image
not
available

Digitized by Google

Rechtshistorische Untersuchungen

das

gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß

in Deutschland

betreffend,

nebst einem kurzen Anhange über den Abzug an den bäuerlichen Leistungen, wegen der westphälisch-preußischen Grundsteuer,

von

Ferdinand Friedrich Weichsel,
Justiz-Commissarius und Notarius zu Magdeburg.

BIBLIOTHEK D. KÖNIGL. APPELLGERICHTS
MAGDEBURG.

Kgl. Ober-Landesgerichts zu Magdeburg.

Est modus in rebus, sunt certi denique fines,
Quos ultra citraque, nequit consistere rectum.

Bremen, 1822.
Bei Johann Georg Heyse.

198

Digitized by Google

Digitized by Google

HD654
W4
v.1-2

Erſter Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Ueberall wurde in neuerer Zeit die dringende Nothwendigkeit gefühlt, eine Ausgleichung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Deutschland zu bewirken und überall fing man mehr oder weniger an, hierin den ersten Grundstein des Privat- und Staatswohls zu erkennen. Dieß erzeugte eine Menge einzelner Verordnungen über diesen Gegenstand, die indeß, wie auch jede Entscheidung in den concreten Fällen, die Existenz und den Nachweis gewisser factischer Thatumstände voraussetzen, von welchen sie sich leiten lassen und ausgehen müssen. Die Aufklärung des der gutsherrlich-bäuerlichen Verbindung zum Grunde liegenden Sachverhältnisses muß bey beyden vorausgehen, um so mehr, als kein specielles Gesetz je die Erforschung der factischen Wahrheit, oder allgemeine leitende Grundsätze entbehrlich machen kann, letztere aber ohne genaue Kenntniß des Sachverhältnisses weder aufzufinden, noch mit Gerechtigkeit anzupassen sind.

Ermittelung des Sachverhältnisses ist daher erste, wesentlichste Bedingung jeder Entscheidung sowohl im Allgemeinen als in speciellen Fällen (beym Gesetz wie beym Erkenntnisse). Demohnerachtet ist aber kein einziger privatrechtlicher Gegenstand noch in ein größeres factisches Dunkel eingehüllt, bey keinem einzigen finden sich schwankendere Begriffe und bey keinem einzigen drängen sich dem practischen Juristen größere Zweifel auf, als gerade bey diesem, welcher doch mit zu den practisch wichtigsten in jetziger Zeit zu gehören pflegt. — Der Grund liegt in der historischen Entstehungsweise des obgedachten Verhältnisses, welche daher nur auf rechts-

Digitized by Google

hiſtoriſchem Wege eine Erörterung verſtattet, die dann freylich in jedem einzelnen Falle den Practikern zu ſchwierig und den Theoretikern nicht intereſſant genug erſchienen ſeyn mag. Nur hierdurch dürfte ſich das Chaos erklären laſſen, in welches einzelne Schriftſteller, durch Vorurtheile geleitet, dieſen wichtigſten Gegenſtand rechtlicher Forſchungen verwandelt haben, ohne auch nur irgend einen durchgreifenden, allgemeinen factiſch richtigen Geſichtspunct aufzuſtellen.

Dieſer ſo ſehr fühlbare Mangel, der ſich ohnmöglich in jedem einzelnen Falle durch eine rechtshiſtoriſche weitläufige Erörterung ergänzen läßt, erzeugte den Entſchluß, meine Anſicht darüber dem Druck zu übergeben.

Die Veranlaſſung zu dieſer Schrift war daher bloß practiſcher Bedarf, a) und die Ausarbeitung ſelbſt konnte bey meinen vielen andern Geſchäften nur eine Nebenarbeit bleiben, die ſich ohnedieß wegen des beabſichtigten Gebrauchs auf eine kurze Zeit beſchränken mußte.

Dieſelbe macht daher, ſchon dieſerhalb, keinesweges Anſpruch auf eine erſchöpfende Vollſtändigkeit, welche ſich überhaupt in dieſer Materie, die noch ſo ſehr im argen liegt, ſobald noch nicht erreichen laſſen dürfte. Jedoch hoffe ich die Unhaltbarkeit der bisher angenommenen Grundſätze zu erweiſen und vielleicht dadurch Veranlaſſung zu geben,

a) Die Stellung, als practiſcher Anwald, beſchränkt meine Thätigkeit nur auf den Betrieb der mir anvertraueten Rechtsangelegenheiten. Urſprünglich war dieſe ganze Arbeit daher nur für die mir wegen Abzug eines Theils der Präſtationen wegen der Grundſteuer anvertraueten Proceſſe, namentlich für eine Rechtsausführung in Sachen der Gemeinde Ohrsleben Beklagte, wider das Fürſtl. Heſſen-Homburgſche Amt Hötensleben Klägerin, beſtimmt. Die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenſtandes machte indeß einen vielſeitigen Nachweis und eine ausführlichere Erörterung meiner Behauptungen nöthig, als eine den Acten zu übergebende Deductionsſchrift verſtattet. Ich trennte daher die nothwendig vorherzuſchickende allgemeine Erörterung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſes von der Anwendung derſelben, und ſo bildete ſich von ſelbſt die gegenwärtige Schrift, von welcher ich die Beantwortung der Frage, welche dazu die Veranlaſſung gab, jedoch ohne Beziehung auf den concreten Fall, als bloßen Anhang beyfüge.

Digitized by Google

daß diese Angelegenheit, wie sie es verdient, ein Gegenstand allgemein wissenschaftlicher Erörterung werde, wodurch alsdann nicht allein der Zweck dieser Schrift hinreichend erreicht, sondern auch vielleicht bewirkt werden dürfte, daß nach Austausch der verschiedenen Ansichten und vielseitiger Erörterungen dieses Gegenstandes die von mir angenommenen Grundsätze mehr oder weniger bestätigt werden. b)

Folgender Gang schien mir bey der vorliegenden rechtshistorischen Erörterung der zweckmäßigste:

Zuvörderst ist auf die historische Entstehungs- und Bildungsweise des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses zurückzugehen.

b) Jeder rechtliche Mann, der es nur mit der Sache und nicht mit Persönlichkeiten zu thun hat, kann nur Ermittelung der Wahrheit wünschen und muß daher eben so wenig sich scheuen, zur bestmöglichen Erreichung dieses Zwecks seine Ueberzeugung auszusprechen, als auch die anderen Personen anzuhören. Ich wünsche es daher recht sehr, daß Männer, welche mehr Kenntnisse und mehr Muße als ich besitzen, sich dieser Sache annehmen und sie zur vollständigen Aufklärung der Wahrheit führen mögen. Wenn ich vielleicht hin und wieder in den Ton eines seine Ueberzeugung zu unbedingt aussprechenden Anwalds verfiel, so bitte ich dieserhalb, eben so wie wegen mannichfacher Mängel Hinsichts der Form, Anordnung, theilweise Wiederholung u. s. w. um Entschuldigung. Die abgerissenen Momente, welche ich nur zu dieser Arbeit benutzte und die nicht selten meine Kräfte durch das Joch meines Geschäftsbetriebes am Tage, erschöpft fanden, konnten keine volle Einheit herbeiführen und eine von mir selbst gewünschte vollständige Umarbeitung des Ganzen war mir unmöglich. Hinsichts der Sache selbst wird mir daher jede Belehrung höchst willkommen seyn, doch bitte ich dabey zu bemerken, daß meine Behauptungen die Resultate mehrfacher rechtshistorischer Erörterung sind und daher nicht sowohl Einzelnheiten, als vielmehr die Gesammtheit, Gegenstand der Prüfung seyn dürften, anderergestalt dieselbe gleich Urtheilen, welche sich bloß auf Bemerkungen, daß die angegriffenen Behauptungen mit nichts widerlegt, oder das Gesagte unerheblich wäre, beschränken, nicht überzeugen und belehren, sondern nur kränken.

Möge überhaupt bey dieser Materie einen jeden das wahrhaft große Wort des Gesetzes, d. d. Berlin den 14. Sept. 1811, leiten:

„Der Eifer Gutes zu wirken, hat hier ein großes und freies Feld, das allgemeinste Interesse ruft ihn hin auf dasselbe. Wir hoffen ihn auf allen Puncten zu finden, wo es Schwierigkeiten zu lösen giebt. Hierauf sey das Bemühen wahrer Patrioten gerichtet!“

Digitized by Google

Diese erhellet theils aus den verschiedenen, durch die Geschichte aufbewahrten Begebenheiten, theils aber aus den ältern Reichsgesetzen. Beyde müssen mit einander correspondiren, indem sie sich gegenseitig erzeugten. Dabey ist jedoch eine Rechtserörterung oder Heranziehung von Particulargesetzen zu vermeiden, soweit sie nicht zur Erörterung des factischen Verhältnisses, oder zur Widerlegung der bisher aus der Geschichte gezogenen Folgerungen und darauf gebaueten Grundsätze nöthig sind. (Erster Abschnitt).

Erst nachdem auf diesem Wege durch historische Thatsachen feste Resultate gewonnen sind, läßt sich erwägen, welche Gestalt dieselben in Verbindung mit dem Vernunftrechte (zweiter Abschnitt) und dem gemeinen deutschen Rechte (dritter Abschnitt) gewinnen müssen, und welche Grundsätze beyde für dieses factische Verhältniß liefern. Zugleich aber bedürfen die Particulargesetze in den verschiedenen sich gebildeten deutschen Ländern einer besondern Erörterung, ob und in wie weit sie das besagte Verhältniß geändert haben, oder die gefundenen allgemeinen rechtshistorischen Resultate bestätigen (vierter Abschnitt); so wie denn auch die Gestaltung, welche das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in neuern selbstständigen Gesetzgebungen genommen hat, besonders erwogen zu werden verdient. (Fünfter Abschnitt).

Alles dieses kann sich indeß nur auf die wesentlichsten Beziehungen, nämlich auf bäuerliches Grundeigenthum, bäuerliche Prästationen und deren Verhältniß zu den Staatslasten beschränken.

Angefangen Magdeburg den 28sten December 1821, und vollendet den 8ten July 1822.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Wie entwickelte ſich geſchichtlich das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in ſeinen weſentlichſten Beziehungen?

Die gewöhnliche Anſicht, worauf ſich dann alle weitern Präſumtionen und Folgerungen ſtützen, iſt die, daß die Bauerngüter den Vorfahren der Beſitzer derſelben von den Gutsherren, Stiftern und Klöſtern, welche die Präſtationen fordern, als ein bloßes nutzbares Eigenthum oder erbpachtsweiſe als Emphytheuſe u. ſ. w. überlaſſen worden und die Bauern früher ihre Sclaven geweſen wären.

So allgemein auch dieſe Anſicht iſt, ſo erſcheint ſie mir doch als durchaus hiſtoriſch falſch.

Ob und in wie weit die eine oder die andere Behauptung richtig ſey oder nicht, iſt für das geſammte gutsherrliche und bäuerliche Verhältniß von der größten Wichtigkeit. Denn die Negative oder Affirmative dieſer Behauptung iſt der Grundſtein aller weitern aus den factiſchen Verhältniſſen herzuleitenden Folgerungen.

Hier, wie bei jeder hiſtoriſchen Forſchung, führen nur zwey Wege zum Ziel, welche aber beyde vereint verfolgt werden müſſen. Nämlich die Geſchichte, ſo wie alles in der Welt, regiert und modificirt ſich nach unumſtößlichen Geſetzen, die, ſobald ſie erkannt, den Character und Gang

Digitized by Google

der Weltbegebenheiten genauer bezeichnen, als einzelne abgerissene Thatsachen. Jedoch auch diese müssen erforscht werden. Führen beyde dann zu einem gemeinsamen Resultate, so ist dieses die Wahrheit, und diese kann nicht durch abgerissene scheinbar abweichende Einzelnheiten angegriffen werden.

Dieß vorausgeschickt, so beruhet es

A. im Allgemeinen

a) schon an und für sich in der reinen Unmöglichkeit, daß ein Paar Menschen, deren Zahl nicht einmal so vielfach als die der Ortschaften ist, (so daß mithin kaum alle 2 bis 3 Meilen, und noch weiter, ein solcher Mensch existirt haben würde) alles das Land, welches die Prästationspflichtigen besitzen, früher zu einer Zeit, wo noch die ganze Nation in der Kindheit war, mithin sich alle dergleichen naturwidrige Einrichtungen noch nicht eingeschlichen haben konnten, inne gehabt hätten. Denn mit wenigen Ausnahmen sind alle bäuerlichen Grundstücke prästationspflichtig. Man müßte also annehmen, daß der Besitz des ganzen lieben Deutschlands nur einigen wenigen davon als Eigenthum mit angeboren wäre.

b) welches eben so abentheuerlich seyn würde als annehmen zu wollen, daß einzelne Personen ganze Himmelsstriche für sich allein in Besitz genommen hätten. Der ursprüngliche Besitz erstreckte sich nach den ältesten Rechtsbegriffen nur auf eine körperliche Berührung und detentio, die andern singulairen Besitzergreifungen, als possessiones fictae, mediatae longa manu etc., sind erst späterhin aufgekommen und hiernach dann auch erst der größere Umfang des Eigenthums entstanden. Es würde mithin nur angenommen werden können, daß ursprünglich einzig und allein dasjenige jemanden gehörte, was er wirklich ergriffen, oder wirklich bearbeitet hatte. c) Dieß um so mehr

c) da der Besitz einer uncultivirten Länderey, als

*) cf. auch Thibaut System der Pandecten § 300 seqq.

welches doch dieselbe anfangs immer gewesen, keinen Reiz oder Veranlassung zum ausschließlichen Besitz geben könnte, vielmehr dieser Besitz eben erst durch die Cultur erlangt wurde, indem nur hierdurch die Absicht ausschließlich zu besitzen ausgesprochen werden konnte, wobey es sich denn abermals von selbst verstehet, daß eben so wenig einzelne Personen ganze Districte urbar gemacht haben können, als irgend jemand in frühern Zeiten für die Erlaubniß zu arbeiten, die Früchte seiner Arbeit einem Dritten angeboten haben kann, als welches vielmehr zu einer, ganz der menschlichen Natur widerstrebenden, Hypothese führen würde.

d) Eben so ist es auch bey einem rohen Volke, das noch nicht durch bestimmte Gesetzgebung und Verfassung regiert wird, rein ohnmöglich, daß einzelne eine überwiegende Herrschaft, welche das freye Eigenthum anderer ausschließt, über ein Volk, welches sich mit ihnen auf gleicher Stufe der Cultur befindet und aus lauter Kriegern bestehet, gewinnen können. Noch weniger ist aber eine Knechtschaft der Hauptmasse des Volks denkbar. Wenn sich daher auch Knechte und Sclaven in jedem einzelnen Volke, zur Zeit dessen Roheit, vorfinden, so sind doch dieselben nur ein kleiner Theil, welcher vom Volke selbst zu Gefangenen gemacht worden war u. s. w., nicht aber die eigentliche Volksmasse selbst.

Eben so sich selbst widersprechend und die Natur incivilisirter Völker verleugnend eine solche Hypothese wäre, eben so

B. historisch unrichtig ist dieselbe, denn

AA. die vormaligen Besitzer der jetzigen Bauergüter waren freye Leute und ihre Güter ihr freyes Eigenthum. Dieß ergiebt sich folgendergestalt:

a) keine Nation wird in der Geschichte so frey als die Deutsche geschildert, und Tacitus bestätigt es auf jeder Seite, daß sie keiner Herrschaft sich unterworfen, Heerführer

BIBLIOTHEK D. KÖNIGL. APPELLATIONSGERICHTS MAGDEBURG.

Digitized by Google

zu jedem einzelnen Unternehmen aus ihrer Mitte wählte undd ie Gewalt ihrer gleichfalls durch die freye Wahl des Volks bestimmten Fürsten, so wie deren Einkünfte nur höchst eingeschränkt wären, indem die letztern nur in freywilligen Abgaben ihrer Untergebenen beständen. Der Character der alten Besitzer Deutschlands widerspricht daher durchaus jener Hypothese, und ist dieselbe mit der freyen Gesinnung der Deutschen, deren jeder einzelne durch Wahl oder Loos einer Heerführerstelle für seine Tapferkeit theilhaftig werden konnte, ganz unvereinbar.

Sachen von Wichtigkeit wurden allemal in der Versammlung des Volks ausgemacht. Jeder waffenfähige Mann hatte dabey seine Stimme und das Volk gab selbst nach seiner Stimmenmehrheit Befehle und gehorchte selbst.

An einen ausschließlichen Besitz eines ganzen Bezirks durch einzelne Personen war daher gar nicht zu denken. Dieß um so weniger da

b) jedes eroberte Land oder überhaupt die Beute unter allen denen, welche am Kriege Theil genommen, gleichmäßig vertheilt wurde und nur der König oder der Führer einen ansehnlicheren Theil davon erhielt. Die Könige mußten noch bis in die späte Zeit hinaus das Volk fragen, wenn sie Krieg führen, oder neue Gesetze machen wollten. Die Deutschen führten nicht Krieg für ihre Könige, sondern für sich selber. d)

c) Zwar kommen Edle, e) Freye und Diener (servi)

---

d) Schmidts Geschichte der Deutschen, Bd. 1. S. 269.

e) Nur gewaltsam wird ein Geburtsadel oder eine besondere so benannte Classe des Volks in das alte Deutschland hineingetragen. Im Tacitus, wo man den Beweis dafür zu finden glaubt, findet sich auch nicht eine Spur davon. Er sagt zwar, die alten Deutschen hätten principes erwählt (Tacitus de mor. Germ. cap. 12). Allein diese wurden durch die freye Wahl des Volks bestimmt, welche sich durch Murren oder Beyfallgeräusch der Waffen äußerte (Si displicuit, fremitu adspernantur, sin placuit, frameas concutiunt. Honoratissimum assensus genus est, armis laudare, cap. 11). Eine solche Wahl wurde aber vom ganzen versammelten Volke,

Digitized by Google

in der alten deutschen Geschichte vor. Allein die erstern darf

welches sogar Tacitus, nach dem römischen Begriffe, plebs nennt, vorgenommen (de *majoribus* rebus consultant *omnes*, ita tamen, ut *ea* quoque, quorum *penes plebem arbitrium* est de cap. ib. princ.) Auch klagt Tacitus ebendaselbst darüber, daß die Freyheit des Volks so weit gehe, daß es weder gleichzeitig, noch wie auf Befehl komme, sondern der zweite und dritte Tag über das Eintreffen des sich nach und nach versammelnden Volks verstreiche (illud ex libertate vitium, quod non simul, nec ut jussi conveniunt, sedet alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur) und wurde ein jeder, der etwas vorzutragen, mehr nach der Würde seiner Rede, als vermöge einer Befehlshabermacht gehört (audiuntur auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate ib). Auch stand den Königen keine volle Macht zu und der Führer (Herzöge) Beispiel galt mehr als ihr Befehl, ja sie hatten auch nicht einmal das Recht, sie zu strafen und zu züchtigen; sondern nur den Priestern stand, und auch diesen nur bey den Volksversammlungen und im Kriege, ein Zwangs- und Strafrecht zu. Ja auch selbst in diesem Falle wurden die Strafen von den Priestern nur als auf Befehl Gottes, der dem Kampfe beywohne, vollstreckt, also nicht auf Menschenbefehl (ceterum neque animadvertere neque vincire ne verberare quidam, nisi sacerdotibus permissum: *non quasi in poenam* nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt, cap. 7 und Silentium per sacerdotes, *quibus tum* et coercendi jus est, imperatur. cap. 11 ib). Denn für gewöhnlich gehörten die Bestrafungen zu den Volksbeschlüssen (cap. 12 ib). Bey einer so ungebundenen Freyheit ist daher wohl auf keine Weise ein Geburtsadel denkbar, und eben so wenig eine mit Vorrechten versehene, die übrigen beherrschende Volksclasse. Endlich noch weniger kann auch davon die Rede seyn, dem Fürsten oder dem Adel ein ursprüngliches alleiniges Eigenthum zuzusprechen.

Seneca sagt de ira l. 15. die Deutschen verständen weder zu herrschen (imperare) noch zu dienen (servire).

Ueberhaupt lebt der ganze Adel der ältesten Deutschen nur in der Phantasie späterer Schriftsteller, sobald man darunter eine Classe von Menschen, welche erbliche Vorrechte vor andern besaßen, verstehet. Einen Personenadel, d. h. eine durch Verdienst, höhere Geistesgaben und Edelmuth ausgezeichnete Classe von Menschen wird es dagegen zu jeder Zeit geben, so wie sie auch überall existirt hat und auch selbst da existiren muß, wo nur die geringste gesellschaftliche Verbindung sich bildet. Ueberall in der Geschichte junger erst entstehender Staaten, giebt es nur diese Art wahrer Vorzüge, welche einen höhern Einfluß, Würde oder Amt verschaffte und nicht selten das Vertrauen zum Vater auf den Sohn übertrug; wogegen aber stets mit dem Mangel dieses innern Werths, oder auch nur des Vertrauens zu demselben, der äußere Einfluß, oder das Uebergewicht, hinwegfielen. Nur dieser Personenadel zeigte der freyen Wahl der alten Deutschen ihre Fürsten, die bloße persönliche

Digitized by Google

man so wenig mit dem spätern Adel verwechseln, als die letztern mit den jetzigen Bauern. Die Edlen waren die freygewählten Führer und Richter des Volks, es waren ihre Fürsten, und hatten an und für sich keine Geburtsvorrechte.

Auch gehet nirgends hervor, daß die Edeln (nobiles) bloß vermöge ihrer Abstammung (als Kaste) und nicht vielmehr, welches viel natürlicher, vermöge ihrer vorzüglichen Eigenschaften für ihre Person sich Auszeichnung und Achtung erwarben. Mithin fallen alle die vielfachen Hypotheſen und Adelseintheilungen, welche man darauf gründet, da sie auf ein verschieden zu deutendes Wort sich stützen, von selbst über den Haufen. f)

Denn wenn Tacitus sagt, die Deutschen wählten ihre Könige nach dem Adel (oder Edelmuth), die Heerführer (Herzoge) nach der Tapferkeit, g) so kann dieß sich eben so gut auf den Adel der Gesinnungen, auf vorzügliche Geisteseigenschaften und Edelmuth beziehen.

Tapferkeit aber bezeichnete ihre Führer. Späterhin erst verwandelte sich diese freye Wahl in eine Erblichkeit des Fürstengeschlechts, und nachdem der Staat durch ein rechtmäßiges erbliches Oberhaupt sich mehr befestiget hatte, wählte dieses die verschiedenen Beamten, Richter und Führer des Volks, jedoch nur für eine bestimmte Zeit, oder höchstens Zeitlebens, keinesweges aber ursprünglich erblich. Erst nach und nach mißbrauchten diese Beamten das Schwankende und Gesetzlose der damaligen dunklern Zeit, um sich die Aemter mit deren Vortheilen und Beneficien erblich zu machen, und die im Namen des Staatsoberhauptes ausgeübte Gewalt in ihren eigenen Namen und zu ihrem eigenen Vortheil zu verwalten.

f) z. B. Struben de origine et progressu ordinis equestris in Germania jurinmque ejus circa munera tam ecclesiastica quam civilia et militaria. Riccii Entwurf vom Landsaſſigen Adel. Scheidt Nachricht vom Adel u. a. m.

g) Tacitus de moribus Germanorum Cap. 7 reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Schon das spricht für obige Auslegung, daß hier die Worte ex virtute ganz unbezweifelt beweisen, daß das Wort *ex* hier so viel heißt als nach, dieß deutet noch mehr auf eine persönliche Eigenschaft. Denn wollte man hier nobilitas Geburtsadel nennen, so müßte man hier wieder eine Menge Stufen des Geburtsadels, wovon noch weniger Spur ist, sich erdenken, um

Digitized by Google

Dies ist also auch wahrscheinlicher, da eine freye Wahl wohl nicht an bloßer Geburt sich fesselt, auch nach der parallelen Eigenschaft (der Tapferkeit) nur ein Schluß auf erworbene bewährte Eigenschaften, nicht aber auf einen zufälligen Unterschied der Geburt gezogen werden kann. h)

---

alsdann das Wort nach darauf anwenden zu können. Dies alles widerspräche dem Geiste der damaligen Zeiten und bliebe ohne historischen Beleg; dagegen kommt aber in der ursprünglichen Bedeutung nach dem Ansehen, nach der Vorzüglichkeit dies Wort mit dem übrigen in vollen Einklang. Auch ergiebt sich aus cap. 17 de Germanorum vestitu, daß kein Unterschied hinsichtlich des Standes gewesen seyn kann, da sich auch eben so wenig ein solcher in ihrer Kleidung vorfindet, sondern nur die wohlhabendern sich besser kleideten.

h) Es ist überhaupt gar nicht abzusehen, weshalb gerade die abgeleitete Bedeutung von princeps, dux u. s. w. gewählt werden soll. Princeps heißt, qui primum locum capit, z. B. princeps in proelium ibat; qui princeps est in agendo, ut in fuga postremus ita periculo princeps erat, u. s. w. Diese Bedeutung ist viel entsprechender. Denn der princeps oder dux (Führer) stand auf dem vordersten Platze im Gefecht. Ueberdies sind die Wörter Fürst, Graf durchaus deutschen Ursprungs. Fürst heißt Vörderst, Förste. Graf aber ward ursprünglich Graw (Grave) geschrieben, hieß also grau, weil die Richter, welche den Gauen vorgesetzt wurden, Greise waren. Denn nur das ausgezeichnete Alter konnte man zu einem solchen Amte wählen. Wenn man übrigens schon Grafen (die erst Carl der Große einsetzte) im Tacitus finden will, so möchte dies ein sehr arger Verstoß seyn. Denn im Cap. 12 heißt es zwar: Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddant. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas adsunt. Indeß kann hier offenbar comites nichts weiter als Gefährten heißen. Denn gleich darauf im Cap. 13 kommt das Wort comites mehrmals vor, wo es unbestreitbar weiter nichts als Begleiter heißt. Es ist daher durchaus kein Grund dazu vorhanden, hier auf einmal Grafen daraus zu machen.

Nimmt man übrigens centeni als richtig an, so kann sich doch offenbar das Wort singulis nur auf principes beziehen in der Art, daß jedem Fürsten ein Ausschuß von 100 zur Seite stehet. Denn ein solcher Rath von Hundert konnte doch wohl nicht jedem einzelnen im Volke zugeordnet werden. Alsdann findet sich aber unbestreitbar, daß dieser Ausschuß aus der Mitte des Volks (ex plebe) gewählt ward. Denn nur wenn man dies Wort auf comites bezieht, kommt ein deutlicher Sinn heraus. Dies würde dann noch mehr es bestätigen, daß nur aus dem Volke, nicht aber aus einem sogenannten Adel die Vorsteher des Volks gewählt wurden. Sobald aber das Wort centeni als untergeschoben angenommen wird, so sey

Digitized by Google

Ueberdieß scheint auch hier Geistesgröße der Größe des körperlichen Muths entgegen gesetzt zu seyn. Nur von dieser Seite ist das Wort nobiles (nobilitas) aufzufassen. Diese Deutung ist der Sache gemäßer und nur bei der durchaus ungebundenen Freiheit der Deutschen, welche den Zwang oder Autorität einer Kaste, ja auch selbst ihrer Fürsten, völlig ausschließt, denkbar. Vielleicht auch, daß die Römer den ihnen sichtbar gewordenen persönlichen Auszeichnungen ihre Begriffe mit untergeschoben und dieselbe durch eine römische Brille angesehen haben. Auf jeden Fall waren sowohl in jener alten Germanenzeit, als auch selbst noch lange Zeit hinterher die Edlen nur die sich durch ihre Persönlichkeit ausgezeichneten Freyen. Denn Auszeichnung, keineswegs aber Kasten-Geist kann die Wahl eines freyen Volks bestimmen. i)

---

es mir vergönnt, eine Vermuthung hier aufzustellen, welche wohl mehr Einklang als die sonst gewöhnlichen Lesarten in diesen Satz bringen dürfte. Es scheint mir nämlich überhaupt nicht wahrscheinlich, daß centeni hier wirklich von Tacitus gebraucht ist.

Will man es auf die im Cap. 6 erwähnten leichtfüßigen Jünglinge, deren 100 aus jedem Gau um die Wette den Feind angriffen, beziehen, so möchte dies wohl sehr gewagt seyn. Denn schon wegen der Schnelligkeit dieser Laufgeübten konnten natürlich nur Jünglinge dazu gebraucht werden (quos ex omni juventute delectos). Daß diese nun aber den im Kriege abgehärteten, in dem Heere selbst kämpfenden ältern Männern als deren Rath und Vorgesetzte im Frieden vorstanden, ist wohl nicht denkbar. Sonst findet sich aber keine Spur von einem Rath der Hunderte. Es stehet auch mit Cap. 11 princ. insofern im Widerspruch, als bei geringfügigen Sachen nur von einer Berathung der Fürsten und bei bedeutendern Angelegenheiten von der des ganzen Volks die Rede ist, keineswegs aber eines Ausschusses dabey gedacht wird. Sollte es daher nicht vielleicht statt centeni — ceterum (cetera, ceteroquin, übrigens) heißen müssen? Dann würde der Sinn so zu stehen kommen: In diesen Volksversammlungen werden auch die Fürsten erwählt, welche in den Gauen und Dörfern Recht sprechen, im übrigen aber einem jeden aus dem Volke als Gefährten, Rath und Befehl vereinigend, zur Seite stehen. Dieß würde wenigstens dem uns nach der frühern Bemerkung von Tacitus entworfenen Bilde des alten Deutschlands angemessener seyn.

i) Wenn übrigens Tacitus l. c. Cap. XI sagt: mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum,

Digitized by Google

Die Diener (servi) waren aber bloß der dienende Theil des Volks, d. h. Gefangene, oder die, welche auf eine an-

---

pront facundia est, audiuntur, ſo iſt hier ebenfalls nur von nach der Geburt erworbenen Eigenſchaften die Rede, und da ſie hier gleich geachtet werden, kann auch hier nur von edler Geſinnung die Rede ſeyn, nicht aber von einem Zufall der Geburt. Denn wenn dieſe ein Uebergewicht gehabt hätte, (ohne welches das criterion des Geburtsadels zerſtört wird) ſo könnten nicht die andern erworbenen Eigenſchaften ihm gleich geſtellt ſeyn, auch es nicht gleich unmittelbar darauf heißen: Audiuntur auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate, abermals ein Beweis, daß nur der erworbene Vorzug der Rede in Betracht kam! — Ferner wenn Tacitus im Cap. 13 l. c. ſagt: Insiguis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant; ſo beweiſet dies, daß der Väter Verdienſt (Geburts-Adel) und nobilitas ſich nur auf Adel des Geiſtes und der Geſinnung beziehet, beyde auch nur bei der Wahl mitwirkten.

Uebrigens auch hier iſt es wohl nicht unwahrſcheinlich, daß eine falſche Lesart ſich eingeſchlichen hat, wozu vielleicht die Sucht, mit Gewalt einen Adelſtand aus dem Tacitus herauszubuchſtabiren, Veranlaſſung gegeben haben mag. Denn daß über dieſe Stelle ſich ſchon viele verſchiedene Lesarten erhoben, iſt außer Zweifel. Vielleicht daß aber nur dem Geiſte der alten Deutſchen gemäß, auf folgende Art dieſe offenbar dunkle Stelle aufgeklärt werden könnte.

Nachdem nämlich Tacitus im Cap. 13 init., ohne einen Unterſchied der Geburt zu machen, die Ertheilung der Waffenfähigkeit eine hohe Ehre für einen jeden genannt und erklärt hat, daß der Jüngling erſt von dieſem Zeitpuncte an Staats-Bürger werde, ſo kommt er gleich unmittelbar darnach auf die Jünglinge, deren Väter ſich hoch verdient gemacht. Kann man nun wohl nach der obigen Schilderung und beſonders wenn man weiß, daß ſie ihre Fürſten nach der Tapferkeit wählten, wohl annehmen, daß ſie dergleichen unerprobte Jünglinge, wenn ſie die erſte Lanze empfingen, wegen der Verdienſte der Väter oder wegen einer vornehmen Geburt zu ihrem Führer beſtimmen würden? Gewiß nicht. Es iſt daher höchſt wahrſcheinlich, daß es ſtatt *etiam*, non heißen muß. Denn eine freye Wahl, welche nur die größte Tapferkeit leitet, kann ſich nicht durch bloße Geburt beſtimmen laſſen. Nur ſo hat das folgende einen deutlichen Sinn: Ceteris robustioribus ac jam pridem probatis adgregantur. Dieß heißt wörtlich, daß ſie dieſelben zur Schaar der ſchon längſt erprobten Stärkern hinzugethan hätten. Es drückt dies zugleich aus, daß keinesweges die Stärkeren dieſen Jünglingen, ſondern dieſe den erprobten Stärkern zugeſellt wären, welches doch umgekehrt der Fall geweſen ſeyn müßte, wenn ſie dieſe Jünglinge zu ihren Fürſten beſtimmt gehabt hätten. Ja, daß nur die Jünglinge den Erprüften zum Schutze dienen ſollten, zeigen die Worte: nec rubor inter comites adspici. Gerade daß ſich dieſe Jünglinge nicht geſchämt hätten, einen untergeordneten Platz einzunehmen,

Digitized by Google

dere Art ihre Unabhängigkeit verloren hatten. Diese servi machten jedoch keinesweges die Mehrzahl des Volkes aus,

konnte hier nur von der Seite in Betracht kommen, daß sie sich nur erst selbst außer ihrem Seelenadel und andern Vorzügen auch Waffen-Verdienst erwerben mußten, bevor sie auf Auszeichnung Anspruch machen konnten. Ja die fernern Worte: Gradus quin etiam et ipse comitatus habet, *judicio ejus* quem sectantur, deuten noch mehr darauf hin, daß auch selbst als Begleiter diese Jünglinge sich erst unter den Waffengefährten einen Platz verschaffen mußten. Alles dies zeigt wenigstens, daß, selbst wenn auch das Verdienst der Väter mitgewirkt hätte, jeder erst durch eigenes Verdienst sich einen Ehrenplatz erwerben mußte. — Die Worte im Cap. 14: Si civitas in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultra eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies, et facilius inter ancipitia claresceant, magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare, so gehet hieraus gar nicht hervor, was Tacitus unter dem Ausdruck nobilium adolescentium verstanden haben will. Wahrscheinlicher verstehet er darunter, den obigen Parallelstellen gemäß, bloß die sich auf eine oder die andere Weise durch ihren Edelmuth auszeichnenden Jünglinge, wobei vielleicht Edelmuth mit kriegerischem Sinn für gleichbedeutend geachtet worden ist. Als späterhin Grafen den einzelnen Districten zu Richtern und Führern des Heerbanns ihrer Gauen bestellt wurden; so findet sich anfangs eben so wenig irgend eine Spur davon, daß dieselben anders, als für ihre Person erwählt wurden. Vielmehr ergiebt sich daraus, daß Carl der Große statt der Herzöge, welche er abschaffte, mehr Gaugrafen anstellte, daß alles so wie die Aufseher über beyde (missi) nur für die Person bestimmte Aemter und nichts weniger als erbliche Pfründen waren.

Erst in der Folge machten sich dieselben erblich und unabhängig, und noch später erst, als dieß hierdurch die freye Wahl beschränkten, konnte von der Bildung eines niedern Adels die Rede seyn. Auch in Sagittarii antiquitat. Ducatus Thuringici findet sich die Behauptung, daß der Gravenstand zu den alten fränkischen Zeiten nicht erblich, sondern nur ein anvertrautes Amt uud Verwaltung war. (B. IV. Cap. 6 §. 11.) Die Graven waren weiter nichts, als Richter. Sie mußten späterhin (nachdem sie früher im Freyen, in Kirchen u. s. w. Gericht gehalten hatten) bestimmte Gerichtshäuser bauen. (Cap. 12 §. 4 und 5, 6, 7 ib.) Darin mußten sie des Morgens nüchtern Gericht halten (capitularium lib. 3 cap. 38 lib. 5 cap. 103. lib. 6 cap. 232) und konnte solches alle Tage, nur nicht des Sonntags, (Caroli magni capitulare I. an. 813. cap. 15.) geschehen. Sie verloren auch, sobald sie ihr Amt nicht gehörig versahen, ihre Stelle. (ib. III. an. 813. cap. 28 und an. 779 cap. 9. Deßgleichen dessen capitulatio de partibus Saxoniae cap. 24.) Für die Verwaltung dieses ihres Amts erhielten sie die Geldstrafen als Accidenz und von dem Könige Landgüter zu Lehen, wobey späterhin

Digitized by Google

sondern nur einen geringen Theil desselben, auch sind dieselben kaum im Tacitus sichtbar, sondern nur angedeutet, eben so wie es auch jetzt noch eine dienende Classe giebt, die Lohn in Gelde oder die Nutzung von einem Stück Land erhält. Dies mag den Irrthum erzeugt haben, als wenn der jetzige Bauernstand die Classe der Leibeigenen gewesen wäre. Allein dieser Irrthum lößt sich dadurch von selbst auf, daß im Tacitus auch nicht die mindeste Spur von Gut- und Bluteigenthum zu finden ist. Er beschreibt die Deutschen und namentlich die Sachsen als freie Erbgesessene, wenn er sagt, jeder einzelne von ihnen habe sich ganz nach seinem Gefallen angesiedelt, sich ganz angebauet und eingeheget. (Colunt discreti ac dispersi, ut fons ut nemus ut campus placuit. Suam quisque domum spatio circumdat. cf. Tacitus de morib. germ. cap. 16.) i) Was jemand cultivirte,

---

Klagen vorkommen, daß die Grafen diese Güter zu ihrem Eigenthum umschafften, ja selbst freye Leute zu ihrem Dienst gebrauchten. (cf. dess. capitulare V. an. 803, c. 17 an. 806 cap. 7 und 19.) Zur bessern Controlle dieser Graven (Richter in einem bestimmten Strich Landes, der pagus und nachmals comitatus, Grafschaft, hieß) wurden daher auch die sogenannten Missi als Aufseher derselben herumgeschickt. (Sagitt. l. c. cap. 13 §. 3, 4, 5. cap. 16 §. 10, 12, 13. cap. 17 §. 1. cap. 18 §. 1.) Nimmt man nun hierzu, daß die Graven wieder häufig andere mit der Gerichtsbarkeit belehnten, so hat man das ganze Gebäude der Gewalt und den Beweis, daß selbige nur in einer Gerichtsbarkeit bestand.

i) Wenn bey Cäsar eine Spur von nomadischem Leben, wo niemand sich, zur Erhaltung einer bessern Kriegeslust, ansiedeln durfte, vorkommt, so ist dies, wenn überhaupt diese Stelle, welche die Sueven bloß zum Gegenstande hat, auf die Sachsen ausgedehnt werden dürfte, nicht auf die Zeit zu beziehen, wo die Deutschen anfingen, feste Wohnsitze zu erhalten, als von welcher Tacitus spricht und dadurch die Art wie das Eigenthum erworben wurde, genau bezeichnet. Uebrigens beweiset auch diese Stelle, daß jeder aus dem freyen Volke eben so viel hatte, als der andere; denn es wird als Grund dieser nomadischen Einrichtung angegeben, damit jeder einsehe, daß er so viel im Besitz habe, als der Mächtigste (ut animi aequitate plebem contineant, quum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat). Caes. de bell. Gall. 17, 22. Der Antheil am Grundbesitz war daher gleich. Hierzu kommt nun noch, daß diese Stelle sich nur auf die von den Römern mißverstandene Dreyfelderwirthschaft und hiernach liegen bleibende wech-

Digitized by Google

war daher sein Eigenthum, wenn mithin einzelne Große ursprünglich Eigenthümer der Güter der jetzigen Bauern gewesen wären, so hätten sie ganze Districte bebauen müssen, welches doch ganz undenkbar und mit der großen Anzahl des Volks widersprechend seyn würde.

Ferner nur Freye konnten zu Felde ziehen. k) Dem ohnerachtet finden wir aber, daß in den verschiedenen Kriegen der Deutschen, in welchen nur immer, was wohl zu bemerken, einzelne Stämme oder Abtheilungen derselben, nie die ganze Nation Theil nahmen — 70, 80 und noch mehrere Tausende deutscher Krieger auftraten l) und sich daraus Massen bildeten, welche den Manlius mit Vernichtung von 120,000 Mann m) und 12 Legionen des Varus (das stärkste Heer, was sich in der Römischen Geschichte findet) zu besiegen im Stande waren. Die Römer, welche damals für gewöhnlich 400,000 geübte Soldaten auf den Beinen hatten, n) nannten die Deutschen ein sehr zahlreiches Volk und fürchteten dieselben auf das Aeußerste. So verloren auch in dem Kriege der Bructerer (eines einzelnen Stammes) mit ihren Nachbarn 60,000 Menschen das Leben. o)

Diese großen Heere können doch ohnmöglich von den Vorfahren der Rittergutsbesitzer gebildet worden seyn! — Es ist daher schon hieraus klar, daß der eigentliche Hauptbestandtheil des Volks, d. h. der jetzige Bauernstand, nur der freye Deutsche gewesen seyn kann, also derjenige Theil,

---

selnde Brache bezieht. cf. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. — Uebrigens würde auch diese Vertheilung der Aecker nicht ein den Vorstehern zustehendes Eigenthum beurkunden, sondern nur auf eine obrigkeitliche Aufsicht darüber hindeuten.

k) cf. capit. an. 812, nach welchem servi nicht in militiam genommen werden durften.

l) Schmidts Geschichte der Deutschen. B. 1. S. 100.

m) cf. Potgiesser de statu serv. S. 42.

n) Krause Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europas. I. S. 73 und 74.

o) Krause l. c. p. 94.

Digitized by Google

welcher Besitzer des Landes und Herr desselben war. Denn mit der Theilnahme dieses Standes am Kriege war auch seine Theilnahme am besessenen Grundeigenthum gegeben, indem Krieger, Freyer und Landeigenthümer durchaus identische Begriffe waren.

Daß übrigens wirklich auch selbst noch in den spätesten Zeiten der freye Grundbesitz nur einzig und allein waffenfähig machte, p) sehen wir daraus, daß nachmals der Ausdruck „Wehren" mit einem solchen Güterbesitzer gleichbedeutend war und nur die Wehren oder die Besitzer der Güter, Grundeigenthümer und Erbgesessene zum Kriegsdienst verpflichtet waren und nur einzig und allein den nachmals entstehenden Heerbann bildeten. Denn wer kein Gut besaß, war dem Heerbann nicht unterworfen. q) Wollte man hier annehmen, daß nur die Vorfahren der großen Gutsbesitzer diese Wehren gebildet hätten, oder ein jedes jetziges Dorf nur einen solchen Grundbesitzer gehabt hätte, wie sollten aus diesen die großen Heere gebildet worden seyn?

d) Daß der Bauernstand der eigentliche freye Grundeigenthümer war, gehet noch mehr daraus hervor, daß sich, als die Kriege für die Fürsten anfingen geführt zu werden und Carl der Große die Völker zu seinen Eroberungen zu gebrauchen suchte, die deutschen Völker solches überdrüssig wurden und die freyen Güterbesitzer große Widersetzlichkeit gegen den Kriegsdienst blicken ließen, auch nicht mehr dienen wollten, diejenigen dagegen, welche den Kriegsdienst der Arbeit vorzogen und dem Heerbann zu Pferde folgten, sich durch Lehnsverband oder sonst durch erhaltene Geschenke den Fürsten zum Dienste verpflichteten und dadurch zwar einen Theil ihrer Freiheit aufopferten, zugleich aber sich nach und nach als Reuter (Ritter) über diejenigen erhoben, welche

p) Exploratum est — stilo medii aevi haud eum dici militem, qui in exercitu agit, sed qui cingulo militari solemni ritu ornatus est. Pottgiesser de statu serv. S. 97.

q) Holsche Beschreibung von Tecklenburg. S. 281.

Digitized by Google

nicht mit gefolgt oder nur zu Fuße gefolgt waren, woraus nach und nach der niedere Adel als eine eigne Classe der Freyen sich bildete. r)

Hieraus folgt, daß die Vorfahren der jetzigen Bauern nicht allein schon damals, als der nachmalige Adel anfing zu entstehen, schon längst freie Eigenthümer ihrer Grundstücke, sondern sogar damals die allein wahrhaft Freyen waren, während sich die Vorfahren der Rittergutsbesitzer durch Eingehung von Verpflichtungen ihrer Freyheit beraubten.

c) Dasselbe ergiebt sich noch deutlicher aus der Verfügung, welche Carl der Große erließ, um bey dem Widerwillen der Freyen gegen die Eroberungskriege ein Heer zusammenzubringen. Er verordnete nämlich, daß jeder, der von ihm Beneficien hätte, ohne Unterschied mit ins Feld solle, von denen Freyen aber, die Eigenthum hätten, solle der, welcher 5, 4 oder auch nur 3 Hueben hätte, ins Feld rücken, derjenige aber, welcher nur zwei Hueben besäße, sich mit einem andern, der 2 Hueben hätte, zusammenthun und der eine ins Feld gehen, der andere aber die Kosten tragen helfen. s)

r) Schmidt Geschichte der Deutschen. B. 3 S. 169. Pottgiesser de statu servorum. S. 5: „Olim liberi homines quos aevo nostro nobilium titulo insignimus, pristinae renunciabant libertati atque se Ecclesiarum vel Principum ministeriis mancipabant eorumque fiebant servi."

s) Inprimis quicunque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant. cap. 2. *Quicunque Liber Mansos quinque de proprietate habere videtur*, similiter in hostem veniat. Et qui quatuor mansos habet, similiter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat. Ubicunque autem inventi fuerint duo, quorum unusquisque duos mansos habere videtur, unus alium praeparare faciat, et qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat. Capit. A. 807. c. I. seq. apud Heinecc. p. 734. 20. Ferner heißt es ebendaselbst: Illi qui dimidios mansos habent, quinque sextum praeparare faciant. Et qui sic pauper inventus fuerit, *qui nec mancipia, nec propriam possessionem terrarum habeat*, tamen in pretio valente quinque solidos quinque sextum praeparare faciant. — — et pro hac consideratione nullus suum *seniorem* dimittat. Ueberall werden hier nur die Freyen erwähnt und auch diese nur in cap. 5 ib. für den Fall aufgefordert, wenn in der größten Noth alle (omnes

Digitized by Google

Hieraus ergiebt sich schon dieselbe Eintheilung, als jetzt zwischen den jetzigen Ackerleuten und Halbspännern. Dies deutet also noch mehr auf die Identität der damaligen freyen Grundeigenthümer mit den jetzigen Bauern, wobey nicht unbeachtet bleiben mag, daß diese Eigenthum, die andern nur beneficia hatten, also die ersteren offenbar mehr Rechte besaßen, als die in damaliger Abhängigkeit stehenden nachmaligen Ritter. Das Verhältniß war also gerade umgekehrt von dem, welches gewöhnlich, vermöge unrichtiger Vermuthungen, angenommen wird. Auch ist dieses Verhältniß, wie es hier zu stehen kommt, viel natürlicher. Denn wer freyes Eigenthum hatte, mogte freylich dasselbe lieber bearbeiten, als sich immer im Felde herumtreiben, da wo es keine Vaterlandsvertheidigung galt. Dagegen aber waren nicht allein diejenigen, welche kein freyes Eigenthum besaßen, leichter dazu geneigt und vermöge ihrer Abhängigkeit auch zum Kriegsdienst verpflichtet. Wie solches stets bey einer im beständigen Kampfe geübten und dazu bestimmten Classe zu geschehen pflegt, so suchten diese letztern sich über die, welche nicht so stets zum Kriege bereit und geneigt waren, zu erheben und allmählich einen eigenen Stand zu bilden, der von den Fürsten um so mehr begünstigt wurde, als sie sich ihrer eben durch diese Begünstigung noch mehr zu versichern suchten.

f) Uebrigens gehen die größern Rechte dieser freyen Eigenthümer noch mehr daraus hervor, daß Carl allen Freyen (nicht aber jenen Lehnleuten) es frey stellte, nach dem Tode ihres Oberherrn (Grafen, Führers) sich einen andern unter seinen Söhnen oder andern Großen, den sie wollten, zu wählen. t)

---

generaliter) erscheinen mußten. Zugleich findet sich hier die Beysteuer für den Schutz, welche diejenigen liefern mußten, welche nicht persönlich ins Feld rückten.

t) Charta divisionis regni Francorum. C. 6. 10. apud Heineee p. 718.

Digitized by Google

Sie waren also in keiner Hinsicht an einen Landesherrn gebunden, mithin ganz frey. Daß übrigens unter diesen freyen Güterbesitzern keine andern als die jetzigen Bauern zu verstehen waren, ergiebt sich nicht allein aus den vielfachen Klagen über die Kriegsunlustigkeit der freyen Güterbesitzer, sondern auch insonderheit daraus, daß

g) Heinrich I., um Städte und andere befestigte Orte gegen die Hunnen, welche mit 300,000 Mann einfielen, u) anzulegen, den Güterbesitzern (welche er milites agrarios nennt, mithin da miles nur ein Freyer seyn konnte, nur die obgedachten freyen Güterbesitzer meynen konnte) anbefahl, daß von ihnen jedesmal der neunte in der Stadt wohnen, für die übrigen Wohnungen zurecht machen und den dritten Theil der Früchte aufbewahren sollte; die übrigen acht sollten für ihn säen und einerndten. v) Hieraus gehet hervor, daß nicht allein die Städte aus den Vorbesitzern der jetzigen Bauern bevölkert sind, sondern daß auch kein anderer, als gerade dieser zahlreichste Stand — der also freyer Güterbesitzer war — im Stande gewesen wäre, mit dem neunten Theil aus seiner Mitte eine solche Bevölkerung zu bewirken. w) Zugleich ist hier zu bemerken, daß in

u) cf. v. Dreyhaupt's Beschreibung des Saalkreises. I. S. 10.

v) Accepta pace ab Ungaris ad novem annos — ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris familiaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque; ceteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari in quibus exstruendis diu noctuque operam dabant. Witechind.

w) Pottgiesser de statu serv. pag. 96 seq. weiß gar nicht, wie er mit dieser offenbaren Widerlegung seiner gegentheiligen Ansicht fertig werden soll. Er hilft sich damit, daß vielleicht sehr viele ihren Stand der Leibeigenschaft dabey verborgen gehalten hätten, auch die neuern Bewohner der Städte gleich adliche Magistratspersonen hätten haben müssen. Indeß von allem diesen findet sich nichts, vielmehr gehet aus jener historischen Thatsache hervor, daß jeder, der als der neunte in die Städte zu ziehen angewiesen wurde, eben so wie die übrigen acht zur arbeitenden Classe gehörte, diese das Feld bestellende Classe aber frey und waffenfähig war. Dies

den Städten mit wenigen Ausnahmen keine Präſtationen entrichtet werden, obſchon, da ſie aus den Bauern entnommen, doch eben ſo gut ihr Land pflichtig ſeyn müßte, wenn es von einzelnen Rittern ihnen erſt gegeben worden wäre.

Aus allem dieſen wird ſich daher aufs vollſtändigſte ergeben, daß zur Zeit Carls des Großen und Heinrichs I. dieſe Ackerbeſitzer frey waren und ihre Güter als freyes Eigenthum beſaßen, mithin ſie es von niemand erſt gegen Entrichtung eines prästandi bloß nießnutzweiſe oder als dominium utile erhalten konnten. Eine Regel alſo aufzuſtellen, daß ſämmtliche Bauergüter in der Regel bloß nutzbares Eigenthum oder wohl gar bloß precaires Beſitzthum wären und einen Obereigenthümer außer dem Bauer beſäßen, iſt ganz falſch und auch an und für ſich dem urſprünglichen Begriffe von Eigenthum ganz entgegen. Denn die ſubtile ſpätere Diſtinction von Ober- und nutzbarem Eigenthum, welche kaum einem Gebildeten heutiger Zeit deutlich zu machen iſt, konnte nie urſprünglich exiſtiren, vielmehr gab es urſprünglich nur ein durch den Beſitz begründetes ungetrenntes volles Eigenthum. x)

Es muß daher ſo lange im Allgemeinen angenommen werden, daß alle dieſe Güter freyes Eigenthum ſind, bis

---

läßt ſich nicht durch gedachte Suppoſitionen hinwegwiſchen. Denn wenn auch in den Städten ſich patriotiſche Familien befanden, ſo ſind dieſe erſt durch Auszeichnung vor den übrigen Bürgern ſpäterhin entſtanden. Denn erſt müſſen diejenigen, über welche man ein Uebergewicht ausüben will, da ſeyn, bevor ein ſolches Uebergewicht denkbar iſt. Man denke dabey nur immer an die 200,000 Feinde, welche von dieſen waffenfähigen Leuten, nach der eigenen Verſicherung des Pottgießer S. 99, getödtet und gefangen ſeyn ſollen, um daraus abzunehmen, wie viel freye waffenfähige Grundbeſitzer nöthig waren, um einen ſolchen Sieg zu bewirken!

x) Schon Tacitus ſpricht von einer freyen geſetzlichen Vererbung des Eigenthums bei den alten Deutſchen, welche jede Beſchränkung durch einen Obereigenthümer ausſchließt. (Im Cap. 20 heißt es nämlich: Heredes tamen successoresque sui cuique liberi; nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in successione, fratres, patrui, avunculi. Quanto plus propinquorum, quo major affinium numerus, tanto gratiosior senectus. Nec ulla orbitatis pretia.)

Digitized by Google

speciell und vollständig (wie es mitunter vielleicht aus irgend einem spätern speciellen nexu der Fall seyn mag) nachgewiesen ist, daß und welches andere Verhältniß obwalte.

Denn eine allgemeine Umänderung und Vertilgung eines freyen Eigenthums hätte nur durch eine gewaltsame Umwälzung aller grundeigenthümlichen Verhältnisse hervorgebracht werden können, von welcher indeß keine Spur in der Geschichte, die doch nach obgedachtem Zeitraum lichter wird, und so etwas nicht verborgen haben würde, zu finden ist.

Namentlich in dem ehemaligen Sachsen, d. h. in dem Bezirke von dem deutschen Meere bis an Thüringen und von der Elbe bis fast an den Rhein, welches Volk gerade am meisten auf seine Freiheit hielt und solche noch bis in einem drei und dreißigjährigen Kampfe mit Carl dem Großen bewahrte, kann noch weniger eine solche Umwälzung als denkbar angenommen werden, da

h) Carl der Große 803 nur unter der ausdrücklichen Bedingung einen dauerhaften Frieden mit den Sachsen zu Stande brachte, daß sie keinen Tribut oder Zins zahlten, übrigens frey seyn und nach ihren Gesetzen leben sollten. y)

y) — — — Simul has pacis leges inierunt,
Ut toto penitus cultu, rituque relicto
Gentili, quem Daemonica prius arte colebant
Decepti, post haec fidei se subdere vellent
Catholicae, Christoque Deo servire per aevum.
At vero Censum Francorum regibus ullum
Solvere nec penitus deberent atque tributum.

Saxo apud Eckard. Tom. 2. Comment. p. 21. Hieraus folgt übrigens von selbst, daß die Capitularien Carls des Großen so weit sie vielleicht beschränkendere Bestimmungen enthielten, nicht auf Sachsen passen, mithin dieses Land nach wie vor seine volle Freiheit genoß. Uebrigens sprechen diese Capitularien zwar von servis, aber nicht, daß die Ackerbauer solches wären.

Der Bericht Eginhards (in vita Carol. Magn. c. 7) bemerkt ausdrücklich, daß der Friede zwischen Carl dem Großen und den Sachsen nur unter der ausdrücklichen Bestimmung geschlossen wäre, daß sie keinen Tribut und Steuer entrichteten und nur „die von Gott gebotenen Zehnten an die Geistlichkeit abgeben sollten" (welche letztere Bedingung die Sachsen früher durchaus nicht eingehen wollten, und den Frieden bloß um deshalb so lange verzögert hatten, mithin den Zehnten nicht für das Eigenthum geben konnten).

Digitized by Google

Denn diese Sachsen hatten selbst nur ihren Obrigkeiten bis dahin nichts, als bloß etwas Willkührliches gereicht. z)

i) Uebrigens war es auch noch bis in die neuesten Zeiten eine wahre Angst aller Regierungen, für das uncultivirte Terrain Anbauer zu gewinnen. Es wurden denselben in allen Ländern mit Freuden die wüsten Ländereyen von der Regierung angewiesen und Niemand dachte daran, sein Eigenthum an denselben geltend zu machen. Freyjahre und alle mögliche Arten von Begünstigungen wurden den Neuanbauern überall, besonders nach dem dreißigjährigen Kriege angeboten, um nur Einwohner im Staate zu erlangen, sobald Krieg und Pest dieselben verringert hätten. Diese allgemeine Tendenz der Staaten, welche so sehr in der Natur der Sache liegt und namentlich in Preußen, a) wie weiter unten mit mehrerem gezeigt werden soll, zur factischen Wirklichkeit ward, führt zu dem nothwendigen Schlusse, daß die Cultur eines uncultivirten Bodens wahrlich nicht, besonders in den frühern Zeiten, eine Abtretung des, einem einzelnen Individuo zugehörigen Eigenthums, zur Bedingung machte, sondern gewiß jeder ungehindert und sehr den andern willkommen sich ansiedeln und einen wüsten Fleck nach dem andern cultiviren konnte.

k) Ferner von einer so bedeutenden und einer so allgemeinen Volksangelegenheit, als die wäre, wenn die einzelnen Großen ihr Land der bedeutendsten Volksclasse in Deutschland abgetreten hätten, müßte sich doch wenigstens irgend eine Spur in der Geschichte Deutschlands finden, wenn diese Ueberlassung wo anders, als in den Köpfen der spätern Juristen und Gutsbesitzer wirklich existirt hätte. Indeß auch nicht die mindeste Spur findet sich davon vor.

---

z) cf. Schreiben des Alcuin an den Erzbischof Arno. Apud Pezium Thesaur. anecdot. T. I. P. I. p. 4.

a) Holsche Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. S. 422, 423. Albrecht der Bär suchte namentlich seine neuerworbenen brandenburgischen Länder zu cultiviren. Helmold Chron. Slavor. L. 1. c. 89.

Digitized by Google

Wohl aber das Gegentheil, daß nämlich die Gutsbesitzer auf alle mögliche Art und Weise die Bauern von ihren Höfen verdrängten, hierdurch ihre Höfe vergrößerten, häufig auf diese Weise ganze Dorfschaften verschlangen und endlich bei jeder aufmerksamen Regierung Verbote gegen das sogenannte Bauerlegen, Abmeyern u. s. w. nöthig machten. Von dergleichen Beispielen und Verordnungen wimmelt die Geschichte eines jeden deutschen Staats. Offenbar das gerade Gegentheil von dem Ueberlassen des Grund und Bodens an die Bauern! —

Bischof Rupertus klagt z. B. über die, „welche ganz ohne Furcht Gottes die Gelübde der Gläubigen eben so wie ihre Erbgüter sich zueignen, und die, denen die Verwaltung davon anvertrauet ist, entweder verlachen, oder in Ketten und Banden werfen, oder gar so viel an ihnen ist, tödten. b)

Kanzow erzählt von den Pommern: „Der junge Adel so fromm seint, zeucht hin und wieder an der Fürsten Höfe und im Kriege, die andern aber, die die Ehren nicht achten, rauben auf den Straßen oder stoßen sonst heimlich die reichen Bauern aus, und hat immer zu Mühe und Noth, daß die Fürsten das Land für ihnen sicher behalten können." Daß nicht Eigenthumsprätension, sondern reine Willkühr die Gewaltstreiche der Mächtigern leitete, gehet aus folgender Beschreibung in v. Normanns Rüg. Landgebrauch S. 124 hervor:

„Vormals kümmerten sich die von Adel wenig um die kleinen Höfe, die Bauern mogten sie verkaufen, wo sie konnten und wollten, wohl aber um die Höfe, woran ihnen

b) Quid unquam a barbarie nobis incuteretur atrocius, quam a nostrae fidei professoribus, qui vota fidelium respectu divini timoris postposito quasi haereditario jure ad se transmissa suis usibus addicunt? Et nos quibus oblationum earundem credita noscitur dispensatio, vel miris irrident modis, vel in vincula conjiciunt, vel quantum in ipsis est, morte muletare non perhorrescunt.

Epistola Ruperti Episc. Bamberg. ad Archiepisc. Mogunt. apud Ludwig scriptor. Bamb. T. 1. p. 852.

Digitized by Google

gelegen; darum pflagen sie um so viel mehr Erbbriefe zu geben und die zeigten ihnen allenthalben den Weg. Nun aber nimmt man was neues vor, das wohl Bedenken werth wäre, und ist daß der Landvoigt will, daß all das Geld, daß ein Bauer mehr kriegt auf seinem Hofe, Erbe oder Katen, als er dafür gegeben hat, das soll an die Herrschaft, worunter der Bauer gesessen, fallen. Warum sollen denn die Bauern theuer kaufen, sich mit dem Ihrigen sauer lassen werden? Und in diese Meinung, wenn sie folgete, würde wohl mehr fallen, das zum Widerwillen leichtlich Ursache könnte geben."

1) Endlich in der ganzen Geschichte findet sich auch nicht die mindeste Spur vor, daß bey allen Gewaltthätigkeiten und Anmaßungen der Großen sich dieselben als Eigenthümer des Grund und Bodens der Bauern oder als Obereigenthümer betrachtet hätten. c) Niemand hat, so lange der rechtslose Zustand dauerte, daran gedacht, auf eine so feine Distinction Rechte zu stützen und eine spätere durch eine solche untergeschobene Distinction bloß von den Gelehrten zur Rechtfertigung der Barbarey aufgebaute Präsumtion kann nicht als etwas historisch factisches betrachtet werden. Ja, wo sich in den frühern Zeiten schon in der Geschichte Spuren von einem Streite, ob die Bauern frey über ihre Güter verfügen können, vorfinden, so ist derselbe auch zum Vortheil der Bauerngüter entschieden. So z. B. findet sich eine Urkunde vom Jahre 1276, worin die Bauern durch einen ordentlichen Ausspruch der Schiedsrichter wider ihren Herrn

c) Dies schlich sich erst späterhin, als von Rechtfertigung der Anmaßungen die Rede war, ein, wo dann den unwissenden Bauern, wie eben erwähnt, vorgeblich zur Vergewisserung ihres Eigenthums, Zinsbriefe, Lehnsbriefe u. s. w. verabreicht wurden, worin die Grund-Gerichtsherrschaft sich als Verleiherin aufführte, ohne daß der Bauer dabey die Folgen argwohnen konnte, vielmehr froh war, daß wenigstens ein gewisses Ziel den Prästationsforderungen, welche darin aufgeführt standen, gesetzt zu seyn schien.

Digitized by Google

die Freiheit erhalten, ihre Güter nach ihrem Belieben auf jede beliebige Weise zu veräußern. d)

m) Was endlich die Klöster und Stifter betrifft, so ist bey diesen gar nicht abzusehen, wie dieselben den Bauern erst den Grund und Boden überlassen haben sollten. Denn sie haben ja, wie doch allgemein bekannt, sich erst durch Geschenke gebildet, auch sind ja dieselben erst entstanden, als längst der Grundbesitz schon sich in den Händen des Volks befand. Namentlich bey den alten Sachsen, welche erst so spät der christlichen Religion unterworfen wurden, ist gar keine Möglichkeit denkbar, daß die Klöster und Stifter früher als die Landleute sich im Besitz des Grund und Bodens befunden hätten.

Uebrigens so weit der Boden zu der Zeit schon cultivirt

---

d) cf. v. Ludewig Reliq. MSt. Tom. I. p. 112, wo es heißt: Inter dominum Abbatem lautet es, et conventum in Doberlug ex una et Dominum Johannem de Sunnewalde ex parte altera pro duabus villis Boren novo et Boren antiquo contentio verteretur, idemque Johannes affirmaret, quod cum rustici dictarum villarum sui essent dediti (Cossetin werden sie in der alten Uebersetzung daselbst genannt) non possent bona sua praeter ipsius voluntatem et consensum vel vendere aut quomodo libet alienare, aliter predicto domino Abbate contrarium asserente — Omnes (nämlich die Schiedsrichter) communiter affirmabant, quod predicti rustici predictarum villarum non, obstante quod essent *dedicti* predicti Johannis bona sua prehabita possent vendere, dare aut quocunque modo alienationis alienare, nec esset necesse suum consensum vel voluntatem requirere super eo.

Diese Stelle ist die beste Charakteristik für das statt gefundene Verhältniß. Denn es gehet daraus hervor, daß nur ein Verhältniß des Vorgesetzten und Untergebenen bei den bäuerlichen Grundstücken statt fand und nur hierauf sich die sogenannte Unterthänigkeit beziehe, ferner daß ein jeder Besitzer dieser bäuerlichen Grundstücke freye Disposition über dieselben, mithin freyes Eigenthum habe.

Dies ist als schiedsrichterliches Gutachten um so wichtiger, als gerade ein solches sich nur einzig und allein auf das eigentliche factische Verhältniß und auf das, was gewöhnlich statt fand, stützte, so wie denn überhaupt nur Schiedsrichter und ungelehrte Männer alle Streitigkeiten zu der Zeit schlichteten und entschieden, mithin dabey nach allgemein angenommenen Principien sich richteten. Daß nach diesen aber den Bauern ganz unbezweifelt das freye Eigenthum an den Grundstücken zustand, gehet daraus hervor, daß die sämmtlichen Schiedsrichter einstimmig dasselbe als richtig annahmen.

Digitized by Google

war, als die Klöster und Stifter entstanden, so weit setzte eben diese Cultur schon einen früheren Besitz desselben durch andere voraus, so weit er aber noch nicht cultivirt war, so haben ihn nicht die Kloster- nnd Stiftsherrn cultivirt, sondern dieß haben gleichfalls erst die Landleute gethan, und ist um so weniger anzunehmen, daß die Klöster sich der Mühe und den Kosten einer Urbarmachung werden unterzogen haben, als ja die ganze Existenz der Klöster erst durch ein ihnen gewordenes Vermögen begründet wurde, mithin nur durch Geschenke der schon cultivirten Ländereyen, da ihnen uncultivirte Ländereyen noch nichts einbrachten, auch in der ganzen Geschichte kein Beispiel vorhanden, auch solches dem unthätigen Leben der Klosterherren ganz entgegen ist, daß sich mehrere zusammengethan hätten, um durch die Urbarmachung einer Gegend sich Revenüen zu verschaffen und dadurch das Leben in einem Kloster möglich zu machen.

Dagegen aber wimmelt die Geschichte von Schenkungen an Klöster und Stifter von cultivirten Ländereyen u. s. w. e)

Daß sie aber diese weniger von den Rittern als von den Bauern erhalten haben, gehet daraus hervor, daß die Klöster und Stifter fast in beständiger Fehde mit den Rittern lebten und sich nur immer darüber beschwerten, daß der Ritterstand ihnen ihre Länderey abnehme. Es findet daher auch hier das umgekehrte Verhältniß statt. Nicht die Klöster haben den Bauern, sondern diese erst den Klöstern Ländereyen verabreicht. f)

---

e) Wie dürftig selbst die späterhin reichen Klöster und Stifter ursprünglich bey ihrer Begründung waren, gehet z. B. aus Maybaums Chronik des Klosters Marienborn S. 36, 39 und seinen antiquit. praemonstrat. de S. Mariae Monast. S. 8 u. s. w. hervor.

f) Die Zehenten wurden vorzüglich durch Carl den Großen als eine der Geistlichkeit zu entrichtende Abgabe eingeführt und ließ er sogar, um dieser Einrichtung mehr Eingang zu verschaffen, von seinen eigenen Gütern Zehenten an die Geistlichkeit geben — der beste Beweis, daß er doch nicht diese seine Güter auch erst von der Geistlichkeit empfangen haben kann, für den Zehent.

Der Zehent wurde auch bald hierhin, bald dorthin bezogen, je

Alle diese Gründe machen es unbegreiflich, wie man demohnerachtet hat bisher annehmen können, daß die Bauern von Anfang an Leibeigene gewesen und denselben nur erst der Grund und Boden von den Klöstern und Rittern überlassen worden wären. Um indeß auch die gegentheiligen Meynungen zu hören, und zu prüfen, was man zur Unterstützung dieser Meynung aufgestellt habe; so will ich die Gründe, welche die Hauptschriftsteller für diese Materie, Pottgiesser g) und Buri, h) worin auch die Argumente von Böhmer, Strube u. so w. mit aufgenommen sind, aufgestellt haben, hier in der Kürze erörtern.

1) Dieselben führen eine Menge Schenkungsurkunden, Privilegien und Gesetze an, worin der servorum gedacht wird. Indeß in allen diesen Stellen, wovon die wichtigsten unten in den Noten beleuchtet werden sollen, —

α) findet sich auch nicht die mindeste Spur davon, daß die vormaligen Besitzer der Bauerngüter diese Leibeigenen oder Sclaven gewesen wären, als welches doch vor allen Dingen bewiesen werden müßte, da keinesweges die frühere Existenz von Leibeigenen (d. h. indeß nicht in dem strengen Sinn, wel-

nachdem Gunst oder Macht den Stiftern und Klöstern ein Uebergewicht gab. So wurde z. B. bis in die Mitte des 10ten Jahrhunderts der Zehent aus dem Magdeburgischen an die Halberstädtischen Bischöfe geliefert. cf. Walther singularia Magdeburgica III. S. 12. 15.

g) Pottgiesser de statu servorum. Lemgo 1736.

h) Buri ausführl. Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 2. Theil. Giessen 1783. Und seine Abhandlung über die deutschen Bauergüter.

Um zu zeigen wie sehr diese Schriftsteller nur willkührliche Begriffe zu rechtfertigen suchten, werde ich zu ihrer Widerlegung größtentheils nur diejenigen Momente und Haupturkunden hervorheben, welche sie selbst aufstellen, um dadurch ihre Behauptungen zu rechtfertigen, mithin mich ganz ihrer eigenen Waffen bedienen und erst am Schlusse eine nähere Erörterung meiner Behauptung, daß eine Sclaverey oder eine Art derselben, woraus sich die gegentheiligen Folgerungen rechtfertigen könnten, nie in Deutschland existirt habe, hinzufügen.

Digitized by Google

chen man gewöhnlich damit verbindet) geleugnet, ſondern ſehr wohl eingeräumt wird, daraus aber, daß früherhin dergleichen Sclaven exiſtirt haben, noch nicht hervorgehet, daß die Bauern dieſe Sclaven geweſen ſind. i)

i) Wenn z. B., cf. Pottgieſſer 50., Seneca in ſeinem 47ſten Briefe klagt, daß ſo viele edle Römer Knechte geworden wären, (alium ex illis pastorem, alium ex illis custodem casae fecere Germani) ſo gehet vergl. mit Tacitus Annal. Lib. 12. cap. 27 nichts weiter als eine Unterwürfigkeit hervor, welche den Römern als Sclaverey erſchien, deren Härte aber nicht einmal von den Römern geſchildert wird, alſo auch nicht anzunehmen iſt.

Buri Lehenrecht II. S. 23 führt die Stelle des Tacitus de morib. Germ. cap. 14 an: nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri pigrum quin immo et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguine parare. Indeß wenn ſich auch hierdurch die größere Neigung der Deutſchen zum Kriege als zum Ackerbau ausſpricht, ſo iſt doch gerade hierdurch noch mehr gegeben, daß ſie ſich dennoch mit dem Ackerbau, obſchon ungern und wenig, ſo lange ſie Krieger ſeyn konnten, beſchäfftigten. Und dann, arbeiten denn unſere Bauern alles ſelbſt, thun bei ihnen die Hausgenoſſen, ſo wie die Knechte und Mägde, nicht etwa auch das Meiſte?

Die Stelle des Tacitus Cap. 15: fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura foeminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia, bezeichnet nur, daß je kriegeriſcher ein Deutſcher war, deſtoweniger er ſich um das Hausweſen und Ackerbau bekümmerte. Es folgt daraus keineswegs, daß nur Sclaven den letztern allein betrieben, und noch weniger, daß dieſe den Acker beſeſſen hätten. Vielmehr ſollen die Greiſe, und wer zur Führung der Waffen zu ſchwach war, (alſo die Freyen ſelbſt) den Ackerbau mit betrieben haben. — Wenn von den servis ibid. cap. 25 geſagt wird frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis, ut colono injungit et servus hactenus paret, ſo folgt hieraus weder, daß der Theil des Volks, von welchem gegenwärtig der Bauernſtand abſtammt, dieſe ſolchergeſtalt auf ein Gewiſſes geſetzte servi geweſen iſt, noch iſt auch hierdurch etwas auf die Gleichheit des Verhältniſſes hindeutendes erwieſen. Denn auch jetzt iſt es noch häufig der Fall, daß der Bauer ſeinen Knecht durch Naturalien ſeinen Unterhalt giebt. Damals, als Naturalien das einzige Austauſchungsmittel war, mußte natürlich eine ſolche Art, ſeine Leute ſich ſelbſt ernähren zu laſſen, noch gewöhnlicher ſeyn. Die Worte in Cap. 26:

Agri pro numero cultorum *ab universis* per vicos occupantur *quos* mox *inter se* secundum dignationem *partiuntur*: facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant *et superest ager* deuten übrigens darauf hin, daß jeder der Freyen nach ſeinen Verdienſten verhältnißmäßig gleiche An-

Digitized by Google

β) Ueberdieß sind diese Stellen so undeutlich, die Ausdrücke, worunter man die Leibeigenen verstehen will, so vielfach, daß es schwer wird, daraus zu entnehmen, ob überall darin von Leibeigenen gesprochen, oder welche Classe sonst darunter gemeint wird.

Auf jeden Fall finden sich über den wahren Sinn dieser Ausdrücke so verschiedene und vielfache Auslegungen, daß man auf den Sinn, welchen man beliebig denselben unterzulegen vermag, keine zur Unterstützung einer Meynung dienende Theorie bauen kann. k) Und

---

theile des Ackers erhalten habe, und daß daher die ganze Volksmasse Theil an diesem Ackerbesitze gehabt habe, mithin keineswegs Einzelne den Grund und Boden besaßen und ihn nutznießweise an die Volksmasse austhaten. Vielmehr haben diese (universi) die Aecker selbst unter sich vertheilt und nur größeres Verdienst gab einen größern Antheil. Die Lesart, welche auch als die richtigere angenommen wird, nämlich ab universis vicis (cf. Eichhorn l. c. §. 13) bezeichnet noch mehr, daß von der ganzen Dorfschaft der Acker in Besitz genommen und mithin unter deren Mitglieder vertheilt worden ist. Der darin erwähnte Wechsel (arva mutant) kann vielleicht, worauf die Worte noch mehr hindeuten, superest ager, das Brachehalten, welches den Römern fremd war, anbeuten; dieser Meynung ist auch Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 13. Die Stelle im Caesar de bello gallico 4 cap. 1, worin es heißt, daß die Sueven nur immer für ein Jahr Aecker angewiesen erhalten und dann weiter gegangen wären, deutet, wie schon oben bemerkt, selbst wenn solches richtig gewesen, bloß auf das frühere bloß nomadische Leben, das natürlich mit dem festen Wohnsitze sich änderte. — Es erweiset sich daher aus diesen Hauptstellen, welche Buri für seine Meynung anführt, nicht das Mindeste für sein Thema probandum, vielmehr gerade das Gegentheil.

k) So z B. wenn cf. Potgiesser S. 23 Otto IV sagt, daß wenn einer das geschlossene Bündniß breche, so sollte der andere das Recht haben, mit den erhaltenen Geißeln zu machen, was er wolle, "atque sint in eo statu, qui vulgo vergiselt dicitur" so möchte wohl niemand mit Bestimmtheit dieß Wort vergiselt aufzuklären vermögen.

Eben so kommen die Ausdrücke verschiedentlich vor: mancipia, mansionarii, fiscalini, Lasinae, Lazi, Genetiariae, ancillae, ministeriales, coloni, Lidi, Liti, ecclesiastici, homines proprii, servi, casati, Leuti, Lati, Basgildi, Zmusdi, Villani, Dagescaldi, Eygene Leute, Cotseti, Rustici, homines de corpore. Gesindi, Gesinde. Arme Leute, Globarii, Eigenmann Gnossen, homines

Digitized by Google

dieß zwar um so weniger, da sich sogar einige Gesetze

---

servilis conditionis, Litones, Tamscherige Lude, Vullschuldige, Wastinsische, Curmoedische, Gothus Man, Gotshus Wyp, Hoffhoirige, miseri homines, Slavi, Baurgulten, Eigenbehörige, Fiscals-Leute, Halseigne, Kirchenleute, Pfleghafften, Reichsleute, Wildfangi, Altarbehörige Hofflüte, Hovener, Hovet Lüde, Hobslüte und Hobsbauern, wobey Hobs für Hof gebraucht wird, wie das Wort Hobs-Pflichten pag. 232 beweiset, und der Ausdruck Ober-Hobs-Gericht ib. Tagwerker. Potgiesser p. 126, 127, 131, 137, 139, 141, 148, 151, 230, 241. homines servituti obnoxii (Leute, welche zu gewissen Diensten verpflichtet). Ja auch als Debitores (bloße Schuldner) kommen diejenigen, welche in einem Abhängigkeitsverhältnisse leben, vor (cf. pag. 211) u. s. w.

Alles dieß sind Wörter, deren genaue Bedeutung wohl niemand ergründen möchte. Nur dürften sich dieselben hin und wieder vermuthen lassen. Durch dergleichen Vermuthungen aber seine Vermuthungen begründen wollen, heißt sich im Zirkel drehend nur Hirngespinste verfechten. Mir erscheinen nur diese vielfachen Benennungen als ein Beweis, daß eben, weil nie eine strenge Leibeigenschaft in Deutschland existirte, das sich verschieden vorfindende, unendlich verschiedene Abhängigkeitsverhältniß, auch verschieden benannt ist. Auf jeden Fall kann aber aus diesen vielfachen offenbar erst nach entstandenem Abhängigkeitsverhältnisse entstandenen Benennungen, kein Beweis für die Art der Entstehung hergenommen werden, so wenig als über das Rechtsverhältniß, selbst wenn auch die Begriffe jener Benennungen zu entziffern wären.

Die gewöhnlichen, später erkünstelten Ausdrücke, in recognitionem dominii, glebae adscriptio, haben gar keinen deutlichen Sinn, selbst wenn man auch annehmen wollte, daß Erfindung eines Wortes die Begründung durch ein historisches Rechtsverhältniß ersetzen könnte. In recognitionem dominii kann eben so gut zur Anerkennung der Regentschaft, Herrschaft, als des Eigenthums, heißen, und dann fragt es sich noch, von wem und in welcher Beziehung das Eigenthum anerkannt werde, ob es nicht auch so viel als in Rücksicht des Eigenthums eine auf dem Grundstück ruhende Abgabe u. s. w. heißen solle. Glebae adscriptio bedeutet dagegen weiter nichts, als die Einschreibung auf das Grundstück, ob und welche Nebenbedeutung vielleicht um deshalb, weil der Bauer nicht von seiner Scholle wegzubringen und dem heimathlichen Boden wie angefesselt gewesen ist, gehabt habe, ist höchst gleichgültig und nichtsbesagend. Nicht unbemerkt kann es aber bleiben, daß fast alle diese Wörter sich auf die bloße Verpflichtung zu gewissen Abgaben u. s. w. oder nur auf die Dienstbothen zu beziehen scheinen, wie auch schon das oben so häufig mit gebrauchte Wort Gesinde andeutet, und das Wort Broidlinge (als Leute, welche in Lohn und Brot stehen) noch mehr bezeichnet.

Digitized by Google

finden, welche mit mehreren dieser Ausdrücke unbestreitbar die Idee der vollen Freyheit verbinden. l)

7) Auch gehet überhaupt aus allen diesen Stellen nicht hervor, worin eigentlich die Abhängigkeit des Verhältnisses dieser darin gedachten Personen bestanden habe. Sogar sprechen mehrere, wie in der vorigen Note angeführten, durchaus noch mehr für die Freiheit des Bauernstandes und daß dieser nicht unter die vorkommenden sogenannten Leibeigenen zu rechnen. m) Dieß sind gerade allgemeinere und ältere Gesetze, also vorzüglich und mehr zu beachten als einzelne Urkunden verschiedener Klöster u. s. w.

---

l) Z. B. das Wort colonus. So heißt nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch jeder, der das Feld bauet, es sey sein eigenes oder ein fremdes, es bezeichnet daher in diesem Sinne recht gut den Bauer. Obschon nun das hiernach in Deutschland gebräuchlich gewordene Wort Coloniſten (die doch nirgends als Leibeigene, sondern als willkommene Gäste aufgenommen wurden) durchaus eben so wenig einen solchen eingeschränkten Begriff mit sich führt, so hat man dennoch ihn den Bauern untergeschoben, und nun gar durch die Perpetuität ihm noch mehr Fesseln anzulegen gesucht, und so ist denn durch den nach und nach erkünstelten Begriff ager perpetuae coloniae die Sclavenfessel gerundet. Demohnerachtet findet sich hierzu durchaus keine Rechtfertigung. In legi Alem. Tit. 23. cap. 1 heißt es (cf. Buri S. 27) *Liberi* autem ecclesiastici, quos *colonos* vocant, omnes sicut et coloni Regis ita reddant ad Ecclesiam. Ferner ibid. Tit. 9 Quicunque *liberum* ecclesiae quem *colonum* vocant occiderit, sicut alii Alamanni ita componatur. Hieraus geht doch wohl unbestreitbar hervor, daß freye Leute das Feld baueten und daß Coloni nicht an die ihnen nutzungsweise überlassene Scholle gefesselt, sondern frey waren. Es spricht also gerade dieß Wort, worin man den besten Beweis für die Sclaverey des Bauers gefunden zu haben glaubt, noch mehr für dessen Freyheit. Sollte dieß nicht vielleicht mit den übrigen Bezeichnungen eben so der Fall seyn, so weit sie sich auf die Bauern bezogen, wenn man darüber ebenfalls legale Deutungen hätte? —

Daß man aber gerade von diesen Freyen Dienste forderte (mithin keinesweges die Sclaverey der Grund gewesen seyn kann) beweiset Cap. 3 ibid. wo es heißt: et opera quaeque imposita ei fuerint secundum mandatum aut quomodo lex habet si non adimpleverit sex solidis sit culpabilis.

m) Z. B. Pottgiesser S. 12, wo er aus Maximiliani I. privilegio Ludovico Palatino concesso die Stelle anführt: ut Ludovicus

δ) Ja es iſt auch nicht einmal deutlich, ob die Ausdrücke, als servus (Diener, Unterthan, Untergebene u. ſ. w.) dominus (Regent, Herr, Eigenthümer, Befehlshaber,

---

ejusque haeredes qui Electores sunt, Bastardos — — — qui in praedictis ipsorum principatu ac provinciis nec minus in adiacentibus ecclesiasticis et secularibus dominiis, oppidis, pagis et ditionibus nati fuerint, vel domicilium ibi fixerint, in agris vel urbibus in numerum *propriorum hominum* recipere et constituere debeat et possit, und aus dem ſogenannten eigen Buch von Heſſen §. 16: "Item alle Hurkinde, Zwitterne, gehören *mit Hüner und Bedte uf das Hauſs Blanckenstein*, wo dieſelben in meines gnädiges Herrn Gericht geſeſsen oder wohnhaft ſeynd."

Beyde Stellen beſtimmen nicht, worin die Hörigkeit beſtanden, die letzte deutet bloß auf den Gerichtsſtand und die Abgabenpflichtigkeit. Dahin deutet auch §. 17 ibid. "Dargegen mögen dieſelben fürgeſchribene Kinde ſich des *eigen Gerichts* gleich einem Land Gräfflichen Mann gen Blanckenstein gehörig jetzlicher zu ſeinem rechten gebrauchen.

Eben ſo deutet das Wort eigen nur auf Gerichtsunterwürfigkeit, S. 16 ibid. in der Ordinatio Philippi Landgravii Hassiae §. 9.

Idem Welch Mann oder Weib kommet aus andern Landen über die Dietz saltze Eckmansrodt, und Reddings Berg in dieſs Land, nemlich in das *Gericht* zu Gladenbach, Dautphe, Eysenhausen, Breydenbach, in das Gericht zu Lixfeld, oder in andere unsers gnädigen Herrn von Hessen *Gericht*, die sollen unsers gnädigen Herrn von Hessen Eygen seyn. Et §. XIII. Item alle diejenige, die da kommen aus unsers gnädigen Herrn von Hessen Staeden und setzen sich in die vorgenante *Gericht*, in das gedachte unsers Gnädigen Herrn Furstenthum hoeren gen Blanckenstein vor Eigen Leuthe.

Ferner wenn der Sachſenſpiegel Lib. III. art. 39 ſagt: Wer do Schulde fordert vor Gericht auf einen Man der nicht gelden mag noch Burgen setzen, der Richter sol ihn den Man antworten fur das Geld, den sol *er halten gleich seinem Gesinde mit Speifs und mit Arbeit*. Wil er ihn dan Spannen mit einer Halden, oder mit einem Fessel, das mag er thun, anders sol er ihn aber nicht peinigen. Oder das Lübecker Recht lib. I. tit. 3. art. 1.

Zum andern nimt er die Person an mag er denselben gefaenglich einziehen lassen und halten als einen Schuldgefangenen: Wil er ihn aber zu eigen annehmen, und er ihme also gerichtlichen übergeben wird, *so soll er ihn speisen als das Gesind und verwahren*, wie man am besten kan, auch wohl anlegen, wan er will, doch dafs ihme an seiner Gesundheit kein Schaden geschehe. *Er soll seinem Herrn seine Arbeit thun;* oder bey Huſano (cf. Pottgieſſer p. 22) ſich folgendes Erkenntniß findet:

Auf Supplication des gefangenen Schuldners D. eins, wider M.

Digitized by Google

Aufseher u. s. w.) in dem Sinne zu nehmen sind, daß dadurch eine Sclaverey und ein dem Kloster oder Ritter zugehöriges Obereigenthum hat gemeint werden sollen. Vielmehr, da fast alle diese Urkunden nur Klöster und

---

Creditorn andern Theils ist erkannt, dafs genannter Supplicant und Schuldner seiner Haft billig entledigt und dagegen seinen Creditorn M. vor seine bekenntliche Schuld zum Pfande an die Hand überantwortet und geliefert wird, ihme M. gleich wie ein andrer Taglöhner und Gesinde zu arbeiten, dagegen ist M. schuldig, ihn D. mit nothdürftiger Speise gleich seinem Gesinde zu unterhalten, ihme auch noch täglich dazu *zwey Schilling Lübeckisch zu Taglohn zu entrichten oder an der Schuldsumme abzurechnen, bis so lange D. die ganze Schuld lofs und abgearbeitet haben wird:* Es stehet auch M. frey, sonderlich da er befürchtet, dafs ihme D. entlaufen mochte, ihn ziemlichermafsen in Haelten oder Fessel zu spannen, doch sonsten mit einiger Peinigung oder Beleidigung an seinen Leib oder Gesundheit mit nichten zu beschweren. V. R. W.

so gehet aus allem diesen weiter nichts hervor, als was auch jetzt noch auf ähnliche Weise Statt findet, nämlich ein Personalarrest gegen böse Schuldner und resp. Abarbeiten durch dieselben. Aus der durch das Lohn zu bewirkenden Tilgung der Schuld ergiebt sich übrigens noch mehr, daß kein wirklich sclavisches Verhältniß eintrat. Eben dasselbe sagt lex Bajuv. tit. II. §. 1 mit den Worten: Si vero non habet ipse se in servitio, deprimat et per singulos menses et annos *quantum lucrari quiverit* persolvat, cui deliquit, donec universum debitum persolvat.

Pag. 24 ibid. kommen in Capitulari Caroli M. cap. XX. nobiles ingenui und *liti* vor, welche beyde unter sich aber dennoch von den Servis getrennt werden, indem beyden nur Strafe angedroht wird, wenn sie noch dem Heidenthum anhingen, sie in die Knechtschaft der Kirche verfielen. Diese liti (Beschmierte) können keine andern, als die (Leute) dienende Classe, aber dennoch keine Sclaven gewesen seyn, da sonst die Knechtschaft ihnen nicht zur Strafe gereicht hätte.

In den Leg. Alem. cap. 37 sollen die Freyen, welche am Sonntage knechtische Arbeit verrichten, Knechte der Kirche werden. Ein Beweis also, daß diejenigen, welche knechtische Arbeit betrieben, Acker bestellten u. s. w. freye Menschen waren! Eben so heißt es, dasselbe bezeichnend, in Leg. Bajuvariorum tit. 7. N. 2. cap. 1 und 2.

Si quis die dominico operam servilem fecerit liber homo, id est, si boves junxerit et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat. Si autem sepem clauserit, aut messem secaverit vel collegerit, vel aliquod opus servile fecerit die dominico corripiatur, semel vel bis. Et si non emendaverit rumpatur dorsus ejus quinquaginta percussionibus. — Et si nec sic cessaverit, tunc perdat libertatem suam et *sit servus*, qui noluit in die sancto esse *liber*.

Digitized by Google

Stifter betreffen, auch nur einseitige Erklärungen derselben enthalten; so muß man annehmen, daß nur das christliche Dogma, nach dem jeder ein Knecht des Herrn, und bei den Katholiken der Heilige ist, sich jener Ausdrücke bediente, besonders da ja alles, was von der Kirche gefordert ward, nur für die Religion gefordert und gegeben wurde, mithin eine bürgerliche Knechtschaft gar nicht gemeint seyn konnte, selbst wenn auch dieselbe durch Bedrückung hin und wieder ausgeübt worden wäre. Ueberdieß gehet auch aus verschiedenen Stellen hervor, daß die ganze Unfreyheit wohl wenig Drückendes gehabt haben möge. n)

z) Auch bezeichnen alle die Stellen nicht sowohl eine bürgerliche Knechtschaft, als vielmehr nur eine polizeyliche und kirchliche Ordnung, welche, wenn sie auch durch das Interesse der Klöster geleitet wurde, dennoch nicht erlaubt, eine Folgerung daraus auf eine unbedingte Leibeigenschaft zu ziehen. o)

---

n) Z. B. die Worte des in Pottgiesser S. 91 befindlichen Privilegii von Heinrich II.

"ut nullus comes vel publicus judex ejusdem Ecclesiae servos vel Slavos, *sive Parrochos* quod Bargildon vocant seu Saxones quod Nordalbinga vocant, sive caeteros accolas pro liberis hominibus in ejusdem ecclesiae praediis permanentes distringat. Hier läßt der mehrfache Gebrauch der verschiedenen Ausdrücke, und namentlich die Verbindung zwischen Servos und Parrochos auf eine bloße geistliche Unterwürfigkeit schließen. Eben so die Worte: Solebat sanctus vir id accurate observare ut nemo ex istis qui ipsi *parebant* sive illi servi essent sive ingenui, si pro culpa flagellandi essent, amplius triginta novem ictibus ferirentur; pag. 306 ib. Ferner: Nusquam nisi inter se Villani aut Mansionarii nubant, aut uxorem ex familia S. Petri sine nostro consensu accipiant. Pag. 365 ib.

o) cf. z. B. Pottgiesser pag. 365 charta Tabularii S. Maximini "Si qui vero foras nupserint vel manserint, vel alias vagati fuerint, unus quisque eorum in festivitate S. Maximini persolvat unam denariatam cerae *pro remedio animae meae.*" — Ferner ibid.: ex Registro Prumiensi "Si foemina forinsecus hominem acceperit, solvit pullos II, ova X et de lino clavas duas et de lini semine bacinum unum." Ferner Eginharti hist. ecc. lib. I. cap. 5:

Id legibus firmatum, ait, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat; sed nobilis nobilem ducat

Digitized by Google

o) Auch würde aus allen diesen Stellen, selbst wenn sie sich auf Knechtschaft bezögen, noch keineswegs hervorgehen, daß dieselbe ganz allgemein in Deutschland existirt habe, p) besonders da sehr viele dieser Urkunden u. s. w. sich nicht einmal auf Deutschland, sondern auf Frankreich beziehen, q) wo ein von Deutschland ganz verschiedenes Verhältniß herrschte, indem Gallien, als viel früher und vollständiger von den Römern unterjocht, auch eine Leibeigenschaft besaß, welche schon nach Cäsar r) nicht in Deutschland existirte. Ja es finden sich sogar Verbote gegen die Leibeigenschaft, sobald sie nicht freywillig, also bloßer Dienstnexus, war. s)

2) Ferner suchen diese Präsumenten der Sclaverey solche durch mehrere Urkunden zu beweisen, worin dieser oder jener Große, oder dieses oder jenes Kloster, ganze Dorf-

uxorem et liber liberam: libertus conjugatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere prästantem duxerit uxorem, cum *vitae suae damno componat.*

Hier ist das Seelenheil offenbar nur der Zweck u. Veranlassung.

p) So z. B. Buri l. c. S. 28. Der Erzbischoff Adelbert im Jahre 1142 Si quis ad nos liber intraverit et se sicut est, liberum professus fuerit, libertate sua, si *velit*, utatur. Nach dieser überlassenen Wahl mag daher wenig Unterschied Hinsichts der Vortheile und Nachtheile existirt haben.

q) Z. B. Pottgiesser de statu servorum S. 4 und 5, 8, wo er sogar eine Urkunde aus Anjou anführt. In allen diesen Stellen wird der Fall gedacht, wo jemand seine Freiheit jemanden für seine Schuld verpfändet und ihm zur Tilgung derselben dienet, als woraus eher ein bloßer Dienstnexus als eine Sclaverey zu folgern. Pag. 18 eifern die Priester mit Carl dem Kahlen gegen die Leibeigenschaft der Normänner und nennen solches contra divinas humanasque leges.

r) Caesar Bell. Gall. lib. VI. cap. 11 seqq.

s) Z. B. cf. Pottgiesser S. 15 im Edicto Pistensi cap. 34. verstattet Carl der Kahle nur unter gewissen Umständen, daß ein Vater aus Noth seine Kinder einem andern als Leibeigenen geben könne. Ferner die Libri poenitentiales Theodori tit. de servis et ancillis verordnen: "pater filium necessitate coactus potestatem habet, tradere in servitium septem annos: deinde sine voluntate filii licentiam tradendi non habeat." Ferner Gregor VII. verbot bei Strafe des Bannes, Schiffbrüchige zu Leibeigenen zu machen. Daffelbe that Alexander III. und eben so Kaiser Friedrich II.

Digitized by Google

ſchaften mit allen Ländereyen, Knechten u. ſ. w. an andern abgetreten habe. Indeß

α) hieraus gehet nicht hervor, ob Jemand die in dem Dorfe belegenen, den Bauern zugehörigen, Ländereyen mitverkauft, und noch weniger, daß er dazu das Recht gehabt habe. t)

β) Auch iſt das noch dazu einſeitig ausgeſprochene Wort,

---

t) So führt Pottgieſſer an mehreren Orten, z. B. S. 533, an, daß in alten Kloſterurkunden es heißen ſoll: duo mancipia cum eorum supellectili traduntur, ferner Ernustus donat ecclesiae Fuldensi haereditatem suam cum mancipiis eorumque supellectile, jumentis et animalibus. Dieſe Aufzählungen beweiſen indeß mit nichts, daß die Bauern die gedachten mancipia geweſen wären. Auch konnte überall der Schenkgeber nicht mehr Rechte ertheilen, als er ſelbſt beſaß, und das Letztere würde erſt auszumitteln ſeyn.

Die von Buri l. c. S. 26 angeführte Formul des Marculfi ap. Baluz Tom. II. p. 425 No. 36 si aliquis servo vel *gasindo* suo aliquid concedere voluerit, nämlich:

Justissimis nostris sublevantur muneribus, qui nobis fideliter et instanter famulantur officio. Ego in Deo nomine ille fideli nostro illo. Pro respectu fidei et servitii tui, quam circa nos impendere non desistis promptissima voluntate cedimus tibi a die presente locello nuncupante illo, aut manso illo infra termino villa nostra illa, cum omni adjacentia ad ipso locello aut mansello adspiciente, terris, domibus, mancipiis, vineis, pratella, silvola, vel reliquis beneficiis ibidem aspicientibus ut ab hac die ipso jure proprietario, si ita convenit, aut sub reditus terrae, in tua revoces potestate et nulla functione aut reditus terrae vel pascuario aut agrario carropera, aut quodcunque dici potest, exinde solvere nec tu nec tua posteritas nobis nec heredibus nostris, nec cuicunque post nos ipsa villa possederit, non debeatis, nisi tantum, si ita vult, riga; (einen gewiſſen Zinß) sed ipsum omnibus diebus vitae tuae aut heredis tui emuniter debeatis possidere, vel quicquid exinde facere volueritis liberam habeatis potestatem. — —

beweiſt keinesweges, daß der Geſchenkgeber außer ſeinem Eigenthum auch noch die Bauern und deren Eigenthum mitverſchenkt habe, wohl aber zeigt ſie, daß, was dem Geſinde oder Dienern überlaſſen ward, deren freyes Eigenthum zu werden pflegte, es daher nicht gebräuchlich geweſen zu ſeyn ſcheint, ſich noch ein Obereigenthum zu reſerviren. Denn in einer Formul iſt das aufgenommen, was gewöhnlich zu geſchehen pflegt. (Uebrigens folgt aus dergleichen wohl hin und wieder vorgekommenen Eigenthumsüberlaſſungen noch keinesweges eine Vermuthung, daß alle Güter erſt den Bauern überlaſſen ſind).

Digitized by Google

mein Dorf, eben so wenig als in der neuern Zeit vielleicht der vorkommende Ausdruck, meine Bauern, für einen Beweis, daß damit eine Leibeigenschaft der Bauern gemeint sey, zu erachten. Denn dieser Ausdruck deutet nur auf eine Bezeichnung im Allgemeinen, es können und mögen darunter nur die Rechte, welche jemand, der solches sagte, an diesem Dorfe zu haben vermeyne, verstanden seyn, d. h. in der Rücksicht, weil dieß oder jenes Dorf der Gerichtsbarkeit des solches Sagenden unterworfen war, und er Prästationen von den Bewohnern desselben zu fordern sich für berechtigt halte. Denn eben so gut wird dieser Ausdruck bey jeder Austauschung einzelner Ortschaften von den jetzt bestehenden Staaten gebraucht.

Jeder Regent tritt so und so viel seiner Unterthanen und so und so viel seiner Ländereyen an den andern ab.

Hierunter verstehet kein Mensch, daß aller Grund und Boden Eigenthum des Staats, so wenig als daß die Einwohner auf demselben dessen Leibeigene wären. Warum will man nun also auf dergleichen dunkele Ausdrücke, welche aus einer Zeit herrühren, wo man noch weniger sich genau und bestimmt auszudrücken gewohnt war, nur das mindeste Gewicht legen?

γ) Endlich so mögen auch demjenigen, der so verkaufte, schenkte u. s. w. wirklich einzelne Ländereyen oder Knechte in dem einzelnen Dorfe gehört haben, daraus folgt aber noch nicht, daß die Bauern darunter gemeint sind. u)

u) Urkunden, welche sich bestimmter ausdrücken, als z. B. die in Dreyhaupt l. c. Th. 1. S. 13 abgedruckte Vertauschungsurkunde von Otto I. sagen daher auch nur quicquid proprietatis habuit in locis etc. und quicquid habere visi sumus in loco etc. Eben so die bullae confirmatoriae der Kloster Berge'schen Güter v. 11. Januar 1144, den 18. Dec. 1209 (S. 16. 17. ib.) sagen quecunque bona — — oblatione fidelium — possidet, aut in futurum — — poterit adipisci. (Uebrigens nennt sich auch hier der Pabst wie

Digitized by Google

3) Endlich führen die obgedachten Schriftsteller eine Menge von Beschränkungen der Knechte auf, indeß

α) dieß würde erst den noch nicht geführten Beweis voraussetzen, daß wirklich die Besitzer der Bauergüter gleichfalls dergleichen Knechte gewesen wären, welches noch als durchaus unerwiesen zu betrachten und nach dem obigen ganz falsch ist.

β) sind diese Beschränkungen auch von der Art, daß sie gerade das Gegentheil von dem beweisen, was sie beweisen sollen; denn aus den verschiedenen Verboten, welche in spätere Zeit von den Bischöfen, Klöstern u. s. w. gegeben wurden, daß nämlich die Knechte nicht mehr an andere als an ihres Gleichen ihre Güter nach ihrem Belieben verkaufen, vererben könnten u. s. w. dagegen aber, wenn sie an andere dieselben veräußern wollten, sie erst den Consens des Klosters u. s. w. herbeyholen sollten, liegt gerade noch mehr eine Bestärkung, daß diese sogenannten Knechte oder Diener wirkliches Eigenthum besaßen, daß sie es früher ohngehindert nach ihrem Belieben veräußerten und daß sie ohne Beschränkung Eigenthum erwarben. Nur einzig und allein die Besorgniß, durch dergleichen Veräußerungen des von den Knechten erworbenen Eigenthums an Mächtigere hin und wieder die Gelegenheit zu verlieren, die Abgaben von den Grundstücken alsdann noch zu verlangen, war der Grund, daß die Klöster u. s. w. ihren Consens dabei sich vorbehielten, wenn der Verkauf an einen andern, als an einen desselben Standes, erfolgen sollte.

---

gewöhnlich servus servorum dei.) Das poterit adipisci dürfte sich aber wohl von selbst erläutern, wenn man von den ungeheuern Schatzungen, z. B. des Erzbischoffs Buchard III. von Magdeburg und seinem im Jahr 1321 erlassenen Gesetze, daß kein Testament bestehen sollte, wo nicht in selbigem dem heiligen Mauritio etwas vermacht würde, auf ähnliche Verhältnisse schließt. (p. 54. ib.)

Digitized by Google

Diese Besorgniß spricht sich auch sehr deutlich in den Verordnungen selbst aus. v)

Dergleichen Beschränkungen besagen daher nichts anderes, als heutigen Tages die von der Administration zu leitende richtige Vertheilung der Lasten und Abgaben auf die zu veräußernden Grundstücke, der Consens des Hypothekgläubigers und die zur Sicherung der einzelnen Interessenten vorgeschriebene Verwaltung des Hy-

v) In additionibus Caroli M. ad legem salicam cap. X heißt es zwar: Ut nec colonus nec fiscalinus possint alicubi traditiones facere. Indeß abgesehen von den verschiedenen Lesarten (foras mitio traditionis et foras mixtas traditiones facere. Pottgiesser p. 531) welche den eigentlichen Sinn unkennbar machen, so fragt sich auch, ob dies für Frankreich oder Deutschland galt, da bekanntlich in Frankreich nur das salische Gesetz Wurzel faßte. Auch scheint nur darin die Beschränkung zu liegen, daß ohne des Herrschers Wissen die Traditionen verboten wären. Denn eben so sagten die Leg. Longobard. Lib. II. tit. 32 §. 1: „Servo cujuscunque non liceat *sine permissu* domini sui, neque terram, *neque mancipia* neque quamcunque rem vendere aut *liberum dimittere*. Hieraus ist ganz deutlich sichtbar, daß auch selbst diejenigen, welche servi genannt wurden, Sclaven besaßen und freylassen konnten. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß servus weiter nichts als Unterthan hieß, mancipia dagegen eher einen Leibeigenen bezeichnete. Dieser bedungene Consens des Herrn betraf aber Hinsichts der Aecker offenbar mehr eine polizeyliche Tendenz, die Grundstücke nicht in die Hände von Mächtigern kommen zu lassen. Denn so sagt Carl der Kahle im Edicto Pistensi de an. 864:

„Ut quoniam in quibusdam locis coloni, tam fiscales quam et de Casis Dei, *suas hereditates*, *id est*, *mansa quae tenent*, non solum suis paribus, sed et clericis, Canonicis et Villanis presbyteris ac aliis quibuscunque hominibus vendunt, et tantummodo sellam, (id est sedem) retinent, et sic destructae fiunt villae, ut non solum census debitus non possit exigi, sed etiam quae terrae de singulis mansis fuerunt, jam non possit agnosci. Constituimus ut præcipiatur a nostris Ministerialibus et a ministris Ecclesiasticis, ut hoc nullo modo de caetero fiat, ne villae destructae atque confusae fiant, et quicquid de singulis mansis sine licentia Dominorum vel magistrorum per quoscunque venditum est, recipiatur."

Hieraus folgt offenbar, daß die coloni ihre Aecker als Eigenthum vererbten, daß sie dieselben frey verkauften und daß ihnen nur um deßhalb nicht ferner das Zersplittern der Güter ohne Consens des Herrn verboten wurde, damit nicht die Dörfer sich auflöseten und die Möglichkeit, sie zu besteuern, verloren ginge.

Digitized by Google

pothekenbuchs. Keinesweges gehet aber daraus hervor, daß diese Untergebenen kein freyes Eigenthum besaßen.

Vielmehr bestätigt sich dasselbe noch mehr durch jene Verbote. Dazu kommt nur noch, daß auch nicht ein einziges Gesetz den sogenannten Knechten es verbietet, Eigenthum jeder Art zu erwerben. Vielmehr scheint die Erwerbung desselben sehr begünstigt.

γ) Auch muß man das frühere Vorurtheil Hinsichts der verschiedenen Standesabtheilungen bei dergleichen Einschränkungen in Betracht ziehen.

Nur dieses scheint vorzüglich z. B. bey den Verboten der Ehen wegen des ungleichen Standes den Grund abgegeben zu haben.

δ) Dazu kommt nun noch, daß die sogenannten Abgaben bei Sterbefällen, welche gewöhnlich auch als ein Beweis des Obereigenthums betrachtet werden, ausgemacht erst später entstanden sind und noch mehr beweisen, daß diejenigen, welche diese Abgaben entrichten mußten, freye Disponenten über ihr Eigenthum waren, indem es sich aus den jenseits angeführten Beyspielen selbst ergiebt, daß sich die Klöster erst späterhin nach und nach einen Theil des Nachlasses anmaßten, indeß solches vom Pabst Gregor verboten und nur nachher dahin modificirt wurde, daß die Klöster nur ein Stück Vieh u. s. w. erhalten sollten. w)

w) Gregorius Pontifex Rom. epistola I. scribit: „Cognovimus etiam, quod nonnullis conductoribus morientibus parentes sui non permittantur succedere, sed res eorum ad usus ecclesiae pertrahuntur, de qua re definimus, ut parentes morientium, qui in possessione ecclesiae degunt, haeredes eis succedere debeant nec aliquid de substantia morientium subtrahatur.“ (cf. Pottgiesser p. 562.)

Hieraus folgt also deutlich, daß keinesweges die Usurpationen gutgeheißen wurden und nur abusive die einzelnen Bischöffe u. s. w. sich mortuaria ohne allen Rechtsgrund anmaßten. Daß dabey kein Recht berücksichtigt ward, zeigt die Bestimmung der Charta Rudolphi de anno 1247, daß mortuaria gegeben werden sollten, sine conditione qualibet. Non obstante statuto vel consuetudine civitatis.

Digitized by Google

ε) Endlich ſo werden dieſe Knechte auch die armen Leute genannt. Demohnerachtet heißt es in lege Bajuvar. Tit. V §. VI. ausdrücklich, daß wenn auch jemand noch ſo arm ſey, er weder dadurch ſeine Freiheit noch ſein Erbrecht verliere. x)

Es wird hierdurch noch mehr der Satz widerlegt, als wenn die niedere ärmere Volksclaſſe die ſclaviſche ſey. Ja es werden ſogar diejenigen, welche mit den Bauern und Knechten für gleichbedeutend gehalten werden, die ſogenannten liti (Leute) unter denen mitaufgeführt, in deſſen Dienſtbarkeit jemand freywillig ſich begeben könne. y)

Es ſcheint daher auch ſelbſt die ganze Knechtſchaft in nichts weiter beſtanden zu haben, als in der bloßen Bedienung eines freyen Menſchen, ſo wie es jetzt auch noch eine ſolche dienende Claſſe giebt, als welcher ſich auch eben ſo gut der Bauernſtand bedient, und welche ſich nur dadurch unterſchieden haben mag, daß ſie ſich nicht nach Belieben einen andern Herrn wählen, auch nicht von demſelben, wenn ſie einmal in den Dienſt gelangt, einen andern Lohn ausbedingen konnten. Denn nirgends finden ſich andere ſtrengere Merkmale, und ſchon Tacitus hat den Stand der deutſchen Sclaven (Diener, Knechte) als ſehr von dem römiſchen abweichend geſchildert, und gezeigt, daß ſie dieſelbe Erziehung und

x) Quamvis pauper sit, tamen libertatem non perdat nec haereditatem suam: nisi se spontanea voluntate alicui tradere voluerit, hoc potestatem faciendi habeat.

y) cf. Pottgiesser S. 3. Lex Frision. Tit. XI. §. 1. Si quis liber homo spontanea voluntate vel necessitate coactus nobili, *seu libero, seu etiam lito* in personam et servitium liti se subdiderit et postea hoc negare voluerit, dicat ille quie eum pro lito habere visus est: Aut ego te, cum conjuratoribus meis sex vel septem vel decem, duodecim, vel etiam viginti sacramento meo mihi litum faciam vel tu cum conjuratoribus de mea potestate debes excusare. Si ille tunc jurare velit, juret et servitute liberetur. Si autem jurare voluerit, ille qui eum possidere videbatur, juret, sicut condixit et habeat illum sicut caeteros litos suos.

Digitized by Google

dieſelben Genüſſe, als die Freyen hätten, auch eine eigene Wirthſchaft und ein eigenes Haus beſäßen. z)

Daß ihr Loos auch ſehr milde und keine eigentliche Sclaverei im ſtrengen Sinne des Worts war, gehet auch ſchon daraus hervor, daß ſich die freyen ſelbſt durch das Würfelſpiel nur dienenden Claſſen umſchafften. a)

Es iſt daher durchaus nicht wahrſcheinlich, daß in ganz Deutſchland jemals überhaupt ganz allgemein eine Leibeigenſchaft exiſtirt habe, und wenn dieſelbe exiſtirte, ſo beſchränkte ſie ſich nur auf die Claſſe derer, welche dienten, d. h. welche nicht unabhängig (frey) waren.

ζ) Endlich ſo lag auch ſelbſt, wenn eine ſolche Leibeigenſchaft exiſtirt hätte, in der Unterwerfung unter eine Kirche, ein Kloſter u. ſ. w. weiter nichts, als eine bloße Verpflichtung zu einer beſtimmten Abgabe für die dafür zu gewährende Obhut und wird dieſe Unter-

---

z) Tacitus cap. 25. Caeteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit: et servus hactenus paret. Cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur.

Et paulo ante dixerat: dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas. Inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos virtus agnoscat. cap. 20.

a) Tacitus cap. 25. Aleam, quod mirare, sobria inter seria exercent; tanta lucrandi perdendique temeritate, ut cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate et de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit, quamvis junior, quamvis robustior allegari se ac venire patitur: ea est in re prava pervicacia: ipsi fidem vocant. Servos conditionis hujus per commercia tradunt ut se quoque pudore victoriae exsolvant.

Beyde Stellen (die Hauptſtützpuncte der gegentheiligen Meynung) characteriſiren die ganze Leibeigenſchaft nur als ein bloßes Dienſtverhältniß, welches auch ſchon damals eine freye Erwerbung des Eigenthums den Leibeigenen verſtattete und ſie daher nicht rechtlos machte, mithin an dem weſentlichen Merkmale der Sclaverey ermangelte. Uebrigens wenn dergleichen servi in das Ausland verkauft wurden, ſollte man daraus nicht noch mehr den Schluß ziehen, daß im Inlande eben wegen Ermangelung vollſtändiger Sclaverey dergleichen Verkäufe nicht füglich ſtatt finden konnten? —

Digitized by Google

werfung, so wie die Weihe zum Kirchendienst, b) dann servitus genannt. Wo die Entstehung dieses Abgaben-Verhältnisses nachzuweisen ist, da bestehet auch nur eine solche Verpflichtung, obschon dann demohnerachtet dabey die Worte servus, servitus, mancipium u. s. w. gebraucht worden. c) Man ist daher nicht berechtigt, da wo ein solcher Ursprung nicht erhellet, aus diesen Worten und aus dieser Unterwerfung ein mehreres als obgedachte Verpflichtung herzuleiten, muß vielmehr nur

b) cf. Pottgiesser S. 5. Nos Henricus et Otto milites fratres de Barmstede renunciantes nobilitati nostrae spontanea voluntate, facti sumus ministeriales Ecclesiae Bremensi — facientes corporaliter juramentum sicut Bremensis Ecclesiae ministeriales facere consueverunt, jurantes nos ipsi Ecclesiae antedictae sicut ministeriales perpetuo servituros. Uxores nostrae, liberi nostri jam nati et adhuc nascituri idem facient, quando praedictus Dominus noster Archiepiscopus vel suus nuncius ipsos duxerit requirendos. Actum Bremae VII. Idus Junii Anno Domini MCCLVII.

c) cf. Pottgiesser S. 6. In codice Traditionum S. Emmerammi Ratisb. cap. CXLII. Helphard mulier nobilis cum decem mancipiis Sec. XII. se super altare S. Emmerammi delegat, ea ratione, ut quovis anno viri et feminae quinque denarios offerrent et ab omni alia servitute essent liberi. Ibidem cap. CXLIV Geroldus et Udalricus homines ab omni servitute liberi tradunt se S. Emmeramno, ut quinque denariorum censu persoluto nullius servitio constringantur ac nullus Episcopus vel Abbas eos ad suum privatum servitium redigere, vel aliis in beneficium dare valeret. Non multum diversa ratione se obtulit Bertha liberae conditionis femina, quae se exuit libertate sua et fecit se mancipium Ecclesiae Fuldensi delegans se propria manu ad altare S. Bonifacii ea conditione, ut quam diu viveret duos denarios pro recognoscenda justitia sua et pro tutela quam volebat ab ecclesia habere ad altare dicti Martyris in festo passionis ejus annuatim persolveret.

Ferner ibidem Charta anni MLX: „Joh. Bruder Johannes Jacobi S. Antonien Ordens verweser der beyder Stifft N. und N. thue kund mit diesen Brief offentlich gen allermeuniglichen, dafs der Ersam N. N. er sein ehliche Hausfrau Leibeigen sind, des Heiligen S. Antonien und jährlich geben 2 Hüner als Leibeigen vor recht thun sollen, auch keinen andern nachfolgenden Herren nicht haben, den allein S. Antonien etc.“ Hier werden eben so gut die sich verpflichtenden Leibeigenen genannt und dennoch bestehet die ganze Leibeigenschaft in weiter nichts, als in der jährlichen Zahlung von ein Paar Hühnern.

Digitized by Google

das Verhältniß annehmen, wovon sich noch Spuren finden und nicht (obschon in einzelnen Fällen vielleicht noch eine umfassendere Verpflichtung statt fand) d) aus der Abgabe von ein Paar Groschen statt des ehemaligen Wachses für die Heiligen oder von ein Paar Hühnern eine Ueberlassung des ganzen Vermögens folgern. Fand eine solche jemals statt, so ist auch schon längst das solchergestalt geschenkte Vermögen dem Klostergute u. s. w. incorporirt, oder aber die Beschenkten verfehlten dann auch selbst in den ältesten Zeiten nicht, wenn eine solche außerordentliche Gabe statt fand, wie unten die Note zeigte, sich solche Schenkung durch eine schriftliche Aufnahme zu sichern. Denn wo findet sich wohl so leicht ein Beyspiel, daß sich die Klöster etwas in ihren Rechten vergaben? Auch scheint man unter Leibeigenschaft überhaupt in Deutschland nur eine Unter-

d) z. B. Pottgiesser S. 6: „Charta anni DCCCXXIII in qua Vudalrich tradidit in perpetuum omnem elaboratum et semet ipsum Ecclesiae Fuldensi, ut quicquid deinceps laboraverit vel acquisierit, ad eam pertineat cujus se mancipavit servitio. Ferner Charta seculi XIV ibid. pag. 7: In nomine Domini Amen. Anno nativitatis ejusd. Millesimo CCC. quadragesimo nono, indictione tertia, Mensis Octobris die vicesima, octava hora Completorii in ecclesia beate felicitatis in Uredene. Mon Dioeces in mei Notarii publici subscripti praesentia constituta Aleydis filia Elisabeth Blekinch ministerialis Dominarum Preposite et Capituli dicte Ecclesie ut fatebatur renunciavit per tactum unius pilei juri ministerialitatis, quo eisdem Dominabus adstricta exstiterat subjiciens se servituti earundem Dominarum ibidem. In cujus signum Domina Aleydis ejusdem Ecclesie Preposita manum posuit super collum ejusdem Aleydis. Deinde bona dicta Menekinch eidem locavit eo anno, quo servi predicte Ecclesie talia bona ab ipsis Dominabus solent habere vidue de Menekinch jure suo salvo si quod habet in bonis Menekinch supra dictis, quare memorata Domina Preposita me Notarium prefatum petiit, ut sibi super premissis conficerem publicum instrumentum. Acta sunt haec anno. Indictione, mense, die, hora et loco quibus supra etc.

Bey diesen beyden Fällen ist es überdieß eine große Frage, ob nicht hier das servitium darin bestand, daß sich diese beyden Personen förmlich als Mönch und Nonne dem Kloster weiheten, welches höchst wahrscheinlich nach der ganzen Fassung der Fall gewesen seyn wird.

Digitized by Google

werfung unter des andern Schutz und Befehle verstanden zu haben. Die Ausdrücke Halsherren und Halseigene deuten gleichfalls auf eine bloße Gerichtsherrlichkeit (da ja auch selbst in den rohesten Zeiten nicht eine willkührliche Tödtung des Leibeigenen statt fand) e) und eben so scheinen auch die Herrn v. Trautmannsdorf und v. Seyffried nur darum, wer dem andern unterwürfig seyn sollte, im Jahr 1336 gekämpft zu haben, wenn es heißt:

„Nach dieser Weisung sich die beyde außerhalb unser „zu kämpfen, bey ihren großen Aeyden geschworen, „verpflichtet haben, um Frucknuß und ihr Ehr, auch „Schilt, Helm und Kleinod, darumen und darauf „dem andern sieghaft mit Leib und Wappen heim„fallen solle."

4) Endlich so geben die Schriftsteller der entgegengesetzten Meynung den Grund zur Unterstützung ihrer Behauptung an, daß wohl die verschiedenen Völkerwanderungen und Unterjochungen die Veranlassung gegeben haben könnten zu der Leibeigenschaft des Bauernstandes. Indeß auch dieß ist nicht richtig, denn

α) diese Wanderungen und Umwälzungen fanden größtentheils statt, bevor die obigen historischen Thatumstände eintraten.

β) Auch setzt doch eine solche Unterjochung voraus, daß der überwiegendere Theil f) der Volksmasse die Oberhand be-

e) Tacitus Germ. cap. 25 verberare servum, ac vinculis et opere coercere rarum. Occidere solent non disciplina et severitate sed *impetu* et ira, ut *inimicum* nisi quod impune.

f) Die Idee, als wären die Prästationen durch das Recht früherer Siege entstanden und von diesen die Ueberbleibsel, ist, eben so in sich selbst zerfallend. Denn nur ein indirecter Krieg, d. h. Furcht vor Zerstörung der Felder und Wiesen durch fremde Eigenmacht, Mißbrauch einer anvertrauten Schutzherrlichkeit und demnächstiger gegenseitiger Einfluß der unter einander verbundenen Schutzherren, konnten die Prästationsgeber bewegen, um Ruhe und Frieden zu haben und späterhin, um nicht als Staatsbürger unerlaubten Krieg zu führen, jene Prästationen zu entrichten. Nicht aber ist es denk-

Digitized by Google

halten habe, und nicht unterjocht seyn könne; denn wo Völker gegen Völker kämpfen, kommt nur die Masse des Volks in Betracht. Demohnerachtet findet sich gerade aber die Bauernclasse als der Haupttheil des Volks in dergleichen Abhängigkeit. Nicht äußere, sondern nur innere Verhältnisse können daher diese Abhängigkeit erzeugt haben. Denn nur im Innern eines Volks kann eine kleine Zahl durch vielfache Verzweigung des Privatinteresses über eine ungleich größere ein Uebergewicht erhalten.

---

bar, daß diese geringe Anzahl von Menschen im offenen Kriege das ganze Volk unterjocht und als Sieger ihnen auf ewige Zeiten die Entrichtung dieser Prästationen auferlegt hätte. Uebrigens bey jedem andern Kriege mußten doch jemals die Folgen des Krieges, nach wiederhergestelltem Frieden, wieder aufhören; wie läßt es sich daher wohl rechtfertigen, daß vorgebliche Sieger, die jetzt gar nicht einmal mehr als Sieger herrschen, sondern Diener eines größern Staats mit den Beherrschten gemeinschaftlich geworden sind, demohnerachtet noch Rechte eines Siegers ausüben sollen? Wie läßt es sich wenigstens rechtfertigen, dergleichen fortdauernde Anmaßungen alsdann noch Rechte zu nennen?

Wenn auch der Sachsenspiegel in B. 3 Art. 44 sagt: „Und do ihr so viel nicht was, daß sie den acker bawen möchten und do sie auch die Döringischen Herren schlugen und vertrieben, ließen sie die Bawern sitzen ungeschlagen und bestettigten ihn den acker zu solchen Rechten, als noch die Lassen haben;" so kann dieß obigen Grundsatz nicht ändern. Denn der Sachsenspiegel hat anerkanntermaßen keinen historischen Werth hinsichts der frühern Zeit, sondern er kommt bloß hinsichts der Gebräuche seiner Zeit in Betracht. Auch ergiebt der ganze Art. 44 die Mangelhaftigkeit seiner historischen Ansichten, so wie auch obiger Satz in sich selbst zerfällt, wenn man erwägt, daß die Bauern ungeschlagen gewesen seyn sollen, es daher um so weniger denkbar ist, daß die kleine Schaar Fremdlinge, die nicht einmal Sieger waren, der ungeschlagenen Mehrzahl Vorschriften gemacht hätten. Ueberdies sollen ja auch die Sachsen und nach der gewöhnlichen Meynung auch die Wenden frey gewesen seyn. (cf. art. 42, 73 ib.)

Noch mehr ist aber das Streben seiner Glossen sichtbar, durch Anwendung römischer Rechtsbegriffe und einer Eigenthums-Ueberlassungspräsumtion, nachtheilige Behauptungen für den Bauernstand zu Gunsten des Adels aufzustellen. Dieselben sind indeß eben so mit nichts unterstützt und deßhalb die willkührlichen Definitionen von Lassen, Pfleghaften u. s. w., welche sich zum Theil selbst widersprechen und auf keine Weise eine allgemeine Anwendung verstatten, als historische oder juristische Wahrheiten zu betrachten.

Digitized by Google

γ) Endlich so sprechen auch deutliche historische Facta gegen eine solche Vermuthung. Denn um zum Christenthum zu bekehren, wurde eine in der christlichen Moral liegende Freiheit verheißen. Kaiser Friedrich II. erklärte dies öffentlich und verhieß den sich ihm und der christlichen Religion unterwerfenden Völkern völlige Freiheit, Bewahrung ihrer Rechte und Befreyung von jeder Knechtschaft, dergestalt, daß sie gleich den übrigen freyen Einwohnern des Reichs nur diesem und der Kirche untergeordnet waren. g)

Aus allen diesen Puncten bestätigt sich nur noch mehr die Richtigkeit obiger Behauptung, daß die Bauern von Anfang an freye Leute waren und freyes Eigenthum besaßen und daß überall, wie im dritten Abschnitt noch mehr gezeigt werden soll, keine eigentliche Leibeigenschaft in Deutschland existirte, auf jeden Fall aber nicht die Bauern die Leibeigenen gewesen sind. Die Beweisstellen, worauf die Gegner ihre Vermuthungen stützen, habe ich bey der Erörterung dieser Leibeigenschaftspräsumtions-Theorie in die Noten aufgenommen und gerade in denselben Stellen die obige historische Entwickelung dieses Verhältnisses noch mehr bestätigt gefunden.

Nur noch hier im Allgemeinen diese Bemerkung: Außer

---

g) cf. Pottgiesser pag. 119. Cumque penitus censamus indignum, et cunctis Christi cultoribus abhorrendum, ut libertas quae per se res favorabibis est, privilegium et favorem, quae per fidem meretur, amittat, ea omnia praevenienda duximus de gratia speciali. Et ecce, quod universos et singulos eorum ad susceptionem Catholicae fidei venientes post susceptam fidem, cum omnibus bonis eorum sub nostra et Imperii protectione et speciali defensione suscepimus, et praesentis scripti autoritate plenam eis, et heredibus eorum, intuitu fidei, concedimus et confirmamus perpetuo libertatem: nec non omnes immunitates quibus uti consueverunt, priusquam converterentur ad fidem. Eximimus insuper eos etiam a servitute et jurisdictione Regum, Ducum et Principum, Comitum et caeterorum Magnatum praesenti sancientes Edicto, ut nonnisi sacrosanctae matri Ecclesiae, ac Romano Imperio, quemadmodum alii liberi homines imperii teneantur.

Digitized by Google

der Gefangenschaft im Kriege (welche indeß in der mittlern Geschichte gar nicht mehr als origo servitutis vorkommt) erwähnen die Gesetze nur Strafen wegen Blutschande u. s. w. uneheliche Geburt, Strandung, Verschuldung und freye Willenserklärung als die Entstehungsursachen der Leibeigenschaft. h) Warum will man nun annehmen, daß gerade allein bey den Bauern ein so großer Drang zur Blutschande, zu unehelichem Beyschlaf statt gefundem habe? Wie sollen die Gestrandeten gerade in's Innere des Landes gekommen seyn? Wie geriethen gerade die Bauern, welche Grund und Boden besaßen, wegen Schulden in die Knechtschaft?

Wie endlich sollen diese, die stets selbst Leute bedurften, gerade eine Veranlassung gefunden haben, sich in die Leibeigenschaft freiwillig zu begeben? Warum finden sich in den Städten keine Leibeigene? Warum sollen bey diesen nicht eben dieselben Entstehungsgründe und zwar noch viel eher statt gefunden haben? Endlich gerade der Bauernstand nach seinem uralten Ackerbesitzstande, der sogar in vielen Gegenden durch uralte, tiefe, häufig schon Hohlwege gewordene Graben den Grundbesitz genau geschieden hat, bedurfte von jeher noch dienstbarer Hände und war daher von jeher auf den Gebrauch von Knechten und Mägden angewiesen. Warum soll nun gerade der Bauer, der, weil er Diener hatte, Herr war, von Anfang an Knecht gewesen seyn? Ist nicht nach der Natur der Sache anzunehmen, daß gerade er die in der Geschichte vorkommenden Leibeigenen besaß? —

Die bekannten ältern Bestimmungen über den Verlust der Freyheit, über die Erwerbung derselben und die sichtbaren Spuren von servis in der Geschichte und den ältern Gesetzen, dürfen nicht in dem gewöhnlichen Sinne einer Sclaverey, oder auch nur einer Art derselben, genommen werden. Sie hatten ihren Grund in der unbeschränkten Freyheit der alten Deutschen, welche in einer kriegerischen

h) cf. Pottgiesser pag. 126 seqq.

Digitized by Google

Männlichkeit nur einzig ihre Ehre fanden und eine jede Abhängigkeit von einem andern, als dieser ihrer Freyheit zuwider, verschmäheten. Deßhalb war auch, wie schon Tacitus bemerkt, der eigentliche Unterschied zwischen den servis und den freyen Deutschen eigentlich nur der, daß bloß die letztern in den Krieg zogen. Jede Dienstleistung schien ihnen mit der wahren Männlichkeit unverträglich. Das Wort servus oder Eigen bezeichnete daher nur die Verpflichtung, jemandem Dienste zu leisten, selbst wenn auch das Verhältniß noch so erhaben nach unsern Begriffen war. Denn so wurden auch selbst noch in den spätern Zeiten, nachdem sich schon die Ritterclasse von der Classe der sogenannten Freyen abgesondert hatte, die ritterlichen Ministerialen eigene Leute genannt. So heißt es z. B. im Schwäb. Landr. Art. 54: „Alle Dienstleut heißent mit Recht eigen Leut. Man ert si mit disen Namen darum das si der Fürsten seynd." i)

Der beste Beweis, daß der Ausdruck eigen nicht die Ritter als Sclaven bezeichnen sollte, obschon auch sie häufig in Beziehung auf ihr Dienstverhältniß ministeriales, milites servientes, familiares, ja selbst auch mancipia und servi genannt wurden. (cf. Eichhorn l. c. §. 344).

Durch die spätern vervielfachten Verhältnisse mußte natürlich ein mehrfacher Dienstnexus entstehen. Daher auch die Grade der verminderten Freyheit, welche, geleitet durch den ursprünglichen an sich sehr richtigen Gesichtspunct, daß derjenige, welcher von einem andern abhängig sey, zugleich an dem Vertrauen zu seiner unbefangenen Redlichkeit verliere, mithin auch selbst ein höherer Ministeriale, obschon er ein Freyer im weitern Sinn des Worts bleibe, eben weil er Beneficien besitze, kein Zeugniß ablegen könne

i) Daher kam es auch, daß die bloß einer Voigtey unterworfenen Personen häufig eigene Leute genannt wurden, wodurch denn nicht anders als vielfache Mißdeutungen entstehen konnten. (cf. Eichhorn l. c. §. 448.)

Digitized by Google

(Cap. a 829 cap. 6), von selbst zu dem in der deutschen Geschichte durchlaufenden Grundsatz der Ebenbürtigkeit, (welche sich ursprünglich nicht bloß auf besondere Geschlechter beschränkte) und dem, daß das Kind „der ärgern Hand folge" führen, so wie auch Strafen, welche mit unwürdigen Handlungen den Verlust dieser verschiedenen Rechte verbanden, erzeugen mußte.

Aus dergleichen Spuren eine wirkliche frühere Sclaverey herleiten zu wollen, ist um so auffallender, da ja die Rechtsgeschichte eines jeden Volks eine infamia juris kennt, und der Verlust gewisser Rechte auch selbst da noch als Strafe eintreten muß, wo selbst die leisesten Spuren einer Sclaverey verdrängt sind.

Von dieser Seite stellt sich auch wirklich überall nur die Leibeigenschaft (oder vielmehr nach den ältern Bezeichnungen die Eigenschaft) dar. Sie ist weiter nichts als ein Dienstnexus. Dieß ergiebt sich am besten, wenn man die ältern Quellen in ihrem Zusammenhange durchnimmt.

Beyspielsweise mag dieß hier mit dem Sachsenspiegel geschehen. k)

Gehet man den Text desselben durch, so findet sich

1) darin nicht die mindeste Spur von einer Leibeigenschaft in dem gewöhnlichen Sinne, als einer Art von Sclaverey. Ja es kommt darin nicht einmal das Wort Leibeigenschaft vor. Selbst bey Gelegenheit der Knechte und Diener wird nur von freyen Menschen geredet (Band 2. Art. 32. 33) und man kann nicht aus der Uebergehung der unfreyen Knechte, auf deren Existenz, sondern vielmehr nur auf deren Nichtexistenz schließen. Ja auch selbst dem

k) Nach der gewählten Anordnung gehört zwar eigentlich diese Erörterung in den 4ten Abschnitt. Da man indeß aus dem Sachsenspiegel gewohnt gewesen ist, so viele allgemeine Grundsätze für ganz Deutschland zu entlehnen, auch des Zusammenhangs wegen gerade hier eine Prüfung desselben zweckmäßig seyn dürfte, so mag dieselbe hier ihren Platz finden.

Digitized by Google

Kriegsgefangenen sind seine Rechte in Bd. 3. Art. 41 erhalten, und jedes Versprechen desselben ohne erlangte Freyheit für unverbindlich erklärt. Ja es wird auch nirgends ein gesetzlicher Grund, wodurch die Freyheit gänzlich verloren gehe, genannt. In den wenigen Stellen, wo das Wort Eigen vorkommt, bezieht es sich bloß auf ein Dienstverhältniß, und wird mit dem Worte Dienstmann verbunden, (mithin schon hierdurch für synonym erklärt).

Das Eigen bestehet daher bloß in einer Verpflichtung zu dienen. Das dieser Pflicht correspondirende Recht, wenn man es willkührlich Eigenthum nennen wollte, heißt daher weiter nichts, als die Befugniß gewisser Dienste, wozu sich jemand verpflichtet, zu fordern, und eigene Leute sind, nach dem Sachsenspiegel, weiter nichts, als Leute, welche sich zu gewissen Diensten verpflichtet haben. Zu welchen Diensten dieß aber geschehen sey, ist nicht daraus zu folgern, sondern speciell zu erweisen, so wie dieß auch in jedem Falle verschieden.

Deßhalb sagt der Sachsenspiegel (Bd. 3. Art. 42), daß dieß so mannichfaltig wär, daß niemand damit zu Ende kommen möge, und bemerkt Hinsichts derjenigen Dienstleistungen, von welchen nicht die Verpflichtung erhelle, selbige habe „von unrechter Gewalt ihren Ursprung, die man von alter in ein unrechts Gewohnheit gezogen hat und nun vor Recht halten will."

Sein Glossator mit seinen verdreheten römischen Rechtsansichten, obschon er selbst es anerkennt, daß die Absicht des Textes dahin gehet, zu „erweisen, das es gleich eins sey umb Dienstleut und umb eigene Leute," sucht dennoch einen Unterschied zwischen servis und ministerialibus herauszubringen. Allein nicht bloß dieses bloße Streben liefert schon einen Beweis, daß es wohl keine eigentlichen Leibeigenen gegeben habe, (indem er sich dann nur auf das existente Factum zu beziehen nöthig gehabt hätte) sondern

Digitized by Google

es folgt sogar auch aus der Art, wie er diesen Unterschied herauszubuchstabiren sucht. Er sagt nämlich:

„Etliche dinstbarkeit lieget auff eim manne also, das er dienen muß, und dise sind eigen. Etlicher leut dienstbarkeit aber ligt allein auff ihrem gut, also das, wer dasselbig gut hat, muß davon dienen. Darumb ist ein unterscheidt zu halten zwischen den eigenen und Dienstmannen."

Indeß dadurch ist gar nichts erwiesen. Denn es kann sehr wohl jemand, der weiter nichts hat, als seine Person, die er geschützt wissen will, sobald er in ein staatsbürgerliches Verhältniß tritt, (dasselbe möge nun durch eine rechtmäßige Organisation oder durch Mißbräuche entstanden seyn) die Pflicht zu gewissen Dienstleistungen erhalten. Allein daraus folgt noch keine Art von Sclaverey und noch weniger ein von der hergebrachten gewissen Art von Diensten abweichendes unbeschränktes Maß oder irgend eine Rechtlosigkeit. Uebrigens will dieser Glossator selbst nur durchführen, es gebe „etliche (also nicht viele) eigene Leut," ohne darunter den Bauernstand, welcher Grundstücke besitze, zu begreifen. Denn von diesen bemerkt er, daß dieß keine eigene Leute (in seinem Sinne) sondern bloß Dienstleute wären, indem sonst selbst die Schöppenbaren-Leute und diejenigen, welche Lehngüter besäßen, eigen seyn müßten. Es ergiebt sich gerade durch diese Demonstrationen am besten, daß überall nur ein gewisser Dienstnexus vorhanden sey, mithin man mag denselben nun Eigenschaft oder Dienstpflicht nennen, nicht die mindeste Spur von einer Sclaverey existirt, vielmehr der Grund der Verpflichtung zu gewissen Diensten eine rechtliche Erörterung über die Art und Bedingung jener Dienstleistung nicht allein verstattet, sondern auch hiervon das Verhältniß Hinsichts der Fortdauer nur einzig und allein abhängig ist. 1)

1) Noch aus ein paar andern Stellen versucht der Glossator die erst später so genannte Leibeigenschaft herauszudeuten, z. B. aus Bd. 1.

2) Die Eigenschaft ist daher auch dem Sachsenspiegel keinesweges ein Gegensatz von Freyheit, sondern die sogenannten eigenen Leute sind eben so gut freye Menschen. Sie befinden sich nur in einer gewissen Abhängigkeit in Beziehung auf den Staat oder einzelne Personen, denen sie Dienste leisten, ohne daß dabey eines Unterschiedes, worin diese Dienste bestehen, Erwähnung geschiehet, sondern der Erörterung in jedem einzelnen Falle die Prüfung überläßt, ob und in wie weit eine wirkliche Rechtsverpflichtung vorhanden ist, oder ob der Dienstberechtigte ihn des Dienstes zu entlassen habe. Die Freylassung ist daher weiter nichts, als die Entbindung von Diensten, und ändert nichts in der persönlichen Freyheit überhaupt. Deßhalb heißt es auch in Bd. 1. Art. 16. Bd. 3. Art. 80: der Freygelassene „behält freyer Landsassen Recht." Er erhält daher nicht eine Freyheit, sondern er behält nur, was er hat.

Art. 20, weil da bey Gelegenheit der Morgengabe, welche ein Ritter seiner Frau gebe, gesagt ist: „er mag ihr geben einen Knecht, oder eine magd, die bey ihren jharen sein, gezeunet, zimmer und feldtgeng viehe." Er ergreift diese Wörter und sagt: „Merke das zur Zeit dieser Satzung viel eigene Leut gewesen, die man hat also vergeben mögen, wie hier der Text saget, darumb muß man ihn verstehen nach den alten zeiten." Indeß ergiebt sich die Unrichtigkeit seiner Glosse nicht allein aus dem Zwang, den er der obigen Fassung anthut, indem diese Stelle weiter nichts besagt, als die Aeußerung, daß jemand seiner Frau eine Magd zu halten verspreche, sondern es erhellet auch zugleich, daß schon Glossator die Eigenschaft als Antiquität betrachtet und nun, wie so viele andere Compendia, die erlernten Begriffe von römischen servis herbetet, ohne dabey gerade an eine concrete Anwendung für die Gegenwart zu denken. Zugleich verstehet er aber den Art. 20 ganz falsch. Denn Art. 24, welcher die Gegenstände, welche zur Morgengabe gehören, näher bestimmt, führt den Knecht und resp. Magd nicht mit auf, sie waren daher nicht als Sache betrachtet. Ferner ruft er bey den Worten des Bd. 3. Art. 80 „Last der König oder ein ander Herr seinen Dienstmann frey, der behalt freyer Landsassen Recht," aus: „Hie hastu abermals, das die Dienstleute nicht eigen sind, darumb sagt er hie also: seinen Dienstman oder seinen eigen." Indeß fragt es sich sehr, ob nicht das Wort oder hier so viel als sive bedeutet, welches um so mehr anzunehmen, da bey beyden das

Digitized by Google

3) Der besagte Dienstnexus hat daher nur eine privatrechtliche Beziehung zwischen dem Empfänger und Geber der Dienstleistung, ohne daß hierdurch die übrigen Rechte Beyder im mindesten geändert, oder von der einen Seite sclavische Verhältnisse herbeygeführt werden können. Nur einzig und allein auf die unpartheyische Rechtspflege und das Zeugniß fürchtete man, daß gewisse Arten von Abhängigkeit nachtheilig einwirken könnten, und um deshalb finden sich auch nirgends weiter, als hierbey, Spuren von einer Beschränkung allgemeiner Rechtsfähigkeit der sogenannten Dienstmannen sive eigener Leute. cf. z. B. Bd. 1. Art. 16. 51. Bd. 3. Art. 19. m) 54. Bd. 2. Art. 12. (obschon indeß sich auch hier die Unvollkommenheit der Rechte mehr

---

Wort freygelassen auf eine Gleichheit der Handlung deutet, die nur höchstens hier mit besondern Worten um deßhalb in Verbindung gesetzt ist, damit man des Königs Dienstmann besonders erwähne. Vielleicht daß auch nach und nach die eigenen Leute der Könige und Fürsten späterhin gewöhnlicher nur Dienstmannen genannt wurden, obschon das Wort eigen der Gattungsbegriff blieb. (So sagt z. B. Schwäb. Landr. Art. 54: „Wisset daß niemand Dienstmann haben mag mit Recht denn das Reich und die Fürsten. Wer anders spricht, er habe Dienstmann, das wisset, der sagt unrecht; sie seynd ihr eigen die sie haben, ohne die vorgenannt sind;" obschon es nach dem oben allegirten Art. 64 auch diese Dienstmannen eigene der Fürsten nennt. Der Ausdruck Dienstmann sollte daher nur zu einer besondern Auszeichnung erhoben werden, ohne den Gattungsbegriff zu zerstören, oder den Ausdruck eigen herabzusetzen. Denn so heißt es ibid. Art. 301:

„Und ist ein eigen Mann Ritter der mag nicht mehr geben denn ein Roß oder ein Viehe."

Es ist daher auf des Glossators Anführungen aus dem römischen Recht, daß die servi bürgerlich todt wären u. s. w. um so weniger zu achten, als er selbst damals seine Antiquitäten nicht in der Wirklichkeit mehr aufzufinden vermochte, auch dieß ganz gegen die ausdrücklichen Worte des Textes ist, eben so wie nach den Bestimmungen des letztern die Mönche nichts weniger als durchgängig bürgerlich todt sind, obschon der Glossator sie auch dazu machen will. (cf. Bd. 1. Art. 26.)

m) Dieser Art. 19 zeigt besonders den Mangel des Zutrauens, welchen jede Abhängigkeit und sogar die eines Reichsdienstmannes erzeugte, indem dieser selbst nicht einmal über einen schöppenbar-freyen Mann Zeugniß ablegen konnte.

Digitized by Google

auf die nachher zu erwähnende Rechtlosigkeit zu beziehen scheint).

4) Vielmehr erscheinen dieselben als vollkommen rechtsfähig, wie dieß unter andern Bd. 3. Art. 80 beurkundet, nach welchem ein eigen sein Bauergülden vererbt und für den Fall, wenn er erblos verstürbe, nicht etwa ein Herr von ihm, sondern das Gericht, nach Maßgabe der Größe des Besitzthums, seinen Nachlaß erhält.

„Erstirbet ein eigen von einem Bawergülden erbloß bey drey Huffen oder darunder, es gehöret in das Schultheißthumb, von wem es erstirbet. Von dreissig Huffen aber oder darundet das gehört in die Graffschaft. Ist es dann mehr dann dreissig Huffen, so ist es dem König alles ledig." (cf. auch Art. 81 ib.)

Ja dieß ergiebt sich auch noch mehr daraus, daß

5) im Bd. 1. Art. 37, 40, 51 — alle diejenigen aufgeführt stehen, welche ehr- recht- und echtlos sind und resp. durch welche Handlungen sie es werden, (wodurch übrigens nach Bd. 2. Art. 31 nicht einmal die Vererbung des Guts an die nächsten Erben ausgeschlossen wird). Unter diesen befinden sich nirgends die eigenen Leute aufgeführt. Man kann sie daher auch nicht im mindesten dazu rechnen.

Uebrigens beziehen sich diese Bestimmungen bloß auf entehrende strafbare Handlungen, und die Unbescholtenheit mag ursprünglich wohl nur allein die Ebenbürtigkeit erzeugt haben, und späterhin die letztern nur durch die verschiedenen Arten der Abhängigkeit vervielfacht worden seyn. In dieser Beziehung sagt Bd. 1. Art. 51 „es ist mancher man rechtlos der doch nicht echtlos ist."

„Welch man von seinen vier anen, das ist, von zweien eltern vetern und von zweien eltern Müttern, und von vater und Mutter die unbescholden u)

u) „vollkommen an ihrem Rechte," auch werden diese „biedere oder gute Leute" genannt. cf. Glosse zum Sachsenssp. Bd. 1. Art. 38.

Digitized by Google

sein, unbescholden an seinem Rechte ist, den mag niemand bescholden an seiner geburt, Er hab denn sein recht verloren und verwirkt."

Hierdurch bildeten sich drey Hauptclassen, welche indeß nicht im Gegensatz mit Leibeigen gebracht, sondern nur als die verschiedenen Beschränkungen der Freyheit oder der vollständigen Theilnahme an allen Rechten betrachtet werden können.

Denn

6) nach Bd. 1. Art. 2 ist die Freyheit dreyerley; sie modificirt sich nämlich darnach, ob jemand schöppenbar frey, Pfleghaft oder Landsasse ist. Unter schöppenbarfreyen Leuten versteht der Sachsenspiegel solche, welche einem Schöppenamte wirklich vorstehen, oder vorstehen können, d. h. solche, welche (wie die Glosse zu Art. 2, 4, 51, bemerkt) frey von Dienstverbindlichkeiten sind, und denen, so wie ihre vier Vorfahren von Vater- und Mutterseite, kein Makel der Recht- oder Echtlosigkeit anklebt. Die Pfleghaften sind ohnfehlbar die Ministerialen und Belohnten, weil solche durch besondere Pflichten verhaftet waren (worauf auch die Randglosse „das sind die so den Herrn des Landes Pflicht thun und Zinse geben" hindeutet). Die Landsassen begriffen aber alle übrigen Landeseinwohner unter sich. Sie werden mit Bauergütern daselbst für gleichbedeutend genommen. Daß in dieser Reihefolge eine besondere Rangordnung festgestellt werden solle, gehet mit nichts hervor, wenn es aber der Fall wäre, so mag dabey wohl die Idee geleitet haben, daß der Ritterstand (welcher jedoch in einer ganz für sich bestehenden Art o) von Eben-

o) Denn einen Vorrang vor den übrigen Freyen gab der Ritterstand früher durchaus gar nicht. Nur die Schöppenbarfreyen hatten einen Vorrang. Ihr Wehrgeld und Buße standen mit denen der Fürsten und freyen Herrn durchaus gleich, und beweiset dieser Umstand, so wie auch die leicht zu erlangende Eigenschaft der Schöppenbarkeit, den unbedeutenden Unterschied des Rangs in Vergleich mit der spätern.

Digitized by Google

bürtigkeit und Vorrang nach und nach geltend zu machen anfing) fast durchgängig zu diesen Pfleghaften gehörte, und deßhalb nicht zuletzt zu erwähnen sey.

7) Daß wenigstens, man mag nun eine Rangordnung annehmen, welche man wolle, der Bauernstand auf jeden Fall zu den freyen Leuten vom Sachsenspiegel gerechnet sey, gehet daraus hervor, daß, nach Art. 5 dessen Glosse, der Bauern Töchter mit dem Ritter für ebenbürtig nach Landrecht (und nur nicht nach Lehenrecht) erklärt werden, überdieß auch jeder durch Ehrbarkeit und ritterliche Uebung ein Ritter werden (cf. Glosse zum 20. Art.) und so jeder, der frey und ehrlich geboren ist, Schöppe seyn konnte, (Glosse zu Art. 51 „denn es ist genug, das einer frey und ehrlich geboren sey, das er ein Schöppe seyn könne") welches bey der Frage, ob und in welcher Art jemand recht- und echtlos sey, erörtert ward, wodurch sich also ergiebt, daß da hierzu die Bauern nicht gerechnet, auch dieselben dazu fähig seyn mußten. Ueberdieß kann die Schöppenbarfreyheit sich nicht auf einen kleinen höhern Stand beschränkt haben, da selbst nach Bd. 2. Art. 12 die Boten in den gerichtlichen Angelegenheiten schöppenbarfreye Leute, oder mindestens solche, die vollkommen an ihren Rechten wären, seyn sollten. Auch wird ein Zinsmann mit dem Rittersmann in Art. 21 zusammengestellt, indem es heißt:

> „Der Zinßmann, wer er sey, erbet sein Dorffgebewd auff sein Erben das auff seinem zinßgute stehet, er sey denn ein Man von Rittersart, der es seinem Weibe zur morgengab habe gegeben." p)

p) Der Glosse stehet dieß wieder nicht an. Sie bekennt zwar, daß „man viele Leute finde, die wol von Rittersart sind, und doch auf Zinßgütern sitzen" und macht deßhalb die Distinction zwischen „Etzlichs hat auf ihm ein Zinß, welchen der Besitzer vielleicht zu Lehen hat" und „etzlichs aber ist also, daß man einem andern zinß davon giebt." Indem sie nun bemerkt, daß die letztere Art die Ritter nicht besitzen könnten, giebt sie zugleich hierdurch zu erkennen, daß wo nicht ein Ritter dergleichen Abgaben entrichte, dieselbe eine

Digitized by Google

Endlich wenn man die ſieben Abſtufungen der Heerſchilde in Bd. 1. Art. 3 betrachtet, wodurch doch die freyen Stände bezeichnet werden ſollen, wer ſollten wohl die ſchöppenbaren Leut und der Freyherrn Mann, welche den fünften, und wiederum deren Mann, welche den ſechsten Heerſchild haben, wer endlich der Beſitzer des ſiebenten Schildes ſeyn, wenn nicht hierunter der Bauernſtand mit begriffen wäre?

Aus allen dieſen ergiebt ſich, daß man nur mit Unrecht aus dem Sachſenſpiegel eine Leibeigenſchaft herleitete q)

bloße Beſteurung ſey. Man erwäge übrigens auch hier, daß nach dem Text des Sachſenſpiegels der Ritterſtand noch keinen beſondern Rang behauptete, ſondern denſelben erſt ſpäterhin erlangte, weßhalb ihn der Gloſſator erſt überall einzuſchieben ſuchte, während der Text im Bd. 3. Art. 81 ſogar einem Reichsdienſtmann nur erſt dann Schöppenfreyheit zugeſtand, wenn ihn der König frey ließ und mit eigenem Grund und Boden (mit drey Hufen, wie die jetzigen Bauern) beſchenkte.

q) Gewehre iſt nicht gleichbedeutend mit Eigenthum zu nehmen. Denn obſchon Bd. 2. Art. 24 und 60 auf Beſitz und Eigenthum hinzudeuten ſcheinen, ſo beweiſen doch Bd. 2. Art. 15, und Bd. 1. Art. 47, daß man dieſen Ausdruck nicht in dieſer Bedeutung unbedingt annehmen könne. Namentlich die Worte in der letztern Stelle: „Der frawen vormund, ſo ihr von gerichtswegen gegeben iſt, ſol auch gewehr geloben vor ſie, und wiederumb entpfahen und ſol weiter kein noth darumb leiden, dann das er der gelobten gewehr und der wahrheit bekenne, ſo er von gerichtswegen darumb gefraget wird“ weiſen mehr auf Treue und Feſtigkeit einer Uebereinkunft hin. Es möchte daher wohl eher das Wort Rechtsverband, wegen ſeiner Allgemeinheit, paſſen.

Deßhalb kann man nicht aus dem Worte Gewehre in Bd. 3. Art. 32 ein Eigenthum an einen eigenen Mann herleiten. Auch iſt aus dem Falle, wo ſich daſelbſt jemand dem andern vor Gericht zu eigen giebt, noch keineswegeſ eine förmliche Leibeigenſchaft zu folgern, vielmehr ſcheint die Aehnlichkeit mit dem Alimentationsvertrage auf eine nach Maßgabe des Vertrages verſchiedene Uebereinkunft Hinſichts der Verpflegung der damit verbundenen Dienſtleiſtung und demnächſtigen Beerbung hinzudeuten. Vielleicht, worauf Bd. 3. Art. 46 hindeutet, daß auch die Hingabe zu herabwürdigendem Gebrauch noch beſonders die Benennung, ſich zu eigen geben, erhielt, und ſolches dann dem Treiben der Spielleute, der Kämpfer, der Spitzbuben und Räuber an die Seite geſtellt wurde. Denn außer dem Falle, wo jemand freywillig ſich einem andern zu

Digitized by Google

und daß die unzähligen nachtheiligen Folgerungen, welche man fernerweit daraus gezogen, durchaus irrig und falsch sind.

Wenigstens ist so viel wohl ganz unbedenklich, daß auf keine Weise der Bauernstand jemals zu dem Stande der Sclaven, oder einer Art derselben, gehört habe, selbst wenn man auch annehmen kann, daß vielleicht in den ältesten Zeiten die dienende Classe, sofern sie etwa aus Kriegsgefangenen oder für ehrlos erklärten Menschen bestand, (also nur ein geringer Theil des Volks) ein härteres Loos gehabt haben mag, daß späterhin, als der Text des Sachsenspiegels zusammengetragen wurde, in Verbindung mit den römischen Rechtsansichten zwar noch ein Andenken an eine Art von Sclaverey zurückgelassen haben mag, die aber eben deßhalb, weil sie nicht mehr existirte, höchstens nur als Antiquität oder als denkbare Möglichkeit einer freywilligen Uebertragung sämmtlicher Rechte auf einen andern durchschimmerte.

Soviel scheint nach allem ganz gewiß, daß der sich erst späterhin durch den Beneficien- oder spätern Lehens-Verband gebildete Dienstnexus der Ministerialen und Vasallen, so wie auch das erst hierauf entstandene Verhältniß des gerade am längsten freygebliebenen Standes, von welchem die jetzigen Bauern herstammen, vermöge dessen dieselben den sich nachmals erblich und unabhängig gemachten Ministerialen, die sich noch später als Schützer und Regenten im Kleinen aufwarfen, Dienste und Prästationen entrichten mußten, durchaus nicht mit dem ältesten, zu der

eigen gegeben hatte, wird des Verlustes der Freyheit gar nicht gedacht, vielmehr sind im Art. 45 l. c. die Bauergülten und Pflegshafften in eine Classe und nebst den andern freyen Leuten, die Landsassen geheißen, in die Categorie der Freyheit gestellt. Die Ritter werden übrigens gar nicht besonders erwähnt, da sie der Text des Sachsenspiegels noch nicht als eine besondere Classe in Beziehung auf die Rechtsfähigkeit kennt.

Digitized by Google

Zeit schon längst veränderten Verhältnisse der ursprünglich unter dem Namen von *servis* in der Geschichte aufgeführten dienenden Classe, verwechselt werden darf, und weder aus diesem entstanden, noch mit denselben nach gemeinsamen Grundsätzen zu beurtheilen sind.

Von der ersten Eigenschaft dieser ursprünglich dienenden Classe übertrug vielmehr der auf seine Freyheit stolze und jede Abhängigkeit verschmähende Deutsche den Ausdruck Eigen späterhin auf die Ministerialen oder Reichsdienstmannen, und als sich auf der Stufenleiter der Abhängigkeit allmählig ein Glied dem andern nach und nach unterordnen mußte, so gelangten endlich in diesem Sinne, d. h. als Dienstmannen, die Bauern gleichfalls in die Categorie der eigenen Leute, und die zuerst durch Einbüßung ihrer Unabhängigkeit zur Macht gelangten Ministerialen (Vasallen) erhoben sich darauf nur zu bald auf den Schultern des ihnen auf diesem Wege untergeordneten Volks unter den Namen Freyherrn, Semperfreyen u. s. w. zu einer Unabhängigkeit und Herrschaft, die ihnen die Macht gaben, Leistungen aller Art zu fordern, und die ihnen Schlösser, feste Burgen, große Landgüter u. s. w. nach und nach verschafften, als wozu der sich allmählig ganz für sich bildende, demnächst aber mehr oder weniger mit ihnen verschmelzende Ritterstand nur noch mehr behülflich und zur Zerreißung des deutschen Reichs in unzählige kleine Regentschaften, aus voller Kraft wirksam war, bis dann allmählig die sich wieder sammelnde Staatsgewalt durch ihr Streben nach einem Rechtszustande dieselben veranlaßte, auf Grund ihres eine Zeitlang behaupteten Besitzes in ihrer Qualität als Obrigkeiten, und späterhin mit Hülfe der falsch verstandenen und noch unrichtiger angewandten römischen Rechtsbegriffe über Sclaverey r) und Grundbesitz, so wie auch

r) Eigentliche Sclaven hat es nie in Deutschland gegeben. Die servi, welche Tacitus bemerkt haben will, stehen in einem solchen Ver-

Digitized by Google

insonderheit des verdunkelten wahren Verhältnisses der so-

hältnisse da, daß man nur die jetzigen Dienstboten auf dem Lande (welche noch jetzt fast eben so wie die Söhne und Töchter der bäuerlichen Wirthe gehalten werden) darunter erkennen kann, und muß man auch selbst das Verkaufen derselben (wenn solches je allgemein statt gefunden?) nicht anders als einen Verkauf der Rechte an den Diensten von dergleichen Personen betrachten, in welcher Eigenschaft sich auch nur der Verkauf solcher Dienstboten an das Ausland darstellte, und es erst von dem Vorfahren dieses Auslandes abhing, ob daraus in demselben wirklich Sclaven wurden oder nicht. Denn nirgends finden sich Spuren einer gänzlichen Rechtslosigkeit dieser Menschen, vielmehr widerspricht die Schilderung des Tacitus einer solchen durchaus. Diesen servis fehlte eigentlich weiter nichts, als das Recht Waffen zu tragen. Die sogenannte spätere Leibeigenschaft dagegen ist weiter nichts als eine Unterwürfigkeit unter verschiedene Ritter und Klöster, als ihre Häuptlinge, welche um so isolirter wurde, jemehr diese sich in dem nachmaligen deutschen Reiche isolirten und gewissermaßen kleine Staaten für sich bildeten. Daher waren diese sogenannten Leibeigenen weiter nichts, als Unterthanen dieser kleinen Staaten und ihrer Häuptlinge, daher ihre Richter, Schützer und Regenten, die dann als solche auch Schutzsteuern verlangten.

Dieß Band des damaligen gegenseitigen Bedürfnisses erhielt sich auch, als es den Fürsten späterhin gelang, dieses lose Gemisch unter sich fester zu vereinigen. Denn die einzelnen Ritter und Klöster hatten sich eigentlich nur für ihre Person den Fürsten untergeordnet und behielten ihre Unterthanen für sich. Dieserhalb waren Letztere auch unmittelbar mit dem Staatsoberhaupte verbunden. Jemehr die Fürsten dahin strebten, dieses doppelte Unterthanenverhältniß in eine gesetzmäßigere Staatseinrichtung zu verschmelzen, destomehr strebten jene Häuptlinge dahin, jenes alte Verhältniß zu befestigen, und die Fürsten, welche früher in dem Irrthum standen, nur durch diese Häuptlinge herrschen zu können, sahen ihnen dieserhalb nach, so daß die Ritter und Klöster ihre besondere Herrschaft (d. h. ihre Regentschaft im Kleinen) unter dem Namen einer Unterthänigkeit, Leibeigenschaft, Gutspflichtigkeit u. s. w., je nachdem es in ihren Kräften stand, zu befestigen suchten. Deßhalb aber waren diese sogenannten Unterthanen nichts weniger als rechtlos, und wurden dieselben selbst da, wo jene einseitige Anmaßung einer Privatoberherrschaft am stärksten war, dennoch immer als Staatsbürger betrachtet, die auch an den Rechten und Pflichten als solche Theil nahmen. Dieselben standen auch zu ihren Gutsherrschaften noch immer in einem gewissen gegenseitigen Verhältnisse der Rechten und Pflichten. Selbst da, wo dieses Verhältniß auch noch so sehr geschmälert war, oder die Pflichten im Urbarienwesen noch so sehr eine einseitige Richtung gewannen; so war dennoch auch selbst in dem grellsten Zustande schon durch das Wort Pflichten ein Rechtszustand gegeben, der nur durch einseitige Anmaßung das Recht selbst ungleich machte.

Digitized by Google

genannten Leibeigenschaft in Deutschland, sich unter dem eigentlich nichts sagenden, aber nur zu viel gewirkt habenden Namen einer Grundobrigkeit, Grundherrschaft, Gutsherrschaft u. s. w., einen scheinbaren Rechtszustand zu gewinnen, den das Urbarien-Lager-Bücher-Wesen u. s. w. zwar auf ein gewisses Maß beschränkte, indeß zugleich auf eine unverdiente Art befestigte.

BB. Nicht zur Anerkennung eines Obereigenthums (*in recognitionem dominii*), sondern nur einzig und allein zur Beysteuer zu den Kriegslasten und dem obrigkeitlichen Schutz, anfangs bittweise, nachmals als ordentliche Besteurung, wurden die jetzigen bäuerlichen Prästationen ursprünglich bestimmt, und durch Mißbrauch dieser ursprünglichen Bestimmung vielfach erweitert. Ja selbst durch Raub, Gewalt, Drohung und Furcht vor noch größeren Drangsalen wurden sehr häufig die Besitzer der bäuerlichen Grundstücke bewogen, gegen Entrichtung alles möglichen, was verlangt wurde, sich unter den Schutz und Rechtshülfe eines oder des andern der Ritter und Klöster zu leben, um so einigermaßen gegen stete Plünderung geschützt zu seyn; so weit diese erzwungene Abgaben nicht selbst Erpressungen waren. s)

s) Obschon zum Ueberfluß, hier im allgemeinen eine Bemerkung für diejenigen, welche die Sache von der Person nicht zu trennen pflegen, daß, wie sich von selbst versteht, diese Untersuchung es nur mit Thatsachen früherer Zeit zu thun habe, deren Erörterung für die Sache selbst erheblich und nöthig ist. Persönlichkeiten oder Vorurtheile für oder gegen einzelne Stände würden jede rechtshistorische Prüfung entwürdigen. So wie das Recht selbst durchaus von der Person zu trennen ist, so ist es auch die Achtung, welche man besseren Nachkommen schuldig ist, von der factischen Handlungsweise früherer Vorfahren, von welcher Rechte abhängig seyn sollen. Hochachtung für die Persönlichkeit jetzt lebender

Digitized by Google

Daß eine andere causa debendi existirt habe, würde von denen, welche die Prästationen fordern, erwiesen werden müssen. Nach der Natur der Sache läßt sich keine andere denken; da aus freyem Antriebe, wohl niemand, am allerwenigsten der sonst so freye Deutsche, der selbst in den spätern Zeiten seinen Königen keine Abgaben, sondern nur freywillige Geschenke geben wollte, und als man Abgaben von ihm verlangte, eine gewaltige Gährung solches verhinderte, t) sich zu solchen Abgaben bequemt haben würde, aus dem freyen Besitz des Grundeigenthums aber, welches nach dem obigen ganz unzweifelhaft existirt hat, sich keine dergleichen Verpflichtung herleiten läßt.

Daß auch nur dergleichen Mißbräuche die Veranlassung zu jenen Abgaben wurden, gehet aus der Geschichte hervor, u) denn

a) Anfangs suchte jeder, der sich durch Tapferkeit hervorgethan hatte, Theilnehmer zu diesem oder jenem kriegerischen Unternehmen zu erhalten. Diese bildeten sein Gefolge und nichts ging über die Anhänglichkeit, womit die, welche einmal im Gefolge standen, ihren Anführern ergeben waren. v) Die Ehre war anfangs der Hauptverband. Indeß die Fürsten, um sich eine größere Zahl Menschen zu

---

Personen und deren Wohlwollen können daher eben so wenig in Betracht kommen, als der Aerger, Verdruß und Undank, die ein großer Theil des Bauernstandes dem Verfasser täglich bereitet. Mit Personen oder der Persönlichkeit einzelner Stände hat es überall diese Schrift nicht zu thun, sondern bloß mit den Rechten des vorliegenden Verhältnisses *qua talis*. Im übrigen Jedem die Ehre, die ihm gebühret! —

t) Gregor. Turon. L. 6. c. 36. L. 7. c. 15.

u) Zunächst werde ich einzelne zu diesem Beweise hinführende Momente aus der Geschichte aufstellen und auf diese Weise zuvörderst aus dem allgemeinen Hergange die Beläge entnehmen; am Schlusse dieses Abschnitts aber auch die rechtshistorischen Beweise dafür zu liefern suchen.

v) Tacitus de mor. Germ. c. 14.

Digitized by Google

ihrem beständigen Gefolge zu versichern, ertheilten denselben Beneficien. w)

Dieß wurde der Grund, daß gar bald diese Männer, welche sich ursprünglich in eine Abhängigkeit begeben hatten, den Einfluß, den sie dadurch erlangten, zu selbstsüchtigen Zwecken benutzten. Zugleich verfehlten aber auch jene Fürsten meistens ihren Zweck. Denn man glaubte sich seinen Führer wählen zu können, weil diese Gefolge-Verbindung willkührlich war. Nach und nach suchte man diese willkührliche Veränderung zu verhindern. Die hierbey aber statt findende Blöße ergiebt sich daraus, daß die Fürsten dieserhalb späterhin eine förmliche Uebereinkunft schlossen.

„Gleichfalls ist man übereingekommen, heißt es, daß keiner des andern Vasallen an sich locke, oder wenn sie selbst kommen, sie aufnehmen, und wenn sie etwan eines Verbrechens wegen die Zuflucht zu einem andern nehmen, sollen sie nach der Beschaffenheit desselben mit einer Fürsprache wieder zurückgegeben werden.“ x)

b) So lose auch eine solche Verbindung anfänglich gewesen und auch wie gezeigt im Ganzen genommen späterhin geblieben ist; so liegt doch in ihr der Keim von der Macht einzelner Großen über die ihnen sonst gleich gestandenen Genossen und der Grund, weshalb nachmals, als ein Oberhaupt Deutschland verband, eine Regierung durch Gesetze so sehr schwer und sogar lange Zeit unmöglich wurde.

Um nämlich späterhin diejenigen, welche auf diese Weise sich einen mehr oder weniger großen Einfluß verschafften und das alte Freiheitsgefühl zur Behauptung einer gewissen Un-

w) Diese waren indeß anfangs unbedeutend und bestanden gewöhnlich nur in Geschenken eines Theils der größern Beute, welche den Führern oder Fürsten zufiel. Auf diese Weise bildete sich allmählich eine gewisse Macht und Selbstständigkeit der letztern und in dem Maße, als auf diesem Wege die Kräfte derselben zunahmen, wuchsen auch die Beneficien, welche in den spätern Zeiten den Lehensverband erzeugten.

x) Gregor Turon. L. 9. cap. 20.

Digitized by Google

abhängigkeit für sich und ihre Anhänger und Kampfgenossen benutzten, in Schranken zu erhalten, wurden einige davon über die andern gesetzt, diese aber durch größere Geschenke wieder zu mächtig gemacht, und Carl der Große, um sie durch sein persönliches Uebergewicht im Zaum zu halten, schickte Oberaufseher (missos) aus, welche in dem ihnen von ihm angewiesenen Bezirk herumreiseten und die Klagen anhörten, welche gegen die Bischöffe oder Grafen angebracht wurden. y)

---

y) Capitul. A. 823. C. 26. p. 883 apud Heinecc.

Dem Worte Graf in seiner ursprünglichen Bedeutung Grau correspondiren auch die Wörter patres, senatus (senes) und das spätere Senior (Seigneur).

Das Amt eines Grafen enthielt zwei Bestandtheile, nämlich die Gerichtsbarkeit und den Heerbann. Der letztere war anfangs lange vorherrschend, indeß nach und nach wurde es späterhin das Richteramt, welches des Grafen Hauptbestimmung charakterisirt. So heißt es im Sachsenspiegel:

„In einer Grafschaft, das so viel ist, als in einem Gebiet oder Gerichte darin ein Graff ist, nach altem Sachsischen Deudschen, als viel als ein Richter. Darumb wann man saget: Eine Grafschafft, so meinet man als weit sich des Richters gebiet erstreckt."

Dennoch erhielt sich noch späterhin der Wortgebrauch des Kampfs, welcher früher vorherrschend war. So heißt es z. B. in B. 2 Art. 31: „Kampfflichen grüssen heist peinlichen ansprechen oder fordern," und in der Glosse dazu: „Sintemal ja dieses in unsern Rechten vorgesehen ist, das der Richter einem solchen Man pflegen und leihen soll alles kampfgerette oder zeug, so ihm allda not und zu kampff gehörig ist." Für den Fall, daß jemand ein Urtel schilt (ansicht) ist im Art. 12 ib. verordnet:

„Die sol dann der Richter beköstigen: brod und bier sol er ihn genug geben: drey Gericht zu dem essen, die die Zeit gewonlich sind, und einen becher weins: zwey gerichte den knechten: fünff garben jeglichem Pferde auff tag und nacht, und sol sie fornen beschlahen und nicht hinden: sechs sollen der knechte sein, und achte der pferde. Wann sie dann den König erst erfaren binnen Sachsischer art, so sollen sie zu deß Königs Hoff ziehen, und darnach über sechs wochen das Urtel wieder bringen. Der aber das urtel gescholden hat, vollkompt er es nicht, er muß darumb wetten dem Richter und jenem seine busse geben, deß urtel er gescholden hat, auch dem Richter seine Kost bezahlen, die er mit seinen Boten verthan hat."

woraus sich ergiebt, welches onus mit einem Richteramte verknüpft

Digitized by Google

Aber auch dieser kräftige Regent vermogte sie nicht mehr zu zügeln.

Gleiche Zügellosigkeiten und ungerechte Anmaßungen bildeten sich späterhin auch auf gleiche Weise in dem eroberten Sachsen aus, wo nach und nach eben so einzelne durch den Staat unterstützt, sich ein Uebergewicht verschafften.

c) Wie arg es diese Großen getrieben haben und wie wenig sie sich scheueten, mit Gewalt zu erpressen, was ihnen nicht zukam, ergiebt sich aus der ganzen Geschichte. Beyspielsweise nur Folgendes:

Carl der Große verordnete: Wenn einer in einer Fehde ist, so soll man untersuchen, wer aus beyden sich nicht zum Ziele legen will und man soll sie zum Frieden zwingen, wenn sie auch nicht wollen. z) Er mußte selbst seinen Söh-

war. Daß aber die Prästationen späterhin dem Grafen u. s. w. bloß in ihrer Qualität als Richter entrichtet wurden, folgt auch aus B. 1 Art. 2 Tit. 6, wo es heißt:

„Die Dienstpflichtigen sind diese, die dem Richter von ihrem eigen nichts zu thun pflichtig sind, denn das sie allein sein geding suchen."

woraus die Folgerung zu ziehen, daß andere, welche etwas zu thun pflichtig, solches dem Richter sind. Dahin deutet auch der Name Frohnbot, welches ursprünglich ein belehnter Richter war. (B. 3 Art. 55) und selbst daß das Unterpersonale des Gerichts späterhin so genannt wurde, deutet darauf hin, daß die Eintreibung der Leistungen die Hauptbeschäftigung war, und für den Gerichtsherrn erfolgte. (Ueber die Entstehung der Gogerichte in Westphalen aus den alten Grafschaften cf. Moeser Osnabr. Gesch. Abtheil. 2. §. 26) Allmählich entwickelte sich übrigens aus der Grafschaft Ritterdienst Steuer und Gesetzgebung, cf. Eichhorn §. 439 not. d.)

Die Beschränkung der Dienstmannen bey Vererbung und Dispositionen, wodurch das Gut der Gewalt des Gerichtsherrn entzogen würde, entstanden ohnfehlbar bloß um deßhalb, damit derselbe, der nun schon angefangen hatte, die Steuern seines Sprengels, als ein ihm zustehendes volles Recht zu betrachten, diese Steuern nicht verlieren möge. cf. Sachsenspiegel B. 3 Art. 81 nebst glossa ult.

z) Si factiosus sit, discutiatur tunc, quis e duobus contrarius sit, ut pacati sint et distringantur ad pacem, etiamsi noluerint. Et si aliter pacificare nolunt, adducantur in nostram praesentiam. Eit si aliquis post pacificationem alterum occiderit, componat illum et manum quam perjuravit, perdat et insuper bannum dominicum. Capit. IV. A. 805. CVI. apud Heinecc. p. 710.

Digitized by Google

nen befehlen, daß sie ihre Enkel nicht ohne gesetzmäßige Untersuchung umbringen, verstümmeln, oder blenden sollten. a)

Die unter Carl 813 zu Mainz versammelten Bischöffe gaben den Canon, daß die Großen von ihren Untergebenen nichts an sich bringen oder kaufen sollten, als in der öffentlichen Versammlung des Volks, in Gegenwart tüchtiger Zeugen, weil man glaubte, sie würden sich auf solche Art scheuen, öffentliche Ungerechtigkeiten zu begehen. b)

(Also mußten doch die Untergebenen Eigenthum besitzen.)

Die zu Marsna im Jahre 847 versammelten fränkischen Könige setzten fest, daß das Rauben und Plündern, welches bis dahin gleichsam als eine rechtmäßige Sache (quasi jure legitimo) getrieben worden, hinführo gänzlich verboten seyn und Niemand glauben solle, daß er es ungestraft thun könne. c) Dasselbe kommt auch in dem Coblenzer Vereine von 860 vor.

Alles dieß ward indeß wenig befolgt. Dieß zeigen die Klagen der unter Arnulph zu Maynz im Jahre 888 versammelten Bischöffe.

Sie sagen nämlich, nachdem sie über die Einfälle der Normänner geklagt haben, aber noch ein anderes Uebel drückt uns, welches um so schwerer ist, je näher es bey uns ist. Denn uns zur Seite wü-

---

a) Charta divisionis C. XVIII. apud Heinecc. p. 720.

b) Propter provisiones pauperum, pro quibus curam habere debemus, placuit nobis, ut nec Episcopi, nec Abbates, nec Comites, nec Vicarii, nec Judices, nullusque omnino sub mala occasione vel malo ingenio res pauperum vel minus potentum nec emere nec vi tollere audeat, sed si quis ex eis aliquid comparare voluerit, in publico placito coram idoneis testibus et cum ratione hoc faciat.
Concil. Mogunt. A. 813. c. 7 apud Harzheim. T. 1. p. 407.
cf. auch eine ähnliche Verordnung im Cap. 1, a 819 Cap. 6 für den Fall, si quis res suas pro salute animae suae etc. (vide Eichhorn l. c. §. 59 not. a.)

c) Baluz T. II. p. 42.

Digitized by Google

thet ein Haufen Räuber und Schismatiker, die die Armen plagen und umbringen, die sich weder aus Gott noch einigen Menschen etwas machen. Von diesen, wenn auch die Heiden nicht wären, würde das Land zur Einöde gemacht werden. d)

Späterhin klagt auch der berühmte Bischof Burkard von Worms, daß die Familie seiner Kirche, von den Voigten, Vitzthumen und übrigen Richtern wie von Hunden, wegen der Verschiedenheit der Gesetze, wodurch hauptsächlich die Schwächern litten, zerrissen würde! e)

In der That ein schönes Bild, das dieß Betragen der Großen charakterisirt, zugleich aber bekundet, daß trotz diesen Gewaltstreichen nicht die Eigenschaft der Bauern, als freye Eigenthümer, zerstört werden konnte, da noch damals bey dem Gesetze, welches der Burkard zur Steurung dieses Unwesens gab, seine sämmtlichen Untergebenen dem alten Brauche zufolge, daß nur das Volk Gesetze geben konnte, von ihm zu Rathe gezogen wurden.

Dieß Bild der damaligen Gesetzlosigkeit wird noch gräßlicher, wenn man erwägt, daß derselbe Burkard sagt, daß täglich Mordthaten auf eine ganz viehische Art unter seinen Stiftsverwandten begangen worden, indem sie oft um Nichtswillen im Rausch oder aus Hoffahrt sich gegen einander aufgelehnt, daß im Verlauf eines Jahres bis 35 Angehörige seiner Kirche von ihres Gleichen ermordet worden, die anstatt der Reue noch groß damit gethan. f)

d) Harzheim Conc. Germ. Tom. 2. p. 369.

e) Ego Burchardus Wormatiensis ecclesiae Episcopus propter assiduas lamentationes miserorum et crebras insidias multorum, qui more canino familiam Sancti Petri lacerabant, diversas leges eis imponentes et infirmiores quosque suis judiciis opprimentes, cum consilio Cleri et Militum, et *totius familiae has jussi scribere* leges, ne aliquis Advocatus aut Vicedominus aut Ministerialis sive inter eos alia aliqua loquax persona supra dictae familiae novi aliquid subinferre posset, sed una eademque lex diviti et pauperi ante oculos praenotata omnibus esset communis, — Codex Probation. Histor. Ep. Wormat. N. 4. p. 44.

f) Propter homicidia autem, quae quasi cotidie fiebant infra familiam

Die Urspergiſche Chronik ſagt, daß unter dem Namen Ritter alles voller Räuber geweſen. g) Diejenigen, welche das Land beſchützen ſollten, waren allemal die ſchlimmſten, und die Beſchwerden, welche die Sachſen von den Beſatzungen der kaiſerlichen Burgen erleiden mußten, die vorzüglichſte Urſache ihrer ſpätern Empörung. h)

Unter Heinrich V. nahm das Morden und Rauben ſo ſehr überhand und wurde beſonders der niedere Adel ſo ſehr zügellos, i) daß man wenigſtens vermöge der ſogenannten Treuga Dei einige Tage in der Woche für die Ruhe und den Frieden beſtimmte und durch den Landfrieden die Befehdung auf gewiſſe Zeiten beſchränkte. k)

So mußte z. B. Friedrich I. verordnen, daß wer den andern beſchädigen wollte, gehalten ſey, ihm wenigſtens drei Tage vorher durch einen ſichern Boten die Fehde anzuſagen. l) Es war mithin unter dieſer Bedingung völlig er-

---

S. Petri more belluino, quia saepe pro nihilo aut per ebrietatem aut per superbiam alter in alterum insana mente ita insurgebat, ut in curriculo unius anni XXXV servi sancti Petri sine culpa a servis ejusdem ecclesiae sint interempti et ipsi interfectores magis inde gloriati sunt et elati quam aliquid poenitudinis praebuissent; proinde ob illud maximum detrimentum nostrae ecclesiae cum consilio nostrorum fidelium hanc correctionem fieri decrevimus, ut si quis ex familia consocium suum sine necessitate interfecerit: constituimus, ut ei tollantur corium et capilli et in utraque maxilla ferro ad hoc facto comburatur ut Weregeldum reddat et cum proximis occisi more solito pacem faciat et ad hoc constringantur proximi, ut accipiant.

g) Praedones quippe qui sub nomine equitum superabundant, villas et agros Ecclesiarum invadebant, colonos domi forisque spoliabant. — Chron. Ursperg. p. C LXXX. (Schmidt V. p. 245.)

h) Schmidt Geſchichte von Deutſchland. Th. V. pag. 245.

i) Praediis et incendiis unoquoque suas injurias vindicante. Chron. Ursp. p. 281 (286).

k) cf. Decret. Gregor. de Treuga et pace (X. Lib. I. tit. 34) cap. 1, wo der Pabſt ebenfalls die Fehden und Gewaltthätigkeiten bey Strafe der Excommunication auf gewiſſe Zeiten beſchränkt.

Statuimus etiam — ut quicunque alii damnum facere, aut laedere

l) ipsum intendat tribus ad minimum ante diebus per certum nun-

Digitized by Google

laubt, sich einander zu berauben. Das Schwert mußte überall entscheiden und selbst in Ausübung des Richteramts verurtheilte Heinrich IV. den Herzog Otto von Bayern zu einem Duell mit einem Freygebornen. m) Daher kam es denn auch, daß nur Gewalt das bestimmte, n) was man Recht nannte und der Schwabenspiegel im 52. Capit. sagt:

---

tium suum diffiduciet eum. Lex pacis Friederici I. Imperatoris apud Olenschlager im Urkundenbuch zur Güld. Bull. N. XLVIII. p. 126.

m) Schmidt Geschichte der Deutschen. V. 302.

n) Von der Verdorbenheit des Mittelalters unter andern folgende Züge, welche uns die Geschichte aufbewahrte:

Carl der Große verbot es den Mönchen, wie bis dahin vielfach geschehen, in Unzucht und unnatürlichen Sünden zu leben, zu spielen, in den Wirthshäusern umherzulaufen, um Weiber und Töchter zu verführen oder Wucher und andere niedrige Gewerbe zu treiben oder Andere zum Saufen zu zwingen. (Corpus jur. Germanici edit Georg. p. 634, 635, 637, 1491, 924.

Die schändliche Verrätherey des Erzbischoffs Hatto zu Maynz an dem Grafen Adalbert ist bekannt. (cf. Meiners historische Vergleichung der Sitten ꝛc. des Mittelalters. B. 1 S. 159.) Ferner eben so die Klagen des Witichind II., p. 24 über die Zeitgenossen Otto I. Hinsichts der vielen Todtschläge, Verwüstungen, Mordbrennereyen, Meyneide und daß alles was recht und heilig sey, mit Füßen getreten werde. Nicht minder das Gemählde, welches Adam von Bremen von den Dienern des Erzbischoffs Adalbert liefert. Von ihnen sagt er, ihr Bauch sey ihr Gott; wenn sie in der Trunkenheit Todtschläge, Gotteslästerungen und noch größere Verbrechen begingen, so hielten sie dieß für Kurzweil, Meineide achteten sie für nichts, des Blutvergießens rühmten sie sich, Ehebrüche, Blutschande und andere schändliche Lüste wurden von Niemand getadelt, die Voigte des Bischoffs hätten im Rauben und Plündern alles Maß und Ziel überschritten. Kaiser Heinrich IV. und seine Günstlinge nahmen Schlösser, Ländereyen, Heerden und Weiber weg und wenn die Unrechtleidenden sich beschwerten, so wurden sie ausgelacht, in Kerker geworfen und mußten sich loskaufen. Die beraubten Wittwen und Waisen fanden nirgends Trost und die Unterdrückten nirgends eine Zuflucht mehr. Gesetze, Sitte, Kirche und Vaterland hatten ihr Ansehn verloren, Recht und Gerechtigkeit wurden mit Füßen getreten und Mord, Ehebruch, Diebstahl, Lügen und Trügen hatte das ganze Reich überschwemmt. Geistliche Würden wurden meistbietend verkauft. In den Kirchen lauerten Reisige auf blutigen Kampf des Ehrgeizes. Der Sohn des Kaisers Heinrich IV. beging die schändlichste Verrätherey gegen seinen eigenen Vater nach mehrfachem Meineid.

Digitized by Google

„Nun lassend mich nicht verwundern, daß dieß Buch so lützel (wenig) saget von Dienstmannen Recht, denn

---

Der Herzog Welf verrieth Frau und Schwiegervater, der Herzog Heinrich von Bayern scheuete sich nicht, gleichen schändlichen Verrath an Friedrich von Schwaben zu üben. Geistliche und weltliche Fürsten verkauften ihre Stimmen und Hülfe öffentlich an den Meistbietenden und trugen kein Bedenken, von der Parthey, welcher sie sich verkauft hatten, abzugehen, wenn sie den geringsten Vortheil von ihrer Treulosigkeit hoffen konnten. In den Streitigkeiten Friedrichs I. mit dem päbstl. Stuhl und den italienischen Städten, mit Heinrich dem Löwen und in den Kriegen Philipps von Schwaben und Ottos IV. verachtete man alle Grundsätze von Recht und Billigkeit, so wie die Heiligkeit von Bündnissen. Die größeren Fürsten, welche am leichtesten den Frieden hätten herstellen können, befehdeten sich unter einander aus den geringfügigsten Ursachen, raubten, sengten ungestraft, warfen den armen Landmann ihren Reisigen zur Beute hin. Es war schon genug, jemanden in Ketten und Banden zu legen und auf das grausamste zu foltern, wenn man wußte, daß er reich oder vermögend war. Alle Wege waren mit Straßenräubern besetzt. Besonders in dem langen Zwischenreich wurden alle Berge und Hügel mit Raubschlössern bebauet und von da aus unaufhörlicher Raub auf allen Wegen und Flüssen getrieben. Dieß veranlaßte die ersten Bündnisse von Städten, als die einzigen Rettungsmittel gegen die ungestraft wüthende Gewalt der Fürsten und Edeln, denn die Uebermacht des weltlichen Adels, welcher auch deßhalb in die Stelle der ehemaligen Versammlungen des ganzen Volks trat, nachdem er die Gerichtsbarkeit erblich gemacht hatte, drückte Könige, Geistlichkeit und das übrige Volk nieder und würde ohne den kräftigen Widerstand der überall aufblühenden Städte den größten Theil von Europa in eine Einöde verwandelt haben.

In der Absetzungsurkunde des Kaisers Wenzel, der ohne Urtheil und Recht weltliche und geistliche Personen mit eigener Hand hinrichtete, oder auf die grausamste Art ersäufen oder verbrennen ließ, hieß es unter andern, daß durch die Nachsicht desselben die Räubereyen und Mordbrennereyen so häufig geworden wären, daß niemand mehr hätte sicher reisen oder wohnen können, daß ein jeder den andern nach Willkühr behandelte und niemand mehr irgendwo Schutz oder Genugthuung wegen zu befürchtender oder erlittenen Unrechts finden könne.

Aeneas Sylvius sagt, daß Raubsucht, Mord, grobe Schwelgereyen, Ueppigkeit und eine verächtliche Niederträchtigkeit ein Unrecht thun und ein Unrecht leiden an den Höfen der deutschen wie anderer Fürsten geherrscht hätten. Kaiser Sigismund entblödete sich nicht, alle Mädchen und Weiber im Reich als zu seinem Harem gehörend zu betrachten und in Straßburg sogar mit Buhldirnen halb nackt auf der Straße zu tanzen, wogegen er der Kaiserin Barbara ihre

Digitized by Google

ihr Recht ist so mannichfalt, daß sie Niemand wohl zu End kommen mag, und er jeglichem Bischoff und Ebbt

unersättlichen Lüste, auch selbst wenn er sie im Ehebruch betraf, nicht übel nahm.

Herzog Adolph von Geldern ließ seinen Vater, weil er ihm nicht Platz machen wollte, ohne Scheu unter der niederträchtigsten Behandlung in einen Thurm werfen. Alle diese Schandthaten geschahen ganz offen und ohne Scheu und charakterisirten daher das ganze Zeitalter.

Aeneas Sylvius erzählt, wie die Bürger in Wien von den Edelleuten ganz öffentlich ungerügt umgebracht wurden, wenn sie den Umgang mit ihren Frauen hindern wollten. Recht und Gerechtigkeit sey öffentlich feil, wer Geld habe, könne thun was er wolle. In Straßburg mißhandelten die von Adel die gemeinen Bürger mit Schlägen und selbst mit scharfen Waffen ungestraft, schändeten ihre Weiber und Töchter, stiegen oder brachen in ihre Häuser und Gärten ein und stahlen ihnen ihr Geld oder ihre Fische. Fehden und Straßenraub nahmen bald so sehr überall überhand, daß der Adel die Freiheit, beydes treiben zu dürfen, als Vorrechte seines Standes betrachtete. Aus der großen Zahl dieser Räuber in Sachsen und Thüringen errichtete einst Heinrich I. eine eigene Legion (legio latronum). Männer und Frauen, ja selbst Mönche und Nonnen besuchten zusammen ohne Scheu öffentliche Bäder, und auf Hochzeiten war nichts gewöhnlicher, als daß man alle Kleider abwarf und die größte Schamlosigkeit zum Tanze trug. Selbst spätere Gesetze vermochten weder die Beraubung von Wittwen und Waisen noch die Bestechungen von Magistratspersonen oder die Verschwendung und Schwelgerey sammt den damit verbundenen Mißbräuchen zu verhindern. Die Bestialität und Unwissenheit der Fürsten (wie Comines sagt) hetzten falsche Ankläger und bestochene Richter gegen ihre eigenen Unterthanen, mit welchen sie unzufrieden waren, auf, beraubten sie dadurch ihres Lebens oder ihres Vermögens, während sie gegen Mächtigere unter irgend einem Vorwande mit offenbarer Gewalt verfuhren. Wahrhaft christliche Fürsten, die alle ihre Pflichten erfüllen, sagte daher Luther von seiner Zeit, (trotz der erhabenen Eigenschaften, welche einzelne ihm näher stehende besaßen, eben weil dieselben deshalb um so mehr hervorleuchteten), wären so selten, daß man sie fast für ein Wunder halten müsse, und es befremde ihn gar nicht, daß dieselben sich der Wahrheit am heftigsten widersetzten, weil sie es von jeher gethan hätten. Herrschen und tugendhaft seyn, schienen Luthern nach der Erfahrung seiner Zeit beinahe unvereinbar und dieß machte es bey ihm zum Spruch, daß gewöhnlich nur Schelme oder Bösewichte und Tyrannen regierten. Auf dem Reichstage zu Worms 1521 tranken sich noch viele Fürsten und Herren zu Tode und es verging keine Nacht, wo nicht 3 bis 4 Menschen ermordet wurden; Mörder und feile Dirnen füllten daselbst die Straßen. Auf den Vorwurf der Widersacher, daß es bey

Digitized by Google

und Ebbtissin, die gefürstet sind, haben da die Dienstmannen sonderliche Recht. Unter beyden Fürsten haben

den Protestanten nicht besser hergehe, entgegnete Luther: „Auch unter uns ist Fleisch und Blut und der Teufel unter den Kindern Hiobs. Die Bauern sind roh und ausgelassen, die Bürger dichten und trachten auf Gewinn und der Adel raubt wie anderswo. Wir rufen und warnen, so viel wir können, und mit Gottes Hülfe nicht ganz vergebens."

Diese Aufklärung durch die Reformation wirkte auch wirklich höchst bedeutend auf die Sittenverbesserung selbst bey den Nicht-Protestanten.

Der Hirtenbrief des Bischofs Conrad von Wirzburg vom Jahre 1521 verbietet es den Geistlichen, daß sie an Festtagen mehr ihren Lüsten als dem wahren Gotte opfern, sich auf Wettkämpfe im Saufen herausfordern und dann eben so schändlich den Wein wieder von sich geben, als sie ihn hinein geschüttet hätten, indem auf diesen Trink- und Spielgelagen Lügen, Betrügereyen, Zank, Streit, Gotteslästerung, Schlägereyen und selbst Todtschläge entständen. Dabey bemerkte er nur noch, daß diese Säufer und Wollüstlinge nur nach Schmäusen, Almosen und Geschenken trachteten und alles für erlaubt hielten, was ihnen Vortheil bringe. Im Jahre 1530 wurden auf dem Reichstage zu Augsburg den Domherrn dieselben Ausschweifungen verboten und namentlich befohlen, nicht mehr vom Stegereif zu leben und nicht mehr Räubereyen zu treiben oder durch ihre Knechte treiben zu lassen.

Genug Unwissenheit, Schwäche, Gewaltthätigkeit der Fürsten, Raubgier ihrer Finanzbedienten, Bestechlichkeit ihrer Richter, Erpressungen ihrer Heerführer und Söldner, Schaaren von edlen Räubern in Bergfesten und selbst in großen Städten, welche dem Leben und Eigenthum Anderer nachstellten, dadurch entstehende Verheerungen, Hungersnöthe und Seuchen waren die charakteristischen Kennzeichen des Mittelalters, in welchem sich das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß bildete!

Wer kann da wohl eine freye Ausbildung des Rechts sich denken, wer wohl endlich noch gar so thöricht seyn, diese Zeiten, welche sich freylich in den Ritterromanen ganz anders abbilden, wieder heran zu wünschen oder anzuempfehlen, oder wer kann aus diesen Zeiten sich wohl auf die Verdienste und Vorrechte der Vorfahren stützen und Ueberbleibsel der Barbarey daraus rechtfertigen wollen?!

Gott bewahre uns vor dergleichen alter Deutschheit, wo Bündnisse wie die der 14 Reichsstädte 1376 „um sich gegen alle ungerechte Gewalt zu schützen", nöthig wurden, und Gesellschaften wie die mit dem Löwen, mit den Hörnern, von St. Wilhelm, St. Georg u. s. w. an der Tages-Ordnung waren! Möge hieraus vielmehr ein jeder das Dankgefühl für die Gerechtigkeit neuerer Regierungen, Einrichtungen und Bestrebungen entnehmen und zugleich die Hoffnung schöpfen, daß die immer fortschreitende Aufklärung, wie sie es seit der Reformation gethan, immer mehr und mehr die Auswüchse früherer Barbarey entferne und das Ziel der höhern Moralität und Gerechtigkeit, welche dem Lichte der Aufklärung stets folgte, immer näher führe.

Digitized by Google

ſie auch ſonderliche Recht. Davon mag man ihr aller Recht nicht unterſcheiden, denn ein jeglicher hat ſein ſonder Recht als ihm denn ſein Herrſchaft gab."

oder wie der Sachſenſpiegel ſagt:

„Gott hat den Menſchen geſchaffen und nach ihm „ſelber gebildet und hat ihn mit ſeiner Marter er„löſet, einen alß wohl alß den andern: Ihm iſt „auch der arme alſo lieb alß der reiche. Nun laßt „euch nicht wundern, daß dieß Buch ſo wenig ſagt „von der Dienſtleut Recht, denn es iſt alſo man„nichfalt, daß niemandt ſein zum Ende kommen „kann noch mag. Denn unter jeglichen Biſchoffen „und Ebten und Ebtiſchin haben die Dienſtleute „ſonderliche Recht und darumb kann ich hie das „alles nicht entſcheiden. Da man auch das Recht „von aller erſt ſatzte, do was auch kein Dienſtman „u. es waren alle Leut frey, do unſer Vorfahren „zu Lande kamen. An meinen Sinnen kann ich das „auch nicht abnehmen, das jemandt des andern „eigen ſeyn ſoll. Auch haben wir des keine „Urkundt."

und wie ſein Gloſſator hinzufügt:

„Merke hierbey, daß do dieß ſachſiſche Recht „erſt iſt geſetzt worden, do iſt kein Dienſtmann „geweſen, alſo das einer dem andern beypflichten „mit Dienſten war zugethan geweſt, ſondern einer „dienete dem andern wegen ſeiner notturft das iſt „umb ſeinen Lohn. Denn die Sachſen unſere „Vorfahren waren alle frey."

Treffend ſchließt Meiners in ſeiner hiſtoriſchen Vergleichung der Sitten und Verfaſſungen des Mittelalters an obige hiſtoriſche Thatſachen (im 4., 5. und 6. Abſchnitt) den Beweis an, daß nur Fortgang des Guten zu hoffen ſey (Abt. 14), welche Hoffnung auch ſtets deſto gegründeter ſeyn muß, je mehr das Licht der Aufklärung und Oeffentlichkeit in die dunkeln Höhlen der lichtſcheuen Handlungsweiſe derer, welche Finſterniß ſuchen, einzudringen vermag.

Digitized by Google

Dieß von einem jeden einzelnen Mächtigern ertheilte Recht, war dann freylich ein Recht gewesen, wobey sich diese Herren nur selbst bedacht haben. So sagt Petrus Blesensis „der Ritterorden besteht jetzt darin, sich an gar keine Ordnung zu kehren. Die Ritter empfangen zwar ihre Schwerter vom Altar, auf daß sie erinnert werden, daß sie dieselben zur Ehre des Priesterthums, zur Beschützung der Armen, zur Verfolgung der Uebelthäter und zur Befreyung des Vaterlandes tragen. Allein die Sache hat sich umgewendet, denn sobald sie das Wehrgehäng empfangen haben, legen sie sich sogleich gegen die Gesalbten des Herrn auf und kehren ihre Wuth gegen das Erbtheil des Gekreuzigten. Sie berauben und plündern die Armen aus und quälen die ohnehin geplagten Lande auf eine erbärmliche und unbarmherzige Art, damit sie durch fremde Schmerzen ihre unerlaubten Lüste stillen können." o).

Ueberhaupt sagt die Chronik von Ursperg, daß Baronen und Ritter in Deutschland meistens pflegen Räuber zu seyn. p)

Wer also nach seiner Art das beste Recht gegeben, hat die drückendsten Prästationen sich verabreichen lassen. Auch konnten sie solches um so ungehinderter, da Bürgern, Bauern und der Geistlichkeit das Wehrgehäng zu tragen

o) Porro ordo militum nunc est, ordinem non tenere. Nam cujus os majore verborum spurcitia polluitur, qui detestabilius jurat, qui minus Deum timet, qui ministros Dei vilificat, qui ecclesiam non veretur, iste hodie in coetu militum fortior et nominatior reputatur. — Sed et hodie Tyrones enses suos recipiunt de altari, ut profiteantur, se filios ecclesiae, atque ad honorem sacerdotii ad tuitionem pauperum, ad vindictam malefactorum et patriae liberationem gladium accepisse. Porro res in contrarium versa est. Nam ex quo hodie cingulo militari decorantur, statim insurgunt in Christos domini et desaeviunt in patrimonium crucifixi. Spoliant et praedantur subjectos Christi pauperes et miserabiliter atque immisericorditer affligunt miseros, ut in doloribus alienis illicitos appetitus et extraordinarias impleant voluptates. Petrus Blesensis Epist. 94 ad 1 Archidiacon.

p) Unde timor ipsius (Ottonis IV) cecidit super barones et milites. Hi namque in Alemannia plerumque solent esse praedones. Chron. Ursperg. p. CCCXXVI.

Digitized by Google

verboten war, auch Friedrich I. es denselben in seinem Friedebrief scharf untersagen mußte. q)

Daher mag es denn auch gekommen seyn, daß je mächtiger in Provinzen der Adel, desto gedrückter der Bauernstand befunden wird, r) und daß es in manchen Gegenden zum höhnischen Sprüchwort ward, daß man sie (die Bauern) mit den Ochsen müsse Heu fressen lassen und in der Zucht halten wie die Esel, alles dieß nach dem traurigen Bilde, welches Bischof Otto von Bamberg liefert, indem er sagt:

„Unsere Kirche war in Mitte der Wölfe. Denn was die von der Schottenau übrig ließen, raubten die Burgmänner des Herzogs, und was die Raupe noch übrig ließ, verzehrte die Heuschrecke, das umliegende Land ward verheert, der Ackersmann geplagt und um die Früchte seiner Arbeit gebracht." s)

Campanus sagte, ganz Deutschland sey fast eine Räuberbande; derjenige sey unter dem Adel der geehrteste, der der raubsüchtigste sey. t) Jeder, der nur sich in dem

q) Senkenberg Reichsabschiede T. I. p. 9.

r) Böhmer exercitat. in Pandectas Tom. I. exercit. XIX de libertate imperfecta rusticorum §. 16. Aus eben dem Grunde konnte sich auch die Macht der Ritter, Klöster u. s. w. mehr gegen die Bauern ausbilden und länger festsiedeln, wo, wie z. B. in Westphalen, dieselben zerstreuet und so isolirt wohnen, daß jeder einzelne weder die Hülfe der übrigen Nachbarn erwarten, noch auch, auf sich selbst beschränkt, dieselbe gebrauchen konnte, um sich gegen die immer wachsenden Anforderungen der Mächtigen anders als durch erkauften Schutz derselben und Nachgiebigkeit zu bewahren. In solchen Gegenden vermochte die Geißel leichter eine umfassendere Leibeigenschaft zu erringen. Meine Kriegsgefährten dürften mich hier vielleicht an die Schwierigkeiten eines coupirten Terrains dort, in Holstein und in einem Theil von Frankreich, insonderheit der Bretagne, erinnern. Indeß darf ich denn wohl erwiedern, daß nur die Unbekanntschaft und die Verbergung von Streitmassen die Schwierigkeiten erzeugen, welche der unerwartete Ueberfall auf sonst friedlicher Flur nicht zu befürchten hat, vielmehr denn jedes einzeln liegende Gehöft stets jeder Willkühr, auch nur von einer Hand voll Menschen, Preis gegeben ist.

s) Schmidt Geschichte der Deutschen VII. 156.

t) Patentissima Germania est et potentissima et nobilissima. Sed ea tota nunc unum latrocinium est, et ille inter nobiles gloriosior, qui rapacior. Ap. Freher Script. Germ. T. II. p. 294.

Digitized by Google

Besitze eines Schlosses befand, glaubte ein Recht zu Erpressungen jeder Art zu haben, Schutzgeld u. s. w. verlangen zu können, und beschönigten sie dann das Ding mit einem Namen. So nannten sie dann das Berauben der Kaufleute Pfändung. u) Ja auch die hohe Geistlichkeit verschmähete, sobald sie nur Waffenmacht besaß, dies Handwerk nicht.

Selbst ein Erzbischof von Cöln bauete ein Schloß, und als ihn der zur Bewachung desselben bestellte Beamte fragte, wovon er mit den Seinigen leben solle, zeigte er ihm die vier Landstraßen. v)

So klang es im ganzen lieben Deutschland, so z. B. in Pommern

„daß nämlich die Herrn endlich des Raubens so gewohnt wurden, daß die Befehder zu Räubern ausarteten. „Es waren auch da Männer aus den ersten Familien darunter. Zween Puttkammer, von denen sich einer Herzog „Lotter, der andere Herzog Barnim nannte, und ein „Priester, Thomas Briesen geheißen, auch ein Edelmann, „der sich den Pabst nannte, und ein Podewils, der sich „Priester Johann hieß; item vier, alle Brüder und Vetter, „die Mandeuffel, item Loden, Zarten, Ubeschen, Mannfraß „und des Ungeziefers so viel, daß es unzählig was. Dieselben seint wohl mit der Zeit entweder gefangen und gerichtet worden, oder sunst schentlich umgekommen, aber „doch seint alle wege mehr und mehr daneben zugewachsen, „daß sie in vielen Jahren darnach nicht haben können gedämpft werden." w) Kein Fürst konnte dieses Unwesen

u) Frederico de Numagen domicello, qui a mercatoribus mosellae alveum descendentibus non rapinam, sed cautionem, ut ipse asserit, receperat pigneralem sui castri. Gesta Baldewini Arch. Trev. ap. Baluz Miscell. L. I. p. 106.

v) Quem cum officiatus suus interrogans, de quo castrum deberet retinere, cum annuis careret redditibus, dicitur respondisse: Quatuor viae sunt trans castrum situatae. Baluz Miscell. Lib. I. pag. 101 seqq.

w) E. Moritz Arndt Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen.

Digitized by Google

zügeln. Der große Raufdegen Sickingen schlug sich gegen zwey Churfürsten und einen Landgrafen von Hessen herum. x) Der ganz ohne sein Verdienst durch Göthe zu Ehren gekommene Götz mit der eisernen Hand war, nach seiner eigenen Lebensbeschreibung, nichts weiter als ein roher Raufbold. Er, Schärtlin und Consorten rühmen sich noch ihrer Schandthaten, Räubereyen und Mißhandlungen der friedlichen Bürger. Eine Menge Söldnergesindel, gewöhnlich Lanzknechte genannt, deren Zweck Plündern und ihr Handwerk Rauben und Morden war, schreit jedem Raufbold, der seine Fahne aufwarf, von allen Seiten zu, y) um den wehrlosen Landmann auszusaugen und jede Widersetzlichkeit der Ritter gegen die Fürsten zu unterstützen. Der Brutalität dieser Menschen war der Bauer auf Discretion preisgegeben und sein Loos ward immer härter, jemehr der Luxus stieg und Fürsten, Adel und Geistlichkeit ihnen Steuern auferlegten, um ein fürstlich oder ritterlich Mahl und Gepränge führen zu können. Die armen Bauern mögen daher wohl nicht mit Unrecht in ihrem Sendschreiben an die Fürsten vom Jahre 1525 die Klage ausgestoßen haben:

„Es ist kund, offenbar und unverborgen, wie bisher „die Gewerbe, Kaufleut und die so die Straßen ge„bauet, auch der gemeine Mann vielfältiglich, mächtig„lich merklich beschädigt, Händ und Füß abgehauen, „Ohren abgeschnitten, erstochen, gefangen, gekerkert, „gestöckt und gepflöckt, darneben auch der arme „gemeine Mann mit unträglichen unbilligen Be„schwerden, Frohn, Dienst, atzungen, aufflagen und „auffsätzen und andern beläftigt, unterdruckt und „dermaßen geschunden, und geschabt, daß der mehrere „Theil unter ihnen auch ihre Kind in Armuth an

x) Kriege und Pfadschaften des Edlen Franzen von Sickingen. Mannheim 1787. S. 33.

y) Frank's Chronik S. 207.

Digitized by Google

„Bettelstab gewiesen und zu verderblichen Schaden „gekommen.“ z)

Harer sagt: es mußte sich unglücklicher Weise treffen, daß einige kleine, besonders geistliche Herrn, in diesen Gegenden (wo die Bauernunruhen ausbrachen) einige Pfründe besaßen, und daß durch ihre Regierung sie leider „mit Vergewaltigung der Unterthanen, die sie nicht als Schäflein, sondern als Hund geachtet, zu der Empörung wohl mögten Ursach gegeben haben.“ a)

Auch eifert Luther, der zwar als rechtlicher Mann nicht dem Bauernaufstande beystimmte, aber ihre Beschwerden gerecht fand, sehr gegen die Bedrückungen des Bauernstandes durch die gesetzlose Willkühr des Adels und der Großen. Auch hat er die Barbarey desselben am besten in seinem Buche vom deutschen Adel characterisirt.

Ueberhaupt waren die Vergleichsvorschläge der Bauern, ehe die Gräuel des Krieges selbst begannen, sehr gemäßigt, und verlangten nur Gränzen und Schutz gegen gesetzlose Willkühr. Es herrscht darin eine Achtung für Privateigenthum und Verträge, die in der That unter solchen Umständen überraschend ist und es beweiset, daß nur die härteste Barbarey den sonst so kriegsunlustigen Bauernstand zu einem Aufstande zwang, der aber ihnen nichts half.

Alles dieß zeigt nur mehr denn zu sehr, wie die Abgaben von den qu. Bauergütern entstanden. Die sich nach und nach immer mehr ausbildende Classe der beständigen Soldaten oder Ritter, denen dies Waffenhandwerk besser als Arbeit behagte, und nicht von den Fürsten und Königen gebändigt werden konnte, verübte mit ihren Genossen (Lanzenknechte) alle möglichen Gräuel, befehdeten sich unter einander, benutzten ihre Waffen und deren größere Uebung zur Beraubung und Unterdrückung der friedlichen von den Waffen

z) Abgedruckt in Sartorius Geschichte des deutschen Bauernkrieges.
a) Sartorius Geschichte des Bauernkrieges, p. 70.

Digitized by Google

entwöhnten Güterbesitzer, und erpreßten so Leistungen, welche die letztern gaben, um nur Ruhe und Friede zu haben, oder aber um sich durch dergleichen Entrichtungen den Schutz der Ritter und Klöster b) zu verschaffen.

Auch wurden diese Abgaben, wie dieß das Capitular Carls des Großen darthut, wo in dieser Art seine Krongüter besteuert und deren Zinsen und sonstige Prästationen festgestellt worden, als förmliche Steuern betrachtet. Denn in frühern Zeiten, wo sich überhaupt noch keine Steuersysteme ausgebildet hatten, wurden solche in Naturalien entrichtet, und mußten die Bauern von den kaiserlichen Domainen eben so diese Naturalien entrichten, welche aber nicht bestimmt waren, sondern von dem jedesmaligen Bedarfe und Aufenthalte der Kaiser auf ihren Domainen abhingen.

So beschwerten sich z. B. die Sachsen darüber, daß Heinrich IV. sich immer in Sachsen aufhalte, und verweigerten ihm zuletzt diese Lieferungen. Ja es wird als ein Beweis, wie sehr Heinrich IV. verlassen war, und als etwas außerordentliches angeführt, daß man für ihn habe Lebensmittel kaufen c) müssen.

Die verschiedenen Abgaben, welche andere Bauern entrichteten, wurden übrigens nur den Voigten und Grafen (welche nur Richter ihres Bezirks waren, d) nach und nach

b) Auf den Ursprung der Abgaben für die Seelensorge deuten auch oft die Namen Peterlinge, Petersleute, Permannskinder, Martensmänner, Ulrichsleute u. s. w. hin, indem eben durch jene Abgaben die Frömmigkeit der Heiligen in Anspruch genommen wurde.

c) Nam neque ex fiscis regalibus quicquam servitii ei exhibebatur, neque Episcopi aut Abbates vel aliae publicae dignitates consueta ei obsequia praebebant, sed in sumtus quotidianos necessaria ei vili pretio coemebantur. Lambertus ad a. 1074.

d) Tacitus Germ. 12. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos reddunt. Die alten Deutschen wählten sich daher ihre Richter selbst, sie waren also eben, weil sie aus ihrer Mitte genommen wurden, nur Männer, welche beym Volke Vertrauen besaßen, ohne besondere Rechtsgelehrsamkeit. Es ist gar kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß diesen Vorstehern mehr als eine bloß

Digitized by Google

aber erblich wurden und die nachherigen Patrimonial-Gerichtsherren bildeten) als solchen entrichtet, und waren also Besoldung für die Rechtspflege. Dadurch aber, daß diese Lieferungen nicht bestimmt waren, wurden sie bey dem ohnedieß schwankenden Rechte und bey dem Antheil, welchen die Richter an den Strafgeldern hatten, eine wahre Geißel des Volks und ein Voigtding ein Schrecken desselben, so daß Heinrich III. von der Abtey St. Maximilian sagt, daß ihre Angehörigen von den Grafen und Voigten so sehr seyen gedrückt worden, daß sie nicht als die Familie einer Königl. Abtey, sondern vielmehr als Sclaven der Voigte wären gehalten worden. e)

Diese für die Gerichtspflege zu entrichtenden Abgaben wurden späterhin um so drückender, da die Grafen und Voigte sich Untervoigte hielten, und solche mit der Gerichtsbarkeit über besondere Bezirke belehnten.

Damit nun dieser Unfug nicht noch weiter getrieben werden und die Untervoigte sich nicht auch noch fernerweite Untervoigte bestellen mögten, ward als Regel angenommen,

„die dritte Hand möge nicht mehr fürbaß Gericht

---

richterliche Würde zustand. Demohnerachtet wurden ihnen in Beziehung auf diese Würde freywillige Geschenke dargebracht (mos est civitatibus ultro ac viritim conferre Principibus vel armentorum vel frugum, *quod pro honore acceptum* etiam necessitatibus subvenit). Es galt daher bloß als eine Ehrenbezeugung für das Richteramt, konnte aber, da, wie wir oben gesehen, keine Befehle des einzelnen geltend gemacht wurden, nicht erzwungen werden. Diese freywilligen Abgaben erhielten späterhin den Namen **Bethen** und blieben noch lange Zeit hindurch bloße Geschenke. Schon das älteste Alterthum weiset daher darauf hin, daß sie nur für Verwaltung des Richteramts bestimmt waren.

e) **Hontheim** Hist. Trev. diplom. T. I. pag. 369. Bey Schannat. Vindem. lit. P. I. pag. 45 kömmt noch eine betrübtere Schilderung von der Abtey Michelsberg bey Bamberg, in Ansehung ihres Advocaten (wie sonst die Richter hießen, als römisches Recht sich einschlich) vor.

Man sehe auch **Gudenus** Cod. dipl. T. I. pag. 389.

Digitized by Google

leihen, daß es den Leuten an ihr Leib oder an ihr Blutvergießen gieng. f)

Denn ursprünglich waren die Grafen und Ritter selbst die Richter und sprachen in öffentlichen Gauen das Recht, wie solches die ganze ältere deutsche Geschichte beurkundet. Der Bauer entrichtete daher den Geistlichen und den Rittern, damit sie gutes Recht sprächen, und der eine für ihn beten, der andere für ihn fechten solle, seine Gült und Zinse, war aber dagegen nicht genöthigt, die Waffen zu tragen, ja solches war ihm nicht einmal verstattet. Wurde er in seinem Dorfe und Wohnung angegriffen, so konnte er sich dafür zu seinem Ritter oder seinem Heiligen (die Kirche) flüchten, dessen Entehrung und Vergewaltigung durch alles, was die Kirche Furchtbarliches und Schreckbares hatte, verpönt war. g)

Daß man überhaupt auch selbst in den rohesten Zeiten diese Prästationen nur als Steuern für den zu gewährenden Schutz betrachtete, gehet auch aus der Antwort hervor, die Kaiser Friedrich I. dem Pabst Urban III. gab, als dieser alle Zehente für die Geistlichkeit von den Rittern und Für-

f) Specul. Snev. l. CVII. et Jur. Feudal. Alemann. C. 134. (Sch. 7, 162).

Ferner Illud statuimus ut Comes Lovaniensis, nunquam praeter unum subadvocatum habeat. — Porro subadvocatus in Villis ad Abbatiam pertinentibus, nihil aliud juris habebit, nisi per singulos annos de unaquaque domo denarium unum, gallinam unam, avenae sextarium unum (cap. 23 donat. Piar. Aub. intrael.) Hieraus folgt, daß für die Gerichtspflege die Abgaben erlegt wurden und man sie, weil sie so übermäßig waren, einzuschränken suchte. So heißt es z. B. auch „Weil ein jeder Unterthan, welcher einen eigenen Rauch hat und in die Gemeinde gehet, solche Hühner (Rauchhühner, Pfingst- Fastnachts- Leibhühner) dem Gerichtsherrn liefert." Du Fresne in Glossar. med. et infim. Latin. his vocibus. So sagt auch Pottgiesser de statu serv. p. 336. Pervulgatum autem est, signum jurisdictionis patrimonialis et praecipue superioris seu criminalis haberi, si quisquam potestate gaudeat exigendi gallinam fumosam.

g) Schmidts Geschichte der Deutschen, VII. p. 176. 178.

Digitized by Google

sten zurückforderte. Er erklärte nämlich, daß zwar ursprünglich die Zehente der Geistlichkeit verabreicht worden seyn möge, indeß da sich dieselbe häufig außer Stande befunden, das ihrige selbst zu schützen, so hätten mächtigere Leute den Zehenten von der Kirche erhalten, um ihre Beschützer zu werden. h) Daß es etwas ganz gewöhnliches war, für den zu verleihenden Schutz jemanden Abgaben zu entrichten, ergiebt sich z. B. aus den actis Monasterii murensis (Ludwig script. rer. germ. vol. II.), wo es heißt: „Freye Leute hatten einem gewissen Guntram, (der ein vir praepotens war) ihre Landgüter unter einem gesetzlichen Zins aufgetragen, mit der Bedingung, daß er sie schirmte (ea conditione ut sub mundiburdio illius semper tuti valerent esse); dieser schritt aber gleich zu ihrer Unterdrückung und fing an, sie erst mit Anforderungen (petitionibus) anzugreifen, brauchte darauf freye Gewalt, fast als wenn sie seine Habsleute (mansoarii) wären, befahl ihnen zu dienen, nämlich im Ackerbau, in der Heu- und Kornerndte und in allen Dingen, indem er sie so unterdrückte.

Dieses Beyspiel dient übrigens als allgemeine Characteristik des vormaligen Hergangs.

Aus allem erhellet, daß diese Natural-Prästationen durchaus weiter nichts als Steuern waren, die indeß im höchsten Grade ungleich erhoben wurden.

Die Fürsten verlangten dieselben von der Gegend und von ihren Gütern, wo sie sich gerade aufhielten, und die Klöster und Ritter thaten in ihren Bezirken, wo sie sich

h) Dixit enim dominus Papa, injustum esse aliquam laicam personam decimas possidere, quas manifeste dominus his qui altari deserviunt, deputaverit, quod sicut de scripturis habet auctoritatem, ita eadem auctoritate evacuare contendit. Scimus autem decimas et oblationes a Deo sacerdotibus et Levitis primitus deputatas. Sed cum tempore Christianitatis ab adversariis infestarentur ecclesiae, easdem decimas nobiles et praepotentes viri ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, ut ipsi defensores ecclesiarum fierent, quae per se sua obtinere non valerent.
Arnold. Lub. Chron. Slav. L. III. C. XVIII.

Digitized by Google

als Herren betrachteten, i) für den von ihnen zu gewährenden Schutz ein Gleiches. Dienst-, Zinsen, Weg-, Brücken-, Festungsbau, Jagd- und Postfuhren waren daher nicht überall gleichmäßig vertheilt. Die ungleichste Last waren aber die Ablagen.

Wo diese hinfielen, wurden die Gegenden förmlich ausgesogen. Die Gegenden, welche am meisten heimgesucht wurden, weil sie die reichsten waren und die besten Jagdreviere enthielten, suchten sich daher endlich auf ein Gewisses zu vergleichen. So entrichtete das Kloster Neucamp an Herzog Burlaft X. außer mehreren Naturalien statt des Ablagers jährlich 526 Mark baaren Geldes. k) Die Bischöfe u. s. w. machten es den Herzögen nach, hielten gleichfalls Einlager, und Zins, Fuhren, Lieferungen, Unterhaltung des Jagdzeugs u. s. w. wurden ungleichmäßig unerträgliche Lasten. l)

Fast noch ungleicher waren die Aussteuern adlicher und fürstlicher Fräuleins, zu welchen die Bauern Geld, Victualien und Federn zu den Betten der Jungfrauen zu geben,

---

i) Die frühere Alleinherrschaft der Ritter über ihren Bezirk ist überall in der Geschichte ersichtlich und hat sich sogar bey den sogenannten Dynasten oder Reichsbaronen des Mittelalters noch lange durch Behauptung ihrer Herrschaften mit völliger Landeshoheit erhalten. Dieß zusammengenommen mit dem unbestreitbaren historischen Facto, daß die Bauern erst späterhin von den deutschen Fürsten als steuerbare Unterthanen betrachtet worden sind, (cf. Runde l. c. §. 518) sollte wohl allein hinreichend seyn, um jeden Zweifel darüber zu heben, daß die bäuerlichen Prästationen weiter nichts als Steuern an ihre unmittelbaren frühern Herrscher sind. Man vergleiche auch den Novalzehent. Weder Juristen noch die ältern Gesetze haben bey Entscheidung der Frage, ob jemanden ein Novalzehent zukomme, in Betracht gezogen, ob der Fordernde ein Eigenthum an dem Grund und Boden in Anspruch nehme, oder solches überlassen habe, sondern nur stets, ob und in welcher Art sein District Zehenten zu fordern oder sein Besteurungsrecht reiche. (cf. 1. cap. 21. X. de V. S. cap. 4., 25., 27., 29., X. de decimis und cap. 2. §. 6. eod. in 6to.

k) Reichenbach patriot. Beiträge 6tes Stück.

l) Wachsen Geschichte von Colberg S. 446.

Digitized by Google

gezwungen wurden, m) so z. B. wurden vom Herzog Barnim zur Aussteuer seiner Tochter von den Bauern des Klosters Camp, und den Aemtern Grimm und Horst im Jahr 1449 außer den Beden, welche besagte Bauern geben mußten, 1000 fette Ochsen, 3000 fette Schweine, 4000 fette Schaafe erpreßt. n)

Uebrigens werden alle diese Prästationen, Dienste u. s. w. nur überall in der spätern Zeit als der Obrigkeit gebührend genannt, und stehen sie durchgängig nur als durch den Schutz der Obrigkeit begründet aufgeführt. o)

Schon Martin Luther ermahnt über die Bauern, diese Prästationen der Obrigkeit zu geben und richtet an diese Obrigkeit seine Ermahnungen wenn er sagt: denn Oberkeit nicht darum angesetzt ist, daß sie ihren Nutz und Muthwillen an den Unterthanen suche, sondern Nutz und das Beste verschaffe bey den Unterthanen. Nun ist's je nicht die Länge träglich, so zu schatzen und schinden. Was

m) Dähnert Urkunden-Sammlung I. S. 1057.

n) Woken Beyträge zur pommerschen Geschichte S. 85.

o) Wenn von Buri im Lehnrecht Band 2 Seite 35 seqq. die Behauptung aufstellt, es sey nicht als Regel anzunehmen, daß die Frohnde und Zinse auf die Gerichtsbarkeit deuteten, sondern dieselbe als für die Gutsherrnschaft zu entrichtende Prästationen zu betrachten wären, so ist diese Behauptung durchaus mit gar nichts unterstützt, die ganze Geschichte bezeugt das Gegentheil und die leges Longobardorum lib. I. c. 12 et cap. 20. seqq. Baluz T. I. p. 352, welche Buri anführt und wornach nur den Dominis zustehe, ihre Knechte und Bauern zu richten, sind so allgemein, daß einzelne (dunkle) Ausnahmen nichts besagen. Bey den beständigen Befehdungen in der selbstständigen Lage der Ritter und Klöster ließ sich auch kein anderer Weg denken, als daß dieselben auch die Gerichtspflege nach ihrer Art verwalteten. Dafür stimmen auch die vielen Alterverleihungen derselben, und die neueste Zeit, welche wenige Rittergüter oder Klöster ohne Gerichtsbarkeit erblickt hat. Daß freylich mitunter dieser oder jener Raubegen die Sorge der Rechtspflege wohl lieber diesem oder jenem Kloster überlassen haben mag, daß Einschränkungen statt fanden, nicht (da sie schon im allgemeinen Zins und Dienst erhielten) noch für jede einzelne Sache diese Prästationen zu fordern (cf. S. 38 ibid.), beweiset nichts. Auch sind ja die von Harprecht consil. 83 Nro. 513 seqq. bekundete allgemeine

hülfs, wenn eines Bauern Acker so viel Gulden, als Halme und Körner trüge, so die Oberkeit nur desto mehr nähme und ihre Pracht damit immer größer machte, und das Gut so hinschleudert, mit Kleidern, fressen, sauffen, bauen und dergleichen, als wäre es Spreu. Man müßte ja den Pracht einziehen, und das Ausgeben stopfen, das ein arm Mann auch etwas behalten könnte. p)

Unter dem Vorwande des Schutzes und als dieser sich in ruhigern Zeiten nicht gut anders denken ließ, unter dem

---

Gewohnheit in Deutschland, daß die Dienste Kraft der Gerichtsbarkeit (vi ac potestate jurisdictionis) gefordert wurden, sowie auch die Beyspiele, welche Strube in comment. de jure villic. cap. V. §. 14 anführt, so sprechende Umstände, daß dergleichen Gründe wie die rein willkührlichen des Buri gar keine Rücksicht verdienen. Wenn man wie er die petitio principii, daß die Bauern (und nicht etwa die Prästationen) Pertinenz (reine Sache) eines Guts und daß dieselben früher nur Sclaven gewesen wären, ohne Beweis als erwiesen annimmt; so läßt sich freylich die Möglichkeit behaupten und argumentiren.

Wo er dann wie pag. 43 Anstöße findet wie c. 3 Nro. 23 L. Allemann. nach welchen liberi coloni Dienste thaten, und wenn er in Polyptico Forsatensi in App. Actor. Veter. ap. Baluz Tom. II. pag. 1387 seqq. findet unusquisque mansus ingenuilis et servilis cum fecerint corbadas et in Breviar. Caroli M. ap. Leipnit. collectan. Etymol. Tom. II. pag. 3 Operatur (mansus ingenuilis) annis singulis hebdomades V. arat jurnales III. secat de foeno in prato dominico carradas I. etc., so hilft er sich gleich damit, daß auch die erlangte Freiheit keinen Unterschied mache, gleich als wenn er schon erwiesen hätte, daß diese Personen früher nicht frey gewesen wären und diese Dienste nicht bloß ihrem Kaiser und Gerichtsherrn entrichtet hätten! —

p) Cf. Sartorius Geschichte des Bauernkrieges pag. 112 seq. Auch selbst die entgegengesetzten Schriftsteller, welche durchaus gar nicht wissen, wie sie die unbestreitbaren Beweise, daß namentlich die Dienste dem Gericht geleistet werden müssen (cf. Buri Lehnrecht Thl. II. S. 40. Strube Comment de jure villic. cap. V. §. 14.) mit ihrer Theorie zusammenreimen sollten, können die Verbindung der Dienste mit der Gerichtsbarkeit nicht läugnen. Sie zerbrechen sich den Kopf, wie dieß mit ihrer Eigenthumsüberlassungs- und Leibeigenschafts-Theorie in Einklang zu bringen sey und stellen eine immer willkührlichere Vermuthung, als der andern auf. Indeß die Sache ist nach dem obigen ganz natürlich und fließt aus dieser auf historische Thatsachen gegründeten Ansicht, indem es dieselbe noch mehr bestätigt.

Digitized by Google

Vorwande des obrigkeitlichen Schutzes wurden daher nur die Prästationen gefordert und da wird es denn den damaligen sogenannten Obrigkeiten, die wie wir sahen, Straßenraub als bloße Cautionsbestellung betrachteten, nicht an ähnlichen Namen als Pacht u. s. w. gefehlt haben, um die ungerechten Forderungen zu beschönigen.

Daß nur dieß die Entstehungsweise gewesen seyn kann, gehet aus dem ganzen Wesen des Faustrechts hervor, welches diese sich bildende Rittercaste nur als stete Nichtsthuer und Räuber, vor denen mit wenigen Ausnahmen kein Kaufmanns- oder anderes Gut sicher war, darstellt. Wo konnte auch von einem andern Verhältnisse als dem, welchen das Schwert gab, die Rede seyn, da ja selbst diejenigen Streitigkeiten, welche vor die sogenannten Richter gezogen wurden, in zweifelhaften Fällen durch das Schwert entschieden sind, wie z. B. die Rechtsfrage ob der Enkel mit dem Sohne (seinem Vaters-Bruder) den Großvater und resp. Vater gemeinschaftlich beerbten, von Otto I. durch einen von ihm veranlaßten Zweykampf entschieden wurde? q)

Nur hierdurch erklären sich auch die sonst sich offenbar findenden Widersprüche, r)

---

q) Wittechind p. 644.

r) Auch Stühle (über den Ursprung des Leibeigenthums in Westphalen) bemerkt, daß in den frühern Zeiten keine Spuren von Leibeigenthum vorzufinden wären (§ 10), daß der Erbzins und sonstiger Zwang erst Folgen der später entstandenen Edelvogteyen wären, daß die alten Vorsteher und Richter nur Besoldungen in Früchten erhalten, auch diese Gaben nur das Amt gegolten und mit demselben aufgehört hätten. (§. 4, 5.) Eben so erkennt er (§ 5.), daß das Wehrgeld sich aus der Gesammtbürgschaft herschreibe, welche die Stelle der obrigkeitlichen Obhut vertrete. Auch nimmt er an, daß der Adel in der übernommenen Vertheidigung anderer nur allein seinen Ursprung suchen könne, (§. 6.) und daß namentlich der Dienstzwang der Unterthanen sich wahrscheinlich von den Strafmitteln der Gerichtsherrn herschreibe (§. 17.); unter andern sagt er im §. 20:

„Die Gutsherrschaft schreibt sich, wie ich oben bemerkt habe, von der vormaligen Edelvogtey oder Schutz-Gerechtigkeit her. Zur Zeit des Naturaldienstes vertrat ein Reuter mit Gefolge vielleicht

Denn wenn die frühere Ueberlassung des Grundbesitzes der Grund dieser Prästationen gewesen wäre, wie käme es, daß so viele Höfe oft an eine ganze Menge von Stiftern, Klöstern, Rittergütern u. s. w. Abgaben entrichten, die theilweise ganz entfernt sind und oft auch nicht eine Scholle Erde in der Gegend oder Feldmark haben? Nach dem Prinzip der Grundstücküberlassung würde solches zu einem unerklärbaren Räthsel führen, wogegen aber nach obiger Erklärungsweise dieses als sehr natürlich und den eben geschilderten Zeiten angemessen war. Der Bauer ward von vielen Seiten her bedrängt, er mußte daher mehrere sich zu gewinnen suchen. Er ward auch wohl durch die nächsten Mächtigen hart bedrängt, er mußte sich daher Schutz von einem ferneren Mächtigern erbitten.

Eben so wollte er den Schutz der Stifter und Klöster, sofern sie Waffenmacht besaßen, erwerben, oder deren Gebet für sich erhalten. Alles dieß konnte er nur durch Abgaben, durch Dienste u. s. w. bewirken. Daher kam es denn auch, daß nach der Maßgabe dieser Hülfe, der Größe der Macht, oder nach dem bloßen Ruf der Heiligkeit, die Prästationen verschieden waren. Ferner wenn der Ackerbesitz die Bedingung der Abgaben gewesen wäre, warum hätten diejenigen, welche hin und wieder wenig oder gar keinen Acker, oder Grundstücke besessen, dergleichen Prästationen namentlich Dienste verrichtet? Nur das Schutzverhältniß und Zwang konnte bey allen diesen einen Grund abgeben. s)

---

mehrere dienstpflichtige Höfe im Felde, deren eigenthümliche Besitzer dafür gewisse Abgaben an Früchten ihrem Vertreter leisten mußten: dieses Vertretungsrecht ward nachher erblich und der Gutsherr auf solche Weise mit der Edelvogtey vom Kaiser oder dessen Gesandten belehnt. Der Naturaldienst hörte zwar nachher auf, wie der Besoldete eingeführt ward: allein die Edelvogtey hörte nicht auf, sondern machte ihren Einfluß auf die inneren Landesangelegenheiten geltend: und auf ihr beruhet einzig und allein das heutige Repräsentationsrecht der Stifts-Stände."

s) Wenn die Ueberlassung des Grund und Bodens der Grund der Prästationen und diese die Remuneration dafür waren; wie käme es,

Endlich woher käme es, daß Oerter und Gegenden, wo dergleichen Räubereyen und Bedrückungen weniger statt fanden, auch die Abgaben geringer sind und hin und wieder ganz fehlen. Die Art der Bauern und Dörfer d. h. ihr Ackerbesitz u. s. w. sind sich fast überall gleich, warum sind es die Abgaben nicht?

Wenn der freye Grundeigenthumsbesitz nur den Rittern zugestanden hätte, warum befinden sich an einzelnen Orten durchaus freye Grundbesitzer, welche demohnerachtet nichts weiter als Bauern sind?

Wenn ferner nur die Bedingung des Besitzes der Grund dergleichen Prästationen gewesen wäre, wie hätte es den deutschen Grafen in der Schweiz einfallen können, dergleichen zu fordern, als wo sie doch nicht eine Scholle Erde besaßen? Gewalt nur war ihr Recht und dieß ward mit Gewalt vertrieben, so wie denn auch dieserhalb keine dergleichen Prästationen bis auf den heutigen Tag mit Ausnahme einzelner Abgaben an die Geistlichkeit statt finden.

Alles dieses und der Umstand, daß das ganz unzweifelhaft zu Zeiten von Carl dem Großen, Heinrich I., Otto I. den Vorfahren der jetzigen Bauern zuständige Eigenthum um so weniger nachher auf die Ritter, Klöster u. s. w. übergegangen seyn kann, als dieselben ja sich nie im Besitz dieser Güter befanden, auch ihnen an diesem Eigenthum natürlich weniger gelegen war, als an einer ohne Arbeit zu gewinnenden Einnahme, stellt es wohl ganz außer allen Zweifel, daß nur

die Besteurung der Unterthanen und der dafür zu

---

daß gerade diejenigen Bauern, welche weniger des Schutzes der Ritter bedurften, und resp. weniger von deren Gewaltthätigkeiten zu leiden hatten, wie z. B. die reichsfreyen Leute in den unmittelbaren Reichsdörfern, die Holländereyen und flämischen Güter, die Wetterfreyen Leute, die Hausmänner in Ostfriesland u. s. w. freye Bauern sind? Woher haben die das Land? Warum finden sich die Prästationen da am drückendsten, wo historisch bekannt das Ritter- und Pfaffen-Unwesen am tollsten gehauset haben?

Digitized by Google

gewinnende Schutz die Ursache und Bedingung waren, weshalb die bäuerlichen Grundstücke Prästationen entrichteten,

und liegt das Vorurtheil der historischen Schriftsteller, welches eine entgegengesetzte Ansicht annimmt, offenbar nur in Vermuthungen aus Verhältnissen, welche jetzt anscheinend existiren.

Zum Schluß hier nur noch die Bemerkung, daß sich auch aus der Natur der Steuern und der ältesten deutschen Staatseinrichtung gar kein anderes als das obige Schutzherrlich-Besteuerungs- (gutsherrlich-bäuerliche) Verhältniß bilden konnte.

Nämlich Schutz, welcher nach und nach ein förmliches Schutzrecht und Schutzpflicht wird, ist überall der vorherrschendste Gesichtspunkt bey allen Steuern. t) Dieß ergiebt sich schon aus der Natur jeder Verbindung, welche einen Staat oder sonstige politische Existenz zum Zweck hat. Denn jede derselben zu entrichtende Last bezweckt nur den Schutz dieses politischen Lebens. Ueberall in der Geschichte hat auch nur dieser Grund und resp. Zweck die Ausschreibung der Lasten gerechtfertigt und sich dieselbe in diesem Gewande introducirt. Dieß ist auch, wie im folgenden Abschnitt gezeigt wird, der naturrechtliche Character jeder Steuer. So hat sich denn wirklich der Schutz überall als Grund der Prästationen (Steuern) gezeigt. Die Steuern wurden gefordert, damit der Schutz ertheilt und die Pflicht auferlegt, sich schützen zu lassen, damit Steuern gefordert werden konnten.

Sobald daher jemand ein selbstständiges Mitglied im Staate wurde, so mußte er auch sich bey harter Strafe

---

t) cf. z. B. den Schutzbrief und das darin erwähnte Schutzgeld des Churfürsten von Sachsen vom 6. November 1542 in Dreyhaupt l. c. I., S. 208.

Digitized by Google

dem vom Staatsoberhaupte angeordneten Schutze unterwerfen. u)

Dieser Schutz und mit ihm die Erhebung der dafür zu entrichtenden Leistungen war verschiedenen Beamten (Grafen, Senioren, Voigten, advocati,) anvertrauet, unter deren einem er seinen Wohnsitz erwählen mußte. v) Ein solcher Beamter empfing nur allein für den Kaiser den Eid der Treue; w) indeß auch in seiner Qualität als Beamter und

---

u) Capit. Bajuvariorum a 788 Cap. 7:
Qui vero per chartam *ingenuitatis* dimissi sunt *liberi*; ubi nullum patrocinium et defensionem non elegerint, similiter Regi componantur 40 solidis.

v) Caroli Calvi Capit. Tit. 9 in fin. Volumus etiam ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem *qualem voluerit* in nobis et in nostris fidelibus accipiat.

w) Caroli M. Cap. 2. a. 805 Cap. 9. De juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur *nisi nobis* et unicuique proprio seniori *ad nostram utilitatem* et sui senioris.

Die frühere Streitfrage, ob die Patrimonial-Gerichtsbarkeit besonders verliehen, oder ein annexum des Grundbesitzes sey, beantwortet sich von selbst, wenn man die Geschichte zu Rathe ziehet. Denn ursprünglich wurde die Gerichtsbarkeit vom Könige selbst geübt, gewöhnlich in Person, häufig und späterhin gewöhnlicher durch besonders dazu angesetzte Beamte (Grafen, Voigte, Centrichter u. s. w.) und Oberbeamte (missi), die indeß noch lange Zeit nicht bey der Buße von 60 Sol., welche der König nur selbst auferlegen konnte, (bannus regalis) gebieten (bannire) durften (Eichhorn l. c. §. 164). Die 1235 zuerst bestellten Hofrichter saßen an des Kaisers Statt zu Gericht (§. 293). Indeß allmählich fing man an, die Aemter, nachdem sie erblich geworden, gänzlich im eigenen Namen zu führen und in solchem zu richten. Uebrigens deutet schon der Name Cent-Gerichtsbarkeit auf eine Verbindung dieser Gerichtspflege mit der Abgabe. Die vielfachen Veräußerungen der Gerichtsbarkeit übrigens gleich eines andern Eigenthums (§. 303 not. a) mußten späterhin bald jedes ursprüngliche Verhältniß verdunkeln. Hieraus ergiebt sich übrigens so viel, daß die Herabwürdigung der Rechtspflege zum Pertinenzstück eines Grundstücks, welches doch nie Recht sprechen konnte, auf grundfalschem Irrthum beruhet. Dieselbe war von jeher ein Amt, das persönliche Qualification voraussetzte, welche gerade wegen des Grundbesitzes und des dabey obwaltenden eigenen Interesses fehlte und nur mißbrauchsweise eine bloß persönliche Pflicht in Beziehung auf das ehemalige deutsche Reich zu einem Rechte machte, als welches es aber nie werden konnte, obschon sogar die fränkische Ritterschaft im Jahre 1494 so weit ging, sich selbst ein Austrägalgericht zu bestellen. Hierdurch ist zwar die höchste Staats-

Digitized by Google

als bey der Einnahme (wegen seines Antheils an derselben als Belohnung) interessirt, zugleich für sich mit. Hierdurch wurde daher von selbst der Keim zu dem spätern Unterthaneneide gelegt, bey welchem die Beamten späterhin diese ihre Eigenschaft vergaßen und nachdem sie ihre Aemter erblich gemacht hatten, den Eid, als bloß ihnen als sogenannter Gutsherrschaft geleistet, betrachteten und ihn als ein ihnen zustehendes Recht forderten. Denn welchen Mißbrauch diese Beamten von ihrem Amte machten und wie sehr sie ihren Antheil und noch außerdem unrechtmäßige Forderungen zu vergrößern suchten, erhellet schon aus den ältesten Verordnungen x)

Hier sind die Erhebungen der Beamten offenbar nur Steuern genannt, die sie indeß nur mit Rückbehalt ihres Antheils an das Reichsoberhaupt abliefern mußten, nur zu häufig aber zu ihrer und ihrer Unterbeamten Bereicherung mißbrauchten. y)

---

gewalt vielfach behindert, allein nie aufgelöset, vielmehr durch Anerkennung eines Staatsoberhauptes von Seiten der Ritterschaft, dem Staate eo ipso die volle Ausübung seiner Gewalt zugestanden, als von welcher die Rechtspflege nur ein Ausfluß ist.

x) Cap. a. 793 C. 13. Ut illos *liberos* homines Comites *ad* eorum *opus servile* non *opprimant*. Cap. 5. a. 803. 17. Ut liberi homines nullum obsequium faciant Comitibus, neque in prato, neque in messe, nec in aratura etc. Caroli M. Cap. 3. a. 811. Cap. 3. Dicunt etiam quod quicunque proprium suum Episcopo, Abbati vel Comiti aut Indici vel Centenario dare noluerit, occasionem quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem faciunt ire usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat, alii vero qui traditum habent absque ullius inquietudine domi resideant. —

Ferner ad Caroli Calvi praec. pro Hispanis. Cap. 9. Si autem illi propter lenitatem et mansuetudinem Comitis sui, eidem comiti honoris et obsequii gratia quippiam de rebus suis exhibuerint, non hoc eis pro *tributo vel censu aliquo computetur*, neque Comes ille aut successores illius hoc in consuetudinem venire praesumat, neque eos sibi vel hominibus suis aut mansionaticos parare, aut veredos dare *aut nullum censum vel tributum, aut servitium praeter id quod jam superus comprehensum est, praestare cogat.*

y) Caroli M. Cap. 2. a. 812. Cap. 2. Ut non per aliquam occasio-

Digitized by Google

Absetzungen waren häufige Bestrafungen der treulosen Diener, über welche die missi wachen mußten. z)

Diese und daß die Beamten sich die Verlegung und anderweite Ueberweisung der königl. Gefälle gefallen lassen mußten, beweiset nur zu sehr ihre auch in der Geschichte unbestrittene bloß lebenslängliche Verwaltung, die sie nicht für sich, sondern bloß im Namen des Reichsoberhaupts führten. a)

Als nun die Herzöge, Grafen und ihre Unterbeamten nach und nach ihre Stellen erblich machten, so war es natürlich und nicht anders möglich, als daß sie auch in eigenem Namen die obigen Steuern, die anfänglich nur freiwillige Geschenke gewesen waren, nach und nach aber durch ein placitum propter dona generaliter danda festgesetzt wurden (Eichhorn l. c. §. 171) und dieselben noch vielmehr als früherhin vergrößerten. Sie verwandelten ihren Amtsbezirk in ein Territorium und sich selbst in Regenten, ihre Beneficien aber in Eigenthum oder in das spätere Lehen, wovon sie sich nannten, um noch mehr das Andenken an ihr

---

nem nec pro wacta, nec de scara, nec de warda, nec pro heribergare, nec pro alio banno heribannum Comes exactare praesumat, nisi Missus noster prius heribannum ad partem nostram recipiat et *ei suam tertiam partem* (den der Graf überhaupt von aller Einnahme erhielt) exinde per jussionem nostram donet.

z) So heißt es z. B. in Caroli M. Cap. a 779 Cap. 9. Et qui hoc non fecerit beneficium et honorem perdat. Ejusd. Cap. a. 789. Cap. 24. Si Comes eum absconderit — et ad hoc excusare non potest, honorem suum perdat. Capit. L. 7. Cap. 432. Si vero Comes — negligens apparuerit, honore comitatus — careat. Cap. Lotharii regis (Baluz. Tom. 2. pag. 330) Cap. 8. Et si liber homo vel ministerialis comitis hoc fecerit, honorem, qualemcunque habuerit, sive beneficium amittat.

a) Ludovici R. dipl. a. 858 bey Schannat Hist. Episc. Wormac. Cod. dipl. pag. 8. No. 8.

Eandem potestatem ecclesiae concessimus in villis ex utraque parte Neccaris, quae aut per totum, aut ex maxima parte ad Wimpinam pertineat. Similiter in his villis, ubi quatuor, aut tres sive duas hobas habent, *nihil regiae potestatis* aut Comes vel judex *retineat* sed totum *ad* manus Episcopi ejusque Advocati *respiciat*.

Digitized by Google

früheres Amtsverhältniß zu erlöschen. (Eichhorn l. c. §. 222, 234.)

Dazu kommt nun noch, daß die Reichsoberhäupter selbst einen großen Theil ihrer Gefälle verschenkten; so z. B. Ludwig der Fromme schenkte fast allen Kirchen quidquid fiscus exinde sperare poterat (cf. Eichhorn l. c. §. 172 not. c). So daß mithin das Reichsoberhaupt nach und nach sich fast aller seiner frühern bittweise und späterhin durch placita bestimmten Steuern beraubte und resp. derselben beraubt wurde, mithin dieselben fast durchgängig unter dem Namen der jetzigen Prästationen in die Hände der vielfachen Beamten, Klöster, Bischöfe u. s. w. geriethen und von diesen dann nach Möglichkeit vergrößert wurden, wogegen der Kaiser selbst sich späterhin genöthigt sah, neue Steuern auszuschreiben, welche dann neben den frühern, größtentheils nicht mehr in seinen Händen befindlichen erhoben wurden, und wozu dann späterhin die Steuern der Territorial-Fürsten noch hinzukamen. b)

---

b) Diese Steuern der Territorial-Fürsten fanden lange Zeit einen sehr großen Widerstand, weil man nur dem Reichsoberhaupte dazu das Recht zustehen wollte. In besondern Nothfällen versuchte dann wohl der Landesherr von dem Bauernstand, wenn er schutzlos war, eine außerordentliche Bete einzufordern, wozu derselbe indeß, weil er so schon so hoch mit Abgaben und Diensten geschatzt, nicht fähig war, theils aber dagegen auch durch die sog. Obrigkeiten, welche wegen ihrer Gefälle besorgt wurden, geschützt wurde. Man mußte daher die letztern um eine Hülfe ansprechen und so bildete sich allmählig der Gebrauch, daß die Landesfürsten die Prälaten, Ritter und Städte um Hülfe wegen Berichtigung der landesherrlichen Schulden baten. Bey dergleichen einzelnen Verwilligungen ließen sich diese aber die Zusicherung geben, daß sie solches bloß aus Güte gethan hätten und in Zukunft mit Beten verschont bleiben sollten. Dabey wurde auch sehr häufig das Recht ausbedungen, sich entgegengesetzten Falls widersetzen zu dürfen. Dagegen haben diese Stände nirgends ein Bewilligungsrecht dieser Steuern für andere (von denen sie auch nie dazu Vollmacht gehabt) besessen, und eben so sind in jedem wiederholten Nothfalle stets wieder neue Steuern erhoben. Die ganze Verwilligung wurde daher weiter nichts, als eine Anerkennung der Nothwendigkeit von Seiten eines dabey zugezogenen Theils der Nation. Ein mehreres ist sie auch nie gewesen, daher in keiner Rück-

Digitized by Google

Nichts war natürlicher, als daß dieses ursprüngliche Schutzverhältniß zum Staate, welches die Steuer früher erhob, sich auch in der Folge erhielt, als die Beamten sich zur Selbstständigkeit und Benutzung dieses Verhältnisses für ihren alleinigen Privatvortheil emporgeschwungen hatten. Den Schutz, welchen sie selbst durch das erblich gewordene Amt zu gewähren vorgaben, blieb ihnen ein erwünschter Vorwand und Grund ihrer schon früher gezeigten, späterhin aber natürlich noch erweiterten Anmaßungen.

Dasjenige, was die von den verschiedenen Beamten und Großen gedrängten Untergebenen denselben zu entrichten, durch Furcht, Drohung und Mißbrauch der Gewalt sich veranlaßt sahen, hat daher ganz ohnfehlbar den Character der Besteurung fortbehalten. Denn die Grundstücke selbst behielten sie ja in Besitz und es war daher um so weniger denkbar, daß in der Regel die völlige Eigenthums-Ueber-

---

sicht als ein besonderes Vorrecht zu betrachten. Vielmehr erfordert jede Steuer nur die Existenz ihrer Nothwendigkeit; diese aber betrifft alle diejenigen, welche besteuert werden sollen und nicht etwa bloß einzelne Stände. Ueberdieß ist ja jetzt das ganze Verhältniß des Reichsoberhauptes zu den einzelnen Ländern geändert. Die letztern sind selbstständige Staaten geworden, welche daher das vollständige Besteurungs-Recht des früheren Staatsoberhauptes erlangt und mit diesem zugleich das Recht erworben haben, Behufs der Ausübung dieses Rechts die allgemein rechtlichsten und zweckdienlichsten Mittel zu ergreifen, ohne sich durch Mißbräuche früherer Zeiten Vorschriften machen, oder vom Guten abhalten zu lassen. Auch hat selbst bey der frühern, von der jetzigen ganz verschiedenen Verfassung nie den sogenannten frühern Landständen ein wohlerworbenes Recht zugestanden, ausschließlich die übrigen Unterthanen zu vertreten. (cf. hierüber die schon mehrerwähnte höchst schätzbare deutsche Staats- und Rechts-Geschichte von Eichhorn §. 424, 425.)

Eine Befreyung von Steuern haben übrigens eben so wenig einzelne Stände nach der frühern Staatsverfassung (die überall mit der gegenwärtigen nicht zu vermengen ist) besessen. Denn sie rechneten sich zwar theilweise ihren Ritterdienst (der dafür um so mehr gelten konnte, da sie selbst, wenn es auch nicht zur wirklichen Dienstleistung kam, stets gerüstet und zum Aufgebot bereit seyn mußten), als Ersatz ihrer Steuerantheile an, erkannten aber eben hierdurch ihre fortdauernde Verpflichtung, auch ist ihnen nirgends eine Exemtion unter allen Umständen bewilligt.

cf. §. 426 ib.

Digitized by Google

lassung von Seiten der Bauern an die sogenannten Gutsherrn statt fand, als der Ursprung dieser Abgaben nur offenbar in Steuern zu suchen und daher eher eine bloße Erweiterung derselben als ein ganz neues Verhältniß zu vermuthen ist. Allerdings hat es, wie schon bemerkt, Fälle gegeben, wo diese Mächtigern sogar die Aermern aus ihren Grundstücken durch directen oder indirecten Zwang vertrieben, oder ein sogenanntes freywilliges Geschenk statt fand. Indeß war damit nach der Natur der Sache auch in der Regel der Verlust des Besitzes des Grundstücks selbst damit verknüpft. c)

Auch muß der eigenthümliche Besitz der Grundstücke sehr allgemein gewesen seyn, und die Benutzung eines fremden Grundstücks nur als Ausnahme statt gefunden haben. Denn nur diejenigen, welche Eigenthum besaßen, konnten Zeuge seyn, welches doch offenbar die Mehrzahl gewesen seyn muß, da andergestalt, wenn man die Vorfahren der jetzigen Bauern (die doch, bevor aus ihrer Mitte die Städte entstanden, die Bevölkerung des Landes beynahe einzig und allein ausmachten) nicht für fähige Zeugen hätte halten wollen, die Möglichkeit eines Zeugnisses überall zu den größten Seltenheiten hätte gerechnet werden müssen. d). Dieß beweiset zugleich, daß ursprünglich die Ministerialen, von welchen doch ohnfehlbar die heutigen Rittergeschlechter

c) Ludov. P. Cap. 4. a. 819. Cap. 4. Si quis terram censalem *habuerit*, quam antecessores sui vel ad aliquam ecclesiam vel ad villam nostram *dederunt nullatenus eam secundum legem tenere potest*, nisi ille voluerit ad cujus potestatem vel illa villa pertinet.

d) Cap. a. 829. cap. 6. De *liberis* hominibus, qui *proprium non habent*, sed *in terra dominica* resident, ut propter res alterius ad *testimonium* non accipiantur. Conjuratores tamen aliorum liberorum hominum ideo esse possunt, quia liberi sunt. Illi vero, qui et *proprium habent et tamen in terra dominica resident*, propter hoc non abjiciantur, quia in terra dominica resident, sed propter hoc ad testimonium recipiantur, *quia proprium habent*.

Digitized by Google

(die frühern Vasallen) abstammen, eben weil sie beneficia besaßen, kein Zeugniß ablegen konnten.

Hierzu kommt nun noch, daß der Verkauf oder Ueberlassung eines Grundstücks von einem weniger Mächtigen an einen Mächtigern nur in einer öffentlichen Versammlung statt finden durfte und überhaupt erschwert war, mithin in der Regel nicht anzunehmen ist, daß die ursprüngliche Besteurung bis zu dem höchsten Grade der förmlichen Entsetzung der Bauern von ihren Grundstücken und demnächstigen Verleihung derselben an andere unter gewissen Prästationsbedingungen überall gelangte.

Nur Schutzverhältniß ist überall in der Geschichte sichtbar und dieses Ursache der vielfachen Verbindlichkeiten. Darauf deutet auch das Wort mundium hin e) indem sich unter diesem die Unterthanen befinden. Die Gewalt, welche dieser Schutz mit sich führt, trägt die Gestalt einer Curatel, nicht aber die einer Sclaverey, an sich.

Der patriarchalische Zusammenhang jeder einzelnen germanischen Familie machte die Männer zu ihren natürlichen Schützern (Wehren). Diese Schutzpflicht der Männer Hinsichts ihrer Familie war der natürliche Grund, daß auch dem Manne ein Vorzug bei dem Erbrechte gebührte und dieses die Männer vor den Frauen in Deutschland früherhin fast allgemein begünstigte. Spuren hiervon finden sich schon in Tacitus germ. 20. cf. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 19. §. 65.

Daher kommt es auch, daß eine Erweiterung dieses Verhältnisses einen ganz gleichen Character der spätern Schutzherrschaften bildete.

---

e) cf. Eichhorn §. 52. not. a. wo es heißt:
„Mund bezeichnet überhaupt Gewalt und Schutz; daher übersetzen die Gesetzbücher, in der Gewalt oder dem Schutze eines andern stehen, in mundio, in verbo, in sermone esse. L. Sal. Tit. 14. cap. 5. Si pupilla, quae trahitur, in verbis regis fuerit. tit. 59. cap. 1. Rex eum extra sermonem ponet.

Daher endlich auch das mundium des Mannes über ſeine Frau, über ſeine Kinder und des Vormundes über ſeine Mündel (Eichhorn l. c. §. 54, 62 — 64) und das allgemeine Streben in der Geſchichte, ſich einen mächtigern Schutz zu erwerben (§. 193, 195.), welches vielleicht auch hin und wieder förmliche Dienſtcontracte d. h. Dienſt- und Zins-Verſprechungen für den Schutz veranlaſſen mochten (§. 205.), die indeß nur perſönlich und auf Lebenszeit geſchloſſen werden konnten, bey der Fortdauer des Schutzes aber hinterher ſtillſchweigend von einem zum andern prolongirt ſind, ſo daß dann zuletzt das urſprüngliche Verhältniß in Vergeſſenheit gerieth. Daher erklärt ſich denn auch das Wort Bedemund, welche Aufgabe durchgängig als ein Zeichen der Leibeigenſchaft betrachtet wird, von ſelbſt und beweiſet die Verwechſelung der bloßen Schutzunterwürfigkeit (Eigenſchaft in dieſem Sinne) mit einer Art von Sclaverey (Leibeigenſchaft mißbrauchsweiſe), indem wörtlich überſetzt Bedemund nichts weiter als Schutzſteuer iſt.

Auch wurde dieſes Unterthänigkeits- oder Schutzverhältniß, welches ſich hin und wieder freywillig, oder durch bloße Furcht und Gewalt bildete, ſogar durch die Reichsverordnungen ſelbſt herbeygeführt, indem die Vertheidigung des Landes dem ſich nach und nach bildenden Adel übertragen, das Volk aber für den Vortheil, ſein Erbe in Ruhe bauen zu können, (und nur bey gemeiner Landesnoth zur Landfolge Dienſt zu leiſten), zur Beyſteuer dieſer Vertheidigung in Geld oder Naturalien (die nach und nach ſich in eine ordentliche Laſt verwandelte) genöthiget wurde, f)

f) cf. Carls des Dicken Conſtitution vom Römerzuge (bey Luenig corp. jur. feud. Tom. I. p. 15.) *Ut autem nostrum imperium* ab *omnibus habeat supplementum*, hoc constituimus et firmiter praecipimus, ut singuli burivgi decem cum duodecim funibus de canapo *solidos Dominis suis* impendant et insuper sumarium cum capistro concedant, quem, si domini voluerint, ipsi ad primam navalem aquam usque perducant. Mansionarius quinque solidos,

wodurch dann freylich dieser Adel eine Unabhängigkeit und Waffenmacht erhielt, so daß die Untergebenen eines solchen Schutzherrn, Häuptlings, über ihre Verbindlichkeiten gegen diesen, ihre Verpflichtung als Unterthanen des deutschen Reichs bald ganz vergaßen, und wie z. B. in der Fehde Heinrichs II. gegen den Markgrafen Heinrich von Schweinfurth, die Widersetzlichkeit des letztern zu vertheidigen, für eine höhere Pflicht hielten, als der Aufforderung ihres Reichsoberhauptes Folge zu leisten g) (Eichhorn §. 223), auf welchem Wege sich aus der Ritterschaft eine geschlossene Genossenschaft nach Art einer förmlichen Innung ausbildete. h)

Durch diese Schwäche der Regierung, welche diesem allen nachgeben mußte, i) erhielt dann die Schutzverbindung

---

Absarius triginta denarios, Bunaiarius quindecim, *quorum libet larium possessores* (mithin jeder Eigenthümer) *sex suppleant.*

Noch im Jahre 1248 und 1259 kommen Leistungen der Bauern des Klosters Mos an den Grafen von Holstein, unter dem Namen: Beyträge zum Heerbann, vor. Lang histor. Entwickelung der deutschen Steuerverfassung. S. 52, 103.

g) *Ob fidem seniori* suimet *promissam*, ac ignaviam perpetuo eis imputandam, mori malle, quam urbem cum tali pignore *regi* unquam dare.

h) Selbst die Stufen, welche zu dieser Theilnahme führten, beweisen, daß der Eintritt jedem Freyen, der sich als Knecht oder Knappe im Waffenhandwerk die nöthige Fertigkeit erworben und seinen Muth bewiesen hatte, sofern er stets sich demselben fortdauernd widmen wollte, der Zutritt freystand und erst späterhin die Ritterbürtigkeit eine Bedingung zum Beytritt wurde. (Eichhorn l. c. §. 241. seqq.

i) Die Gesetzlosigkeit und den bloßen reinen Naturzustand, in welchem sich die deutsche Nation befand, bezeugen die Worte des Abts Conrad von Lichtenau bey Gelegenheit des Landfriedens Friedrichs I.: „quas litteras Alemanni usque in praesens Friedebrief, id est litteras pacis vocant, nec aliis legibus utuntur *tanquam gens agrestis indomita.*“

Eichhorn l. c. §. 262. not. f. — (Die letzten Worte scheinen zugleich auch darauf hinzudeuten, daß die Landleute sich noch in einer ungezähmten Freiheit befanden) und wie lose der Reichsverband war, beweisen die vielen Bedingungen, welche die einzelnen Großen des Reichs machten, sobald das Reichsoberhaupt Vollziehung seines Willens verlangte. Z. B. so verlangte Heinrich der Löwe 1178 die Reichsstadt Goslar von Friedrich I. für einen längern Aufenthalt in

Digitized by Google

vermöge ihrer Verwandlung in Schutzpflicht, k) eine feste Gestalt und nur hierdurch erhob sie sich allmählich in diejenige mehr oder weniger selbstständige Kleinherrschaft, welche sich späterhin als Grundobrigkeit, Grund- und Gutsherrschaft geltend machte.

Italien. Wurden auf dergleichen Wegen Versprechungen erpreßt, können diese wohl zu einer Zeit, wo strenger Gehorsam die erste Bedingung jedes Staats ist, noch die rechtlichen Zwecke desselben, als vorgebliche privilegia, hemmen? Verdienen dieselben vielmehr nicht, als Ueberbleibsel einer unerlaubten Widersetzlichkeit, eine strenge Rüge?

k) Auch das Instrument des Osnabrücker Friedens Art. V. § 30 deutet auf ein bloßes Schutzverhältniß (cf. Bougeont Geschichte des 30jährigen Krieges, IV). Die unmittelbaren Gemeinden treten auch im Instrumente des Osnabrücker Friedens Art. V §. 2 als für sich bestehende Interessenten auf, während die mittelbaren gar nicht erwähnt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

In welcher Gestalt erscheint das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß nach dem Naturrechte, und welche Folgerungen lassen sich aus demselben auf bäuerliches Grundeigenthum, bäuerliche Prästationen und deren Verhältniß zu den Staatslasten ziehen?

Obschon es in dem ersten Augenblicke auffallend seyn dürfte, wie für eine, scheinbar nur auf positiven Gesetzen beruhende Entscheidung ein bloßes Vernunft-Recht wichtig werden kann, so ist solches doch in mehrfacher Hinsicht der Fall.

Denn

1) Stützt sich die entgegengesetzte Theorie einzig und allein nur auf die Geschichte und eine nach allgemeinen Vernunftbegriffen darauf begründete Folgerung. Sie verschmähet durchaus das römische Recht und verlangt, daß dieß ganze Verhältniß nur nach dem Ursprunge desselben und nach allgemeinen Vernunftprincipien beurtheilt werden dürfe. 1)

Sie muß daher auch aus diesen widerlegt werden.

2) Es ist solches in sofern auch nöthig, als überhaupt jedes Verhältniß nach der faktischen Grundlage und den Gesetzen der Zeit und des Orts, wo es sich bil-

1) cf. z. B. Buri Lehnrecht II. S. 23. ff.

Digitized by Google

dete, beurtheilt werden muß. Nun ist aber das römische Recht erst späterhin nach und nach, und zwar allgemein erst im 18ten Jahrhundert, beobachtet. m)

Namentlich erhielt sich auf dem Lande bis in die neuere Zeit, als sich schon längst das bäuerliche und gutsherrliche Verhältniß gebildet hatte, die bloße Entscheidung durch die ungelehrten und rechtsunkundigen Grafen (nachher Gografen), Voigte, Gerichtsherren, Schöffen und Schiedsrichter, welche nur nach allgemeinen Vernunftbegriffen und Ansichten sich leiten lassen konnten. n)

3) Die Particular- und Reichsverordnungen enthalten überdieß keine allgemeine Rechtsprincipien, welche denn doch immer aus dem Vernunftrechte supplirt werden müßten.

4) Auch gilt dieses Vernunftrecht, selbst jetzt noch, nicht allein leitend, sondern auch namentlich wie hier, wo über einzelne Gegenstände manche positive Bestimmungen ermangeln, bestimmend.

Um in den andern Abschnitten mich kürzer fassen zu können, werde ich bei Gelegenheit dieser vernunftrechtlichen Erörterung die Punkte, worauf es bei dieser Entscheidung ankommt, etwas ausführlicher darstellen, um mich demnächst in der Folge auf diese Darstellung lediglich beziehen zu können. Dieß wird auch um so zweckdienlicher seyn, als diese vernunftrechtliche Entscheidung mit den spätern Gesetzgebungen fast durchaus übereinstimmt, auch überhaupt die hier herauszuhebenden Momente für jede spätere Gesetzgebung gleich wichtig sind.

Bey den schon oben erwähnten Erörterungen dieses Gegenstandes hat man sich begnügt, im Allgemeinen zu sagen, daß derselbe nach deutschen Principien müsse beurtheilt

---

m) Mittermaier Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Einl. §. IV. Schmidts Geschichte der Deutschen.

n) Deßhalb ist auch das oben angeführte schiedsrichterliche Urtheil von außerordentlicher Wichtigkeit.

Digitized by Google

werden, nicht aber diese Principien detaillirt, als wodurch sich doch nur einzig und allein deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit hätte ergeben können.

Bey der Dunkelheit der ältern Geschichte und mit ihr des wahren Sachverhältnisses, ist es nöthig, zur Begegnung der Einwendung gegen die Richtigkeit der im ersten Abschnitte aufgestellten historischen Resultate, diese Materie von allen (nur möglichst) denkbaren Gesichtspunkten aus, zu betrachten. Demnach mag hier das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß mit seinen Verbindlichkeiten

1) als Ueberbleibsel roher Gewalt, oder 2) der Sclaverey, 3) als ohne weitere Bestimmung und Vorbehalt von jedem jetzigen Besitzer übernommene Belastung, 4) als Verbindlichkeiten für frühere Ueberlassung der Grundstücke, 5) als Remuneration oder Ersatz für erhaltene Leistungen, 6) als Gegenleistung für eine zu gewärtigende Leistung, 7) als Geschenke, 8) als Steuern, 9) als Privilegien, 10) als Schutzgeld und zwar von einer jeden dieser denkbaren Seiten besonders beleuchtet, und dann noch 11) erörtert werden, welchen Einfluß die veränderten Umstände darauf hervorbringen, und 12) welche allgemeinen Principien aus der Natur dieses Sachverhältnisses gezogen werden müssen.

Hierdurch scheinen mir dann, wenigstens die allgemeinen, denkbaren Entstehungsweisen und Beziehungen dieses Verhältnisses erschöpft zu seyn.

Als Einleitung dieser Materie möge der Grundsatz dienen, daß die rechtlich aufzustellenden Vermuthungen sich aus dem nach historischer Entwickelung am wahrscheinlichsten Resultate bilden müssen und dieses nur allein allgemeine Gesichtspunkte aufstellen könne. Dieser Satz rechtfertigt sich von selbst. Denn Vermuthung ist Annahme eines Sachverhältnisses nach der, durch die factischen Ausmittelungen, sich ergebenden höhern Wahrscheinlichkeit.

Vermuthungen, welche sich nicht auf irgend einen gegebenen Grad der factischen Wahrscheinlichkeit stützen

Digitized by Google

sind bloß willkührliche Ideen. Doch mögen sie auch hier nicht unerörtert bleiben.

Aus den Theilen wird sich das Ganze dann leicht zusammenfinden.

I. Als bloßes Ueberbleibsel der rohen Gewalt betrachtet, konnte das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß keine bleibende Verpflichtung erzeugen, noch sich einen rechtlichen Schutz erwerben. Dieß muß jedem Gefühle einleuchten, so wie es auch aus dem Begriffe des Staats und dem sich durch denselben bildenden ersten Rechtsgrundsatze von selbst ergiebt.

Staat ist nämlich:

Eine bürgerliche Gesellschaft mit selbstständiger Kraft und Verfassung. o)

Hierdurch ist von selbst die Nothwendigkeit ausgesprochen, daß der Staat diese Kraft zu entwickeln vermöge und daß die möglichst vollständigste Entfaltung derselben höchster Staatszweck sey. Diese letztere ist nun aber ohne möglichst vollständige Entwickelung der Kräfte der sämmtlichen Glieder des Staats, (indem diese nur die Kraft des Staats bilden), undenkbar. Höchster Staatszweck ist daher, wenn er näher bestimmt wird, die vollkommenste Entwickelung aller Kräfte der Unterthanen. Da nun diese nicht anders zu erlangen steht, so folgt aus

---

o) Die gewöhnliche Definition „Eine bürgerliche Gesellschaft mit einer Verfassung" scheint mir zu weit zu seyn. Denn hiernach würde eine jede Gesellschaft, welche Statuten besitzt, ein Staat genannt werden können. Selbst wenn man auch die Verfassung im engern Sinne (d. h. nur eine solche, wo der Wille der Gesellschaft von dem Willen ihrer Mitglieder verschieden ist,) annimmt; so finden sich doch dergleichen Gesellschaften, z. B. Innungen und andere Corporationen, die bestimmte gesetzliche Verfassungen besitzen, ohne daß solche ein Staat genannt werden können. Die Selbstständigkeit scheint ein wesentliches Merkmal eines Staats zu seyn und wenn auch dieselbe häufig eine mannigfache Schmälerung erleidet, so ist doch auf jeden Fall, so lange dieselbe sich noch nicht ganz aufgelöset hat, das Wesen eines Staats vorhanden.

Digitized by Google

dieser Nothwendigkeit zugleich der erste Staats-Grundsatz:

Jede Handlung des Staats sey so beschaffen, daß sie die möglichste freye Entwickelung der Kräfte sämmtlicher Unterthanen befördere und nur das verhüte, was dieser allgemeinen Entwickelung mittel- oder unmittelbar hinderlich würde p)

Dieß ist zugleich das höchste Rechtsprincip und beweiset noch mehr die Unumstößlichkeit der unten weiter zu verfolgenden Behauptung, daß Volks- und Staatswohl Eins und beydes gegenseitig durch einander bedingt und begründet, so wie auf gleichen Grundsätzen eines vollkommenen Rechtszustandes nur einzig und allein zu befestigen ist. q)

---

p) Bey meiner festen Ueberzeugung, daß ein wahres Vernunftrecht, welches eben deßhalb, weil es den Naturgesetzen folgt, Naturrecht heißen mag, sobald es die Grundpfeiler der ewigen Wahrheit festhält, nicht bloß ein leerer Begriff, sondern auch practisch anwendbar seyn muß, werde ich allerdings mich von dem gewöhnlichen Wege der Naturrechtslehrer entfernen, indeß hoffe ich nicht allein dadurch, ohne ein vollständiges Gebäude einer theoretischen Entwickelung aufzustellen, verständlicher zu werden, sondern vielleicht auch eher zum Ziele zu gelangen.

q) Eine solche Vereinigung kann nur einzig und allein, indem sie den sonst leider so sehr häufigen Gegensatz des Staats- und Privat-Interesses ausgleicht, das höchste Glück eines Staats begründen. Ein Volk auf seine ursprüngliche Unschuld zurückführen zu wollen, ist zwar ein Traum, der aber doch etwas Wahres zum Grunde hat. Alles in der Welt ist nämlich ein Kreislauf. Nach mannigfaltiger Entfaltung und Kämpfen kehrt alles, sobald es die Bahn seiner Entwickelung vollständig durchlief, zu den einfachen Gesetzen der Natur zurück, von welchen es ausging. So verschmähet der Mann, nach den Verirrungen seiner vielfachen Entwickelung, je mehr er sich seiner wahren Ausbildung nähert, den frühern ohnmächtigen Kampf seiner naturwidrigen Bestrebungen und folgt der Stimme des Naturgesetzes, dem eben so gut die Geisterwelt gehorchen muß. Auf gleiche Weise kehrt endlich auch jeder Staat, je mehr er sich seiner Vollendung nähert, zu der naturgemäßen Entwickelung seiner vielfachen Kraft zurück, von welcher er ausging. Die Staaten Germaniens, als es noch frey war, so wie jeder sich im Naturzustande bildende Staat, verstatteten eine freye Entwickelung der Kraft eines jeden. Nur wahres Verdienst, ohne Unterschied, wo es sich zeigte, erhielt den Platz, welchen es sich erwarb. Ihre Freiheit bestand

Digitized by Google

Nun giebt es aber gar keine größere Verletzung dieses Staatsgrundgesetzes, als die Anmaßung einzelner ist, die Kräfte ihrer Mitbürger gewaltsam zu ihrem Privat-Interesse gebrauchen und sich der vollständigen Theilnahme an den

---

eben in dieser naturgemäßen freyen Entwickelung der Kraft, Gleichheit vor dem Gesetz und Theilnahme an den Berathungen für das öffentliche Wohl, nicht aber in einer gesetzlosen Willkühr. Nur Ein Mittelpunkt vereinigte jedes der verschiedenen deutschen Völker. Diese Freyheit gab einzelnen Völkerstämmen Kraft, die stärkste Macht Europens zittern zu machen. Man sehe, wie sich unser Vaterland weiter entfaltete. Fränkisches Beyspiel und Macht entwickelte eine Menge von Einrichtungen, welche aber alle sich von der naturgemäßen Bestimmung der einzelnen Mitglieder und mit ihnen des ganzen Staats entfernten.

Durch Erweckung von Leidenschaften, durch Begünstigung suchten Einzelne die andern zu unterjochen. Der dadurch entstehende Kampf schien eine rechtslose Unterdrückung des Volks und aller Kräfte nöthig zu machen. Die Folge davon war gänzliche Kraftlosigkeit. Das Volk seufzte unter barbarischem Druck einzelner Menschen, durch deren Hülfe die Fürsten herrschen wollten, die aber die Fürsten befehdeten, statt ihrem Zwecke zu dienen. Begünstigungen einer einzelnen Classe erzeugten nur ein Gewühl von Leidenschaften, und Deutschland, in dessen Volke alle Kraft gelähmt war, bietet in der Geschichte früherer Zeit ein klägliches Bild kraftloser Zerrissenheit dar. Einzig und allein die freyere Entwickelung der Kräfte in den Städten konnte nur noch einigermaßen dem Staate einige Kraft verleihen, indem das Land unter seinen kleinen Zwingherrn, die nichts geben wollten, verarmt, keine Lust und keine Kraft hatte, noch ein mehreres, als diese verzehrten, aufzubringen. Allmählig drang das Licht der Wahrheit in die Räu berhöhlen, die Fürsten erkämpften dem Gesetze immer mehr Kraft und je mehr sie Macht über die einzelnen Ritter gewannen, je mehr sie ihnen die früher verliehenen und noch mehr angemaßten Vorrechte entrissen, je mehr sie dieselben den übrigen Unterthanen gleichstellten, je mehr lebte der letzteren Kraft auf. Ein Streben weckte das andere, Muth und Hoffnung gewannen nebst dem Gesetze immer mehr Oberhand und je freyer die Entwickelung der Kraft, je mehr Theilnahme am staatsbürgerlichen Rechte nach und nach verstattet wurde, je blühender und mächtiger wurden die Staaten. So näherten sich dieselben nach und nach immer mehr dem natürlichen Zustande wieder, wo keine Vorrechte die Entwickelung der Kraft lähmten, und Gleichheit vor dem Gesetz gegen ungerechte Willkühr schützend, den Muth des Kraftvollen erhob. Die vollkommenste Verfolgung des ersten Rechtsprincips, in seiner practischen Anwendung, lohnt endlich die Staaten, welche die Verbindung des höchsten Strebens der Unterthanen mit dem des Staats am

Digitized by Google

Staatslasten und eines gleichmäßigen Rechtsgenusses entziehen zu wollen. Gewalt ist der klare Gegensatz von Recht. So wenig als sich Geistes- von Körperkraft trennen läßt, r) eben so wenig kann auch ein Staat durch den bloßen physischen Besitz einer Unterthanen-Masse ohne den Besitz ihrer moralischen Kraft ein lebendiges Ganze seyn und Kraft besitzen. Es ist nichts schädlicher, als den Menschen zur Maschine, zur Sache machen zu wollen. Als bloße Sache, ist er gar nichts, nichts weiter, als eine leicht verwesende Fleischmasse, die zu gar nichts zu gebrauchen. Da nun aber niemandes Geist die Thätigkeit eines fremden Körpers regieren kann, so ist es von selbst klar, daß nichts thörichter und schädlicher ist, als mechanischer Zwang. Derselbe, wenn er auch durch den Körper den

---

vollständigsten herstellten, mit einer unendlichen, früher gar nicht geahneten Fülle von Kraft.

Der Regent solcher Staaten wird als Mittelpunkt seines Volks (der schon als solcher, nach dem natürlichen Gesetze der Anziehung des Staatskörpers zur Seele, geliebt seyn muß), nicht durch eine sich zwischen ihn und das Volk drängende Classe um das Zutrauen des letztern betrogen, und durch das Volk selbst zum Heil des Staats mit dessen Bedürfnissen bekannt gemacht, wie ein Gott verehrt. So wie die wahren Weisen nach mannichfacher Verirrung ihre kindliche Folgsamkeit der Natur in klarem Schauen wiederfanden, besitzt auch der Staat, welcher die einfachen Gesetze der Natur in der practischen Gesetzgebung erkennend, sich hierdurch auf ewigen Grundpfeilern der Wahrheit einen Thron bauet, eben deßhalb die höchst möglichste physische und moralische Kraft, und erndtet in ungetrübter Ruhe die herrlichsten Früchte, die keine Zahlenrechnung und Experimente, welche (gleich dem Arzte, der den Gang der Natur verläßt,) das Blut des Volks opfern, darzubringen vermögen. Ein solcher Staat giebt, indem er dem Naturgesetze huldigt, deren Bild treu wieder. Er ist ein Kreis, in welchem sich alle Radien von jedem Theile des Ganzen, ohne gehemmt, oder durch fremdartige Theile vertreten zu werden, unmittelbar mit dem Mittelpunkte (der Seele des Staats) vereinigend, denselben mit der reinen physischen und moralischen Kraft des Ganzen erfüllen.

r) Selbst bey der Kopfarbeit, wo scheinbar nur der Geist thätig ist, wird gerade der Körper am meisten angestrengt, nur daß diese Anstrengung zunächst von den innern Theilen ausgehet.

Digitized by Google

Geist zwingt, sich zu regen, wird doch durch diesen umgekehrten naturwidrigen Gang auch nur, indem er den Geist dem Körper unterordnet, entweder den Geist tödten, oder aber, sobald der letztere mehr Energie besitzt, demselben eine nachtheilige Richtung geben. Beydes ist gleich nachtheilig für die vollständige Entwickelung der Kraft. s)

Denn so wie sich dem einzelnen Menschen nicht seine Individualität nehmen läßt, eben so ist auch sein Egoismus nur mit seiner Existenz zu vernichten. Der Staat, so wie der einzelne Mensch, sind ohne Egoismus undenkbar. Derselbe äußert sich gleich der Attractions-Kraft in der Natur stärker, je kräftiger dieselben sind. Aeußere Gewalt macht, daß er sich krampfhaft zusammenzieht und im dumpfen Hinbrüten sich gegen jede freye Thätigkeit verschließt. Nur ein Geist kann auf den Geist wirken, nur Ueberzeugung kann ihn leiten und ein auf Vernunft gegründetes Gesetz ihn regieren. Nur auf diesem Wege vermag daher der Staat die Kräfte seiner Unterthanen in volle Thätigkeit zu setzen und so ein Leben zu erwecken, das allgemeinen Seegen verbreitet, indem es den Egoismus des Einzelnen in ein weit umfassenderes Streben, in einen Sinn für Gemeinwohl, verwandelt und ihn hierdurch zur Entwickelung seiner vollen Thatkraft antreibt.

---

s) Die Tödtung des Geistes kann nur allmählig nach mehrfacher Widersetzlichkeit geschehen. Das Kind schon thut am liebsten, was ihm verboten ist, sobald nicht sein Geist angeleitet wird, nach Gründen sich selbst dahin zu leiten, wohin Moral und Zweckmäßigkeit es geleitet wissen wollen. Nach und nach entstehen durch bloße Anwendung von Gewalt bey ihm Eigensinn, Trotz und Bosheit, oder wenn der Kampf der Energie schwächer ist, Falschheit, Lug und Trug. So entstanden auch ähnliche Verkrüppelungen des Bauernstandes. Bey ihm, als Volksclasse zeigten sie sich als Mißtrauen, Duckmäuserey, Unlust zu jedem Unternehmen, heimlich kriechender Eigennutz und Verstocktheit besonders gegen alles, was Vorgesetzter und Behörde hieß. Diese mit der sonst in vieler Hinsicht wieder sich zeigenden Ehrlichkeit dieser Leute unter sich und der natürlichen Einfachheit ihrer Sitten in grellem Contrast stehenden Eigenschaften sind übrigens an den Orten, wo der Druck weniger hart war, sehr vermin-

Digitized by Google

Hierdurch erhält der Staat eine unendliche Fülle von Kraft, die nur vermöge einer, durch weise, auf genaue Abwägung des, eine gleiche Thätigkeit befördernden Verhältnisses, gegründete Gesetze, zu hebenden Moralität des Volks zu erlangen stehet. t)

Willkührliche physische Gewalt von Einzelnen geübt und die dadurch erfolgte Verhinderung der gleichmäßigen Entwickelung der Kräfte, sind daher mit dem Wesen des Staats ganz unverträglich. Wer daher Gewalt übte, muß dieselbe einstellen, sobald er Staatsbürger seyn will, denn sonst würde er den Begriff eines Staates auflösen. — Daß aber Leistungen, die durch Gewalt erpreßt wurden, so lange sie noch verlangt werden, und es nicht der freyen Willkühr überlassen

---

dert, so wie sie überall mit einem freyen Gebrauch der Kräfte nicht vereinbar sind. Das Sprichwort „wo der Bauer nicht muß, regt er weder Arm noch Fuß" ist nirgends stärker in die Wirklichkeit getreten, als da, wo der Bauernstand unter dem härtesten Druck seufzte, und es verliert nirgends mehr seine traurige Wahrheit, als wo dieser Stand mehr Freiheit genießt. Dieß können auch selbst diejenigen nicht bestreiten, welche überall mit dem Knittel Beine machen wollen, und die um so weniger für Vernunftgründe empfänglich sind, als sie die durch ihre Philosophie in praxi bewährte Schnelligkeit der Füße und Arme für Thatkraft und Entwickelung der vollen Thätigkeit halten.

t) Keine Strafen, keine moralischen Vorstellungen, keine Volkslehrer vermögen etwas, so lange nicht eine genaue Abwägung gleicher Rechte in einem Staate statt findet. Denn nichts hebt die Moralität mehr, als Richtung des Egoismus auf eine Verbindung des eigenen mit dem allgemeinen Wohl. Die Nothwendigkeit, in einem Staate zu leben, und um die Vortheile eines solchen Staatslebens zu genießen, die Lasten tragen zu helfen, fühlt auch der roheste Mensch. Sobald er sieht, daß sie gemeinschaftlich getragen werden, trägt er sie gern und ein jeder hält es dann für die größte Sünde, den Staat zu verkürzen, auch wacht eine allgemeine Theilnahme für das Staatswohl darauf, daß solches nicht geschehe, während in Staaten, wo ein solches gleiches Verhältniß noch nicht hergestellt ist, viele in dem für die Moralität höchst verderblichen Irrwahn sich befinden, als vereinige es sich mit der Moralität, sich gegen verhältnißmäßige Anziehung zu den Lasten, durch Lug und Trug zu schützen. Je mehr Rechtlichkeit ein Staat seinen Unterthanen zeigt, je mehr Rechtlichkeit hat er von seinen Unterthanen zu erwarten.

Digitized by Google

worden ist, ob dieselben in Güte geleistet werden sollen, oder nicht, noch fortdauernd als Erzeugnisse der Gewalt betrachtet werden müssen, liegt wohl in der Natur der Sache und können dieselben daher nie ein Recht genannt werden, besonders da das Naturrecht wegen ermangelnder Bestimmung einer Zeit, auch weil aus der bloßen Fortdauer einer Leistung noch keinesweges eine Verpflichtung zur ewigen Dauer gefolgert werden kann, keine Verjährung anerkennt.

II. Wenn man das vorliegende Verhältniß als Ueberbleibsel der Sclaverey betrachtet, so ist die Frage eben so zu beantworten.

Denn dann würde es ebenfalls nur der rohen Gewalt seinen Ursprung verdanken. Uebrigens ist hier nur noch bemerklich zu machen, daß so lange als nicht positive Gesetze bestimmen, daß ein Mensch rechtloses Werkzeug anderer (Sclav) seyn soll, auch nicht von einem solchen rechtlosen Zustande die Rede seyn kann, eben so wenig, als sich ohne dergleichen positive Bestimmungen, da das Naturrecht keine Sclaven kennt, feststellen lassen würde, ob und in wie weit dasselbe auf Entscheidung vorliegender Frage von abänderndem Einflusse seyn könne, oder nicht. Nach dem natürlichen Gange, welcher auch durch das vorausgeschickte historische Verhältniß bestätigt wird, sind übrigens auch Leute, welche dienen, selbst wenn ihre Dienste, oder was gleichviel in dem Naturzustande sagen will, sie selbst verkauft werden, deßhalb noch nicht rechtlos. Vielmehr läßt sich nicht anders annehmen, als daß sie eben so gut Eigenthum besitzen können, als die freyen, und nur in einem Abhängigkeitsverhältnisse lebten, welches nicht näher bestimmt, sondern überall verschieden war. Bey den deutlichen Spuren in der Geschichte, daß die Diener (servi) allerdings Eigenthum besaßen, dürfte daher aus der Sclaverey gar nichts für diese Materie Concludentes herzuleiten seyn, selbst wenn auch Bauern Sclaven gewesen wären.

Digitized by Google

III. Der vorzüglichste Einwand, welchen man dieser Theorie machen dürfte, u) wäre:

Die Bauern haben ihre Grundstücke in der Maßgabe übernommen, daß die gutsherrlich-bäuerlichen Verbindlichkeiten auf denselben ruhen, sie haben daher um so viel weniger vom Kaufpreise bezahlt, die Rittergüter aber sind wegen ihrer gutsherrlichen Rechte um so viel theurer bezahlt worden.

Dieser Umstand ist indeß bloß ein Billigkeits-, kein Rechtsgrund. Darüber weiter unten. Hier nur folgendes:

---

u) Und den auch die Billigkeit, wie wir weiter unten sehen werden, wirklich machen muß. Denn alte hergebrachte Verhältnisse früherer Jahrtausende oder auch nur Jahrhunderte, welche, wie die bäuerlichen Prästationen, förmlich versteinert sind, gänzlich zerstören oder abschneiden zu wollen, kann und wird wohl niemand wünschen und billig finden können, oder gar beabsichtigen. Hier kommt es indeß darauf an, das ursprüngliche Wesen überhaupt, ohne Bezugnahme auf irgend eine andere concrete Verschmelzung der Natur des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mit andern Rechtsverhältnissen, in seine charakteristische Bestandtheile zu zerlegen, um nach diesen demnächst dunkle Rechtsfragen zu entscheiden, oder einer naturgemäßen, billig gerechten Auflösung (nicht Zerschlagung der Petrefacten) die Hand bieten zu können. Das Wesen muß in seinem Ursprunge erkannt seyn, um einen Leitstern in dunkler Nacht zu gewähren. Diese Zergliederung muß daher auch ohne Rücksicht auf Billigkeit die wesentlichsten und eben deshalb auch schärfsten Seiten hervorzuheben suchen. Die Billigkeit wird sich dann schon von selbst bey Anwendung positiver Bestimmungen anpassen. Die Regeln dafür zu ertheilen, stehet aber nur dem Staate zu. Die Wissenschaft kann überhaupt demselben nur die Materialien liefern, sie darf sich aber eben so wenig, als der Unterthan, erlauben, selbst ein Gebäude aufführen oder zerstören zu wollen. Für die ganzen fünf Abschnitte dieser Schrift sey es daher hier wiederholt, daß sie es nur mit dem abstracten Verhältnisse, mit dem Wesen desselben zu thun hat und indem sie bloß eine Untersuchung desselben ist, eben so wenig ein System bauen, als allgemeine Regeln für concrete Fälle aufstellen, oder deren Anwendung in ihrem ganzen Umfange behaupten will. Auf practischen Gebrauch macht sie daher nur dann einigen Anspruch, wenn dunkle gesetzliche Bestimmungen sich nur aus der Natur des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses erklären lassen, und daher der Richter zu dieser seine Zuflucht nehmen muß.

Digitized by Google

Ob und welche Rücksicht bey dem Kaufe, Berechnung des Erbtheils u. s. w. auf das qu. Verhältniß genommen, ist nicht als etwas factisches im allgemeinen festzustellen, auch würde dieß nicht auf Entscheidung der vorliegenden Frage, sondern bloß bey etwa zu nehmenden Regressen und Gewährsleistungen von Einfluß seyn. Denn daraus, daß jemand eine Verbindlichkeit übernommen, folgt noch keinesweges, daß derselbe in der Natur derselben etwas habe ändern, oder seine Verbindlichkeit härter und umfassender machen wollen, als sie ursprünglich gewesen ist. Vielmehr muß, so lange etwas anderes darüber unter wechselseitiger Uebereinkunft der Partheyen festgestellt wurde, angenommen werden, daß ein Verhältniß, worin jemand tritt, mit allen seinen Rechten und Verbindlichkeiten auf den neuen Besitzer übergegangen sey. Auf die Natur der Verbindlichkeit ist daher um so mehr zurückzukehren, als der Name derselben gar nicht releviren kann, indem, wie oben bemerkt, den frühern Erpressungen mancherley Art sehr beschönigende Namen ertheilt wurden, auch die Begriffe, welche jemand von den Ausdrücken haben kann, sehr verschieden sind, daher die Bauern, welche sich dabey wenig oder gar nichts dachten, noch bey den ihnen ganz unverständlichen, meistens lateinischen Wörtern etwas denken konnten, es sich, ohne dadurch noch größere Verpflichtungen eingehen zu wollen, gefallen ließen, mit welchen Namen man die Verbindlichkeit belegen wollte. Es wird daher das ganze vorliegende Verhältniß nur nach seinem Ursprunge zu beurtheilen seyn, um so mehr, da es doch erst feststehen muß, von welcher Natur ein Verhältniß sey, bevor man beurtheilen kann, ob und in wie weit dasselbe noch fortbestehe, oder geändert sey. Endlich kennt das Naturrecht keinen Uebergang einer Verbindlichkeit auf dritte, oder durch den bloßen Besitz eines Grundstücks.

IV. Daß die gedachten gutsherrlich-bäuerlichen Verbindungen für Ueberlassung der Bauergüter con-

stituirt sind, ist durchaus nach der historischen Entwickelung nicht zu vermuthen, sondern muß vollständig in jedem einzelnen Falle erwiesen werden; solches ist aber auch nach den Grundsätzen des Vernunftrechts undenkbar. Denn nach diesem giebt es kein getheiltes Eigenthum, auch keinen andern, als bloßen Natural-Besitz, dessen Wesen eben in einem ausschließlichen, physischen Alleingebrauch mit der Absicht, eine Sache als die seinige zu gebrauchen, besteht. Beydes fand sich nur bey den Bauern. Ueberdieß kann auch nur der jedesmalige Contrahent durch Verträge verpflichtet werden, nicht aber der dritte Besitzer, selbst nicht einmal durch gesetzliches, oder testamentarisches Erbrecht, welche beyde nach dem Naturrechte nicht existiren. v)

V. Daß für irgend eine andere, schon erhaltene Leistung diese Verbindlichkeiten entstanden sind, ist um so weniger nach dem historischen Thatbestande zu vermuthen, sondern muß um so vollständiger in jedem speciellen Falle nachgewiesen werden, als es schon an und für sich etwas ganz ungewöhnliches und kaum denkbares ist, sich für den Genuß einer einzelnen Leistung zu ewig fortdauernden Prästationen zu verpflichten. Auch dürfte es im allgemeinen sehr zu bezweifeln seyn, daß Klöster und Ritter früher, wo nicht einmal viel baares Geld vorhanden war, statt daß sie in der Regel von andern genommen, Einzelne und zwar den Hauptbestandtheil des ganzen Volks dergestalt beglückt

v) Diese, so wie die Verjährung und das Hypothekrecht (in seiner gewöhnlichen Wirksamkeit auf jeden dritten Besitzer), sind nur Hinsichts ihrer Zweckmäßigkeit aus dem Vernunftrechte zu deduciren. Als stillschweigende Willenserklärungen lassen sie sich zwar im allgemeinen nicht nach dem Naturrechte bestreiten, vielmehr fänden sie, so weit man diese stillschweigende Erklärung als vollkommen existent annehmen könnte, sehr wohl in demselben ihren Platz, indeß erheischen dieselben eben deshalb doch nähere positive Bestimmungen, welche letztere übrigens, wie überall, wo sie nöthig werden, nur in allgemein vernunftrechtlichen Principien eine feste und sichere Richtung gewinnen können.

Digitized by Google

hätten, daß eine solche ewige Leistung dafür hätte begründet werden können.

Da überdieß dergleichen Verhältnisse im ganzen Deutschland einheimisch waren, so müßte man die sich selbst widersprechende Behauptung aufstellen, daß gerade von denen Leuten, die nur zu rauben pflegten, das ganze Deutschland beglückt sey. Uebrigens tritt auch hier wieder in naturrechtlicher Hinsicht der eben erwähnte Grundsatz in Kraft, wonach Verträge nicht dritte Personen binden können. Auch würde überhaupt zu einem solchen Vertrage, wie überall, ein vollständiger Nachweis von dessen Existenz vorauszusetzen seyn.

VI. Von dem Gesichtspunkte als Leistungen für zu gewärtigende Gegen-Leistungen gilt ganz das Ebengesagte. Nur hier noch mit dem Unterschiede, daß sobald als die stipulirte Gegen-Leistung aufhört, auch die Prästationen hinwegfallen müssen, indem die Gegen-Leistungen alsdann die Bedingung sind, unter welcher nur die Prästationen gefordert werden können. Uebrigens müßte, wie überall, derjenige, welcher die Prästationen fordert, erst den Entstehungsgrund und die Art und Weise der Verpflichtung nachweisen und liegt es nicht dem Gegentheil ob, bevor dieses erst dargethan, die Behauptung, daß jetzt wegen nicht erfolgter Gegen-Leistung die causa debendi hinwegfalle, zu erweisen.

Ueber das muthmaßlich zum Grunde liegende Verhältniß weiter unter sub No. X.

VII. Für den Fall, daß eine Schenkung dem ganzen Verhältnisse unter einzelnen Umständen zum Grunde liegen sollte, würde es zuvörderst erst noch darauf ankommen, in welcher Art dieselbe statt gefunden und erst überall zu erweisen seyn, daß für die Ewigkeit die Verpflichtung, dergleichen Prästationen fortzuliefern, von dem bäuerlichen Grundbesitzer schenkweise übernommen sey. Auf keine Weise aber läßt sich selbst auch bey der umfassendsten Schen-

Digitized by Google

kung selbige auf Gegenstände ausdehnen, welche nicht bey der Entstehung derselben damit verbunden waren. Uebrigens kann niemand die factische Handlungsweise dritter Personen verschenken.

VIII. Betrachtet man das Verhältniß als durch Besteurung der Bauern entstanden, so ist die letztere von Seiten des Staats und von Seiten der betreffenden Privatpersonen zu erwägen.

A. In Beziehung auf den Staat w) ist folgendes zu bemerken:

1) Der Staat ist nur allein berechtigt, Steuern zu erheben. Staat nämlich, wie er practisch ins Leben tritt, ist der Inbegriff der moralischen und physischen Kräfte einer mit Selbstständigkeit und Verfassung versehenen bürgerlichen Gesellschaft. Die durch den Gebrauch dieser Kräfte hervorgebrachte Thätigkeit ist das Leben des Staats und das durch den Besitz dieser Kräfte selbst gegebene Recht, dieselben zu gebrauchen, heißt Staatsgewalt. Niemand kann, ohne das in diesem Begriff sich aussprechende Wesen des Staats selbst zu zerstören, diese Staatsgewalt für sich benutzen, oder er-

w) Ich erinnere dabey wiederholt daran, daß ich es durchaus hier nicht mit einem oder dem andern sich wirklich gebildeten Staate zu thun habe. Der einzelnen in der Wirklichkeit existirenden Staaten Vorzüge, Mängel oder Zwecke interessiren keine naturrechtlichen Erörterungen. Nur den Staat als einen abstracten Begriff habe ich als Jurist vor Augen und will ich die Hauptseite desselben (die Besteurung) hier zu erweitern suchen, um das Wesen derselben in Beziehung auf vorliegenden Gegenstand zu erforschen. Existiren speciellpositive Bestimmungen, so hat der Jurist bloß diese vor Augen und zu befolgen. Demohnerachtet ist ihm das naturrechtliche System nichts destoweniger wichtig, weil aus diesem nur bey vorkommenden Zweifeln naturgemäße Deutungen mit Richtigkeit anzupassen sind. Denn wie der Jurist, wenn er nicht bloßer Buchstaben- und Gedächtniß-Krämerey folgt, nie das Naturrecht entbehren kann, eben so muß er auch einen naturrechtlichen Staat haben, der ihm als leitendes Gestirn dient, während der positive Staat, worin er lebt, ihm die Richtung für seine Handlungen oder den Weg, welchen er nehmen soll, vorschreibt. Beydes ist daher sehr wohl von einander zu trennen, und so nothwendig dessen Wesen erforscht werden muß, nur subsidiarisch in Verbindung zu setzen.

Digitized by Google

werden. Denn nur der Staat, als ein geschlossenes organisches Ganzes, kann sich im Besitz dieser Kraft befinden.

Besteurung ist aber Anziehung der Kräfte des Staats, und diese kann nur, indem sie Theil des Lebens des Staats selbst ist, durch den Staat bewirkt werden. Das ausschließliche Recht des Staats, Steuern auszuschreiben, liegt daher schon in dem Begriff des Staats selbst und so wenig als jemand sich im Besitz der Kräfte eines andern Menschen befinden kann, da auch selbst der Versuch dieserhalb ein mit der Möglichkeit und Vernichtung der Individualität zerstörender Kampf seyn würde; eben so wenig kann jemand außer dem Staate das Recht haben, auch selbst nur den geringfügigsten Theil der Staatsgewalt sein nennen zu wollen.x) Man verwechsle nicht Staatsgewalt mit dem Vermögen, welches außer derselben oder durch dieselbe (als ihr Product) vom Staate erworben worden ist (fiscus). Hinsichts der erstern ist gar keine Erwerbungsart für einzelne Unterthanen möglich, und jede Einschränkung oder Anmaßung eines Besitzes derselben von Seiten der Unterthanen nichtig. Anders ist es mit dem Producte dieser Kraft. Für dieses sind allerdings Erwerbungsarten denkbar und um deßhalb auch die Verwaltung eines, außer der eigentlichen Staatsgewalt, vorhandenen Vermögens in jedem Staate verwirklicht. Das Recht, Steuern zu erheben, ist aber nicht das Product dieser Thätigkeit, sondern diese Thätigkeit, das Leben des Staats selbst. Durch Entsagung derselben würde der Staatskörper sich mehr oder weniger selbst tödten; eben deßhalb darf sich aber auch niemand diese für das allgemeine

x) Man verzeihe mir diesen bildlichen Vergleich mit der Natur. Dem von mir aufs innigste neben dem Gefühl der Dankbarkeit verehrten Johann Jacob Wagner (damals zu Heidelberg) verdanke ich die feste Ueberzeugung, daß Mathematik und Philosophie eins ist. Es leitet mich daher überall der Versuch, Vernunftbegriffe an der Natur zu erproben. Nur an dieser kann sich die Richtigkeit bewähren, da alles, was Menschenhände zu schaffen vermögen, denselben Gesetzen unterworfen ist und daher um so vollkommner wird, als es von leeren Begriffen der Willkühr entfernt, sich derselben anpaßt.

Digitized by Google

Staatswohl bestimmten Abgaben für seinen Privatvortheil zueignen. Eingriffe in die Rechte der Staatsgewalt können daher nur nichtige Handlungen erzeugen, nie Rechte erwerben.

Oder mit den Naturrechts-Lehrern zu reden:

Abgaben sind Beyträge, welche der Bürger zu dem Staatsvermögen zu geben verbunden ist, y) oder mit andern Worten, sie sind Gewährung der staatsbürgerlichen Kräfte zur Tragung der allgemeinen Staatslast.

Aus beyden Begriffen folgt, daß nur der Staat Steuern fordern und auch solche nur zur Tragung der Staatslast verwenden, also nicht einem andern zu dessen Nutzen überlassen kann.

2) Der Staat kann auch niemand von diesen Steuern auf eine für ihn fortdauernd verpflichtende Art theilweise oder ganz befreyen.

Dieß folgt aus dem Obengesagten unmittelbar.

Ein jeder, welcher Staatsbürger seyn will, erklärt hierdurch, daß er an der Existenz des Staats Theil zu nehmen wünscht. Dieses Leben des Staats ist indeß nur dadurch möglich, daß die Kräfte des Staats, welche hinwiederum durch die seiner Unterthanen bedingt sind, gebraucht werden können. Rechte und Pflichten stehen daher in gegenseitiger Wechselwirkung, und in der Maßgabe, als jemand die Kräfte des Staats verlangt, in derselben Maße muß er auch die seinigen ihm verleihen, d. h. die hierdurch bedingte Kraft beytragen. Wer dieß nicht thut, ist nicht Staatsbürger, sondern Staatsfeind. Denn er verlangt die Kräfte des Staats, ohne sie wieder zu ersetzen und jede fortdauernde Entziehung einer Kraft ist Tödtung derselben.

Wer die das Leben des Staats bedingenden Pflichten nicht anerkennen will, kann daher auch keine Rechte vom Staate verlangen. Gegen ihn hat der Staat keine Pflichten.

---

y) Hoffbauer's Naturrecht §. 515.

Digitized by Google

Z. B. Erhebung einer Steuer von den Nutzungen der Grundstücke (Grundsteuer) ist insonderheit die Anziehung dieser Kräfte. Hieraus folgt von selbst, daß jedes Individuum, das im Staate dergleichen Nutzungen besitzt, auch mit seiner hierdurch erlangten Kraft steuern muß und sich der Begriff eines Staatsbürgers, (da dessen Existenz durch die des Staats bedingt ist, letztere aber nur durch Benutzung seiner aus den zusammentretenden Kräften der Staatsbürger ihm erwachsenden Kräfte Leben erhalten und bewahren kann), von selbst auflösen würde, wenn er von dieser dem Staate Leben gebenden Thätigkeit ausscheiden wollte.

Oder mit andern Worten:

Jeder Unterthan hat nur eine Verpflichtung, zu den Staatslasten nach Verhältniß seiner Kräfte und zwar nur so weit, als deren Deckung nöthig ist, beyzutragen. So weit also solches nicht mehr nöthig ist, hört seine Verpflichtung als Staatsbürger auf, und das mehrere ist sein Privatvermögen, z) worüber niemand außer ihm zu verfügen das Recht hat. Von ihm daher fordern, daß er für einen andern, der gleichfalls Staatsbürger heißen will, von diesem seinem Privatvermögen etwas mitsteuere, heißt fremdes Eigenthum verschenken, die Persönlichkeit des Staatsbürgers zum Mittel der Zwecke einer dritten Person, mithin zur Sache machen, als welches in keiner Hinsicht eine Verpflichtung erzeigen kann.

Aus diesen beiden sub 1 und 2 aufgestellten Gründen

---

z) So weit die Kräfte der Unterthanen zur Deckung der Staatslast nöthig sind, in so weit bilden sie das Staatsvermögen und nur von dem Momente an, wo deren Deckung nicht weiter nöthig ist, kann erst ein reines Privatvermögen eintreten. Denn das letztere ist erst durch die Existenz des Staats bedingt. Staatswohl ist daher das höchste Princip für die Unterthanen, und Wohl der Unterthanen das höchste Princip des Staats. Aus letzterm folgt zugleich auch die Heiligkeit des Privateigenthums. Denn nur dadurch, daß den sämmtlichen Unterthanen ihre Kräfte möglichst erhalten und durch einen festen Rechtszustand gesichert werden, erlangt der Staat seine eigene Kraft.

Digitized by Google

folgt ganz unbezweifelt, daß die Rittergutsbesitzer, Klöster u. s. w. gar kein Recht besitzen, die verschiedenen gutsherrlich-bäuerlichen Leistungen annoch zu fordern. Dieselben sind, wie deren historische Entstehung zeigt, nichts weiter als Steuern, und diese kann niemand außer dem Staate beziehen. Ja selbst wenn man diese Prästationen als bloße Privatforderungen betrachten wollte, so würden dieselben doch immer ein Theil der Nutzungen der Kräfte von den Grundstücken seyn, als welche eben so verhältnißmäßig zu den Lasten des Staats beygetragen werden müssen. Denn z. B. indem die Nutzungen eines Grundstücks besteuert werden, so sind solches auch gleichzeitig die einen Theil derselben ausmachenden Prästationen. Denn da solche nicht auf der Person, sondern auf den Grundstücken haften sollen, so können sie auch nur von den Nutzungen derselben entrichtet werden a) und jeder, welcher an diesen Nutzungen Antheil nimmt, muß daher auch von seinen hierdurch gewonnenen Kräften zu denen des Staats beytragen. Dasselbe gilt aber auch Hinsichts der von dem Staate zu erhebenden Prästationen. Denn sie sind Steuern, welche eine Ausgleichung fordern, und daher nicht doppelte Anziehung der Kräfte eines Grundstücks verstatten. Selbst aber auch nach dem durch das Naturrecht festgestellten Grundsatze

> „Befreyung von allgemeinen Abgaben kann der Regent nur insofern gestatten, als die Befreyung von gewissen Abgaben, die ein Bürger genießt, dem öffentlichen Wohle selbst zuträglich ist und die übrigen Bürger nicht belästigt. Folglich kann der Regent unstreitig in allen Fällen dem Bürger eine Abgabenfreiheit gewähren, wenn diese Abgabenfreiheit

a) Ein ganz anderes Verhältniß tritt bey den Hypothekschulden ein. Abgesehen von einem ganz verschiedenen Ursprunge und daß sie nicht als Besteurung zu betrachten, so sind sie auch persönliche Verpflichtungen, für deren pünktliche Erfüllung die Nutzungen der Grundstücke nur subsidiarisch verpfändet wurden.

Digitized by Google

einer Leistung gleichgesetzt worden, zu der der Staat gegen den Bürger sonst verpflichtet seyn würde." b) in welchem Leistung des Bürgers und Ersatz des Staats dafür verbunden sind, würde nur dasselbe Resultat sich ergeben.

Denn abgesehen davon, daß der Einzelne nie einen Theil der Staatsgewalt erhalten, mithin, von dem Gesichtspuncte der Besteurung, niemand hiezu ein Recht erlangen kann, so ist auch nicht einmal zu einer bloßen Steuerfreyheit ein Grund vorhanden.

Dann sind auch ferner die Klöster, Rittergutsbesitzer u. s. w. weder im Stande, noch bereit, die Pflichten zu erfüllen, wofür ihnen sonst die Besteurung der sich ihrem Schutz anvertrauenden Grundbesitzer durch Erhebung der mancherley Prästationen und resp. eine Befreyung von den Steuern abusive nachgelassen worden war.

Sonst waren sie nämlich

a) diejenigen, welche den Staatskörper schützten. Dieß thun sie nicht mehr. Ihr Ansehen ist gewichen, ihre Hände sind nicht mehr der Waffen gewohnt, sie vermögen sie größtentheils nicht mehr zu führen.

Ja die Besitzer dieser Grundstücke sind sogar in vielen Ländern, in der neuern Zeit, von dem Kriegsdienste befreyet und die Klöster sind aufgelöset, ohne Weihkraft und ohne Gewappnete. Nicht sie, sondern die Hände, welche jetzt den Pflug, den Hammer und die Feder führen, sind daher die Stützen des Throns und des Staats.

---

b) Hoffbauer Naturrecht §. 519. Dieser verehrte Naturrechtslehrer weicht zwar hier nicht von seiner eisernen Consequenz ab, allein sein feststehender Grundsatz, daß nur der einzelne zum Bedürfniß des Staatsvermögens beyzutragen schuldig ist, verbindet sich mit dem Grundsatz, daß der Staat auch dagegen für mehr als allgemein zu fordernde Leistungen, sobald sie zum Staatswohl dienen, dem einzelnen gerecht seyn müsse.

Eine Verbindung, welche in praxi leicht zu Irrungen Veranlassung geben könnte! —

Digitized by Google

Diese sind auch seine Befreyer.

b) Sonst führten diese Prästationserheber auf ihre Kosten dafür die ganze Verwaltung ihres Bezirks, die Rechtspflege und trugen nicht allein diese Kosten, sondern auch die der Ausrüstung ihrer Person und Reisigen.

Von allem diesen thun sie nichts mehr und suchten sie sich vielmehr demselben auf alle nur mögliche Weise zu entziehen.

Der Staat und mit ihm die übrigen Unterthanen tragen diese Kosten und statt, daß die letzteren sonst bey dem Ritter Lohn, Waffen und Schutz fanden, betrachten der letztern Nachkommen eine Anstellung beym Heer als ein Unterkommen, dessen Kosten das Volk bestreitet.

2) Diese Eximirten thun vielmehr jetzt gar nichts, wofür sie allenfalls einen Ersatz verlangen könnten. Dienen sie auf eine oder die andere Weise dem Staat, so verlangen und erhalten sie dafür ihren besondern Gehalt. Dafür aber, daß sie auf ihren Gütern durch dergleichen Befreyungen ein besseres Leben führen können, ist ihnen der Staat nichts schuldig. Luxus-Beförderung braucht nicht besonders bezahlt zu werden. Deren böses Beyspiel verdirbt mehr, als noch so viele dadurch Brod findende Fabriken wieder gut machen können. Diese letztern werden übrigens durch eine getheilte Wohlhabenheit des Volks mehr, als durch einzelne Bevorzugte befördert, indem der letztern Luxus sich dann gewöhnlich auf Artikel aus dem Auslande, oder auf Beförderung der fremden Fabrikanten beschränkt, überdieß auch durch dieselben nie ein so vervielfachter Umsatz (der größte Vortheil Einzelner, so wie des Ganzen!) erweckt werden kann, als durch einen getheilten Wohlstand. Das Verdienst der Eximirten würde daher bloß im Consumiren bestehen. Dieß braucht nicht befördert zu werden. Consumenten finden sich überall genug, sobald nur Producenten genug da sind.

Diese zu erwecken, muß daher die erste Sorge seyn.

Selbst wenn daher auch der Staat eine vollgültige Ver-

Digitized by Google

bindlichkeit gegen jene einzelnen Staatsbürger Hinsichts deren Befreyung von Steuern u. s. w. früher hätte eingehen können; so wäre doch auf jeden Fall, mit der hinweggefallenen Leistung der privilegirten Stände, auch diese Belohnung dafür schon längst als nicht mehr begründet zu betrachten. Das eine muß daher mit dem andern cessiren.

B. Von Seiten der betreffenden Staatsbürger treten dieselben Gründe wie oben ein, weßhalb Einzelne im Staate nicht eine Steuerbegünstigung genießen können. Denn

1) ganz allgemein betrachtet; die Staatslasten müssen getragen werden. Wenn daher Einzelne dem Staate ihre Beyträge, oder gar noch obenein einen Theil der Steuereinnahme entziehen, so werden hierdurch die übrigen Staatsbürger gezwungen, für jene die Staatslasten mitzutragen, wozu durchaus gar kein rechtlicher Grund sich auffinden läßt und was gegen das erste und heiligste Sittengesetz:

Behandele jedes vernünftige Wesen als Person,

oder:

Handele so, daß wenn jeder eben so handelte, jeder als Person von jedem behandelt würde, c)

so wie auch gegen das höchste hiervon abgeleitete Rechts-Gesetz:

Jeder hat ein Recht auf etwas, insofern er es als einen Gegenstand seiner Willkühr nach einer Regel behandeln kann, von der er wollen kann, daß jeder andere nach ihr handele. d)

in unmittelbaren Widerspruch treten würde.

c) Hoffbauer §. 36.

d) Hoffbauer §. 86. Dieses Rechtsprincip ist ganz dasselbe, als das oben entwickelte höchste Staats- und Rechtsprincip, nur daß letzteres hier mehr in seiner Anwendung, oder als Folgerung aus demselben dargestellt wird. Denn das von mir oben aufgestellte Princip kann nicht anders, als unter Beobachtung dieser hier aufgestellten Vorschrift erfüllt werden.

Digitized by Google

Denn wie kann wohl irgend jemand es wollen, daß jeder im Stacke nur den andern besteuern, und keine oder nur unzureichende Steuern an den Staat entrichte? Offenbar leuchtet es auch hier abermals ein, daß jede Exemtion mehr oder weniger die Existenz des Staats untergräbt, und auch schon dadurch den Begriff eines Staats auflöset, daß er die Personen, aus welchen derselbe doch nur nothwendig bestehen kann, zu Sachen (d h. zum Mittel für den Zweck dritter Personen) macht.

2) Selbst aber auch, wenn die Unterthanen sich zur Uebernahme der Staatslasten für einen andern, durch einen an und für sich gültigen Rechtstitel verpflichtet hätten, so würde dennoch solches nichtig seyn, und auf keine Weise die Rechtsbeständigkeit erlangen können. Denn der einzelne Unterthan kann die Rechte des Staats nicht vergeben, mithin auch nicht über Kräfte verfügen, welche dem Staate gehören. Es ist aber ein offenbarer Eingriff in die Staatsgewalt, wenn Unterthanen über die fortdauernde Anordnung der Steuern unter sich eine Uebereinkunft schließen wollten. e) Denn Steuern sind zwar Kräfte der einzelnen Unterthanen, allein sie gehören dem Staate von dem ersten Augenblicke an, wo jemand Staatsbürger wird.

3) Uebrigens hat auch im allgemeinen, und vielleicht auch selbst in den speciellen Fällen, nirgends ein solches Uebereinkommen zwischen den bäuerlichen Grundbesitzern und den Gutsherrn u. s. w. statt gefunden und bey denen, welche zum Staatsvermögen selbst Prästationen entrichteten, ist eben so wenig eine Verpflichtung sichtbar, daß die bäuerlichen Grundbesitzer zuvörderst ihre Grundstücke unter dem Namen von Prästationen versteuern und dann noch einmal mit sämmtlichen übrigen Grundstücken des Landes, ohne

e) Diesem ganz entsprechend ist es höchst weise, wenn gegenwärtig bey vereinzelten Grundstücken durchaus keine ungleichmäßige Vertheilung der Staatsabgaben verstattet ist und hierauf eine strenge Aufsicht der administrativen Behörde wacht.

Digitized by Google

Unterschied, ob sie schon durch Prästationen besteuert sind, oder nicht, zu einer gleichen Versteuerung angezogen werden dürfen. Eine solche Erklärung müßte ausdrücklich und von einem jedem einzelnen, da ein dritter dadurch nicht gebunden werden könnte, besonders geschehen. Denn eine frühere Leistung beyder neben einander vertritt noch keineswegs die Stelle derselben, um so weniger, da jeder stets hoffen und voraussetzen muß, daß eine gleichmäßigere Vertheilung der Staatslasten in der Folge statt finden werde, jeder Staatsbürger auch zu jeder Zeit darauf anzutragen das Recht hat, überdieß auch, wenn man nach dem Naturrechte eine Verjährung annehmen wollte, die dazu wesentlich nothwendige, stillschweigende, freywillige Entsagung um so weniger hier vorhanden seyn würde, als ja ohnehin mit jeder neuen Steuer das bisherige Verhältniß sich ändert, auch selbst bey einer etwaigen frühern Uebernahme der bäuerlichen Leistungen an dergleichen spätern, neben denselben zu tragenden Staatslasten gar nicht zu denken, vielmehr früher das Verhältniß der Bauern weniger Lasten zu tragen hatte.

IX. Von der Seite eines Privilegii betrachtet, würde das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß nur in so weit denkbar seyn, als der Staat jemandem das Recht ertheilt hätte, von einem Theil seiner Unterthanen Leistungen zu verlangen, und dafür dem Staate selbst keine Steuern zu entrichten.

Hiermit stimmt auch Hoffbauer f) überein, wenn er sagt:

„Ein Privilegium ist eine Ausnahme von der Verbindlichkeit eines Gesetzes, welche sich auf alle Fälle einer Art erstreckt; eine Dispensation, die Ausnahme von der Verbindlichkeit eines Gesetzes für einen einzelnen Fall.

f) §. 497.

In so fern das öffentliche Wohl Privilegien oder Dispensationen erfordert, hat der Regent das Recht, sie zu ertheilen, folglich nur in dem Falle, wo dadurch das Recht keines einzigen beeinträchtigt wird. Privilegien sind daher rechtmäßig:

1) Wenn ohne Ertheilung eines Privilegii die Erhaltung des öffentlichen Wohls nicht möglich wäre;
2) Wenn durch das Privilegium der Zweck des Gesetzes, von dem es die Ausnahme macht, erst erreichbar wird,"

welche beyde Ausnahmen von der Regel hier offenbar nicht statt finden. Angenommen aber auch, ein solches Privilegium existirte und könnte vollständig nachgewiesen werden, so würde dennoch dasselbe nur, als eine Ausnahme von der Regel, auf das zu beschränken seyn, was ausdrücklich darin bestimmt ist, dasselbe also nur hier die Prästationspflichtigen zur Entrichtung dieser Prästationen, nicht aber annoch zu einem mehreren und namentlich nicht zu einer Abgabe verbinden, welche auf derjenigen Sache ruhet, welche gesteuert wird, also auch von demjenigen bezahlt werden muß, welcher dieselbe für sich verlangt.

X. Endlich, wie schon in dem ersten Abschnitt dargethan ist, als diejenige Entstehungsart der bäuerlichen Leistungen, welche den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit, man kann wohl fast sagen, Gewißheit für sich hat, erscheint die sich auf Thatsachen stützende Annahme, daß sie für den zu gewärtigenden Schutz (durch Richteramt und Schwerdt) als Remuneration und Bedingung desselben bestimmt sind.

Hier gilt ganz das ad V. und VI. Gesagte, nur ist hier noch speciell zu erörtern, in wie weit die Prästationserheber den Bedingungen nachkommen, für welche sie diese Prästationen zu gewärtigen haben.

1) Gegen innere Angriffe schützt der Gutsherr die Bauern nicht mehr, er bekümmert sich vielmehr gar nicht darum.

Digitized by Google

Der Bauer wird dagegen durch das Gesetz geschützt und muß diesen Schutz besonders an den Staat versteuern.

2) Gegen äußere Feinde schützt er ihn eben so wenig, indem er statt dessen derjenige ist, der sich jetzt, im Ganzen genommen, von dem Bauer beschützen läßt.

Ueberdieß hat sich auch jetzt ein ganz anderes System gebildet, und muß ein jeder Soldat seyn und daher selbst seinen Heerd vertheidigen, auch kann kein Krieg mehr durch einige Ritter mit ihren Lanzenknechten geführt werden.

3) Die Rechtspflege hat der Bauer eben so wenig mehr von dem Rittergutsbesitzer zu erwarten, indem jetzt das Gesetz und nicht mehr ritterliche Gewalt die Rechtsstreitigkeiten schlichtet, die Klöster aber jetzt weder mehr durch ihre Gewappneten schützen, noch auch für den Bauer beten. Uebrigens muß auch diesen, jetzt vom Staat eingeführten richterlichen Schutz der Bauer besonders bezahlen.

XI. Die veränderten Umstände zwischen sonst und jetzt machen überall, indem sie das Wesen des Verhältnisses gänzlich auflösen, und die wesentlichsten Bedingungen hinwegfallen, mindestens im zweifelhaften Falle die Entscheidung zu Gunsten der Bauern nöthig.

Denn das ganze Verhältniß der Bauern zu den Gutsherrn ist durchaus umgestaltet. Sonst war das Kloster oder der Rittergutsbesitzer der Despot seines durch Waffen unterjochten Bezirks und der Fürst nur durch diese mittelbar mit seinen Unterthanen vereinigt und nur mittelbarer Herr derselben, daher er dann auch früher nur unbedeutende Abgaben und auch diese nur zur Zeit besonderer Ereignisse erlangen konnte.

Dieses, durch ungerechte Anmaßungen früher gebildete Verhältniß ist jetzt überall in Deutschland in eine rechtmäßigere Landes-Regierung verwandelt, diese aber, da alle Verwaltungen jetzt von ihr ausgehen, hat auch größere Lasten auflegen müssen, welche Lasten sonst durch jenes

Digitized by Google

Verhältniß dem Staate erspart wurden. Der Bauer würde daher den Schutz, die Rechtspflege und Verwaltung, welche er durch dergleichen Prästationen dem Erheber derselben bezahlt, doppelt bezahlen müssen. Das Verhältniß zu seinem frühern Schutzherrn ist aufgelöset, es kann daher auch nicht mehr von einer Fortdauer der Folgen aus demselben die Rede seyn; denn diese setzen die Existenz jenes Verhältnisses voraus.

XII. Hieraus ergeben sich nun aber folgende allgemeine Grundsätze:

1) Daß das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß, wo es noch fortbesteht g), strictissime interpretirt werden und als durch Unrecht und Gewalt entstanden, in einer gesetzmäßigen Zeit nur auf ganz unbezweifelt feststehende Verpflichtungen beschränkt werden muß.

2) Man kann daher nicht durch eine Folgerung von der einen Art der Verpflichtung auf eine andere, damit in Verbindung stehende, dieselbe extendiren, sondern muß vielmehr einen jeden Zweifel zu Gunsten des Verpflichteten und hier zugleich der Moral und des Vernunftrechts auslegen.

3) Jeder, welcher eine bäuerliche Leistung fordert, hat, sobald er ein umfassenderes Recht in Anspruch nimmt, den Entstehungsgrund (die causa debendi) desselben nachzuweisen, und so lange solches nicht geschehen ist, muß man die oben historisch entwickelte Entstehungsweise, als die wahrscheinlichste und nur im allgemeinen nach dem obigen einzig mögliche, als zum Grunde liegend, annehmen und hiernach entscheiden.

---

g) In wie weit dieß geschehen soll, kann nur der Staat selbst bestimmen. Der Jurist kann und darf sich darüber keine Stimme anmaßen. Für ihn sind nur einzig und allein die allgemeinen, aus dem zu diesem Behuf entwickelten Wesen folgenden nachstehenden Grundsätze.

Digitized by Google

4) Eine jede fortdauernde Leistung von einem bäuerlichen Grundstück ist strictissime zu interpretiren und kann der Erheber derselben seine hierdurch gewonnenen Kräfte der Versteuerung an den Staat, nicht entziehen, oder dem Prästationsgeber aufbürden.

5) Nur, wenn der Prästationsgeber (obschon nach dem obigen, dem Staatsgrundsatze entgegen), sich zur Versteuerung ausdrücklich und unverkennbar verpflichtet, und der betreffende Staat solches erlaubt hätte, könnte man diese Verpflichtung zur Versteuerung für einen andern, als gesetzlich begründet, annehmen.

Eine solche exorbitante, dem Staate seine Kräfte entziehende Verpflichtung, muß aber klar und unbestreitbar stipulirt seyn.

6) Die Versteuerung dieser Abgabe für den Empfänger ist ein ganz für sich bestehendes Rechtsverhältniß und muß auch besonders erworben werden, so wie auch diese Erwerbung streng auszulegen ist.

7) Insonderheit folgt aus der übernommenen Verpflichtung zur Uebernahme einer gewissen Höhe oder Art der Versteuerung noch keinesweges die Verpflichtung zur Uebernahme aller Arten der Steuern.

8) Endlich, sobald nicht das klare Gegentheil erhellet, muß angenommen werden, daß der Bauer durchaus voller Eigenthümer seines Grundstücks ist.

Die Zweckmäßigkeit der vollen Anwendung obiger Grundsätze leidet übrigens wohl keinen Zweifel.

Die Tendenz unseres Staats, welche mit obigen entwickelten Grundsätzen, wie unten mit mehrerem erhellet, nach vielfältiger Erklärung vollständig übereinstimmt und unverkennbar dieselben in einem edeln Bestreben ausspricht, dürfte zwar die Entwickelung dieser Zweckmäßigkeit überflüssig machen.

Digitized by Google

Da indeß es nicht allein Pflicht eines jeden ist, nach Möglichkeit zweckmäßige Anordnungen durch Wort und That zu befördern, sondern auch hier, bey einer naturrechtlichen Erörterung, die practische Zweckmäßigkeit zugleich Beweis für die Richtigkeit der Theorie ist, und hierdurch die practische Anwendbarkeit der naturrechtlichen Grundsätze dargethan wird, so dürfte es nicht unnütz seyn, auch diesem, hier doctrinell als ratio legis wichtigen, Gesichtspunkte einige Aufmerksamkeit zu widmen, besonders da hier bloß im allgemeinen nach natürlichen Principien, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Staat dieser Gegenstand zur Prüfung gezogen ist.

Jedoch nur wenige Worte darüber:

Staatszweck und Rechtsprincip kann nur eins seyn. Denn auf Gerechtigkeit gründet sich nur das dauerhafte Gebäude eines Staats. Daß beydes einander entgegenstehe oder sich nicht mit einander vereinigen lasse, ist eben so unwahr, als es ganz unbezweifelt für jeden Staat der höchste Grundsatz seyn muß, practische Rechtspflege und Staatsverwaltungen mit einander zu verbinden und nie eins von dem andern zu trennen. Durch Mangel der Rechtskunde und durch die auf bloße Finanzberechnung gegründeten einseitigen Versuche wird ein größeres Unheil gestiftet, als durch die größte Strenge. Denn so wie das stärkste Gebäude stürzt, sobald es nicht wagerecht ist, oder auf ungleichen Stützen ungleich seine Last vertheilt hat; eben so ist der Staat seiner Blüthe, seiner vollgedeihenden Kraft, nicht gewiß, so lange er nicht die Bahn der, überall gleich verfahrenden, Gerechtigkeit in seiner Handlungsweise verfolgt.

Denn im Staate ist ein vollständiges Rechtsverhältniß zugleich Mittel und Zweck.

Der Herr Verfasser des Werks über die Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg h) beginnt seine Vorrede mit den Worten:

h) Der jetzige Herr Finanzminister von Klewitz.

Digitized by Google

„Zweckmäßig geordnete Abgaben befördern die Industrie und durch diese den Wohlstand."

und dürfte man noch hinzusetzen, der Mangel der erstern vernichtet beydes.

Der höchste heiligste Grundsatz bey dieser Anordnung bleibt aber stets die gleichmäßige Vertheilung. Daß eine Last verhältnißmäßig gleich von allen beschwerten Punkten getragen werde, erheischt jede mechanische Belastung. Ein Schiff, ungleich beladen, erschwert die Fahrt, und geringe Fluthen bewirken, daß der erleichterte Theil desselben dasselbe in den Grund bohrt. Um wie viel mehr muß dieß in einem, die physischen Kräfte durch Rechtsverhältniß verbindenden Staate der Fall seyn, wo außer der physischen Kraft der Unterthanen d. h. außer ihrer Fähigkeit, die Staatslasten tragen zu helfen, auch noch das Gleichgewicht der Waage der Gerechtigkeit in Anspruch genommen wird? — Der Staat entziehet sich selbst einen großen Theil seiner Kraft, sobald er einen Theil seiner Unterthanen vor dem andern erleichtert. Nicht genug, daß er die Kraft des nicht beschwerten Theils entbehrt, er lähmt sich auch die des mehr belasteten.

Nirgends ist aber eine solche genaue Abwägung und Ausgleichung dringender, als bey der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Denn sie ist nichts anderes, als eine Ausgleichung des Uebelstandes und Mißverhältnisses der Staats- und Privat-Besteuerung. Gerade sie betrifft die Hauptkraft des Staats, und was er bey dieser Gelegenheit weggiebt, verliert er auf ewig. Indeß nur bey einer ungleichen Ausgleichung dieses Verhältnisses kann er verlieren, nicht aber, wenn er in den Fällen, wo er selbst Gutsherr ist, Opfer bringt. Diese Opfer sind nur scheinbar:

Denn er kann zu jeder Zeit die Kräfte, welche er freyläßt, nach einem geregeltern Maßstabe wieder anziehen. Diese entgehen ihm nie, wohl aber diejenigen,

Digitized by Google

welche er an die übrigen Prästationserheber dadurch verschenkt, daß er sie nicht gleichfalls die durch das Verhältniß selbst erheischten Pflichten gegen den Staat und die Unterthanen erfüllen läßt. Die hierdurch entstehende Ungleichheit wirkt um so nachtheiliger, als sie gerade den ärmern Theil trifft.

Denn so wie der Schwache unter einer geringen Last mehr leidet, als der Starke unter einer verhältnißmäßig größern, so ist auch derjenige, welcher kaum die nothwendigsten Bedürfnisse seines Haushalts zu befriedigen vermag, ungleich härter durch eine kleine Abgabe gedrückt, als der Reiche, wenn er auch selbst nach demselben Maßstabe von seinem Ueberflusse steuert.

Ein solcher Staat erschweret dadurch auch den Unterthanen die Ablösung dieser bäuerlichen Belastungen, ja er macht sie wohl gar ohnmöglich, oder zwingt den Bauer, wenn er es ja versucht, sich zu sehr in Schulden zu stecken, so daß durch den Drang nach Freyheit derselbe vielleicht nur aus einem Uebel in ein anderes (vielleicht noch größeres), sich selbst unbewußt, geführt wird. Jene Möglichkeit der Ablösung aber zu erleichtern, und baldigst diese verhindernde, den Bauer mehr als alles übrige niederschlagende Last von den Höfen hinwegzuschaffen, muß das höchste Streben eines jeden Staates seyn. Denn so lange sie noch darauf haftet, wird derselbe nie zu seiner vollen Kraft gelangen.

Zugleich ist dabey auch zu beachten, daß in den meisten Staaten, Domainen oder Güter auswärtiger Gutsherrn liegen, welche den Gewinn einer für sie vortheilhaften Ablösung aus dem Lande ziehen, so wie denn überhaupt der Gewinn der Gutsherrn nie einem Staate Ersatz für den Verlust, den die ärmere oder mittlere Classe erleidet, ersetzen kann.

Denn Kräfte, die erstorben sind, lassen sich alsdann nicht so leicht wieder erwecken, und eine in der Natur der

Digitized by Google

Sache liegende Regel, daß viele hundert Schultern mehr tragen können, als zwey, wird um so triftiger, als das Beyspiel uns lehrt, daß die Staaten durch die einzelnen Reichen, welche von ihren Zinsen leben und ihr Vermögen leicht verbergen können, verhältnißmäßig weniger Nutzen in Zeiten der Noth gezogen haben, als von der Mittelclasse und daß die größten Gutsbesitzer, trotz ihrer herrlichen Einkünfte, selten dieselben zu Rathe hielten, sondern durch Vorzüge, Ueberfluß und Leichtigkeit der Einnahme (durch den Fleiß anderer) zum unthätigen und vergnügungslustigen Leben verführt, mit wenigen Ausnahmen, über ihre Kräfte verschuldet, nur wenig oder gar keine Hülfe den Staaten gewährten, vielmehr durch die Indultgesetze, welche sie vielfach herbeyführten, den allgemeinen Verkehr hemmend, den Staaten nur noch mehr schadeten.

Wozu sollen auch einzelne begünstigt werden? — Was bringen sie dadurch dem Staate für Nutzen? Die wahre Geistes- und moralische Ausbildung wird dadurch nicht befördert. Nur durch Anstrengung ist sie, wie jede andere Kraft, zu erwecken und auszubilden, daher sie in dem thätigen Mittelstande nur allein in der wahren Gediegenheit zu finden ist und von demselben ausgehet. Auch läßt sich dieselbe an keinen Stand oder Geburt fesseln. Als Beyspiel und Vorbild können sich einzelne Stände, die sich durch äußere Vorzüge auszeichnen, auch nicht aufstellen. Denn Ueberfluß und Luxus wirken nur nachtheilig, und vornehm kann nicht alles seyn. — Daß eine einzelne geringzählige Volksclasse nicht mehr das Land und Staat schützen können, ist schon oben bemerkt.

Wo sind die schwer geharnischten Ritter, wo die kräftigen, waffengeübten Hände, wo die von ihnen besoldeten und ausgerüsteten Reisigen? i)

---

i) Man erlaube mir hier eine in der Hauptsache mit dem obigen übereinstimmende Bemerkung des Staatsraths Klüber in seiner Ueber-

Zwar findet sich seit jener eisernen Faustzeit noch ein fortdauerndes Streben der Nachkommen dieser Ritter, sich als

---

sicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Abth. 2 Seite 196:

„Wer sein Jahrhundert nicht versteht oder nicht verstehen will, der lege nicht seine ungeweihte Hand an dieses heilige Werk. Er denkt sich im Jahr 1815 nicht den freyen, waffengeübten, streitfertigen Landwehrmann, seiner Kraft sich bewußt, seiner Rechte und der neuesten Zeitgeschichte sattsam kundig, fähig und geübt, Trug und Schein von Wahrheit und Wirklichkeit zu unterscheiden, und einem bloßen politischen Blendwerk, wäre es auch die Schöpfung mazarinischer Kunst, bey sich den Eingang zu versagen, mit einem Grad von geistiger und politischer Bildung, den ihm keine Titanen-Gewalt zu entwinden vermöchte. Er denkt sich nicht eine Ständeversammlung als den Sitz der Einsicht, der Gerechtigkeit, der Tugend, der Vaterlandsliebe, beseelt von reinem Pflichtgefühl für Fürst und Vaterland.

Er denkt sich das unmündige Volk von 1515, ohne sittliche, religiose und politische Aufklärung, ohne Schießgewehr, in Waffen ungeübt, ohne gedruckte Bücher, politische Tageblätter und Publicität, Schreibens und Lesens unerfahren, zum größten Theil hofhörig oder wachszinsig. Er denkt sich dieses arme Volk wie es unter täglichem Frohndienst fast ohne Huhn im eignen Topf, die Leib- und Bubenhennen pflegt und füttert, um sie gegen Fastnacht dem Hofherrn zu entrichten, oder davon die Ostereyer zu liefern; wie es die Kuh melkt, um dem Junker die Pfingstkäse zu bringen, die Lämmer mästet, daß er zur gesetzten Zeit mit fetten Lammbäuchen den eigenen Bauch fülle, die Gänse stopft, damit er der Martinslust fein genieße, ihm das reichliche Dienstkorn, den Kirchendienern und Klosterherren den schweren vielfachen Decem entrichtet, dem Herrn um Weihnachten sogar seine dienstfähigen Kinder zum Auslosen auf den Hof vorführt, seinen Laub zur Heyrath nur gegen schwere Abgabe den Bedemund erwirken kann, und nach jedem arbeitschweren Tage am Abende sich sagen muß, wie das mit sauerm Schweiß Erkoberte hauptsächlich nur dazu diene, daß einst mit seinem Nachlaß der Herr einen desto reichlichern Todtenfall, sowohl Besthaupt als Gewandttheil hinwegnehme.

Diesen „armen Mannen" — wie der Canzleystiel sinnschwer sie nannte — gegenüber sollte er sich aber auch denken den vesten, stattlichen, wohlbegüterten, gutgenährten, wenn gleich Lesens und Schreibens ebenmäßig unerfahrenen, doch allein waffengeübten und waffenberechtigten Rittersmann, Ritter oder Knappen, ausgestattet mit, wenn gleich unweisen und ungerechten, doch anerkannten Vorrechten, fast immer ohne Widerstand auftretend mit noch größeren Ansprüchen und Anmaßungen, mit Ausschließung aller Andern am fürstlichen Hofe zugelassen, wohl gar erblich

Digitized by Google

Stützen des Thrones mächtig zu machen und darin das Gegengewicht für die in Anspruch genommenen Vorzüge zu legen. Indeß, was wollen dieselben denn eigentlich stützen? Ein Thron, der auf Gerechtigkeit gebaut ist, stützt sich selbst, Auch zeigt die ganze Geschichte Deutschlands, welche traurige Folgen es hatte, daß die alten deutschen Kaiser und Fürsten, statt durch Gesetze das Land zu regieren, dasselbe durch einzelne Bevorzugte zu beherrschen suchten. Gerade dieß letztere machte es ohnmöglich. Gerade sie erregten, da nicht Anhänglichkeit an das zu beschützende Haupt, sondern nur eigennützige Zwecke ihre Handlungen leiteten, die beständigen Fehden, erzeugten das fürchterliche Faustrecht, zerstörten jede sich nur zeigende Blüthe der Nation, lähmten den Handel, empörten ihre Untergebenen gegen ihre Fürsten, zernagten der Unterthanen sauer erworbene Früchte des Fleißes, brachten dieselben in die bitterste Armuth, wirkten, indem sie ihr Gut verpraßten, durch ihr Beyspiel nachtheilig auf die Classe des sonst unverdorbenen Volkes, brachten dasselbe endlich in eine Lethargie, die es fast für alles Gute abstumpfte und ihm jede Thatkraft abspannte. Zugleich aber machten

---

zu Hofämtern berufen, so auch nur allein der Hofgunst fähig, unter dem Schutze des Faust- und Kolbenrechts für sich selbst sogar zu offener Fehde berechtigt für einen Theil seiner Söhne und Töchter, mit sicherer Aussicht zu fetten Kirchenpfründen und in solcher Lage der Dinge mit Trotz sich bewußt, daß von dem Volk, wohl gar von dem Fürsten er wie ein Wesen höherer Art, wenn auch nicht geachtet, doch gefürchtet sey.

Aber nicht mehr findet er jenen armen Mann und diesen Rittersmann. Was diesen einst in finsterer Zeit, wo es außerhalb der Städte nur Herren und Knechte gab, die öffentliche Meynung gegeben, das hat sie ihm im hellern Lichte des Tages wieder genommen; das Wichtigste, was nicht bloß eingebildeten Werth verlieh, haben ihm die Fürsten selbst genommen. Gegen seine Altvordern steht er als Castenmensch wie ein Luftgebilde ohne festen Boden und insofern von Standesgenossen mehr als von Ungenossen beobachtet, kein Gegenstand des Neides, eine Schaar von Neulingen zur Seite, die durch andere, als die althergebrachten Mittel, großen Familien-Eigenthums und ritterlicher Lebensweise in seine Standesclasse verrückt sind."

Digitized by Google

sie den Fürsten eine gesetzliche Regierung lange Zeit unmöglich und nur nach vielen traurigen Verwüstungen unsers armen Vaterlandes ward es endlich nach und nach möglich, Gesetze regieren zu lassen.

Gott bewahre jeden Staat vor einem Schutze, den Begünstigungen erzeugen sollen. Gerade diese empörten und tödteten die Gerechtigkeitsliebe im Herzen der Begünstigten, die sich nicht scheueten, ungerechte Vorzüge anzunehmen; gerade nur gegen Bevorzugte waren frühere Erbitterungen gerichtet, welche das Streben nach Recht überall erzeugte, nicht aber gegen Regierungen, die sie nur in der frühern Geschichte glauben machten, daß die Beschwerde (gegen die ungerechten Anmaßungen Einzelner und ein Widerstreben dagegen), gegen den Staat selbst gerichtet sey, wofür sie dann auch Beweise daraus zu entnehmen suchten, wenn dagegen ausgewirkte Bestimmungen wirklich Mißmuth sichtbar machten.

Indeß, muß nicht ein jeder Unterthan nothwendig seine Landes-Regierung, die der Anhalt und die Bedingung seiner Existenz, sein allgemeines Ich ist, lieben? — Kostet es nicht das eigne Herzblut des Volks, seine Regierung zu verwunden? Ist nicht gerade der freye Besitzer seines Eigenthums seines eigenen Lebens wegen gezwungen, die Gesetze zu vertheidigen, welche ihm den ruhigen Besitz verschaffen? Durch dergleichen Besorgnisse einen Staat an Ertheilung eines gleichen Rechts hindern zu wollen, heißt denselben verrathen. Denn nur Verwandtes kann in der ganzen Natur Verwandtes wecken. Gewalt erzeugt nur Gewalt, Gerechtigkeit kann nur Gerechtigkeit erzeugen. Schon des Knaben Gemüthsart wird durch eine ihn drückende Partheylichkeit des Lehrers verdorben und seine Geistesgaben erstickt, und so ist es denn auch gekommen, daß namentlich der unterdrückte Bauernstand in jeder Handlungsweise, die ihn betraf, einen neuen Versuch zu seiner Unterjochung ahnete, durch das stete Streben nach seiner Bedrückung eingeschüchtert, durch die Frohnden gefoltert, durch den steten Verlust

Digitized by Google

der Früchte seiner Arbeit zur Unlust geführt, durch diejenigen, welche ihm Recht geben sollten, weil gerade die Bedrücker es in den Händen hatten, fast um jeden Zustand des Rechts gebracht, endlich in die Lethargie gerissen ward, worin ihn die neuere Zeit fand. Mißtrauen gegen alles, was mächtiger ist, als er war, Argwohn gegen jede Behörde, Unlust gegen jede neue Einrichtung und dumpfes Hinbrüten im täglichen Betriebe; dieß waren die characteristischen Merkmale des Bauernstandes, die den Eingang jedes Guten stets erschwerten und kein Zutrauen zu irgend einer neuen Einrichtung erwecken konnten. —

Wahrlich ein höchst trauriger und für den Staat im höchsten Grade nachtheiliger Zustand dieser seiner Hauptkraft! —

Nur eine allgemeine Gerechtigkeit und verhältnißmäßig gleiche Vertheilung der Lasten führt zum erwünschten Ziele. Ein Staat, auf Gerechtigkeit gebaut und von dergleichen Grundsätzen geleitet, kann jedem Sturme Trotz bieten und hat nur Gutes zu hoffen. Denn jedes Herz trägt ein Gefühl der Gerechtigkeit, jeder Mensch ehrt dieselbe und unterwirft sich ihr gern, und selbst der Böse scheut, sich dieselbe anzutasten. Wie kann nun wohl eine gerechte Handlungsweise etwas anders als Seegen erwarten? Grade die rechtliche Denkungsart der Verwaltung hat den größten Einfluß auf das ganze Volk. Streng-rechtliche Handlungsweise des Staats erhebt seinen moralischen Zustand und bildet mehr eine rechtliche Denkungsweise, als jedes andere Beyspiel, eben weil es das höchste Vorbild ist, wogegen Finanz-Speculationen, wenn gleich von der besten Absicht geleitet, aber von dem strengen Rechte entfernt, das Volk gänzlich demoralisiren können.

Ein Gebäude der Gerechtigkeit ist unerschütterlich; jeder, auch selbst der Schlechte ehrt und fürchtet es, und der gute, bey weitem größere Theil, läßt sein Leben für einen gerechten Staat, der denn auch in dem vollen Gebrauch seiner

Digitized by Google

Kräfte ist, und da, wo es Noth thut, dieselben niemals zu sehr anzuspannen zu fürchten hat, da es eine bekannte, auf obigen Grundsatz beruhende Beobachtung ist, daß auch der strengste Befehlshaber, sobald er überall gleich streng ist, die größte Liebe hat.

Der Vortheil einer solchen gleichmäßigen Vertheilung der Lasten und billig gerechten Ausgleichung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses wird sich dann vorzüglich beym Bauernstande zeigen.

So wie schon ein merklicher Unterschied zwischen Gemeinden, wo noch Dienste herrschen und wo solche in Geld verwandelt sind, statt findet, so wird allmählig durch einen vollständigen Zustand des Rechts, das Mißtrauen immer mehr schwinden, alles Gute wird viel leichter Eingang finden und eine größere, nicht mehr sich an die höchste Nothdurft bindende Thätigkeit wird allgemeiner werden. Denn es liegt in der menschlichen Natur, daß eine freye Kraft nur stets nach größerer Entwickelung und Vollendung strebt und nur ein widernatürlicher Zwang kann dieses Streben zurückhalten.

Eine Menge schlafender, halb todter Kraft wird dann erweckt, und eine allgemeine getheilte Wohlhabenheit — das größte Glück eines Staats — immer häufiger werden. Was an großen Gütern sich nicht mehr halten kann, mag dann in andere oder mehrere Hände fallen, die ihr Eigenthum besser zu verwalten und zu bewahren wissen.

Dann wird der Grundsatz sich zum größten Vortheil des Staats bewähren, daß das Leben, was in großen Massen erstorben war, in einer allgemeinern Thätigkeit kräftig aufgeweckt wird.

Denn so wie das todte Metall des Goldes nur eben durch den häufigen Umlauf Leben erhält, und je größer seine Circulation ist, auch desto mehr Vortheile bringt, eben so heilbringend wirkt auch der möglichst vertheilte Grundbesitz.

Digitized by Google

Jedes Stück Acker wird dann mehr benutzt, der Hände Fleiß ersetzt die Tragbarkeit des Bodens, eine erhöhete Population vervielfältigt die Früchte des Fleißes und durch eine vermehrte Consumtion derselben zugleich in demselben Maßstabe den Absatz. Der Bauer muß dem Städter Nahrung geben und die Nothdurft dieser wieder dem Landmann. Mit dem Wohlstande des Landes erhöhet sich der der Stadt und ist der letztere durch den erstern um deßhalb bedingt, weil der Städter nur vom Landmann entnimmt, was die Nothdurft erheischt, mithin ohne vermehrte Population, entstandenen Mangel, oder auswärtigen Absatz, dem Landmann kein Zuwachs der Einnahme werden kann; wogegen aber die Blüthe der Städte und des Handels in dem Maße steigt, als der Wohlstand des Landes zunimmt. Denn der Bauern- und der Handels-Stand sind die einzigen Hauptkräfte und Hebel in jedem Staate, so wie aber historisch schon die Städte erst aus den Bebauern des Landes hervorgingen, eben so ist deren Kraft nur erst durch die des Landmanns bedingt. Verdient daher irgend ein Stand eine Begünstigung, so ist es der Bauernstand, indem durch seine Blüthe alle übrigen Stände erst Kräfte gewinnen.

Somit bleibt der Bauernstand die erste Stütze des Staats k). Werden ihm die beengenden Fesseln abgenommen, und er nur in gleichen Verhältnissen mit den andern Unterthanen belastet, so wird sich bald wahrer Seegen über das ganze Land verbreiten, und der Staat zugleich durch die Kraft des Landmanns, der an seinem Grundbesitz gefesselt, ein angebohrner Freund der gesetzlichen Ruhe ist, gegen jeden Angriff der gesetzlichen Ordnung gesichert, so wie in Zeiten der Noth die Wohlhabenheit desselben eine reichhaltige Quelle zur Tragung höherer Bedürfnisse darbietet.

Obschon ich nicht weiß, wie man Gerechtigkeit von

k) Kaiser Constantin verbot den Einnehmern seiner Einkünfte, bey Todesstrafe, die Betriebsamkeit des Landwirths zu stören.

Billigkeit trennen will, indem Billigkeit für den Einen Unrecht gegen den Andern ist; so möge auch die Billigkeits-Rücksicht, daß man jemand, der sich so lange in einem, wenn gleich ungerechten Besitze befunden habe, nicht füglich aus demselben vertreiben könne, noch eine Bemerkung hier verdienen.

Soll nicht gerade um deßhalb, weil jemand lange Zeit hindurch ungerechtes Gut genoß, derselbe um so mehr froh seyn, daß er es so lange genossen hat, und nicht um so lieber zurückstehen? Haben nicht auch schon unzählige Privilegia, selbst solche, die onerose erworben wurden, dem gemeinen Besten weichen müssen? Haben nicht ganze Ortschaften, welche die Steuerfreyheit besaßen, selbige eingebüßt? Hatten nicht die Städte dieselben Privilegien, als die Ritter früher? Haben sie, die dem Staate wirklichen Nutzen brachten, nicht dieselben schon längst verloren?

Warum sollte wohl gerade ein Stand, der keinen Nutzen bringt, wenigstens keinen, der mit dergleichen Städten und Dörfern in Verhältniß stehet, alle Ueberbleibsel einer barbarischen Zeit festhalten? Auch fragt es sich, wer sich mehr Hoffnung machen konnte, eine ungleiche Steuerfreyheit bey dem Erwerb der Grundstücke ferner zu behalten, oder aber eine Verminderung der Lasten durch gleichmäßige Vertheilung derselben zu gewinnen?

Die Preise der Rittergüter sind da, wo Grundsteuer darauf gelegt ist, nicht geringer, als sonst, wohl aber höher, erzeugt durch ein Streben und allgemeine Hoffnung weniger drückender Abgaben für die Zukunft. Auch bekundete der Ritterstand von jeher durch seine vielfachen Bemühungen wegen Fortdauer seiner vorgeblichen Privilegien, seine Besorgniß wegen eines bevorstehenden Verlustes derselben.

Der Prästationserheber mußte eben so gut eine bessere Organisation der Besteurung erwarten, als der Prästationsgeber. Beyde kauften daher die Hoffnung und Furcht schon mit. Der angemaßte Besitz kann es nicht rechtfertigen,

Digitized by Google

Ueberbleibsel der Barbarey aus den finstern Zeiten des Faustrechts in Schutz zu nehmen, um so weniger, da jetzt ein ganz veränderter Zustand der Dinge existirt. Sonst war die Kraft des Landmanns noch nicht so sehr vom Staate in Anspruch genommen, als jetzt. Der Gewinn der Früchte war früher noch nicht mit so vielen Unkosten verknüpft, als jetzt, wo der Bauer seinen Acker theuer bezahlen muß, wo Leutelohn, Düngung und Saatkorn ungleich theurer sind, und wo der Bauer, der sonst bloß ohne viele Mühe und Kosten in den bloß aufgestürzten Acker einige Hände Korn hinein warf und dann leicht einen Zehnten des höchst unbedeutenden Gewinnes abgeben mochte, jetzt die Früchte seines sauern Schweißes und seiner vielfachen Kosten, in einem ungleich vergrößerten Maßstabe, mit abtreten muß,

Wodurch hat der Prästationserheber ein Recht auf höhere Anstrengung der Kräfte des Landmanns gewonnen? Selbst wenn er auch die Prästationen mit vollem Rechte zu fordern hätte, so müßte er sie doch nur so nehmen, als sie der Boden erzeugte; schlechtes, unreines Korn daher von einem schlechten unreinen Acker, und wenn es gar nichts gab, oder die Höfe wüste lagen, erhielt der Erheber gar nichts. Namentlich der Zehent ist das unheilbringendste und ungerechteste, was es geben kann. Nur erst in neuesten Zeiten ist der Ackerbau mehr gehoben. Unbedeutende Kosten waren früher hinreichend, um das, was man Erndte nannte, zu gewinnen. Der Antheil der Prästationserheber war daher auch nur sehr gering. Dazu kam nun noch, daß die meisten den Zehent, Pachtkorn u. s. w. verpachtet hatten und nur einen geringen Gewinn daraus zogen. Dazu kommen nun noch die eigene Gefahr des Verderbens, die Kosten des Transports, der Aufsicht des dazu nöthigen Locales u. s. w., welches alles mit an diesem Vortheile zehrte. Dieß alles zusammengenommen dürfte nur geringfügigen reinen Nutzen den Erhebern gelassen haben! —

Die Gutsherrn mögen daher auch ihrer Seits billig

seyn, sie mögen nicht verlangen, daß ihnen Nutzungen für voll gerechnet werden, welche sie niemals für voll besessen haben, sie mögen erwägen, daß ihnen niemand die Kornpreise garantirte und ihnen niemand die Gewißheit gab, solche stets zu genießen. Man vergleiche nur die Verschiedenheit der Durchschnittspreise, welche, je nachdem man verschiedene Grundsätze annimmt, ins doppelte und dreyfache verschieden 1) sind! Wodurch wollen die Erheber gerade die

1) A) Durchschnitts-Martini-Marktpreise nach 10jähriger Fraction, wie solche in dem Zeitraume von 1600 bis 1740 nach Dreyhaupts Chronik Theil I. pag. 642 zu Halle statt gefunden haben.

Anno.	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	ℳ	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ	ℛ
1600	27	18	23	6	18	18	12	—
1	21	—	18	—	13	12	9	—
2	19	12	12	18	12	18	9	18
3	21	18	13	12	12	18	8	6
4	20	15	11	6	9	18	6	18
5	18	18	10	21	10	3	6	18
6	18	18	11	6	9	—	6	9
7	18	18	12	18	7	21	6	—
8	24	18	18	18	10	12	7	3
9	25	12	22	12	18	—	10	3
10)	217	3	154	21	123	—	82	3
	21	$17\frac{1}{2}$	15	$11\frac{6}{12}$	12	$7\frac{6}{12}$	8	$5\frac{1}{12}$
1610	31	12	28	12	21	—	10	12
11	28	12	23	6	20	6	10	12
12	27	—	30	18	24	18	12	18
13	30	—	21	—	13	12	8	6
14	30	—	27	—	14	15	9	—
15	27	18	24	—	20	6	13	12
16	26	6	21	18	21	18	13	12
17	36	—	31	21	21	18	9	18
18	27	18	18	18	10	12	6	18
19	28	12	22	12	21	—	13	12
10)	293	6	249	9	189	9	108	—
	29	$7\frac{10}{12}$	24	$22\frac{6}{12}$	18	$22\frac{6}{12}$	10	$19\frac{8}{12}$

Digitized by Google

höchsten Sätze der letztern Periode, also eines Zeitraumes, den eine Menge von Kriegen mit ihrer Steigerung aller

Anno	Weitzen. ℳ	Weitzen. ℛ	Roggen. ℳ	Roggen. ℛ	Gerste. ℳ	Gerste. ℛ	Hafer. ℳ	Hafer. ℛ
1620	30	—	27	18	20	6	10	12
21	131	6	120	—	80	6	36	—
22	25	12	21	—	12	18	9	—
23	21	12	30	18	20	6	12	18
24	42	—	41	12	30	—	21	18
25	27	18	27	—	14	6	7	12
26	25	12	19	12	21	—	10	12
27	24	—	18	18	11	6	14	6
28	24	18	12	18	9	—	6	—
29	31	12	27	—	20	6	2	6
10)	393	18	345	—	239	6	136	12
	39	9	34	12	23	$22^{8}_{1\mathfrak{T}}$	13	$15^{7}_{1\mathfrak{T}}$
1630	27	—	21	—	19	12	12	—
31	27	—	20	6	24	—	18	—
32	24	18	18	—	12	—	6	—
33	18	—	8	6	6	18	3	18
34	18	18	8	6	8	6	4	12
35	26	6	18	—	18	9	9	18
36	27	—	13	12	20	6	10	12
37	45	18	37	12	37	12	13	12
38	66	—	63	—	54	18	12	18
39	36	—	22	21	22	21	7	12
10)	316	12	230	15	224	6	98	6
	31	$15^{7}_{1\mathfrak{T}}$	23	$1^{6}_{1\mathfrak{T}}$	22	$10^{2}_{1\mathfrak{T}}$	9	$19^{1\,0}_{1\mathfrak{T}}$
1640	31	12	19	12	21	—	8	6
41	30	—	21	18	21	—	8	6
42	30	—	27	—	24	—	10	12
43	25	12	19	12	14	6	6	—
44	21	18	12	—	10	12	6	18
45	18	—	8	6	6	18	3	18
46	12	—	6	18	6	18	3	18
47	12	—	9	—	7	3	4	12
48	12	18	6	—	4	21	3	9
49	12	18	11	6	9	—	6	18
10)	206	6	141	—	125	6	61	21
	20	15	14	$2^{5}_{1\mathfrak{T}}$	12	$12^{7}_{1\mathfrak{T}}$	6	$4^{6}_{1\mathfrak{T}}$

Digitized by Google

Preise (also auch der Ausgaben und Lasten der Gutsherrn) schreckensvoll erfüllten und auf deren Fortdauer sie doch

Anno.	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	ℳ	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ	ℛ	ℳ	ℛ
1650	19	12	14	6	11	6	8	6
51	30	18	30	18	20	6	12	—
52	21	—	18	18	10	12	10	21
53	13	12	9	—	8	6	6	—
54	11	6	6	18	4	12	3	18
55	11	6	10	12	4	12	3	—
56	9	—	6	18	5	6	4	12
57	7	12	5	6	4	12	2	6
58	10	12	6	—	4	12	3	18
59	16	—	13	12	9	—	6	—
10)	149	6	121	12	82	12	60	9
	14	$22\frac{8}{17}$	12	$3\frac{7}{17}$	8	6	6	$\frac{11}{17}$
1660	15	18	13	12	6	18	4	12
61	27	—	23	6	11	6	8	6
62	39	18	39	18	18	18	11	6
63	17	6	12	—	7	12	5	6
64	13	12	9	—	8	6	6	—
65	12	18	9	18	9	18	6	—
66	9	—	6	18	7	12	3	18
67	8	6	6	18	6	18	4	12
68	8	6	6	9	4	21	3	9
69	9	18	6	18	6	18	5	6
10)	161	6	133	21	88	3	58	3
	16	3	13	$9\frac{4}{17}$	8	$19\frac{6}{17}$	5	$19\frac{6}{17}$
1670	7	12	6	—	4	21	3	—
71	9	—	6	—	4	$16\frac{1}{2}$	3	$4\frac{1}{2}$
72	15	18	14	6	11	6	7	3
73	12	—	10	12	6	—	3	18
74	21	—	18	—	9	—	5	6
75	24	18	24	—	13	12	6	18
76	17	6	13	21	10	12	6	18
77	13	12	10	12	7	12	6	18
78	13	12	9	18	10	3	6	18
79	18	—	13	12	8	6	5	6
10)	152	6	126	9	85	$16\frac{1}{2}$	54	$13\frac{1}{2}$
	15	$5\frac{6}{17}$	12	$15\frac{4}{17}$	8	$13\frac{8}{17}$	5	$10\frac{11}{17}$

Digitized by Google

kein Recht erworben haben wollen, für sich geltend machen. Sollten die Gutsherrn es nicht billig finden, nur die

Anno.	Weitzen. ℳ	Weitzen. K	Roggen. ℳ	Roggen. K	Gerste. ℳ	Gerste. K	Hafer. ℳ	Hafer. K
1680	13	12	11	6	7	12	5	15
81	13	12	13	12	7	12	5	6
82	8	6	6	18	5	6	4	2
83	9	18	6	18	6	18	3	18
84	24	—	21	18	23	6	12	18
85	13	21	13	12	7	12	4	21
86	17	6	10	21	10	12	5	$19\frac{1}{2}$
87	12	18	10	12	7	3	4	$16\frac{1}{2}$
88	9	18	7	3	6	9	4	12
89	9	—	7	3	6	—	4	21
10)	131	15	109	3	87	18	56	15
	13	$3\frac{11}{12}$	10	$21\frac{11}{12}$	8	$18\frac{7}{12}$	5	$15\frac{11}{12}$
1690	11	15	9	18	8	15	6	18
91	14	6	12	9	7	12	7	3
92	21	18	20	6	11	6	7	2[illegible]
93	34	12	31	12	18	9	13	3
94	27	—	27	—	15	18	12	—
95	22	12	15	—	11	6	7	12
96	21	18	12	—	7	12	5	15
97	30	—	21	—	15	—	7	21
98	31	12	27	18	14	6	8	6
99	39	—	34	12	18	18	13	21
10)	253	21	211	3	128	6	90	—
	25	$9\frac{4}{12}$	21	$9\frac{8}{12}$	12	$19\frac{10}{12}$	9	—
1700	25	3	19	3	13	21	11	15
1	19	3	13	21	10	21	8	15
2	16	3	11	15	7	9	7	21
3	17	6	15	—	10	12	8	6
4	20	6	21	—	10	21	7	12
5	15	9	12	9	17	21	6	18
6	13	12	12	—	9	—	7	12
7	18	18	17	6	15	18	9	18
8	17	6	14	6	9	—	6	18
9	36	—	22	12	13	12	8	6
10)	198	18	159	—	110	15	82	21
	19	21	15	$21\frac{7}{12}$	11	$1\frac{6}{12}$	8	$6\frac{11}{12}$

Digitized by Google

geringsten Durchschnittspreise aus einem langen, etwa hundertjährigen Zeitraum fordern zu wollen? Sollten sie es

Anno	Weitzen. ℳ	Weitzen. K.	Roggen. ℳ	Roggen. K	Gerste. ℳ	Gerste. K	Hafer. ℳ	Hafer. K
1710	22	12	16	12	13	3	9	—
11	22	12	18	—	13	12	9	—
12	20	6	19	12	12	18	9	18
13	23	6	19	12	11	6	8	6
14	36	—	29	—	18	—	9	12
15	19	—	15	—	9	12	7	—
16	24	—	16	12	11	—	9	—
17	25	—	20	12	15	—	11	—
18	23	—	21	—	13	12	9	6
19	31	—	30	12	21	12	15	—
10)	246	12	206	—	139	3	96	18
	24	$15\frac{7}{12}$	20	$14\frac{5}{12}$	13	$21\frac{11}{12}$	9	$16\frac{2}{12}$
1720	32	—	29	—	16	12	12	—
21	23	—	18	—	11	—	8	—
22	20	12	15	12	10	—	7	—
23	26	—	19	12	11	—	9	—
24	28	—	30	—	16	—	8	12
25	19	12	17	—	10	12	7	—
26	25	—	23	—	19	—	14	—
27	22	—	18	12	14	—	9	—
28	22	—	15	12	12	—	8	—
29	21	—	16	—	14	—	11	—
10)	239	—	202	—	134	—	93	12
	23	$21\frac{7}{12}$	20	$4\frac{10}{12}$	13	$9\frac{7}{12}$	9	$8\frac{5}{12}$
1730	23	—	14	—	8	12	6	12
31	21	—	17	—	10	—	8	—
32	19	—	14	12	8	12	7	12
33	19	—	14	—	9	—	7	12
34	25	—	15	—	9	—	8	—
35	22	—	16	—	10	—	9	—
36	30	—	28	—	16	—	12	—
37	23	—	20	—	13	—	10	—
38	22	—	18	—	11	—	9	—
39	26	—	19	—	14	—	13	—
10)	230	—	175	12	109	—	90	12
	23	—	17	$13\frac{2}{12}$	10	$21\frac{7}{12}$	9	$1\frac{1}{12}$

NB. In Dreyhaupts Chronik sind cf. S. 641 in fine bis zum Jahr 1713 die Getreidepreise nach altem hallischen Gemäß angegeben. Die

Digitized by Google

nicht billig finden, sich auch Zinsen à 5 procent, die sie doch nach dem gesetzlichen Zinsfuße zu gewärtigen haben,

---

hier verzeichneten sind durch Abzug von $\frac{1}{2}$tel entstanden, indem in vorstehender Berechnung durchgängig der Berliner Scheffel angenommen ist, und zwar nach dem Verhältnisse von 1 Scheffel $5\frac{1}{3}$ Metze Berliner Gemäß, auf einen Scheffel alt hallesches Gemäß, als welches Verhältniß auch bey Einlieferung und Berechnung der Getreidezinsen von der Domaine Giebichenstein angenommen wird. Nach Nelkenbrecher enthält indeß ein alt hallescher Scheffel 4003 französische Cubic-Zoll, ein Berliner Scheffel dagegen 2621 dergleichen.)

	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	R.	K	R.	K	R.	K	R.	K
Demnach beträgt der Durchschnitts-Preis in den 30 Jahren von 1600 – 1629 pro Wispel	30	3_{TE}^{4}	24	23_{TE}^{5}	18	9_{TE}^{3}	10	21_{TE}^{9}
desgleichen in denen v. 1630 – 1659	22	9_{TE}^{7}	16	10_{TE}^{6}	14	9_{TE}^{7}	7	8_{TE}^{6}
" " " 1660 – 1689	14	20_{TE}^{1}	12	7_{TE}^{6}	8	17_{TE}^{3}	5	15_{TE}^{6}
" " " 1690 – 1719	23	7_{TE}^{4}	19	4_{TE}^{11}	12	14_{TE}^{5}	8	23_{TE}^{8}
eben so in den 50 Jahren von 1600 – 1649	28	12_{TE}^{11}	22	10	18	6_{TE}	9	15_{TE}^{8}
desgleichen in denen v. 1650 – 1699	16	23_{TE}^{2}	14	1	9	10_{TE}^{9}	6	9_{TE}^{5}
und in dem 100jährigen Zeitraume von 1600 – 1699	22	18_{TE}^{1}	18	5_{TE}^{6}	13	17_{TE}^{8}	8	7_{TE}
endlich aber von der ganzen Periode de anno 1600 – 1739 mit Einschluß des 30jährigen Krieges.	22	18_{TE}^{9}	18	7_{TE}^{9}	13	7_{TE}^{11}	8	8_{TE}^{7}
Berechnet man ferner die Durchschnitts-Preise nach 14jährigen Zeitläufen mit jedesmaliger Auswerfung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, so ist das Resultat folgendes:								
Der Preis war in den Jahren:								
1600 – 13 pro Wispel —	23	12_{TE}^{4}	17	16_{TE}^{11}	13	23_{TE}^{8}	8	16_{TE}^{10}
1614 – 27 " " — —	29	2_{TE}^{6}	25	7_{TE}	18	18_{TE}^{11}	11	15
1628 – 41 " " — —	28	13_{TE}^{10}	19	11_{TE}^{1}	18	19_{TE}^{10}	8	22_{TE}^{2}
1642 – 55 " " — —	16	21	11	22_{TE}^{2}	8	22_{TE}^{3}	6	—
1656 – 69 " " — —	12	1_{TE}^{10}	9	2_{TE}^{9}	7	5_{TE}^{8}	4	22_{TE}^{10}
1670 – 83 " " — —	13	13_{TE}^{10}	11	1_{TE}^{6}	7	20_{TE}^{11}	5	8_{TE}^{6}
1684 – 97 " " — —	18	16_{TE}^{2}	14	16_{TE}^{11}	10	4_{TE}^{10}	7	9_{TE}^{9}
1698 – 1711 " — —	21	11_{TE}	16	23_{TE}^{9}	11	21_{TE}^{4}	8	9_{TE}^{7}
1712 – 25 " — —	24	9_{TE}^{7}	20	22_{TE}^{10}	12	20_{TE}^{5}	8	22_{TE}^{5}
1726 – 39 " — —	22	14_{TE}^{5}	16	22_{TE}^{10}	11	14_{TE}^{5}	9	3_{TE}^{7}

Digitized by Google

bey der Capitalberechnung in Anschlag bringen zu lassen, da doch das ganze Verhältniß von einer Zeit herrührt, wo ein noch viel höherer Zinsfuß von ihren Vorfahren den Schuldnern abgefordert und wenn eine wirkliche Zahlung eines Darlehns, oder dergleichen causa debendi, zum Grunde lag, der Kornzins hiernach berechnet wurde? Gewiß, so hart es auch für einen jeden seyn muß, selbst auch nur vermeintliche Rechte einzubüßen, so dürften doch die Gutsherrn zu erwägen haben, daß ihr ganzes Recht, worauf sie gewöhnlich so sehr zu pochen pflegen, streng genommen jetzt gar nichts mehr für sich hat, sie dagegen die Früchte einer billigen Handlungsweise selbst genießen, wenn sie den Staaten, bey Ausgleichung dieses unglücklichen Verhältnisses, möglichst behülflich sind.

Bey einer Zusammenrechnung der eben ermittelten 14jährigen Durchschnitts-Preise ergeben dieselben	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	R.	M	R.	M	R.	M	R.	M
für den 42jährigen Zeitlauf vom Jahre 1600 – 41 als Mittelpreis								
pro Wispel " " "	27	$1\frac{6}{12}$	20	$19\frac{10}{12}$	17	$4\frac{10}{12}$	9	18
und in dem gleichen Zeitraume von 1642–83	14	$4\frac{3}{12}$	10	$16\frac{9}{12}$	8	—	5	$10\frac{6}{12}$
desgleichen in annis de 1684–1725	21	$8\frac{11}{12}$	17	$13\frac{1}{12}$	11	$15\frac{6}{12}$	8	$2\frac{10}{12}$
eben so in den 70 Jahren von 1600–1669	22	$\frac{8}{12}$	16	$16\frac{10}{12}$	13	$13\frac{3}{12}$	8	1
und in denen von 1670–1739	20	$1\frac{4}{12}$	16	$3\frac{2}{12}$	10	21	7	$18\frac{7}{12}$
endlich aber in den 140 Jahren von 1600–1739	21	$1\frac{1}{12}$	16	10	12	$5\frac{2}{12}$	7	$21\frac{10}{12}$

Digitized by Google

Daß die Sünden der Vorfahren von jetzigen besseren Nachkommen gebüßt werden sollen, kann die Billigkeit nicht erheischen. Aber gut machen, was nicht gut war, kann nur dem edel handelnden selbst den größten Seegen bringen. Diesen würde auch ohnfehlbar eine jede billige Ausgleichung nach sich ziehen. Denn durch den Wohlstand des Landmanns kann der Gutsbesitzer nur gewinnen und der freye Besitz eines kleinern Capitals ist besser, als die

---

B) Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidesorten nach den, zu Magdeburg geführten Polizey-Registern von 1707 — 1820, in zehnjährigen Abschnitten und deren Fraction.

Anno.	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	ℳ	K	ℳ	K	ℳ	K	ℳ	K
1707	14	12	13	—	14	6	7	6
8	16	12	13	12	9	—	6	12
9	34	—	24	—	14	—	8	—
10	19	—	16	—	13	—	9	—
11	20	—	17	12	15	12	9	6
12	17	—	15	12	13	—	9	—
13	20	—	17	—	10	6	8	—
14	35	—	31	—	22	—	13	—
15	16	—	13	—	10	—	8	—
16	21	—	16	—	12	12	10	—
10)	213	—	177	—	133	—	88	—
	21	$7\frac{1}{6}$	17	$16\frac{5}{6}$	13	$7\frac{1}{6}$	8	$19\frac{1}{6}$
1717	23	—	21	—	14	18	11	—
18	22	—	20	—	13	6	9	12
19	28	—	28	—	25	—	17	12
20	28	12	28	—	18	—	12	—
21	20	—	15	—	10	—	8	—
22	21	—	15	—	10	—	7	—
23	23	—	20	—	13	—	9	—
24	27	—	28	—	15	—	10	—
25	22	—	17	12	12	12	8	12
26	26	—	25	—	20	—	14	12
10)	240	—	217	—	151	12	107	—
	24	—	21	$16\frac{5}{6}$	15	$3\frac{7}{11}$	10	$16\frac{5}{6}$

Digitized by Google

ungewisse Verzinsung eines bey weitem größeren. Ein billig denkender Gutsherr wird sich dann selbst die Mittel einer

Anno.	Weitzen. ℳ	Weitzen. ℛ	Roggen. ℳ	Roggen. ℛ	Gerste. ℳ	Gerste. ℛ	Hafer. ℳ	Hafer. ℛ
1727	19	—	17	—	15	—	10	—
28	17	—	14	—	12	—	8	6
29	18	12	15	6	12	12	10	—
30	18	12	15	—	9	12	7	12
31	17	—	15	—	10	—	7	12
32	16	—	13	—	9	6	7	12
33	17	12	14	12	10	6	7	12
34	25	—	19	—	12	—	9	—
35	21	—	17	12	11	18	9	12
36	27	—	25	—	16	12	11	—
10)	197	—	165	6	110	18	87	18
	19	$16\frac{5}{6}$	16	$12_{\text{T}}\frac{7}{12}$	11	21	8	$18_{\text{T}}\frac{7}{12}$
1737	23	—	22	12	16	—	12	12
38	19	12	16	12	12	—	9	12
39	23	12	17	12	13	6	10	18
40	53	12	38	—	23	—	14	—
41	24	—	20	—	14	12	10	—
42	21	—	15	12	13	12	8	—
43	21	—	17	6	14	12	9	—
44	23	—	19	—	13	18	10	—
45	25	—	23	—	16	—	12	—
46	27	12	26	—	21	18	15	12
10)	261	—	215	6	158	6	111	6
	26	$2_{\text{T}}\frac{6}{12}$	21	$12_{\text{T}}\frac{7}{12}$	15	$19\frac{5}{6}$	11	3
1747	25	12	19	12	14	6	9	—
48	27	—	26	12	23	6	15	—
49	27	—	21	12	14	—	9	—
50	23	12	15	12	11	6	8	—
51	24	12	17	—	13	6	10	—
52	20	—	17	12	13	12	9	12
53	25	12	24	—	17	18	12	—
54	28	—	27	12	17	—	9	—
55	28	—	24	—	15	12	11	12
56	36	—	32	—	24	—	18	—
10)	265	—	225	—	163	18	111	—
	26	12	22	12	16	9	11	$2\frac{5}{6}$

Digitized by Google

bessern Wirthschaftseinrichtung erleichtern und den Genuß der Früchte derselben befördern, er wird sich sein Leben viel-

Anno.	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	ℳ	K	ℳ	K	ℳ	K	ℳ	K
1757	40	—	29	—	19	—	15	—
58	26	—	22	—	17	12	12	—
59	25	12	24	12	17	—	15	12
60	42	12	34	—	25	12	21	—
61	50	12	50	—	34	12	28	12
62	104	—	104	—	76	—	56	—
63	66	—	42	—	25	12	15	12
64	35	—	29	—	16	—	12	—
65	42	—	42	—	23	—	15	—
66	27	—	22	—	16	—	10	12
10)	458	12	398	12	270	—	201	—
	45	$20_{T\frac{5}{8}}$	39	$20_{T\frac{5}{8}}$	27	—	20	$2_{T\frac{5}{8}}$
1767	27	—	19	12	15	12	12	—
68	33	—	20	—	14	12	9	12
69	24	—	18	12	12	12	8	12
70	54	—	34	—	23	—	13	8
71	56	—	60	—	38	—	24	—
72	46	—	39	—	30	—	18	—
73	27	—	22	—	13	—	9	—
74	28	12	20	—	13	12	9	—
75	29	—	26	12	20	—	14	—
76	20	—	17	—	13	12	10	—
10)	324	12	276	12	193	12	127	8
	32	$10\frac{6}{6}$	27	$15_{T\frac{7}{8}}$	19	$8_{T\frac{5}{8}}$	12	$17,\frac{7}{8}$
1777	22	—	17	—	14	12	10	—
78	24	—	21	—	16	—	14	—
79	20	—	16	12	12	—	8	—
80	22	—	21	12	13	12	9	12
81	25	—	24	12	18	—	11	—
82	28	—	26	—	21	—	14	—
83	32	—	30	—	22	12	14	12
84	32	—	29	—	24	—	16	—
85	32	—	25	—	16	12	11	—
86	34	—	26	—	19	—	9	12
10)	271	—	236	12	177	—	117	12
	27	$2_{T\frac{5}{8}}$	23	$15_{T\frac{7}{8}}$	17	$16\frac{6}{6}$	11	18

Digitized by Google

fach erheitern, und was der höchste Gesichtspunkt eines

Anno.	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	ℳ	K	ℳ	K	ℳ	K	ℳ	K
1787	31	—	24	—	16	12	10	12
88	32	—	25	—	19	—	12	12
89	39	—	33	—	22	—	15	—
90	34	12	26	12	23	—	17	—
91	30	—	23	—	19	—	13	—
92	32	12	26	—	19	12	12	—
93	34	12	25	—	21	—	14	12
94	37	12	34	—	26	—	16	—
95	44	—	36	—	27	—	18	12
96	40	—	24	—	18	12	14	12
10)	355	—	276	12	211	12	143	12
	35	12	27	$15\frac{7}{12}$	21	$3\frac{7}{12}$	14	$8\frac{6}{12}$
1797	36	—	29	—	19	—	12	—
98	37	12	31	12	24	12	17	12
99	51	—	42	—	33	—	23	—
1800	58	—	49	—	35	—	23	—
1	52	12	43	12	33	12	21	12
2	57	12	57	—	43	12	27	—
3	71	—	41	—	29	12	17	12
4	73	12	18	12	48	12	26	12
5	93	—	93	—	71	—	55	—
6	73	—	59	—	50	—	30	—
10)	603	—	513	12	387	12	253	—
	60	$7\frac{1}{6}$	51	$8\frac{6}{12}$	38	18	25	$7\frac{1}{6}$
1807	63	—	47	—	33	—	23	—
8	59	—	58	—	46	—	24	—
9	37	—	35	—	26	—	16	—
10	35	—	27	—	23	—	17	—
11	48	—	35	—	22	—	14	—
12	52	—	39	—	29	—	18	—
13	46	—	35	—	29	—	20	—
14	52	—	39	—	23	—	17	—
15	49	—	34	—	25	—	17	—
16	95	—	75	—	45	—	24	—
10)	536	—	424	—	301	—	190	—
	53	$14\frac{6}{12}$	42	$9\frac{7}{12}$	30	$2\frac{6}{12}$	19	—

Digitized by Google

jeden Menschen seyn muß, ein würdiger Staatsdiener

Anno.	Weitzen. ℳ	ℛ	Roggen. ℳ	ℛ	Gerste. ℳ	ℛ	Hafer. ℳ	ℛ
1811	48	—	35	—	22	—	14	—
12	52	—	39	—	29	—	18	—
13	46	—	35	—	29	—	20	—
14	52	—	39	—	23	—	17	—
15	49	—	34	—	25	—	17	—
16	95	—	75	—	45	—	24	—
17	78	—	68	—	49	—	31	12
18	62	—	49	12	47	—	27	—
19	41	—	35	—	29	—	20	—
20	34	—	26	12	20	—	14	—
10)	557	—	436	—	318	—	202	12
	55	$16\frac{5}{6}$	43	$14_{\text{T}}\frac{6}{12}$	31	$19\frac{1}{6}$	20	6

	Weitzen. ℛ.	ℛ	Roggen. ℛ.	ℛ	Gerste. ℛ.	ℛ	Hafer. ℛ.	ℛ
Demnach beträgt der Durchschnittspreis in den 30 Jahren von 1707–1736 pro Wispel	21	16	18	$15_{\text{T}}\frac{6}{12}$	13	$10_{\text{T}}\frac{7}{12}$	9	$10\frac{1}{6}$
desgleichen in den 20 Jahren von 1737–1756	26	$7\frac{1}{4}$	22	$\frac{1}{3}$	16	$2_{\text{T}}\frac{5}{12}$	11	$2\frac{3}{5}$
eben so in den 30 Jahren von 1767–1796 (also mit Hinweglassung der harten Kriegsperiode v. 1757–1766)	31	$16_{\text{T}}\frac{6}{12}$	26	$7_{\text{T}}\frac{7}{12}$	19	$9_{\text{T}}\frac{7}{12}$	12	$22\frac{5}{6}$
werden nun endlich auch noch die letzten Kriegesjahre v. 1797–1816 ausgeschlossen, so ist der Durchschnittspreis der ganzen Periode von 1707–1816 pro Wispel	26	$13_{\text{T}}\frac{11}{12}$	22	$8\frac{2}{3}$	16	$8\frac{1}{6}$	11	4

Berechnet man ferner die Durchschnittspreise nach 14jährigen Zeiträumen, mit jedesmaliger Auswerfung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, so ist das Resultat folgendes:

Digitized by Google

werden, welches er nie werden kann, so lange sein Egoismus noch nicht in dem allgemeinen Wohl seine Nahrung und Befriedigung zu finden, lernen will.

In den Jahren	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	R.	K	R.	K	R.	K	R.	K
1708 – 21 „ „ — —	21	$20\frac{5}{12}$	19	$1\frac{1}{10}$	13	$10\frac{1}{6}$	9	$11\frac{6}{12}$
1722 – 35 „ „ — —	20	$7\frac{1}{6}$	16	$13\frac{2}{6}$	11	$21\frac{7}{12}$	8	$16\frac{1}{6}$
1736 – 49 „ „ — —	24	$14\frac{5}{12}$	21	3	15	$11\frac{5}{12}$	10	$18\frac{7}{12}$
1750 – 63 „ „ — —	32	$15\frac{1}{12}$	27	$15\frac{7}{12}$	19	$5\frac{5}{12}$	14	—
1764 – 77 „ „ — —	30	$14\frac{5}{12}$	25	$1\frac{1}{6}$	16	$22\frac{6}{6}$	11	$12\frac{5}{6}$
1778 – 91 „ „ — —	30	—	25	$1\frac{1}{6}$	18	$21\frac{7}{12}$	12	12
1792 – 1805 „ „ — —	48	12	38	$21\frac{7}{12}$	29	6	19	6
1806 – 1819 „ „ — —	54	12	43	$3\frac{7}{12}$	33	$4\frac{5}{6}$	20	$16\frac{5}{6}$
Der Durchschnittspreis in dem 42jährigen Zeitraum 1708 – 49 ist daher pro Wispel — —	22	6	18	22	13	$14\frac{6}{12}$	9	$15\frac{5}{12}$
und mit Absetzung der beiden Zeiträume von 1750 – 77 und 1792 – 1819 (als während der Kriege), ergiebt der ganze Zeitraum v. 1708 – 1819 einen Durchschnittspr. von pr. Wisp.	24	$4\frac{1}{2}$	20	$10\frac{6}{6}$	14	$22\frac{1}{6}$	10	$8\frac{7}{12}$
Bey einer Zusammenrechnung der vorermittelten zehnjährigen Durchschnittspreise ergeben dieselben für den Zeitraum von 1707 – 56 den Durchschnittspreis pr. Wispel	23	$12\frac{1}{2}$	19	$23\frac{3}{4}$	14	$12\frac{1}{12}$	10	$2\frac{5}{12}$
desgleichen für den Zeitraum von 1757 – 1806	40	$5\frac{1}{4}$	34	$\frac{3}{4}$	24	19	16	$20\frac{1}{4}$
eben so für den Zeitraum von 1707 – 1820	34	$13\frac{1}{4}$	28	$23\frac{7}{12}$	21	$3\frac{1}{3}$	14	$6\frac{11}{12}$
Ein gleiches Verfahren mit den vorermittelten 14jährigen Durchschnittspreisen liefert folgendes Resultat: Der Durchschnittspreis war in dem 56jährigen Zeitraume v. 1708 – 63	24	$20\frac{5}{12}$	21	$2\frac{5}{12}$	15	$\frac{1}{6}$	10	$17\frac{7}{12}$
desgleichen in dem 56jährigen Zeitraume von 1768 – 1819	40	$21\frac{7}{12}$	33	$\frac{11}{12}$	24	$13\frac{5}{6}$	15	$23\frac{11}{12}$
und endlich in dem ganzen Zeitraume von 1708 – 1819	32	21	27	$1\frac{2}{3}$	19	19	12	12

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von welcher Seite stellt sich das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß nach dem gemeinen Rechte dar, und welche Folgerungen lassen sich aus demselben für das Wesen dieses Verhältnisses ziehen?

Die Schriftsteller über den Theil des deutschen Privatrechts, welcher von dem bäuerlichen Verhältnisse handelt, enthalten zwar eine Menge von Abtheilungen und Aufstellungen, welche von den gegenwärtigen durchaus abweichen, indeß beziehen sich dieselben (die nicht einmal unter sich selbst einig sind) lediglich auf andere Autoren, und diese wieder auf andere Vorgänger. Von einem jeden entnehmen sie die Ansicht, welche der Theorie, die sich ein jeder bildet, einigermaßen anpaßt, und so stehet ein Gebäude da, welches die mannigfaltigsten Widersprüche des Einen mit dem Andern in zufälliger Ordnung verbindet, ohne sich auf gesetzliche Bestimmungen zu gründen. Da indeß, wenn man von einem Autor zum andern zurückgehet, sich zuletzt findet, daß das ganze Gewebe nur auf Vermuthungen beruhet, die bloß durch unrichtige, historische, eben so wenig mit Belägen versehene, fernerweite Vermuthungen gerechtfertigt werden sollen; a)

a) Man vergleiche z. B. Runde deutsches Privatrecht von §. 481 bis §. 558 und man wird auch nicht einen einzigen durchgreifenden su-

Digitized by Google

so bedürfen diese solchergestalt gebildeten Behauptungen keiner besondern Widerlegung. Denn daß natürlich, sobald man eine frühere Ueberlassung der bäuerlichen Grundstücke an Sclaven, als einen ausgemachten Satz annimmt, hieraus sich ganz andere Folgerungen ziehen lassen, als aus der historisch begründeten Vermuthung für freyes Eigenthum, ist eben so klar, als es auch bey einer solchen Vernachlässigung des Hauptpunctes nicht auffallen kann, daß die weiter darauf gebaueten Folgerungen eben so exorbitant sind.

Bey der Prüfung, welche Gesetze hier zur Anwendung kommen, und wie hiernach die vorliegende Frage zu entscheiden ist, sind folgende Bemerkungen vorauszuschicken:

1) Nur einzig und allein aus einer historischen Entwickelung b) kann das Wesen des ganzen Verhältnisses beurtheilt werden. Denn dasselbe hat sich nur nach und nach factisch gebildet, ohne durch positive Gesetze begründet worden zu seyn.

---

ristischen Satz darin finden, der eine practische Entscheidung leiten könnte. Ueberall bloß eine Menge von Abtheilungen, die sich größtentheils nur auf eine Verschiedenheit der örtlichen Benennungen beschränken und überall werden hier, so wie bey den übrigen Schriftstellern, gerade die erst zu erweisenden Hauptgrundsätze, als erwiesen angenommen, so daß dann das leitende Princip überall fehlt.

b) Runde deutsches Privatrecht §. 481 stellt, gleich den übrigen Rechtslehrern dieser Materie, den Grundsatz auf, daß zwar die Rechte der Bauern sehr mannigfaltig in Deutschland wären, daß indeß aus der Art, wie ihnen die Güter in Cultur gegeben wären, so wie aus der Natur ihrer Dienst- und Zinspflicht, sich allgemeine Rechtsgrundsätze ableiten ließen. Demohnerachtet ist es gerade eben diese Voraussetzung und der Ursprung des Verhältnisses, welche gar nicht von ihm näher erörtert worden sind, und die, eben so wie der Hauptsatz von dem §. 491 ausgehet, daß nämlich die Gutsherrschaften einen Ueberfluß von Ländereyen gehabt und daher selbige für die Prästationen ausgethan hätten, vor allen Dingen zu erweisen gewesen wären. Ein Satz übrigens, dessen Blöße schon der einfache Grund aufgedeckt haben würde, wenn man erwogen hätte, auf welche Art nur große länderreiche Gutsherrschaften einzig und allein entstehen konnten; nämlich eben erst durch die Bauern und deren Grundbesitz, indem nur durch deren Hülfe und Einwirkung erst die Cultur und Bewirthschaftung größerer Güter möglich werden konnten.

2) Spätere Gesetze können das Wesen dieses Verhältnisses nicht ändern, c) ja sie können auch nicht einmal gültige, den aus dem Wesen selbst originirenden Verhältnissen entgegenlaufende, Bestimmungen ertheilen. Denn in allen Gesetzgebungen ist es und muß es, weil sonst kein Recht, sondern nur Gewalt existiren würde, der höchste Rechtsgrundsatz seyn, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft hat. d)

Dieser Satz ist hier um so durchgreifender, als anderergestalt Privat-Rechtsstreite nicht durch richterliche Erkenntnisse, sondern ohne Berücksichtigung des audiatur et altera pars lediglich nach einseitigen Vorstellungen der gerade am meisten dabey interessirten Gegenparthey, nämlich des Ritterstandes und der hohen Geistlichkeit (da die Bauern nicht mit zu den Ständen gezogen wurden, sie aber nicht durch ihre Gegner vertreten werden konnten) rückgängig entschieden wurden.

3) Spätere Gesetze können daher nur dann auf das Wesen selbst von Einfluß seyn, sobald deren factische Voraussetzung mit den wirklich factischen wesentlichen Merkmalen übereinstimmen.

4) Hier beym gemeinen Rechte finden sich übrigens durchaus keine Gesetze, welche über das Wesen des guts-

c) L. 7 C. de leg. (1. 14) L. 17 C. de fide instr. (4. 21) L. 29 in f. C. de testament. (6. 23) L. 65 C. de decurion. (10. 31) α 23 §. ult. C. mandat. (4. 35) L. ult. C. de pact. pign. (8. 35.)

d) Deshalb sind auch die verschiedenen Dienst-Bauerordnungen u. s. w. nur von der Seite aufzufassen, daß sie nicht das Wesen des Verhältnisses ändern konnten oder wollten, sondern nur so lange diesem Wesen zufolge nicht eine Aenderung in den privatrechtlichen Verhältnissen statt finde, dieselben nach einer gewissen Ordnung regulirt würden. Denn, daß den Bauern ihre ursprünglichen, aus dem Wesen des Verhältnisses entspringenden Rechte entzogen werden sollten, ist nirgends bestimmt und daher auch der Worterstand nicht einmal auf die hier zu erörternden allgemeinen Grundsätze und daraus herzuleitenden Entscheidungen zu richten. Uebrigens sind dieselben bloß für einzelne Länder oder gar nur Bezirke gegeben, können hier also nicht in Betracht kommen. —

Digitized by Google

herrlichen und bäuerlichen Verhältnisses auch nur die mindeste allgemeine Bestimmung enthielten, sondern höchstens enthalten sie beyläufige unwesentliche Verfügungen, welche theils schon im ersten Abschnitt aufgeführt stehen, theils aber noch in dem gegenwärtigen, an dem betreffenden Orte erörtert werden sollen. Sie dienen daher für die gegenwärtige Materie nur mehr als historische Beläge, weniger aber als Entscheidungs-Momente, da sie in der Regel keine allgemeinen Rechtsprincipien enthalten.

6) Die Particularrechte e) sind eben so dürftig und hat uns schon oben der Schwaben- und Sachsenspiegel gezeigt, daß über dieses Verhältniß die größte Verschiedenheit in Deutschland herrsche, indem jeder Bischof und Abt ein anderes Recht gegeben hätte. Dieß ist daher überall kein Recht, denn dieselben hatten kein Recht, Gesetze zu geben, sondern nur Gewalt. Auch bezieht sich das ganze Recht, wenn man es beym Lichte beschauet, nur auf Gewaltsprüche, wie viel jeder leisten sollte, ohne eigentliche Rechtsverhältnisse zu bestimmen. Ueberdieß würden dergleichen Particularrechte hier bey Beurtheilung nach dem gemeinen Rechte keine allgemeine Berücksichtigung verdienen.

6) Dasselbe gilt von dem sogenannten Gewohnheitsrecht. Ein solches findet überall nur statt, wenn die gemeine Meinung einer gewissen Classe von Personen eine Norm als verbindlich anerkannt und diese Ueberzeugung in Befolgung der Norm äußerlich dargethan hat. f)

---

e) Ich meyne hier diejenigen Particularrechte, aus denen das deutsche Privatrecht gewohnt war allgemeine Regeln abstrahiren zu wollen. Von welcher Seite die Particular-Gesetzgebungen, die sich noch nicht zu selbstständigen Gesetzbüchern erhoben haben, zu betrachten sind, und welche Aufschlüsse, wenn man sie verfolgt, dieselben mehr historisch als hier im gemeinen Rechte, wo es auf allgemeine Grundsätze ankommt, gemeinrechtlich geben, hoffe ich im vierten Abschnitte zu zeigen.

f) Thybaut System §. 17.

Digitized by Google

Daß ein solches Hinsichts der hier nur einzig und allein über das Wesen des Verhältnisses zu erforschenden Grundsätze statt finde, möchte wohl von niemand zu erweisen stehn. Die Meinungen der Gelehrten sind sich fast in keinem einzigen Puncte einig und fußen dieselben lediglich auf subjective Vermuthungen, die, wenn sie historisch falsch sind, nie Wahrheit werden konnten.

Das Volk dagegen hat nie sich über die wesentlichen Grundsätze ausgesprochen, die Ansichten der Richter darüber sind so verschieden, als die Köpfe derselben gewesen und die meisten haben nur nach einem gewissen Einfluß und nach momentanen Umständen, nicht aber um allgemeine Normen über das Wesen selbst zu bilden, einzelne Fälle entschieden.

Uebrigens würde sich auch dieses Gewohnheits-Recht nach den unten zu erörternden Grundsätzen über die Verjährung reguliren. Auch ist das, was die Römer Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht nannten, nicht auf unser Deutschland anzuwenden. Denn bey den Römern waren die Verhandlungen und die Discussionen darüber öffentlich. Bey ihnen konnte sich daher wohl eine allgemeine Meinung ausbilden, nicht aber in Deutschland, wo die dem Volke unverständlichen lateinischen Wörter und die in den Gerichtsstuben verborgen bleibenden Discussionen über einzelne Fälle nicht einmal zur Kenntniß der Volksclasse kommen konnten, deren allgemein ausgesprochene Ueberzeugung sich daher gar nicht zu bilden vermochte.

Man versuche es auch, ob man in den Schriften über dieß bäuerliche Verhältniß durchgreifende Grundsätze vorfinde und man wird sich bey einiger Unbefangenheit leicht überzeugen, daß nur ein wahres Chaos ohne geistigen Zusammenhang überall entgegenstößt, in welchem ein Streben der Schriftsteller, über diese Materie zu

Digitized by Google

Gunsten ihrer Standesgenossen Rechtfertigungen der Ungerechtigkeiten aufzustellen, nur einzig und allein unverkennbar ist.

7) Das römische Recht ist daher, verbunden mit dem canonischen, die Hauptquelle für die gegenwärtige Entscheidung, jedoch nicht um nach diesem das charakteristische Wesen des bäuerlichen Verhältnisses festzustellen, sondern nur, nachdem solches schon historisch entwickelt, selbiges nach den alsdann darauf anwendbaren rechtlichen Principien zu beurtheilen. Denn nur diese allgemeinen Rechtsgrundsätze, nicht aber römische Staatseinrichtungen, oder im römischen Gebiete statt gehabte Privatverhältnisse, sind in Deutschland, wo sich das römische Recht überall nur als Vernunftrecht introducirte, aufgenommen.

Dieß vorausgesetzt, werde ich die einzelnen denkbaren Entstehungsarten nach der Reihenfolge des vorigen Abschnitts durchgehen.

Ad. I. Gewalt ist durch kein Gesetz gestützt, eben so wenig auch durch das gemeine Recht. So lange aber es nicht der freyen Willkühr überlassen worden ist, eine erzwungene Leistung fortzusetzen oder nicht, so lange kann man nicht annehmen, daß Zwang aufhöre. Zwang macht jedes Geschäft, dessen Entstehung er verursachte und erpreßte, schlechthin nichtig. g)

---

g) Thibaut System der Pandecten §. 152 und die daselbst allegirten Gesetze L. 11. 12. C. eod. L. 3. C. de cond. ob turpem caus. (4. 7.) L. 1. de concuss. 47. 13.) — L. 14. §. 13. L. 21. §. 3. 4. h. t. (4. 2.) L. 2. §. 8. de vi bon. raptor. (47. 8.) L. 15 de sponsal. (23. 1.) L. 21 de ritu nupt. (23. 2) L. 116 pr. de R. I. (50. 17.) L. 1. C. de resc. vend. (4. 44.) Walch l. c. Sect. 1. §. 3. fgg. Emminghaus ad Cocceji L. 4. T. 2. qu. 2. A. M. ist Höpfner im Comm. §. 1005. — L. 14. §. 3. h. t. (4. 2.) Die Worte eo sciente in L. 5. C. eod. (2. 20.) sind demnach bloß als enunciativ zu betrachten. A. M. ist Glück Comm. 4. B. S. 180. 181, wobey nur noch zu bemerken, daß wo in diesen Gesetzen bloß gesagt ist, daß vis und metus als einen dolus enthaltend der

Digitized by Google

Da niemand bona fide einen andern zur Sache, zum Mittel seiner Zwecke machen kann, daher auch eben so gut die Nachfolger der ersten Zwinger (welche durch ihre Zwangsmittel übrigens den Zwang fortsetzten, und als Stände denselben indirect noch mehr befestigten, auch durch ihre stete, überall in der Geschichte durch die vielen, obschon nichts sagenden Reserve, welche sie sich bey jedem Regierungsantritt geben ließen, sichtbare Besorgniß, daß ihnen diese Anmaßungen wieder entrissen würden, bekunden, daß die Entstehungsweise jedem dieser Zwingherrn sehr wohl bekannt gewesen seyn mag) noch immer als in mala fide befindlich, zu betrachten sind; so haben auch späterhin die Gewalt und deren Wirkungen keine Rechtsgültigkeit erhalten können. Dieß um so weniger, da die Carolina wörtlich im Art. 209 verordnet:

„UNd kan an solcher gestolner oder geraubter habe durch eynich lenge der zeit keyn geweer ersessen werden, künde aber der ankleger sein gebürende weisung (wie obsteht) nit volnfürn sollen alßdann die antwurter ledig erkannt werden, und in die beklagten gütter wider volgen mit ziemlicher ablegung zugefügter Kosten und schaden, darein der unbestendig kleger nach ermessigung der urtheyler erkant werden soll."

Hierdurch ist ganz allgemein die Verjährung geraubter Habe verboten und hierunter natürlich das gewaltsame Erpressen von Leistungen mitbegriffen. Daß der Ausdruck „Gütter" mit auf Grundstücke und die Prästationen davon gerichtet ist, ergiebt sich nicht allein aus dessen Allgemeinheit, sondern derselbe muß auch um so mehr auf dieselben bezogen werden, h) da

---

bona fides widerstreite, dieß den obigen Satz um so mehr bestärkt, da auch der bloße dolus causam dans das Geschäft null und nichtig macht. cf. Thibaut §. 149 ib.

h) Man darf wohl das Wort Rauben nicht in dem gewöhnlichen Sinn

1) die Verjährung, im allgemeinen, ohne ein specielles Gesetz nicht angenommen werden kann, indem jedes Recht als freye Befugniß zu handeln, seiner Natur nach immerwährend ist, i) mithin bey einem solchen allgemeinen Verbote gar nicht eine besondere Distinction präsumirt werden darf.

2) Sobald aber im deutschen Rechte kein allgemeines Gesetz sich vorfindet, welches für die Erpressungen der Leistungen von unbeweglichen Gütern eine Verjährung ausdrücklich verordnet; so kann auch um so weniger eine solche angenommen werden, da das römische Recht unter dem Begriffe der gewaltsam in Besitz genommenen Sachen die Immobilien mit begreift. k)

Hiernach ist daher auch selbst späterhin für den Besitzer in gutem Glauben keine Verjährung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses und dessen Prästationen, so weit sie durch Gewalt erpreßt sind, möglich, l) und dieß zwar um so weniger, als es den Verlierenden nicht rechtlich möglich war, ihre Ansprüche geltend zu machen (praescriptio dormiens), so lange sie zur Fortleistung angehalten wurden, m) oder

---

nehmen, daß bloß Mobilien darunter gemeint seyn könnten, vielmehr spricht sich dadurch im allgemeinen ein gewaltsamer Eingriff in das Privateigenthum aus. Auch wäre gar nicht abzusehen, warum die Carolina das Rauben der Immobilien hätte begünstigen wollen.

Ueberdieß ist, wie schon früher erwähnt, das römische Recht, als die Carolina im Jahre 1533 erschien, noch durchaus nicht so allgemein gewesen, daß man annehmen könnte, sie habe von der römischen Distinction nur einen Theil annehmen, oder nur die Zulässigkeit des andern Theils ausschließen wollen, vielmehr müßte bey der Allgemeinheit dieses Gesetzes speciell nachgewiesen werden, daß trotz dem allgemeinen Verbote der Carolina, eine gewisse Art der römischen Verjährung bey den erpreßten Realleistungen Gesetzeskraft erlangt hätte, welches wohl nicht nachzuweisen seyn dürfte.

i) cf. Thibaut über Besitz und Verjährung. 2. Thl. §. 1.

k) L. 4 §. 22, 23, 24, 25. L. 33 §. 2 de usurp. Thibaut l. c. §. 22.

l) Thibaut ib.

m) Thibaut §. 24 ib.

Digitized by Google

mit andern Worten, so lange diese Gewalt noch richterlichen Schutz fand. Ueberdieß hebt auch selbst nur der geringste Mangel der bona fides, im Laufe der Verjährung, dieselbe gänzlich nach canonischem Rechte auf. n)

Folglich erleiden die über diesen Punct im zweiten Abschnitt gefundenen Resultate durchaus keine Abänderung.

Ein mehreres hierüber ad IV.

Ad II. Schon in den vorigen Abschnitten ist behauptet, daß nie in Deutschland eine eigentliche Sclaverey, d. h. eine Classe von Menschen ohne Persönlichkeit, oder die bloß als Sache oder als bloße Werkzeuge der Willkühr eines andern, rechtlich betrachtet wurden, existirt habe o) Dieß er-

---

n) Cap. ult. X de praesc.

„Die angezogenen Beschwerden, so der Teutschen Nation Freyheiten zuwider eingerissen seyn sollen" kamen zwar in dem Passauer Vertrage vom 2. August 1552 §. 13 zur Sprache, indeß sie wurden im §. 14, weil sie zu groß und hochwichtig, ausgesetzet.

o) In dem Augsburger Reichsabschiede vom J. 1555 §. 54 heißt es wörtlich: Wo aber Unsere, auch der Churfürsten, Fürsten, Ständen Unterthanen der alten Religion oder Augsburgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen auf Unsern auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Reichs Landen, Fürstenthumben, Städten oder Flecken mit ihren Weib und Kindern an andern Ort ziehen und sich niederthuen wollten, denen soll solcher Ab- und Zuzug auch Verkäuffung ihrer Haab und Güter gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es eines jeden Orts von Alters her üblich hergebracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglichs zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten seyn; doch soll den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeygnen halben, dieselben ledig zu zahlen oder nicht, hierdurch nichts abgebrochen oder benommen seyn."

So sehr dunkel auch diese Bestimmung, wie alle die, welche das bäuerliche Verhältniß betroffen, ist, und obschon der letzte Punct den ersten beynahe wieder aufhebt; so ist doch so viel aus diesem Gesetze klar, daß die sogenannten Leibeigenen volles Eigenthum ihrer Güter hatten und solche verkaufen konnten, daß also ihre Leibeigenschaft nichts mit ihrem Eigenthum an ihren Gütern gemein hatte, daß dieselbe vielmehr nur in persönlichen Leistungen bestand und zu Steuern (Nachsteuer) verpflichtete.

Auch ergiebt sich daraus, daß der Obrigkeit diese Leibeigenschaft (d. h. Recht, Leistungen und Steuern zu fordern) gehörte.

Digitized by Google

giebt sich nicht allein aus dem Mangel an Gesetzen, welche ein solches Verhältniß nur einzig und allein hätten bilden können, und aus den darüber sprechenden historischen Thatsachen, z. B. aus der oben allegirten Stelle des Sachsenspiegels, sondern auch aus den Zugeständnissen der Gegner selbst. Denn daß die sogenannten deutschen Leibeigenen jemals als bloße Sache behandelt sind, hat noch niemand behauptet, und daß sie gleichfalls Rechte besaßen, niemand geleugnet. Die rechtlichen Wirkungen einer gesetzmäßigen Ehe, der väterlichen Gewalt, Vormundschaft, der verschiedenen Erwerbungsarten, der Befugniß, über das Erworbene zu verfügen und auch auf den Todesfall zu disponiren (wobey nur Verhältnisse zu der Gutsherrschaft hin und wieder einzelne Beschränkungen machten) sind ihnen unbestritten und selbst in den drückendsten Verhältnissen war ihnen eine Injurienklage verstattet. p) Ja was noch mehr ist, der sogenannte leibeigene Bauer war sogar von Anfang an Staatsbürger. Er trug, so weit nur die Geschichte reicht, die Staatslasten und mußte daher auch die damit verbundenen Rechte eines Staatsbürgers genießen. q)

Bald wurde übrigens von den Catholischen Obrigkeiten, wie die gravamina der drei weltlichen Churfürsten von 1599 bezeugen, aus obiger Vorschrift in der Art ein Zwang gemacht, daß sie ihre protestantischen Unterthanen nöthigten, „das Ihrige mit Unstatten zu verkaufen."

p) cf. Runde deutsches Privatrecht §. 536, 552, 556, welcher auch im §. 537 selbst der Meinung ist, daß nur Armuth der Sprache den Tacitus veranlaßt haben könne, das Wort servus für ein nach ihm selbst ganz verschiedenes Verhältniß zu gebrauchen.

q) Hierin zeigt sich der wesentlichste Unterschied zwischen einem Leibeigenen und einem Sclaven. Schon Aristoteles setzte den Begriff eines Sclaven darin, daß er zum Staate betrachtet ein Fremder sey. Der Sclave befindet sich im Eigenthume seines Herrn, erhält vom Staate nichts und der Staat fordert auch nichts von ihm; die deutschen Bauern haben dagegen stets als Staatsbürger dem Reichsoberhaupte Abgaben geleistet und späterhin auch (obschon nicht gleich zu Anfang) selbst für die einzelnen Landesfürsten den größten Theil der Lasten getragen.

Griechenland und Rom forderten keine Abgaben oder Leistungen

Es ist daher gar nicht abzusehen, worin eine eigentliche Sclaverey bestehen und wodurch dieselbe begründet seyn sollte. Daraus, daß jemand die Rechte, welche er von jemand besitzt, sein Eigenthum nennt, folgt noch nicht, daß die Person selbst eine Sache sey. Noch jetzt ist es der Fall,

---

von den Sclaven. So wie Rechte und Pflichten unzertrennlich sind, so hörte jeder, der Sclave ward, auf, dem Staate verpflichtet zu seyn, und jeder, der dem Staate Pflichten zollte, hörte auf, ein Sclav zu seyn. Ein solches Verhältniß der Sclaverey bezog sich auch überall nur auf einzelne Personen. Denn wie hätten ganze Stände, durch welche ein Staat nur bestehen kann, aufhören können, Theile desselben zu seyn, Fremde zu werden? —

Die Sclaven hatten kein Vaterland, die deutschen Bauern haben es aber; sie sind sogar an dasselbe gebunden.

Leibeigenschaft kann daher keine Sclaverey, sondern nur ein sich nach Maßgabe der Gewalt verschieden äußernde Anmaßung seyn. Und wirklich erscheint sie auch nur als solche in ihren verschiedenen Formen Deutschlands, die sich alle nur um bloße Anmaßung in der höchsten Unbestimmtheit drehen. Eben so unbestimmt ist daher auch der Begriff leibeigen. Der Leib kann nur dem Körper eigen seyn, dessen Theil er ausmacht. Physisch gehörte also des Bauern Leib dem Bauern, moralisch aber dem Staatskörper, also nicht dem sogenannten Erbherrn. Leibeigenschaft war mithin weiter nichts im Kleinen, als was Tyranney im Großen ist, oder um mit Merkel (Hume's und Rousseau's Abhandlungen ꝛc. Th. 1 S. 473) zu reden, sie war „das Mißverhältniß eines Standes zum andern, durch das der wichtigste Theil des Staates dem überflüssigsten aufgeopfert und ihm zwey Drittheile seiner Kraft geraubt" wurden.

„Der Leibeigene war activer Staatsbürger der Leistung nach, ja er bezahlte sogar für seinen Nebenmann und dieser nahm dafür seine Rechte in Empfang." So wenig nun aber jemand behaupten wird, daß Tyranney ein Rechtsverhältniß bilde, eben so wenig konnte Leibeigenschaft ein solches bilden, oder gar Rechte darauf ertheilen. Deßhalb müssen aber auch die Folgen desselben, mit Aufhebung der wirkenden Ursache, hinwegfallen. Denn gerade die Folgen derselben sind das Drückende, d. h. die Sache ist es, aber nicht der Name. Bestimmung einer Norm für ein Verhältniß, dient nur zu ihrer Befestigung, aber nicht zu ihrer Aufhebung. Denn die Verbindlichkeit des libertus ging nicht auf die Kinder desselben über, auch waren die operae libertorum wahre operae personales und hafteten nicht auf dem Grundstück.

Uebrigens war auch der Leibherr selbiges nur in seiner Qualität als Gerichtsherr, nicht aber in seiner Eigenschaft als Gutsherr. Auch mußten mit der Aufhebung der Leibeigenschaft die sämmtlichen Folgen derselben aufhören. cf. Kind quaest. for. Thl. 2 Cap. 7.

Digitized by Google

daß jemand dem andern seine Leute, und mitunter sogar für eine Entschädigung abtritt. Eben so kauft wohl jemand einen Riesen oder einen Zwerg.

Daraus folgt aber noch nicht, daß dieselben ihre Persönlichkeit verloren und Sache geworden sind. Mögen sich daher manche Zwingherrn noch so viele Gewalt über die ihnen untergebene Volksclasse angemaßt haben; so folgt doch nicht, daß sie seine Sclaven waren. r) Der Ausdruck Leibeigenschaft konnte daher nur einen höhern oder geringern Grad von Unterwürfigkeit bezeichnen. Die Persönlichkeit konnten sie nie ohne ein specielles Gesetz diesen Untergebenen entziehen.

Sobald nun aber kein Gesetz die sogenannten servos aller Rechte (Persönlichkeit) beraubte, so konnte solches auch nicht auf irgend eine Weise durch Verjährung geschehen. Denn die Freiheit eines Menschen ist durchaus unverjährbar. s)

---

r) Das Schwankende des Begriffs der Leibeigenschaft drückt sich am besten durch die gewöhnliche nichtssagende Definition der Bauern aus: medium hominum genus inter liberos et servos sunt rustici (cf. Hellfeld jurispr. for. §. 122) und trotz dem, daß diese Mittelding quoad personam, liberi seyn sollen, so nimmt man doch operae personales als servitia quae dominis rustici praestant an (§. 123 ib.)

Wie sehr willkührliche Begriffe sich die ältern Juristen über Bauern, deren Pflichten und Güter machten, und überall durch eine Anbringung römischer Grundsätze über die servi et liberti Erschwerungen in dieses Verhältniß hineinzwängten, zeigt unter andern auch de Berger oeconomia juris S. 50, 51, 92 seqq. Jedoch ist auch bey ihm der census im allgemeinen als Steuer eorumque aestimatio secundum fructuum quantitatem (l. 4 de censib. §. 1 de R. J. §. 42) betrachtet, auch bey einem contractu censitico ein plenum dominium angenommen, überall aber eine Verleihung und bey den Laßgütern u. s. w. eine bloße Verpachtung vorausgesetzt, wenn seine Definitionen passen sollen. pag. 694 seqq.

Ueber die Unbestimmtheit des Begriffs der eigenen Leute cf. auch Ulr. Zasius Respons. singul. L. 2. Cap. 7. Sic servi anonymi in nostra Germania homines proprii dicti, nec adscriptitii, nec coloni, nec capite censi, nec statu liberi, nec liberti sunt, de omnium tamen natura participant.

s) L. 3 C. de long. l. pr. quae pro libert.

Digitized by Google

Schon die Glosse zum Sachsenspiegel t) sagt:

Darumb wer ein Erbdienstmann ist, der kann nicht frey seyn und muß derowegen unwidersprechlich eigen sein? Antworte hierzu, daß solches falsch sey. Denn wer unser eigen nicht zuvor ist, derselbig wird seines Dienstes halben nimmer unser eigen, wie lang er uns auch dienete.

Ueberdieß spricht die gesetzliche Vermuthung für die Freiheit. u) Es ist daher reine Willkühr, selbst da, wo jetzt nicht einmal eine Spur von sogenannter Leibeigenschaft vorhanden ist, z. B. im Magdeburgischen, Halberstädtschen, Quedlinburgschen u. s. w., ja wo auch nicht einmal aus den frühern Zeiten dergleichen Spuren aufzufinden sind, eine frühere Sclaverey hineinzupräsumiren und so Personen Rechte zu nehmen, und Verhältnisse hineinzutragen, die niemals existirt haben. Dieß heißt an der Menschheit freveln und durch Verletzung der ersten Rechtsgrundsätze sich zum elenden Werkzeug leidenschaftlicher Anmaßungen herabwürdigen. Statt ohne Rücksicht der Person seine Ueberzeugung auszusprechen, um Gunst der Mächtigern und Ehrenstellen heuchelnd, Ueberbleibsel roher Barbarey mit Rechtsclauseln beschönigen, heißt den ärgsten Verrath an dem Staate und seinen Mitbürgern üben! v)

---

t) Buch III. Art. 42.

u) praesumtio est pro libertate.

Auch ist es von jeher angenommen, daß überhaupt jede Reallast die Vermuthung eben wegen der Vermuthung für die Freiheit gegen sich hat. cf. Wernher observat. for. p. 3 obs. 92.

v) Wenn von Buri Lehenrecht B. 2 S. 46 seqq. das odia restringi et favores convenit ampliari in c. 15 de regulis juris in 6 mit Leyser (medit. 5 p. 1080) dahin abfertigt, daß das *odium* der Herrendienste unter die erdichteten und irrigen Sachen zu rechnen sey und dann immer wieder zu dem, von ihm als einen völlig ausgemachten, aber mit nichts erwiesenen Satz betrachteten Refrain zurückkehrt, die Bauern hätten als Sclaven die Güter von ihren Herrn, die damals das Recht gehabt, sie nach Belieben zu belasten, erst unter solchen (die er dadurch eben erzwingen will)

Die nichtssagende Behauptung, die Folgen der fr
Sclaverey hätten sich späterhin nach Aufhebung der
eigenschaft als dingliche Verpflichtung constituirt, hebt
nicht allein dadurch von selbst, daß nicht die Güter, son
die Personen die geforderten Prästationen leisten sollen,
dern diese würde doch nothwendig erst den Beweis vor
setzen, daß wirklich früher die Sclaverey dergleichen
pflichtungen in der zu erweisenden Art erzeugt habe. U
dergleichen Vordersätze läßt sich nicht hinwegspringen, w
man sich einen Nachsatz bilden und daraus Folgerun
rechtlich ziehen will. Demohnerachtet ist mit nichts
wiesen, daß überhaupt eigentliche Slaven in Deutschl
früher existirten und noch weniger, daß die Bau
diese Sclaven waren. Das Gegentheil erhellet vielm
aus dem ersten Abschnitt und daß die Slaven (von de
man die Ueberschwemmung eines sclavischen Verhältnisses
sich gewöhnlich herzuleiten bemühet), nichts weniger als
Sclaven waren, hat schon Arndt gezeigt. w)

Ad III. Dieser, ohnehin auf allgemeinen Rechtsgründen beruhende Satz, bestätigt sich vollkommen. Denn eine Veränderung ist überall nicht zu vermuthen. Selbige könnte auch ohnehin nur mit Uebereinkunft des Gegentheils stattfinden. x) Letzterer ist sogar bey dergleichen Uebernahme der Prästations-Verbindlichkeiten in der Regel niemals zugezogen worden. Ueberdieß müßten dergleichen Abänderungen, weil solche eine Novation wären, ausdrücklich stipulirt, y)

Bedingungen erhalten; dann freylich läßt sich durch ein solches Raisonnement jeder Knoten zum Vortheil der Prästationserheber zerhauen.

w) Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen.

x) Einseitige Versprechungen (Pollicitationen) sind überdieß in der Regel unverbindlich. cf. Thibaut §. 981.

y) L. 8. cod. de novat. (8, 42) Thibaut System der Pand. §. 936 der Zusatz: hoc enim naturalibus rebus inesse volumus et non ver bis extrinsecus supervenire beziehen sich, wie derselbe ausführt, nu

eventualiter aber wenigstens durch solche facta concludentia dargethan werden, daß über die wahre Absicht der Partheyen kein Zweifel statt finden könnte. Diesen erweckt indessen offenbar die Undenkbarkeit, daß jemand aus freyen Stücken eine für den andern übernommene Verbindlichkeit sich erschweren und so dem Prästationserheber eine heimliche, demselben übrigens gar nicht einmal anzuzeigende Freude machen wolle. Endlich ist es auch ausdrückliche Vorschrift bey der Uebernahme einer vorhandenen oder künftigen Verbindlichkeit für einen andern, daß dieselbe vermöge ihrer accessorischen Natur nur einzig und allein für den Fall eine Verbindlichkeit gegen den Gläubiger erzeuge, wenn dieselbe ursprünglich wirklich existirt hat, oder wirklich wird und bleibt. z)

Hinsichts des Prästationspflichtigen kann daher auf jede Weise seine Verpflichtung nur nach dem Wesen und Ursprunge der Verbindlichkeit beurtheilt werden.

Dagegen aber ist es bey dem Prästationsberechtigten anders. Dieser erhält offenbar diese Forderung in der Regel nur ex cessione, dieß mag nun kauf- oder tauschweise geschehen. Hinsichts der Cessionen gilt aber die Lex Anastasiana, nach welcher derjenige, welcher eine Forderung gekauft, oder zum Theil gekauft und geschenkt erhalten hat, nur das wirklich gezahlte Geld fordern kann, die ganze übrige Verbindlichkeit aber zum Vortheil des Schuldners vernichtet wird. a)

Dieser Punct wird sehr wichtig, theils bey für sich be-

---

darauf, daß niemand daher (weil die Novation ausdrücklich erfolgen müsse) nöthig habe, sich noch durch eine Protestation, er wolle keine Novation vornehmen, zu schützen.

z) L. 11. §. 1. de const. pec. (13. 5.) L. 29. L. 46. de fideijuss. et mandat. (46. 1.) L. 9. §. 3. 4. 5. de pignorat. act. (13. 7.)

a) Thibaut l. c. §. 80 lex 23 §. 1. 2. Cod. mandati (4. 35.) verordnet ausdrücklich, daß weder der Cedens, noch der Cessionar einen Vortheil vom Ueberschuß ziehen können.

Digitized by Google

stehenden Käufen der Prästationen, theils bey der Verbindung eines solchen Kaufs mit einem Gutskauf, da der Anschlag oder Taxe das Verhältniß des Kaufpretii sehr wohl ergeben. Ob und in welcher Art übrigens die Verjährung eine Veränderung des ursprünglichen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses erzeugen konnte, wird der folgende Titel darthun.

Ad IV. Hic sedes rixae, hinc lacrimae! Um diese, für die übrigen Puncte dieses Abschnitts gleich wichtige Materie genauer zu erörtern, will ich bey den nur allein denkbaren Fällen, wie sich durch Ueberlassung des Eigenthums das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß constituirt haben könnte, wohl von einander trennen, nämlich den, daß entweder die Gutsherrn oder Prästationsberechtigten sich das Eigenthum reservirt und den Bauern nur ein dingliches Recht an den Grundstücken überlassen hätten, oder aber, daß sie denselben das Eigenthum der Grundstücke überließen und sich selbst dafür ein dingliches Recht daran constituirten.

Die beliebte Manier, anzunehmen, daß die Gutsherrn Eigenthümer der bäuerlichen Grundstücke gewesen, suchte man weder historisch zu begründen, noch auch auf diese Weise rechtlich zu erörtern, sondern begnügte sich nur, diese willkührliche Vermuthung in Nebel gehüllt hinzustellen und dann daraus, je nachdem es convenirte, allgemeine Folgerungen zu ziehen. b)

Dagegen bemühete man sich desto eifriger, den umgekehrten Gang zu wählen und aus scheinbaren Aehnlichkeiten

b) Ueberall setzen die Theorien von Erbzins-, Emphyteut-Zins-Gütern u. s. w. eine Verleihung voraus, welche mit zu dem Wesen der willkührlichen Definitionen gehört (cf. z. B. Hellfeld jurispr. forens. §. 600-619.) Indeß wo bleibt der Beweis, daß eine solche Verleihung statt gefunden habe? und daß im concreten Falle ein Gut deßhalb in diese Kategorie passe? Zum Beweise der Richtigkeit der die Definition bildenden Merkmale ist, wie schon bemerkt, der Beweis der Thatsachen selbst nöthig. Dieser fehlt aber bey allen diesen Bildern der Phantasie, welche man Definitionen nannte.

Digitized by Google

römischer Verhältnisse (obschon man gern die allgemeinen Grundsätze des römischen Rechts ganz aus dieser Materie verbannt hätte) möglichst nachtheilige Schlüsse und Beweise für das factische bäuerliche Verhältniß zu entnehmen.

A. Angenommen nun, die Gutsherrn hätten sich das Eigenthum reservirt und nur den Bauern ein dingliches Recht an den bäuerlichen Grundstücken constituirt, so begegnen uns hier folgende Puncte, die, anstatt daß sie erwiesen werden müßten, als Beweis gebraucht werden.

1) Suchte man durch die hohlklingende Distinction zwischen Ober- und Nutz-Eigenthum (dominium directum et utile) das ganze Verhältniß auf einmal zu erweisen und klar zu machen. Indeß, wie naturwidrig die ganze Fiction zwischen Ober-Eigenthum und nutzbarem Eigenthum ist, gehet schon daraus hervor, daß sich ein solcher Unterschied nirgends in dem, sich aus den mannigfaltigsten Verhältnissen nach der Natur successive ausgebildeten römischen Rechte, vorfindet. Erst Glossatoren haben denselben hineingelegt, und spätere Juristen denselben auf höchst widersprechende Weise herauszubuchstabiren versucht. Indeß auch nicht ein einziger vermag eine deutliche Definition dessen, worin der Unterschied bestehe, herauszubringen. c)

Sehr natürlich! weil es gar nicht dem Laufe der Natur entspricht, daß jemand dem Andern die sämmtlichen Nutzungen eines Grundstücks, nebst einem Eigenthume an demselben für die Ewigkeit überlassen und dann noch sich ein Etwas reservirt haben sollte, was zwar noch den Namen eines Eigenthums führt, indeß es nicht seyn kann, weil ein an-

c) Der philosophisch-practische Scharfblick von Thibaut hat die ganze Blöße dieser an und für sich nichtssagenden, aber nur wegen der aus dem willkührlichen Begriff gezogenen Folgerungen wichtigen Distinction enthüllt. cf. seine Versuche Band 2 Abth. 3.

Digitized by Google

derer davon das Eigenthum (das Recht, über den Alleingebrauch zu verfügen) besitzt. An und für sich ist ein solches, bloß auf angenommenen und sich selbst vielfach widerstreitenden Meinungen späterer Schriftsteller, ruhendes Wortspiel höchst gleichgültig. Indeß da man sich erst ohne Gesetze eine solche Distinction gebauet und dann demohnerachtet, nachdem sie demnächst gangbar gemacht worden, für die Sache selbst wichtige Folgerungen aus diesem bloßen Schattenspiel mißverstandener Begriffe gezogen hat; so muß hier deren Zulässigkeit durchaus bestritten werden.

Nur ein Eigenthum kann existiren. Nur dieses ist als aus dem Besitz von selbst, sobald jemand denselben ausschließlich beabsichtigt, hervorgehend, durch denselben begründet. Auch kennen die Gesetze nur ein Eigenthum, und nur diese, nicht Mißverständnisse einzelner Juristen, die nie allgemein wurden, noch auch je Gesetze werden konnten, sind hier zu beachten. Hier treffen mithin abermals die Resultate gesetzlicher Erörterungen mit den obigen historischen Datis zusammen!

Denn sobald es klar wird, daß nicht willkührliche, ungesetzliche Bemerkungen ein ursprüngliches Verhältniß und dessen Wesen beliebig ändern können, mithin nur ein Eigenthum angenommen werden kann; wo findet sich denn auch nur eine einzige Spur in den Quellen des deutschen Rechts und der deutschen Geschichte, daß Ritter und Klöster die Grundeigenthümer der bäuerlichen Besitzungen gewesen wären? —

Die Ausflucht, die deutschen Verhältnisse hätten alles geändert, besagt gar nichts. Denn wie dieß zugegangen und worin das Wesen dieser andern Verhältnisse bestanden, wird von niemand, der sich dieser Ausflucht bedient, angegeben. d)

---

d) Die Gemeinplätze, worauf man sich gewöhnlich herumzutummeln und dann die ganze Sache damit abzumachen wähnt, als z. B.:

Digitized by Google

Dem ist auch nicht so. Man hat vielmehr gefunden, daß Ritter und Klöster Prästationen von den Grundstücken der Bauern erhielten und nun hat man da gleich seine, auf irrigen Begriffen beruhende, Distinction zwischen dominium directum und utile, angepaßt und dann aus dieser Distinction mit Hülfe der Sclaverey alles mögliche herausbuchstabirt. Alles, was nur Irrthum erzeugen konnte, und was die Romanisten nicht gut hießen, wurde dann mit imaginairen Begriffen von der deutschen Volksverfassung zusammengebacken und als deutsches Privatrecht aufgestellt.

Indeß so wenig als die Wahrheit verjähren kann, eben so wenig vermögen diese Irrthümer, sich ein Recht zu erwerben, besonders, da sie zu jeder Zeit Widersacher fanden und in keiner Materie eine vollkommene Uebereinkunft der Ansichten statt fand, überdieß auch sich diejenigen, welche dieß zunächst anging, nie um dergleichen Spitzfindigkeiten in Distinctionen bekümmern konnten, gegen diese daher kein Besitz bona fide Hinsichts dieser Irrthümer statt fand.

2) Suchte man sich hinter dem römischen Institut der Emphyteuse und der Superficies zu verstecken. Obschon fast allgemein angenommen worden ist, daß diese gar nicht auf heimischem Boden gewachsenen Institute den, schon vor deren Bekanntmachung, in Deutschland existirenden Verhältnissen nicht anzupassen sind; entnahm man dennoch daraus

census est annua praestatio in pecunia vel alia re consistens, jure reali ex fundo debita; ferner: praedia censitica sunt, quae jure dominii pleni sub lege praestandi annui census possidentur u. s. w.

cf. Hellfeld jurispr. for. §. 601 seqq. sind bloß mangelhafte, willkührlich ersonnene Definitionen, ohne die Facta, welche sie voraussetzen, rechtshistorisch zu erörtern oder zu erweisen. Sie zu widerlegen, ist eben so nutzlos, als sich darauf stützen zu wollen, grundlos. Sie werden auch durch andere Autoritäten schon als grundlos widerlegt. So z. B. sagt der Sachsenspiegel Buch I. Art. 54: census est quaedam pensio, quae de proventibus alicujus rei persolvitur. Quicquid enim annuatim praestatur in quantitate vel summa potest vocari census. Derselbe bezeichnet daher hierdurch eine bloße Steuer, als welche der Zins auch nur ist.

Digitized by Google

vielfache Folgerungen, ja man suchte sogar daraus, wo die Aehnlichkeit es nur einigermaßen erlaubte, eine besondere Classe von Bauergütern unter dem römischen Namen Emphyteusis zu formiren. e)

Ich bemerke daher zu der Widerlegung eines solchen Mißbrauchs römischer Institute:

Die Superficies bezog sich nur auf Gebäude, welche auf fremden Grund und Boden errichtet wurden, mithin würde sie immer noch nicht sich auf die Aecker der Bauern beziehen lassen. Die Emphyteuse aber setzte nicht allein, als wesentliche Erforderniß, einen schriftlichen Contract voraus, sondern bey ihr war außer noch einigen andern Merkmalen ein Laudemium und ein Canon wesentlicher Theil. f) Dieß alles findet sich nicht bey den Bauergütern.

Ueberdieß ist hier, wie bey

3) dem römischen Colonatsverhältnisse, welches man gleichfalls mit hierher ziehet, ein noch sehr unterscheidendes Merkmal vorhanden. Dergleichen Grundstücke und Colonien wurden nur von dem römischen Staate ausgethan und resp. errichtet. Diese Personen, welche auf diese Weise die Cultur von Grundstücken erhielten, wurden daher dem römischen Staate zinsbar, und diesem nur die Tribute, Steuern entrichtet. g) Hieraus entstanden auch die verschiedenen Eintheilungen der Rechte besagter Colonien, daher auch die vielen ausgesandten peraequatores, welche die Gleichmäßigkeit der Steuern herbeyführen sollten. h)

---

e) Runde l. c. §. 526. Buri l. c. II. pag. 154. seqq.

f) Thibaut System §. 626-634. Dessen Versuche II. Abhandl. 15.

g) Coloniae vocabantur oppida in quae populus Romanus cives suos ad incolendum deduxerat, vel civitates ex civitate Romana quodammodo propagatae. Gellius Noct. Att. XIV, 13. Heineccii antiq. edit. 4ta pag. 391.

h) Lit. D. de censibus (50. 15.) tit. C. de colonis Palaestinis (11. 50.), de colonis Thracensibus (11. 51.), de colonis Illyricianis (11. 52.). Heineccii Antiquitatum appendix lib. 1 cap. 4. seqq. und cap. 124 seqq.

Digitized by Google

Auf das hiesige Bauernverhältniß, wo nicht dem Staate, sondern einzelnen Gliedern desselben, diese Prästationen als Steuern gegeben werden, ist daher das römische Colonats- und Emphyteut-Verhältniß gar nicht anwendbar, und selbst wenn sich im römischen Rechte einige dunkle Spuren fänden, wonach auch zwischen einigen Privatpersonen sich ein solches Verhältniß gebildet hätte; so ist dieß auf keine Weise allgemein gewesen und hat auf einem förmlichen Pacht-Contracte u. s. w. beruht.

Indeß, wenn es auch wäre, wenn man auch sämmtliche Merkmale dieser römischen Institute auffinden könnte; so würde dennoch aus dieser Aehnlichkeit noch kein Schluß auf die Existenz eines solchen römischen Contracts zu ziehen seyn. Denn vor allen Dingen müßte hier abermals erst bewiesen werden, daß das Grundeigenthum den Rittern, Klöstern u. s. w. zugehöre. Denn das ist die erste Voraussetzung, bevor über den Namen und Qualität der, von den Bauern an einer alsdann fremden Sache erworbenen, Rechte die Rede seyn könnte. Dieser Beweis liegt den Prästationserhebern um so unbedenklicher ob, als

a) aus den bloßen Prästationen keineswegs ein den Prästationserhebern an den bäuerlichen Grundstücken zustehendes Eigenthum gefolgert werden kann, vielmehr, wie gezeigt, noch andere Entstehungsursachen denkbar und factisch sind.

b) Auch läßt sich die Existenz eines solchen doppelseitigen Eigenthums um so weniger vermuthen, da nicht einmal ein deutlicher Begriff damit zu verbinden ist, man also nicht annehmen kann, daß in den frühern Zeiten dergleichen Distinctionen, die dem gewöhnlichen Verstande ganz unverständlich sind, abgezirkelt worden wären.

c) Ferner befindet sich der Bauer im Besitz des Eigenthums. Man mag es auch so beschränkt annehmen, als man nur wolle, so hat er doch die Vermuthung

Digitized by Google

des Besitzes i) und mit ihm des Eigenthums für sich, so wie auch die Vermuthung für die Freiheit, zur Seite.

d) Endlich so spricht auch das historische Sachverhältniß, man darf wohl sagen, bis zur völligen Evidenz, für die Bauern und durchaus gegen die Behauptung der Gegner.

Die Prästationserheber haben daher den vollständigen Beweis zu führen, bevor auf ihre Prätensionen Rücksicht zu nehmen ist.

4) Gut! wird man sagen, die Gutsherrn haben sich seit undenklichen Zeiten in dem Besitz ihres Rechts befunden und brauchen keinen weitern Nachweis, da eine unordentliche Verjährung statt gefunden.

Welches Rechts? darf man dann aber wohl weiter fragen. Dieß ist gerade der Stein des Anstoßes. Dieses Recht bestehet dann abermals in weiter nichts, als daß sie Prästationen erhoben haben. Denn, daß sie die Bauern hin und wieder von ihren Gütern verdrängten, giebt theils kein allgemeines Recht, weil es der größte Theil nicht that und nicht thun durfte, theils ist aus solchen einzelnen Fällen überhaupt noch nicht einmal die Behauptung erwiesen, daß sie dadurch ein Eigenthum haben geltend machen wollen. Denn der Gründe und Vorwände dazu gab es sehr viele, namentlich ward ihnen die polizeiliche Aufsicht und Gerichtsbarkeit, welche sie übten, ein leichter Vorwand und Deckmantel. Eben diese Gerichtsbarkeit confirmirte auch die Kaufcontracte, mithin also bloß Hinsichts der vollständigen Fassung und Form. Diese gab ihnen auch Zinsbriefe k)

---

i) Thibaut über Besitz und Verjährung Abth. I. §. 25. L. 128 de R. J. (50. 17.)

k) Wenn daher auch sich hin und wieder sogenannte Zins- oder Lehensbriefe vorfinden, die den Anschein haben, als wenn die Bauern ein Eigenthum früher überlassen erhalten hätten, so sind diese allein noch

u. s. w., ohne daß sich das ursprüngliche Verhältniß dadurch ergeben, oder ein neues Wesen constituirt hätte.

Hierzu kommt nun noch, daß die Verjagung einzelner Bauern (von denen dann, weil sie eingezogen sind, nicht weiter die Rede seyn kann), nicht als ein Besitz gegen andere, die ihre Güter fortbesaßen, aufgestellt werden darf. Denn nur so viel, als besessen, kann verjährt werden (tantum est praescriptum, quantum possessum) und wäre es ein reiner Unsinn, annehmen zu wollen, daß, weil A gegen B verjährt habe, er auch gegen einen dritten C gleichfalls verjährt haben müsse. Endlich angenommen, es wären diese oder ähnliche Anmaßungen allgemein ausgeübt, so bestreite ich dennoch die Möglichkeit der Verjährung. Denn

a) das Eigenthum kann nicht verjährt worden seyn, denn dazu gehört der Besitz des Grundstücks. In diesem haben sich aber nicht die Prästationserheber, sondern die Bauern befunden.

b) Ueberdieß können einzelne Gewaltthätigkeiten, nach dem Obigen, theils wegen der mala fides 1), theils wegen des allgemeinen Verbots der Carolina durchaus kein Recht erwerben.

c) Ferner — und hier zeigt sich abermals die Unhaltbarkeit der obigen Distinction (zwischen dominium directum und utile), — in welcher Art kann denn überhaupt ein Schattenbild dieses Obereigenthums besessen werden? Das römische Recht kennt nur ein Eigen-

---

nicht, dieses zu beweisen, hinreichend. Die Gutsobrigkeit ertheilte solche, um darin die Prästationen, welche sie verlangte, auszusprechen und zugleich dem Bauer einen Schein über das an ihn (sey es durch Erbschaft, Kauf oder sonst) gefallene Eigenthum zu ertheilen. (Siehe auch die Verfahrungsweise in Mecklenburg, im ersten Abschnitt.)

1) L. 31 de usurp. Thibaut Besitz und Verjährung Abth. 1. §. 15; denn mala fides findet auch dann statt, wenn jemand durch einen nicht entschuldbaren Irrthum zu dem Glauben seines Rechts verleitet ist.

thum und nur für dieſes ſind Geſetze über die Verjährung gegeben.

Dieſe Geſetze können als singularia überall nicht ausgedehnt oder auf ähnliche Fälle angewandt werden, geſchweige denn auf dergleichen gar nicht römiſche, ſich in den Köpfen einiger ſpätern Juriſten gebildete Begriffe.

Ueberhaupt würde erforderlich ſeyn, daß m) derjenige, welcher ein ſolches Eigenthum verjähren wolle, ſich fortwährend in dem factiſchen Zuſtande befinden müſſe, auf welchen ihm die Verjährung ein Recht ertheilen ſoll, der Verlierende hingegen fortwährend von ſeinem Rechte keinen Gebrauch gemacht habe. Es hätte mithin gerade das umgekehrte Verhältniß von dem, was ſtatt fand, exiſtiren müſſen! Eine Verjährung des Eigenthums im römiſchen Sinne kann man daher auf keine Weiſe herausbringen. Wollte man nun aber die Idee des Obereigenthums als bloßes Recht betrachten,

d) ſo iſt auch in dieſer Hinſicht gar keine Verjährung denkbar. Denn es ſteht noch gar nicht einmal in den Köpfen der Gelehrten, geſchweige denn der Bauern feſt, was denn eigentlich Obereigenthum ſey, mithin kann auch noch nicht feſtgeſtellt werden, welches Recht wirklich von den ſogenannten Obereigenthümern beſeſſen ſey. Nimmt man die vielen nichtsſagenden Definitionen des dominii utilis zuſammen, ſo würde das Obereigenthum der Inbegriff der Rechte an einer Sache ſeyn, welche noch außer den Rechten des Beſitzers des nutzbaren Eigenthums übrig blieben. Da nun dieſe in ihrem practiſchen Reſultate in ſo gut als nichts beſtehen, auf jeden Fall aber die Bauern keine Veranlaſſung haben konnten, zu glauben, daß Rechte des Eigenthums gegen ſie erſeſſen würden, weil ſie ſich ſelbſt in dem Beſitze

m) Thibaut Beſitz und Verjährung Abth. II. §. 16.

derselben befanden; so ist auch eine solche Verjährung des Schattenbildes gar nicht denkbar.

Endlich,

e) so würden auch dergleichen bloße Rechte nicht durch eine Verjährung erworben werden können. Denn nur Eigenthum, Servituten und die Freiheit können nach römischem Rechte n) durch Verjährung erworben werden. Für jede Regierung muß aber ein positives Gesetz existiren und ohne dasselbe ist keine Verjährung denkbar. Bloße Rechte können nicht, außer den ebengenannten, durch Verjährung erworben werden, sondern nur das Recht zu klagen durch Verjährung erlöschen.

Einwendungen dagegen verstatten gar keine Verjährung, sie sind unverjährbar und ewig. o)

Dieß beruht nicht allein auf klaren Bestimmungen der Gesetze, sondern auch auf der Natur derselben. Denn sie sind unter jeden Umständen verschieden, und eben so wenig als bey Rechtsverhältnissen ein feststehender Punct zu gewinnen ist, sondern dieselben mit jeder neuen Handlungsweise wechseln, eben so wie ihre Motive verschieden seyn können, eben so wenig läßt sich auch ein feststehender fortdauernder Besitz denken, wodurch jemand des Rechts der Vertheidigung beraubt wäre. Denn gegen jemanden das Recht ersitzen wollen, daß er nicht Einwendungen gegen meine Handlungsweise formire, heißt mit andern Worten, seinen Willen besitzen wollen, welches ohnmöglich ist. Nach dem feststehenden Grundsatz, tantum est praescriptum, quantum

---

n) Thibaut über Besitz und Verjährung Th. 2. §. 37 seqq.

o) Nur einzelne wenige Einreden sind ausnahmsweise für verjährbar von den Gesetzen erklärt, als die exceptio non numeratae pecuniae, non numeratae dotis, pecuniae non solutae, et competentiae. Diese Ausnahmen sind besonders bey ihrer singulairen Natur nicht auszudehnen. Die Regel ist allgemein, daß Einreden unverjährbar sind. cf. l. 5 §. 6 de dol. exc. l. 5. C. de except. Thibaut über Besitz und Verjährung S. 115 und 151.

Digitized by Google

possessum, mußte daher ein solches als juridisch undenkbar angenommen und daher die Einreden als unverjährbar im Gesetze anerkannt werden.

Auch würde eine solche Verjährung der Einreden ohne einen Verlust der Freiheit gar nicht gedacht werden können.

Diese kann aber durch keine Verjährung, nach ausdrücklich positiven Gesetzen, verloren gehen. p) Etwas ganz anderes ist es, wenn sich jemand dergestalt im Besitz eines ausschließlichen Rechts befunden hat, daß der andere gar keinen Gebrauch daran seiner Seits machen konnte und daher, wenn er solches hätte thun wollen, den andern daraus vertreiben und resp. klagen müssen. Dann würde allerdings eher ein Grund vorhanden seyn, einen vollständigen Besitz annehmen zu können. Deshalb verordnet das Gesetz, daß derjenige, welcher solchergestalt binnen 30 Jahren nicht geklagt, das Recht zu klagen verliere. Jedoch auch bey dieser Art der Verjährung, (welche daher bloß als staatspolizeyliches Streben, Processe zu vermeiden, erscheint) soll das Recht selbst nicht verloren gehen, sondern, sobald der andere es in seinem Besitz erhalten kann, ohne zu klagen und ohne ein Delict zu begehen, sein Recht fortdauern. q)

Hierdurch wird die Unverjährbarkeit der Einreden noch mehr bestätigt, indem der letztgedachte dann in den Stand gesetzt wird, sein Recht mittelst Einreden geltend zu machen. Es ist daher die Verjährung der Rechte weniger eine Verjährung, als vielmehr ein Schutz des Besitzes zu nennen. Rechte selbst werden keinesweges dadurch erworben.

Man wende nicht ein, daß eine unvordenkliche Verjährung die Verfolgung und Anwendung obiger Sätze ausschließe. Da jeder seine Ueberzeugung auszusprechen ver-

---

p) cf. Thibaut über Besitz und Verjährung pag. 128.

q) Weber über die natürlichen Verbindlichkeiten §. 91, 92.

Digitized by Google

pflichtet ist, so wird man mir es nicht übel deuten, wenn ich, auf Grund der unten in der Note r) entwickelten Darstellung, die gesetzliche Existenz einer unvordenklichen Verjährung durchaus bestreite. Selbst aber auch deren Existenz angenommen, so würden dennoch aus den dafür allegirten Gesetzen des römischen und canonischen Rechts (da die deutschen Reichsabschiede gar nicht über diesen Punkt

---

r) Die ganze Lehre von der sogenannten praescriptio immemorialis scheint nur auf einem Irrthume zu beruhen, welcher dann natürlich einen vielfachen Streit über die, daraus fernerweit abgeleiteten Irrthümer erzeugte; so daß beynahe eben so viel zum Theil ganz entgegengesetzte Meinungen, als Schriften über die einzelnen Bestimmungen dieser unvordenklichen Verjährung existiren. In leg. 2, de aqua et aquae pluv. arc. (39, 3) kommen zwar verschiedene Stellen vor, welche von dem Falle sprechen, wo etwas über die factische Bekanntschaft hinausreiche. Indeß dürfte aus keiner einzigen derselben eine Verjährung heraus zu interpretiren seyn. Dieß ganze Gesetz spricht nämlich von den Fällen, wo eine actio aquae pluviae arcendae statthaft sey. Dieselbe Materie hatte schon l. 1 ib. abgehandelt und im allgemeinen, besonders im §15. den Hauptgrundsatz aufgestellt, daß diese alsdann in jeden Fällen begründet sey, sobald nicht durch Natur, sondern durch menschlicher Hände Werk (mit Ausnahme, wenn solches zum Ackerbau nöthig) die Vermehrung des Regenwassers schädlich würde. Demzufolge holt nun l. 2 pr. davon aus, daß im allgemeinen durch Gesetz, Natur und alten Gebrauch das niedriger gelegene Land dem höher gelegenen dienen müsse und fährt nun fort in § 1, daß wenn der untere Nachbar einen alten Graben, der zur Austrocknung des Ackers diene, dessen Entstehung nicht zu erforschen (unvordenklich) wäre (nec memoriam exstare, quando facta est), nicht reinige und dadurch das Wasser, welches zurücktrete, dem obern Ackerstücke Schaden thue, der Besitzer des letztern seinen Nachbar darauf verklagen könne, den Graben entweder selbst zu reinigen, oder ihm dessen Wiederinstandsetzung zu verstatten. §. 3 verordnet ferner:

Wenn Behufs einer Wasserleitung, Werke durch Staatsverordnungen aufgerichtet werden, oder deren Entstehung (unvordenklich sey,) sich, weil sie ins graue Alterthum reiche, nicht ermitteln lasse (quorum memoriam vetustas excedit), so finde die obige Klage nicht statt. Der §. 4 fährt fort: Jeder Nachbar müsse den Graben, durch welchen das Wasser auf ein tieferliegendes Ackerstück falle, reinigen, desselben Entstehung möge (unvordenklich) sich erforschen lassen, oder nicht (sive exstet fossae memoria, sive non exstet). In §. 5 heißt es: Eben so sage Varus, wenn ein Damm

in Betracht kommen) keine andere als die obigen Grundsätze entnommen werden können und diese daher bey der singu-

---

sich auf dem nachbarlichen Grundstücke befunden und diesen das Wasser weggerissen habe, hierdurch aber das Regenwasser dem andern Schaden bringe; so solle dieser den Nachbar nicht durch jene Klage zwingen können, den Damm wieder herzustellen, oder ihm dessen Wiederherstellung zu verstatten, sobald der Damm sich von Natur gebildet, oder wenn er von Menschen Händen gemacht, solches nicht zu erforschen sey (neque memoria ejus exstaret). Diese Klage finde aber statt, sobald das letztere zu ermitteln stehe (si exstet); Labeo meine dagegen, daß auch selbst, wenn sich die Entstehungsweise des Damms nicht aufklären (si memoria ejus non exstet); so könne man doch darauf klagen, daß der Damm wieder hergestellt würde. Man sey nämlich der Meynung, daß wenn auch die actio aquae pluviae arcendae nicht statthaft wäre, dennoch eine actio utilis oder ein Edict zulässig seyn müsse, sobald derjenige, welcher dadurch Schaden leide, den Damm auf seine eigene Kosten auf des Nachbars Grundstück herstellen wolle, indem dadurch dem erstern genützt, dem letztern aber nicht geschadet würde. Dieß erfordere wohl die Billigkeit, wenn auch den also Beschädigten das Recht hier im Stich lasse. Im §. 7 kommt noch einmal der Fall vor, daß zwar, wegen einer, durch den natürlichen Abfluß des Wassers gebildeten, Vertiefung obige Klage nicht statt finde, wohl aber, wenn rechtmäßig, oder vor undenklichen Zeiten ein Graben gemacht sey, dem Nachbar diese Klage zustehe. Alle diese Bestimmungen enthalten nicht ein Wort von einer Verjährung; sagen vielmehr nur, daß niemand dem andern, durch den nicht bloß von der Natur bewirkten Abfluß des Regenwassers von seinem Grundstücke Schaden zufügen dürfe und er nur dann, mit Ausnahme der auf seinem Acker befindlichen Gräben (weil deren Bestimmung offenbar ist), gegen eine dieserhalb anzustellende Klage geschützt sey, sobald als bey einem andern, von Menschenhänden errichteten, Werke sich dessen Entstehung nicht ermitteln lasse, oder solches vom Staate aufgeführt sey.

In diesem Zusammenhange fährt nun §. 8 fort, daß sobald der Ursprung eines solchen Werks, (si quaeritur, an memoria exstet facto opere) ermittelt worden solle, hierzu nicht nöthig sey, zu erfahren, an welchem Tage und unter welchem Consul das Werk gemacht worden; es genüge schon, wenn nur jemand von der Errichtung selbst Kenntniß habe nnd hierüber kein Zweifel statt finde, ja es sey nicht einmal nöthig (nec utique necesse esse), daß dergleichen Personen sich eines solchen Umstandes selbst erinnerten, sondern, es reiche schon hin, wenn nur jemand solches von andern, die sich dessen erinnerten, gehört hätte. Dieß beweiset wohl hinreichend, daß dieser §. 8 keinesweges eine Verjährung aus der Unvordenklichkeit herleite, vielmehr nur erforschen will, ob sich

Digitized by Google

lairen Natur der Verjährung überhaupt nur einzig und allein zur Anwendung kommen, da an und für sich ohne

---

nicht auf eine ober die andere Weise der Ursprung jenes Werks ermitteln lasse und hierdurch eine actio aquae pluviae arcendae zu begründen sey. Auch ist diese Ausmittelung nur darauf gerichtet, ob das Werk wirklich (von Menschenhänden) errichtet (also nicht durch die Natur gebildet) sey, wie die Worte facto opere, si quis sciat factum und noch mehr der Umstand bezeugen, daß nur überhaupt diese Allgemeinheit des bloßen Hörensagens genügen (mithin doch offenbar zur Begründung der Klage genügen) solle.

Hiermit stimmt auch L. 28. D. de probat. (22, 3) überein, welcher verordnet, daß der Richter bey obgedachter Prüfung nicht bloß untersuchen solle, ob irgend jemand (quaeritur num aliquis) sich der Entstehung des Werks erinnere, sondern ob solches auf irgend eine Weise zu erweisen stehe (sed num hoc aliquo modo probari possit) und komme es dabey auch darauf an, ob solches niemand von Hörensagen wisse.

Dieß alles widerspricht doch einer Verjährung durchaus. Es beweiset aber auch zugleich, daß bey der lediglich auf die Entstehungsweise und nicht etwa auf einen seit Menschengedenken statt gefundenen Besitz zu richtenden Beweisaufnahme, jedes Beweismittel zulässig sey. Sobald daher durch Urkunden, durch Traditionen oder auf andere Art die Entstehungsweise feststände, würde auf jeden Fall nach dem obigen diese und nicht der Besitzstand, mithin gerade das Gegentheil von dem, was bey einer Verjährung in Betracht zu ziehen ist, in Betracht kommen.

Hiermit stehet auch keineswegs L. 26 dig. de aqua et aquae pl. (29. 3.) in Widerspruch. Wenn es darin heißt, daß die Richter diejenigen Wasserleitungen, denen das hohe Alter Achtung verleihe, in Ermangelung eines rechtlichen Nachweises, zu schützen pflegten; eben so, wenn L. 3 §. 4 de aqua quot. (43, 20) verordnet, es müsse angenommen werden, daß eine Wasserleitung, deren Entstehung unbekannt, auf eine rechtsbeständige Weise entstanden sey; so besagt dieß alles weiter nichts, als die allgemeine Regel, daß, so lange nicht ein größeres Recht erwiesen sey, der Besitzstand geschützt werden müsse. Auf welche Weise aber das Gegentheil dargethan werde, ist oben gezeigt und dadurch von selbst gegeben, daß sobald jemand eine Sache als die seinige in Anspruch nehme und deren früheres Eigenthum nachzuweisen vermogte, eben deshalb mit dieser Ausmittelung der Fall, wo solche ermangelte (memoriam excedat, memoria non exstet) von selbst cessire. Alsdann kann sich der Besitzer nicht mehr mit einer vetustas, welche eben in dieser ermangelnden Ermittelung bestehet (cf. l. 2. d. 29. 3.) schützen, sondern muß dann die Art und Weise, wie er ein Recht erworben zu haben behauptet, darthun. Ein mehreres aus obigen Stellen des römischen Rechts herleiten zu wollen, würde gegen die

Digitized by Google

specielle Gesetze keine Rechte durch bloße einseitige Anmaßungen erworben werden, noch auch durch Nichtausübung ver-

---

klaren Worte derselben, gegen den unbestreitbaren Grundsatz, daß nur auf Grund eines speciellen Gesetzes eine Verjährung statt finde und selbige nicht auszudehnen sey, endlich gegen die allgemeinen Grundsätze über Beweisverfahren anstoßen und zugleich die Inconvenienz erzeugen, daß eine solche praescriptio immemorialis in vielen Fällen leichter, als die gewöhnliche Verjährung seyn würde. Dieß alles wäre offenbar gegen alle rechtlichen Grundsätze.

Das canonische Recht hat hierin nichts geändert. Cap. 26. X de V. S. (5. 40) verordnet, daß ein comes Tolesanus die Zölle, welche er bis dahin erhoben hatte, deren fernere Erhebung ihm aber von dem päbstlichen Legat verboten war, in so weit noch forterheben solle, als dieselben schon vermöge alten Gebrauchs aus einer so entfernten Zeit herrührten, daß deren Einführung nicht mehr zu vermitteln stehe (ex antiqua consuetudine a tempore, cujus non *exstat memoria* introducta). Ferner Cap. I. de praescript. in 6 (2. 13) bestimmt, wenn einer von dem andern Bischofe Zehenten, die dieser verjährt haben wolle, zurückfordere, so müsse letzterer, sobald er das gemeine Recht oder Vermuthungen gegen sich habe, außer der bona fides auch noch einen Titel, der ihn zur Verjährung berechtige, für sich haben. Es müßte denn eine Verjährung von so langer Zeit hinaus vorgeschützt werden, daß ein entgegengesetzter Zustand gar nicht ausgemittelt zu werden vermöge, (nisi tanti temporis allegetur praescriptio, *cujus contrarii* memoria non existat). Abgesehen davon, daß diese Stellen gar nicht allgemein sind, sondern bloß von ein paar einzelnen Fällen sprechen, welche um so weniger ausgedehnt werden dürfen, da sie bloß einzelne Personen und ein ganz eigenthümliches Verhältniß päbstlicher Begünstigungen betreffen, aus welchen allgemeine Grundsätze nicht füglich abgeleitet werden können; so enthalten auch diese Stellen weiter nichts, als nur eine Anwendung der obigen römischen Gesetze. Denn auch sie gebrauchen theils ganz die römischen Ausdrücke, theils beweisen auch die Worte: *cujus contrarii* memoria non existat, daß der Nachweis des Titels außer der bona fides erforderlich sey, sobald der Nachweis eines frühern anderweiten Eigenthums feststehe, mithin nur bis dahin der vorliegende Besitzstand geschützt werden solle. Wenn in dem letzteren Gesetze zufällig das Wort praescriptio gebraucht ist; so kann hierauf um so weniger ein entscheidendes Gewicht gelegt werden, als der Sinn dieses Worts durch cujus contrarii memoria unverkennbar festgestellt ist. Eben so wenig ist man berechtigt, das Wort memoria bloß Gedächtniß einzelner Personen zu übersetzen. Denn memoria besagt, sobald es nicht durch seine Verbindung auf die Eigenschaft eines einzelnen Menschen beschränkt ist, keineswegs in allgemeiner Beziehung bloß Gedächtniß, sondern überhaupt geschichtliche Aufbewahrung durch

loren gehen können. s) Bey der so vielfach verschiedenen und noch verschiedener zu deutenden, factischen Handlungsweise der Prästationserheber gegen die Prästationsgeber, läßt sich daher um so weniger das ganze Verhältniß in den Nebel einer sogenannten unvordenklichen Verjährung einhüllen, als nur strenge Verfolgung der gesetzlichen Vorschriften der einzige Leitstern und Norm seyn dürfen, jedes andere Gutdünken aber bloße richterliche Despotie seyn würde.

Ueberdies findet nach canonischem Recht gar keine Verjährung statt, sobald durch rechtliche Präsumtionen, oder or-

---

Urkunden oder Zeugen. Daß nur dieser Sinn gemeint seyn könne, beweiset nicht allein die ganze Verbindung, sondern auch der Umfang der zur Pflicht gemachten Erforschung dieser memoria durch Prüfung der Ueberlieferungen et aliquo modo. Es scheint daher durchaus nicht begründet und ganz gegen die allgemeinen Grundsätze der Verjährung, statt eines, bloß von den Gesetzen bewilligten, Schutzes im Besitze, jemandem durch eine solche praescriptio immemorialis die Beweisführung, die zur Begründung seiner vorgeblichen, durch Verjährung erworbenen, Rechte gesetzlich erforderlich ist, erleichtern zu wollen und sich gar zu begnügen, wenn ein solcher Besitzer ein paar Menschen von 50 und einigen Jahren gestellt, welche so lange, als sie leben, ihn im Besitze gesehen haben wollen. Noch weniger aber können die Grundsätze der Verjährung überhaupt bey einer solchen willkührlich sich gebildeten, unvordenklichen Verjährung verschieden angenommen und noch weniger endlich dieselbe auf andere Erwerbungen, als die des Eigenthums, der Servituten und der Freyheit ausgedehnt werden. Denn nur von diesen ist in dem römischen Rechte die Rede und kein Gesetz ermächtigt, von den strengen Vorschriften über die Präscriptionen eine ausdehnende Ausnahme zu machen. Das canonische Recht würde sich aber höchstens, wenn man von der singulairen Natur der persönlichen Begünstigungen abstrahiren will, nur auf Verjährung der Klagen eventualiter beziehen lassen.

Daß übrigens keineswegs die unvordenkliche Verjährung nach dem jure canonico durchgängig Rechte erwarb, sondern nach den Ansichten der Päbste lediglich nur specielle Bestimmungen erlassen sind, was von dem alten (obschon in contrarium memoria non existit, etiam si observantia juramento firmata extiterit —) fortbestehen solle oder nicht, mithin aus diesen speciellen Bestimmungen keineswegs allgemeine Regeln zu abstrahiren sind, beweiset Cap. 1 und 2 Sexti decret. de consuetudine (1, 4 in Sexto).

s) Thibaut über Besitz und Verjährung Abth. II. §. 1.

deutlichen Beweis dargethan wird, daß der Besitzer keinen gerechten Titel habe. t) Dieser Beweis wird aber nicht allein durch die historischen Thatsachen, sondern auch indirect durch die sich anderergestalt auffindenden Widersprüche mit den gesetzlichen Bestimmungen geführt.

Daß die Prästationserheber daher kein Obereigenthum besitzen können und noch weniger solches durch Verjährung erwerben konnten, ist daher wohl nach dem Obigen unbestreitbar. Wie sie aber ein volles Eigenthum hätten erwerben und namentlich verjähren wollen, ist, da sie sich durchaus nicht im Besitz der Grundstücke befunden, nicht einzusehen. Wohl aber würde dagegen, wenn sie früher an den bäuerlichen Grundstücken ein Eigenthum besessen hätten, eine Verjährung gegen sie statt gefunden haben. Denn man gehe die frühern Urkunden und Gesetze und die Geschichte durch, und nirgends wird den Bauern das Eigenthum darin abgesprochen. Sie sind nur einzig und allein in dem Besitz gewesen, sie haben sich mit wenigen Ausnahmen durchgängig als Eigenthümer betrachtet und es ist von den Prästationserhebern, die sich nicht im Besitz der Grundstücke befanden, eben so wenig ein Eigenthum klagend geltend gemacht, sie hätten daher, da das Eigenthum eine vollständige Verjährung verstattet, dasselbe schon längst verloren; und könnten daher aus diesem, durch Verjährung gänzlich verlorenen, Rechte durchaus keine weiteren Folgerungen zu ihren Gunsten mehr herleiten.

5) Nachdem nun auf vorgängige Weise gezeigt ist, daß die Behauptung der Gutsbesitzer ꝛc., als frühere Eigenthümer der bäuerlichen Grundstücke, den Bauern ein dingliches Recht (Nutzeigenthum oder wie man es nennen will) eingeräumt zu haben, weder nach dem ersten Abschnitte, historisch, noch nach der gegenwärtigen Erörterung gesetzlich begründet ist; so soll nunmehr auch noch zur mehreren Un-

t) Thibaut Besitz und Verjährung Abth. II. §. 54.

terstützung die Behauptung aufgestellt werden, daß auch sogar die Constituirung eines solchen dinglichen Rechts juristisch undenkbar wäre.

Dasselbe könnte nämlich (da die Eigenthümlichkeiten einer Emphyteuse, Superficies oder Colonie, wie schon oben erörtert, gar nicht im allgemeinen passen) nur in einer Servitut bestehen. Nun würde aber eine Real-Servitut gar nicht denkbar seyn, weil hierzu zwey Grundstücke gehörten, ein dienendes und ein herrschendes (fundus dominans und serviens). Sobald nun das bäuerliche Grundstück Eigenthum der Prästationserheber wäre, wo bliebe dann das dienende? Offenbar müßte, um solches herauszubringen, das bäuerliche Grundstück dienendes, mithin dem Bauern eigenthümlich zugehöriges Grundstück seyn. Denn sowohl nach dem Wesen einer Servitut, welche stets eine Verpflichtung eines Dritten voraussetzt, als nach ausdrücklichen Gesetzen, kann niemand eine Servitut auf seiner eigenen Sache erwerben. u) Nimmt man daher die Existenz einer Real-Servitut an, so müßte man auch nothwendig den Bauern das Eigenthum einräumen und würde dann der sub B zu erörternde Fall eintreten.

Soll aber das den Bauern eingeräumte dingliche Recht bloß eine persönliche Dienstbarkeit seyn; so stehet derselben folgendes entgegen:

a) Kann eine persönliche Dienstbarkeit, eben wegen des obgedachten Begriffs, nicht als eine dingliche constituirt werden. v) Es würde daher lediglich nur ein persönlicher nexus denkbar seyn, der dann aber auch eben deshalb nur zwischen der Person des Eigenthümers des bäuerlichen Grundstücks und der Person des einzelnen Bauern statt finden könnte, und daher streng, als zwischen diesen beyden Personen entstanden,

u) L. 33 §. 1 de S. P. R. (8. 3) L. 1 de usu, usufr. et redit. (33. 2.)
v) L. 1 de servit. (8. 1) §. 1. J. de usufr. (2. 4)

nachgewiesen werden müßte. Es ergiebt sich daher hieraus von selbst, daß man sich durchaus nicht auf alte verdunkelte Verhältnisse stützen, oder zum Beweise Folgerungen aus einzelnen denkbaren Gebräuchen ziehen kann.

Dieß um so weniger, als es

b) überhaupt auch gesetzlich unzulässig ist (wie weiter unten zu erörtern), daß die servitus in faciendo bestehen.

c) Ueberdieß erlöschen die persönlichen servitutes durch den Tod des Innhabers der Servitut, oder wenn sie ausdrücklich auf die Erben gerichtet sind, mit dem Tode der Erben ersten Grades. w)

d) Die persönlichen Servituten können, eben so wie die Real-Servituten, nicht durch Cession andern überlassen werden. x)

e) Endlich so könnte doch auch diese, hier statt findende Servitut keine andere, als der Nießbrauch seyn. Dieser aber kommt in den Gesetzen nicht als ein Genuß vor, wofür eine Gegenleistung statt findet. In diesem Falle würde eine Pacht vorhanden seyn (conductio). Diese ist aber rein persönliches Recht und müßte für jede einzelne Person nachgewiesen und selbst, wenn man auch eine später sich gebildete Erbpacht annehmen wollte, speciell von jedem Einzelnen erworben werden, da so lange, als noch irgend ein Pachtverhältniß vorhanden seyn soll, dasselbe keine dingliche, d. h. keine mit dem bloßen Besitzer einer Sache auf den Besitzer übergehende Verpflichtung seyn kann.

Alles dieß zusammengenommen beweiset deutlich, daß nicht aus dem Besitz des Grundstücks, verbunden mit den bäuerlichen Prästationen, ein Eigenthum der Prästationserheber und eines bloßen dinglichen Rechts der Bauern daran, zu abstrahiren ist, vielmehr der unumstößliche Grund-

w) Thibaut System der Pand. §. 622.

x) §. 606. 611 ibid.

Digitized by Google

satz, daß persönliche Leistungen nur allein durch eine persönliche Verbindlichkeit rechtlich begründet werden können, eine solche Annahme rein rechtlich undenkbar macht.

Es muß daher durchaus angenommen werden, daß die Bauern ihre Grundstücke, sobald nicht das klare Gegentheil dargethan wird, als Eigenthum besitzen.

Will man nun hiernach

B. die zweite Frage erörtern, ob die Gutsherrn den Bauern die Grundstücke eigenthümlich überlassen und sich ein dingliches Recht daran constituirt haben?

so könnte dieses dingliche Recht nur in einer Servitut oder in einem Pfandrecht bestehen.

Was

1) die Servituten betrifft, so mag bey deren Erörterung, da ohnehin eine bedingungsweise Ueberlassung der Grundstücke nicht nachzuweisen seyn dürfte, eine Verjährung aber nur bey Servituten statt findet, gleichzeitig die letztere mit erörtert werden, besonders da sich die vertragsmäßige Begründung der Servituten damit verbinden läßt. Sind nun die Prästationen Servituten und resp. das Recht zu deren Erhebung durch Verjährung erworben? Auch dieß muß ich bestreiten. Denn

a) wie oben gezeigt, fand keine freye Willkühr (folglich nur noch Zwang) und eben so wenig auch bona fides statt.

b) Die bäuerlichen Prästationen bestehen in einem factischen Handeln der Bauern, sie müssen thätig seyn, um mit der Hand, mit den Pferden zu dienen, um den Zehnt und die andern Naturalprästationen zu gewinnen. Es würde daher hier eine servitus in faciendo existiren. Diese ist aber ganz unzulässig y) und nicht dergleichen Rechtsverhältnisse

y) Thibaut System der Pandecten §. 604 und vorzüglich seine Abhandlung in seinen Versuchen B. 1 Nro. 2, ferner S. 171–175 ib.

Digitized by Google

eine Servitut zu nennen, da diese, ihrem Wesen nach, nur in einem Leiden bestehen kann. z)

---

z) Der Irrthum, daß auch eine servitus in faciendo bestehen könne, mag darin seinen Grund haben, daß oft theils das Wesen der Servituten überhaupt nicht aufgefaßt ist, theils aber auch oft einzelne in den Gesetzen aufgeführte Arten der Servituten so verschiedenartig gedeutet wurden, daß eben durch diese Deutung, direct oder indirect, eine Verpflichtung zu Handlungen hineingetragen wurde. Denn daß man bey der servitus oneris ferendi (L. 33 d. 8. 2) nicht eine servitus in faciendo annehmen könne, beweiset L. 6 §. 2 d. 8. 5, welche ausdrücklich erklärt, daß keinesweges der obige Grundsatz umgeändert würde, vielmehr die Reparatur nur aus der Nothwendigkeit, daß jeder sein Gebäude erhalte, fließe. Auf keine Weise kann übrigens auch diese eigenthümliche Natur der Reparaturen ausgedehnt werden. Wenn ferner die servitus luminum et ne luminibus officiatur durch ihre vielfache Deutung einen Anschein von einem onere faciendi gewinnen ließ, so erlaube ich mir, darüber folgendes zu bemerken: Die neuere Definition von Feuerbach, wodurch lumina nicht als Fenster, sondern als Licht erscheinen, ist wohl unbezweifelt richtiger, als die früheren Fenstermeinungen, indeß dürfte auf folgende Art sich vielleicht noch eine andere Ansicht entwickeln lassen.

Daß nämlich zuvörderst lumina in L. 4 d. 8. 2 nichts anders als Licht heißen kann, scheint ganz unbedenklich. Lumen (lumina) kommt nirgends in den classischen Schriftstellern als Fenster vor, und wo mitunter Einige Fenster herausbringen wollten, kann es eben so gut und noch viel besser Licht heißen. Das Wort Fenster wäre eine Metapher der ursprünglichen Bedeutung, welche letztere daher in dubio jedenfalls der tropischen vorzuziehen ist. Wenn Glück meint, daß lumen in L. 40 d. 8. 2 ganz unbezweifelt mit Fenster übersetzt werden müsse, so glaube ich (obschon demohnerachtet dieß Wort in L. 4 l. c. in seiner gewöhnlichen Bedeutung gebraucht seyn könnte), solches geradezu bestreiten und gerade diese Stelle zum Beweis, daß lumen nur Licht heißen könne, gebrauchen zu dürfen. Ich übersetze nämlich L. 40 l. c.: „Wer nicht das Recht hat, sich durch eine gemeinschaftliche Mauer Licht zu verschaffen, der hat auch kein Recht, sich nach Oeffnung derselben Fenster darin einzusetzen." Diese wörtliche Uebersetzung hat offenbar einen natürlichen Sinn. Wollte man dagegen hier das Wort lumen mit Fenster übersetzen, so würde es heißen: „Wer kein Recht hat, Fenster einzusetzen, der hat kein Recht, Fenster einzusetzen," wodurch offenbar das Gesetz allen Sinn verlieren würde. Ferner in L. 16 l. c. heißt es: „Licht ist der Stoff, vermöge dessen man das Weltall (Oberwelt, Himmel) erblickt — Licht kann man von einer untern Gegend nicht haben." Wollte man hier lumen (trotz der in diesem Gesetz sich aussprechenden Distinction zwischen lumen und prospectus) mit Fenster übersetzen, so müßte man annehmen, daß die Römer ihre Fenster vom Himmel und nicht von der Erde erhalten hätten. Diese Stellen sind von Paulus,

Digitized by Google

c) Ueberdieß ist es auch, wie wir oben schon bemerkt, gesetzlich unzulässig, sich dergestalt zu Handlungen zu

---

wie die streitige lex 4 l. c. Es läßt sich daher um so weniger denken, daß er in diesen von ihm herrührenden Gesetzen lumen in einem doppelten Sinne genommen habe. Auch ergiebt schon der Nachsatz in l. 4 l. c. ita minuere lumina nostrorum aedificiorum, daß hierunter nur das Tageslicht verstanden seyn könne, da sich sonst nur der Fall denken ließe, wo jemandes, dicht mit der Mauer des andern verbundene, Mauer erhöhet, und so die darin befindlichen Fenster nicht bloß verringert, sondern ganz zugebauet würden. Eben so nehmen auch alle übrigen Gesetze das Wort lumen nur in dem Sinne als Tageslicht z. B. l. 15. 16. 17 ibid. Warum soll nun gerade in l. 4 l. c. dasselbe durch Fenster übersetzt werden, wo gerade eben durch solch eine Uebersetzung, die alsdann darin ausgesprochene Servitut kaum eine practische Denkbarkeit übrig läßt und eine so höchst practisch wichtige Servitut als die des Lichts ist, alsdann von den Gesetzen ganz übergangen wäre? Warum will man denn auch, außer der Servitut des Lichts, gleich die servitus oneris ferendi und tigni immittendi supponiren, ohne welche doch eine solche Servitut, fremde Fenster in seiner Mauer einzunehmen, undenkbar wäre, von welcher dreyfach mit einander verbundenen Servitut aber in dem Gesetze keine Spur zu finden ist? Daß mithin lumen durch Licht übersetzt werden müsse, scheint ganz unzweifelhaft, jedoch dürfte Dabelow vielleicht nicht Unrecht haben, wenn er von der Feuerbachschen Theorie behauptet, sie stimme nicht mit dem in l. 15. §. 1. d. 8. 1 ausgesprochenen Wesen der Servituten überein. Denn allerdings würde dieselbe wohl Handlung, durch das darin liegende Abwehren des Lichts, hineinbringen und einiger Zwang in der Definition wohl unverkennbar seyn, zugleich auch die Harmonie mit dem Gegensatz ne luminibus officiatur fehlen.

Ich ziehe daher vor, den einfachen Gang der natürlichen Uebersetzung zu wählen. Lumen heißt Licht und excipere etwas davon wegnehmen, entziehen, also ut vicinus lumina nostra excipiat: daß uns der Nachbar unser Licht entziehe. Hieraus bildet sich von selbst der Begriff dieser servitus luminum dahin:

> sie ist die Servitut, welche jemand verpflichtet, zu leiden, daß der Nachbar ihm das Tageslicht entziehe (vermindere),

Die servitus ne luminibus officiatur dagegen:

> Die Servitut, welche jemand verpflichtet, dem Nachbar durch kein schattendes Werk das Tageslicht zu entziehen (zu vermindern, aufzufangen).

Diese freylich von der des Feuerbach wesentlich verschiedene Definition dürfte sich auf folgende Art rechtfertigen lassen:

Das Gesetz selbst sagt ausdrücklich: ut vicinus — excipiat, es denkt sich folglich den Nachbar als handelnd. Da nun bloß der dominus praed. dominantis als handelnd gedacht werden kann, so

Digitized by Google

verpflichten, daß diese Verpflichtung sogar auf jeden Nachfolger im Besitz und daher selbst auf die successores *singulares* übergehe. Dieses ist durchaus von den Gesetzen verboten und widerstreitet auch der natürlichen Freiheit, welche unverjährbar ist. Solches folgt auch aus dem allgemeinen Grundsatze, daß ein dritter überhaupt nicht aus dem Vertrage eines dritten verpflichtet wird. Es mußte daher zwischen dem Nachfolger im Besitz und dem Besitzer des herrschenden Guts besonders con-

---

folgt hieraus wiederum, daß der andere sich im leidenden Zustande befinde, mithin daß unter der beschriebenen Servitut nur die von mir oben definirte zu verstehen sey. Ferner: Das ganze Gesetz besteht augenscheinlich aus 2 Sätzen. Diese Sätze stehen nothwendig im Gegensatze. Denn nicht bloß die Worte cum autem, womit der zweite Satz anfängt, zeigen an, daß derselbe das Gegentheil vom vorigen enthalten solle, sondern das Wort ne beweiset solches ausdrücklich.

Im obigen Satz heißt es nämlich, *ut* vicinus lumina nostra excipiat, in diesem hingegen *ne* jus sit vicino invitis nobis — — minuere lumina aedificiorum nostrorum. In beyden ist, wie erhellet, vom Auffangen der Lichtstrahlen die Rede (denn minuere ist ganz dasselbe als excipere in seiner ursprünglichen Bedeutung. — In beyden Sätzen ist diese Verminderung der Hauptgegenstand. In beyden Sätzen ferner wird durch das ut und ne das Vermindern bestimmt, es hängt folglich davon der Hauptgegenstand, mithin in beyden der ganze Satz davon ab. Ut ist nun aber der reine Gegensatz von ne oder ut non; folglich ist der Satz, worin ut vorkommt, der Gegensatz von dem andern mit ne.

Ich kann daher sagen, weil im zweiten Satz ne jus ꝛc. dem Nachbar das Recht abgesprochen werde, die Lichtstrahlen zu entziehen, es im erstern Satz demselben zugesprochen werden müsse. Die Worte ut vicinus sagen also eben dasselbe, als wenn dastände, ut jus sit vicino lumina nostra excipere. Da nun aber bloß der dominus praed. dominant, durch die Servitut Rechte erhält, dieses aber hier der Nachbar ist, so fällt die Last der Servitut auf uns, und die Worte „id acquisitum videtur" beziehen sich auf *vicinus*, welches auch schon daraus erhellet, daß die im zweiten Satze stehenden Worte hoc maxime adepti videmur, welche mit den vorigen correspondiren, folglich das Gegentheil ausdrücken müssen, sich auf uns beziehen.

Digitized by Google

trahirt werden, welches dann aber keine dingliche Servitut seyn würde. a)

d) Ferner ist auch eine Servitut nur soweit dauernd begründet, als dieselbe zum Bedürfnisse des herrschenden Guts nöthig ist, und fällt weg, so weit als das Bedürfniß dieses Guts sich mindert. b) Nun mögte doch aber wohl in den wenigsten Fällen die Nothwendigkeit des Gebrauchs bey den herrschenden Grundstücken anzunehmen seyn und wohl nicht selten sogar diejenigen, welche sich der Prästationen bedienen, kein Grundstück besitzen.

e) Endlich, die im römischen Rechte als persönliche aufgeführten Dienstbarkeiten, wohin offenbar die vorliegenden gehören würden, können nicht als dingliche constituirt werden und erlöschen mit dem Erwerber. Auch können selbst die Real-Dienstbarkeiten nicht einseitig einem andern überlassen werden. c)

Nimmt man nun noch hierzu, daß

f) für die Constituirung gesetzwidriger Rechtsverhältnisse eben so wenig, als überhaupt für Servituten Vermuthungen oder gesetzliche Begünstigungen sprechen, d) um so weniger, da durch das Suibonische Gesetz die Usucapion der Servituten (eben weil Rechte wegen ihrer täglichen Veränderung unverjährbar sind) früher ganz aufgehoben war;

---

a) Thibaut Versuche B. I. S. 32 seqq.

b) Schon aus dem Begriffe: Real-Servitut ist, ubi praedium servit praedio, ferner aus L. 5 in f. de S. P. R. non ultra posse constitui, quam quatenus ad eum ipsum fundum opus sit, folgt dieß. cf. auch Thibaut Versuche B. 1 S. 30 L. 24 und 33 §. 1 de S. P. R. (8. 3) L. 2 de rivis (43. 21) L. 12 I. de servit. (3. 34). Auch selbst (im Fall solche erwiesen) bey reservirten Servituten würde sich nach dem Bedarf die Last der Servitut mehr oder weniger richten müssen.

c) Thibaut System der Pandecten §. 606 L. 2. Inst. 4. 6. L. 1 de servit. (8. 1) §. 1 Inst. de usufr. (2. 4) L. 33 §. 1 de S. P. R. (8. 3) L. 44 Locati (19. 2).

d) L. 13 §. 1 communi praed. (8. 4) L. de servit. (3. 34).

Digitized by Google

so darf man wohl aus dem Obigen den Schluß ziehen, daß die Prästationen als Servituten für ganz ungesetzlich zu betrachten sind, daher auch deren Entstehung nicht in diesem Verhältnisse zu suchen ist.

2) Sind die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vermöge des Pfandrechts als Hypothek ein wohlbegründetes dingliches Recht?

Das Pfandrecht ist seiner Natur nach nur ein accessorisches Recht, dessen Wirkung und Existenz von der Hauptverbindlichkeit abhängt, und sobald die letztere als beschränkt oder ganz vernichtet erscheint, gleichfalls beschränkt und ungültig ist. e)

Hieraus folgt von selbst, daß die bloße Hypothekbestellung nicht ein Recht constituirt, sondern dasselbe bloß sichert, weshalb denn auch von allen Dingen die vollgültige Existenz der Hauptverbindlichkeit erst nachgewiesen werden müßte, wogegen aber so lange als dieß nicht geschehen, noch von keiner Verbindlichkeit die Rede seyn kann.

Es ist daher auch

b) zur Begründung einer hypothekarischen Klage nicht hinreichend, wenn jemand behauptet und nachweiset, daß irgend eine Hypothek für ihn bestellt sey, sondern zur Begründung dieser Klage gehört als wesentliches Erforderniß, daß der Grund des Rechts bewiesen werde. Die Prästationserheber müssen daher auf jeden Fall, sobald sie klagen, und vom Gegner geleugnet wird, daß z. B. jetzt noch überall ein Grund zu dieser Prästation existire, oder daß dieselbe noch als Gegenleistung durch irgend eine Leistung bedingt wäre u. s. w., den Beweis führen, auf welche rechtsgültige, eine Fortdauer begründende Weise die Prästationen constituirt sind.

c) Hierzu kommt nun noch, daß wo nicht ausdrücklich Hypothek bestellt ist, so wenig nach dem obigen Wesen

e) Thibaut System der Pandecten §. 636.

des Pfandrechts als auch aus den Gesetzen sich ein gesetzliches Pfandrecht ableiten läßt. f)

d) Ferner, so ist auch dieses Pfandrecht nicht allein durch Endigung des dasselbe begründenden Verhältnisses g), sondern auch durch die vielfachen Veräußerungen der bäuerlichen Grundstücke, in welche die Prästationserheber stillschweigend und ausdrücklich willigten, erloschen h)

e) Endlich, die gesetzliche Unzulässigkeit, dritte Personen zu Handlungen zu verpflichten, mithin eine ewige Fortdauer persönlicher Leistungen zu begründen, verhindert auch hier die Zulässigkeit eines vollgültigen Pfandrechts.

Aus allem diesen zusammengenommen dürfte sich daher von selbst die Folgerung aufdrängen, daß so lange nicht die frühere Ueberlassung des Eigenthums der bäuerlichen Grundstücke von den Prästationserhebern nachgewiesen worden ist, die Prästationen als nicht begründet erscheinen.

Selbst aber auch angenommen, die Prästationserheber hätten den Bauern die Grundstücke früher gegen den Vorbehalt dieser Prästationen überlassen; so könnte dennoch kein römischer contractus oder pactum hier angepaßt werden, sondern nur die den ungenannten Realverträgen zum Grunde liegenden Fälle: do ut facias, do ut des, hier zu supponiren und hiernach das ganze Verhältniß zu beurtheilen seyn. Denn die auf einem ganz eigenthümlichen Verhältnisse beruhenden, in den Gesetzen erwähnten, römischen Institute lassen sich nicht überall, wo sich Spuren der Aehnlichkeit finden, anpassen. Pflichten und Rechte stehen mit einander als correlata in Wechselwirkung. Es lassen sich daher auch keine einzelne Rechte und Pflichten daraus von den übrigen willkührlich trennen.

---

f) Thibaut System der Pandecten § 642 sub Nro 17 ib.

g) §. 666 ib.

h) §. 667 ib.

Digitized by Google

Obschon durch vorstehende Erörterung des dinglichen Rechts das ganze Verhältniß hinreichend beleuchtet seyn dürfte, soll doch bey Prüfung der übrigen nachstehenden denkbaren Fälle, mit Uebergehung der schon früher erörterten Punkte, dasjenige besonders herausgehoben werden, was auch noch zur Begründung persönlicher Rechte erforderlich gewesen seyn würde. i)

ad V. Der hier im vorigen Abschnitt aufgestellte Satz ist auch im gemeinen Rechte vollkommen begründet, selbst abgesehen von der philosophisch historischen Undenkbarkeit dieses Entstehungsgrundes und einer dadurch begründeten, ewigen Fortdauer. Schon aus der obenerwähnten gesetzlichen Bestimmung, daß nämlich die Verbindlichkeit zu fortdauernden Handlungen nicht auf ein Grundstück gelegt, sondern selbige nur durch jede Person besonders übernommen werden kann, folgt, daß, sobald dieß nicht geschehen, durchaus keine rechtsgültige Verpflichtung vorhanden ist. Dabey ist nur noch zu bemerken, daß einseitige Versprechungen nicht verpflichtend sind. k)

---

i) Die Rechte zu den bäuerlichen sogenannten Reallasten sind wahre jura in personam und schon um deßhalb keine dinglichen Rechte, weil das Wesen eines dinglichen Rechts darin bestehet, daß es, seiner Natur nach, bloß auf die Sache gerichtet ist. Die Prästationserheber haben aber kein Recht, über die Sache zu disponiren, sondern sie verlangen eine Person, welche jene Reallasten leistet. Eine solche Reallast verpflichtet aber bloß den Promittenten und dessen Erben, nicht aber die possessores singulares. Denn pacta binden nur die erstern cf. L. 87. §. 1. d. de contrah. empt. (18, 1.) welches casum in terminis enthält, L. 11, D. de. servit. L. 136. §. 1. D. de verb. obligat. (45,, 1.) Uebrigens würden auch die solchergestalt Belasteten das ursprüngliche Verhältniß jederzeit auskündigen können, da bekanntlich Verträge, die auf fortdauernde Leistungen gerichtet sind, pro futuro einseitig aufgekündigt werden können. Ein Pachtverhältniß ist endlich bey dem bäuerlichen Verhältnisse um so weniger nach dem römischen Rechte zu supponiren, da Frohndienste und Naturalleistungen der römischen Pacht durchaus zuwider waren.

k) Thibaut l. c. §. 931. Die bloße in der Qualität als Gerichtsherr häufig gebräuchliche Confirmation kann die Acceptation nicht

Digitized by Google

Eine hier nur allein denkbare obligatio ex re, setzt aber nicht allein einen bestimmten Nachweis der Leistung, wofür die Gegenleistung gefordert werden soll, voraus (den die Prästationserheber im allgemeinen, nie zu führen im Stande sind), sondern dieselbe kann auch nur zwischen demjenigen, von welchem eine solche Leistung herrührte, und dem, welcher sie empfing, statt finden 1), nicht aber auf einen successor singularis übergehen. m)

ad VI. Hier gilt ganz das eben, so wie auch das im vorigen und diesem Abschnitt Gesagte.

Nur noch Folgendes:

Die erst durch eine Leistung zu begründende Gegenleistung (obligatio ex re) wird hier mit jedem einzelnen Falle erneuert. Jede einzelne Leistung begründet erst die andere und erzeugt erst die Verpflichtung dazu. Hieraus folgt von selbst, daß hier weder von einer Verjährung noch von einer Verbindlichkeit die Rede seyn kann, die Prästationen

---

ersetzen. Denn es müßte ein förmlicher Vertrag zwischen dem Prästationserheber und Geber statt finden, welcher daraus auf keine Weise zu folgern ist.

1) Daraus, daß ein anderer, der ex re verpflichtet war, die Sache besaß, folgt noch nicht, daß auch auf den folgenden Besitzer dieser Sache gleiche Verpflichtung übergehet. Denn dieser ist dann nicht ex re, sondern ex emtione u. s. w. und zwar nicht gegen den Prästationserheber, sondern bloß gegen seinen Vorbesitzer verpflichtet.

m) Wollte man den Prästationen ein wirkliches Darlehn, oder früher sogenannten Gülten-Renten-Kauf unterlegen, (Runde deutsches Privatrecht §. 203 b.) so würde dabey das Bedenken eintreten, daß alsdann die Existenz wirklicher Verschreibungen vorausgesetzt würde, durch welche ein solcher Gültenkauf entstanden wäre, die nicht allein zur Vollgültigkeit eines solchen Vertrages gehörten, sondern auch von jedem, der wirklich Geld zum Erwerbe einer solchen Rente hingegeben hätte, gewiß in Empfang genommen und aufbewahrt wären. Uebrigens würde bey dergleichen Gültenkauf ein Wiederkauf nicht allein gesetzlich zulässig, sondern auch derselbe auf fünf Procent höchstens zu berechnen seyn, da auf so hoch die früher noch bey weitem häufigern Wucher-Contracte eingeschränkt worden sind.

Polizeyordnung vom Jahr 1577 tit. 19. §. 3. tit. 20. §. 6. —

Digitized by Google

noch fort zu entrichten, sobald als die Gegenleistungen, wofür sie bestimmt waren, nicht mehr erfüllt werden. Denn bey den ungenannten Contracten haben die Gesetze die Verbindlichkeit nur auf die geschehene Leistung gebauet (do ut facias, facio ut des, do ut des, facio ut facias). Dadurch wird aber nur der Empfänger verpflichtet, (obligatio nascitur ex re). Hierin liegt auch der Grund, daß bey diesen Contracten der Geber, so lange die Gegenleistung nicht erfolgt war, die Wahl besitzt, auf Erfüllung zu klagen (actio in factum) oder das Gegebene wieder zurückzufordern (ob poenitentiam) n)

Dieses Recht spricht sich auch noch jetzt aus und ist ein, aus dem Wesen der nur ex re entstehenden Verpflichtung, herzuleitendes, characteristisches Merkmal. o)

Ausdrücklich wird auch eine solche Aufkündigung nur dem Schuldner (und zwar diesem zu jeder Zeit), nicht aber dem Gläubiger gestattet. R. A. vom Jahr 1500. §. 32. Pol. Ord. vom Jahr 1530. art. 26. §. 8. vom Jahr 1548. art. 17. §. 8. vom Jahr 1577. tit. 17. §. 9.

Die Folge hiervon wäre mithin, daß wenn auch ein empfangenes Darlehn, oder eine schon für allemal dafür enthaltene Leistung, zum Grunde läge, und solches von dem Prästationsberechtigten durch eine Schuld oder Gültenverschreibung nachgewiesen würde, dennoch der Pflichtige zu jeder Zeit durch Rückzahlung des Capitals (à 5 Procent berechnet) sich dieser Verpflichtung entziehen könne.

n) Thibaut System der Pandecten § 165. 168.

o) Cap. 1. 3. X. de pact. (1. 35.), woraus man herzuleiten pflegt, daß jeder Vertrag nach dem jetzigen Rechte bloß eine Klage auf Erfüllung erzeuge, scheint durchaus gar keine solche Bestimmung zu enthalten. Die Worte inita pacta custodiantur und ea quae promittuntur, opere compleantur, besagen weiter nichts, als daß jeder seinen Verbindlichkeiten Genüge leisten solle, Dasselbe, was das römische Recht an unzähligen Stellen sagt. Daraus folgt aber noch nicht und ist solches nirgends zu finden, daß nothwendig derjenige, welcher geleistet habe, oder zu leisten bereit stehe, sobald der andere seiner Verbindlichkeit nicht nachkomme, oder selbiges verweigere, nothgedrungen denselben nur auf Erfüllung verklagen könne.

Vielmehr kann man auch selbst nach diesen Gesetzen nichts folgern,

Digitized by Google

Uebrigens verordnen auch die Gesetze ganz klar, daß jeder nur in der Maße den Lohn zu verlangen berechtigt ist, als er das dafür verheißene factum zu leisten im Stande war. p)

Endlich hindert eine aufschiebende Bedingung den Erwerb des Rechts, so weit es durch sie bedingt ist. Für eine solche aufschiebende Bedingung würde aber die Leistung, wofür die Gegenleistung versprochen wäre, um so mehr zu halten seyn, q) als es überall nicht nöthig ist, daß die Bedingung ausdrücklich hinzugefügt sey; sondern sie kann auch durch die That selbst (tacite) beygefügt und durch das Geschäft selbst begründet seyn r)

Eine jede einzelne dieser gesetzlichen Bestimmungen würde hinreichen, um daraus die Folge zu ziehen, daß bey ermangelnder Leistung von Seiten der Prästationserheber dieselben auch keine Gegenleistung mehr fordern können.

ad VII. Hier nur noch insonderheit die gesetzliche Bestimmung, daß eine Schenkung nie zu vermuthen, sondern streng zu erweisen s), ja sogar auch, so weit sie bey jähr-

---

was denjenigen, welcher pünktlich ist, damit bestrafen wollte, daß er sich mit andern wegen dessen Nichterfüllung durch eine Klage auf Erfüllung herumprocessiren solle.

Aus der Natur dieser Art der Verbindlichkeit, die nur erst durch die Leistung begründet wird, folgt es von selbst, daß dem Geber das jus poenitendi zustehe und kann man ohne positives, das Gegentheil klar bestimmendes, Gesetz den klaren Bestimmungen des römischen Rechts nicht entgegenhandeln und etwas anderes, als dessen Geist und Worte verordnen, annehmen, nämlich daß der nicht zur Leistung seiner Seits angehalten werden könne, dessen Gegner die Gegenleistung durchaus verweigert oder nicht zu erfüllen vermag. Denn wenn auch brevi manu nicht jemand für sich selbst Recht üben könnte, sowürde er doch vom Richter geschützt werden müssen.

p) L. 15. §. 6. l. 24 § 4 l. 27 pr. locati (19, 2)

q) L. 1 § 2 pro dote (41, 9) L. 4 § 2 de pact. (12. 14)

r) Thibaut System der Pandecten § 121, 125, 126.

s) L. 25, pr. de probat. (22, 3).

Digitized by Google

lichen Gefällen nicht gerichtlich gemacht wurde, null und nichtig ist. t)

Außerdem verliert endlich die Schenkung ihre Kraft, sobald als der Zweck derselben nicht erfüllt wird. Dieß letztere wird hier um so zweifelhafter, als sie jetzt gar keinen Zweck erreicht, derselbe aber ohnstreitig in den Gegenleistungen der Prästationserheber bestand.

Als Schenkung betrachtet, würde daher gar kein Grund zur Fortleistung der Prästationen mehr vorhanden seyn. (repetitio ob modum non impletum) u)

ad VIII. Dieser Punkt ist schon im vorigen Abschnitt vollständig erörtert. Obschon solcher mehr Gegenstand staatsrechtlicher, also mehr philosophischer Erörterung ist, so enthält doch auch hier das gemeine Recht in der Hauptsache ganz gleiche Bestimmungen. Denn alle Hoheitsrechte, (wohin das Recht der Besteurung ohne Zweifel gehört,) sind nach demselben außer dem Verkehr und unverjährbar, ja es findet Hinsichts ihrer nicht einmal gesetzlich ein Besitz statt. v) Nur die höchste Gewalt im Staate besitzt das Recht, Zölle und Steuern zu erheben. w)

Eben so sind nach dem gemeinen Rechte alle Verträge über Verlegung und Aenderung der Steuern so null und nichtig, daß durchaus gar kein Rechtsverhältniß dadurch gebildet wird. x)

Hieraus folgt unbedenklich, daß die Prästationserheber, in Beziehung auf den Staat und daher auch auf die

---

t) L. 34. §. ult. C. 8, 54. Thibaut System §. 903.

u) L. 13 § 2 de donat. int. vir. et ux. (24, 1) L. 71 pr. de condit. et de monstr. (35, 1) L. 2 § ult. L. 3 de donat. (39, 5)

v) L. 6 cod. de praescr. 30 vel 40 ann. (7, 39) L. 7 C. de fund. patr. (11, 61) Thibaut Besitz und Verjährung Abth. I. § 10. § 22 L. 6 C. de praescr. 30 ann. L. 7 C. de fund. patr.

w) L. 10 pr. de publican. (39. 4) L. 3 C. vectigal. nov. (4, 62)

x) L. 1 C. sine cens. vel reliq. (4, 47)

Digitized by Google

Bauern, durchaus nach strengem Rechte keine Befugniß, Steuern zu erheben, besitzen, noch solche als ein Recht auf irgend eine Weise erwerben konnten. Daß aber diese Prästationen durchaus weiter nichts sind, als Steuern, welche die Ritter und Klöster aus ihren Bezirken für Schutz und Seelensorge zu erschwingen suchten, beweisen nicht allein die im ersten Abschnitt erörterten historischen Thatsachen; sondern es folgt solches sogar schon aus der Eintheilung, welche die Compendien zwischen den mittel- und unmittelbaren Bauern von jeher gemacht haben. y)

Die erstern steuerten an ihre sogenannten Gutsherrn, diese aber unmittelbar an ihren Landesherrn. Daher kam es denn auch, daß bey beyderley Arten von Bauern die Prästationen ziemlich gleich waren, jedoch wo nicht hartherzige Pächter und Verwalter dieselben vergrößerten, im Ganzen genommen die landesherrlichen (unmittelbar herrschaftlichen Cammer-) Bauern ein milderes Loos hatten.

Denn ursprünglich bestanden die Steuern nur in Naturalien und erst späterhin entstanden außer diesen für den Schutz zu gewährenden Steuern annoch Zölle, welche aber nicht von Grundstücken, sondern von einem jeden, der nur dergleichen zu Schützende (obschon sie nicht in seinem Bezirk wohnten) ansichtig werden konnte, annoch besonders für Sicherheit der Person, als Personen-Zoll (pedagium), für die sichere Begleitung, die selbst jedem, der sie nicht einmal verlangte, aufgedrängt wurde, als Geleits-Zoll (guidagium), oder für den sichern Transport der Waaren, als Waaren-Zoll (portorium) erhoben wurden.

Auch diese spätern Aufkömmlinge tragen das Gepräge der Schutzsteuer an sich und selbst in den Gesetzen kommen nur dergleichen Abgaben vor und nur erst späterhin, als die Landesherrn, statt der frühern Ritterfähnlein, besoldete Heere halten mußten, fingen nach und nach andere Abgaben an

7) cf. Runde deutsches Privatrecht §. 487 seqq.

emporzukommen. Uebrigens deutet schon das Wort census z) (Zins, Zinskorn, Zinshühner u. s. w. so wie auch der deutsche Ausdruck Unpflichten — ohne Verpflichtung, freywillig — weil solches ursprünglich alle Steuern waren) auf ausgeschriebene Steuern. Denn wäre das Verhältniß für Uebergabe des Ackers entstanden, so würde man sich des römischen Wortes canon, nicht aber des Ausdrucks census bedient haben, welches stets eine Abschätzung Behufs der Besteuerung und hiernächst die Steuer selbst bezeichnete. a) Denn nur in diesem Sinn kommt das Wort census in den römischen Gesetzen nebst dem Ausdrucke tributum vor. b) Demohnerachtet sind nicht allein unter diesen Ausdrücken die Prästationen

---

z) 24. 29. (Abtheil. 1) Gülte kommt her von gelten (gelden). Dieß heißt aber so viel als zahlen, seine Schulden entrichten (Sachsenspiegel B. 3 Art. 40). In eben dem Sinne kommt dieß Wort auch vor in dem Saalbuche in der Hist. Norimb. Dipl. p. 4 seqq.

„Aldorff das Ampt gehört zu Nürmberg, das gültet alle Jar auf den Kasten zu Nürmberg anderthalb hundert Sümmer Korns, von dem Gerichte vierzig Pfund und achtzig Pfund zu zweyen Steuern, achtzehn Schwein, der jegliches gültet ein halbes Pfund zu Frenkost, eine Kuffen mit Kraut und Heu und Stro und Holz, wanne des das Reich bedarf und Hüner und Kes."

Die hier unverkennbare Steuer, von welcher der Ausdruck gülten gebraucht wird, spricht noch mehr dafür, daß das Wort Gülte ursprünglich bloße Steuer bezeichnete und nur erst späterhin auch wohl hin und wieder in einzelnen Fällen jährliche Abgaben nach Art der Gülten erkauft, oder darlehnsweise bestellt wurden. (Gülten-Kauf.)

Darüber, daß die Prästationen Steuern für die Obrigkeit waren, cf. auch Tenglers Laienspiegel fol. 20, wo die Vorschrift einer gerichtlichen Abfassung der Contracte erwähnt wird, „wenn jemand solche liegende stück oder güter, darauf die oberkeyt oder Statzinß, gült, dienst, steur, oder andern gerichtlichen Zwang haben, verkaufen, verpfenden, verendern, übergeben mit ewiger zinß, gült, leibgedingen oder in andern weg beschweren will."

a) Heineccii antiquitatum I. adp. §. 51 seqq. Dabelow Geschichte sämmtlicher Quellen des gemeinen Rechts Abth. II. §. 12. 57. 130. 149. Hugo Rechtsgeschichte §. 31 seqq. Tacitus annal. XI. 22. Liv. II. 18.

b) cf. den ganzen Titel D. de censibus (50. 15) et cod. de censibus et censitoribus (11. 57).

Digitized by Google

in den Gesetzen aufgeführt, c) sondern sie haben auch sogar nach allgemeinem Sprachgebrauch den Namen bis auf die neueste Zeit beybehalten und sind auch die bäuerlichen Grundstücke darnach benannt (praedia censitica). d) Diese das Wesen selbst genau bezeichnende Bedeutung kann daher über das Wesen der Prästationen, da solches durch die historische Entwickelung bestätigt wird, keinen weitern Zweifel übrig lassen. Uebrigens characterisiren auch die Gesetze namentlich die geistlichen Zinsen und Zehenten nur als Steuern.

Das canonische Recht leitet nämlich das Recht der Zehenten von den Leviten her, indem das israelitische Volk den zehnten Theil aller Früchte an die Leviten hätten entrichten müssen. e)

Es erklärt ausdrücklich,

„daß der Zehenten nicht von Menschen (also nicht auf eine Contractweise), sondern von Gott selbst eingesetzt worden wäre, und daher gewissermaßen als eine Schuld (quasi debitum) eingetrieben werden könne. f)

„Es könne daher auch kein Laye dergleichen Zehenten besitzen und müsse derjenige Geistliche, welcher den Zehent in eine Layenhand kommen ließe, gleich einem Bauer, der ohne Nutzen zu bringen, den Boden belaste, auf die Seite geschafft werden. g) Auch müsse deshalb von jeder denkbaren Art der Einnahme, vom Weine, Korn, Obste, Vieh, Gärten, Handel, selbst auch von dem Kriegsdienste, von der

---

c) cf. den ganzen Titel decreti Greg. de censibus (3. 39), insonderheit Cap. I. und 18 ib., so wie auch den Titel Sexti decret. de censibus (3. 30).

d) Runde deutsches Privatrecht §. 504 seqq.

e) Cap. I. X. de decimis primitiis (3. 30).

f) Cap. 13. 14. ibid.

g) Cap. 17. 25. ibid.

Digitized by Google

Jagd, von den Bienen und überhaupt von allem, was Nutzen bringe, auch von den Windmühlen, ein Zehent den Kirchendienern entrichtet werden." h) und macht dabey die Glosse die Bemerkung, es müsse daher jeder Bettler und Hure den Zehenten geben. Dieß sind doch offenbar die besten Beweise, daß der Zehent nur als Steuer betrachtet wurde. Jeder der Kirche treue Mensch war zu dieser Steuer verpflichtet, er mochte ein Grundstück besitzen oder nicht. i)

Nur die Religion wird überall als Grund aufgeführt, weshalb der Zehent gegeben werden müsse und darüber geklagt, „daß sogar einige Volksstämme, obschon sie den Namen Christen führten, dennoch vermöge ihrer herkömmlichen Religionsgebräuche durchaus keinen Zehenten entrichten wollten. k)

Ja man mißbraucht sogar den heiligsten Namen Gottes, um diese Abgaben zu rechtfertigen. Der Pabst eifert nämlich gegen diejenigen, „welche den für die Geistlichen bestimmten Zehenten, weil sie das Leben derselben gleichsam für verabscheuungswürdig (vitam clericorum tanquam abominabilem detestantes) verwünschten, denselben entzögen oder ihn zu anderem Gebrauch oder für die Armen willkührlich verwendeten. Wenn diese Menschen mehr Gottesfurcht hätten, so würden sie nicht den Zehenten beeinträchtigen, denn die Lage Gottes dürfe doch nicht schlimmer seyn (cum enim deus deterioris conditionis esse non debeat, quam dominus temporalis) als die eines zeitlichen Herrn, welcher unverkürzt seine Zinsen erhebe; die Zehenten gehörten Gott, sie wären die Steuern der armen Seelen (tributa sunt egentium animarum) und Gott hätte sie den

h) Cap. 6. 22. 23. ibid.

i) Cap. 23 l. c.

k) Cap. 32 l. c.

Digitized by Google

Geistlichen selbst für seinen Cultus überlassen (quibus eas ipse pro suo cultu concessit); l) man müsse den Verkürzungen des Zehenten, den sich Gott selbst vorbehalten habe, Einhalt thun, um den Bedürfnissen der Kirchen und der Gefahr der Seelen zu begegnen." m)

Aus allem diesem gehet daher ganz unbestreitbar hervor, daß die Zehenten offenbar nur als Steuern zu betrachten sind, und wenn sie auch späterhin in die Hände der Layen kamen, sie natürlich dennoch dieselbe Qualität beybehalten mußten. Daß übrigens auch das sogenannte Zinskorn nur dieselbe Eigenschaft besitze, beweiset die Bestimmung des canonischen Rechts, daß man sich mit dem kleinern gebräuchlichen Gemäß begnügen müsse, weil diese Gelübte ursprünglich freywillige Geschenke gewesen wären, und man dieselben mit Nachsicht einfordern müsse, damit man nicht dem zeitlichen Gewinn gierig nachzustreben scheine (cum hujusmodi vota gratuita fuerint ab initio, benignius sunt a viris ecclesiasticis exigenda, ne tanquam exactores videantur lucris temporalibus inhiare. n)

Zugleich ergiebt sich aber auch daraus, daß diese Steuern nur für die Seelensorge und Cultus verabreicht wurden. Die Parallele zwischen den weltlichen Zinsen deutet abermals auf eine Steuer für den weltlichen Schutz, dem das canonische Recht dann auch einen Mantel umzuhängen nicht abgeneigt gewesen seyn mag, um es mit den weltlichen Herren nicht noch mehr zu verderben. Durchgängig spricht sich daher das System aus, Gott ist der Herr der Erde, ihm gebührt daher vor allem die Abgabe. Ihr weltlichen Herrn seyd zwar die zeitlichen Herrn, aber ihr müßt mit euern Steuern nachstehen. o) Nirgends ist aber hieraus (aus dieser Herren

l) Cap. 26 ib.

m) Cap. 33 ib.

n) Cap. 18. X. de censibus et exact. (3. 39.)

o) Cap. 33. X. de decimis (3. 30).

Digitized by Google

Macht) ein Eigenthumsrecht und dessen Folgen abzuleiten.

Was nun endlich das Verhältniß dieser Privatsteuern (Prästationen) zu den Staatslasten betrifft, so ergiebt sich schon aus der Natur des Verhältnisses selbst, daß die bäuerlichen Besitzer wegen der Staatssteuern, welche als auf die Früchte ihrer Grundstücke gelegt erscheinen, einen verhältnißmäßigen Abzug an den Prästationen, sobald ihnen dieserhalb nicht schon vom Staat ein Erlaß geworden ist, machen dürfen. So wie dieß aus der Natur der Steuern fließt, p) so folgt es auch eben so q) aus dem Wesen der einzelnen, durchgegangenen denkbaren Entstehungsarten des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses.

Nach den allgemeinen Grundsätzen bey den Verträgen, do ut facias et des, muß man um so mehr annehmen, daß die Prästationserheber einen verhältnißmäßigen Theil der Staatslasten zu tragen verpflichtet sind, als jeder, der die commoda einer Sache beziehet, auch die incommoda verhältnißmäßig trägt.

Ueberdieß, als sich das Verhältniß bildete, trugen die Prästationspflichtigen überall diese Staatslasten nicht, sondern die Prästationserheber trugen dieselben, indem sie damals diejenigen Ausgaben und Pflichten bestritten, wofür jetzt diese Staatslasten entrichtet werden.

---

p) Ueber die Natur der Steuern und daß selbige nur als von den Früchten abgetragen zu betrachten sind, ein mehreres bey dem Titel im fünften Abschnitt.

q) Bey Einführung des gemeinen Pfennigs wurden im Jahre 1495 eins von 1000 durch das ganze deutsche Reich ausgeschrieben und dabey die Renten nach dem Zinsfuß von 5 pCt. zu Capital angeschlagen, (von den Empfängern mit versteuert.) Auch sollten die Fürsten, Herren und Communen nach ihrem „Stande und Wesen hierinnen etwas mehr thun, denn andere, als sich wohl gepürt.“ Man hatte von jeher das Princip, daß der Reichere nach Verhältniß wohl stärker anzuziehen sey. Auch findet sich außer dieser Verordnung noch ein besonderer Anschlag, in welchem jeder Reichsstand zu einer bestimmten Summe angesetzt ist. (Eichhorn §. 438 not. c und d.)

Digitized by Google

Will man aber eine Servitut annehmen, so könnten die Präſtationserheber nur einen usus oder einen fructus haben und auch nach den Grundſätzen dieſer Servitut trägt der Uſuar in der Maße, als er die Vortheile der Sache erhält, auch deren Laſten. r)

Derſelbe Maßſtab tritt überall ein, es möge nun die getheilte Nutzung auf einer Servitut von Seiten der Bauern, oder der Präſtationserheber beruhen.

Wollte man aber den perſönlichen nexus eines Pachtcontracts (oder Erbpacht) zum Grunde legen, ſo würde ebenfalls, da dann offenbar die Grundſätze der locatio conductio zur Anwendung kämen, der Verpächter (mithin hier der Präſtationserheber) alle ordentlichen und außerordentlichen Reallaſten zu tragen verpflichtet ſeyn. s)

Dieß ſtehet auch namentlich wegen der Zehenten ausdrücklich verordnet. Nämlich nach dem canoniſchen Rechte ſollen diejenigen, welche von ihren colonis einen Theil der Früchte erhalten, davon den Zehenten entrichten, indem ſowohl der colonus von dem Theil, welcher ihm von den Früchten verbleibt, als auch derjenige, welcher den andern Theil der Früchte erhielt, von dieſem Theil Zehenten geben müſſe. t) Deßgleichen müßten auch die Zinſe und Steuern (census et tributa) mit zum Zehenten angezogen werden, dergeſtalt, daß entweder derjenige, welcher dieſe Steuern entrichte, die Zehenten gleich vorher davon abziehe, oder aber, wenn ſolches nicht geſchehen, der Empfänger dieſer Steuern (census vel tributa), weil die Sache mit ihrer Laſt auf ihn übergehe (quoniam res cum onere suo transit), den Zehent davon der Kirche entrichte. u)

---

r) Thibaut Syſtem der Pandecten §. 615.

s) L. 39 de usufr. (7. 1) L. 9 cod. de metatis (12. 41) Cap. 25. X. de decimis (3. 30).

t) Cap. 26. X. 3. 30.

u) Cap. 33 ib.

Digitized by Google

Hierdurch wird wohl am deutlichsten der Grundsatz, daß der Prästationserheber die Lasten der Aecker verhältnißmäßig mittrage, ausgesprochen.

Selbst aber auch angenommen, es hätte ein Ueberlassungs-Vertrag statt gefunden, wodurch die Bauern für Empfang der Grundstücke sich zu den bäuerlichen Prästationen verpflichtet hätten, so würde dennoch daraus keine Verpflichtung zur Uebernahme der Lasten für die Prästationserheber der bäuerlichen Grundbesitzer zu folgern seyn. Denn

1) die Bedingung der letztern kann nicht schlimmer werden, als sie bey Entstehung des Verhältnisses war (conditio deterior fieri nequit).
2) Die Staatslasten konnten eben so wenig bey der Bildung dieses Verhältnisses, welches von den gegenwärtigen Staatseinrichtungen durchaus verschieden ist, erwartet, noch auch von den Bauern abgewendet werden. Diese Staatslasten sind mithin ein reiner Zufall (casus). v)
3) Diesen trägt aber derjenige, dessen Sachen er betrifft (casum sentit dominus), indem die Prästationen einen Theil dessen, was zur Steuer angezogen wird, ausmachen. w)
4) Diese von obigem Gesichtspuncte aus für die Bauern als reiner Zufall erscheinenden Staatslasten sind dagegen mit durch eigene Schuld der Prästationserheber entstanden. Denn dieselben wurden deshalb nöthig, weil die letztern nicht mehr ihren frühern Obliegenheiten gegen den Staat nachkamen und sie vermehrten sich dadurch, daß sie als Stände sich der Staatslast immer mehr zu entziehen suchten (casus mixtus). Sie sind daher sogar den Bauern zum Schadenersatz wegen dieser Staatslasten verpflichtet. x)

---

v) Thibaut System der Pandecten §. 173.

w) Thibaut §. 175 ibid.

x) §. 176 ibid. L. 23 de R. J. (50. 17) L. 5 §. 2 L. 10 §. 1 com-

Digitized by Google

5) Ein Zweifel würde auch überdieß zum Vortheil des Verlierenden, welches hier die Prästationspflichtigen wären, entschieden werden müssen. y)

Diese Gründe, welche allgemein für alle im gegenwärtigen Abschnitte zu erörternde Puncte hier aufgeführt stehen mögen, heben jeden Zweifel zum Vortheil der bäuerlichen Gutsbesitzer Hinsichts der Abgaben, zu welchen die Prästationserheber nach Verhältniß ihrer Prästationen beyzutragen verpflichtet sind.

Wenn man hier wieder die Verjährung entgegnen wollte, die, gleichwie der Arzt das Gift nur im äußersten Nothfall anwendet, nur im strengsten gesetzlichen Falle opponirt und nicht zum bequemen Todtschlag der Rechtsstreite, statt deren mühsameren gründlicheren Erörterung, gebraucht werden sollte, so muß ich auf Grund obiger Darstellung durchaus deren Anwendbarkeit leugnen.

Hier, wo der bäuerliche Grundbesitzer sich nur seiner gesetzlichen Einwendungen gegen volle Leistungen der Prästationen bedient, ist keine Verjährung denkbar. Uebrigens würde auch selbst nach der gewöhnlichen Meinung dann vorhergegangen seyn müssen, daß über die Pflicht des Abzugs gegen diesen Einwand schon eine Behauptung rechtsverjährter Zeit hiedurch unter den übrigen Requisiten ersessen wäre. Ein solcher Besitz würde dann aber bey jeder wechselnden Staatsabgabe von neuem, so weit dieselbe erhöhet würde, beginnen müssen.

Denn nicht ein Haar breit kann eine Verjährung weiter reichen, als der Besitz, und es erscheint mir nichts ungerech-

---

mod. (13. 6) L. 31 in fin. Locat. (19. 2) L. 17 §. 2 praescr. verb. (19. 5.) L. 23 de R. J. (50. 17.) L. 61 §. 6 de furt. (47. 2) § ult. J. 3. 15.

y) Dieß folgt schon aus der allgemeinen Regel, in ambiguo res redigenda est ad minimum. cf. Thibaut l. c. §. 53 und J. H. Böhmer de interpret. fac. ad V. eum qui clariu loqui debuisset. (Exerc. T. II.)

Digitized by Google

ter, als zu Gunsten des Verjährenden (der in den meisten Fällen eine bloße Begünstigung zum Recht zu machen pflegt) aus dem geringfügigsten Besitz auf ein Recht überhaupt in dem vollsten Umfange schließen zu wollen.

ad IX. Privilegien sind Ausnahmen von dem allgemeinen strengen Recht, mithin würde auch das Recht, von einzelnen Unterthanen Steuern zu erheben und nicht gleichmäßig zu den Steuern zu contribuiren, nur als Privilegium in Betracht kommen. Hinsichts der Privilegien gelten aber außer den obigen erörterten allgemeinen Grundsätzen noch folgende eigenthümliche Bestimmungen des gemeinen Rechts.

1) Rescripte, welche dem Staatswohl oder erworbenen Rechten anderer Eintrag thun, sind im Zweifel als nichtig zu betrachten. z) Dieß würde auf jeden Fall hier um deshalb Anwendung finden, weil die Erwägung des ganzen Sach- und Rechts-Verhältnisses Zweifel genug übrig läßt, ob aus freyem Antriebe und nicht vielmehr durch frühere Macht der Ritter und Klöster gezwungen, die Territorial-Regenten Deutschlands und der Kaiser des deutschen Reichs selbst dergleichen Privilegia bewilligten, wodurch ihre gar nicht veräußerlichen Hoheitsrechte nebst dem Staatswohl so sehr geschmälert und die Rechte der übrigen Staatsbürger so sehr beeinträchtigt wurden.

2) Ferner Rescripte, welche auf Bitten (ad instantiam) und nicht aus eigener Bewegung (ex arbitrio) erlassen sind, verlieren ihre Wirkung, sobald der, welcher sich dieselben auswirkte, dieselben durch Verschweigung wahrer oder Anführung falscher Thatumstände veranlaßte a) (exceptio ob- et subreptionis).

---

z) Thibaut System des Pandecten-Rechts § 34.

a) §. 34 Nro. 4 l. c.

Digitized by Google

Die Geschichte bezeugt es so deutlich als nur jemand, der Wahrheit sucht, verlangen kann, daß die vorgeblichen Vorrechte der Ritter und Klöster und Stifter nur durch ihre Macht ertrotzt sind und hinterher unter Vorgeben der historisch-falschen Thatsachen, als wären sie die ursprünglichen Eigenthümer der bäuerlichen Besitzungen und die Bauern ihre Sclaven gewesen, bey jedesmaligem Regierungsantritt sich durch Reverse möglichst befestigt haben. Selbst der größte Monarch so wie der erste Richter vermögen nicht bey falsch vorgetragenem Sachverhältnisse ein richtiges Urtheil zu fällen. Deshalb ist auch wegen falscher factischen Thatsachen jedes Erkenntniß nichtig und wenn man ja hieran wegen der Dunkelheit der gemeinen Rechte über unheilbare Nullitäten b) sich Beschränkungen denken könnte, so würde dennoch die Restitution so wie auch die Einrede (exceptio sub- et obreptionis) nach canonischem Recht und den deutschen Reichsgesetzen ganz unbedenklich so lange zulässig seyn, als jemand den Restitutionseid dahin zu leisten vermag, daß er die neu aufgefundenen Thatsachen erst jetzt (noch nicht seit 4 Jahren) entdeckt oder bis dahin für unbedeutend gehalten habe. c)

So wie daher sich die vorgeblichen Vorrechte auf irrige historische Thatsachen stützen, eben so müssen sie auch durch Aufklärung dieser Irrthümer und Enthüllung der historischen Wahrheit ihre Kraft verlieren. Ueberdieß

3) Gegen Privilegien insonderheit findet die gesetzliche Vermuthung statt, daß, wenn sie erworbenen Rechten

---

b) cf. Martin Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Processes § 284.

Thibaut System § 1253.

c) Cap. 10 X de in int. rest. (1, 41) K. G. O. P. 3. Tit. 62 Gönner jur. Abhandl. Nro. 31. Dessen Handbuch 3 B. Nro. 66 § 18. Thibaut § 1254. l. c.

Digitized by Google

Anderer widerstreiten, sie im Zweifel als erschlichen zu betrachten sind. d)

4) Auch kann der Regent ein Privilegium unbedingt widerrufen, sobald der Privilegirte sich eines Mißbrauchs desselben zu Schulden kommen ließ e). Mißbrauch ist nun aber offenbar ein jeder Gebrauch, welcher von der Bestimmung des Privilegii abweicht, also eben so gut die Unterlassung der mit demselben verbundenen Pflichten. Da nun letztere offenbar ganz verabsäumt werden, und der Zweck desselben ganz verfehlt wird, so kann auch kein Grund zu dessen fernerer Fortdauer existiren.

5) Uebrigens existirt auch gar nicht einmal im allgemeinen ein wohlbegründetes Privilegium, das der Erörterung des vorliegenden Themas entgegenstände. f) Man vergleiche die verschiedenen Reverse der Ritterschaft u. s. w. und man wird finden, daß nur im

---

d) Thibaut § 40 l. c. Selbst der sonst untrügliche Pabst führt in Cap. 1 de constitut. in 6 (12) den Grund der obigen Gesetze an, weil er nicht alle Verhältnisse der einzelnen Gegenden und Personen zu kennen im Stande sey. Diese Ueberzeugung, sollte sie nicht überhaupt den Grundsatz bilden, nie Gesetze zu geben, welche nicht vorher allen möglicher Weise interessirten Personen zur Prüfung ihrer Einwendungen dagegen als Entwurf bekannt gemacht wären? Denn sind Gesetze nicht Urtheile, und ist hier nicht der höchste Grundsatz audiatur et altera pars?

e) Can. 7 Dec. 74 cap. 11. 24 X. de privileg. (5. 53)

f) Daß nur Hinsichts der persönlichen Steuern nach dem römischen Rechte hin und wieder ein Privilegium existirte und sich diese persönlichen Steuern mehr auf gewisse Gewerbe bezogen, (in deren Classe man ausgezeichnete Personen in Künsten und Wissenschaften nicht bringen wollte) dagegen niemand von den Steuern, die vom Vermögen entrichtet oder für das allgemeine Wohl erhoben wurden, frey war, wird mit mehrerem im 5ten Abschnitt Tit. 1 Nro. VIII. gezeigt werden.

Auch die Bestimmung des Kaisers Augustus „reparationesque itinerum, pontiumque, nullum genus hominum nulliusque dignitatis ac venerationis meritis cessare oporteat, domos etiam divi-

Digitized by Google

allgemeinen bestimmt ist, daß ihre privilegia ihnen von neuem zugesichert werden sollten. Worin diese privilegia aber bestanden? erhellet mit nichts. g) Gehet man daher in die ältere Zeit zurück, so finden

---

nas tam laudabili titulo adscribimus" deutet darauf hin, daß die sämmtlichen Steuerprivilegien nur sich auf solche Steuern bezogen, welche bloß rücksichtlich der Person oder eines besondern Gewerbes gegeben wurden, von denen die Achtung für Künste, Wissenschaften und Verdienste um den Staat eine Befreyung ertheilt hatte.

g) Die Befreyung von Steuern, welche in frühern Zeiten auch selbst von dem damaligen Reichsoberhaupte hin und wieder Einigen zugesichert worden war, erstreckte sich bloß auf die zu dessen gewöhnlichen Privatverwendungen erhobenen Steuern, keinesweges aber auf diejenigen, welche das allgemeine Landeswohl und dessen Vertheidigung erforderte (als welche früherhin noch nicht so eng wie jetzt mit einander verschmolzen waren, sondern in jedem einzelnen vorkommenden Falle für die letztern besondere Steuern erhoben wurden). Von diesem frühern Unterschiede zwischen den Steuern, welche für die gewöhnlichen Bedürfnisse des Staats-Oberhauptes und denen, welche bey wichtigen Veranlassungen, eigentlichen Staatsbegebenheiten oder allgemein wichtigen Einrichtungen aufgebracht werden mußten, liegt der Grund des ganzen Irrthums einer vorgeblichen Steuerfreiheit. Nur die Art der Aufbringung der Steuern hat sich geändert und dadurch Veranlassung zu der Verdunkelung dieses Irrthums gegeben. Früher war der Privataufwand der Fürsten und Kaiser verhältnißmäßig viel bedeutender als jetzt und nur der Gegenstand der gewöhnlichen Auflagen, welche indeß in einem geringen Maßstabe nur erhoben wurden und von welchen viele Personen befreyet waren. Die Administrations-Polizey-Gerichtskosten u. s. w. kostete dem Staate nichts. Denn dieß alles befand sich in den Händen der sogenannten Gutsherrn. Stehende Heere waren früher nicht vorhanden und kosteten daher auch nichts. Sobald nun aber irgend eine den Staat interessirende Begebenheit z. B. Krieg u. s. w. eine Ausgabe erforderte, so wurde dazu jedesmal ein besonderes Ausschreiben gemacht. Was daher jetzt zu dem jährlichen Etat allgemein wichtiger Staatsausgaben gehört, waren sonst nur von Zeit und Umständen abhängende einzelne Ausschreiben. Von diesen eigentlichen Staatssteuern war niemand befreit. Zu diesen mußte jeder ohne Unterschied (warum also jetzt nicht?) beytragen.

So wurde auf dem Reichstage zu Worms 1495 eine allgemeine Steuer ausgeschrieben, von jeglichem Menschen, er wäre geistlich oder weltlich, niemand davon ausgeschlossen zu Handhabung Frieden und Recht im heiligen Reich und sollten die Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn und Communen jeder

Digitized by Google

sich die Vorrechte, allein waffenfähig zu seyn und auf eigene Kosten Krieger auszurüsten oder in Klöstern zu beten und dafür von den Bauern ihres Bezirks sich wegen dieser Kosten schadlos zu halten. Ferner findet sich das Privilegium daß die Ritter und Klöster mit den Städten allein als Stände des Landes zu den Staatslasten contribuirten. Wollen sie nun diese privilegia noch gebrauchen ohne sie zu mißbrauchen? Endlich wenn vielleicht in spätern Reversen einzelne Vorrechte allein genannt werden, kann und soll dieß das Wesen der frühern privilegia ändern, als auf welche sie Bezug nehmen? Ohnmöglich, besonders da

6) privilegia und besondere Rechte (jura singularia) nur streng und nie ausdehnend, desgleichen auch nur zu Gunsten des Verpflichteten erklärt werden dürfen. h) Die Rittergüter, Klöster und Stifter könnten mithin nur höchstens das Privilegium besitzen, dafür

---

nach seinem Stand und Wesen hierin etwas mehr thun, denn andre als sich wohl gebührte. So heißt es auch in dem Reichsabschied von 1544:

„Und nemlich sollen alle und jede Churfürsten, Fürsten, Geistliche und weltliche Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, die vom Adel, auch die Frey und Reichsstädt, und alle andere, in Städten und auff dem Land, wes Stands, Würden oder Wesens die seynd, niemands ausgenommen, auch unangesehen aller Verträge, Freyheiten, Indulten und Herkommen, so dieser Bewilligung und Anlage zuwider seyn möchten, von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Haab und Gütern, sie seyen Lehen oder eigen, ja von hundert Gülden rechts Werths, einen halben Gülden, und von tausent Gülden werths Güter fünff Gülden, und also auff und ab zu rechnen, in dieser Anlage vollkomlich, zu Anlag, Steuer und Unterhaltung dieses Christlichen Werks zahlen und entrichten."

Es wurden dabey auch ausdrücklich die Renthen, Gülten und dergleichen Einkommen und zwar von diesen der zehnte Theil als Steuer angezogen.

h) cf. Thibaut Theorie der logischen Auslegung § 19 l. 14 de leg. (1. 3) l. 141 l. 162 de R. J. (50. 17.)

Präſtationen zu fordern, daß ſie die Kriegs- und Staatslaſten tragen, keineswegs ſie aber daraus folgern, daß ſie Präſtationen dafür genießen ſollen, damit ſie keine Staatslaſten zu tragen brauchen.

Unbeſtreitbar erſcheint daher wohl offenbar das ganze vorgebliche Privilegium nur als ein Trugbild hiſtoriſcher Irrthümer, auf keine Weiſe aber enthindet es die Präſtationserheber von ihrer Verpflichtung, verhältnißmäßig für dieſe Präſtationen zu den Staatslaſten beyzutragen.

ad X. Hinſichts dieſes Punktes ſind die factiſchen Grundlagen bereits im vorigen Abſchnitt aufgeſtellt und die daraus zu entnehmenden rechtlichen Schlüſſe ſchon oben erörtert. Dieſelben führen zu dem unzweifelhaften Reſultate, daß hiernach das ganze Präſtationsverhältniß als eine Leiſtung (als Steuern) für eine jetzt hinwegfallende Gegenleiſtung nicht mehr rechtlich begründet iſt und kann beſonders bey den obigen klaren Beſtimmungen des canoniſchen Rechts, daß dieſe Steuern *pro cultu* gegeben würden, da ſelbiger gegenwärtig nicht mehr von den Klöſtern und Stiftern geübt wird, gar kein Bedenken obwalten, daß dieſe an die Klöſter zu entrichtenden Abgaben nach dem ſtrengen Rechte ganz ceſſiren müſſen.

Daß die Verjährung dieſem Satze nicht entgegenſtehen könne, gehet aus dem obigen hervor. Uebrigens würde auch ſelbſt nach der gewöhnlichen Meynung nöthig ſeyn, daß erſt wegen der nicht fortdauernden Gegenleiſtung die Präſtationen verweigert wären, demohnerachtet aber der Gegentheil im Beſitz der Fortdauer dieſes Rechts ſich befunden habe. Da nun aber die Einwendungen Hinſichts der nicht fortdauernden Leiſtung höchſt mannichfaltig ſeyn können, ſo folgt hieraus von ſelbſt, daß gegen jede einzelne denkbare Einwendung ein neuer rechtsverjährender Beſitz ſtatt finden müſſe. Dieß zeigt in ſeiner Anwendung die Grundloſigkeit der gewöhnlichen Präſcriptions-Theorie. Eben ſo wenig kann auch eine Anerkennung der Präſtationen oder deren

Digitized by Google

hypothekarische Eintragung, wie bereits oben gezeigt, das Wesen des Rechts zerstören.

ad XI. Wegen veränderter Umstände können die Prästationspflichtigen um deshalb zurücktreten und die Leistung inne behalten, weil die Prästationserheber nicht im Stande noch bereit sind, annoch diejenigen Gegenleistungen zu erfüllen, welche ihnen dafür obliegen. i) Dieser in den Gesetzen begründete Grundsatz bestätigt nur noch mehr die obige Behauptung, obschon er durchaus nur aus denselben Gründen fließt.

ad XII. Indem ich auf obige Weise zu dem Resultate gelangt bin, daß sich in rechtlicher Hinsicht die gutsherrlich-bäuerlichen Prästationen im allgemeinen jetzt gar nicht mehr vertheidigen lassen; so habe ich dabey nur allgemeine Folgerungen aus dem Wesen des bäuerlichen Verhältnisses überhaupt vor Augen gehabt, und kann daher nur von einem Grundsatze die Rede seyn, k) der aus dem reinen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse da fließen würde,

i) Thibaut System § 992.

k) Da ich überhaupt die Richtigkeit meiner Ueberzeugung und der in dieser ganzen Rechtserörterung aufgestellten Grundsätze selbst zu beurtheilen nicht im Stande bin, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit aber auch selbst in concreten Fällen von erheblichem Einfluß sind; so versteht es sich von selbst, daß ich bitten muß, mich mit jeder Anfrage oder Berathung über einzelne concrete Fälle — so weit sie von den in dieser Schrift aufgestellten Ansichten ausgehen — zu verschonen. Mögen Andere erst meine Ansichten einer unpartheyischen Prüfung unterwerfen, und sodann sich durch den Austausch der gegenseitigen Ideen ein festes Resultat nach und nach gewinnen lassen. Bevor letzteres gewonnen und eine allgemeine Meinung ausgesprochen ist, würde man mir nur unnützer Weise meine Zeit rauben und mich zu der hartnäckigen Verweigerung jeder Antwort zwingen. Möchten doch bey dieser Gelegenheit es so viele Clienten beherzigen, daß Zeit und Gesundheit das einzige Gut eines Anwalds und das einzige Mittel zum gründlichen Betrieb seiner Geschäffte — die nicht in unnützen Erzählungen, sondern in ruhiger Ueberlegung und mühsamen Ausarbeitungen bestehen — sind, solches ihm aber nur durch unnützes Belaufen und Geschwätz geraubt und dadurch ihm und seinen Clienten die größten Nachtheile zugefügt werden! —

Digitized by Google

wo nicht Verträge, factische Umstände und höhere Staats-Bestimmungen in den speciellen Fällen eine Abänderung nöthig machen.

Ein so uraltes, obschon in seiner Entstehung oder vielmehr einseitigen Ausartung durchaus ungerechtes Verhältniß, auf einmal überall, wo es sich findet, gänzlich vernichten zu wollen, kann wohl niemand beabsichtigen. So sehr auch Billigkeit von Rechtsentscheidungen entfernt bleiben muß; so dürften doch hier nicht allein Billigkeitsrücksichten durchaus an ihrem Platze seyn, sondern auch fast durchgängig die factische Lage die volle Anwendung obigen Grundsatzes bedenklich und unstatthaft machen.

Demohnerachtet mußte aber das Wesen in seinen gesetzlichen Folgen vollständig und unumwunden ausgesprochen werden. Denn nur eine auf historische Irrthümer gebaute sogenannte Characteristik des ursprünglichen bäuerlichen Verhältnisses hat bis jetzt das Loos desselben so hart gemacht, so viele durchaus unstatthafte Rechtsgrundsätze zur practischen Anwendung geführt und den größten Ungerechtigkeiten und Anmaßungen leider! nur zu häufig einen Deckmantel geliehen.

Dieß Vorurtheil zu widerlegen und durch Aufklärung des ursprünglichen Verhältnisses einen festen Standpunct für rechtliche Vermuthungen und allgemeine Grundsätze zu gewinnen, konnte nur der Zweck dieses Versuchs seyn. Gelingt es ihm, mit dahin zu wirken, daß die Natur dieses Verhältnisses erkannt werde, so ist die Anwendung der Rechtsgrundsätze für jeden concreten Fall sehr leicht. Denn die Grundzüge dieses Verhältnisses sind in ganz Deutschland gleich, selbst wenn auch in der äußern Form die mannichfaltigste Verschiedenheit statt findet. Ueberall liegt ein Schutzverhältniß zum Grunde, und nur mehr oder weniger große Anmaßungen haben diesen sonst so wohlthätig schattenden Baum verkrüppelt, ohne die Natur desselben zu zerstören.

Diese verkrüppelten Formen hier alle aufzuzählen und

Digitized by Google

abzumalen, als worauf sich die mir bekannten Schriften über diesen Gegenstand fast nur ausschließlich beschränkten, ist ohnmöglich, wenn man ins practische Leben blickt, ist unnütz, wenn man erwägt, daß nur allgemeine Rechtsgrundsätze, nicht unvollständige Schilderungen dem Juristen brauchbar sind, und schädlich, wenn man den Weg betrachtet, auf den diese Schildereyen in juristische Werke geriethen. Es war kein anderer, als der einer unvollständigen Beobachtung oder wohl gar nur bloßer Wiedererzählung der auffallendsten Spiele der Gutsherren mit ihren Bauern.

Der unglückliche Versuch, dieselben zu classificiren und unter gewisse Rechtsformen zu stellen, erzeugte nur Befestigung und Nacheiferung, indem, wo nur die entferntesten Aehnlichkeiten sich von einer solchen besonders genannten Art vorfanden, derselben die Wirklichkeit angepaßt wurde, und die Juristen es für nöthig hielten, daß die vorgefundene Aehnlichkeit in eine der theoretischen Classen geschoben würde.

Nur auf historischem Wege kann der auf gleiche Weise entstandene Knoten gelöset werden, und nur durch Entfaltung des ursprünglichen Wesens dieses unheilbringenden Verhältnisses lassen sich allgemeine Grundsätze auffinden, welche eine zeitgemäße Ausgleichung desselben mit der Billigkeit vereinigen und — was hier zunächst dem Juristen wichtig ist — zugleich als leitende Gesichtspuncte bey Entscheidung dunkler concreter Fälle dienen.

Die überall anwendbaren Rechtsprincipien, welche sich auf dem rechtshistorischen Wege für dieses Verhältniß ergeben sind, aber folgende:

1) So lange nicht auf eine vollständige Art der Beweis des Gegentheils geführt wird 1), ist anzunehmen:

---

1) Dieser kann aber nicht durch dunkele, schon oben erwähnte bloße Zinsbriefe u. s. w., indem solche nur ein gerichtliches Attest über den durch Erbgang u. s. w. erlangten Besitz unter Benennung der Ab-

a) Daß die bäuerlichen Grundstücke volles Eigenthum der bäuerlichen Besitzer sind.

b) Daß die Prästationen derselben nur als Schutzsteuern und als Gegenleistung für die aus dem historisch entwickelten Schutzverhältnissie zu empfangenden Leistungen zu betrachten und in dunkeln Fällen, sobald die letztern sich unverhältnißmäßig verringert haben, deßhalb stets zum Vortheil der Prästationspflichtigen auszulegen sind:

c) Daß endlich, sobald mittel- oder unmittelbar diese Prästationen besteuert werden, der Prästationserheber diese Steuer tragen oder sich einen verhältnißmäßgen Abzug an den Prästationen gefallen lassen muß.

---

gaben sind, geführt werden, eben so wenig durch einseitige Lagerbücher, Heberegister u. s. w., sondern nur durch vollständige Beweismittel über die ursprüngliche Verleihung und darüber, daß die verliehenen (nicht bloß von Obrigkeits wegen unter diesem Namen überwiesenen) Grundstücke früher Eigenthum der Prästationserheber gewesen sind.

Diese Aufgabe werden die Gutsbesitzer freylich für sehr wunderlich und hart halten, indem sie die Unmöglichkeit in den meisten Fällen, einen solchen Nachweis zu führen, fühlen mögen. Indeß diese Unmöglichkeit liegt nicht, wie sie wohl glauben zu machen wünschten, in einer bloßen Verdunkelung und früheren Nachlässigkeit ihrer Vorfahren, sich die Beweismittel darüber aufzuheben, sondern darin, daß in den bey weitem meisten Fällen nie eine solche Eigenthumsverleihung statt gefunden hat.

Wenn übrigens von Billigkeit die Rede seyn soll, so frage ich, ganz abgesehen von den so laut sprechenden historischen Momenten und entwickelten Rechtsgründen, was wohl billiger sey, zu verlangen, daß der Bauer die Negative beweise, oder aber, daß exorbitante Forderungen, die auch selbst nicht einmal in ihrer mäßigsten Qualität irgend eine causa debendi nachzuweisen vermögen, die Affirmative zu erweisen versuchen mögen? —

Digitized by Google

2) Sobald indeß auf eine vollständige Art ein anderes Verhältniß und Entstehungsweise erwiesen wird, so muß

a) dieß Verhältniß nach dem Inhalte des Contracts und der zur Zeit seines Abschlusses geltenden Gesetze beurtheilt, m)

b) dabey aber jede dunkele Stelle nach den von den positiven Gesetzen ertheilten Auslegungsregeln und dem Wesen der Contracts-Gattung, wozu derselbe gehört, sobald aber

c) auch die erwiesene anderweite Entstehungsweise sich als eine Art des gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisses darstellt, in zweifelhaften Fällen gleichfalls nach den oben ad 1) a. b. und c. aufgestellten Grundsätzen gedeutet werden n)

Die Richtigkeit obiger allgemeinen Grundsätze ergiebt sich nicht allein aus den frühern Darstellungen und allegirten Gesetzen, sondern sie wird sich auch noch mehr durch die folgenden beyden Abschnitte bewähren. —

---

m) Nach denselben Grundsätzen würden auch spätere wirkliche Novationen und vertragsmäßige Abänderungen Hinsichts wesentlicher Eigenschaften zu beurtheilen seyn.

n) Dahin gehören namentlich die so häufigen Fälle in ganz Deutschland, wo der Gutsherr ein wirklicher Eigenthümer und Besitzer der bäuerlichen Grundstücke war, auch sich diese Grundstücke nicht zur eigenen Benutzung aneignen durfte, aber durch frühere Gewalt und nach späterem sogenannten Gebrauch die bäuerlichen Stellen nach Willkühr zu besetzen, oder wenigstens seine Genehmigung zu ertheilen, für berechtigt hielt. Dieß ist durchaus weiter nichts, als der höchste Grad der Ausdehnung des ursprünglichen Schutzverhältnisses, dessen Wesen sich nur noch durch die Nothwendigkeit der Besetzung dergleichen Stellen erhielt.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Welche rechtshistorische Bestätigung erhalten die in den vorhergehenden drey Abschnitten gefundenen Resultate Hinsichts des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, durch verschiedene deutsche Particulargesetze, so weit solche nicht selbstständige Gesetzbücher geworden sind?

Dieser Abschnitt stützt sich lediglich auf die vorhergehenden. Auch sind die allgemeinen Grundsätze des gemeinen Rechts nirgend geändert; sondern dieselben sind bey den einzelnen speciellen Verordnungen überall zum Grunde zu legen. a) Dieser Abschnitt ist daher mehr in rechtshistorischer Hinsicht wichtig. Dieß letztere aber um so mehr, als eben durch den Gang, welchem die Particular-Gesetzgebungen folgten, nicht allein die factische Sachlage des oberwähnten Verhältnisses sich am besten ausspricht; sondern auch zugleich, wie weiter unten gezeigt werden wird, erhalten wurde.

Das unzählige Heer sämmtlicher Provinzial-Verordnungen, Stadt-Privilegien, Stadt-Rechte, Weisthümer, Willkühren u. s. w. in Deutschland aufzuzählen und so weit sie auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß Bezug haben, hier

a) cf. Constitution v. 1527. C. C. M. II. 1. No. 3. (Mylius).

Digitized by Google

aufzustellen, dürfte wohl eine eben so unnütze Mühe seyn, als die Erreichung einiger Vollständigkeit darin, mir wenigstens unmöglich seyn würde.

Nur besondere, (indeß alsdann auch nicht zur Gutsherrlichkeit zu rechnende, auf ausdrücklichen Contracten beruhende und speciell nachzuweisende), für sich bestehende Rechtsverhältnisse, können ein abweichendes Wesen geltend machen und ist dieses alsdann lediglich aus den speciellen Contracten zu entnehmen. Die Natur des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses ist sich dagegen überall gleich, indem dasselbe sich auf eine überall gleiche Entstehungsweise gründet. Nur das Wesen desselben kann hier Gegenstand der Untersuchung seyn und dieses ist bloß historisch-vernunft- und gemeinrechtlich zu entwickeln.

Dieß ist in den ersten drey Abschnitten bereits geschehen. Die verschiedenen Modificationen, welche dieß Verhältniß in seiner verschiedenen practischen Form erleidet, gehören nicht hierher und sind dieselben gar nicht wesentlich, wohl aber unendlich in ihrer äußern Gestalt verschieden. Gleich den Blättern des Wunderbaums, an welchem kein Blatt in der Form dem andern gleichet, vereinigt sie doch eine gemeinschaftliche Natur. Die letztern, aus Zusammentragung der verschiedenen äußern Formen, entziffern zu wollen, würde eben so thöricht seyn, als es — ohne das Wesen zu erklären, — nur den äußern Druck des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses vermehren mußte, wenn die Schriftsteller über diese Materie bisher die auffallendsten Gestaltungen (die eben deßhalb die abweichendsten und härtesten waren) zusammentrugen und von den zufälligen Bestimmungen darüber, welche sie in einzelnen Oertern oder Gegenden vorfanden, (die doch nicht gemeinrechtlich waren) allgemeine Grundsätze für die Höhe und das Maaß (nicht für das Wesen) des gesammten Verhältnisses in ganz Deutschland zu abstrahiren suchten.

Als die jetzt noch vorhandenen und resp. geltenden Particular-Gesetze erschienen, hatte sich schon längst das ganze Verhältniß ausgebildet. Sie können daher nur die äußern Formen, d. h. das Maaß und Ziel der einzelnen aus diesem

Digitized by Google

Verhältnisse entspringenden Bestimmungen betreffen. Die Bestimmungen hierüber können indeß nur den Ort oder die Provinz betreffen, für welche sie gegeben sind. Dagegen aber mußte sich der factische Ursprung und das Wesen des Verhältnisses, vermöge des höhern Naturgesetzes, durch welches sich die Geschichte und mit ihr deren einzelne Producte regieren, nothwendig in den verschiedenen Particular-Gesetzgebungen spiegeln. Von diesem Gesichtspunkte aus, sind sie von der größten allgemeinen Wichtigkeit. Alsdann müssen sie aber in ihrer chronologischen Vollständigkeit verfolgt werden und dann wird sich jeder, der den Versuch mit den Gesetzsammlungen seiner Provinz anstellt, von der Uebereinstimmung derselben mit dem vorstehend aufgesuchten wesentlichen Merkmale überzeugen und solche überall bestätigt finden.

Hier möge der Versuch mit der Brandenburgisch-Preussischen Gesetzgebung vor der ältesten Zeit bis zur Vereinigung derselben in ein allgemeines Landrecht gemacht und zugleich in den Noten eine Parallele mit verschiedenen andern Particular-Gesetzen gezogen werden. b)

---

ad 1. Welchen Einfluß hatte die Gewalt in diesem Abschnitt auf die Bildung des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses?

Auch noch in diesen spätern Gesetzen finden sich Spuren der Gewalt, welche nicht allein verboten und alle Folgen derselben für nicht rechtsverbindlich erklärt werden, sondern die auch, durch die Art des Verbots, den früheren

b) Sobald daher nicht in diesem Abschnitte ausdrücklich eine andere Gesetzgebung genannt wird, beziehen sich die allegirten Stellen und Anführungen lediglich auf das Brandenburgisch-Preußische Recht, und verweise ich alsdann hier im Allgemeinen auf das vorerwähnte Corpus constitutionum Marchicarum (C. C. M.) und das Novum corpus constitutionum Marchicarum (N. C. C) von Mylius, so wie auch auf Rabe Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen.

Digitized by Google

Hergang deutlich genug characterisiren und zugleich beweisen, wie nachtheilig dieselben auf das bäuerliche Verhältniß und selbst auf Gesetzgebung wirkten.

Beyspielsweise mögen folgende gesetzliche Bestimmungen, wonach es auch selbst noch in den spätern Zeiten gewöhnlich war, daß Personen ihr Ansehen mißbrauchten, um Prästationen zu erpressen, hier aufgeführt stehen.

Wie schwer es hielt, die Gewaltthätigkeiten der Ritter zu dämpfen, zeigt der Landtags-Receß von 1527 c)

„Zum ersten was belanget die muthwilligen Mord und Todschläge, so an vielen Orten, (welches wohl zu erbarmen) der Mark zu Brandenburg durch den Adel unterlag sich begeben und geschehen, auf jüngsten gehaltenem Landtage zu Spandow nothdürftiglich davon gehandelt und geredet auch beschlossen, welcher maßen es hinführo mit den Thätern soll gehalten werden"

wobey es auffallen muß, daß bloß gegen den Adel diese Strafbefehle erlassen wurden, keinesweges aber gegen andere Unterthanen. Eben so wird dem Adel das Strauchreiten im Edict vom 4ten Febr. 1612 verboten und beweiset die Art, wie solches geschieht, die Gewöhnlichkeit desselben.

So heißt es darin unter andern:

„Hat uns derwegen als einen Christlichen Fürsten in alleweg obliegen und gebühren wollen, diesem ferner nicht zuzusehen, sondern vielmehr, wie solcher Frevel und Boßheit aus unsern Landgrentzen hinforder abgeschafft: so auch diejenigen, welche obangedeutete Raubereyen und latrocinia vor diesem verübt: zu wolverdiente Straff gebracht werden mögten, mit allem Ernst und gebührendem Eifer nach zu sinnen. Wollen demnach Männiglich er sey Adel oder Unadel einländischer oder Auswertiger, ernstlich hiermit angemahnet haben, sich dergleichen unadelichen, unredlichen, unerbahren, hochverpönten strauchreitens und

c) C. M. VI. 1. No. 13. Diese Verordnung findet sich auch in dem Receße von 1534 und mehreren andern folgenden.

Plackereyen gentzlich zu enthalten und auffm Gegentheil dahin zu sehen, daß er seinem Stande und Herkommen gemes sich in Kriegsläufften oder Herrndiensten so weit herfürthun, und seine Qualiteten sehen lassen möge, daß es ihme und seinen gantzen Anverwandten und Geschlechte zu ruhmb und Preis, auch gnaden und befodderung gereichen, oder aber sonsten durch fleissige Haushaltung seine notturftige unterhaltung nach Standes gebüehr, erlangen und haben möge."

Demohnerachtet aber, wurde den Bauern keinesweges die Gelegenheit, sich Schutz zu verschaffen, erleichtert.

Die Beschwerden der Bauern suchte nämlich die Ritterschaft dadurch zu verhindern, oder zu erschweren, daß sie sich in dem Receß von 1534 u. s. w., deren Bestrafung ausbedungen, wenn dieselben nicht vollständigen Beweis zu führen vermochten.

Es heißt daselbst:

Auch sollen hinfurder der Prälaten, Herrn und Ritterschaft Unterthanen gegen ihre Herrschaft weder gehöret, noch geleitet werden und bey denen so bereit auff ihr embsiges ansuchen Geleit geben, wiederumb abgeschaffet werden und soll in deme, wie hiebevor auff gemeinen Landtagen mehrmals beschlossen, gehalten werden."

Ferner in dem Handlungsreceß vom 26sten July 1653:

„Zum Zwey und Zwanzigsten der Beschwerung halber, daß die von der Ritterschaft oftmahls von ihren Bauern gegen Hoffe verklaget und in Unkosten geführet werden, soll es dermaaßen zum Abschew des liederlichen Klagens gehalten werden; Wo ein Baur seine Herrschaft gegen Hoffe beklagen und seine Klage nicht genugsamb ausführen würde, soll er vermöge unserer Cammergerichts reformation, mit dem Thurne gestraffet werden, damit andern sich dergleichen muthwilligen Klagens enthallten."

Auch war die Zuziehung eines Anwalds in dergleichen

Digitized by Google

Bauernsachen (wovon freylich jede einzelne Streitigkeit geringfügig scheinen mochte, die aber sämmtlich wegen der Folgen wichtig waren) nach dem Gesetz vom 19ten Juny 1749 §. 11. ausdrücklich verboten.

Demohnerachtet finden sich Spuren genug in den Gesetzen, welche bezeugen, wie sehr diese armen Leute des Schutzes bedurften und wie gerecht deren Klagen gewesen seyn mögen.

In der Verordnung vom 1sten Januar 1561 heißt es:

„So oft sich auch begiebet, daß zwischen Junckern und Bauren auf dem Lande von deswegen daß man Sie auskauffen vertreiben oder das ihre einnehmen will, irrung vorfält; Sollen Unsere Räthe von Unsert wegen die armen Leute bey dem ihren schützen, handhaben und erhalten."

Ferner in der Ordnung der Räthe des Cammergerichts in Berlin:

„Desgleichen die irrungen, so zwischen denen von Adel und ihren Unterthanen der Dienste halben vielfeldig vorfallen, an Unsere Haupt und Amptleute jeder Orthe, alss die den Gebrauch in iren Amptern und wie es die andern benachbarten mit irenn Leuthenn halten wissen, remittiren, unnd denselben die Gebhur als darinnen zu beschaffen, daß die Leute zu untreglichenn und ungewonlichenn Diensten nicht gedrungen bevolen werden."

eben so in Dorfordnung vom 16ten Decbr. 1702. §. 60.

„Nachdem sich bey Untersuchung einiger Aempter hervorgethan, daß unterschiedene Königl. Bediente, so in den Provinzen wohnen, denen Unterthanen und gantzen Gemeinden ein und andere Dinge, als Hüner, Eyer, etc. öffters zur Ungebühr abgefordert und weil dieselbe ihnen solches auß Furcht nicht versagen durfen, sich nachgehends eine ordentliche Gewohnheit und jährliche Revenue darauß gemachet haben; so soll denen Gemein-

den und allen Unterthanen hiermit ernstlich verbothen und kein Baur gehalten seyn.

Eben so finden sich vielfache Verordnungen, wo dem Adel, allen hohen und niedern Stiftern beyder Religionen, Ballayen, Dohm-Capitule, Commenden u. s. w. bey hundert Dukaten, fünfhundert und tausend Thaler Strafe verboten wird, die Bauern nicht zu verdrängen, oder durch Bedrückungen zu entfernen. d)

Die bloße Willkühr, welche sich überall bey den Diensten ausspricht, besonders bey denen in der Neumark, charakterisirt sich auch durch das Rescript vom 22sten July 1572, wo

„auf derer von der Ritterschaft embsiges und unnachläßiges Anhalten der Pauerdienste halber"

jeder gebeten wird.

„Doch in demselben die christliche und billige Maaß zu halten, daß die armen Leuthe um seines Kornes willen das ihre im Felde nicht dörffen stehen lassen, sondern dasselbe auch mit einbringen mögen."

Deshalb heißt es auch gegen dieses Verfahren in der Neumark in dem Rescript vom 20sten April 1661.

„Ebenmeßig lassen Ihnen Sr. Churfürstl. Gn. auch nicht mißfallen, daß mit dem allerersten nach dem Exempel der Lande disseits der Oder mit einer fleißigen Erkundigung und Inquisition wegen deren so weyland Marggraff Hansen etc. hochlöbl. Gedächtniß Ordnung so auch dem Reverse der Anno 1611 zuwieder, Bauren ausgekaufft, oder solche durch zu viele Dienste oder auch in andere Wege verjagt angestellet werden.

Wollen darumb förderlichst hierzu trachten lassen auch nach einkommener Inquisition dem Befinden ge-

---

d) cf. z. B. Edict v. 12ten Apr. 1667.
Rescript vom 14ten May 1739. — Edict vom 12ten August 1749, 12ten July 1764 u. s. w. Dahin gehören auch die Befehle der Wiederherstellung der vielen eingezogenen Rustical-Grundstücke, z. B. v. 14ten July 1749.

Digitized by Google

meß solche Verordnung machen, dadurch diesem landesverderblichen Unwesen zu stewren und zu begegnen, welche Meinungen es dan auch wegen der Kruglag haben soll, dann auch dieses den Landtages Abscheiden, Reversen und Brawer-Ordnung zuwieder."

Ein solches Verfahren macht es denn auch sehr begreiflich, daß in der Neumark sich ein härteres Verhältniß für die Bauern bilden und erhalten konnte; wogegen zwar heftig geeifert, aber vielleicht nicht mit dem gehörigen Nachdruck gehandelt ist.

Ja, was das Traurigste war, in Zeiten der Bedrängniß wirkten sich sogar die Mächtigern förmliche Erlaubniß für ihre Anmaßungen aus.

So z. B. in dem Türkenkriege erlangte die Ritterschaft für die Hoffnung, sich ihrer Kriegsdienste zu versichern, mehrere vortheilhafte Bestimmungen, z. B. in der Resolution vom 22sten Septbr. 1593 den §. 6.

„Wir sind auch, zum 6ten gnädig zufrieden, daß es mit den Bauerndiensten nach der Verordnung desselben Abschiedes zu Werke gerichtet, und die Leute, so besage desselben nicht dienen, dazu vermocht und angehalten werden, damit wir denn ohne Unterscheidt mit denen, so biß dahero weniger gedient haben mochten, eine Gleichheit gehalten haben wollen."

woraus sich offenbar ergiebt, daß ohne irgend eine causa debendi dergleichen Anmaßungen vom Staate nachgesehen sind; ja auch selbst die spätern Edicte tragen noch Spuren der Anmaßung und des harten Verfahrens gegen die Bauern, z. B. die Declaration vom 5ten Septbr. 1777 und noch das Rescript vom 27sten Septbr. 1793 erwähnt der Repressalien, welche die Widerspenstigkeit und Härte der Mecklenburgischen Edelleute nöthig machten. c)

---

c) Hinsichts der Churfürstl. Sächsischen Verordnung über die muthwilligen Befehdungen cf. auch codex Augusteus 1. S. 52.

Digitized by Google

ad 2. In welcher Art wirkten Sclaverey oder Leibeigenschaft auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß?

Allgemeine Spuren von Sclaverey, oder einer darauf hindeutenden, persönlichen Abhängigkeit, welche die Bildung des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses bewirkt hätten, f) finden sich nirgends und selbst in denen Landstrichen, wo noch ein höherer Grad von Beschränkung des Bauernstandes sich vorfindet, (als z. B. Land Sternberg, Neumark, Pommern, Westphalen) nehmen diese Abhängigkeitszeichen mehr den Character einer obrigkeitlichen Aufsicht und Gewalt, so wie auch der landespolizeylichen Verfassung an.

Wenn es z. B.
in dem Landtagsrecesse von 1538 g) wörtlich heißt:

„Nachdem Uns auch angezeiget, daß etliche Unterthanen der Praelaten undt der Ritterschaft in die Stedte ziehen, undt ihre Guetter beschweren, sonderlich, daß sie sonderlichen Nutz und Renthe daraus nach sich ziehen undt also die Guetter in Verderb kommen, welches den

f) Die Bemerkung der Glosse zum Sachsenspiegel B. 3. Art. 42. §. 5. ist schon im ersten Abschnitt erörtert.
Aus derselben abgesehen davon, daß sie nicht einmal eine gesetzliche Bestimmung ist, folgt noch keineswegs eine Leibeigenschaft oder Sclaverey in dem gewöhnlichen Sinne, sondern nur ein Unterschied zwischen Steuern, welche Jemand vermöge seiner Person oder vermöge seines Grundvermögens zu entrichten verpflichtet war. Weder die Natur der Dienstpflicht, noch auch, daß dergleichen bloß vermöge ihrer Person Dienstpflichtige (eigen Leut) keine Rechte dafür in Anspruch nehmen können, ist hierdurch ausgesprochen, vielmehr gehet daraus hervor, daß der Glossator nur unter eigene Leut solche verstand, die für ihre Person Dienste leisten mußten, ohne dabey eine Remuneration dieser Dienste auszuschließen. Daß übrigens sich die ganze deutsche Leibeigenschaft nur auf eine Verbindlichkeit zu Diensten und Zinsen beschränkte und der deutsche Sprachgebrauch nur das Recht zu dieser eigen oder Eigenthum genannt habe, erwähnt auch Runde l. c. §. 535.

g) Dasselbe bestimmen der Receß von 1572, so wie auch der Landtags-Revers vom 11ten März 1602 u. s. w.

Digitized by Google

Praelaten undt der Ritterschaft unleydlich, undt zu Verderb reichendt, wollen wir hiermit ernstlich, allen Unsern Stadten undt Ambtleutten, bey Vermeidung Unser ernster Straff undt Ungnade befohlen haben, daß sie keinen für einen Burger oder Unterthanen, einnehmen, er bringe den von seiner Herrschaft darunter er hievorn gewohnet hat, Abzuges Brieff undt daß er sich von ihme entbrochen undt mit Wissen und Willen abgeschieden, die Herrschaft soll auch nicht schuldig seyn, ihnen die Zinß ob sie der etzlich ohne ihr Wissen undt Willen auff das Guet geschlagen, folgen zu lassen."

so ist doch hier offenbar die Landescultur, welche bey der Beschwerung der Güter leide, der einzige gesetzliche Bestimmungsgrund und beweiset gerade die übliche Beschwerung der bäuerlichen Güter durch Auszüge der Bauern, deren freye Dispositon, welche daher nicht vermöge einer Leibeigenschaft, sondern vermöge der Landespolizey beschränkt wurde.

Wenn es

in dem Landtagsrevers von 1540 lautet: h)

„Als auch die von Adel in unserm Churfürstenthumb sich auf einen alten Gebrauch bezogen, daß ihnen ihrer Gelegenheit frey stünde, etzliche Bauren auszukaufen, solches soll ihnen fortan auch freystehen, da sie der ausgekauften Bauren Güther selbst wollten bewohnen, doch daß sie den Bauren, so sie auskauffen wollen ihre Güter nach Würderung, was sie gelten möchten, gebürlich bezahlen."

so constirt hier nicht, ob solches Auskaufen gewaltsam geschehen dürfe, vielmehr ist dadurch nur den Edelleuten die Erlaubniß, Bauerhöfe, sobald eine Einigung statt finde, selbst zu

h) So wie im Landtagsreverse von 1572 Resolution vom 22sten Decbr. 1593 §. 2. und vom 11ten Juny 1611. u. s. w. Der letzterwähnte Revers beurkundet noch mehr durch die Worte „ihrer Gelegenheit nach", daß nur ein freywilliger Kauf gemeint sey und die Erlaubniß nur wegen der dem Staate durch den Adel sonst verkürzten Steuern ertheilt und bedingt wurde.

Digitized by Google

bewohnen ertheilt, vielleicht in Beziehung auf die häufigen Verordnungen, daß bäuerliche Grundstücke stets in den Händen der Bauern bleiben sollten.

Der Umstand, daß dabey nur ein Kauf nach Würderung statt finden dürfe, spricht aber für Eigenthum und gegen eine frühere Leibeigenschaft, da sich der alte erwähnte Gebrauch, wenn eine solche existirt hätte, nicht des Kaufens bedient haben würde.

Ja auch selbst bey einer auf gerichtlichem Wege zu bewirkenden Entfernung eines Bauern sollte nur ein Auskaufen gestattet seyn. So z. B. heißt es in dem Landtagsrevers vom 11ten Juny 1611.

> „Es soll auch denen von Adel frey stehen, da solche Ursachen verfahren vorhanden, darumb man einen Pawren mit rechte religiren kann, daß sie einen muthwilligen, ungehorsamen Pawren auskauffen mögen, doch ihm die Güter nach Wurderung Landes und Dorffesgebrauch, was sie gelten, bezahlen."

und selbst eine solche relegatio konnte nur, wie noch jetzt eine Landesverweisung, wegen Verbrechen durch Urtheil und Recht erfolgen. Denn es heißt in dem Landtagsreceß vom 26sten July 1653 ausdrücklich. §. 22.:

> „Die Wiederspenstige ob grave et enorme delictum zu relegiren, kann der Obrigkeit so die Gerichte et jus primae Instantiae hat, auch nicht gewehret werden, nur daß es geschehe cum causae cognitione auff angestellte förmliche Inquisition und auff einholung Urthels und Rechtens auch nicht weiter, den so weit sich eines jeden Magistratus Bothmeßigkeit erstrecket." i)

Späterhin wurde dem Adel es durch das Rescript vom 12ten August 1749 gänzlich verboten, Baueräcker zu kaufen. In

i) eben so Rescript vom 1sten May 1652. §. 19.

Digitized by Google

der Fassung dieses Verbots spricht sich hinlänglich nur ein Staatszweck aus:

„Da uns auch übrigens nicht unbekannt, daß in einigen unserer Provintzien, insonderheit der Churmark, denen von Adel, wann sie keine eigene Rittersitze oder Aecker haben, bisher nachgelassen, zu ihrer Nothdurft und Unterhalt Bauern auskauffen oder einige steuerbahre Hufen, Aecker und Pertinentien unter ihre eigene Cultur zu nehmen, solches aber bey jetzigen Zeiten, da es dem Adel nicht leichtlich an Gelegenheit fehlet, seinen Auf- und Unterhalt zu finden, wann er auch gleich keine Aecker hat, noch weniger, wiewohl vor alten Zeiten, wegen der oft eingetretenen Landes-Verheerungen sich zugetragen, es an Bauern und Dienstpflichtigen Unterthanen fehlen wird, nicht weiter gestattet werden kann."

Eben so stand den Bauern ein unbestreithares Erbrecht zu; durch die Constitution von 1527 (C. M. II. 1 Nr. 3.) ward die Art der Erbfolge für alle Unterthanen ohne Unterschied gleichförmig regulirt.

So z. B. heißt es auch in dem Landtagsreceß von 1536:

„Und dieweill in geschriebenen Rechten versehen undt ausgedricket, daß ein jeglicher Sohn oder Tochter seines Vattern oder Mutter Erbe sey und zu derselben nachgelassen güther, alß Erbe vor andern zugelassen soll werden. Dem entgegen in etlichen unsern Gerichten, alß vor einen Gebrauch eingefürtt werden, daß denselben ehlichen Kindern, etwan darumb daß Ihr Vater und Mutter unehlich geweſt, ihre Erbguth entzogen worden, wollen wir, daß solches hinfürder nicht mehr geschehen, besondere den ehlichen Kindern, ob auch ihr Vater oder Mutter unehlich geboren waren, nichtsdestoweniger ihre Erbe, und sie darzu alß billich undt Recht unverhindert sollen gelassen werden"

und wenn dasselbe fortfährt:

„Welche Unterthanen in Unsern Landen Kinder haben, die sie zu ihrer selbst Arbeit nicht bedurffen

und zu Dienst bringen wollen, sollen sie vor allen ihrer Herrschaft die zu Dienst anbiethen, und zu dienen gönnen umb billig Lohn, wo aber die Herrschaft der nicht bedarff, alßden magk er dieselben nach seinen Gefallen bey andern in Dienste bringen und bestellen"

so ist hier durchaus nur eine polizeyliche Vorschrift, nicht aber eine Spur der Leibeigenschaft zu erblicken. Denn sie sollen ihre Kinder, wenn sie dieselben nicht selbst gebrauchen und lassen wollen gegen ein billig Lohn der Herrschaft dienen mithin denselben nur eine Aufmerksamkeit widmen. Uebrigens beziehet sich dieselbe nur auf die Obrigkeit und den derselben zu leistenden Respect, wie solches der neumärksche Receß vom 19ten August 1653 §. 29. beweiset.

Allerdings finden sich in mehreren Provinzen z. B. in der Grafschaft Tecklenburg u. s. w. unbezweifelte Spuren früherer sogenannten Leibeigenschaft indeß erscheint auch hier wie überall diese Leibeigenschaft, nur als ein mehr oder weniger hoher Grad der Abhängigkeit von der Willkühr kleiner Zwingherrn, welche die Regenten zu spielen suchten. Dieß wirkte natürlich auch in demselben Verhältnisse auf die Gesetzgebung, indem solche, die Beschränkung der Einwohner verschiedener Gegenden auffassend, mehr oder weniger entsprechende strenge Anordnungen erlassen zu müssen glaubte.

Indeß suchten auch diese die ungebundene Willkühr — welche sich schon hinreichend in den ungemessenen Diensten aussprach, in ein geregelteres Verfahren umzuwandeln. Daher überall z. B. in dem Reglement vom 7ten September 1752, vom 15ten April 1756 u. s. w. neben der harten Androhung, die Widersetzlichkeit gegen den Dienst mit dem Dienstpfahl zu bestrafen, das Streben der Gesetze, eine Gleichmäßigkeit der Dienstpflicht einzuführen. Ein Verfahren, welches damals wohl weniger leicht durchzuführen gewesen wäre, wenn wirklich eine rechtliche Verbindlichkeit und nicht bloße Willkühr, die sich durch den zu gewährenden Schutz — der überall gleich war — zu rechtfertigen suchte, zum Grunde gelegen hätte.

Digitized by Google

Nirgends hat der Staat durch seine Gesetze eine Sclaverey, als rechtsgültig, anerkannt und noch weniger irgendwo erklärt, daß die Bauern Sclaven, oder überhaupt andern, als den allgemeinen Gesetzen unterworfen seyn sollten. Vielmehr sind die erlassenen Gesetze z. B. Hinsichts der Erbfolge, der Hypothekeneinrichtungen u. s. w. ganz allgemein und eben so gut mit auf den Bauernstand gerichtet, ohne daß zwischen dem Bürger- und Bauernstande der geringste Unterschied gemacht worden wäre. Die Bauern sind nirgends von der Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen. Ja was noch mehr ist, sie konnten es auch nicht werden, da sie als Staatsbürger zu den Staatslasten angezogen wurden, daher mit den Pflichten des Staatsbürgers auch dessen Rechte genießen mußten. Eine reine Verwechselung der Begriffe ist es, wenn ältere Rechtsgelehrte durch Rechtsgründe den sogenannten Leibherrn zur Seite und dem überall sichtbaren edeln Streben der Landesfürsten entgegentretend, unter dem Namen Leibeigenschaft ein Verhältniß bloßer einseitigen Anmaßung zu rechtfertigen suchten.

Diesem Sprachgebrauch gemäß, bedienten sich zwar einzelne frühere Gesetze für einzelne Provinzen gleichfalls, (obschon immer der Sache selbst entgegen arbeitend) dieses Ausdrucks, allein ohne dessen historischen Ursprung zu ändern, oder die Ableitung mehrfacher Verpflichtungen daraus zu rechtfertigen, oder aber den Begriff dieser Leibeigenschaft näher und anders, als es bereits im dritten Abschnitt geschehen, zu bestimmen.

Es muß daher auch hier die Leibeigenschaft der Bauern, als Veranlassung des bäuerlichen Verhältnisses geleugnet und kann nur die Ausdehnung und Anmaßung einzelner Rechtsverhältnisse als Entstehungsweise angenommen werden.

Digitized by Google

ad III. Hinsichts dieses Puncts, nämlich der Uebernahme cum oneribus,

ist hier bloß auf die rechtliche Erörterung des dritten Abschnitts zu verweisen. Hier lediglich die Bemerkung, daß nur in den Fällen, wie sich von selbst verstehet, eine Ausnahme zu machen sey, wo das ursprüngliche Verhältniß gänzlich zerstört, d. h. die Ritter oder Klöster den frühern Besitzern der Bauerngüter dieselben gänzlich geraubt und nun das Geraubte, gleich eines ihnen von Anfang an eigenthümlichen Grundstücks, andern übergeben und dabey sich Bedingungen gemacht haben, die denn freylich von den solchergestalt constituirten Besitzern erfüllt werden müssen. Solches ist aber streng zu erweisen und kann nur, so lange solches nicht geschehen, die allgemeine Entstehungsweise des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses angenommen werden.

---

ad IV. Die Ueberlassung des Eigenthums für die Lasten anlangend,

so findet sich nirgends eine Spur davon, daß die Prästations-Erheber Eigenthümer oder Obereigenthümer der bäuerlichen Grundstücke wären, k) wohl aber gehet das Gegentheil, näm-

---

k) Wenn an einzelnen Stellen davon die Rede ist, daß schlechte Wirthe von dem Amte nicht angenommen, vielmehr entfernt werden sollen, so ist hier bloß von einer polizeylichen Maaßregel Behufs der Beförderungen der Landes-Cultur die Rede, auch soll die Entfernung nur gegen Erlegung des vormals gezahlten Kaufgeldes geschehen und ist unter dem Amte nur die Obrigkeit gemeinet, desgleichen sprechen diese Bestimmungen nur von den Landesherrlichen Amtsdörfern (cf. Dorfordnung vom 16. Decbr. 1702 §. 13, 15, 47, Revers für die Städte von 1550 §. 12) Singulaire Verordnungen z. B. für das Land Sternberg (wo so wie in Tecklenburg eine größere Anmaßung Nachsicht erhielt) sind aber nicht auf andere Gegenden anzuwenden. Selbst aber auch da scheint nur eine polizeyliche Aufsicht der Obrigkeit verstattet zu seyn; cf. die vom 14. Septbr. 1635 §. 8. Diese Vorschriften beziehen sich auch außerdem bloß auf die Landesherrlichen Dienste und Contributionen.

Digitized by Google

lich, daß die Bauern das Eigenthum an ihren Grundstücken besitzen, aus folgenden gesetzlichen Verordnungen hervor:

1) Vor allen Dingen stößen wir auf eine Menge Verordnungen, welche die Urbarmachung der wüsten Ländereyen auf alle nur mögliche Weise begünstigen und durch Verstattung von Freyjahren annehmbar machen, um ihnen das mit schweren Kosten Urbarmachen möglichst zu erleichtern. l)

Späterhin mögen freylich wohl mannichfache andere als Staats-Abgaben auf dergleichen urbar gemachte Ländereyen gelegt worden seyn, ursprünglich ist es aber bestimmt nicht der Fall gewesen und finden sich davon in den ältesten Verordnungen nirgends Spuren.

Ueberall ist bloß von gewöhnlichen Staatslasten die Rede, keinesweges aber von einer ewigen Abgabe für die Ueberlassung des Eigenthums. m)

So heißt es z. B. in dem Landtags-Recesse vom 26sten July 1653. §. 41. wörtlich:

„Denen so in Unsern Churfürstl. Aemptern wüeste Höffe beziehen, und anbawen wollen, haben wir auf Sechs Jahr Befreyhung aus Gnaden concediret, hernach sollen sie ihre schuldige Pflicht unfeilbahr leisten und den andern eingehörigen Unterthanen gleich die allgemeine Landesbürden tragen helfen. Immittels aber können dennoch solche newe Einwohner von den oneribus realibus als was Priestern und Cüstern loco salarii gebühret, nicht befreyet seyn, sondern müssen dieselbige abstatten oder geschehen laßen, daß bey den freyen Jahren, die Priester und Cüster anstatt ihrer Besolldung so viel Acker, als Ihnen an denn ordinariis reditibus abgehet, aus den Höffen sich gebrauchen."

Hier werden nur die onera publica erwähnt, und ist daher, wenn sie späterhin Zinskorn gegeben, dieses nicht als

l) Dorf- und Acker-Ordnung vom 16. Decbr. 1702 §. 18, 36.
m) Rescript vom 13. März 1652.

Digitized by Google

Pacht, oder Canon, sondern als Landessteuer, betrachtet. Nur das, was dem Priester und Küster loco salarii gegeben wurde, wird als dingliche Verpflichtung angesehen.

Man konnte auch vor dieser Urbarmachung um so weniger an ein onus für den Empfang des Eigenthums denken, als man nur froh war, erst Menschen zu bekommen, die urbar machen und so dem Boden Werth verschaffen wollten. n)

Dieß beweisen selbst noch die spätern Gesetze, z. B. vom 31sten May 1714:

„Wie dann Sr. Königl. Majestät denenselben zugleich allergnädigst und ernstlich anbefohlen, sofort nach der Braak-Zeit und längsten am 25sten July in allen Dörffern, wo wüste Höfe vorhanden, in denen Kirchen, bey versammleter Gemeinde zwey Sonntage nach einander durch die Prediger, denen solches express hiermit anbefohlen wird, publiciren zu lassen, daß ein jeder, welcher begehret, die annoch vorhandene wüste Höfe aufzubauen sich zuerst bey der Obrigkeit des Orts, und wenn er sich mit derselbigen nicht vereinigen könnte, bey dem Director und Landrath des Creyses melden solle, wobey denenselben zugleich bekandt zu machen, daß Sr. Königl. Majestät demjenigen, welcher Lust zu bauen hat, das freye Holz sowohl in denen Ambts als denen Adelichen Dörffern aus Dero Heyden zum Anbau allergnädigst schenken und geben lassen wollen. o)

---

n) In der Tecklenburgischen Dorfordnung vom 7. Febr. 1755 §. 21 wurde nur die Erlaubniß der Gerichts-Obrigkeit und der Domainen-Cammer zur Verpfändung und Verkauf der contribuablen Bauernstelle zur Bedingung gemacht, im §. 22 §. 42 ausdrücklich jedem Neuanbauer ein Land- und Freyjahre versprochen, ohne daß von der Eigenthums-Ueberlassung irgend einer Gutsherrschaft die Rede wäre. Vielmehr werden dabey nur die Hütungsgerechtsame der übrigen Dorfseinwohner berücksichtigt, wenn es denselben vielleicht an Weide gebrechen sollte. cf. Holsche Beschreib. der Grafschaft Tecklenburg S. 422, 436.

o) Im Sachsenspiegel B. 3 art. 80 heißt es:

„Er stirbet ein eigen von einem Bewergulden erblos bey

Digitized by Google

2) Durch die Concurs- und Hypothekenordnung vom 4ten Febr. 1722 wurde bestimmt, daß der Besitztitel für die Bauern im Hypothekenbuche mit dem Vermerk, wie hoch solche Bauergüter gewöhnlich angeschlagen, eingetragen werden solle, ohne daß irgendwo reservationes für die Rittergutsbesitzer oder die Obrigkeit gemacht, oder eines Obereigenthums erwähnt wäre. p)

Deßgleichen deuten die Worte des §. 3 ib:

„Und weil sich findet, daß die Grundstücke an ein und anderen Orten unter verschiedener Jurisdiction durch einander liegen und darbey öffters noch nicht ausgemachet, worunter dieses oder jenes Grundstück eigentlich gehöret."

darauf hin, daß ein Obergrund-Eigenthum nicht in Anspruch genommen seyn mag, indem, wenn ein solches existirt, wohl weniger Streit wegen der Jurisdiction hätte statt finden können. Wenigstens wäre doch gewiß bey dieser Gelegenheit

---

drey Huffen oder darunder, es gehöret in das Schultheißthumb, von wem es erstirbet. Von dreißig Huffen aber oder darunder, das gehört in die Grafschaft. Ist es dann mehr, dann dreißig Huffen, so ist es dem König alles ledig worden."

Hieraus gehet daher doch offenbar hervor, daß nicht die Ueberlassung des Grundstücks, sondern nur einzig und allein die persönliche Rücksicht der individuellen Macht und der Umfang der letztern, die Anrechte an dem Grundstücke bestimme.

p) In dem Corpore constitutionum Magdeburgicarum novissimarum Pol. Ord. cap. 48 §. 1 wird, wenn ein Bauergut die Eigenschaft eines Laßguts besitzen soll, ausdrücklich der Beweis vorausgesetzt, daß dasselbe dem Besitzer oder dessen Vorfahren miethsweise eingethan sey. Ja es soll sogar dann, wenn dieser Beweis geführt werden kann, die Laßgutseigenschaft sich in ein jus perpetuae coloniae verwandeln, wenn jemand das Grundstück nicht als ein Laßgut erkauft, oder ertauscht und davon 30 Jahre lang gleichmäßigen canon, ohne Erneurung eines Pachtcontracts entrichtet hat (§. 2 ib.).

In dem corp. constit. magdeb. noviss. P. III. pag. 611, spricht die Verordnung vom 22. Nov. 1709 nur von Gerichtsobrigkeiten, welche sich der Verbote ungeachtet, der wüste gewordenen bäuerlichen Stellen anzumaßen suchten, und befiehlt denselben für die sofortige Anbauung und Wiederbesetzung Sorge zu tragen. Ueber die Verbote, die Anbauung wüster Bauerhöfe nicht zu hindern cf. auch Verordnung vom 16. Sept. 1716. (pag. 624 ib.)

Digitized by Google

das Obereigenthum erwähnt. Eben so sollen nach §. 4. die Eintragungen auf bloße Vorzeigung des Original-Documents erfolgen, ohne daß es hier oder nach §. 5. bey den Hypothekverschreibungen irgend einer Confirmation bedürfe.

Hinsichts des reservirten Eigenthums wird ausdrücklich §. 8. bemerkt, daß ein jeder, der sich solches vorbehalten, dasselbe binnen 3 Monaten anmelden solle; daß solches geschehen, würde wohl eben so wenig, wenn ein Obereigenthum darunter zu verstehen, nachzuweisen seyn. Alle diese Bestimmungen betreffen, wie der Ausdruck Hypothekenbuch im Gegensatz des §. 15. erwähnten Landbuchs bezeichnet, die bäuerlichen Grundstücke und ist daher gar nicht abzusehen, wie bey den damaligen Gesetzen an ein Obereigenthum gedacht seyn soll. Ja selbst die Eintragung dieser bäuerlichen Grundstücke in ein anderes Grundbuch, als das der Ritter-Klöster-Güter, zeigt, daß man den Bauern ein Eigenthum an ihren Grundstücken zugestand.

In der Verordnung eines neuen Land- und Hypotheken-Buchs vom 8ten Juny 1753 finden sich alle diese frühern gesetzlichen Ansichten noch mehr bestätigt. Nach §. 14. 18. und §. 19. 21. daselbst sollen jede reservationes dominii und onera realia bey Verlust ihres dinglichen Rechts im Hypothekenbuche eingetragen werden. Offenbar setzt dieß doch ein Eigenthum der Bauern voraus, da auf demselben, d. h., auf einem Grundstücke, dessen Besitztitel für einen dritten, nämlich einen bäuerlichen Besitzer berichtigt ist, diese onera realia eingetragen werden sollen!

3) Die gewöhnlich auf den Grundstücken haftenden Prästationen erscheinen auch als Realservituten für die Obrigkeit.

In §. 23. ib. heißt es nämlich:

„Hingegen sollen die servitutes reales und die allgemeinen Lasten und Pflichten, welche gemeiniglich auf denen zu erkaufenden Gütern zu haften pflegen, als: Contributiones, Service, Lehns-Canones, Praestationes derer Bauer-Güter an ihre Obrigkeit, derer Bürger-Häuser an den Magistrat, item

die Kirchen- und Priester-Gebühren, niemalen in dem Hypothenkenbuch specifice notiret und demselben eingetragen werden, sondern es hat sich der Käuffer und wem sonst daran gelegen, nach dem Quanto dieser gemeinen Ausgaben selbst zu erkundigen und falls er nach dem Anschlag kauffet, darinnen aber solche nicht enthalten sind, von seinem Käuffer desfalls Eviction zu fordern."

Indem nun das Gesetz diese Prästationen für Real-Servituten erklärt, so folgt daraus von selbst, daß das dienende Grundstück nicht dem herrschenden gehören kann, auch überhaupt nur ein Servituten-Verhältniß diesem Prästations-Verhältnisse zum Grunde liege. q)

4) In der Dorfordnung vom 16ten Decbr. 1702. §. 31. heißt es:

„diejenige, welche in den Flecken von den Frey-Aeckern, so bey den daselbst befindlichen Vorwerkern gebrauchet worden, und Ritter-Aecker sind, einige Huefen und Ländereyen item Fischereyen und dergleichen in Erbpacht bekommen, sind keinen ordentlichen oneribus unterworffen."

Hieraus würde der Schluß zu ziehen seyn, daß die Bauern, welche dergleichen ordentlichen onera getragen, nicht zu den Ritteräckern u. s. w. gehörten. Zugleich würde dieß auch beweisen, daß keinesweges dergleichen Grundbesitzer jetzt zu allen ordentlichen Lasten angezogen werden können. Noch

---

q) Diesem zufolge würde denn freylich mit dem Untergange der herrschenden Sache mithin hier (in der unjuristischen Beziehung) des obrigkeitlichen Schutzes, oder dessen vernichteten Natur, gleichfalls die Fortdauer der Servituten d. h. der Prästationen aufhören. Das Wesen der Prästationen bestehet hiernach in einer sogenannten Servitut, keinesweges aber in der Ueberlassung des Eigenthums, wovon auch nicht ein einziges Gesetz spricht.

Daß nun aber jenes Verhältniß nicht rechtsbeständig war, ist bereits im vorigen Abschnitt dargethan und würde es daher, da die Grundsätze über Servituten nirgends geändert, auch nur hiernach zu beurtheilen seyn.

Möge bey dieser Gelegenheit die Nothwendigkeit der scharfen Sichtung der juristischen Begriffe vorzüglich für den Gesetzgeber erhellen! —

Digitized by Google

deutlicher spricht sich dieß aus in dem Edict vom 1sten Febr. 1718.

„Und diese Ritter-Güter bleiben Steuerfrey, ob sie schon in der Bauren Hände entweder Jure perpetuae Coloniae wie in dem Halberstädtischen oder als Afterlehen oder als Erben-Zins-Güter gerathen sind; nachdem mahlen eine jede Sache mit ihren oneribus und Freyheiten auf die Possessores transferiret wird.

Und wann auch

„Von diesen Ritter-Gütern ein und anderes Pertinenzstück erblich absque consensu Dominii alieniret seyn sollte, können sothanen Pertinenzien keine Steuern aufgebürdet" r)

Offenbar können dieß nur einzelne wenige Höfe (mithin nur specielle Ausnahmen gewesen seyn, indem sonst das Land gar keine Steuern erhalten hätte. Auch fordert das Gesetz speciellen Nachweis, daß ein Grundstück eine solche Eigenschaft besitze (cf. p. XII. ib.), stellt mithin gerade das Gegentheil von einer Vermuthung für dergleichen Ueberlassung auf.

5) Auch kann den Rittergütern kein früheres Eigenthum an den Bauerländereyen zugestanden haben. Denn sonst könnte es ihnen nicht aufs nachdrücklichste verboten seyn, sich dieselben, wenn sie wüste gelegen, „um die Wiesen und Trifften allein zu benutzen" anzueignen. s)

---

r) Wenn hier Ländereyen jure perpetuae coloniae erwähnt werden, so ist dieses singulare, welches eine Steuerfreyheit begründen soll, theils nicht auszudehnen, theils constirt auch nicht hinlänglich, welche Arten von Ländereyen darunter gemeint sind, und noch weniger, worin das Wesen derselben bestehe.

s) Die hin und wieder sich in Deutschland vorgefundene Abmeyerung, wegen unterlassener zeitiger Zinsentrichtung, kann nicht als ein Beweis eines dem Abmeyernden zustehenden Eigenthums an dem Grundstücke

Digitized by Google

Sie würden sonst gewiß ihr früheres Eigenthum geltend gemacht und sich nicht mit Strafen und gerichtlichen Untersuchungen, wie vielfach in den ältern Edicten geschehen, ohne daß sich nur die mindesten Remonstrationen dagegen vorfinden, wegen dergleichen Anmaßungen haben bedrohen lassen. t)

Auch selbst bey diesen Anmaßungen findet sich aber die Obrigkeit als Deckmantel der Gewalt. u)

So z. B. heißt es in dem Edict vom 30sten August 1717.: es sollen

„Die Gerichts-Obrigkeiten sich forthin weiter nicht unterstehen unter dem Prätext der wüsten Höfe und daß sie die Contribution von den darzu gehörigen Aeckern, Wiesen und dergleichen tragen, solche vor sich zu behalten und zu nutzen, weil dadurch den besetzten Unterthanen nebst der Einquartirung March, Fuhren und Recrutirungen auch die Dienste schwerer gemachet

---

angesehn werden. Denn derselbe mußte doch einem andern das Grundstück überlassen und konnte es sich in der Regel nirgends selbst anmaßen. An und für sich ist sie bloß ein privatgerichtliches Executionsmittel. Für etwas anders kann man auch selbst die Verordnung, in den Constit. Elector. Saxon P. 2 const. 39 nicht halten. Denn wenn es auch darin heißt:

„Von wegen schlechten Zinsen bona censitica genannt machet sich der Zinsmann des Guthes nicht verlustig, wenn er gleich die Zinse davon gebürlich nicht entrichtet, welches in den Erbzinsgütern geschiehet"

so ist doch ohnfehlbar nur um deßhalb bey denen Gütern, wo eine Verleihung des Eigenthums oder Nutzungen für diesen Zins stattgefunden hat, (Erbzinsgüter) eine stärkere Zwangspflicht von dem Gesetze festgestellt, weil, wie bey einer Pacht ein größeres Motiv vorhanden war, dem Zinsherrn seine Forderung zu sichern. Daraus, daß ein einzelnes Gesetz diese Executions-Art auf gewisse Arten von Gütern beschränkt hat, läßt sich nicht annehmen, daß wo selbige anderweitig noch früher statt fand, dieselbe Art von Güter vorhanden sey.

t) z. B. Edict vom 12. Apr. 1667. Auch findet sich nicht eine einzige Spur davon, daß gegen diese Androhungen die Gutsobrigkeiten ein Obereigenthum oder Rechtsgrund eingewendet hätten.

u) Auch in des Administrators Augustin's Magdeb. Polizey-Ordnung cap. 4 wird der Ritterschaft es verboten, Bauergüter kaufweise an sich zu bringen (cf. auch cap. 27 ib.) und den Bauern wird es verboten, die Güter liegen zu lassen, und in Städte zu ziehen (cf. dessen Project einer Bauerordnung No. 1.)

Digitized by Google

werden, als von welchem ganzen Nachbar-Recht sich gemeiniglich die Gerichts-Obrigkeiten eximiren und die Last allein auf die besetzten Unterthanen wälzen."

6) Ueberhaupt, wie ist bey den meisten Ritter-Gütern, welche Lehngüter sind, oder es resp. waren, ein Obereigenthum an den Bauergütern denkbar, da die Lehngutsbesitzer selbst nicht einmal von ihren Gütern das volle Eigenthum oder ein Obereigenthum besaßen? Ueberhaupt ist das spätere künstliche Gebilde einer Erbpacht wovon die Erbzins oder Zinsguts-Qualität v) eine Abart seyn würde, keinesweges so alt, als man es sich gewöhnlich vorstellt. Das Volk hat sich lange Zeit hindurch nicht darein finden können. So heißt es z. B. in dem Edict von Erbpacht und dessen Einrichtung vom 28sten Febr. 1705:

---

v) Zu dem Wesen der sogenannten Meyergüter ist der Nachweis eines existirenden reinen Pachtnexus durchaus erforderlich. Gottfried Christian Leyser in seinem jure georgico giebt zwar keine bestimmte Definition von Meiergütern an, indeß ergeben doch folgende Stellen, daß sie zu den Pachtgütern und nicht zu dem nutzbaren Eigenthume gehören. Es heißt nämlich lib. I. cap. XX.:

Locatio ad longum tempus est decem vel plurium annorum, hanc in aliud nomen contractus transire et utile dominium transferre multi statuunt. Carpz. lib. 5 Resp. 17 No. 10.

Wesc ob. ad tit. de locat. eond. n. 8. Verum negativa opinio ut juri convenientior, sed verior recipitur a. Franzk. comment. t. de locat. Contractus enim non temporis adjuncto sed propria conventionis forma distinguuntur; de locationis vero natura in genere scriptum est, per eam nec dominium nec possessionem mutari. Ad evitandum autem hoc dubium Dn. S[illegible]yk cautelae loco observari tradit, ne locatio ultra novem annos fiat, vel si in longius tempus eadem placuerit ut addatur pactum de locatione quovis novennio renovanda, prout *constitum in Ducatu Brunswicensi in bonis locatis* quae vocantur Meyer-Güter simulque solutio aliqualis laudemii injungitur.

Fürstl. Braunschw. Land-Tages Abschied zu Saltzdalum de anno 1597. zum neunzehnten:

„Damit auch deren Gutsherrn ihr utile dominium nicht intervestirt noch aus Meyer-Erbzinsgüter noch Freyheit der Zeit gemacht werden und alle und jede Meyer und ihre Erben jeder Zeit nach Verfließung neun Jahre die Güter von neuen Meyerweise annehmen.

Digitized by Google

„Nachdem man bis anhero wahrgenommen, daß durch ungleiche judicia und andere Vorstellungen derjenigen, so der Erbpacht und neuen Einrichtung der Königl. Preußischen Aembter, Vorwercker und Domainen nicht zugethan seynd oder sonst einiges Particulier-Interesse und Absicht dabey haben, viele Leute die noch nicht gründlich von solchen Sachen informiret, abgeschrecket, und zaghaft geworden seynd, etwas in Erbpacht anzunehmen, auch viele Einheimische und Ausländische, davon nähere Nachricht zu haben verlanget, und Sr. Königl. Majestät in Preußen Unser allergnädigster Herr wollen, daß dero hierbeyführende allergnädigste Intention jedermänniglich durch eine ausführliche und vollkommene Nachricht, welche zum Druck zu befördern, kund gemachet und darin deutlich angezeiget werden solle.“

welches offenbar auf die Schwierigkeit, mit welcher sich die Erbpacht introducirte, hindeutet.

Man hat vielmehr nur die vorgefundenen Lasten der Bauern späterhin in eine Rechtsform zu bringen versucht und daher den verschiedenen Verhältnissen einen Namen gegeben, der näher betrachtet, eben so viel Dunkelheit übrig läßt, so wie sich denn auch selbst das Wort Zinsgut, oder Erbenzinsgut, in den älteren Gesetzen nicht einmal vorfindet w).

---

w) Auch die Churfürstl. Sächs. Verordnungen ertheilen den Anbauern wüster Stellen unter vortheilhaften Propositionen das Eigenthum und sollen die Güter, wenn nicht etwas Kaufgeld für die Erben oder Creditoren bäuerlicher Stellen zu erhalten ist, dieselben ohne Endgeld Erb- und Eigenthümlich zugeschlagen werden „cf. z. B. die Resolution vom 19. Novbr. 1659 Patent vom 25. July 1649. Ausschreiben von 26. Nov. 1764 §. 8 Auch wird häufig darüber geklagt, daß wenn auch befohlen sey,“ zur Befriedigung der Creditoren und zum Besten der frühern Eigenthümer die wüsten Bauergüter möglichst gut an neue Besitzer verkauft, sonst aber, ohne Endgeld erb und eigenthümlich zugeschlagen werden sollten, demohnerachtet die Gerichtsobrigkeiten aus Eigennutz neue onera und Beschwerungen an Erb-Zinsen Schutzgeld oder unter andern Namen solchen neuen Aufbauer pro futuro aufzubürden suchen „und hierdurch dieselben abgeschreckt würden cf. z. B. Mandat vom 31. Jan. 1715 (offenbar ist hier von

Digitized by Google

Ueberhaupt finden sich in den Gesetzen gar keine Spuren von Obereigenthum.

---

keiner Ueberlassung des Eigenthums, als welches dem Vorbesitzer zugehörte, sondern von einer, durch Eigennutz geleiteten, bloßen Privatbesteurung die Rede!) cf. auch Mandat vom 14. Sept. 1725. Die Beschränkung beym Verkauf der Bauergüter z. B. daß dieselben nur an Bauersleute, nicht an Bürger verkauft werden können, (als worin eine durchaus freye Disposition der Bauern unter einander liegt, haben ihren Grund nur in polizeylichen Maaßregeln „weil dadurch dem Lande die Mannschaft und daher entspringender Vortheil entgehen will" (cf. Codex August I. S. 361 Befehl vom 27. Octbr. 1714.)

Diese Verbote wurden auch wiederholt, weil die vom Adel und Bürger mehr Genieß und Rechts als dem Bauersmann verstattet wäre, und dadurch den Gerichten ihre Dienste, Steuern, Zinsen, u. s. w. entzogen würden. cf. Befehl vom 17. Decbr. 1669. Aus gleicher Besorgniß eines nachtheiligen Einflusses auf die Landwirthschaft, wurde der Verkauf unter Vorbehalt starker Auszüge beschränket. cf. Rescript vom 17. Aug. 1796. Selbst in dem Mißbrauche der Abhängigkeit der Bauern, welchen man zu verhindern wünschte, lag ein Grund, die Dispositionen über die Bauergüter zu beschränken. So heißt es z. B. in dem Mandat vom 20. July 1707, daß "sich nicht wenig eigennützige Leute gefunden, welche dem armen Volke das ihrige umb einen geringen Vorschuß oder schlechtes Kauf-pretium abgedrungen, daß sie entweder vor ein weniges Capital die liegenden Gründe an sich gebracht, oder doch von deren Nutzungen und Früchten sich einen unzulässigen Vortheil ausgedacht und ihnen solche bis zu der Abführung des Darlehns abtreten und einräumen lassen, wodurch die meisten armen bedrückten Unterthanen absonderlich bei heurigen Mißjahre in einen dergestaltigen Zustand nothwendig verfallen müssen, daß sie den nöthigen Unterhalt weder vor sich noch ihr Vieh behalten, hierüber zum Abtrag derer Landes-onerum und Erbgefälle völlig untüchtig gemacht würden; Und über dergleichen Contracte und insonderheit die fructus pendentes an sich zu erhandeln in denen Reichspolizey-Ordnungen und Abschieden bey Verlust des Capitals auch ihren Gutes ernstlich verbeten nicht weniger in denen sächsischen Landesgesetzen und Ausschreiben, daß die Grundstüke von denen Bauergütern nicht auf die von Adel oder andern transferiret werden sollen, deutlich versehen; Ueber dieses auch den Nächsten auf solche unzulässige Art umb das seinige zu bringen und ihme entweder den Nutzen oder gar das Eigenthum seiner Güter vortheilhaftiger Weise abzudringen und sie außer den Stand ihrer Nahrung zu setzen, der Billigkeit und insgemein denen göttlichen und weltlichen Rechten selbst entgegen ist, mithin sie einigen gewinnsüchtigen Personen ihr Privat-Interesse mit Unterdrückung ihres Nebenchristen befördern zulassen keinesweges gemeinet seynd, sondern vielmehr dero landesväterliche Intention dahin gehet, die getreue und bey jetzigen schweren Läuften ohnedem guten Theils ruinirten Unterthanen zu conserviren und sie in dem Stande, ihre zu Erhaltung des Landes-Credits gehörige Steuern

Digitized by Google

7) Namentlich erscheinen auch bey den verschiedenen Gesetzen über Gemeinheitsauseinandersetzungen die Bauergüter nur als freyes Eigenthum: so z. B. ist die Verordnung vom 21sten October 1769 vorzüglich darauf bedacht, die Bauern zu dergleichen Auseinandersetzung aufzumuntern und zu bewirken, daß ein jeder, „so etwas eigenes besitzt," die Gemeinschaft aufhebe. Ueberall bezeichnen diese Gesetze, die Bauergüter als freyes Eigenthum und ohne Beschränkung durch ein Obereigenthum eines andern. Nur bey den Laßbauern (mit ausdrücklicher Unterscheidung von den Erbsassen oder Bauern überhaupt, als von welchen die Gesetze hauptsächlich sprechen) erwähnt gedachtes Gesetz die Zuziehung des Eigenthumsherrn, bildet hierdurch die Distinction zwischen Bauergütern, welche bloß auf eine bestimmte Zeit den Bauern gehören und denen, wo eine solche Zeitbestimmung hinweg fällt, die mithin, da diese freye Disposition darüber haben sollen, sich in vollem Eigenthume der Bauern befinden. Es wird bey letztern daher eine freye Vertauschung gestattet und ist es sogar nach dem Gesetz vom 25sten December 1770 den Bauern erlaubt, sich nach Belieben unter sich ohne Zuziehung irgend einer Commission oder gerichtlichen Einmischung auseinanderzusetzen, welches doch offenbar mit einem Obereigenthume durchaus unvereinbar seyn würde.

8) Ueberhaupt erscheinen erst in den spätern Gesetzen Spuren von sogenannten Laßbauern und zwar nur in denjenigen Provinzen, wo die Anmaßungen größer waren und so nach und nach das Verdrängen der Bauern dergestalt zum allgemeinen Gebrauch machten, daß daraus sich wirklich ein Rechtsverhältniß nach und nach bildete. Dieses war denn allerdings für diejenigen, welche, (nachdem den Vorbesitzern der bäuerlichen Grundstücke dieselben genommen waren) die Grundstücke nur in einem Zeitbesitz erhielten, wenn auch nicht moralisch und politisch gut, doch nach strengen Rechtsregeln

und andern Gefälle dem Vermögen nach ferner abführen zu können, auf alle Art und Weise zu erhalten." etc.

Digitized by Google

eine verpflichtende Lage. Indeß nur da, wo der bloße Zeitbesitz ganz unbestreitbar war, konnte man denselben rechtlich berücksichtigen, keinesweges aber, welches auch diese Gesetze nie thun, eine allgemeine Präsumtion daraus für alle Bauergüter herleiten und so den höchsten Grad von Gewalt überall supponiren.

9) Uebrigens auch selbst durch diese in einigen Gegenden zur Mode gewordene Umschaffung der freyen Bauerguts-Eigenthümer in Laßbauern erwerben die Rittergüter kein Eigenthum daran. Denn unzählige Verordnungen verboten es ihnen bey 100 Ducaten ja selbst 1000 Rthl. Strafe, für jeden einzelnen Fall, eine Bauerstelle eingehen zu lassen, oder sich dieselbe zum eigenen Gebrauch anzumaßen. Sie erhielten daher nie eine ausschließliche Disposition darüber, sondern nur höchstens das Recht, dergleichen Stellen zu besetzen, oder zu gewärtigen, daß sie von Staats wegen besetzt würden. Diese ganze Besetzung war daher bloß ein Ausfluß der obrigkeitlichen Administration, welche durch einen größern Grad von Anmaßung nur erst dann ein Eigenthum den Rittergütern hätte verleihen können, wenn der Staat nicht denselben durch die stete Nothwendigkeit der Besetzung ein Ziel gesetzt hatte. Auch selbst bey diesen Laßgütern thut man daher unrecht, wenn man den Rittergütern ein Eigenthum daran einräumt.

Denn auch selbst bey diesem höchsten Grade der ungerechten Willkühr, (wo sie die Bauergüter ganz an sich rissen, und zu ihren Gütern schlugen, hörten dieselben nämlich auf, zu existiren), haben sie dieses Eigenthum nie erlangt und können sie daher auch auf keine Weise dafür eine Entschädigung verlangen, wenn der Staat den bäuerlichen Besitzern daran ein freyes Eigenthum constituirt.

10) In den Zeiten, wo sich dieses Verhältniß bildete, war auch nur, wie weiter unten mit mehrerem gezeigt werden soll, der Schutz und namentlich späterhin der obrigkeitliche Schutz, keinesweges aber ein Grund-Eigenthum, oder sogenannter Ober-Eigenthum, die Veranlassung der bäuerlichen Abhängigkeit und Leistungen.

Digitized by Google

Erſt ganz ſpäterhin fing man an, dieſem Verhältniſſe den Anſchein einer dinglichen Verpflichtung zu geben. Aus dem bis dahin gebräuchlichen Ausdruck Obrigkeit entſtand eine Grundobrigkeit x); aus dieſer nachmals der Wortgebrauch von Grundherrſchaften, Gutsherrſchaften und ohne daß man dadurch auf irgend eine Weiſe geſetzlichen Präſumtionen der Eigenthumsüberlaſſung ausgeſtellt hätte, ſchlich ſich allmählig die Idee ein, als wenn das Wort Grundherrſchaft ſich auf ein Obereigenthum an den bäuerlichen Grundſtücken beziehe und die Gutsherrn die Eigenthümer des Grund und Bodens wären. Ein Irrthum, der, ſich in die Dunkelheit des Ausdrucks und der Entſtehung einhüllend, leider nur zu nachtheilig auf die Bildung eines Rechtsverhältniſſes einwirkte und bey jeder Gelegenheit, wo die Nothwendigkeit eines Grundſatzes über das Weſen des Verhältniſſes gefühlt wurde, die größten Zweifel und das größte Schwanken erregte.

Gewöhnlich ſuchte dann die Geſetzgebung, durch eine Befreyung der dabey intereſſirten Stände ſich einen Ausweg zu verſchaffen, und machte hierdurch natürlich die Sache nur noch übler und verworrener y). Dabey konnte übrigens durch dergleichen Ausdrücke nie die Natur und das Weſen des bäuerlichen Verhältniſſes geändert, oder den Rittergütern das Eigenthum an den Bauergütern beygelegt werden, da überall das ſtrenge Verbot, kein Bauergut an ſich zu ziehen, der Eigenthums-Anmaßung entgegenſtand, auch überall die Abſicht der Geſetzgebung nur den Bauern das Eigenthum an ihren Höfen zuſprach. z)

Auch ſpricht ſich die allgemeine Tendenz der ſpätern Geſetze, die ſämmtlichen noch nicht urbar gemachten Grundſtücke zur Contribution zu ziehen und die Verbote, daß die Rittergutsbeſitzer ſich ſelbige nicht zueignen ſollten, ſo wie auch de-

---

x) cf. das Edict vom 1ſten März 1744 §. 6 und deſſen Declaration vom 7ten April 1777.

y) z. B. cf. das Reſcript vom 29ſten Sept. 1788.

z) cf. z. B. die Cabinets-Ordre vom 20ſten Febr. 1777 und die Declaration vom 25ſten März 1790.

Digitized by Google

ren Veranschlagung bey den Contributionsanlagen a) nur zu deutlich gegen ein den Rittergutsbesitzern daran zustehendes Eigenthum aus.

Das aus allen diesen einzelnen Bestimmungen zu ziehende Resultat ist daher, daß der Staat von denjenigen Ländereyen, welche noch nicht urbar waren, gern jedem, der sie bebauen wollte, das Eigenthum daran überließ, damit er Steuern erhielte, dabey aber an keine reservatio dominii oder gar an ein Obereigenthum für die Rittergüter gedacht wurde. Der Grund und Boden erhielt vielmehr erst durch die Cultur seinen Werth und diesen Werth verschafften sich erst die Bauern mit „schweren Kosten" und die Rittergüter u. s. w. durften sich, auch nicht einmal im höchsten Grade ihrer Anmaßung, das Eigenthum aneignen.

---

ad. V. Von den Prästationen der Bauern, als Wiedererstattung oder Vergeltung genossener Leistungen, finden sich nur geringe Spuren und zwar diese nur als Verzinsung empfangener Darlehne.

Wollte man hier noch trotz der seltenen Spuren annehmen, daß die Kornzinse für empfangene Gelddarlehne (denn Korndarlehne von solcher Bedeutung, daß sie als Capital angeschlagen werden könnten, sind wohl noch undenkbarer) constituirt wären; so würde dieser Hypothese auch hier die Armuth des Adels entgegentreten, der wohl schwerlich früher den Bauern bedeutende Darlehne gemacht haben mögte. Denn sonst würde man nicht nöthig gehabt haben, durch förmliche Rescripte wie in dem vom 21sten April 1661 auf die vielfachen Beschwerden der Städte, worin es heißt:

---

a) cf. Klewitz Steuerverfassung im Herzogth. Magdeburg Thl. II. S. 8. §. 10.

Digitized by Google

„Auch geschicht billich, daß den Bürgern von denen von Adell ihrer Bierschulden halb verholffen werden und haben sie auff allen Fall, wann Sie die Gerichts-Herren gebührlich ersuchet, und von denselben hülfloß gelassen werden, Ihren Regress zu der Churfürstl. Regierung zu Custrin zu nehmen."

den Städten churfürstl. Hülfe wegen der Bierschulden zuzusichern.

Eben so ergiebt sich aus der Verordnung vom 18ten Juli 1788, indem darin der Gesetzgeber Hinsichts der Prästationen, welche aus dem gutsherrlichen (Gerichtsobrigkeitlichen) Verhältnisse originiren, die Remissionen allgemein in den Unglücksfällen anordnete und von denen unterschied, welche dem bloßen Zinsherrn zuständen, als weßhalb er dieserhalb bestimmte, daß der Regel nach keine solche Zinspflicht außer dem gutsherrlichen d. h. obrigkeitlichen nexu anzunehmen sey.

Dieß bestätigt er noch mehr dadurch, wenn er fortfährt und Hinsichts des bloßen Zinsherrn bemerkt, daß obschon derselbe von dem bäuerlichen Grundstücke

„nicht gleiche Vortheile, wie der Staat und der Gutsherr ziehe" die Verpflichtung zur Remissionsertheilung ihm gleichfalls obliege, sobald derselbe nicht ausnahmsweise den Beweis, daß der Zins einer wirklichen Zahlung seine Entstehung verdanke, zu führen vermöge. Mithin, hier eine Ausnahme von einer Ausnahme stellend, nimmt er selbst an, daß eine solche Entstehungsursache ungewöhnlich sey.

Aber auch angenommen, wie es wohl mitunter der Fall gewesen seyn mag — daß in einzelnen Fällen ein Darlehn zum Grunde liege; so stößt uns hier eine merkwürdige Verordnung in dem Landtags-Receß vom 26sten July 1653. §. 38. entgegen, wo es heißt:

„Zum Acht- und dreyßigsten die Pächte, so anstatt der Zinßen verschrieben, können, so viel die praestationes praeteritorum annorum betrifft, wohl ad justum

modum usurarum reduciret werden, aber inns künfftige wird sowohl in Antichresi als wiederkauffs contracten das versprochene Korn cum aliud pro alio invito creditore solvi non possit, erfolgen müßen, zumahl da die aestimatio frumenti sehr variiret und ob incertitudinem pretii, dergleichen contractus jederzeit gebilliget worden, jedoch wollen Wir auff zweyhundert Thaler nicht mehr den einen Wiespel passiren lassen und sollen alle usurarii contractus gäntzlich verbothen sein und für nichtig gehalten, auch judicialiter erkand, undt diejenige, so sich solcher unziemlicher Händel befleisigen, absq. respectu Personarum zu gebührender Straaffe gezogen werden".

Erwägt man nun, daß vor dieser Verordnung, wie deren Tendenz es ergiebt, noch weniger Geld für die stipulirten Getraide-Prästationen gegeben seyn mag, so wäre in der That doch ein so ungeheurer Zinswucher vorhanden, daß sich eine Reduction auch selbst troz dieses Gesetzes, (welches übrigens einen ausdrücklichen Contract voraussetzt und zur Bedingung macht, auch wie die Anschlagsordnung vom 4ten Octbr. 1720 noch annimmt, den Wispel Aussaat Landes zu 200 Rthl. und den Wispel Korn zu 12 Rthl. berechnet, mithin hier den damals gesetzlichen Zins von 6 Procent supponirt), wohl nicht in Zweifel ziehen ließe. Man nehme nur, daß z. B. im Jahre 1621 der Wispel Waizen in Halle 175 Rthl. kostete b), und daß jetzt nach den gewöhnlichen Sätzen der Wispel vielleicht einen Capitalwerth von 1200 Rthl. haben würde! Nachdem nämlich ein solcher Geldausleiher mitunter in ein paar Jahren sein ganzes Capital zurückerhalten und dann noch seinen Erben einen ungeheuern Zins beschafft hätte, würden dieselben dann jetzt noch ihr Capital sechs und achtfach zurückerhalten! dieß kann denn doch wohl wahrlich nicht Klagen über Verlust von Seiten dergle-

b) Dreyhaupt Chronik I. S. 642.

Digitized by Google

chen Präſtationserheber rechtfertigen und noch weniger eine Auslegung zu ihrem Vortheil begünſtigen! —

Daß übrigens der Zins allgemein, früher noch höher geweſen iſt, und nur erſt ſpäterhin auf ſechs Procent c) durch die Geſetze beſchränkt wurde, dieſer Zins à 6 Procent aber ganz allgemein geſetzlich und gewöhnlich war, ergeben die Mandate vom Sonnabend nach Johannis 1565, vom Montage nach trium regum 1573. §. 1., vom 27ſten Novbr. 1695, (Kaufleute durften 8 und Juden 12 und auf kürzere Zeit 24 Procent nehmen) nach dem Edict vom 26ſten Novbr. 1700. Hypothek- und Concurs-Ordnung vom 4ten Febr. 1722. §. 18. (auch ſogar bey Hypotheken) u. ſ. w.

Man kann daher nicht anders annehmen, als daß auch dergleichen Kornpräſtationen überall mindeſtens nach einem Zinsfuß von 6 Procent berechnet ſind und es wegen der vielfachen Klagen in den Geſetzen, daß gewöhnlich dieſer Zinsfuß überſchritten wurde, gerade bey den ſo leicht den Zinsfuß verbergenden Naturalpräſtationen, eher überſchritten, als zu gering angenommen ſeyn mag. d)

Hierzu nehme man dann noch, daß doch im allgemeinen

---

c) In des Adminiſtrator Auguſtus Magdeb. Poliz. Ord. cap. 45 werden die Zinſen auf 5 Procent beſchränkt. Auf ſo hoch ſollten auch für die Folge die zu verſchreibenden Kornzinſen beſchränkt werden und ſollte „forthin nicht mehr geſtattet ſeyn, übermäßige Kornzinſen oder Pächte zu verſchreiben" cap. 49 cf. auch deſſen Ordnung über das Schuldweſen im Erzſtift Magdeburg und der daſelbſt befindliche Extract aus dem Reichsabſchied vom 17. May 1654. Daß übrigens vor dieſem Reichsabſchied bey weitem mehr an Zinſen genommen und 6 Procent früher der geſetzliche Zins war, worauf auch in judiciis erkannt wurde, beſtätigt mit ausdrücklichen Worten deſſelben Auguſtus Ordnung von 1657 (cf. deſſen ſämptliche fürſtl. Magdeburgſch. Ordnungen. S. 1014)

d) Es würde daher nach dieſem Zinsfuße ein Wiſpel Waitzen, der, nimmt man den zum Grunde gelegten Zinsfuß à 4 Procent an, 1200 Rthlr. beträge, nach dem wirklichen ſtattgefundenen Maaßſtab von 6 Procent nur einen Capital-Werth von 800 Rthlr. betragen — wobey indeß die Präſtationserheber (die genoſſenen hohen Preiſe ungerechnet) gegen das geſetzlich muthmaßliche Anlage-Capital von 200 Rthlr. dennoch ſchon 600 Rthlr. gewinnen würden! —

Digitized by Google

niemand mehr, als sein Capital, wieder zurück verlangt werden kann! —e)

---

ad VI. Das bäuerliche Verhältniß in Rücksicht seiner Prästationen, von der Seite betrachtet, als wären dieselben einzelne Leistungen für einzelne, jedesmal dafür zu gewärtigende Gegenleistungen,

so erscheint uns dieser Gesichtspunkt überall in der Art vorherrschend, daß dieselben von den Gesetzen, besonders von den ältern Verordnungen, als Ersatz für den von den Rittern, Klöstern u. s. w. zu gewärtigenden Schutz und insonderheit späterhin für den obrigkeitlichen Schutz betrachtet werden. Hierüber ist indeß nur auf das ad X. dieses Abschnitts zu erörternde zu verweisen, wo sich dieser Satz überall bestätigt.

Insonderheit mag hier nur noch die Bemerkung dienen, daß übrigens die Dienste nur, als für ein sogenanntes billiges Lohn geleistet zu seyn, erscheinen, f) welches Lohn, in Verbindung mit der damit verbundenen Speisung, den frühern Zeiten wohl angemessen seyn mag, welches den Dienstthuenden aber nicht allein auf jede nur mögliche Weise geschmälert, sondern auch trotz den veränderten Zeiten einseitig festgehalten wurde.

---

e) Auch nach der Churfürstl. Sächsischen Verordnung erscheint der frühere Unfug, daß für Darlehne Renten und Gulten zu funfzehn und zwanzig Procent verschrieben wurden, welches auf 5 und resp. 6 Procent beschränkt wurde, cf. z. B. das Mandat vom Sonnabend Dionysii 1529.

In dem Churfürstl. Brandenb. rev. Landrecht von 1685 B. 4 tit. 2 §. 1 und 3. werden die früher höhern Zinsen auf 6 Procent ermäßigt und dieser Zinsfuß landüblich erklärt.

f) cf. z. B. die Verordnung vom 8. Nov. 1773 cf. auch das Edict vom 14. Septbr. 1811 (die Regul. des gutsherrl. bäuerlichen Verhält. betreffend) §. 57 B.

Digitized by Google

Daher finden sich auch noch fast überall Spuren von Geld- oder Natural-Remunerationen für die Dienste und überall heißt es, daß die Bauern (Unterthanen) ihrer Gerichts-Obrigkeit dienen sollten „um ein billig Lohn," welches sich auf die Hand- und Spanndienste beziehet.

So wurde auch durch das Patent vom 19ten März 1670 auf das damalige Anhalten der getreuen Land-Stände eine Gleichmäßigkeit der Speisung angeordnet und durch die Verordnung vom 11ten Apr. 1687 bestimmt, daß wer sich nicht mit dreymaligem Essen und Trinken des Tages begnügen würde, mit sechswöchentlicher Festungs-Karrenstrafe gezüchtigt werden solle.

---

ad VII. Spuren von Schenkungen, als Ursachen des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, finden sich nirgend in den spätern Gesetzen.

Auch war die Periode, wo die Klöster und Stifter aus Frömmigkeit beschenkt wurden, längst vorbey, so wie überhaupt nur wirkliche Ländereyen, welche die Klöster selbst bewirthschafteten und die kleineren Wachs-Erb-Geldzinse u. s. w. Geschenke gewesen zu seyn scheinen, die Natural-Prästationen dagegen gewöhnlich ein Erzeugniß des Schutzverhältnisses gewesen seyn mögen, obschon dabey den Klöstern aus Frömmigkeit ein Uebriges gethan seyn mag.

---

ad VIII. Rücksichtlich der Steuern,

kommt das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß zwiefach in Betracht, nämlich wegen der bäuerlichen Prästationen als Steuern und dann wegen des Einflusses, welchen das besagte Verhältniß auf die Staatsabgaben übte. Beydes soll hier mit einander verbunden dargestellt werden.

Die ersten Spuren der Steuern g) bezeichnen sich auch

---

g) Ueber die Natur des Schosses und Unpflichten als wirkliche Besteurung cf. auch Dreyhaupt II. S. 394. 396.

Digitized by Google

in dieser Gesetzgebung nur als einzelne bittweise geforderten Hülfen bey außerordentlichen Gelegenheiten.

In dem Landtags-Reverse von Bartholomäi 1472 bittet der Churfürst Albrecht seine Prälaten, Ritterschaft und Städte „um Hilffe und Beystandt" zur Bezahlung der durch seine Vorfahren gemachten Schulden, welche sich auf hundert tausend Gulden belaufen und verspricht dagegen:

„daß Sie hinführder Land-Behde frey wehren, anders dan in den hernach folgenden dreyen Stücken, So wir unsern Erben oder Nachkommen, das Gott wende, eine tresliche Niederlage nehmen durch uns selbst oder die unsrigen oder in einen Landt-Krieg kommen, mit Rath, Prälaten, Herren, Mann und Städten oder ob unser Brüder seel. Töchter oder unsere Söhne ihrer Erben und Nachkommen Landt-Bethe nehmen."

Im Jahre 1488 wurde das erste Zeyse (Zyße)-Geld, nämlich ein Biergeld (Zins von dem im Lande gebrauten und eingeführten Bier) auf 7 Jahre bewilligt. h) Und als die Ausgaben immer größer wurden, durch den Zeyse-Brief von 1513 ein solches Biergeld in den Städten, so lange der Churfürst Joachim I. und sein Bruder Marggraf Albrecht oder deren Nachkommen am Leben wären, in den Städten zu entrichten versprochen. i) Der Grund

„dan wir befindenn, wen gleich unser Ampt, Guttzins und Renth aus solicher Hilff gefreyet unnd gelöst, das wir nach unser Gelegenheit dem wesen und Leufften nach, so itzt im heiligen Reich vorhanden und teglich entsteen, unsere Churfürstlichenn und Fürstlichen standt darum nicht erhalten noch in vorrath gedeyen, besorgen uns derhalben wiederumb in schulden, schaden und unrath komen daraus unsere Landen mannigfaltiger Hilff halben, mehr beschwerung erwachssen möchten und darauff an sie be-

h) C. M. IV. 4 No. 1.
i) ib. pag. 3.

Digitized by Google

gert unnd gutlich gesunnenn: Nachdem ehrmals Prelaten, Grauen, Herren, Ritterschaft und Stet das Birgeldt vor ein leibliche treyliche und bequeme Hilff der Herrschaft und denn Landenn erkant sie vor sich unnd unsern mennlichen Leibs-Erben die Zeit unser aller Lebens und nicht weiter, das Birgeldt zwelff pfenning von einer thun Bir, so bey ihnen bebrawen zu sagenn und geben möchten"

zeigt deutlich, daß die Regenten sich früher mit der Hilff und Steuer, welche ihnen ihre Güter und unmittelbaren Unterthanen verabreichten (Kornzinse ꝛc.) begnügten und daß daher diese Prästationen, auch Hinsichts ihrer, nur als Steuern zu betrachten waren.

Wie wenig man dabey auf die für diese Steuern gebräuchlichen Namen Rücksicht nehmen könne, beweisen unter andern in dem neumärkischen Landreceß vom 19ten August 1653 die Worte des §. 35.

„Zum fünff und dreyßigsten die Holz-Gerste, so diejenigen Unterthanen entrichten müssen, welche aus den churfürstlichen Heyden das Raff und Lager Holtz hohlen, kan niemanden anders treffen, alß denjenigen, so sich der Nutzung des Holtzes effective gebrauchet. Mit der Pacht Gerste aber, so alß ein onus fixum nicht auf gewiße Personen sondern auf das ganze Dorff haftet, hat es eine andere Beschaffenheit, der Magistratus aber ist pro subditis zu keiner Zahlung verbunden"

wo doch offenbar das Dorf als solches besteuert und keinesweges das Wort Pachtgerste, als eine wirkliche Pacht zu betrachten ist.

Uebrigens scheinen in frühern Zeiten die Ritterschaft und Prälaten, so wie auch die Städte nur allein zu den fürstlichen Landbehden beygetragen zu haben. So heißt es z. B. in dem Landtags-Receß von 1524 k), wodurch wegen Til-

k) C M. I. VI, No. 12.

Digitized by Google

gung der Schulden ein Hufenschoß auf acht Jahr bewilligt wurde:

„Dergestalt wie vor Alters hergebracht, daß die Prelaten, Herrn, die von der Ritterschaft sämbtlich einen Theil und die von Städten zwey Theil geben und bezahlen sollen, solche ihre gutwillige und unterthänige Zusage und Hülffe zu sonderlichen Dank angenommen, mit Bewilligung und Zusage, daß solches Geldt, so sie Uns ausreichen und geben, fürnehmlich zu Bezahlung solcher Schulden und nirgends anders solle gewendet werden, und haben Uns obgemeldte Geständte Unsers Churfürstenthumbs und Landten darauf ersuchet und gebeten, sie hinfürder solcher Landt behde und Steuer gnädiglich zu befreyen"

Denn wie sollten sonst die Prälaten, Herrn und die Ritterschaft einen Theil gegeben haben können? Demohnerachtet soll dieß von Altersher von ihnen geschehen seyn. Ganz dieselbe Bestimmung findet sich als im Jahre 1534 abermals auf 8 Jahr ein Hufenschoß bewilligt wurde, deßgleichen in den spätern Verodnungen. 1)

So z. B. in dem Landtagsreceß von 1572 heißt es:

„Demnach auch itzo unsere Getreue Landschafft, den Prälaten und Ritterschaft derer von Adel zu Ablegung oberwehnter unser Schulden mehr dan sie von Alters zue thunde schuldig und gebräuchlich, als daß sonsten alle wege die von Städten zwey Theil und die Prälaten und Ritterschaft ein Theil zu gemeinen Landsteuern erlegen sollen, diesmahl auf sich genommen."

und in dem Reverse von 1572.

„Und nach deme gedachte Unsere Graffen, Herren, Prälaten und die von der Ritterschaft auf unser gnädiges Suchen und emsige Handelung sich itzo aber-

1) C. M. VI. 1 No. 17. No. 37. u. a. O.

Digitized by Google

mahls unterthäniglich bewegen lassen, daß sie mehr, dan ihnen den alten Gebrauch nach kegen Unseren Städten zu thun gebühret, an Unseren Schulden auf sich genommen, soll ihnen dasselbige wieder solchen alten Gebrauch da die Städte zwey Theile und die Prälaten, Graffen und Herren und von der Ritterschafft einen Theil der Schulden auf sich zu nehmen schuldig" u. s. w.

Wie bedeutend die Lasten der Prälaten und Ritter früher gewesen, ergiebt sich aus folgender Stelle des Landtags-Recesses vom 26sten July 1653 §. 13.:

„Zum dreyzehendem, sollen die Capittul hinführo mit newen unleidlichen Lagern und Unpflichten, anders dann von Alters gewöhnlich hergebracht, nicht beschweret, sondern mit außrichtung frembder durchreisenden Herrschaft, so viele möglich verschonet und eine solche moderation observiret werden, daß auch die Canonici ihr ziembliches Außkommen behalten mögen,"

und „Wir wollen auch wegen der Rüstpferde, die Capitul bey dem alten Herkommen lassen, auch solche Pferde anderer gestalt nicht, als wie vor alters geschehen, gebrauchen."

Auch wurde der Ritterstand nach der Art, wie jeder zu Rosse zu dienen schuldig, zur Bezahlung von Steuern angezogen und deshalb dessen Ritterpflicht kein kleines onus. So heißt es z. B. in dem Reverse von 1550

„daß ihres Theils zu Bezahlunge unserer Schuldte von jeden Pferde, so stark und wie viel sie unß ein jeder Theil aus ihnen zu dienen schuldig, auff 5 Jahr lang jährlich 50 Fl. u. s. w.

Nimmt man dieß alles zusammen, so scheint das nicht zu bezweifelnde Resultat daraus sich abermals zu entwickeln, daß (außer dem Reichsoberhaupte) die Fürsten ursprünglich nur von ihren unmittelbaren Unterthanen, d. h. ihren eigenen Gütern und den sich deren Schutz und Obrigkeit anvertrauten Ortschaften, Steuern, nämlich die davon zu entrichtenden Prästationen, erhielten und von der Ritterschaft, den Städten,

Digitized by Google

geistlichen Stiftern und Klöstern dagegen nur außerordentliche Landbedten in besondern Fällen sich erbaten, diese letztern aber, früher besondere Staaten im Staate bildend, eben so ihre unmittelbare Unterthanen (d. h. ihre Schutzeinsassen, Gerichtseingesessenen) besteuerten, nämlich Prästationen erhoben (Servitia et præstationes advocativæ, wie sie auch hin und wieder genannt werden).

Als sie vom Staate mehr zur Steuer angezogen wurden, mögen sie dann auch ihrer Seits ihre Unterthanen mehr zur Steuer herangezogen haben.

Wirklich finden sich auch hiervon spätere Spuren, z. B. in folgenden Worten der Steuerordnung vom 30sten July 1641. §. 1.

„In der Ritterschaft Special-Casse soll geliefert werden, was die Ritterschaft auf dem Lande und bey ihren Unterthanen auf die Köpfe item auf das Getraydigt Aussaat oder Hufen, ingleichen, aufs Vieh, Fleisch und andere Sachen so die Ritterschaft allein concerniret, schlagen wird.

Nach und nach mußte sich natürlich dieser lose Verband mehrerer Ritter und Städte, unter einem Oberhaupt, in einen wirklichen Staat umformen und da treten denn die mittelbaren Unterthanen gleichfalls in ein mehr unmittelbares Verhältniß zu ihren Fürsten. Sie wurden Bürger ihrer Staaten und mußten als solche steuren.

Demohnerachtet blieben sie aber noch besondere Unterthanen ihrer frühern Oberhäupter und obschon letztere es durch jenen Uebergang aufhörten zu seyn, so behielten sie dennoch die Besteurung ihrer Unterthanen an sich und entschlugen sich nach und nach immer mehr der Lasten, die sie (die Vortheile für sich behaltend und durch Anmaßung noch vergrößernd) immer mehr neben ihrer Special-Besteurung auf ihre sogenannten Unterthanen wälzten.

Der Fortschritt dieser rechtshistorischen Entwickelung wird die Beweise dafür liefern: nämlich nach und nach wurden nun zwar die Bauern gleichfalls mit vom Staate herangezogen, allein die vorgedachten Stände mußten vor allen übrigen steu-

Digitized by Google

ern und waren keinesweges davon befreyet. In dem Ausschreiben von 1534 heißt es:

„uff unser ansuchen auß beweglichen ursachen ein gemeyne hülff durch all unnser Landt geistlich und weltlich darin niemands frey noch ausgenomen sol sein, gutwillig zugesagt haben."

Dieß wiederholt sich auch in den andern Ausschreiben wörtlich. m)

Ueberall stehen in den sämmtlichen Ausschreiben:

„ein jeder Herr, Prälat, und von Adel" voran und in dem Patente vom 24sten July 1713 heißt es wörtlich:

„befehlen auch in Krafft dieses denen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaften, Haubt-Leuthen und Beambten wie auch Burgermeistern und Räthen und denen Städten und Flecken, Erbpächtern, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Schultzen und Gemeinden, in denen Dörffern, und insgemein, allen Dero Unterthanen und Eingesessenen Dero Marck Brandenburg, dies und jenseits der Elbe und diesseits der Oder, so einige Schoßbahre stücke besitzen, oder nutzen, daß sie den Schoß, wie bishero also noch fernerhin gehörig abtragen. n)

Daher kam es denn auch, daß die Prälaten und die von Adel,

---

m) z. B. C. M. IV. 3. No. 3.

n) Eben so war dieß auch in den ältern Zeiten des Erzbißthums von Magdeburg der Fall. So heißt es z. B. in dem in Klewitz Steuerverfaßung II. pag. 1 abgedruckten Reverse von 1531 bey Gelegenheit des zugesagten 50sten Pfennigs, um wie sich dieser Revers ausdrückt:

„uns aus dem Unrathe zu helfen" wörtlich:

„nachdem und als unser Capitel, Prälaten, Ritterschaft und Stände der gemelten unser zweyen Stifte aus Unterthänigkeit von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern, so sie binnen und außerhalb derselben unserer Stifte haben, nichts ausgeschlossen."

Digitized by Google

nachdem die Bauern mit zur Steuer angezogen, anfänglich viel stärker besteuert wurden als die Bauern.

So giebt nach dem Ausschreiben von 1573 o) ein Herr, Prälat und von Adel von jedem Wispel Aussaat 4 Rthl., der Bauer aber nur für jede Hufe 1 Rthl.

So gab nach dem Ausschreiben von 1626 jede adliche Hufe 2 Rthl., jede Bauern-Hufe aber nur 12 Silbergroschen Hufenschoß.

Ja selbst bey den Kopfsteuern ward der Adel stärker besteuert, als der bürgerliche Stand. So bezahlte ein adlicher Kammergerichtsrath 5 Rthl. mehr, als ein gelehrter, eben so auch ein adlicher Amts-Kammerrath 5 Rthl. mehr, als ein bürgerlicher, eben so ein Graf, Baron, Prälat, Thumherr, und Ritter jeder nach seinem Range. p)

Deßgleichen stehen in den der Hypothek und Concursordnung vom 4ten Febr. 1722 beygefügten Verordnungen wegen Taxationen eines Ritterguts ausdrücklich (Abth. 4.) die Kontribution und andere onera publica, als von der Taxe in Abzug zu bringen aufgeführt und ist dieß in dem beygefügten Formular durch die Worte näher erklärt:

Hiervon werden jährlich abgezogen:

1) der Canon von einem ganzen Lehnpferde,

2) Kontribution und Hufen und Giebelschoß u. s. w. q)

---

o) C. M. IV. 3 No. 5.

p) cf. die Edicte vom 20. Jan. 1677, 7. Januar 1679, 1. May 1693, 18. Febr. 1734, 2. August 1707 und vom 19. Septr. 1710 u. s. w.

q) In Sachsen setzt zwar die Const. elector. 30 den Unterschied zwischen Erbenzinsgütern und schlechten Zinsgütern dahin fest, daß „die erbliche Nutzbarkeit des Guts utile dominium in den Erbenzinsmann, Emphyteutum, gewandt, und der Lehnherr darauf den Grundeigenthum directum dominium behält. Aber solches beydes, nämlich directum et utile dominium hat ein jeglicher schlechter Zinsmann in allen solchen Gütern.“ Indeß gehet daraus noch immer nicht hervor, woran man nun die Ueberlassung des Grundeigenthums erkennen und wofür alsdann der schlechte Zinsmann seinen Zins geben solle. Dies kann nur factisch und historisch erörtert werden. Eben so wenig gehet aus dem angenommenen Grundsatze, daß der schlechte Zinsmann alle Lasten allein tragen müsse, selbst wenn solcher richtig wäre, etwas für das Wesen der Sache selbst erhebliches hervor.

Digitized by Google

Eben deßhalb suchten die Fürsten (welche, wie wir weiter unten sehen werden, ihren sich in Stände umgewandelten, ihnen unterworfenen Häuptlingen, nicht die Besteurungsanmaßung zu entwinden vermochten, vielmehr dieselbe ihnen durch sogenannte, sich jedoch in sich selbst auflösende, Privilegien, zu sichern mußten) indirect einen Vortheil von diesen, durch die Stände gezogenen Steuern (Prästationen) zu ziehen, indem sie diese Prästationen mit zur Steuer anzogen. Daher kam es denn auch, daß (welches für den verhältnißmäßigen Abzug an den Prästationen wegen der Staatslasten so höchst wichtig ist) die Prästationserheber nicht allein diese Prästationen besonders versteuern mußten, sondern auch eben wegen dieser Prästationen den Bauern die Steuern ermäßigt wurden. r)

So mußten z. B. die Prälaten und die vom Adel in dem Ausschreiben von 1573 von jedem Wispel Pacht- oder Zinskorn, den sie erhoben, 1½ Rthl., und von jeden 10 Rthl. Geldzinsen 1½ Rthl. und von jedem Dienst, wel-

---

Denn daß jeder die gewöhnlichen Staatslasten, die nach Verhältniß seines reinen Einkommens (mithin nach Abzug der davon zu entrichtenden Prästationen) ihm auferlegt werden, tragen müsse, versteht sich von selbst, nicht so aber, daß wenn er solche bisher getragen, er auch die Lasten tragen müsse, welche durch Anziehung der Prästationen, oder des Fruchtgewinns incl. dieser Prästationen entstehen. Ueber die Natur der Steuern in Beziehung auf die Früchte siehe übrigens die Bemerkung über diesen Punkt im folgenden Abschnitt.

r) Auch nach dem Churfürstl. Sächs. Ausschreiben vom 2. Septb. 1552, denen die folgenden gleichlauten, wurden nicht allein die Ritter gleichfalls mit allen ihren Gütern zur Steuer angezogen, sondern auch ausdrücklich die Schuldner von wiederkäuflichen Zinsen zum Abzug einer verhältnißmäßigen Steuer angewiesen und mußte selbst das ausgeliehene Geld versteuert werden. (cf. auch das Ausschreiben vom 9. Juny 1561.) Hier und in den folgenden Ausschreiben heißt es wörtlich unter andern, daß wer „von seinem Gute Erbe-Geld oder sonst anderer Ursachen halben mannhaftig schuldig denjenigen von dem Erbegeld, so in diesem Jahre vertagt wird, die Steuer, so hoch sich dieselbe erstreckt, abkürzen" möge. Auch richtete sich die Abschätzung zur Steuer nach dem Schuldenzustande cf. Resolution vom 24. May 1766 §. 12. Auch sind Verträge, wodurch über die Steuern unter privatis transigirt ward, ungültig, (Mandat vom 2. July 1746 §. 17) und die Abschätzung bey Versteuerungen richtete sich nach den Lasten an Geld und Getraide-Zinsen cf. Instruction von 1651 §. 18.

Digitized by Google

chen sie zogen, pro Hof ½ Rthl. entrichten. Deßgleichen mußten sie diese Prästationen nach dem Anschlage der Landsteuer von 1626, nach der Circularverordnung vom 23sten July 1649, nach den Edicten vom 18ten Septbr. 1704 und vom 24sten July 1713 eben so verhältnißmäßig versteuern. Aber auch dieser Besteurung suchten sie sich immer mehr zu entziehen.

Immer mehr und mehr suchten sie die „armen Leute" die Bauern zu belasten, eine Verpflichtung nach der andern wälzten sie auf deren Schultern und je mehr sich ihr eigener Nutzen, den sie dem Staate brachten, verringerte, je größer wurde ihre Anmaßung.

Die Leistungen, welche sie anfangs nach Zeit und Umständen verschieden und deßhalb nicht in gleich hohem Grade von den Bauern gefordert und erhalten hatten, waren schon früher nach und nach auf ein festes Quantum bestimmt, wozu der Staat, der eine bestimmte Steuer davon verlangte und deßhalb sich eine höhere Bestimmung der Prästationen gefallen ließ, selbst behülflich war. Scheinbare Rechtsgründe fanden sich in dem vorgeblichen Obereigenthum leicht und so ertönte dann überall im siebzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts das Lied von einem früher noch härtern, aber späterhin gemilderten Loose der Bauern. s)

s) Durch solche Reden suchte auch die Pommersche Ritterschaft, als Friedrich der Große unterm 23. May 1763 die absolute Aufhebung der Leibeigenschaft anbefahl, ihren Besitz zu rechtfertigen, und dieser große Mann opferte die Ausführung seiner edlen Absicht der unhistorischen Ausflucht der Ritterschaft, als wären die Slaven und Wenden ursprünglich ganz ohne irgend ein Recht und Eigenthum gewesen, als beruheten die Pflichten der Leibeigenen auf einem freywilligen und redlichen Contracte, als wäre die Leibeigenschaft eine Wohlthat, u. s. w. Der Befehl wurde nicht ausgeführt, weil man das Ding nicht Leibeigenschaft, sondern Gutspflicht nannte, d. h. einen andern Namen für die bleibende Sache erfand und sich dabey auf die trivialen, an der Menschheit frevelnden Grundsätze eines Mevius bezog, der in seiner Abhandlung vom Zustande und Abforderung der Bauersleute den ersten Pfahl einer bestimmten und verclauselten Knechtschaft einrammen half.

Das historisch Falsche Hinsichts der Slaven und Wenden und daß solche allerdings ursprünglich freye Leute waren, hat bereits Arndt in seiner Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen gezeigt.

Digitized by Google

Die größte historische Unwahrheit, die es giebt!t)
Früher in Zeiten des Faustrechts waren die Bauern

t) Auf eine ähnliche Art wurde auch in der Uckermark die allgemeine Vermuthung begründet, daß die Bauern in jener Provinz Leibeigene gewesen und entweder bloße Last- oder Pacht-Bauern wären. Auf den Königl. Wunsch, die Bauern nicht mehr so sehr in ihrer Disposition einzuschränken, berichteten die dabey interessirten Landräthe (adliche Rittergutsbesitzer) für sich und die Ritterschaft, daß in der Uckermark eine ganz andere Einrichtung als in der Alt- und Mittel-Mark existire (?), denn in uralten (?) Zeiten wären die Bauernhöfe (?) von den Herrschaften mit Leibeigenen (?) besetzt worden (?). Nachmals wäre im Jahr 1630 die Gegend durch den Krieg gänzlich verwüstet und die wenigen Menschen, welche der Krieg übrig gelassen, durch die Pest aufgerieben. Da hätten sich die Herrschaften die zerstreuten Leibeigenen wieder zusammengesucht und sie mit kostbarer (?) Bewehrung zum ehemal. (?) ungemessenen Dienst angesetzt, hinterher auch einigen für frey gehaltenen Menschen verschiedene Hufen in Pacht gegeben. — Woher diese Kunde aus uralten Zeiten entnommen oder wodurch selbige zu erweisen, bleibt vom besagten Bericht mit Stillschweigen übergangen. Aus eigener Wissenschaft konnten diese Herren es nicht wissen und der andere Theil (der Bauernstand) ward nicht befragt. An und für sich selbst trägt der ganze Bericht das Gepräge einer Fabel. Denn woher kamen denn die Bauerhöfe, welche die Herren besetzten? wo irrten denn diese zusammengesuchten sogenannten Leibeigenen vorher im Freyen umher? Wie kam es, daß sie sich nicht die dann doch nach dieser Fabel leer stehenden Höfe allein aufsuchten? Woher nahmen denn die Herren das viele Geld her, um diese Bauern auf eigene Kosten zu bewehren? Wie fingen sie diese wilde Sorte von Menschen ein, um sich daraus Sclaven zu machen? — Wie reimt sich diese Fabel mit den unbestreitbaren Thatsachen, daß z. B. in derselben Uckermark noch jetzt schriftsässige Freybauern vorfinden, (jur. Monatsschr. B. 3 S. 33) zusammen? Diese und mehrere andere sich jedem Leser dabey aufdringenden Zweifel wurden indeß damals nicht der Ritterschaft gemacht und der Bericht dieser Partey für eine ausgemachte Wahrheit späterhin angenommen. Denn späterhin wurden von dem Uckermärkschen und Stolpeschen Kreis-Directorio (ob nicht auch als Rittergutsbesitzer?) auf Grund dieses Berichts attestirt, daß die Bauern in dasiger Gegend gar kein Eigenthum, Erbrecht oder dauernden Besitz hätten und hierauf stützten sich demnächst (obschon ganz gegen die Gesetze und namentlich gegen das allgemeine namentlich von der Uckermark redende Edict vom 12. Aug. 1749) gerichtl. Entscheidungen (Stengel Beyträge B. 2 S. 16 seqq.) dieser Art, ein historisches factum zu begründen, darf wohl um so mehr ein gerechter Zweifel entgegen gesetzt werden, als diese Verfahrungsweise bereits durch die Gerechtigkeitsliebe des Kammergerichts in seinem Bericht vom 12. Januar 1770 hinsichts der benachbarten Provinz streng gerügt ist. Dieser durchgreifenden Gerechtigkeitsliebe verdanken nämlich die Bauern in der Prignitz, daß ihnen nicht eine gleiche Annahme ihr bischen Eigenthum nahm. Denn wie dieser Bericht sagt:

Digitized by Google

freilich jeder Gewaltthätigkeit preisgegeben, indessen sie konnten Gewalt mit Gewalt vertreiben! Das Schutzgeld (welches, wie wir in der Folge noch mehr sehen werden, die Prästationen waren,) konnte daher nur den Zeitumständen gemäß verhältnißmäßig geringer seyn und damit war alles abgemacht.

Jetzt mußten sie aber alle die Vortheile, welche sie früher nur allein ihren Schutz-Rittern u. s. w. bezahlt hatten, dem Staate noch einmal besonders bezahlen und diese Lasten wurden täglich bedeutender.

Edle Fürsten suchten zwar in ganz unverkennbaren Spuren diesem Bauern-Stande zu helfen, indeß das Ansehen der sogenannten Stände war zu groß.

Ueber das bäuerliche Verhältniß schwebte ein Dunkel. Der bey weitem größte Theil der Juristen charakterisirte sich als eine unwissende, feile Menschenclasse, die dem Strome der Mächtigern, welcher ihnen Nahrung gab, folgte. Die wenigen wissenschaftlich gebildeten hatten in ihren Studierstuben nur Vorurtheile eingesogen. Auf einen Stand, den sie gar nicht kannten: suchten sie die römischen Begriffe von Colonat, Emphyteuse, Sclaverey u. s. w. anzupassen. Die Organe, durch welche die Fürsten Kunde erhielten, waren nur die dabey interessirten Stände.

„Schon im Febr. 1765 hatten die Deputirten der Landstände sich Mühe gegeben, unter dem Vorschub eines, Namens des Prignitzschen Kreis-Directorii gefaßten Attestes es dahin zu bringen, daß in judicando die Prignitz nicht ferner für eine Provinz geachtet werden mögte, worin in der Regel den Unterthanen das Eigenthum ihrer Höfe zustehe.“ Eben so wie in der Uckermark attestirten sich diese dabey interessirten Herrschaften die nach ihrer Meinung unbestreitbare historische Fabel. Allein dieser hohe Gerichtshof rügte das Privatinteresse dergleichen Bescheinigungen („welches sie bey der Sache haben nicht zu bemerken glaubend machen wollen“) durch eine Menge von Gründen, die es dann verhinderten, daß die Fabel nicht auch dort als eine wahre Geschichte, wenigstens nicht in dem hohen Grade, als sie es beabsichtigte, Wurzel faßte. (Stengel ib. pag. 24 seqq.) Diese Rüge fand dann freylich in einer spätern Zeit statt, wo dergleichen Anführungen, wenn sie vor die Gerichtshöfe kamen, schon genauer geprüft wurden. Indeß läßt sich dabey wohl nicht der Gedanke unterdrücken, daß es in frühern Zeiten noch leichter gewesen wäre, dergleichen Vorurtheile gegen den Bauernstand zu zerstören, wenn nur die Juristen das Dunkel einer stets wachsenden Anmaßung hätten aufhellen wollen?

Digitized by Google

Eine polizeyliche Staatseinrichtung, in einander eingreifende Staatsbehörden, wodurch die Fürsten hätten genauere Auskunft erhalten können, fehlten, und so war es denn natürlich, daß endlich Vorurtheile auf die gesetzgebende Gewalt des Staats, bey der abermals wieder die dabey interessirten Stände concurrirten, nachtheiligen Einfluß erhielten, dabey aber durchgängig die Sache selbst in ein Dunkel gestellt und dieß Wesen selbst nie deutlich ausgesprochen wurde.

Auf diesem und keinem andern Wege gestaltete es sich allmählig dahin, daß zwar Stifter und Klöster, als die Schwächern in der spätern Zeit die Steuern mehr oder weniger vollständig forttragen mußten, die Ritterstände aber nach und nach, hinter ein sogenanntes Aversional-Quantum sich verbergend, scheinbare Steuerfreyheit geltend zu machen suchten, die indeß, wie wir späterhin sehen werden, eben sowohl sich nur auf einen Irrthum gründete, und nie ein unbedingtes privilegium ward.

Inzwischen wurden aber die obigen Steuergesetze eben so wenig ausdrücklich aufgehoben, und selbst noch die neuere Versteuerungsweise trägt unverkennbar die obigen characteristischen Bestimmungen und die Befolgung des Grundsatzes das Edicts vom 7ten Novbr. 1670 daß „die Contribution secundum æs et libram nach eines jedweden Vermögen, Einkommen, Handthierung und Nahrung eingetheilet" (§. 1.) „und davon niemand wer der auch sey, und unter was prätext es auch seyn möchte, eximirt und befreyet werden, sondern ein jedweder von dem Seinigen, so er besitzet und genieſſet — seine Quote zu den gemeinen oneribus beytragen" soll. u)

So sind z. B. auch in den Behufs der Versteuerung den Professions-Protocollen bis auf die neuste Zeit zum Grunde zu legenden Fragen, was jemand steuerbares besitze, die Puncte:

u) cf. mit A. L. R. I. 17, §. 45, 241.

Digitized by Google

„Was er an Pächten, Zehenden, was an zinßbarer Baarschaft habe und damit jährlich gewinne“ ausdrücklich mit aufgeführt. v)

Deßgleichen werden in den wegen der Besteurung ertheilten Instructionen die Kornpachte, Garben, Fleisch, Geld-Zehenden, Erbzinse, klebende Capitalien u. s. w. ausdrücklich in der Art erwähnt, daß deren jährliche Einnahme versteuert werden müsse. w)

Eben so sollen demjenigen, welcher dergleichen onera trägt, dieselben von den Behufs der Versteurung anzuschlagenden Nutzungen seiner Grundstücke abgezogen und die Steuer derselben um so viel ermäßigt werden. x)

---

v) cf. Steuerverfaßung im Herzogthum Magdeburg von Klewitz Th. II. S. 5.

w) Ebendaselbst §. 6: „Ein Schock Garbenzehend soll nach Gelegenheit à 1 Rthl. bis zu 1 Rthl. 6 Gr. angeschlagen werden und kommt von jedem Tahler auch 6 Pfenn. in simplo“ §. 17. „Von contribuablen Wiesen, Rohrwerdern, Holtzungen und Mühlen (von welchen Mühlen doch, wann die Refactionskosten noch nicht Eidlich profitirt worden, der sechste Theil von denen Nutzungen, dafür abzuziehen seyn will) soll von jedem Thaler profitirten Nutzens 8 Pfenn. in Simplo, von denen Garten, Weinbergen und Hopfbergen, Teichen, Fischereien, item Pächten, Garben-Fleisch- und Geld-Zehenden, auch Erbzinsen etc. nur 6 Pfenn. in Simplo angesetzet werden;“ und §. 22 „die klebende Capitalia, ingleichen die, so auf 10 und mehr Jahre zinßbar ausgeliehen, nicht weniger die wiederkäuflichen Zinsen, seynd ebenfalls zu cataftriren und von jedem Thaler Interesse von hunderten 6 Pfenn. anzusetzen.“

x) cf. Ebendaselbst §. 30, 31. „Die Pächte, Zehndten, Zinsen und dergleichen, welche von ein oder dem andern Orte von jemand gehoben werden, (wenn solche nicht zu Rittergütern gehörig, auch sonst nicht primordial geistlich Gut seyn, oder davon herrühren und gegeben werden) müssen in loco rei sitæ, wo nämlich dieselbe gefallen, oder wo es der Gutsherr haben soll, dem Simplo nach, zum Catastro gebracht werden, mit der ausdrücklichen Bedeutung, daß der Colonus vor seinen Pachtherrn die Steuern entrichten und sie hernach demselben an denen Pachtnutzungen oder Zehendten wieder abziehen solle; es wäre dann, daß ein jedweder Gutsherr selbsten würklich Abstattung thun wollte, auf welchem Fall ihme solches auch frey gelassen ist. Bey denen Klöstern und Stiftern aber cessirt es, weil dieselbe dergleichen unter ihrem Contingent mit versteuern; es ist auch bey dem Zehend-Getreidig zu observiren, daß der Wispel Zehend Maaß meistens nur à 22 Scheffel Magdeburgisches Maaß gerechnet werden müsse.

Und obwohl die Pächte von denen Pachtäckern unter der Stifter und Kloster Contingent mit catastrirt seynd, werden bey dem colono

Ueberall bis auf die neuere Zeit, wie solches auch nicht anders seyn kann, sind die Contributionen u. s. w. stets nach dem reinen Nutzungs-Ertrage der Grundstücke (wenn auch nicht immer richtig) berechnet y) und daher durchgängig wegen der auf denselben lastenden Dienste und sonstigen Prästationen verhältnißmäßig regulirt. z)

---

perpetuo oder in loco rei sitæ dennoch die Pacht-Aecker selbst auch angesetzet, doch dergestalt, daß die daran fallende Pächte als onera considériret und das Steuer-Quantum proportionabiliter darnach eingerichtet sey. Exempli gratia: Wenn eine Hufe Landes absolute 12 Gr. in simplo steuern mußte und würde davon 1 Wispel (mehr oder weniger) Pacht gegeben, so gebe der, so den Pacht empfähet, 6 Gr. und der colonus die andern 6 Gr. und wird also die Hufe zwar von zweyen doch nicht doppelt versteuert. Der Colonus aber hat dem Proprietario wegen solcher Hälfte der Steuer, so er von seinen übrigen Nutzen abträget, an denen Pächten nichts zu decourtiren, sondern dieselbe richtig abzuführen. Würde auch die Pacht an jemand gegeben, der Rittermäßig und die Hebung unter seinen andern Gütern mit Ritter-Pferden verdienete, oder es wären solche Pächte Primordial geistlich Gut, so würde von dem Proprietario zwar keine Steuer gefordert werden können, gleichwohl aber würde der Colonus mehr nicht als die Hälfte von denen Pachthufen gegen den freyen Acker zu geben haben."

und folgender passus des §. 32:

„Von contribuablen Mühlen, Schenken und Schmieden werden die onera als Pächte-Dienste, Erb- und Grund-Zinsen erst abzuziehen seyn, und was hernach vom profitirten Nutzen übrig, davon wird der vierte Theil anstatt der Refections-Kosten dem 17. §. gemäß decourtiret, vom Ueberschuß aber wird alsdann von jedem Thaler 8 Pfenn. gegeben."

y) §. 14 ib. Weßhalb auch nach §. 16 ib. die Brache abgesetzt wurde. —

z) In dem mehrgedachten, für jeden Geschäfftsmann so höchst brauchbaren Werke des jetzigen Herrn Finanzministers von Klewitz, obschon solches eine ganz andere Tendenz und mehr den actenmäßigen Befund des Besteurungswesens in hiesiger Provinz vor Augen hat, finden sich vielfache Bestätigungen obiger rechtlichen Erörterungen. Denn die darin angeführten Instructionen und speciellen Verfügungen (welche übrigens größtentheils nicht gesetzlich promulgirt wurden und daher auch nicht zur allgemeinen Kenntniß kommen konnten) entsprechen fast überall den in obiger Darstellung entwickelten gesetzlichen Grundsätzen.

Es sey mir erlaubt, darauf noch folgende Beziehung zu nehmen:

Je nachdem ein Hof dienstfrey oder mehr oder weniger dienstbar war, steuerte er das Ganze, die Hälfte, oder etwas mehr oder weniger. cf. §. 9, 27, 73, ferner Beylage No. 22.

Daß nach Verhältniß der übrigen Prästationen die Steuern gleichfalls ermäßigt wurden, bezeugen §. 18, 33, 34, 35, 36, 47, 50

Digitized by Google

Dieß letztere beweisen auch die Steuer-Cataster der verschiedenen Gemeinden, worin den Prästations-Pflichtigen eben

---

ib. woselbst auch der Maßstab, welcher dabey beobachtet wurde, näher angegeben ist, obschon die Höhe des Quanti hier nicht relevirt, indem es hier nur auf die Rücksicht ankommt, welche im allgemeinen dem Verhältnisse der Prästationen zu den Staatslasten geschenkt worden ist. Denn eine unrichtige Berechnung oder nicht vollständige Ausgleichung kann nur der Staat und zwar dieser zu jeder Zeit berichtigen. Jene erwähnte Rücksicht spricht sich aber in folgender Stelle der Beylage 17 ibid. (Puncte, worüber unterm 5. August 1720 Bericht und Gutachten der Magdeburgischen Regierung u. s. w. erfordert wird) aus:

„Darbey aber muß auch noch angezeigt werden, was an Zehend, Pächten, Diensten, und andern oneribus von den Ackerhöfen, Landungen, Wiesen, und an wem gegeben werden müßte, auch was das vor Aecker und Ländereyen seyn, wovon nur die halbe Contribution bishero gegeben worden; damit solches dem Befinden nach beym Anschlage consideriret werden könne."

Ferner in der Instruction für die Landmesser (Beylage 18 ib.) d. d. Berlin dem 13. July 1720:

„Ist in einer besondern Colonne anzuzeigen, wie viel an Zehend, Pächten, Diensten und andern oneribus davon gegeben wird? Weil nach Proportion des darauf stehenden Zehnts und anderer onerum der Contributions-Anschlag solcher Aecker geringer gesetzt werden muß. Weßhalb die Landmesser sich genau zu erkundigen und in deren Feldregistern mit zu annotiren haben, von welchem Acker? Wie viel Zehend-Dienste-Pächte und andere onera gegeben werden müssen?

Nun scheint zwar nach einer daselbst sub. Nr. 27 für den Jerichau und Luckewaldschen Kreis bestimmten Beylage, worin es heißt:

„So hat das Königl. Preußische Ob. St. Directorium solche Ungleichheit zu heben, bey dem im Martio 1700 gehaltenen Quartal-Convent resolviret, daß in Zukunft denen Unterthanen in vorbenanten beyden Kreysen von jedem Wispel-Pacht, so sie an die Königl. Aembter E. Hochwürd. Domcapitul, die Prälaten und Ritterschaft wie auch andern, welche von Steuern frey seyn, geben müssen, Ein Wispel von ihrer Außsaat zur halben Steuer wie im Holz-Kreiße geschehen, gesetzet, dabey aber, bey anderweitiger Außarbeitung des Catastri folgendes observiret werden soll:

1, Daß dieses nur von denen Unterthanen zu verstehen, deren Pächte zum wenigsten den vierten Theil ihrer Außsaat, Winter und Sommer-Korn zusammen gerechnet, übersteigen, denen andern aber, deren Pächte so geringe seyn, daß sie den vierten Theil ihrer Außsaat nicht übersteigen, deßhalb nichts zur Helffte geschrieben werden solle.

2, Daß denen Contribuenten, welchen nach obigem principio einige Aecker zur halben Steuer anzusetzen seyn, nur die Aecker,

Digitized by Google

wegen dieser Prästationen ein verhältnißmäßig geringeres Quantum von ihren Steuern abgeschrieben ist.a)

Die obigen fortdauernden gesetzlichen Grundsätze kamen daher dahin zu stehen:

---

welche in den geringsten Classen stehen, deßhalb zur Helffte geschrieben, derselben übrige Aecker aber, welche in denen höhern Classen stehen, mit der vollen Steuer beleget bleiben sollen.

3, Solle dieses alles nur von Kornpächten, welche in natura und zwar, wie schon gedacht, an die Königl. Aembter, Domcapitul, Prälaten und die von der Ritterschaft etc. etc. gegeben werden, nicht aber von Erben, Zinsen, Zehenden, Dienstgeldern, und andern dergleichen Prästationen, verstanden werden"

die Anrechnung auf die bloßen Kornpächte, und nur auf ein gewisses Maaß derselben beschränkt zu seyn. Indeß abgesehen davon, daß diese Beylage gar keine Unterschrift, datum oder sonstiges authentisches Merkmal über ihren Ursprung an sich trägt, auch nur auf ein Paar Kreise sich anscheinbar beschränkt, so durfte dennoch hierauf keine Rücksicht in gesetzlicher Hinsicht genommen werden können. Denn die Gründe warum? und der Maßstab wieviel? den Prästationspflichtigen an ihrer Steuer erlassen wurde, ob, in welcher Art u. s. w. auf eine andere Weise eine Ausgleichung statt fand, konnte hier noch weniger den dabey interessirten Personen, denen dieß alles fremd blieb, oder außer ihrem Kreise der rechtlichen Prüfung lag, Rechte nehmen oder geben. Uebrigens durfte sich gerade ganz vorzüglich gegen die Zehendten und Dienste jede Stimme der Billigkeit erheben, indem gerade bey keiner einzigen Prästation der Ursprung der reinen Anmaßung und das Hinwegfallen der dafür sonst zu gewärtigenden Gegenleistung sich so klar ausspricht, als gerade hier, auch keine einzige Prästation drückender für die Landescultur und den Wohlstand verderblicher ist, und endlich bey keinem einzigen der Erheber so unverhältnißmäßig gegen sonst neben dem Verderben seiner Mitmenschen gewonnen hat.

Uebrigens scheint auch namentlich Hinsichts der Dienste fortdauernd, wie vorher bemerkt, bey Besteurung der Höfe besondere Rücksicht genommen zu seyn. Daß übrigens auch bey niedrigen Kornpächten ein Abzug gemacht ist, beweisen die Contributions-Cataster. Mindestens muß daher keine Consequenz beobachtet seyn. Fouragegelder Augmente u. s. w. waren übrigens, wie auch der ebengedachte Herr Verfasser bestätigt, nur besondere Theile der Contributionen.

a) Den nicht eximirten Prästationserhebern ist hier, so viel mir bis jetzt bekannt geworden, durchgängig wegen der Contribution ein Abzug und zwar des vierten Theils der Prästationen namentlich von den Prästationspflichtigen selbst gemacht worden. Worauf sich dieser Abzug eines Viertels, der sich übrigens sogar mehrfach im Hypothekenbuche bemerkt findet, stützt, habe ich bis jetzt nicht auffinden können. Doch scheint diese Art des Abzugs ganz allgemein gewesen zu seyn. —

Digitized by Google

„daß zwar jeder die zu genießenden Präſtationen versteuern und die bäuerlichen Grundſtücke dagegen wegen dieſer Präſtationen eine Herabſetzung ihrer Steuern erhalten mußten, b) daß indeß, weil die Ritterſchaft ein Averſional-Quantum gebe, dieſelbe nicht doppelt angezogen werden könne, Hinſichts der Präſtationen c) an die Eximirten daher bloße Herabſetzung der Steuern von den bäuerlichen Grundſtücken wegen derſelben ſtatt finde, bey den Präſtationen an andern dagegen die bäuerlichen Grundbeſitzer ſich die Steuern für dieſe Präſtationen von den Präſtations-Erhebern zu vergüten laſſen hätten, wenn die letztern nicht die Steuern ſelbſt davon entrichteten.

---

b) Auch in Würtemberg iſt der Werth der Real-Frohnen und Präſtationen von dem Steueranſchlag der Güter abgezogen. cf. Gen. Reſ. von 19. Apr. 1728. Steuerinſtruct. vom Jahre 1713 in Spittlers Sammlung Würtemberg. Urkunden 1 Theil. Uebrigens gehen auch da die Spanndienſte nicht nach der Morgenzahl, ſondern nach der Art, wie der Bauer beſpannt iſt, mithin ohne Rückſicht auf Ueberlaſſung des Grundeigenthums. (Weckerlin über Frohndienſte. S. 26.)

c) von Thiele in ſeiner Nachricht von der Contributions- und Schoß-Einrichtung in der Mark Brandenburg ſagt in dem Abſchnitte wie die contribuablen Stücke zu revidiren und von der darnach zu claſſificirenden Contributions Anlage §. 17 (pag. 138) ganz allgemein, ohne Unterſchied, an wen die Präſtationen entrichtet werden, daß dieſelben bey Veranſchlagung der Güter Behufs der Verſteurung der wirthſchaftlichen Taxe abgeſetzt würden:

„Auf dieſe Weiſe nur, und wenn alles genau oberwähntermaßen unterſucht und taxirt worden, iſt jeder Bauer- oder Coſſathen-Hof in einen hauswirthlichen Anſchlag zu bringen und nach Abzug der auf den Hufen haftenden Dienſten, Zinſen, Zehnten, Pächten, und andern denen Aemtern und Gerichtsobrigkeiten obzuführenden præstandorum iſt der Ertrag deſſelbigen auszurechnen, alsdann die ſämmtlichen Specialerträge der Unterthanen und contribuablen Höfe zuſammen zu werfen, und der General-Ertrag eines ganzen Dorfs zu machen, nach demſelben aber die proportion der Dörfer eines Kreiſes unter einander zu treffen und die vom Kreiſe nach dem Contributions-Etat aufzubringende Summe auf jedes Dorf anzulegen und auszuſchreiben, ſodann aber das auf ſolches Dorf gelegte Contingent nach dem beſondern Ertrage eines jeden Hofs wiederum zu ſubrepartiren.“

Digitized by Google

Ein Satz, der sich auch bey den noch fortbestehend bleibenden Steuergesetzen nicht anders bilden konnte, und dessen Richtigkeit jede Commune leicht durch ihre Cataster nachzuweisen im Stande seyn wird. d)

---

ad IX. Das gutsherrliche und bäuerliche Verhältniß von der Seite der Privilegien betrachtet;

zeigt weder Hinsichts der gutsherrlichen Besteuerung der Bauern noch Hinsichts einer, noch obenein dem Gutsherrn zustehenden, eigenen Steuerbegünstigung eine vollgültige unbedingte Zusicherung des Staats. Die erste Spur der Privilegien in den Brandenburgischen Gesetzen haben wir in dem bey Gelegenheit der Steuern allegirten Reverse von 1472 erblickt. Die allgemeine Zusicherung, welche sich darin ausspricht, ohne Noth nicht Landtbehdte zu fordern, will so viel als gar nichts besagen. Denn dieses Versprechen würde eben so gut das ganze Land für sich anwenden können und liegt schon in dem Begriff des Staats, welcher dagegen aber gänzlich zerstört werden würde, wenn man, sobald die Nothwendigkeit, werde sie auch herbeygeführt, wodurch sie wolle, eintritt, den Staat in seiner Besteurungsbefugniß einschränken wollte.

Die darin herausgehobenen Fälle, die in spätern Ausschreibungen sich vervielfältigen, sind offenbar hier nur beyspielsweise für Nothfälle überhaupt aufgeführt und hat auch in der Folgezeit bey jedem einzelnen Nothfalle die Wiederholung gleicher Versprechungen gezeigt, daß nur überhaupt Nothfälle, Besteurung (welche von ihrer bittweisen Einforderung Landbehdten hieß,) erheischen konnten. Diese

---

d) Wenn in den Compendien z. B. in Borowski Abriß des Preuß. Cameral- und Finanz-Wesens, den Rittergütern unbedingt Contributions-Freyheit zugestanden wird, so ist dieß bloß eine Darstellung der factisch sichtbaren äußern Erscheinung nicht aber des zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisses selbst, indem hier nur der Name Contribution durch einen andern Namen Aequivalent, wie oben gezeigt,

Digitized by Google

sämmtlichen Versprechungen beweisen weiter nichts, als daß die Kräfte des Landes damals eben so gering, als die Bedürfnisse des Staats an die Besteurung es waren.

Denn wenn es in dem Zeyse-Begriff von 1513 heißt: e)

„Wir und unser Mennlich leibserben sollen und wollen auch, wie vor berurt ist, sie und ihr nachkomen zwr Ausgang der itzt zugesagten Hielff oder steur die Zeit über in keinen weg weiter beladen noch beschweren, ausgenohmen in den vier vorangezeigten Articulen, als zu Ausfertigung eines Feewichens zu entpfahung der Regalien zu dem Dienst oder Hilff des heiligen Römischen Reichs, und ob wir oder unser Erben von einer gewaltigen Handt überfallen und in Kriegsleufften von derselben Schaden entpfingen; in den vier Articuln wollen wir nichts begeben haben.

Wurden aber wir und unser Mennlich leibserben sie oder ihre Nachkomen, außerhalb in den vier angezeigten Articulen mit einicher Steure oder Hilff beladene oder beschwerene oder auch der dritten Pfennings des Birgelds entsetzen, und ihnen allen, oder jemandes von ihnen nicht volgen lassen, das doch nicht sein soll, sollen sie gantze Vollmacht habenn, mit dem Birgeldt still zu steen und das weiter zu gebenn nicht schuldig seyn."

so sind dieß ebenfalls Verheißungen, welche das ganze Land, namentlich die Städte, eben so gut in Anspruch nehmen könnten, die aber dem Ritterstand keineswegs ein Recht ertheilen können, bey den veränderten Umständen allein in Rückstand bleiben zu wollen. f)

---

ersetzt, und verdrängt wurde. Definitionen setzen überhaupt Merkmale, diese aber Thatsachen, von denen sie entnommen, und diese endlich einen Beweis ihrer Richtigkeit voraus. Definitionen können daher ohne letztern keine Rücksicht in der Theorie des Rechts verdienen.

e) C. M. IV. Nr. 2.

f) C. M. VI. 1, No. 11. Dabey ist auch zu bemerken, daß nach dem Landtagsbeschlusse von 1513 die Bauern durchaus ihr Bier holen konnten, wo sie wollten und die Prälaten und Ritter bey harter Strafe

Digitized by Google

Ueberall beziehen sich dergleichen Versprechungen auch auf die andern Stände, namentlich auch auf die Städte z. B. der Receß von 1534.

Uebrigens enthalten diese sogenannten privilegia weiter nichts, als daß die Prälaten und die Ritterschaft nicht unerkannten Rechtens, oder ohne vorhergehende Erkenntniß sollen ihres Besitzes entsetzt werden. Zwey in den übrigen Reversen nur wiederholte Stellen, die eine aus dem Landtagsreceß von 1538,

„Nachdem wir numalß aus göttlicher Vorsehung undt Mildigkeit zu der Höhe unser Churfürstlichen Standes undt Regierung beruffen undt Unß die etc. mit demüttiger undt unterthenigen Bitte, Wir wollten ihnen dieselben Artikel, so ihnen hievorn von hochgedachten Unsere freundlichen lieben Herrn undt Vattern milder und hochlöblicher Gedechtnuß vollenzogen undt vorbriefet, wiederumb zu confirmiren von neuen undt versiegeln, gereden, geloben und zusagen hiemit von Uns undt Unser Erben, dieselben Praelaten, Graffen, Herrn aus der Ritterschaft, und die von Stedten beyde geistlich und weltlich alle undt einen jeden bey seinen und Ihren Freiheiten, Privilegien, Zinsen, Renten, Zehenden, Pächten, Zollen, Gerechtigkeitten, Gebräuchen, wohlhergebrachten Gewohnheit, Besitz, Gewehre und Possession, unvorhindert und unbetrubt bleiben zu lassen, sie auch dabey gnediglich zu schützen undt zu hand haben, vor aller menniglich und sie derselben unverkandtes Rechtens nicht entsetzen."

und die andere aus dem Reverse von 1540

„Nachfolgend wollen wir sie alle, und ein jeden insonderheit bey ihren Briefen, Lehen, Freiheiten, Uebungen, und Gewohnheiten in Erb- und Wiederkauffen der Städte und Dörfer oder anders auch son-

---

durchaus gar kein Bier an andere, namentlich an die Bauern, verkaufen durften, mithin damals an ein Zwangs- und Bannrecht noch nicht zu denken war.

sten bey allen Gerechtigkeiten, wie sie die von Fürsten zu Fürsten oder sonst rechtmäßiger Weise erlanget und darauf gewehret seyn, unverunruhigen bleiben zu lassen, und unter ihnen niemands um keinerley Ursach willen ohne vorhergehende Erkenntniß seiner Gewehr entsetzen."

mögen hier als Belag dienen. Nirgends ist hier ein unbedingtes Recht zur Besteurung der Bauern ertheilt, sondern bloß eine vorläufige Nachsicht gestattet.

Hier wie überall ist weder bestimmt, worin das Wesen und der Rechtstitel der allgemein erwähnten Privilegien bestehe, oder welchen Umfang dieselben besitzen, noch auch überhaupt irgend eine rechtliche Erörterung ausgeschlossen, solche vielmehr ausdrücklich vorbehalten.

Dasselbe spricht sich auch in dem Receße vom 8ten Juny 1652 aus. Obschon damals, wie in dem vorigen Titel gezeigt worden, die Ritterschaft noch eben so gut, wie jeder andere Contribution zahlte, so hatte sich doch schon eine gewisse Ungleichheit eingeschlichen und die demohnerachtet nicht aufhörenden Beschwerden der Ritterstände beunruhigten fortdauernd die Regierung und beengten die Gerechtigkeitliebe ihres Fürsten. g)

Deßhalb heißt es unter andern im gedachten Receße:

„Waß den dritten vorgetragenen Punct betrifft, können wir nochmals anders nicht befinden, denn daß solches den Ständen zum besten angesehen, daß sie durch eine unpassionirte durchgehende Gleichheit das gemeine onus contributionis lindern könnten und halten gewiß dafür, daß dieses ein Mittel zu Ihren besseren Auffnehmen und vertraulichen Einigkeit gewesen seyn würde; dieweil aber die von der Ritterschaft sol-

g) Als 1680 das Erzstift Magdeburg an den Churfürsten von Brandenburg fiel, wurde zwar den Ständen die Landesverfassung confirmirt, jedoch mit dem Vorbehalt „solche jederzeit nach Belieben und Erheischung der Sachen Nothdurft zu verändern." (Dreyhaupt I. S. 590.)

Digitized by Google

ches nicht begreiffen wollen, sondern vermeinet, daß hierdurch sie aus ihren Verfassungen geworffen werden möchten, und daß dawieder keine Cautell, Protestation oder reservation helffen und dienen könte, so wird es auch des modi halber bey den alten Verfassungen und sonderlich den Vergleich, so in anno 1643 zwischen den Alten- und Mittel- auch Ucker-Märckischen und dero incorporirten Ständen gerichtlich getroffen worden, ungekräncket und unverrücket gelassen; Es werden aber die Stände erinnert, daß die von der Ritterschafft Ihnen incorporirten und außfallenden Creißen und die von Städten auch den Ihrigen, so nicht hernach können, mit billiger und Christlicher Uebertragung auch anderen ersprießlichen Hülff-Mitteln beyspringen und auffhelffen wolten, denn da dieses nicht geschehen solte, und es würden die außfallende und von andern ruinirte Creiße und Städte, auch Unterthanen und Contribuenten Klage führen, würden wir nicht umbhin können, die Sache untersuchen, güttlich vergleichen oder hören, entscheiden, auch sonsten auf genugsahme Erkundigung zureichende Anstalt und Verordnung deßfalß ergehen und machen zu lassen."

Da sich nur die späteren Zusicherungen der sogenannten Privilegien, so weit sie nicht ganz wörtlich gleichlautend sind, lediglich auf diese ältern Versprechungen beziehen; so kann ihnen auch auf keine Weise ein größerer Umfang beygelegt, noch weniger aber daraus entnommen werden, daß die besagten Privilegia unter allen Umständen und jeder Voraussetzung und Bedingung fortbestehen sollen.

Dieß um so weniger, als noch gar nicht einmal erhellet, worin eigentlich die Privilegien ihrem Wesen und Umfange nach bestehen sollen, sondern nur immer von Privilegiis gesprochen wird, ohne zu bestimmen, was dieß für Privilegia wären.

Daß die Prälaten und Ritterschaft nicht allein eben so

Digitized by Google

gut Steuern an den Staat entrichten mußten, h) sondern sogar dazu ursprünglich allein verpflichtet waren und dann zunächst mehr steuerten, als die Bauern, haben wir schon oben gesehen. Die besagten vorgeblichen Privilegia, welche gleichzeitig neben dieser Versteurung in den Gesetzen erwähnt werden, können daher auf keinen Fall in einer Befreyung von Steuern bestanden haben, sondern sie lösen sich vielmehr bey Lichte besehen in nichts auf. Sie beschränkten sich lediglich nur auf eine Nachsicht, welche man, bey der Behandlung der Bauern durch die Ritterschaft, beobachtete und welche nie klar ausgesprochen wurde, sondern nur immer dann desto größer war, je mehr die Fürsten der Hülfe dieser Ritterschaft bedurften.

Sobald man die sämmtlichen Landtagsrecesse durchgehet, so begegnen überall eine Menge von sogenannten Beschwerdepuncten der Ritterschaft, welche durchgängig aber nur die eigenen Vortheile der Ritterschaft, keinesweges aber das allgemeine Wohl betreffen und eigentlich weiter nichts, als Gesuche um größere Nachsicht und Ausdehnung ihrer ungerechten Willkühr sind. Dieselbe suchten sie jedesmal geltend zu machen, wenn der Landesherr ihrer Hülfe, oder Geldes bedurfte und leider dauerte es nur zu lange, bevor die Staatsgewalt sich dergleichen dringenden und dem Lande, selbst so höchst nachtheiligen Fesseln nach und nach entziehen konnte.

Uebrigens findet sich auch späterhin durchaus keine Spur davon, daß der Ritterschaft gänzliche Befreyung von den Steuern unter jeden Umständen und Bedingung bewilligt

---

h) 1376 versprachen in den Meißnischen Ländern „Herrn, Ritter, Knechte, Pfaffen, Klöster und Bürger ihren Fürsten" einen halben Zins von allen ihren Gütern zur Bete", eben so auch in Sachsen 1466 „Prälaten, Domherren, Klöster, gemeine Priesterschaft, Ritter und Mannen einen ganzen Jahreszins, so sie von ihren Unterthanen einzunehmen hätten," Weck. Beschr. v. Dresden S. 437. und 40. Es gehet daraus nicht allein hervor, daß die Ritterschaft mitsteuerte, sondern auch daß sie einen Theil ihrer Steuer abtrat. Es erklärt diesen Umstand noch mehr das Wort Zins als Steuer. Eben so wird auch in dem Schadlosbriefe der churſächsischen Stände von 1438 das Wort Steuer (Sture) mit Zins (Eßyse) für gleichbedeutend gehalten.

Digitized by Google

wäre. i) Wohl aber, wie wir im vorigen Titel geſehen, ergiebt ſich das Gegentheil und daß die Ritterſchaft den Städten eine verhältnißmäßige Quote zu den Steuern, ein Pauſchquantum ſpäterhin entrichtete.

In dem Edict vom 13ten July 1615 ſagt z. B. Johann Sigismund:

„daß groſſe Monarchen, Könige, Fürſten und Potentaten ihnen kein Bedenken gemachet, dasjenige, was alſo durch Irrthum und unrechten Bericht der Parten ſelbſt oder auch ihrer Patronen entſtanden, hinwiederum abzuſchaffen, zu verändern, und zu verbeſſern, nur alleine, daß der gemeine Nutzen das Prae behielte, und das vornehmſte Principium und Axioma aller Polizeyen und Regimenter: Salus populi suprema lex esto nicht zu weit außer Augen geſetzet wurde."

Eben ſo heißt es in dem Edict vom 7ten Novbr. 1670:

„Auch muß von der Contribution niemand, wer der auch ſey und unter was praetext es auch ſeyn möchte, eximiret und befreyet werden, ſondern ein jedweder von dem Seinigen, ſo er beſitzet, und genieſſet wie auch von ſeiner Handthierung und Nahrung, ſeine Quote zu denen gemeinen oneribus beytragen."

Wenn ſpäterhin eine gewiſſe ſcheinbare Befreyung von der Contribution exiſtirte, ſo war dieß bloß eine Folge der den Ständen nachgelaſſenen Zahlung eines Averſional-Quanti. So z. B. gab die Ritterſchaft auch laut Revers von 1572 ein Averſional-Quantum für den Ochſenzoll. k)

---

i) In des Adminiſtrator Auguſtus Magdeb. Polizey-Ordnung Cap. 4. heißt es ausdrücklich, daß die Rittergüter „eben derentwegen ex publico geſtiftet, daß ſie hinwieder mit dem Leibe verdient" werden ſollen.

k) Auch in Churſachſen pflegten die Ritterdienſte urſprünglich nur dann, wenn ſolche nicht in natura gebraucht wurden „bis auf unſer Widerrufen alſo in Geld verwandelt" zu werden, daß „wir ſie auch

Digitized by Google

Deßhalb heißt es auch in dem Edict vom 12ten Apr. 1667, daß die höhere Besteurung der Ritterschaft „dem Quo-

jederzeit aufzunehmen und zu erfordern befugt" bleiben. cf. Befehl vom 1. Januar 1563, Ausschreiben vom 27. Apr. 1632, Befehl vom 3 Decbr. 1639. Auch waren diese zuweilen genommenen Ritterdienstgelder sehr verschieden und selbst die Güter der Ritter noch außerdem mit Contribution belegt. cf. Befehl vom 12. Jan. 1646. Demohnerachtet wurden aber, so oft es nöthig, die Ritter „mit tüchtigen Pferden, Knechten, und allem andern, immaßen ihr uns zu dienen schuldig, wohl gerüstet und allerding zum Zuge gefaßt, mit Ringzeuge, Wagen und andern mehr" aufgebothen. cf. z. B. Aufgeboth vom 22. Jan. 1583, 17. Febr. 1588, 24. Nov. 1602, 22. May, 1702, 19. Juny 1702, 15. May 1704.

Wie wenig übrigens auch schon in den ältern Zeiten die sogenannten Privilegirten auf die Stärke ihres Privilegii gaben, zeigt uns der Erb- und Gerichtsherr von Ramssla in seinem Tractat von Schatzungen und Steuern vom Jahre 1632, welcher die Grundsätze omnia privilegia sunt revocanda quando incipiunt fieri iniqua, und privilegia ad alterius injuriam non porriguntur (S. 74) anerkennend, unter andern sagt: (S. 106): „daß die Freiheit von allen Schatzungen und Steuern zu keiner Zeit wider die Unterthanen präscribiret oder verjahret werden kann." arg. c. nullus Episcopus l. q. c. Innocent. & alii Canon in cap. si diligenti ext. de præscript. l. comperit. C. de præscript. 30 annor.

Weil man die Steuern und Schatzungen bey den Unterthanen mehr durch Gewalt, oder durch Furcht, oder sonst einzubringen pfleget. Was nun einem auf besagte maß außgepresset wird, solches giebt zu Recht keinen Titel.

Lucas de Penna in L. hac. lege n. 5. C. de æquæduct. Socinus junior cons. 98 n. 36 volum 3. Generaliter quando inferior vel imbecilior patitur aliquid in rem suam committi a potentiore, id potius ex reverentia et familiaritate toleratum aut certe magis per superioris impressionem quam ex inferioris aut minus potentis voluntaria libertate et spontaneo assensu factum perpessumque censetur aut proinde potentiori ejus modi imbecillioris taciturnitas et patientia neque in possessorio quicquam proficiat. Anton. de Patila in L. si aquam n. 37 & 39 C de servitut. et aq. & ubi aliquid fieri vel præstari præsumitur potius ex timore quam ex debito non sufficit probare tempus nisi etiam probetur titulus c. nullus 1. 9. 1.

Hierbey hat er überhaupt die Ansicht, daß ein Unterregent im allgemeinen kein Recht zur Besteuerung habe, wenn ihm solches nicht ausdrücklich vom damaligen Staats-Oberhaupt verliehen worden, daß übrigens der Adel zu solchen, nicht das allgemeine Wohl (welches dem Kaiser versteuert werde), betreffenden, Privatsteuern in der Regel nicht verpflichtet sey, indem er ein Privilegium besitze, welches ihn gegen dergleichen Steuern schütze (cf. S. 386 seqq.) Nur das Privilegium einer Steuerfreiheit von solchen Privatsteuern, wie er es nennt, behauptet er mit dem übrigen Adel zu besitzen.

Digitized by Google

tisations-Receſſe unnachtheilig und unſchädlich ſeyn ſolle.“ Ein ſolches Averſional-Quantum zu zahlen, wurde aber auch den Städten geſtattet.

Ganz in dieſem Sinne ſagt er unter andern ſpäterhin S. 510

„Hierbey wird gefragt, ob denn auch die Geiſtlichen und der Adel als hochbefreyete Leut mit Schatzung und Contribution belegt werden können, weil die Geiſtlichen deſſen Diener ſind, von dem alle unſer Freiheit kömpt, und der ein Haupt iſt aller Geſchöpff. Der Adel aber das Recht beſchirmet, und verhütet, auch ihr Leib und Leben darſtrecket? Allhier iſt ein Unterſchied zu machen, ob die Steuer zu Beſchützung des Vaterlandes und zu Beförderung deſſelben Wohlſtandes oder ſonſt zu etwas anders, daraus dem Vaterland kein ſonderbahrer Nutz zuwachſen kann, begehret wird, Auffn erſten Fall ſind die Geiſtlichen, wie auch der Adel, ſich ſchätzen zu laſſen ſchuldig. Dann da iſt keiner exempt, er ſey Geiſtlich oder weltliches Standes, dann ein jeglicher iſt verpflichtet, dem Vaterland mit Leib und Gut zu helfen. Communis enim salutis servandæ gratia, communis defensio esse debet: Communeque periculum, commune auxilium flagitat. Ja die Wohlfahrt des Vaterlandes iſt ſo hoch privilegiret, daß auch im Nothfall der heiligen Ding nicht zu verſchonen ſeynd, Gilt nun denſelben in ſolchen Zuſtand ihr Privilegium nicht, viel weniger können beſonders die Geiſtlichen ihre Freyheit fürſchützen, qui nulla alia ratione sacri aut sancti sunt, quam quod rebus sanctis et religiosis serviant. Joh. Combesus des Tailles pag. 26 Ecclesia habet aurum, non ut servet, sed ut eroget & subveniat in necessitatibus c. aurum Ecclesia habet 1. 2. 9. 2.

Ferner Seite 514:

„Alſo auch, wann in den Städten, darinn Geiſtliche und Adel wohnen, etwas an Mawre, Thoren, Brücken, Wälen, Bronnen, und dergleichen Ding, deren ſie ſich andern gleich gebrauchen zu bawen und zu beſſern iſt, deßgleichen wann in Belagerungen der Sädte darinnen ſie ſich aufthalten, Anlagen zu einem und andern gemacht werden, ſeynd ſie ſchuldig, die gemeinen Bürger auch mit tragen zu helfen, dann in ſolchen Fällen keiner ſich entſchuldigen kan, er ſey auch privilegiret wie er wolle. Quod enim pro negotiis et conservatione omnium est, onus commune esse debet, & quod omnibus bonis commodo est, eorum incommodum omnibus quoque imponendum est.“

Wenn man nun in Betracht ziehet, daß jetzt die Steuerneinrichtung bloß zum allgemeinen Wohl und Beförderung des Wohlſtandes im Vaterlande beſtimmt iſt, ſo erhellet von ſelbſt, daß gegen dieſelben kein Privilegium ſchützen könne, und daſſelbe überall weiter nichts war, als die hiſtoriſch beſtätigte Erſcheinung, daß in frühern Zeiten die Steuern der Fürſten außer dem Reichsoberhaupte bloß zu deren Privatverwendung beſtimmte Privatſteuern waren, von denen der Adel (als gleichfalls damals kleine Dynaſten) um ſo mehr frey zu ſeyn behauptete, als er auch dem Reichsoberhaupte häufig vermöge beſon-

Digitized by Google

In der Verordnung vom 26sten März 1672 heißt es:

„daß der Giebelschoß zwar verbleiben, doch von dem Current Hufen Schoß eine Tertia abgehen solle: Wobey aber denen Ritter Städten, weil Sie allbereits mit der Landschafft auff ein gewisses verglichen, frey stehet, Innhalts ihres Vergleichs nach wie vor, die Schösse abzutragen."

Dasselbe sagt auch das Edict vom 19ten July 1687 und das Edict, die principia regulativa wegen der steuerbaren Aecker enthaltend vom 1sten Febr. 1718 mit den Worten:

„Wann die Unterthanen von ihren Gütern, Ritter-Diensten oder an deren statt von Uns beliebte und determinirte Geld-Praestationes oder sonst ein anderes Aequivalent ex pacto abstatten müssen; nachdemmahlen dieselben bereits hierdurch zu des Landes Desension concurriren und mit doppelter Last nicht zu belegen sind. Diese den Rittergütern anklebende Steuer-Freiheit genießen."

Es erscheint daher die spätere sogenannte Steuerfreyheit als ein bloßes Aequivalent und daher nichts weniger als eine Freyheit von Steuern, sondern als eine verhältnißmäßige Zahlung derselben, welche auch von den Rittergütern eben durch Zahlung dieses Aequivalents den früher dazu gehörigen Bauergütern zum Vortheil gereichte, indem das Gesetz fortfährt:

„Und diese Rittergüter bleiben steuerfrey, ob sie schon in der Bauren Hände, entweder jure perpetuae coloniae wie in dem Halberstädtischen oder als Afterlehne oder aber als Erbenzins-Güter gerathen sind, Nachdemmahlen eine jede Sache mit ihren oneribus und Freyheiten auf die Possessores transferiret wird. Und wann auch von diesen Ritter-Gütern ein und anderes Pertinenz-Stück erblich absque con-

derer Privilegien nicht zu Privatverwendungen, sondern nur zu dem allgemeinen Staatswohl zu steuern verpflichtet war.

Digitized by Google

sensu Dominii alieniret seyn solte, können sothanen Pertinenzien keine Steuern aufgebürdet."

so daß mithin die Rittergüter hier offenbar durch Zahlung des Aequivalents für dergleichen Güter mitsteuerten. Daß übrigens diese sogenannte aber nur scheinbare Steuerfreyheit nur als eine Zahlung der Steuer, als ein Aequivalent zu betrachten ist, beweisen die folgenden Worte des Gesetzes:

„Die privilegia et concessiones antecessorum, so schlechterdings nicht passiren lassen, allermassen Unsere Vorfahren, so viel diese Steuren betrifft nur administratores gewesen und dahero von denen selben in praejudicium Successorum nicht disponiren können."

Eben so heißt es in dem Edict vom 29sten März 1751. §. 11.

„Die auf denen innerhalb oder bey den Städten belegenen Rittersitzen wohnende von Adel, und Burg-Lehn-Leute, deren Rittersitze würcklich verroß dienstet, oder zum Creyse die onera bisher gegeben worden, bleiben nach wie vor von der Consumtions-Accise frey. 1)

Dieß ist daher das ganze Privilegium, worauf sich späterhin die folgenden bezogen. Als Aequivalent muß daher diese sogenannte privilegirte Steuerfreyheit hinwegfallen, sobald als abusive späterhin vielleicht auch dieses Aequivalent auf eine so leicht von den dabey interessirten Ständen zu verbergende Weise, gänzlich dem Staate entzogen oder aber den Staatslasten unpassend und für das dadurch entstehende Verhältniß unzureichend wurde. Denn ein Gesetz, welches auch selbst für diesen Fall die Rittergüter eximirte, giebt es nicht, vielmehr sprechen die spätern Gesetze nur im allgemeinen von einer früher den Rittergütern bewilligten Contributions-Frei-

1) Hierbey ist zu bemerken, daß übrigens nach §. 12. ib. sämmtliche auf dem platten Lande wohnende Unterthanen gleichfalls nach demselben Privilegio von der Accise befreyet waren.

Digitized by Google

heit und dieß ist nur die obige bedingte, d. h. mit andern Worten eine Befreyung von Contribution, weil die Steuer von den Rittergütern unter einem andern Namen erlegt wurde. Daher verdient dieselbe auch nur rebus sic stantibus nicht aber bey so ganz veränderten Verhältnissen, die mindeste Berücksichtigung in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht. m)

Uebrigens waren ja den Städten und den obgedachten früher von den Rittergütern herstammenden Bauergütern eine gleiche Steuerfreiheit bewilligt. Ja es fanden sich sogar ganze Ortschaften, welche durch ein ganz unbeschränktes Privilegium gänzliche Freiheit von allen Steuern genossen, z. B. die hiesigen Dörfer Glothe, Hohndorf, Löbnitz, Cracau, Gubs.

Diese und so viele andere viel vollgültigere auf ganz

---

m) In dem Churfürstl. Sächsischen Mandat vom 24. März 1810 §. 1 erhellt wenigstens eine theilweise Anwendung dieses Grundsatzes. Nach demselben sollen die Privilegien Hinsichts der Besteurung, so aus der Zeit vor dem 22. Juny 1601 herrühren, für jetzt noch bey Kräften bleiben, die spätern aber durchaus gar nicht.

Das Mandat vom 9. July 1812 setzt Hinsichts der neuen hinzugekommenen Steuer das allgemeine Besteurungsprinzip dahin fest: §. 3. „Das neue Abgabensystem beruhet auf dem Grundsatze, daß die nach selbigem zu erhebenden Abgaben unter alle Staatsbürger ohne Ausnahme möglichst gleichmäßig vertheilt und insbesondere die Grundstücke nach ihrem Werthe beygezogen werden sollen" und im §. 7 „die neue Grundabgabe wird in verhältnißmäßiger Gleichheit auf das Grundeigenthum nach Maßgabe seiner reinen Ertragsfähigkeit verlangt." Dabey soll aber nicht auf bisherige Belastung mit Abgaben, Diensten und Servituten gesehen werden. (§. 10) Dagegen aber werden die jährlichen Prästationen, Zinsen und Gefälle, welche den Gerichtsobrigkeiten zustehen, (§. 84) besonders von den Erhebern versteuert (§. 73) und sind in dem beygefügten Schema die Zinsen und Gefälle der Gerichtsherren besonders mit bey der Steueranlage veranschlagt. Gegen diese gleichmäßige Steuervertheilung soll auch kein Recht durch Vertrag, Privilegium oder Verjährung jemals erworben werden können. (§. 177. 178.)

Dagegen kommt in dem Ausschreiben vom 1sten Octbr. 1812 die Ritterschaft wieder von neuem mit einem freywilligen Aversional-Quanto vor. Indeß werden auch noch in dem Generale vom 3ten May 1813 die unverhuften Rittergrundstücke und geistliche andere befreyte Grundstücke mit angezogen und in dem Grundabgaben-Cataster die Gerichtsherrschaften mit ihren Gefällen mit aufgeführt.

Digitized by Google

andere, sie rechtlich begründenden Verhältnissen beruhende Privilegia haben den Zeitverhältnissen weichen müssen, warum sollte es nicht auch diese bloß auf einem rechtlichen Irrthum beruhenden, durchaus nicht begründeten, sogenannten aber nur scheinbaren, Privilegien der Rittergüter? Gerade bey ihnen fallen die frühern Bedingungen einer vorzüglichern Berücksichtigung gänzlich hinweg.

Denn man vergleiche die früheren onera derselben mit den jetzigen, so wie sie aus den Gesetzen sich ergeben.

In den verschiedenen Aufgebothen n) gegen die Türken u. s. w., z. B. wird die Ritterschaft vielfach auf folgende Art aufgefordert:

„Dennoch begeren wir mit gantzem Ernst, das yhr mit allen den Ewren zu Roß und zu Fuß uff das sterckest, sampt allen dem, das zum Heerzug gehört, in gereitschafft sitzen wöllet"

ferner:

„und ob wir wohl nicht zweifeln, es habe sich unterdeß ein jedweder nicht allein vor seine Person, sondern auch mit tüchtigen Pferden, Knechten, Gesinde, Rüstungen, Rust-Wagen, und andern, was zum Ernst und Feld-Zuge gehörig, aufs beste und sterckest dargegen staffiret."

und

„Ihr Euch auch Ewers Theils, an welchen die Reihe oder dersonsten Ewers Geschlechts in Krieges-Sachen zum erfahresten ist, zusambt tüchtigen Knechten, Pferden, Rüstungen und Rüstwagen auff obbestimte Zeit und Orth so hoch Ihr Unß von Ewren Lehen und Güthern zu

n) Aufgebothe der Ritterschaft wider den Türken u. s. w. von 1530 1541, 1586, 1587, 1592, 1594, 1596, 1602, 1606, 1607, vom 21. Febr. 1610, 20. July 1610, 1615 u. s. w. (C. M. IV. 4, Nr. 1 bis 20 seqq.)

Digitized by Google

dienen schuldig, gewiß und unausbleiblich wollet gestellen."

Durchgängig mußte sich ein jeder auf seine eigene Kosten ausrüsten und mit Munition und Proviant versehen. Deßhalb wird ihnen am andern Orte befohlen zu erscheinen:

„mit guten Pferden, Knechten, Jungen, Gesinde, Rüstungen, und zugehörigen Proviant und Rüstwagen, Geschütz, Kraut, Lott, Gezelten und anderre Munition, so man zum ernst und Feldzuge haben muß, sich gefast zu halten auch über das zu sterken, damit also Männiglich, fertig und bereyt sey, er werde beschieden an orth unnd ende wohin er wolle, er schleunig und angesichts könne zuziehen"

so wie auch in dem Aufgebothe der Ritterschaft vom 27sten Septbr. 1615:

„Ihr von der Ritterschaft mit tüchtigen Pferden, Knechten, Gesinde und Rüstungen nicht allein so hoch ihr uns zu dienen schuldig, sondern auch so starck ihr immer auffzukommen vermöget, Euch auffs beste gefast halten: Im gleichen auch die Städte, sich Mann bey Mann mit guten fertigen Wehren rüsten und also gestaffiret, in guter stetiger Bereitschaft sitzet:

Und dann ihr sämtlich euch mit aller Notturft an Kraut, Lot, Proviant und was euch mehr zum Auffzuge nöthig, der Gebühr vorsehet, auff das ihr auff erstes Unseres ferneres auffgebot bey Tag und Nacht ohne allen Verzug auff sein,"

oder in dem Aufgebothe von 1626:

„damit ihr euch, die ihr Uns mit Roß diensten verwandt, gantz unverzüglich, mit gutem tüchtigen Gesinde Rossen und Wehren an guten woldeckenden Reuterharnischen und bey jedem Pferde mit einem Bandelier, Rohr

Digitized by Google

und zweyen Pistolen, zusampt hierzu gehörigen Kraut und Loot wie auch Seitenwehr.

Daß die Verpflichtung, das Land zu schützen und zu jeder Zeit zu Felde zu ziehen, vorzüglich der Ritterschaft oblag, erhellet auch noch aus dem Aufgeboth vom 14ten März 1607, wo es unter andern heißt:

„Und weil auch die erfahrung bezeuget, das von wegen der zugelegten Kutschwagen bey dem Adelstande auffm Lande, fast alle Reuterey in abnehmen kommen und zum Falle geraten, dabey abermahls der hohen Obrigkeit, Ambte halben gebühret, und je billich gar nicht zu vordenken ist, das sie allermeist bey diesen so gefehrlichen zustande, den ihrigen solch beginnen und gleichsamb mißbrauch Ihrer adelichen Ritterlehne, vorweisen, und ihnen dargegen anderer Nationen, Insonderheit aber, Ihrer eigenen löblichen Eltern und Voreltern, Exempel vor Augen stellen und zu gemüth führen. Welche ihren vornehmsten Ruhm und ansehen dadurch erlanget und gehabt, das sie sich neben ehre und Thugend, auch auff gute ansehenliche Reuterey an täglichen reisigen Pferden, Knechten, Jungen und Gesinde, sambt zugehöriger Rüstung, allermassen wie sich das beym Adelstande, desselben Ritterlicher Herrkunft nach geziemet."

Offenbar gehet aus allem diesen hervor, daß überall die Ritterschaft, nur für ihre obigen Obliegenheiten im Kriege, Gewährung der von ihr in Anspruch genommenen Beneficien zu verlangen im Stande war. o)

o) Im Jahre 1489 behauptete die baiersche Ritterschaft zwar, daß sie nach ihren Briefen frey von Geldhülfe sey, keinesweges aber behauptete sie eine gänzliche Steuerfreyheit, sondern bemerkte vielmehr als Aequivalent jener Geldsteuer „sie diene dem Herzog mit Gut und Blut, wenn er sie rufe und nicht mit Geld" cf. Rudhart Geschichte der Landstände in Baiern Th. 1. S. 257, sie erkannte daher ihre Theilnahme an den allgemeinen Landeslasten, nebst ihrer Verpflich-

Die Tragung dieser Kriegskosten stand aber in jenen Zeiten in einem angemessenern Verhältnisse, wenn man erwägt, daß sie nach dem obigen nicht allein sich, sondern auch ihre Leute mit Waffen, Munition, Pferden und Proviant versehen mußten. Man bemerke dagegen — daß nach dem folgenden Titel die Bauern von der Landesdefension frey waren! Das Aequivalent, wodurch, wie das Gesetz vom 1sten Febr. 1718, welches sich auf die frühern Verhältnisse beziehet, sagt — die Ritterschaft zu der Landesdefension concurrirte, war daher den Lasten der Bauern viel eher entsprechend!

Eine Parallele mit der jetzigen Zeit wird wohl jeden, auch noch so befangenen, überzeugen, daß jetzt dagegen von der Ritterschaft gar kein Aequivalent geleistet werde, sobald sie nicht gleichmäßig zu den Staatslasten concurriren.

Das Aequivalent ex pacto (ihre sogenannte Steuerfreyheit) hebt sich daher durch das Pactum selbst auf, indem es anderergestalt, als durch eine gleichmäßige Theilnahme an den Staatslasten jetzt nicht mehr erfüllt werden kann, da ex pacto ja ein Aequivalent geleistet werden soll und muß! —

---

ad X. Was nun ein dabey zum Grunde liegendes Schutzverhältniß betrifft, so bestätigen sich in

---

tung dazu, ohne dieserhalb für den Fall, wenn sie letztgedachten persönlichen Dienst nicht mehr trage, ihre Pflicht zur Geldsteuer zu verneinen.

Die fränkische Ritterschaft weigerte sich, den gemeinen Pfennig zu bezahlen weil „sie dem heiligen Reich, Römischen Kayserm und der Christlichen Kirchen jederzeit andere wichtige Corporaldienste, mit Schwendung ihres Bluts und kriegerischen Ausrüstungskosten mehr geleistet hätten, als die in den Landen zur Ruhe verbleibende und sitzende Ständte, dazu sie auch nachmals, wie ihre Voreltern uff des Reichs und der inngesessenen Ständte Kriegsverlag, zu thun erbötig wären.

Aber mit diesem gemeinen Pfennig mußten die Haußsaßige Ritterschaften steyerlich und also zweyfachen Kostens beschwert werden, weil ihre Kriegerische Jugend ohne das hin und wieder in freywilligen Kriegs Diensten (damit bey Nothfällen des Reichs erfahrne Helden möchten werden) in schweren Kosten zu erhalten pflegten. Eichhorn l. c. §. 439. not. g.

Digitized by Google

den Gesetzen die allgemeinen historischen Resultate vollkommen durch folgende Bemerkungen. p)

1) Daß der Adel Waffenschutz verleihen, daß er für seine Begünstigungen sich auf seine eigenen Kosten ausrüsten, mit Munition und Proviant versehen mußte, ergiebt sich aus den verschiedenen vorerwähnten Aufgebothen der Ritterschaft und der Städte. Der Bauer wurde daher von den Rittern geschützt und nur die äußerste Noth zwang ihn, zur eigenen Bewaffnung und Selbstvertheidigung.

Dieses Princip, die Bauern nicht an dem Kriege Theil nehmen zu lassen, erhielt sich auch selbst noch in den spätesten Zeiten. So wurden durch die Resolutionen vom 19ten Decmb. 1742 und Verordnung vom 11ten Januar und 13ten Januar 1743 die Bauern und deren Söhne von der Werbung ausdrücklich eximirt. Man scheint dabey vorzüglich dergleichen Befreyungen wegen der Prästationen ausgesprochen zu haben, da namentlich in der letzten Verordnung ausdrücklich bey Prüfung der Exemtions-Ansprüche eine genaue Angabe der von den betreffenden Höfen zu entrichtenden Prästationen verlangt wird. Aus der frühern Zeit hierüber nur folgende Beyspiele:

In dem Patente vom 13ten Febr. 1656 heißt es:

„Als setzen und ordnen Wir krafft dieses Unsers Patents daß kein gesessener Unterthan noch die Haußleute und das Gesinde, sonderlich auffm Lande, ihre Obrigkeit und Herrschaft, zum Schaden und Verderb zu Unsern Kriegesdiensten geworben und bestellet werden sollen: Diejenigen Unterthanen aber, so allbereit

p) In der Glosse zum Sachsenspiegel B. 3 art. 79 heißt es „die heiligen Priester sollen vor die Ritter und Gebawern bitten, dann ihres Gebets sol alle Welt genießen ut in auth. quomodo opos episcop. et cleri ad ordina perduci §. 1 colla.

Die werden Ritter aber sollen die Priester und Bawern beschirmen, beschützen und befrieden ut in auth ut neq. miles neq. fœderatus §. 1 colla. 8 Und den guten Bawern gebüret hinwider die Priester und Ritter zu erneeren. Von den sagt er hie und in auth. ut. nullus mutuans agricolæ teneat ejus terram §. 1 colla 4"

sich bestellen lassen, sollen sofort das empfangene Geld den Werbern restituiren und zu ihren Häusern und Gütern sich begeben: Es wäre dann Sache, daß Sie mit gutem Wissen und Willen ihrer Obrigkeit und Herrschafft sich annehmen lassen, oder zuvörderst einen andern tüchtigen Gewehrsmann an ihrer Stelle praesentirt."

Dasselbe wird in dem Edicte vom 28sten März 1656 dahin erläutert:

„daß unter dem Wort Gesinde, nicht die Reit-Knechte, Schützen, Kutscher, und andere ledige Diener, die ein oder ander um sich hat, wenn sie gutwillig oder auf ein oder andere Zusage so sie diesem oder jenem Officier je und dann gethan, Dienst annehmen wollen, sondern bloß die Ackerknechte, welche doch auch, wenn sie aus freyen Willen dienen wollen, nicht abzuhalten, verstanden werden solle."

Aus diesem allen gehet in Verbindung mit dem im vorigen Titel gesagten deutlich hervor, daß nur die Adlichen und Städte zum Kriegsdienst gezwungen waren, mithin sie zum Schutze des Bauers dienten. Das hierdurch entstehende Verhältniß war auch das natürlichste, was existiren konnte.

Der Ritter und seine Kampfgenossen lebten nur durch den Fleiß des Landmanns, und die Städte konnten eben so nur durch den Landmann Brod, Fabrikstoff, Handelsgegenstände und Absatz erhalten.

Beyde Theile mußten daher diesen sie ernährenden Stand schützen. Der Städter gewann schon selbst genug durch diesen Schutz, der Ritter aber, der häufig wenig mehr als sein Schwert besitzen mogte und während er zu Felde zog, sein Feld nicht bestellen konnte, bedurfte der Unterstützung der Bauern.

Diese verabreichten ihm die nöthige Hülfe in Naturalien und halfen ihm sein Feld bestellen.

Er ward ihr Schutzherr, und so bildete sich allmählig ein zwischen beyden Theilen fortbestehendes Verhältniß, das ge-

Digitized by Google

genseitiges Bedürfniß in den Zeiten der rohen Barbarey schuf und erhielt.

„Hilff" hieß daher früher dasjenige, was wir jetzt Steuern nennen. Beides ist eins.

Aus dieser übernommenen Verpflichtung, zu schützen, machten die Schützer nach und nach ein Recht und wollten überall schützen.

So erwähnt z. B. der Landtags-Receß von 1527 des Rechts, die Bauern zu geleiten mit den Worten:

> „Uff den 7ten Articul, was das Geleit der Bauren belanget, will Unser gnädigster Herr sich in dem, als der Landes-Fürst, wohl wissen zu halten, doch hat Sr. Churfürstl. Gnaden zugesaget, keinen Bauren, eher dan des Edelmanns Antwort gehöret, nicht zu geleiten"

Da Gewalt und Ansehen früher nur allein das Recht gab, lag es in der Natur der Sache, daß auch der Schutzherr ihr Richter war. Gewalt und Ansehen befestigten indeß, was Noth und gegenseitiges Bedürfniß geschaffen hatten und in dem Maße, als Gesetze die Gewalt verdrängten, in demselben Maße erhob sich der richterliche Schutz über den des Schwerts, daher mußte auch in den Gesetzen dieser richterliche Schutz nothwendig mit den bäuerlichen Leistungen in Verbindung gesetzt werden. Dieß ist der Grund, weßhalb sie in jeder ältern Gesetzgebung als der Obrigkeit gebührend q) erscheinen

q) Ueberall werden auch in den Churfürstl. Sächsischen Verordnungen die Bäuerlichen Leistungen nur als den Gerichtsherrn der Gerichtsobrigkeit zu leisten aufgeführt und dabey der Grundsatz „nach dem Exempel Unserer geehrten in Gott ruhenden Vorfahren" ausgesprochen „daß weder die Unterthanen zur Unbilligkeit beschweret noch die Schuldigkeit dem Gerichtsherrn entzogen werden" solle. Es spricht sich überall nicht sowohl eine Rücksicht auf Contracts-Stipulationen, oder Eigenthumsübertassung, sondern nur ein schwankendes Billigkeits-Arbitrium aus. cf. z. B. das Rescript vom 27. Nov. 1661. Ferner Codex August. I. Seite 361 Rescript vom 27. Nov. 1661. Die zu großen Anmaßungen wurden dann auch wohl mit Strafen bedrohet, „wenn eine Gerichtsobrigkeit in Anhaltung ihrer Unterthanen zu denen von Rechtswegen schuldigen Diensten excediret" cf. Rescript von 6. Febr. 1712. Auch wird in dem Rescript wegen verweigerter Frohndienste vom 3. Febr. 1779 überall nur gesagt, daß selbige der Gerichtsobrigkeit gebühren. Eben so in dem

Digitized by Google

und selbst da, wo nur reine Gewalt noch das ursprüngliche Verhältniß einseitig festhielt, wo die Rechtspflege von dem

Befehl wegen der Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen vom 26. Aug. 1790. So heißt es auch in dem Patent vom 26. Aug. 1790, daß das Landvolk den unverantwortlichen Vorsatz gefaßt, sich derer ihrer Erb- und Gerichtsherrn schuldigen Dienste und Obliegenheiten zu entledigen und denen ihnen vorgesetzten Obrigkeiten den Gehorsam aufzukündigen, es solle sich Niemand den Leistungen, welche sie ihrer Gerichtsherrschaft schuldig, entziehen.

cf. Rescript vom 29. Jan. 1778, 13. Aug. 1783, 14. Juny 1786.

So wird auch die den Obrigkeiten zustehende Forderung von Abschoß oder Abzugsgeldern innerhalb Landes untersagt (Generale vom 9. März 1747 Generalia vom 16. Febr. 1811 §. 5, 7, 10, 14)

Der Dienstzwang, welcher in den früheren Verordnungen (cf. z. B. Gesindetaxe vom 17. Septbr. 1661) gar nicht einmal vorkommt, wird ausdrücklich, als den Gerichtsherrn zustehend, aufgeführt cf. Gesindeordnung vom 16. July 1735 tit. VII. Nr. 2. Ueberall wird dabey nur eines Zwanges der Gerichtsherrn gegen ihre Unterthanen gedacht, welche sich zuvor bey den „Gerichtsherrn des Orts, wo sie geboren und erzogen worden" (also ohne Rücksicht eines Grundstücks) zum Dienst anbieten sollen. cf. Gesindeordnung vom 16. Novbr. 1769 tit VII. Nr. 2. Jedoch soll der Gerichtsherr diesen Dienstzwang nicht zur Erlangung einer Zubuße benutzen. (Nr. 7 in fine ib.)

So gestehet auch der von Ramssla in seinem angeführten Werke, daß die Obrigkeiten ihre Prästationsforderungen immer höher trieben. So sagt er z. B. S. 383

„Also möchte man sich wohl nicht unbillich verwundern, wohin es doch mit den Schatzungen endlich nur immer hinauslaufen will, dann man findet Obrigkeiten, welche über die gewöhnlichen Erbzins und Geschoß (welcher Geschoß anders nichts ist, als ein extraordinari Steuer oder Geld, so der Unterthan zu dem End gibt, daß solches jährlich beygelegt [also eigentlich nur zu einer gemeinschaftlichen Sparcasse?] und nur in fürfallender äusserster Noth gebraucht werden soll) so die Unterthanen ihnen von ihren Gütern jährlich entrichten müssen, nunmehr allbereit auch den vierten und fünfften Pfennig der armen Leut gantzen jährlichen Einkommen von ihren Gütern zu sich reißen, ehe zehn oder zwanzig Jahr hingehen, (dann die Steuern wachsen von Jahren zu Jahren, dem Crokodil gleich, welcher immer fortwechst und zunimbt, weil er lebet) so müssen die Unterthanen die Helfft und vielleicht drüber von ihrem sauern Schweiß und Blut hergeben, kömpt es so weit, so ist zu ermessen, daß pp." |

Ferner Seite 485 ib:

„So ist es auch wider alle Vernunfft, wann man einer Obrigkeit die Acker neben den darauff hafftenden Erbzinsen, Geschos, Frönen und andern Bürden, und also den Grund oder die Erd versteuret, daß man auch hernach den Nutz, oder die Früchte davon absonderlich und also ein Ding doppelt oder zwiefach versteuern solle ꝛc."

Digitized by Google

Gutsherrn getrennt war, oder die Bauern ihre eigenen Dorf- oder Gaurichter hatten, dennoch der Schutzherr, (Gutsherr) als Obrigkeit (so wie der Landesherr höchste Obrigkeit ist) erschien, und so nichtsdestoweniger die dem Schutze zustehenden Leistungen festhielt.

Ueberhaupt konnte in früheren Zeiten von einer strengen Sichtung rechtlicher Begriffe und von Erörterung der Rechtsverhältnisse gar nicht die Rede seyn. Was der eine that, schien dem andern ein Recht zu geben und nur Gewalt wirkte auf Gesetze.

So kam es denn allmählig, daß zwar Waffen- und Richterschutz noch immer miteinander lange Zeit verbunden blieb,

2) Daß indeß der obrigkeitliche Schutz nach und nach der vorherrschende ward und zuletzt als Leistung der Ritter, Klöster u. s. w. übrig blieb, dieß ergeben folgende einzelne Belege: Daß die Prästationen weiter nichts als Schutzgeld (Schoß) und als der Waffenschutz wegfiel, zur Anerkennung des obrigkeitlichen Schutzes, keinesweges aber eines Obereigenthums verabreicht werden, beweiset unter andern folgende Definition des Grundzinses in dem Mandat vom 11ten August 1704:

> „der Grund-Schoß in der That nichts anders ist, als der Grund-Zins, welcher von Anfang, da man in Unserer Churmark Brandenburg die Städte zu bauen angefangen in recognition der fürstl. Hohen Obrigkeit beybehalten worden, und deßwegen annoch in allen neu-angebauten, und angelegten Städten gegeben werden muß"

Hieraus läßt es sich denn auch erklären, daß dergleichen Zinskorn auch Bedekorn genannt wird z. B. in dem Receß v. 26sten July 1653 §. 51 heißt es:

> „Zum Ein und funffzigsten wegen des tempore belli, auffgewachsenen Bedekornes, Bedegeldes, und anderer Hebungen, ob zwar ein unterscheid zu machen, ob solche praestationes singulas personas vel fundos concerniren oder totam universitatem angehen, und

derowegen hoc posteriori casu der creditor de jure stricto in defectum nonnullorum universitatis membrorum dennoch seine action wider das totum corpus anzustellen befugt ist."

Bede heißt, sie mag nun von Bitten oder von dem alten Worte Bat (Hülfe) herkommen oder nicht, Steuer. Es ist daher auch ohne Zweifel das Zins-Pacht-Korn weiter nichts als Schutzsteuer.

Auch werden überall die Prästationen, sowohl die Korn- Geld-Zinse, als auch die Dienste nur immer, als der Obrigkeit zustehend, aufgeführt. So heißt es z. B. in der Resolution vom 1sten May 1652 §. 18 und Receß vom 26sten July 1652. §. 22:

„Die erlassung, so die Gerichts-Obrigkeit tempore belli den Unterthanen ex commiseratione gethan, kan und soll zu keiner Consequenz gezogen werden noch der Obrigkeit an einmahnung Ihrer ordinar Pächte und Dienste schädlich und nachtheilig sein."

Selbst in den Gegenden, wie z. B. die Neumark, wo die sogenannte Leibeigenschaft existirte, wurden dergleichen Prästationen als der Obrigkeit zustehend aufgeführt. So z. B. in dem neumärkschen Landreceß vom 19ten August 1653 mit den Worten des §. 19.

„Die Speisung, so bisher bey Verrichtung der Dienste gereichet worden, auf ein gewißes deputat zu richten, befinden wir nützlich, und dem ganzen Lande zuträglich zu seyn, weil aber solches Werck an vielen Ohrten sehr variiret, so kann unsere Neumärkische Regierung in jeglicher Creiße Commissarien verordnen, welche dieses Werck auf einen gewißen Wegk richten helffen, damit die Gerichts-Obrigkeit von dem beschwerlichen Speisen abkommen und dennoch auch die arme Leute mit Fug, Klage und Beschwehrung zuführen keine Uhrsach haben mögen."

Eben so sagt ganz allgemein die Circularordre vom 20sten Januar 1730:

Digitized by Google

„Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. U. A. H. in Gnaden resolviret, daß die zwar enrollirte aber noch nicht einrangirte Unterthanen, wenn sie nicht Dienste gethan und gebrauchet werden, gewöhnlicher und schuldiger massen, der Obrigkeit zu dienen schuldig seynd"

In dem Edict vom 29sten Juny 1714 heißt es ferner: und sind

„allenfalls die Freyjahre wegen des Anbaues, sowohl von Contribution als Nachbar-Recht und andern der Obrigkeit gebührenden Prästationen zu determiniren."

In der Hypothekenordnung vom 4ten Febr. 1722 erschienen diese Prästationen gleichfalls in der Qualität als obrigkeitliche Gefälle. Im §. 147 daselbst findet sich wörtlich:

„und sind die Vorstehern der Kirchen, und anderer Stifftungen auch Cämmerer und Einnehmer bey den Stadt-Gütern und andern Receptores Obrigkeitlicher Gefälle, wenn ein mehrerer Nachstand als von 3 Jahren, aus des Schuldners Vermögen bey den chirographarischen Schulden nicht bezahlet werden könnte, denselben aus ihren eigenen Mitteln, welche dafür hafften, zu erstatten schuldig."

In der Verordnung vom 12ten Aug. 1721, wodurch die Verpflichtung zur Remissionsertheilung den Prästationserhebern auferlegt wird, heißt es:

„Es gereichet auch deroselben zu allergnädigstem Gefallen, daß einige von Adel sowohl in dem Herzogthum Magdeburg, Grafschaft Mannsfeld und Fürsteuthum Halberstadt als in dero Chur und Mark Brandenburg zur Wiederaufhelffung dergleichen verunglückten Unterthanen auch ihrerseits beytragen und denenselben an den Diensten, Zinsen, Pächten und andern Praestationen, so sie als Gerichts-Obrigkeit zu fordern haben, einige Remission thun."

Digitized by Google

Eben so lautet das Reglement für das Herzogthum Magdeburg vom 25sten Octbr. 1795, welches in Klewitz l. c. als Beylage 92 abgedruckt ist) wörtlich:

„Wie Wir nun im übrigen wollen, daß dergleichen abgebrandte Unterthanen die bisherr concedirte Freyjahre von Contribution, Einquartirung und andern Praestandis fernerhin angedeyen sollen, Wir auch unseren Immediatunterthanen nach Proportion ihres Verlusts die Unsern Aemtern schuldige Dienste, Pächte, Erben-Zinsen, und dergleichen auf gewisse Jahre remittiret, so haben wir zwar das allergnädigste Vertrauen zu Unsern Dom-Capitul, Prälaten und Ritterschaft, daß sie von selbst ihre Immediatunterthanen bey dergleichen Unglücksfällen unter die Arme greifen, und gewisse Freyjahre von allen Praestandis angedeyhen lassen werden. Weil wir aber vernehmen müssen, daß einige zu dieser Billigkeit sich nicht bequemen, und eine zureichende Remission den Abgebrannten verwilligen wollen; So befehlen wir hiermit allergnädigst, jedoch ernstlich allen Gerichts-Obrigkeiten, daß sie denen Abgebrandten, so viel als ihnen bey der Steuerkasse Freyjahre verwilliget werden, gleichergestalt von ordinairen Diensten, Pächten, Sackzehenten, Erb-Zinsen und allen Prästandis, wie solche Nahmen haben mögen, Freyheit ertheilen und solche Zeit über nichts von sie fordern sollen, dargegen sich aber die Abgebrandten des Brand-Bettelns bey Strafe der Karre enthalten müssen. etc. etc.

Berlin den 25sten Oktbr. 1725."

Hier werden nicht allein die Prästationen, als der Obrigkeit gebührend, aufgeführt, sondern eine Parallele zwischen den Immediatunterthanen des Landesherrn und denen der Ritterschaft gezogen. Ueberall eine Bestätigung dieser Entwickelung des Sachverhältnisses.

So ist auch der Fleischzehente ganz unbezweifelt bloß der Obrigkeit für den von derselben zu gewährenden Schutz zugesprochen.

Digitized by Google

Derselbe wurde nämlich auf Ansuchen der Prälaten, Ritterschaft u. s. w. in der Neumark durch das Edict vom 9ten Septbr. 1699 introducirt, weil es

„die Billigkeit an sich selber erfordert, daß alle diejenigen, welche der Obrigkeit Schutz genießen, u. s. w.

einen Zehnten von allem Vieh,

„worunter aber die Hühner bey denjenigen, so Rauchhühner geben, nicht zu verstehen"

(weil eben diese schon dafür zu rechnen) ja auch sogar von den Bienen, entrichten mußten. r)

Diese der Obrigkeit sehr annehmliche Verordnung wurde auch für andere Gegenden durch das Gesetz vom 25sten Octbr. 1699 allgemein gemacht und nur durch die Declaration vom 28sten Septbr. 1700 diejenigen von dieser Zehententrichtung ausgenommen, welche schon früher ihre onera und praestationes an die Obrigkeit zu entrichten gehabt hätten, woraus abermals der Schluß zu ziehen ist, daß auch diese Abgaben bloß für den Schutz bestimmt sind, besonders da in der frühern barbarischen Zeit dieser Schutz noch höher angerechnet seyn muß.

Die schon oben ad IV. angeführte Bestimmung der Hypothekenordnung von 1753 §. 23 bestätigt dieß vollkommen.

Deßgleichen heißt es in dem Rescripte vom 21sten Octbr. 1754:

„da es aber der Landes-Observantz gemäß und seit undenklichen Zeiten hergebracht, daß die Unterthanen, welche 2, 3 etc. Tage mit Gespann dienen müssen, alles zu thun schuldig, was ihnen von der Obrigkeit

r) Wenn hierbey auch noch andere Vortheile, namentlich Weide auf den Aeckern mit erwähnt werden; so stehet doch der Schutz im erwähnten Gesetze obenan und sind die Gemeinde-Weide und Aecker der Dorfschaft davon ganz getrennt erwähnt, wofür doch die Besitzer dieser Aecker keine Entschädigung bekommen, obschon die Obrigkeit die Weide auf diesen ihr auch nach dem Gesetze ausdrücklich nicht gehörigen Aeckern (in den meisten Fällen die Mehrzahl) mit genießt, ohne dafür an eine Entschädigung gedacht zu haben.

Digitized by Google

in selbigen Tagen zu thun auferleget wird; so folget hieraus von selbst, daß die Unterthanen, welche determinirte Dienste leisten, allerdings gehalten sind:

Diejenige contribuable Hufen, welche eine Obrigkeit unterm Pflug hat, und die man wüste nennet, in ihren gewöhnlichen Hofe-Tagen mit zu bestellen."

Ferner bestimmt die Gesindeordnung vom 11ten Febr. 1769. Tit. 1. §. 1. u. 2.

„Zuförderst lassen Wir es, wegen der Dienste, wozu die Kinder der Bauren und Cossathen, ihrer Gerichts-Obrigkeit verbunden sind, imgleichen wegen derselben und ihrer Kinder Unterthänigkeit bey demjenigen bewenden, was deßhalb in den publicirten Gesinde-Bauer-Hirten und Schäfer-Ordnungen, vom 24sten August 1722 und 14ten Dec. 1735 festgesetzet ist.

Die Kinder der Bauren und Cossathen, welche sich bey andern vermiethen, oder für Tagelohn arbeiten wollen, müssen sich nicht nur zuvor ihrer Gerichts-Obrigkeit zum Dienst anbiethen: sondern es sind dieselben auch außerdem, wenn die Eltern sie bey ihrer eigenen Wirthschaft füglich entbehren können, auf Erfordern der Gerichts-Obrigkeit für das festgesetzte Lohn zu dienen schuldig."

Eben so wird auch daselbst Tit. 4. §. 1. das Fortlaufen der Bauern und Cossathen, wenn sie die Freyjahre genossen und ihre Hufe verkauft, verboten, weil, wie es im Gesetz heißt:

„Wir dadurch um die Schoß und Contributions-Abgaben, die Obrigkeit um ihre Pächte und Dienste, und die Creditores um ihre Foderungen gebracht werden."

auch soll sich im §. 4. ib. die Pflicht der Obrigkeit, für ihre Unterthanen zu sorgen, sogar auf die Kinder erstrecken, wenn sich dieselben besetzen wollen: wobey die Obrigkeit ihnen, außer den verwilligten Freyjahren, alle Hülfe zu leisten hat.

Digitized by Google

Im Fall nach Absterben der Eltern, die Obrigkeit die Kinder noch nicht für tüchtig hält, einem von ihnen den väterlichen Hof zu übergeben, bleibet zwar die Beurtheilung und Bestimmung, wenn und zu welcher Zeit der väterliche Hof zu übergeben, derselben überlassen, wenn aber die Obrigkeit ohne hinlängliche Ursache die Uebergabe verzögert, stehet den Kindern frey, bey den Obergerichten sich darüber zu beschweren und müssen letztere nach untersuchter und befundener Tüchtigkeit, die Obrigkeit zur Uebergabe des väterlichen Hofes anhalten.

In §. 6. ib. ist es nochmals wiederholt, daß die Unterthanen

„der Obrigkeit auf Verlangen vor andern dienen sollen"

und im §. 8. heißt es:

„so viel aber die einzeln Hauß-Weiber, so sech nicht vermiethen wollen, betrift; so müssen dieselben der Obrigkeit wöchentlich einen Tag zu Hofe dienen, und außerdem, wenn es verlangt wird, vor gebräuchliches Tagelohn in der Erndte und sonst vorzüglich Dienste leisten."

Eben so in der Verordnung vom 15ten Januar 1776. §. 10.

„In Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Obrigkeiten sollen die Local-Untersuchungen, den in jeglichen Creysen angestellten Gemeinheits-Theilungs-Commissarien aufgetragen, und diese, sowohl auf Veranlassung jener Streitigkeiten, als bey dem obhabenden Theilungs-Geschäfft sich alle Mühe geben, nach der Localität und Verschiedenheit der Umstände die Bestimmung der Dienste, auf eine gewisse Quantität der Arbeit zu Stande zu bringen."

Ja auch selbst späterhin als die Ausdrücke Grund-Obrigkeiten, Grund-Herrschaften und Gutsherren gewöhnlicher wurden, deutet dennoch alles darauf hin, daß nur der obrigkeitliche nexus der Ursprung der Prästationen war. Das Wort Unterthan, welches die Untergebenen der Ritterobrigkeit,

Digitized by Google

mit denen der höchsten Landesobrigkeit, gemein hatten, und der Umstand, daß auch nur in den sämmtlichen früheren Gesetzen das unterthänige Verhältniß, als ein Ausfluß, nicht eines Obereigenthums (denn auch selbst die, welche nichts besaßen, deren Kinder und selbst die Soldaten-Kinder und Weiber werden Unterthanen genannt), sondern dieser obrigkeitlichen Unterwürfigkeit bezeichnet wird, führen auch hier wieder zu demselben Resultate. Denn überall werden die Prästationen, als eine Unterthanenpflicht erwähnt, und so erwähnen auch in demselben Sinne die spätern Gesetze, welche sich des neumodigern Wortes „Grundherrschaft" bedienen, z. B. das Reglement vom 17ten Januar 1780. §. 1.

„der Robothen- oder Schaarwerksdienste, Zinsen, und anderer ex nexu der Unterthänigkeit unmittelbar fließenden Obliegenheiten"

und in demselben Sinne gebraucht diese Worte das „Publicandum, den Ungehorsam der Unterthanen gegen ihre Grund- und Gerichts-Obrigkeit, betreffend," vom 8ten Nov. 1786.

Endlich in dem Circulare vom 14ten März 1782 wiederholt sich noch die Vorschrift vom 10ten Septbr. 1756,

„daß, ohne Consens der Gerichts-Obrigkeit, keine Unterthanen-Kinder aufgebothen und copuliret werden sollen, damit wegen des Loskaufs und Abzugs-Geldes, auch wegen des Abschosses und sonst, die Obrigkeiten ihre Gerechtsame wahrnehmen können."

3) Uebrigens stand auch das onus des obrigkeitlichen Schutzes selbst, nachdem der des Schwerdts sich in seiner Bedeutsamkeit verminderte, noch lange Zeit in einem angemessenern Verhältnisse zu den bäuerlichen Leistungen dafür. s)

s) Früher betrieben nämlich die Gutsherren selbst die Gerichtsbarkeit. Eben so wie das Rescript vom 10. Febr. 1798 es besagt, wurden die Gerichtshalter nach und nach eingesetzt, damit kein Unterthan, er sey von welcher Condition er wolle, der bloßen Willkühr seines Gutsherrn überlassen sey. Es wurde daher auch der Posen-

Digitized by Google

Der obrigkeitliche Schutz erhielt ursprünglich keine andere Remuneration, als eben diese Prästationen. Denn die Gerichts-Sportuln kommen erst späterhin und zwar als eine neben derselben noch statt findende Extra-Vergütigung auf. Daher findet man auch keine Sportulordnungen in den frühern Zeiten und nur als sie für die Städte zuerst sichtbar werden, bezeichnen sie bloß eine Aufmunterung oder einen Ersatz, welchen der Staat für bessere Verwaltung der Rechtspflege, d. h. für die mit dieser Aufsicht verbundenen Auslagen fordert. Recht characteristisch bezeichnet die Kam-

---

schen Regierung aufgegeben (§. 1), zuvörderst diejenigen Ortschaften mit Justitiarien zu versehen, wo sich durchgehends, oder doch größtentheils Unterthanen finden, welche Eigenthumsrechte an ihren Stellen hätten, damit nach und nach (§. 5) die einer regelmäßigen Verfassung noch ungewohnten Gerichtsherrn, von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Einrichtung überzeugt und die Unterthanen möglichst gegen die Willkühr der Gutsherrn gesichert würden. Man sieht überhaupt aus allem, wie die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten sich bildeten. Die Gutsherren hatten, nach ihrer Weise, früher selbst Recht gesprochen. Der Staat fühlte die Nothwendigkeit einer ordentlichen Rechtspflege.

Theils aber fehlten die Mittel zu einer mittelbar vom Staate ausgehenden Einrichtung, theils wollte man aber auch erst die Gutsherren daran gewöhnen, ihre Willkühr einer ordentlichen Rechtsverwaltung unterzuordnen. Deßhalb ließ man ihnen wenigstens eine mittelbare Einwirckung auf dieselbe (cf. L. R. II. 17, §. 82, 83,) Gründe, welche in einer Zeit, wo die Gesetze und nicht mehr Willkühr herrschen, von selbst hinwegfallen müssen; so wie die vermeintlichen dinglichen Rechte, auf dergleichen Gerichtsverwaltungen, sich nicht allein historisch widerlegen, sondern in sich selbst auflösen, wenn man erwägt, daß nicht das Grundstück Recht sprechen kann, das Verlangen einzelner Personen aber, Richter über andere seyn zu wollen, ein bloßer Ausfluß derjenigen sogenannten Leibeigenschaft ist, welche sich dadurch bildete, daß einzelne Ritter, Klöster, u. s. w. in den Zeiten der Gesetzlosigkeit, kleine, kaum mit dem Reichsoberhaupte in Verbindung stehende, Staaten für sich formirten und daher auch ihre Gewaltsprüche in diesen kleinen Staaten, als Recht dictirten. Die Verschmelzung derselben in einen wirklichen Staat, (als welches ihre eigene Nothdurft erforderte, indem sie späterhin nicht mehr in ihrer isolirten Lage bestehen konnten, auch sie die Vortheile einer ordentlichen Staatsverfassung genießen wollten) muß daher auch nothwendig die Unterwerfung unter die Rechtspflege des Staats zur Folge haben und kann daher dieselbe nicht anders als im Namen des Staats verwaltet werden, mithin nicht im Namen der sogenannten Gutsobrigkeiten, welche selbst, als dazu unqualificirt und als Parthey dabey interessirt, diese Rechtspflege im Namen des Staats nicht zu verwalten vermögen.

Digitized by Google

mergerichts-Ordnung von 1516 die Art und Weise, wie die erste Einrichtung einer Rechtspflege von Seiten des Staats beschaffen war, dadurch, daß sie dieselbe als eine Art von juristischer Ständeversammlung errichtet und dieserhalb den aus den verschiedenen Marken deputirten Richtern unter andern anbefiehlt:

„Item die Gerichte sollen viermahl im Jahr als zu jechlicher quatuor temper Zeit gehalten werden, Nemlich drey zu Cöln im Churfürstl. Schloß an der Spree, oder wo Wir zu jederzeit wesentlich Unsern Hoff halten werden, eins uff Luciae, das andere uff Invocavit oder Reminiscere, das 3te uff Michaelis und das vierdte uff Trinitatis im Schloß zu Tangermünde an der Elbe, und sollen angezeigte Cammer-Richter und Beysitzer unter 8 Tagen nicht am Gericht sitzen, es wäre dann, daß solches der Parthey halben nothdurfftig so lange auszuwarten vorfiel."

Daß die Richter früher keine besondere Sporteln erhielten, ergiebt auch die Art, wie die geringfügigen ersten Sporteln introducirt wurden. So heißt es z. B. in der ersten Sportulordnung von 1528:

„Nachdem Uns unsere liebe getreue Richter und Schoppen alhier zu Berlin und Cölln, Bericht gethan, wie Sie derhalben täglichen mit vieler Mühe und Arbeit beladen und ihre Nahrung dadurch versaumen und doch davon wenige Belohnung und Nutzung haben, und darauff demüthiglichen gebethen, sie ihrer Nothdurfft nach gnädiglichen versehen, und zu bedencken, daß Wir demnach solche ihre Bitte gnädiglich angesehen, auch damit sie zu den Gerichten zu Jahrlicher vierzeit desto fleißiger und getreulicher auffwarten mögen, aus besondern Genaden vergunt, erlaubet und nachgegeben haben, daß Sie und ihre Nachkommen, zu erstattung ihrer Mühe, Arbeit und versaumnüs.

Die damals höchst unbedeutend angeordneten Sporteln erscheinen daher nur als eine Aufmunterung, dafür

Digitized by Google

desto besseres Recht zu pflegen und so weit der Staat und Advocaten Vergütung forderten, aber als bloßer Ersatz der baaren Auslagen. So heißt es z. B. in der Quartal-Gerichts-Ordnung vom 18ten Jan. 1621:

„Zum Eilfften, damit auch menniglich wissenschaft habe, was er an sportulis ins Gerichte und den Advocatis und den Gerichtschreibern für ihre Gebühr zu geben schuldig unnd darüber Niemand Ursache habe, die Parte übermessig zu beschweren, Setzen, ordnen, und wollen Wir, das hergebrachtem Gebrauch nach ein beschlossener vom Adel anderthalben Orthaler, ein unbeschlossener anderthalben Gulden, Ein Bürger einen Thaler, ein Bawer einen Gülden, eine Stadt oder gantzer Rhat zween Thaler, oder nach Gelegenheit anderthalben Thaler, eine Gilde, Zunfft oder Dorffschafft zween Gülden mehr, Consorten ejusdem litis noch eins so viel, als sonsten eintzeln Person ihres Standes, in das Gerichte geben und entrichten solle, welches, wie hergebracht, zur Auslösung Unserer Rhäte aus der Herbergen angewandt und gebraucht werden soll.

Doch sollen dabey Unsere Rhäte und zuförderst Unser Hauptmann der Altemarck mit Fleiß darauff sehen, daß es in den Herbergen richtig zugehe, von dem Gesinde und andern kein muthwillig Gesseuffe getrieben und also unnöthige Unkosten verbleiben mögen, unnd so sie vermerken, das sie mit der Zehrung etwas näher zukommen können, solches den Parten an den Sportulis genieſſen lassen."

Darauf, daß vorzüglich die Präſtationen schon als Ersatz angenommen wurden, beziehen sich auch einige spätere Spuren z. B.:

„daß da die per Rescr. vom 9ten May 1749 gemachte Verfügung, daß die Amts-Unterthanen so Last-Güther besitzen, der Sportul-Freyheit genießen sollen, dieselben nur in dem prurita litigandi bestärket, und Uns überdem an der Conservation der adelichen Bau-

ern eben so viel gelegen ist, die Amts-Unterthanen so Last-Güther besitzen, die Hälfte der Gebühren bezahlen müssen:

So befehlen Wir euch allergnädigst, nach diesem Antrage, wogegen das General-Directorium nichts zu erinnern findet, Euch pro futuro genau zu achten, und das nöthige weiter zu verfügen. Sind etc. Gegeben Berlin den 30sten Nov. 1768."

welches offenbar darauf hindeutet, daß die Prästationen ursprünglich schon die alleinigen Remunerationen waren, besonders, wenn man erwägt, daß dieß erwähnte Rescript vom 9ten May 1749 auf die Anfrage der churmärkschen Kammer vom 17ten April cj. ob die Amts-Unterthanen

„fernerhin „wie bishero" von denen Gerichtsfsportuln frey seyn sollen oder nicht"

erlassen war. t)

Der Gerichtsobrigkeit lag aber auch die Verpflegung der Ortsarmen ob. So heißt es in dem Edicte vom 10ten April 1696:

„daß eine jede Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande diejenige Bettler, so in ihren Gerichten gebohren, oder daselbst zuletzt gedienet und zu aller Arbeit untüchtig seynd, modo convenienti dergestalt versorgen sollen, daß selbige ausserhalb zu betteln nicht Ursache haben mögen.

Dafern aber der Armen in einem oder anderen Ort zu viel wären, daß sie ihren Unterhalt in demselben nicht finden könnten, solchenfalls sollen sich die nechstgelegene Obrigkeiten mit einander vereinbahren und conjunctim ihre Bettler verpflegen.

Insonderheit sollen keine fremde Bettler durch die Grentze passiret, sondern von der nechsten Gerichts-Obrigkeit, oder auch in Ermanglung derselben von dem

t) Vergl. auch Rescript vom 2. Apr. 1806 und vom 5. März 1809 Nr. 18 und 19.

Digitized by Google

Schultzen und Gemeinde des Dorffs mit einem Viatico zurückgewiesen werden."

Aus dem letztern gehet hervor, daß die Gemeinden selbst nur Hinsichts eines viatici subsidiarisch hafteten. Dieselbe Verpflichtung legt das Edict vom 19ten Novbr. 1698 der Gerichtsobrigkeit auf. Eben so mußten sie den Unterhalt und Erziehungskosten der armen Unmündigen aus eigenen Mitteln besorgen. (cf. Vormundschafts-Ordnung vom 23sten Sept. 1718. §. 43.) Nach dem Edicte vom 5ten April 1723 mußten die Gerichts-Obrigkeiten Nachtwächter bestellen und Nachtwache halten lassen.

Eben so mußten sie auch Gefängnisse halten und den Gefangenen den Unterhalt verabreichen (cf. Criminal-Ordnung vom 8ten July 1717. Cap. 2. §. 3., deßgleichen die sonstigen Kosten tragen. Ja die Obrigkeiten mußten in Ermangelung des Vermögens des Delinquenten, sogar als ein onus jurisdictionis die Unkosten der ganzen Defension bestreiten (cf. Cap. 6. §. 11. ib.) u) Die Gegenleistungen der Obrigkeit erstreckten auch selbst noch den Schutz auf den Fall hinaus, daß wenn die Bauern durch feindliche Einfälle Verlust gehabt hatten, die Obrigkeit ihnen wieder aufhelfen mußte.

So heißt es in dem Patente vom 14ten Novbr. 1760:

„Würde es nun an Saat-Getreide fehlen, und der Unterthan nicht im Stande seyn, solches aus eigenen Mitteln anzuschaffen, So müssen die Obrigkeiten und Aemter sothane Saat vorschiessen und dahin sorgen, daß die Winter-Saat völlig bestellet werden möge"

und nach dem Edict vom 2ten März 1708, vom 3ten August 1708 und 20sten März 1709 mußten sie sogar die Bauerhäuser in der Feuercasse versichern und wenn solches nicht geschehen und sie abbrannten, selbige ex propriis wieder aufbauen. Ueberhaupt sollte die Obrigkeit den Bauern allen nur möglichen Vorschub leisten.

---

u) Auch in Churſachſen mußte die Obrigkeit die Defensional-Kosten der Delinquenten vorschießen (cf. Instruction vom 2. Debr. 1770.)

Digitized by Google

So z. B. heißt es im Tit. 4. §. 7. der Gesindeordnung vom 11ten Febr. 1769:

„Dagegen soll die Obrigkeit in beyden Fällen, die Entweichung sey vor oder nach der Publication dieser Gesinde-Ordnung geschehen, schuldig seyn, den Unterthanen nebst ihren Weibern und Kindern übliches Lohn und nothdurftigen Unterhalt zu verschaffen, bis dieselben entweder selbst für sich Mittel bekommen, oder in zwey Jahren, (damit sie und ihre Weiber nicht stets als Knechte und Mägde dienen dürfen, sondern auch einmal wieder zu was eigen kommen mögen) alle Hülfe leisten, daß sie ihre vorige oder andere Höfe in Besitz erhalten können."

Endlich ist es allgemein bekannt, daß die Obrigkeit den Unterthanen im Alter Verpflegung und überhaupt jede nöthige Unterstützung verabreichen mußte.

Dieß alles läßt wohl keinen Zweifel übrig, daß nur einzig und allein das Schutzverhältniß den gutsherrlichen und bäuerlichen nexus der Leistung und Gegenleistung bildete. v)

Wenn sich diese Leistungen der Gutsherrschaften in verschiedenen Gegenden mehr oder weniger verminderten, wenn sie sich hin und wieder ganz von einander trennten, so daß die Prästationen der bäuerlichen Grundbesitzer oft einseitig an andere ohne Uebernahme der Gegenleistungen überlassen

---

v) In dem corpore constitut. magdeburgicarum novissimarum heißt es Pol. Ord. cap. 32 §. 3 „Doch soll keine Obrigkeit noch Beamter, wie es Namen hat, bey Vermeidung befindlicher Bestrafung sich unternehmen, der hergebrachten Dienste halber jährlich ein gewisses Geld von denen Unterthanen wider ihren Willen zu erzwingen oder zu erpressen, vielweniger die Unterthanen mit Arresten und Gefängniß zu neuerlichen Diensten zu zwingen, oder zu mehreren Diensten als hergebracht anzunöthigen." Hier, wie im §. 4 und §. 7 werden die Dienste, als den Gerichtsherren zu leisten, aufgeführt und zeigt zugleich das Verboth der gewaltsamen Erpressung mehrerer Dienste die Gewöhnlichkeit derselben und der Nothwendigkeit eines solchen Verbots. Gegen diese „Exactionen und unverantwortlichen Executionen, wodurch die Unterthanen mit Geldbußen und neuerlichen Diensten, besonders von den Untergerichten beschwert wurden" eifert auch noch insonderheit das Mandat vom 13. März 1688 (P. III. pag. 378.)

Digitized by Google

wurden, und sich so häufig das ursprüngliche Verhältniß in einer andern Gestalt zeigte, so kann hierdurch doch nicht das Wesen des bäuerlichen Verhältnisses und der Prästationen geändert werden. Der Ursprung bleibt ewig derselbe und kann daher, nur einzig und allein, hiernach das Rechtsverhältniß selbst beurtheilt werden. Uebrigens kommen auch nur erst in den spätern Gesetzen Spuren von Zinsen und Pächten, welche nicht der Obrigkeit gebühren, vor und immer bleiben dabey die praestanda, welche der Obrigkeit zu entrichten, vorherrschend; so daß auch selbst in der spätesten Zeit, wie auch die factische Wirklichkeit noch zeigt, der obrigkeitliche (mit den gutsherrlichen fast überall verbundene, oder noch kürzlich verbunden gewesene) nexus als die Regel für die Beurtheilung des Wesens dieser Prästationen erscheint.

Am Schlusse hier nur noch die Bemerkung, daß hier wie überall es sich abermals in einer förmlichen, mit der Zeitfolge steigenden Stufenleiter zeigt, daß das Loos der Bauern nicht gelinder, sondern drückender wurde, indem die Leistungen, die sie empfangen sollten, sich stets verminderten und die Leistungen, welche man von ihnen forderte, sich stets vermehrten. w)

---

w) Wollte man hier einige Dienst- und Habe-Register, welche sich namentlich in den Klöstern hin und wieder ohne Namensunterschrift und überhaupt ohne irgend ein Zeichen der Authenticität und gegenseitigen Uebereinkunft vorfinden und in welchen mitunter (wiewohl selten) mehr Leistungen aufgeführt stehen, als welche wirklich geleistet werden, zum Gegenbeweise für diese Behauptung anwenden; so bemerke ich: An und für sich kann keine Ausnahme die Regel selbst ändern. Uebrigens mögen sich diese Register auf die Zeit, von welcher sie herrühren, zurückführen lassen, d. h. auf die Zeit, wo Klöster, Sifter und Ritter nach Belieben besondere Gesetze geben wollten, die dann aber so wie sie bloße Gewalt dictirten, auch eben so der Gewalt weichen und ihre Befolgung von Zeit, Umständen, gutem Willen und Gegenleistungen u. s. w. abhängen lassen mußten. Dieselben sind keine Gesetze und weil sie nie befolgt, auch kein Beweis. Aus der Finsterniß der Klöster ist überhaupt nie viel Gutes und Wahres herausgekommen, warum will man die alten Rüstkammern ihrer selbstsüchtigen Pläne für Archive halten, deren Producte Thatbefund und Geschichte Lügen strafen sollen? Archive, denen Beweiskraft innwohnte, waren Staatsanstalten, welche unter Aufsicht vereideter Aufseher zur Aufbe-

Digitized by Google

ad XI. Was die Veränderung der Umstände anbelangt,

so wird dieserhalb bloß auf das im vorigen Abschnitt hierüber gesagte Bezug genommen. Hier nur noch die historische Parallele zwischen den frühern und spätern Verhältnissen der Bauern. Sonst waren sie frey von Staatslasten (außer dem Kaiserpfennig), vom Kriegsdienste, von Gerichtskosten, nur zu Abgaben an ihre Obrigkeit, die mit Zeit und Umständen nothwendig nur im Verhältnisse stehen konnten, verpflichtet.

---

wahrung der wichtigsten Staatspapiere bestimmt wurden, Nr. 15. cap. 5 in f. L. 9 §. 6 D. de pœnis. Ja selbst die darin befindlichen Urkunden bewiesen nur dann, wenn sie an sich selbst öffentliche Glaubwürdigkeit besaßen. cf. Thibaut System §. 1175 in fine Nr. 49 cap. 2 §. 2 und Nr. 1 cap. 30 qu. 1 (die Preuß. G. O. I, 10 §. 158 c. Allgemeines Canzley- und Registratur-Reglement §. 97 und A. L. R. II. 20 §. 462 stimmt hiermit im wesentlichen überein und giebt den in wirklichen Archiven vorgefundenen Urkunden die bloße Vermuthung, daß sie von dem angegebenen Aussteller sind, eine Vermuthung, die wo kein Aussteller angegeben ist, in sich selbst zerfällt.)

Wie will man es hiernach rechtfertigen, dergleichen Klostermachwerken irgend ein historisches oder wohl gar juristisch beweisendes Gewicht beyzulegen? Weltbekannt ist es, und eifern dagegen so viele Gesetze, daß Klöster sich oft zur Sicherung ihrer willkührlichen Plane Eide ablegen ließen, ohne daß dieserhalb die Gewalt des einen Theils die Willkühr des andern fesseln konnte, sobald Zeit und Umstände ein Gleichgewicht der Kräfte wiederherstellten. Die, welche versprochen haben sollen, oder denen man befehlen wollte, sind längst todt und eine dingliche factische Spur der Erfüllung existirt nicht. Aus dergleichen Instrumenten daher nachtheilige Folgerungen für den Bauernstand ziehen zu wollen, heißt mit andern Worten den Faden, welchen die Gewalt zu spinnen versuchte, der aber in dem Versuche selbst zerriß, jetzt wieder aufnehmen. Wer selbst nur etwas in dem Buche der Geschichte zu buchstabiren vermag, stößt überall auf Anmaßung und Erweiterung der Klöster- Stifter- und Ritterlichen Macht gegen die Bauern und wer sich nur etwas in der practischen Wirklichkeit umsah, findet, überall Hütungsgerechtigkeiten, das Kornmaß und Stunden-Glas dieser Mächtigern, immer gewachsen sind, nie aber eine Einschläferung ihrer Gerechtsame entstand, wo nicht eine unangenehmere Gegenverpflichtung deren Gebrauch geflissentlich vermeiden ließ. Man lasse daher ja den Staub der Klöster in Ruhe und halte sich an die sprechenden unverkennbaren Denkmale, welche die Staaten in ihren Gesetzen der Nachwelt aufbewahrten, die besten untrüglichsten Materialien zu einer auf Wahrheit zu gründenden Geschichte! —

Digitized by Google

— Jetzt tragen sie den größten Theil der durch die Nothwendigkeit der Verhältnisse erzeugten bedeutenden Abgaben allein, sie bezahlen Gerichts- und zu ihrer Communal-Sicherheit sonst noch nöthigen Kosten, x) sind zum Kriegsdienst verpflichtet und erlegen eine Menge von Prästationen, die nicht mehr von dem Glück der Erndte abhängen, sondern größtentheils auf ein stets gleich hohes fixum gesetzt sind, ohne dafür von den zu gewärtigenden Gegenleistungen auch nur das Mindeste, ohne auch nur einen Vortheil dafür zu genießen! —

x) Die Landesregierung kostete sonst nur wenig. Ein Hofcaplan und einige Schreiber besetzten dieselbe. Eichhorn §. 308.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

In welcher Art wurde das Wesen des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses durch nachstehend zu erörternde selbstständige Gesetzgebungen Deutschlands erhalten, und resp. geändert?

Erster Titel.

Vom preußischen Landrechte.

In der Zeitfolge stoßen wir hier zuerst auf das merkwürdigste Gesetzbuch Deutschlands, nämlich auf das Preußische Landrecht.

Um dasselbe recht nach seinen Verdiensten zu würdigen, erwäge man die Schwierigkeiten, mit welchen es zu kämpfen hatte. Noch fehlte zur Zeit seiner Bildung die Klarheit, welche erst die kräftigen Rechtslehrer der heutigen Zeit in die bis dahin verworrenen Begriffe des römischen Rechts durch historische Entwickelung und philosophische Prüfung hineintrugen. Eine Menge von späterhin als bloße Rechtsirrthümer erkannten, häufig nur mehr denn zu sehr verwirrenden Distinctionen, ein Chaos von deutschen Vorurtheilen und in dem buntscheckigsten Gewühl sich darstellenden Mey-

Digitized by Google

nungen verschiedener Gelehrten, ohne Principien, Geschichte und practische Kenntniß, welches sich deutsches Privatrecht nannte, waren die Hindernisse, welche die Redaction des Preußischen Landrechts zu einer wahren Riesenarbeit erhoben. Ohne alle wissenschaftliche Vorarbeitung selbst ohne nur einigermaßen practisch brauchbare a) Naturrechts-Philosopheme sollten bloß an den practischen Geschäftsgang gewöhnte Juristen sich alles dieses erst schaffen und mithin das leisten, was die Muße und der Lebenszweck theoretischer Rechtslehrer noch nicht einmal zu leisten vermocht hatten! Ein früherer Versuch rein-systematischer Entwickelung scheiterte als Project des Corp. jur. Frid. Auf diesem Wege der theoretischen Entwickelung schien daher das große Werk nicht ausführbar. Man wählte deshalb den practischen Weg einer philosophischen Anordnung sichtbarer Verhältnisse. Statt von innen heraus zu construiren, d. h. statt, von Urprincipien ewiger Wahrheit ausgehend, dieselben rechtshistorisch zu verfolgen, dunkle Verhältnisse hierdurch aufzuklären und sie so in ihre wesentlichen Bestandtheile zerlegend, gleichfalls auf allgemeine Principien zu reduciren, wählte die Redaction des Preuß. Landrechts den umgekehrten Weg, nämlich sie construirte von außen nach innen, d. h. sie ordnete bloß mit philosophischem Scharfblick die sich vorfindenden Verhältnisse, so daß, im Fall einer factischen Dunkelheit, es wenigstens nicht an leitenden Bestimmungen fehlen möchte. Offenbar der beste Weg, den sie in der damaligen Zeit wählen konnte. Hätte sie — bey dem damaligen gänzlichen Mangel an philosophisch-historischen Vorarbeiten, welche jede einzelne Materie bey einer rein-systematischen Construction eines Gesetzbuchs (allerdings das wünschenswertheste, was es giebt!) nothwendig vorausgesetzt haben würde — für alle Verhältnisse allgemeine Grundsätze aufstellen wollen, so würde sie noch vielmehr, als bey einer bloßen Anordnung gegen histo-

a) Denn dafür wird doch wohl niemand, der prüft und nicht bloß nachspricht, auch selbst des sonst so großen Kants Versuch in dieser Art halten.

Digitized by Google

risch-factische Verhältnisse zerstörend angestoßen und dennoch nicht im Stande gewesen seyn, aus bloßer practischer Erfahrung ein rein wissenschaftliches Gebäude aufzuführen. Wenn daher auch mannichfache Verpflichtungen, welche aus dem Wesen des historischen Verhältnisses selbst nicht herzuleiten gewesen seyn würden, beengend festgestellt wurden, so war doch eben diese Verfahrungsweise noch eine wahre Wohlthat, namentlich für das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß. Denn nirgends wurde ein factisches Wesen desselben als historisch begründet angenommen, nirgends darauf hindeutende beengende Vermuthungen aufgestellt und nirgends eine historische Erörterung und factische Prüfung in jedem einzelnen Falle ausgeschlossen. Der beste Beweis einer höchst vorsichtigen, Privatrechte ehrenden Gesetzgebung! —

Wenn demohnerachtet die practischen Juristen vielfach Verhältnisse als ausgemacht statt findend angenommen und Gesetze angewandt haben, welche nur für den Fall der Existenz dieses oder jenes Verhältnisses gegeben waren, mithin erst den factischen Beweis dieser Existenz voraussetzten; so liegt nicht die Schuld am Landrecht, sondern an denen, welche aus factischer Unkunde Gesetze da hineindeuteten, wohin sie nicht gehörten.

Auf jeden Fall bleibt das allgemeine Preuß. Landrecht ein herrlicher Schatz practischer Rechts-Philosophie und eine in der That bewundernswerthe geistige Verbindung der verschiedenartigsten Materien. Es gehört ihm zugleich das Verdienst, fast zuerst eine gründliche, vollständige, deutsche Gesetzgebung versucht zu haben und eine hohe Gerechtigkeitsliebe bleibt überall darin die vorherrschende Tendenz.

Wenn es vielleicht sich nicht auf allgemeine Grundsätze beschränkend, zu sehr ins specielle gehet (wodurch dann natürlich ein unabsehbares Feld von speciellen fernerweiten Bestimmungen eröffnet ist, die sich dann freylich nicht immer vereinbaren lassen,) so liegt dieß als eine nothwendige Folge in der eigenthümlichen Entstehungsweise, die auf keinen Fall für die damaligen Zeiten und Verhältnisse Tadel, sondern nur die tiefste Hochachtung verdient! —

Digitized by Google

Nach dieser Vorausschickung will ich auf dieselben denkbaren Entstehungsweisen zurückgehen, welche mich in den vorigen Abschnitten leiteten. Dabey werde ich mich aber lediglich auf das Wesen des hier nur im allgemeinen zu erörternden Verhältnisses beschränken, daher nur die Hauptgesichtspuncte andeuten, welche das Allgem. Landrecht in Verbindung mit der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung, Hinsichts des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses darbietet. Ein detaillirtes Lehrgebäude aufzustellen, ist nicht der Zweck dieser rechts-historischen Erörterung, vielmehr werde ich geflissentlich manche Anwendung derselben zu vermeiden suchen, da erst der Werth oder Unwerth dieses Versuchs das Recht, weitere Folgerung daraus zu ziehen, begründen könnte. Indeß ist gerade die Feststellung der Natur dieses Verhältnisses wichtiger und nothwendiger, als es vielleicht bey der Existenz so vieler einzelner Bestimmungen scheinen dürfte. Denn sie alle sind nur aus der historischen Natur des Verhältnisses richtig zu deuten und anzuwenden. Zugleich wird sich hieraus nur einzig und allein bestimmen lassen, zu welchen rechtlichen Vermuthungen das vorliegende Verhältniß berechtigt. Ein Gesichtspunct, der um so wichtiger ist, da fast jede practische Entscheidung in jedem verwickelten concreten Falle auf Vermuthungen zu recurriren und von diesen die Anwendung der speciellen gesetzlichen Bestimmungen abhängig zu machen pflegt. Zugleich dürfte die richtige Beurtheilung des Wesens dieses Verhältnisses auf eine billig-gerechte definitive Regulirung desselben von entscheidend wichtigem Einfluß seyn.

Auf dem vorgezeichneten Wege stoßen wir zuvörderst

ad I. et II. auf den Einfluß, welchen Zwang und Leibeigenschaft auf das bäuerliche Verhältniß hatten.

Gewalt mußte natürlich in einem Gesetzbuche, das, wie das Preuß. Landrecht, nur ein strenges Recht vor Augen hat, die ernstlichste Rüge erhalten.

Digitized by Google

Demohnerachtet aber konnten natürlich so schnell noch nicht die Spuren verwischt werden, welche frühere Ausübung der Gewalt b) und der sogenannten Leibeigenschaft auf die gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse zurückgelassen und unter dem Vorgeben wohlerworbener Rechte, auf jede nur mögliche Weise festzuhalten, gesucht hatten.

Unter dem Vorwande einer Ackerpolizeylichen Zweckmäßigkeit, suchte sich vielmehr dasjenige noch in einer gemilderten Gestalt der Gesetzgebung darzustellen, was der gehässige Name der Leibeigenschaft schon längst verrufen hatte.

So kam es denn auch, daß wenn gleich der Name Leibeigenschaft aufhörte (L. R. II. 7. §. 147, 148.) dennoch die Folgen derselben noch unter dem Namen einer Unterthänigkeit, c) wiewohl in einer polizeylichern Regelmäßigkeit, in den Gesetzen erschienen. Dieselbe sollte indeß nur da, wo sie bisher existirte, keineswegs aber anderwärts, als eine persönliche Verpflichtung fortbestehen (§. 88, 89); dagegen soweit als nicht besondere Gesetze oder Verfassungen eine Ausnahme bestimmten, Hinsichts der Dienste und Abgaben von den Grundstücken allgemeine Wirksamkeit behalten. (§. 90.) Diese Lasten characterisiren sich daher hiernach als ein bloßer Ausfluß früherer sogenannter Leibeigenschaft und späterer Unterthänigkeit. Die Bestimmungen übrigens, daß die Unterthänigkeit in mancher Gegend bloß persönlich sey, (§. 89) d) daß sie auf die Person der Kinder der Unterthä-

b) So nahm auch das Edict die Regulirung des gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisses vom 14. Septbr. 1811 §. 30 an, daß in der Regel die Leistungen der Bauern bis zu dem Punct getrieben wären, den ihre Kräfte verstattet hätten, supponirt daher gleichfalls eine durch Gewalt erzeugte Besteurung derselben.

c) In der Verordnung vom 29. Decbr. 1804 werden auch Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit, Gutspflichtigkeit und Gabellæ adscriptio für gleichbedeutend gehalten. Vergl. mit den Patenten vom 10. July 1719 und vom 24. März 1723.

d) Eben so deutet auch L. R. II. 7, §. 91 und 92 auf den bloßen persönlichen Ursprung des Unterthänigkeitsverhältnisses hin, indem sonst nicht die Qualität eines Ritterguts, welches früher nur durch die persönliche Qualität seines Besitzers (des Ritters) ein unterscheidendes Merkmal erhielt, eine Abweichung von der im §. 92 eigentlich

Digitized by Google

nen forterbe (§. 93, 94,), daß niemand dieses Verhältniß ohne Zustimmung der Herrschaft verlassen könne, der Ausdruck Herrschaft selbst, die Verpflichtung zum Dienen (§. 118, 119, 120 u. m. a.) endlich das Recht der Frau auf Ehescheidung und daß der Mann für den schuldigen Theil erkannt werde, anzutragen, sobald derselbe sich in Unterthänigkeit begiebt (§. 96, 97 und 98,), deuten nur zu sehr auf den Ursprung früherer einseitiger Anmaßung hin, die sich vorher unter dem Namen Leibeigenschaft, späterhin e) unter den der Unterthänigkeit zu rechtfertigen suchte. Dahin gehört auch die eigenmächtige Bestrafung der Unterthanen bey säumiger Gewährung der Anforderungen des Strafenden. (§. 227, 232.) Demohnerachtet konnten nur diese Härten in einer geregeltern Form, in einem so gerechten Gesetzbuche Platz behalten. Die Herrschaft erscheint daher überall, wie weiter unten ad X. mit mehrerem ausgeführt werden soll, als Schützerin ihrer Unterthanen, und ihre Befehle nur als Früchte einer polizeilichen Aufsicht und moralisch öconomischen Leitung, welche letztere dann freylich in praxi oft die gute Absicht des Gesetzgebers dem eigentlichen, versteckt liegenden, Zwecke des Privatinteresses unterordnete und aus der väterlichen Fürsorge eine Härte des Leibherrn machte.

Denn so liegt z. B. in den Verordnungen, unter welchen Umständen die darum zu begrüßende Herrschaft die Verheyrathung der Unterthanen wegen grober Verbrechen,

---

liegenden Regel (indem außer der landesherrlichen keine zweyte Unterthänigkeit zu vermuthen wäre) aufstellt. (cf. auch Gesindeordnung von 1685 tit. 1 §. 1) Deßgleichen würde L. R. II. 7, §. 106 nicht einen schriftlichen Vorbehalt statuiren können, wenn nicht die Unterthänigkeit ursprünglich persönlich wäre!

e) Daher kam es auch, daß in dem Allg. Land-Recht an mehreren Stellen die persönliche Freiheit als Gegensatz der Unterthänigkeit aufgestellt wird (z B. L. R. II. 7, §. 106, 107, 111, 113) und das Gesetz vom 9. Octb. 1807, welches die Absicht aussprach, durch Aufhebung der frühern Beschränkungen im Besitz und Genuß des Grundeigenthums so wie auch der persönlichen Verhältnisse des Landarbeiters „den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit und den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft" zu genügen, im §. 10-12 ausdrücklich verordnete, daß die Unterthänigkeit aufhören und es nur freye Leute geben solle.

Digitized by Google

Liederlichkeit, Unfähigkeit durch körperliche Gebrechen der zu heyrathenden Person u. s. w. (§. 161 seqq) verbieten könne, oder in welcher Art sie für die Erziehung der Kinder zu sorgen haben, (§. 171 seqq.) nur einzig und allein die Absicht des Gesetzgebers zum Grunde, daß die Unterthanen an der Herrschaft einen einsichtsvollern Führer bey ihrer Handlungsweise haben möchten. Die Verbothe, die Herrschaft zu verändern, hatten eine gleiche Tendenz und wurden durch die frühere vielfache Besorgniß, die Bevölkerung und Cultur des Bodens anderergestalt zu verlieren, erzeugt.

Daher kam es auch, daß sobald, bey erlangter mehrerer Selbstständigkeit, diese Leitung überflüssig, oder unter gewissen Umständen die Erreichung dieses Zwecks nicht möglich wurde, oder die Herrschaft diesem Zwecke selbst entgegenhandelte, das Unterthanenverhältniß sich gesetzlich in einzelnen dieserhalb herausgehobenen Fällen auflösete (§. 498, 503, 506, 513, 520, 542, 547, 548.)

Die Leistungen der Unterthanen rechtfertigten sich aber wie weiter unten zu zeigen, als Remuneration dieser Fürsorge und des herrschaftlichen Schutzes und stellte sich so als ein Rechtsverhältniß dar Leistung und Gegenleistung dar. f) Eine

f) Nach den vorgängigen Erörterungen dürfte sich jetzt auch hier eine Definition von der Leibeigenschaft rechtshistorisch entwickeln lassen. Sie ist weiter nichts, als eine, von der gemeinsamen Pflicht als Staatsbürger getrennte, durch ein Privat-Schutzverhältniß erzeugte, vielfach verschiedene Belastung der deutschen Bauern durch Dienste und Leistungen, verbunden mit mannichfacher Beschränkung ihrer Person und ihres Vermögens. Diese Natur behält sie auch so lange, als nur noch dergleichen Belastungen und Beschränkungen sich vorfinden. Die erstern sind übrigens nicht Folge der letztern, sondern diese erst durch die vielfachen Versuche, die erstern bleibend zu fesseln, erweckt. Sie sind Erzeugnisse der Besorgniß, diese Leistungen und die Bauern zu verlieren. Daher die enge Verbindung des Staats- und herrschaftlichen-Interesses, welches für die Fortdauer des Bauernstandes gleich stark sprach und so die Bauern an die Scholle zu fesseln suchend, dieselben glebæ adscriptos nannte, ohne dabey ursprünglich an ein Grundeigenthum zu denken.

Daher in dem Streben, die Bauern an die Cultur ihrer Höfe zu binden und das Wüstewerden derselben zu verhindern, ein stetes Motiv bey allen die Bauern betreffenden Verfügungen.

Digitized by Google

Seite, von welcher sich auch factisch nur überhaupt in der Folge-Zeit das, auf einer solchen Entstehungsweise beruhende

---

Daher die Anzahl von verschiedenen bäuerlichen Verhältnissen und Rechtsansichten darüber, ohne irgend einen reinen oder nur einigermaßen zu definirenden Rechtsbegriff.

Daher endlich der offenbare Widerspruch, in welchen die Gesetze mit sich selbst gerathen würden, wenn sie den Grund jener Leistungen und Beschränkungen in einer frühern Leibeigenschaft hätten finden wollen; da sich so viele Bauern finden, welche durchaus frey sind und demohnerachtet die Belastung und Einschränkung erleiden. (Stengels Beyträge B. 2 S. 4 seqq.)

Uebrigens geben auch die Gesetze selbst jene Definition an die Hand, wenn sie z. B. in der Gesindeordnung vom 24. Aug. 1722 tit. 1 §. 5 und der vom 11. Febr. 1769 die verschiedenen Belastungen der Bauern in der Uckermark (im wesentlichen die allgemeinen Anmaßungen, nur in einem höhern Grade) aufzählen und dann verordnen, daß solche Gewohnheit und Leibeigenschaft fortdauern solle. (cf. Stengel Beyträge B. 2 pag. 10) Auch finden sich factisch keine Merkmale, die eine andere Definition rechtfertigen könnten. Die allgemeinen Ausdrücke, sie sey eine Art (?) der Sclaverey oder die Bauern wären magis in libertatem quam servitutem inclinantes oder die Freyheit der Bauern wäre eingeschränkt, non tam ex jure imperii dominici aut domestici, quam ex vi potestatis civilis aut politicæ (welches übrigens noch das richtigste ist) besagen gar nichts. (cf. Stengel Beyträge B. 2 S. 1, 31) Leibeigenschaft war daher nichts weniger, als eine Sclaverey, oder als ein ganz rechtsloser Zustand. Eben weil sie aber solches nicht war, mußte auch nothwendig ein wechselseitiges Verhältniß statt finden. Dieses läßt sich nur rechtshistorisch entwickeln und muß fortdauernd von entscheidendem Einfluß seyn, besonders wo es auf rechtliche Vermuthungen aus dem Wesen des Verhältnisses ankommt. Daß man früher eine Vermuthung auf die andere pfropfte und so sich ein Chaos dunkler Begriffe formirte, die sich dann überall auf keine factische Wahrheit fußten, kann nur dann Rücksicht verdienen, wenn sich auf eine vollständig erwiesene Art ein ganz neues Verhältniß bildete. Aus der sogenannten Leibeigenschaft ist dagegen gar keine rechtliche Folgerung zu ziehen. Denn sie hat in dem gewöhnlich derselben untergeschobenen Sinne nie existirt, sondern sie war nur selbst in ihrer größten Härte eine Versteinerung eines, aus gegenseitiger Leistung bestehenden Rechtsverhältnisses, welches gegenseitiger Bedarf früher geschaffen hatte, das aber Furcht und Gewalt, die dazu Veranlassung gaben, späterhin einseitig festhielten und dabey die Leistungen des andern zu vergrößern, die eigenen Gegenleistungen aber zu vermindern strebten. So wenig man daher aus einer andern factischen Anmaßung und Verletzung fremder Rechte eine Vermuthung für den Verletzer ziehen kann und wird, so wenig kann man es daher auch bey dieser Sorte.

Jede dunkle Stelle des Allg. Land-Rechts (welches das historische Wesen oder die Entstehungsweise mit weiser Rücksicht der besondern

Digitized by Google

Verhältniß, in einer so gerechten Gesetzgebung scheinbar rechtfertigen und befestigen konnte, da das Dunkel einer sogenannten Gutspflichtigkeit oder eines dinglichen Rechts (als welche Namen sich eben dadurch nur rechtfertigten) wohl schwerlich an und für sich einen ausreichenden Bestimmungsgrund abgegeben haben würden. Denn alle diese Leistungen sind persönlich und kein Grundstück als solches kann sie verrichten! —

---

ad III. Daß die ursprüngliche Natur jedes Rechts oder jeder Verbindlichkeit nicht durch den Wechsel der Besitzer

oder durch eine unbedingte Uebernahme verändert werde, sondern jedes Verhältniß fortdauernd nur nach seinem ursprünglichen Wesen zu beurtheilen sey, gehet nicht allein aus dem ganzen Geiste des Land-Rechts, sondern auch aus speciellen gesetzlichen Bestimmungen desselben hervor.

Insonderheit sollen Novationen nicht zu vermuthen, sondern vielmehr jede Handlung und Verabredung so zu deuten seyn, daß die ursprüngliche Verbindlichkeit, so wenig als möglich geändert werde und die Novation selbst setzt eine Handlung voraus, welche einen zur Begründung einer ganz neuen Verbindlichkeit tauglichen Rechtsgrund mit sich führt (L. R. I, 16 §. 450, 451. I, 5 §. 262 Gravell Commentar zu den Credit-Gesetzen IV Abth. 2. S. 155.)— Eben so wird durch die Ausstellung neuer Urkunden über eine schon vorhandene Schuld nichts in der Natur derselben geändert (L. R. I, 16 §. 452, 453) Cessionen sollen nur dem Cessionar die Rechte und damit verbundenen Pflichten

---

factischen Erörterung überläßt) ist daher gegen diese Anmaßung auszulegen.

Denn überall spricht sich die deutliche Absicht des Gesetzes aus, alle Folgen der Leibeigenschaft zu zerstören und jedem ohne Unterschied des Standes gleichen Schutz der Gesetze angedeihen zu lassen (cf. auch das Patent vom 30. April 1797 §. 9) überhaupt Freyheit der Willenserklärungen im Gegensatz des nexus subditivi, welcher mit Unfreyheit für gleichgeachtet wird, zu verstatten (Rescript vom 21. Sept. 1797 §. 1, 3)

Digitized by Google

des Cedenten übertragen (L. R. I, 11 §. 402,) auch soll sich derselbe seiner persönlichen Vorrechte nicht bedienen dürfen (§. 405, 406, ibid.). Deßgleichen soll der Schuldner alle Einwendungen und Gegenforderungen, die er gegen den Cedenten rügen konnte, dem Cessionario entgegenstellen können (407, Einleitung zum Allg. L. R §. 101.) Ueberhaupt soll die Verpflichtung des Schuldners, durch die Abtretung des Rechts an einen andern, niemals erschwert werden (§. 408, 409, 411 ib.) g).

Deßgleichen werden Expromissionen nirgends ausdrücklich ihrer bloß accessorischen Natur beraubt, vielmehr durch ihre Zusammenstellung mit den Bürgschaften, als deren Anhang sie erscheinen (Grävell, l. c. IV Cap. 3 Abschn. 3 Anmerkung zu §. 109.), ausdrücklich als bloße accessorische Bestimmungen anerkannt. Die Gültigkeit und der Umfang der Verpflichtung bey der durch Expromission übernommenen Schuld hängt daher lediglich von der ursprünglichen Natur derselben ab (L. R. I, 14 §. 251 — 253) und stehen deßhalb dem Uebernehmer alle Rechte und Einwendungen des ersten Schuldners im Betreff der Forderung zu. Eben so ändern auch Hypothekbestellungen nicht die Natur der Verbindlichkeit, sondern hängt deren Umfang und Wirkung lediglich nur von der Hauptverbindlichkeit ab. (L. R. I, 20 §. 12, 13, 63, 64, 97, 98.)

Kurz überall verlangen die Gesetze, daß jedes Verhältniß nach seiner ursprünglichen Natur beurtheilt werden soll. (L. R. I, 11 §. 742, 716 — 721, 866, 867 II, 8 §. 1184, 1185.)

---

g) Der im §. 412 ib. erwähnte Fall paßt hier nicht, theils weil an und für sich kein Anerkenntniß auf eine rechtsgültige Weise in der vom Gesetze vorausgesetzten Art denkbar ist, da die Prästationsgeber weder gefragt noch zur freyen Erklärung verstattet worden sind, theils aber auch weil darunter nur augenblicklich wachende Einwendungen gemeynt seyn können, keinesweges aber solche, welche erst späterhin aus der Natur des Verhältnisses wegen veränderter Umstände entspringen. Uebrigens kann auch nicht einmal dem Einwande der nicht empfangenen valuta entsagt werden. L. R. I. 11, §. 735 II. 8. §. 1247, vergl. auch L. R. I. 5, §. 253, 260 I. 16 §. 380, 381, Einleitung z. A. L. R. §. 105, I. 4 §. 60.

Digitized by Google

Diese allgemeinen Grundsätze machen daher eine genaue Prüfung des ursprünglichen Wesens des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses nicht allein zulässig, sondern auch nothwendig und wird dasselbe selbst auch da, wo in speciellen Fällen vielleicht Abweichungen davon statt finden, dennoch stets zur Auffassung des Hauptgesichtspunctes, von welchem das Verhältniß in concreto zu beleuchten ist, von der größten Wichtigkeit seyn.

Eben so wenig als die bloße Uebernahme der bäuerlichen Pflichten den Anspruch auf die damit correspondirenden Rechte, im Gegensatz der gutsherrlichen Pflichten, und überhaupt das Verhältniß der Gegenseitigkeit aufheben kann, eben so wenig vermag solches im allgemeinen die Verjährung zu thun. Es würde hier zu weit führen, eine (allerdings wegen der Dunkelheit dieser Materie, wo es auf allgemeine Grundsätze ankommt, nothwendige) vollständige Theorie aufzustellen, auch kann, ob und welchen Einfluß die Verjährung gehabt habe, nur in jedem concreten Falle durch factische Beweisaufnahme geprüft werden.

Indeß dürfte im allgemeinen die Verjährung auf die Natur des Verhältnisses ohne Einfluß seyn.

Denn

1) daß das Wesen eines ursprünglichen noch immer fortdauernden Verhältnisses durch Verjährung geändert werden könne, verordnet kein Gesetz. Ohne specielle gesetzliche Bestimmung läßt sich solches aber wegen der durchaus singulairen Natur der Verjährung nicht annehmen (cf. die erste Anmerkung zum Titel über die Verjährung im Entwurfe des Preuß. L. R. und Materialien I. Fol. 37), um so weniger da das gutsherrliche und bäuerliche Verhältniß ganz dem bürgerlichen Verkehr entzogen war, daher gegen die Natur desselben keine Verjährung statt finden konnte (L. R. I, 9, §. 581, 582, 664, I, 8 §. 4 und 5.)

2) Auch würde eine solche Umschaffung der Rechte und Verbindlichkeiten (Novation) nur durch ausdrückliche Aufhebung des frühern Verhältnisses, mithin nur durch die ausdrückliche, übereinstimmende Erklärung der Gutsherrn und

Digitized by Google

Bauern Platz greifen können (L. R. I, 16 §. 454, 436), besonders da Schenkungen nicht zu vermuthen sind (I, 5 §. 260), auch niemand sich mit dem Schaden des andern bereichern darf (I, 13, §. 236.).

3) Ueberdieß würden auch selbst doch offenbar, mindestens solche facta concludentia vorausgesetzt werden müssen, welche es außer Zweifel stellen, daß jemand ein ursprüngliches Verhältniß in eine ganz andere Natur umschaffen wolle. Für dergleichen facta concludentia dürften wenigstens wohl Rechtsirrthümer über den Ursprung des Verhältnisses nicht zu erachten seyn (Einl. A. L. R. §. 60,) besonders da ein factischer Irrthum nie die historische Unwahrheit zur Wahrheit machen kann. Eben so wenig können dafür die üblichen Urbarien geachtet werden. Denn diese enthalten nur ein Regulativ für einige aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse entspringenden Bestimmungen, ohne das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß, welches sie voraussetzen, selbst ändern zu wollen. h)

---

h) Gegen den deutlichen Inhalt der Urbarien soll zwar keine Verjährung statt finden (L. R. II. 7 §. 143.). Indeß abgesehen davon, daß hierunter keineswegs dasjenige gemeint seyn kann, was darin nicht klar und bestimmt entschieden ist, oder was præter urbarium statt findet; so kann man auch daraus keinen Schluß ziehen, daß durch die Eintragung der Dienste und Prästationen in diese Urbarien, ohne Erwähnung sämmtlicher Gegenleistungen und namentlich des ursprünglichen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Verhältnisses, das Wesen des letztern gestört sey. Dieß geschah durchaus nicht. Denn die Urbarien bezogen sich eben lediglich auf das gutsherrliche, mithin, wie wir weiter unten sehen werden, bloß gegenseitige Verhältniß und ihre ganze Anlage setzte die Existenz desjenigen Verhältnisses voraus, dessen Natur eben gegenwärtig näher erörtert werden soll.

Man ist daher nicht berechtigt, mit der Existenz dergleichen Urbarien den gänzlichen Todtschlag des ursprünglichen Verhältnisses für bewirkt zu betrachten, und die Prästationen als ganz für sich bestehend von der ursprünglichen Entstehungsweise zu trennen, oder abgesondert, als bloße Schuldverschreibungen zu beurtheilen. Ohnfehlbar würde man auch selbst in dieser Rücksicht die Urbarien nur als bloße Ausstellung neuer Urkunden über eine vor der Abfassung dieser Urbarien schon vorhandene Schuld betrachten müssen, als von welchen aber die Gesetze ausdrücklich verordnen, daß dadurch in der Natur dieser Schuld nichts geändert werde (L. R. I. 16

4) Auch würde ohnehin eine solche novatio, welche unter die Aufhebung der Verbindlichkeiten gehört, (cf. Ueberschrift des Titels und Abschnitts L. R. I, 16 §. 450 seqq.) voraussetzen, daß das ursprüngliche gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß sich ganz aufgelöset und in ein anderes verwandelt habe. Dieß ist aber eine factische Unmöglichkeit, da dasselbe, wie bis auf die neuesten Zeiten erwiesen werden soll, sich in seinen wesentlichen Bestandtheilen selbst durch die Gesetze erhalten hat.

5) Uebrigens ist auch keineswegs die Unverjährbarkeit der Einreden durch das Preuß. Land-Recht aufgehoben, vielmehr solche bestätigt, und zwischen Verjährung der Klagen und der des Rechts selbst ganz ausdrücklich unterschieden (L. R. I, 11 §. 755, 756, II 8 §. 604, 1079, 1080.). Es kann daher dem bäuerlichen Grundbesitzer keineswegs eine aus der Natur des Verhältnisses zu entnehmende Einrede im allgemeinen abgesprochen werden, auch ist dieser Unterschied we-

---

§. 452, 553, II. 1 §. 271), so wie überall jedes Verhältniß nach seiner ursprünglichen Natur beurtheilt werden soll (L. R. I. 11 §. 742, 716-21, 866, 867 II. 8 §. 1184, 1185.) Die Urbarien konnten überhaupt weiter nichts thun, als ein Regulativ bestimmen, wie es mit den Leistungen zu halten sey, welche aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse herrührten. Eben so als wenn jemand, der dem andern etwas aus einem Vertrage verschuldet, mit demselben eine Uebereinkunft wegen der Zahlungstermine trifft. Hier wird es doch niemanden einfallen, zu behaupten, daß durch Regulirung dieser Zahlungstermine der Vertrag selbst aufgehoben sey. Die Gegenleistungen, welche in den Urbarien gewöhnlich für die Dienste aufgeführt stehen, dürfen hierbey nicht zu dem Irrthum führen, als wäre hierdurch die ganze Gegenseitigkeit erschöpft. Ausflüsse des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses waren Hinsichts der Pflichten der Bauern unter andern auch Dienste umb ein billig Lohn und Naturallieferungen. Worin das billig Lohn bestehe, welches Maß und welche Termine bey den Prästationen statt fänden, wurde durch die Urbarien näher festgestellt. Das Verhältniß aber, welches dabey vorausgesetzt wurde, dessen Ausfluß alles dieß war, nämlich der gutsherrlich-bäuerliche nexus, gerade dieser wurde nicht durch die Urbarien regulirt, sondern blieb nach wie vor bloß Gegenstand der Local-Verschiedenheiten und der Gesetze.

Demohnerachtet aber dauerte derselbe nichts desto weniger fort und erhielt sich in seinen wesentlichen Bestandtheilen überall, bis auf die neueste Zeit selbst da, wo die Gegenleistungen der Gutsherrn sich immer mehr und mehr verminderten.

Digitized by Google

gen der fortdauernden natürlichen Verbindlichkeit Hinsichts der Compensation von großer Erheblichkeit (I, 16 §. 179, 346, Grävell über Besitz und Verjährung pag. 130)

6) deßgleichen würden abgesehen von den, durch die Gesetze selbst erhaltenen, Verpflichtungen des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses die Rechte der Bauern, welche sich fortdauernd im Besitze ihrer Gründstücke und ihrer Rechte als Unterthanen befanden, nicht durch Verjährung erlöschen können (L. R. I, 9 §. 504 I, 18 §. 657 II, 18 §. 923), eben so wenig, als die Befugniß der bäuerlichen Besitzer, zu jeder Zeit die aus der Natur und den Gesetzen fließenden Bestimmungen ihres Verhältnisses geltend zu machen, durch die Verjährung verloren gehen konnte. (res meae facultatis §. 505 ib.)

Auch haben die bäuerlichen Besitzer dadurch, daß sie wenigstens einen Theil ihres Rechts ausübten, das ganze Recht erhalten (§. 570 und 572, 573 ib.).

7) endlich würde auch ein, gegen diese bäuerlichen Rechte erst zu erwerbendes, nicht einmal gut in thesi denkbares, Untersagungs-Recht nicht weiter reichen, als dasselbe wirklich besessen ist (§. 574, 666), es müßte daher mindestens die vollständige Umschaffung der ursprünglichen Natur des ganzen Verhältnisses, als ein Recht, einen rechtsverjährten Zeitraum hindurch unter den gesetzlichen Bedingungen in Anspruch genommen und behauptet seyn. Ein Fall, der im allgemeinen um so undenkbarer ist, als je die Gutsherren stets das ursprüngliche Verhältniß als die Schutzwehr ihrer vorgeblichen Gerechtsame geltend zu machen gesucht haben, es daher um so nothwendiger seyn muß, dieß ursprüngliche Verhältniß aufzuklären i) (vergl. übrigens alsdann L. R. I.

---

i) In dem Gesetz vom 9. Octb. 1807 und Cabinetsordre vom 23. Octb. 1807 wurde jede Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit (gabellæ adscriptio) und Gutspflichtigkeit nebst dem Gesindezwange und Loskaufgeldern aufgehoben und sollten nur die „vermöge Besitzes eines Grundstücks, oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen" fortbestehen. (cf. auch publicandum vom 8. Novbr. 1808 §. 1 und vom 8 April 1809, deßgl. das Publ. vom 24. Octb. 1810) Es ist daher der Beweis, daß Dienste und Prästationen für den Besitz eines Grundstücks geleistet werden, bedingt und die Erörterung

9 §. 512, 516, 517, 528, 569, 589 I, 22 §. 14, I, 9 §. 655 II, 14, §. 5, 6, 10. I, 9, §. 663. Grävell l. c. pag. 140. seqq.)

---

ad IV. Hinsichts der vorgeblichen Eigenthumsüberlassung drängen sich folgende Bemerkungen auf.

Das Preußische Land-Recht fand ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß in der mannichfaltigsten Schattirung vor; zugleich stieß es auch auf die damals allgemeine Distinction zwischen Ober- und nutzbarem Eigenthum.

Dieses alles zu ordnen, war mit der größten Schwierigkeit verknüpft.

Das Preußische Land-Recht, obschon es einige Spuren der richtigern Ansicht blicken läßt und nur unter dem nutzbaren Eigenthume das Nutzungsrecht an einer fremden Sache ursprünglich zu verstehen schien, welches Recht dann immerhin Eigenthum, d. h. dieses Rechts genannt werden mochte, (L. R. I. 8. §. 11. und 12. I. 18. §. 4. 6.) k) wich doch von dieser Seite ab und fand die größte Schwierigkeit bey Bestimmung dessen, was Obereigenthum sey. Daß auch selbst da, wo man ein nutzbares Eigenthum annehmen zu können glaubte, dasselbe Proprietätsrechte in sich begriff, war unleugbar. Man mußte daher dem nutzbaren Eigenthümer auch die außerordentlichen Nutzungen, welche eigentlich nur dem wirklichen Eigenthümer zustehen, einräumen (L. R. I. 18. §. 7. I. 9. §. 81. seqq.). Hierdurch würde dann freylich das ganze Obereigenthum sich in nichts auflösen. Das sollte es aber wegen der damals gangbaren Distinction nicht und so wurde dann dem Obereigenthümer bloß ein Miteigenthum an der Proprietät (L. R. I. 18. §. 1.) eingeräumt.

---

des Gegentheils keinesweges ausgeschlossen. Um so vielmehr ist daher eine Erörterung der, aus dem Wesen des Verhältnisses zu folgernden Deutungen für vorkommende Dunkelheiten zulässig.

k) In dieser Beziehung wird auch der Erbpächter vollständiger Eigenthümer seines Erbpachts-Rechts genannt (L. R. I. 21 §. 201 Anhang A. L. §. 111. N. C. C. de 1796 S. 745 und Ges. S. de 1816 S. 154 §. 2.

Digitized by Google

Worin eigentlich dieß Miteigenthum bestehe, ward nirgends bestimmt, dasselbe sollte vielmehr, so lange das Nutzungsrecht dauerte, ruhen (§. 3. ib.) und sich nur in einer gewissen Beschränkung der Disposition äußern, welche dann freylich sehr häufig mit einer bloßen polizeylichen Aufsicht (von welcher sie überall nur entlehnt war) zusammentraf, welches dann nur neue Dunkelheit in das Wesen des Verhältnisses selbst hineinführte.

Daß bey dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ein Obereigenthum vorhanden, oder anzunehmen sey, sagte das Gesetz nirgends. Dieß konnte es auch nicht sagen, vielmehr war seine Tendenz auf die entgegengesetzte Ansicht gerichtet.

Dieß ergiebt sich nicht bloß aus den speciellen gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch aus den Verhältnissen selbst, welche es vorfand.

Außer den gewöhnlichen erb- und eigenthümlichen Gütern und außer der Zeit- und Erbpacht stieß nämlich die Gesetzgebung auf mehrere, später gebildete, factische Verhältnisse, welche sich wirklich als eine Art von Emphyteuse entwickelt hatten, zugleich aber auf noch andere, wo entweder ein ursprünglich wüstes Terrain jemanden ohne ausdrückliche, oder stillschweigende Eigenthumsverleihung, oder sonstigen speciellen Rechtstitel, bloß precario in Cultur gegeben war, oder wo die Gutsherren die ursprünglichen Besitzer fortgejagt und den Boden Andern gegen Entrichtung einer Abgabe in Cultur verliehen hatten.

Für diese, von dem vollen Eigenthum abweichenden, Fälle, wurden daher besondere Gesetze erfordert. Das Preuß. Land-Recht begriff (jedoch ganz allgemein, ohne sich dabey auf das bäuerliche Verhältniß zu beschränken, ja auch selbst, ohne solches dabey zu erwähnen) die erstere Art unter dem Namen Erbenzinsgüter (L. R. I. 18. §. 680—812), die letztere aber (welche übrigens, da bey ihnen, so wie bey den Erbzinsgütern eine ursprüngliche Verleihung wesentlich war, im Zweifel nach den Vorschriften über Erbenzinsgüter. (L. R. I. 18. §. 686. 687.), sofern aber der Mangel einer Pro-

Digitized by Google

prietät nachgewiesen, im Zweifel als Erbpacht II. 7. §. 303. behandelt werden sollten) unter dem Namen der zur Cultur ausgesetzten Güter (L. R. I. 21. §. 626—650.)

Beyde unterschied es von der Zeit- und Erbpacht, so daß sich dann eine dreyfache Art von Grundstücken in den Gesetzen bildete, nämlich eine, wo der Besitzer das volle Eigenthum besitze, eine zweite, wo derselbe zwar, außer dem Nutzungsrechte, auch noch eine Proprietät habe, Hinsichts der letztern sich aber noch ein Mitbesitzer, (nämlich bey Lehn, Familien-Fideicommiß und Erbenzins) einfinde, eine dritte endlich, wo der Besitzer gar keine Proprietät, sondern bloß ein davon getrenntes Nutzungsrecht habe. l)

l) Es sey mir verstattet, aus Grävells schätzbarem Werke über Nießbrauch, Miethe und Pacht die pag. 93 daselbst befindliche Uebersicht zur Erläuterung hier abdrucken zu lassen:

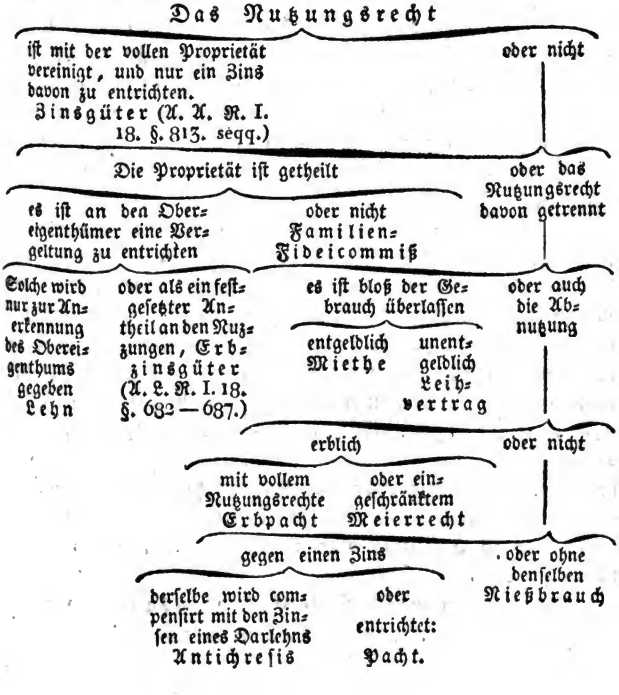

Alle diese verschiedenen Verzweigungen des Eigenthums und resp. Nutzungsrechts werden ganz für sich bestehend, ohne Rücksicht auf irgend einen besondern Stand, ganz allgemein für alle Stände und denkbare Fälle aufgestellt (L. R. I. 18. 19. 20. 21.), mithin der Beurtheilung in einem jeden einzelnen Falle es überlassen, ob und wo die eine oder die andere Art dieser Grundstücke sich vorfinde.

Die aus dem bloßen gutsherrlichen nexus zu entnehmende Beziehung dagegen behandelte es ganz abgesondert von diesem, auf das Eigenthum Bezug habenden, Rechte (L. R. II. 7. §. 87 bis 548.) Folglich muß auch jedes, sowohl das Eigenthums- als auch das Unterthänigkeits-(gutsherrliche) Verhältniß ganz für sich bestehend beurtheilt werden und man kann nicht von der Existenz des einen auf die des andern schließen.

Ueberall spricht sich nun bey den getheilten Eigenthums- und Nutzungsrechten die klare Bestimmung des Allg. Land-Rechts aus, daß ein solches Verhältniß durchaus nicht zu vermuthen stehe, sondern erwiesen werden müsse, auch die Vermuthung für das volle Eigenthum des Besitzers eines Grundstücks spreche.

Dieß gehet nicht allein aus der Lehre vom Eigenthume überhaupt hervor, (indem nicht vermuthet werden soll, daß das Eigenthum einer Sache und die Rechte, welche aus der Natur des Eigenthums fließen, getheilt oder eingeschränkt sind (L. R. I. 8. §. 22. 23.), auch die Proprietät das Recht über die Substanz zu verfügen seyn soll (§. 10. ib.), als welches den bey weitem meisten bäuerlichen Grundbesitzern wohl nicht bestritten werden kann,) — sondern dieß folgt auch aus den speciellen Bestimmungen über die obgedachten Verhältnisse. Die dafür ertheilten Gesetze sollten nämlich überall nur dann eintreten, wenn es erwiesen sey, daß das Grundstück in Erbenzins oder in Cultur u. s. w. ausgethan sey.

Was nämlich zuvörderst die Erbenzinsgüter betrifft, so soll deren Existenz, auch selbst wenn eine beständige Ab-

Digitized by Google

gabe davon entrichtet würde, (L. R. I. 18. §. 680.) durchaus nicht vermuthet werden, indem gesetzlich in der Regel dem Besitzer des Grundstücks das volle und nur mit der Abgabe m) belastete Eigenthum gebühre. (§. 681. §. 813. §. 114. ib.)

Wenn es aber erhelle, daß der zinsbare Besitzer nicht Eigenthümer sey (§. 682. ib.); so finde dann ein Erbenzins statt, wenn sich ergebe:

a. daß das nutzbare Eigenthum des Grundstücks dem Besitzer gegen die dafür zu entrichtende Abgabe verliehen und

b. daß das Obereigenthum dem Empfänger dieser Abgabe vorbehalten sey.

Ob und in welcher Art obgedachtes Verhältniß obwalte, soll aus den ersten Verleihungsbriefen (§. 684. 686.

---

m) Das Gesetz spricht ganz allgemein von einer Abgabe, ohne dabey einen Unterschied zu machen, ob diese Abgabe in Geld oder Naturalien bestehe, als welches auch nirgends im Land-Recht unterschieden oder davon ein abgesondertes Rechtsverhältniß abhängig gemacht ist.

Daß die sogenannten Erbleih- (Erbverleih-) Erbzins- und Erbpachtsgüter erst Erzeugnisse späterer Zeit sind, und selbige sich nur auf einzelne specielle Fälle beziehen, ohne dabey mit dem gutsherrlich-bäuerlichen (dem eigentlichen Schutz-Dienst- und Zinsleistungs-) Verhältniß etwas gemein zu haben, gehet aus allem deutlich hervor. Ueberall werden dabey aber förmliche Verschreibungen oder Verleihungs-Contracte vorausgesetzt und zur wesentlichen Bedingung gemacht. So heißt es z. B. auch in den churfürstl. Brandenburgischen rev. Landrecht von 1655 B. 4. tit. 9. §. 1. „Emphyteusis, welche gemeiniglich in unserer deutschen Sprache Erbverleih- oder Erbbeständniß, auch wohl ein Erbzinsgut geneinet wird, ist ein solcher *contractus*, in welchem mit Aufrichtungen einer Verschreibung jemands ein liegendes Gut eine langwierige Zeit, auch wohl erblich zu bawen, zu besäen, zu bessern etc. und davon zu genießen, einzuheben und zu besitzen, aufgetragen und übergeben wird."

Auch soll nach §. 2 ib. ein solcher Vertrag, wenn er nicht schriftlich aufgenommen, und von der Obrigkeit bestätigt ist, unbündig, und von keinen Würden seyn, und soll jeder davon abgehen können. Desgleichen nach Art. 3 §. 4 ibid. sollen auch diese Contracte und deren Bestimmungen nur allein die gegenseitigen Rechte und Pflicht bestimmen.

Nirgends findet sich dabey auch nur die geringste Hinweisung auf Bauergüter.

Digitized by Google

687.)n) entnommen werden. Es wird daher überall eine Verleihung vorausgesetzt und kann daher nur diese, nicht aber Muthmaßungen oder eine vielleicht zufällig gebrauchte Benennung (L. R. II. 7. §. 306.) die allgemeine Vermuthung für das volle Eigenthum des Grundbesitzers zerstören. o)

---

n) In derselben Beziehung verordnet auch das Rescript vom 30. Novbr. 1789, daß die Verleihungsurkunde es nur bestimmen könne, ob ein bonum censiticum oder emphyteuticarium vorhanden und ob und in welcher Art eine Beschränkung Hinsichts der Disposition einzutragen sey, wobey der Zins selbst, ohne Rücksicht auf jenen Unterschied im Hypothekenbuche, nur die Qualität einer Realforderung (cf. in princ.) (eines Pfandes ad 2 ib.) annehme. Uebrigens spricht auch dieses Gesetz nur von dem Fall, wo adliche Güter oder Theile derselben in Zins oder Erbenzins ausgethan würden und bemerkt, daß wenn solches an einen nicht adlichen Besitzer (non qualificatum) geschehe, der Besitztitel für den letztern nicht berichtigt werden könne, sondern derselbe entweder sich um eine Concession zum Besitz bewerben, oder sich seines Besitzes an einen qualificatum entschlagen müsse. Von dem Fall aber, wenn gar einzelne Theile von adlichen Gütern sub onere census vel canonis an Rustical-Besitzer überlassen würden, verordnet das Gesetz „so erfordert solches besondere Bestimmungen und muß darüber, wenn ein solcher ohnehin ungewöhnlicher Fall sich ereignen sollte, unter näherer Anzeige der Umstände desselben angefragt werden".

Ein Beweis mehr, daß man bey Verleihung in Erbzins oder Zins früher nicht einmal an die Bauern dachte, ja nicht einmal für solchen ungewöhnlichen Fall ein Gesetz gab! —

o) Eine solche Benennung, welche vielleicht den Grundstücken im Hypothekenbuche oder sonst ertheilt ist, kann auf keinen Fall diese Vermuthung, welche noch überdieß historisch begründet ist, umstoßen. Denn wie verschiedenartig die Begriffe, welche man sich besonders in frühern Zeiten von Zins, Erbenzins, Erbpacht u. s. w. gemacht hat, gewesen sind und zum Theil noch sind, muß wohl einem jeden einleuchten. Wie kann nun wohl ein so verworrener Ausdruck das Wesen des Verhältnisses bestimmen? Man blicke ins practische Leben, und sehe, wie es hergehe. Der Richter nennt das Verhältniß nach dem Begriffe, welchen er sich davon macht, nennt es zufällig Zins-Erbenzins- oder Erbpachts-Gut, um zu bezeichnen, daß davon eine bleibende Abgabe entrichtet werde. Der Bauer fragt vielleicht, was das für ein Ding sey und erhält zur Antwort, dieß sey ein Gut, wovon wie bey dem seinigen eine Abgabe entrichtet werde. Kann man nun wohl annehmen, daß dadurch das Wesen des Grundstücks festgestellt sey? Nun nehme man hierzu das Verhältniß der frühern Patrimonial-Gerichtsbarkeit! Manche dagegen haben aber auch wohl gar noch gedacht, einen recht günstigen Ausdruck für die Grundstücke

Digitized by Google

Höchstens würde nur das Wesen sich durch das Zusammentreffen wesentlicher Merkmale entziffern lassen, mithin die Vermuthung für freyes Eigenthum noch mehr wachsen, wenn die Besitzer bey ihren Veräußerungen der Grundstücke unter Lebenden keiner Einwilligung bedurften (L. R. I. 18. §. 698. l. c.), wenn kein Verkaufsrecht geltend gemacht (§. 710) oder kein Laudemium bezahlt (§. 714) ist p) u. s. w.

---

zu wählen, wenn sie die Wörter Erbpacht oder Erbenzins gebrauchten, weil das Wort Erb — auf eine Fortdauer des Rechts schließen lasse! Man erwäge endlich, daß mit diesen Benennungen die Grundstücke früher gekauft wurden, als das Preuß. Land-Recht erschien, mithin schon zu einer Zeit, wo der Richter und das Volk noch durchaus keine Norm für diese schwankenden Ausdrücke hatten, und man wird sich noch mehr überzeugen, daß aus einer gewählten Benennung durchaus nicht das Wesen des Verhältnisses zu entnehmen sey. cf. auch L. R. I. 21 §. 239 I. 11 §. 867 Graevell Lehre vom Nießbrauch u. s. w. pag. 12 Anmerkung ad §. 12 Desgleichen Allg. L. R. I. 22 §. 27.

Vergleiche auch Mathis jurist. Monatsschr. X. S. 251 über die frühern verschiedenen Ideen, welche man sich von der Erbpacht machte. So ist auch in dem Rescripte vom 30. Nov. 1789 Erbzins und Erbpacht noch nicht von einander getrennt.

p) Höchst irrig ist es, sich erst aus der Existenz der Benennung Erbenzins (gegen die Bestimmung des L. R. II. 7 §. 306) die Existenz der Sache selbst zu folgern und dann hieraus den Schluß zu ziehen, daß wenn auch diese Rechte, (welche das Wesen eines Erbenzinses bilden) nicht geltend gemacht wären, solches nur eine Nachsicht gewesen, oder wohl gar jetzt noch nachgeholt werden könnte. Dieser Irrthum zerfällt in sich selbst, wenn man erwägt, daß der Name in den Gesetzen erst von der sich vorgefundenen Eigenthümlichkeit der Sache selbst abstrahirt, nicht aber aus der Erfindung eines Namens das Verhältniß sich gebildet habe. Durch einen solchen Zirkel Beschwerungen hinein zu präsumiren, heißt der heiligsten Pflicht, dem historischen Thatbestande und gesetzlichen Vermuthungen willkührliche Luftgebilde entgegenstellen! —

Daraus, wenn das Gesetz den Erbzins-Gütern u. s. w. gewisse Eigenthümlichkeiten beylegt, läßt sich zwar eine Folgerung ziehen, daß wo dergleichen Eigenschaften sich nicht vorfinden, kein solches Gut, welchem das Gesetz diesen Namen beylegt, existire, indem es alsdann nicht die wesentlichen Merkmale, welche das Gesetz voraussetzt, an sich trägt. Allein man kann nicht umgekehrt schließen, daß wo sich dergleichen Merkmale vorfinden, auch ein Erbenzinsgut u. s. w. existire. Denn dieß wäre eine petitio principii, nämlich daß das Grundstück ursprünglich von jemand anders überlassen sey. Ein Beweis, den einzelne, vielleicht zufällige, Merkmale nicht ersparen können.

Digitized by Google

Was die zur Cultur ausgesetzten Güter betrifft, so sind für diesen im höchsten Grade unbestimmten Begriff q) auf den Fall besondere gesetzliche Bestimmungen erlassen, wenn Hinsichts dieses Verhältnisses gar keine feste Verabredung wegen Zeit- oder Erbpacht getroffen worden ist, auch zugleich erhellet, daß nur das bloße Nutzungsrecht ohne irgend ein Proprietätsrecht übertragen worden sey.

---

q) Ueber das eigentliche Wesen dieser in Cultur verliehenen Güter spricht sich das Gesetz nicht ganz deutlich aus. Uebrigens so viel ist dabey unverkennbar, daß, man möge nun die sogenannten Laßgüter, Mayergüter u. s. w. mit darunter begreifen oder nicht, dennoch die Vermuthung für das Eigenthum vorherrsche. Uebrigens wurde auch schon den Laßbauern ein Eigenthum und Erbrecht an den Gütern von den ältern Juristen zugesprochen (cf. von Buri Erläuterungen des Lehnrechts Thl. 2 S. 387 von Selchow in jure germanico §. 400) und nur demselben mannichfache Einschränkungen beygelegt. Uebrigens ergiebt sich das Eigenthumsrecht der Laßgüter auch schon aus den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze selbst, nach welchen weder den Besitzern und deren Erben die bäuerlichen Grundstücke ohne Unterschied nach Willkühr entzogen, oder die Laßbauern ausgekauft, noch auch damit willkührliche Veränderungen vorgenommen, oder dieselben höher belastet werden können (cf. Circulare vom 17. März 1739, Edict vom 12. August 1749, deßgleichen Stengels Beyträge B. 2. S. 11 seqq.). Dieserhalb hat auch nicht allein Müller pract. March: resol. 100 Nr. 4 seq. resol. 97 Nr. 17 seqq., sondern auch der mehr erwähnte Bericht des Cammergerichts vom 12. Jan. 1770 sich für die Vermuthung des Eigenthums erklärt.

Uebrigens erinnere ich nochmals bey Gelegenheit dieser in Cultur ausgethanen Güter an das frühere Streben, Bauern zu finden, die nur urbar machen wollten, und an die Werthlosigkeit des Bodens vor der Urbarmachung in jenen Zeiten. Wer hat wohl da an eine reservatio dominii gedacht und wer wird sich wohl der Mühe und den Kosten der Urbarmachung für ein nichtiges Recht unterzogen haben? Man vergleiche selbst die Bedingungen der neuern Zeit, unter welchen z. B. das Publicandum vom 24. Januar 1801 (cf. Stengel Beytr. B. 14 S. 167 seqq.) nach Neu-Ostpreußen ausländische Colonisten zu ziehen suchte.

Die Grundstücke sollten den Colonisten geschenkt und ganz unentgeldlich angewiesen, auch ihnen erb- und eigenthümlich verschrieben werden, ja sie noch obenein nicht allein Freyjahre von allen Lasten, sondern sogar nach Befinden der Umstände baare Geldzuschüsse erhalten. — Nur seltene Fälle in den neuesten Zeiten und bey schon cultivirten Ländereyen oder sehr bevölkerten Gegenden können daher wohl nur von dem Gesetze unter denen Ländereien verstanden seyn, welche unter Vorbehalt des Eigenthums in bloße Cultur gegeben sind. —

Digitized by Google

Ein solches ohnehin schon wegen seiner Unbestimmtheit nicht vorzugsweise vom Gesetz berücksichtigtes Verhältniß setzt übrigens noch ausdrücklich voraus:

a. daß das Grundstück von einem Eigenthümer, welcher sich eine Abgabe dafür ausbedungen, in Cultur verliehen worden ist und

b. daß erhelle, daß der Besitzer desselben nicht Eigenthümer sey (L. R. I. 18. §. 682. I. 21. §. 626 — 650.)

Nicht allein dieserhalbr), sondern auch wegen der obigen allgemeinen gesetzlichen Vermuthungen für ein volles Eigenthum, ist daher ein solches in Cultur-Austhuen durchaus nicht ohne vollständigen Beweis anzunehmen. Ja was noch mehr ist, das Gesetz hat sogar für den Fall, daß auch wirklich der Besitz und Genuß eines Grnndstücks, gegen eine davon zu entrichtende, gleichförmige und beständige Abgabe (ohne Unterschied, ob solche in Gelde oder Naturalien bestehe) erweislich verliehen worden ist, dennoch verordnet, es sey alsdann in der Regel anzunehmen, daß dergleichen Besitzer eines solchen Grundstücks das volle Eigenthum besitzen.s) (L. R. I, 18. §. 680—682.)

---

r) Im zweiten Theile des corporis juris Fridericiani Lib. II. tit. 3 §. 2 heißt es, daß von Natur alle Dinge nullius sind, und sich darüber niemand ein Eigenthum anmaßen könne, mithin einem jeden Menschen es frey stehe, dieselbe zu ergreifen und in seine Macht, Gewalt und Gerechtsame zu bringen, weil niemand ein Recht habe, ihn daran zu verhindern.

Sobald also jemand mit der Intention ein Ding ergreife, um solches in seinem Gewahrsame zu behalten, so erlange er dadurch das Eigenthum.

s) In Betreff der sogenannten Laßgüter hier nur noch die Bemerkung, daß auch selbst Müller l. c. resol. 100 cap. 3, 4 (Stengel Beyträge B. 2. S. 150)

„hi vero, scil. liberi rustici propria bona possident, „eorumque dominium penes eos manet, donec vivunt, nec „inde pro lubitu e jici e suis bonis possunt. Est enim rusticus „arbiter et moderator suorum bonorum, ac proinde libere „contrahere potest cum quovis, modo fundum instrumentis „rusticis non privet — er muß die Hofgewehr beym Gute lassen — „nec prædium illud rusticum diminuat. Hinc cogi

Dieß angewendet auf die bäuerlichen Grundstücke, ergiebt sich folgendes Resultat:

„non potest, ut jure quasi retractus sua bona vendat, aut „penitus emigret.“

darauf hindeutet, daß das gewöhnlich angenommene criterion der Laßgüter, daß sie nämlich keine eigene Hofwehr besitzen, höchst wahrscheinlich gleichfalls nur eine mißverstandene polizeyliche Vorschrift ist. Die Verordnung, daß nämlich die Güter nicht ohne Wirthschaftseinrichtung bleiben sollen und die sogenannte Hofgewehr nicht verkauft werden dürfe, erweckte die Meinung, daß dieselbe nicht den sogenannten Laß-Bauern gehöre und da mochte sich denn die Gutsobrigkeit leicht sehr gern als Eigenthümerin derselben betrachten. Nicht ganz gleichgültig ist auch der Umstand, daß in den frühern Gesetzen nicht Laß- sondern nur Last-Bauern vorkommen, d. h. Bauern, welche Lasten tragen.

Dieselben brauchten sich ja auch, wie wir schon gesehen, selbst nicht einmal auskaufen zu lassen. (Stengel Beyträge B. 2. S. 141) Ein zweites gewöhnlich angenommenes criterion der Laßgüter, daß sie nämlich nicht extraneis nach Willkühr vererbet werden können, hätten sie, wenn solches richtig wäre, auch mit vielen erb- und eigenthümlichen Bauern aus den Königl. Domainen gemein und würde daher diese Beschränkung, auch wo sie statt fände, noch nicht das Eigenthum selbst aufheben, sondern dasselbe nur sehr beschränken. Uebrigens bestimmen ja auch die Gesetze keineswegs, daß die Kauf-Summe, welche ein Laßbauer von einem andern tüchtigen Gewährsmann (daß der Hof gehörig bewirthschaftet werde,) erhalten kann, ihm oder seinen entferntern Verwandten nicht gehöre, vielmehr würde diese Verneinung mit dem Kaufgelde nach Würderung, welches die Gutsobrigkeit zu erlegen schuldig, im Widerspruch stehen. Ja auch selbst jene Meynung, daß die Laßgüter nicht einmal auf die Collateral- oder entferntern Erben übergehen sollen, findet sich durchaus nicht in den Gesetzen selbst ausgesprochen. Ueberhaupt sind alle die in der jur. Monatsschrift B. 3 S. 32 seqq. aufgestellten Grundsätze über vorgebliche Provinzial-Verfassungen sehr häufig nicht aus den Gesetzen zu rechtfertigen. Die wenigen Gesetze, welche überhaupt darin allegirt sind, enthalten theils nicht das, was sie enthalten sollen, theils aber stellen sie solche Grundsätze auf, womit sich die anderweit daselbst doctrinell aufgestellten principia durchaus nicht vereinigen lassen. Alle diese Gesetze sind schon in dem vorigen Abschnitt erörtert und beweisen durch sich selbst am besten, welche Resultate man nur berechtigt ist, daraus zu ziehen. Die meisten (und gerade fast die wichtigsten) Sätze daselbst haben gar keine Beläge, und wo letztere sich vorfinden, sind es Folgerungen aus einzelnen Judicaten, die, wenn auch deren Richtigkeit durch Einsicht derselben geprüft werden könnte, dennoch weiter nichts als Meynungen sind, die sich dann wieder auf andere, oft in ganz anderer Beziehung ausgesprochene Meynungen und diese dann wieder auf mehr oder weniger richtige und falsche Vermuthungen und Schlüsse stützen, die dann ebenfalls auf den Triebsand der Eigenthums-Ueberlassungs-Präsumtions-Theorie gerathen.

Digitized by Google

1. entweder es erhellet nicht durch einen vollständigen Nachweis, daß früher die bäuerlichen

---

Eine Vergleichung dieses (Seite 32–87 ib. befindlichen) Aufsatzes wird jeden von dem Mangel seiner gesetzlichen Begründung in den meisten Puncten überzeugen. So z. B. sind darin die durch die Declaration vom 25. März 1790 bestimmten Beschränkungen auf sämmtliche königl. Amtsbauern bezogen, während dieselben nur von denen Bauergütern redet, welche erst durch die Cabinets-Ordre vom 20. Febr. 1777 das Eigenthum erhielten, also von dem geringern Theile der Amtsbauern, indem die ganze Fassung darauf hindeutet, daß der größere Theil der Bauergüter in den Amtsdörfern schon früher Erb- und Eigenthum der Bauern waren. Ferner die (Nr. 37) aufgestellte Behauptung, daß in der Mittelmark die Bauergüter in den adlichen Dörfern die Vermuthung für sich hätten, daß sie Laßgüter wären, und die in der Uckermark, daß sie pachtweise besessen würden, ist ganz ungesetzlich und unjuristisch.

Vielmehr deuten die Gesetze nirgends auf einen solchen Unterschied, sondern nur hin und wieder auf eine strengere sogenannte Leibeigenschaft, oder größere Belastung der Bauern, und strengere persönliche Verpflichtung derselben (z. B. in Pommern, Neumark u. s. w.) hin. Für die vorerwähnten Provinzen sind dagegen unzählige Befehle, die Bauern nicht auszukaufen oder die Prästationen nicht zu erhöhen, ertheilt. Diese sind ganz allgemein und allgemein auch die Bestimmung, daß, wo unter gewissen Umständen das Auskaufen erlaubt werden solle, den Bauern der volle Werth ihrer Güter nach Würderung bezahlt werden müsse. Ein Grundsatz, der so oft wiederholt ist und namentlich auch für die Uckermark sich (z. B. cf. das Edict vom 12. August 1749) so allgemein ausgesprochen findet, daß man doch ohnmöglich darauf eine Vermuthung für die bloße Laß- oder Pacht-Guts-Eigenschaft (wovon sich in den Gesetzen keine Spur vorfindet), gründen kann. Eben so wenig ist auch das den Obrigkeiten in diesem Aufsatz zugesprochene (indeß schon durch Nr. 53. höchst schwankende) Wahlrecht der Höfewirthe (cf. L. R. II. 7 §. 271, 272) und ihr Recht, die gesetzliche Erbfolge zu beschränken, in der angegebenen Art irgendwo aufzufinden; die Gesindeordnung vom 11. Febr. 1769 tit. 4 §. 5 und 6 spricht vielmehr nicht von einem Recht, sondern nur von einer Pflicht der Obrigkeit, die Annahme der ererbten Höfe oder deren Verkauf nicht zu verhindern, auch läßt sich von Minderjährigen (als von welchen dieß Gesetz nur redet), die unter obrigkeitlicher Aufsicht stehen, kein Schluß auf andere, heterogene, Verhältnisse ziehen. Ganz gegen das lege non distinguente nec nostrum est distinguere hat man hier wie überall Distinctionen hineingelegt, demnächst Begriffe daraus herausgezogen und hierauf endlich Grundsätze und Vermuthungen gegründet.

Wenn daher auch factisch hin und wieder selbst häufige Ausnahmen vorkommen, wo gegen die allgemeinen Gesetze vielleicht abweichende Verhältnisse durch rechtskräftige Judicate constituirt sind,

Digitized by Google

Grundstücke den Gutsherrschaften eigenthümlich gehörten und von diesen erst dem bäuerlichen Besitzer verliehen worden sind; alsdann sprechen rechtshistorische Forschung und Gesetz ganz unbezweifelt für das freye volle Eigenthum des bäuerlichen Besitzers (und die auf dem Grundstücke ruhenden Abgaben sind bloß, wie wir sub X. sehen werden, aus dem Schutz oder späterhin sogenannten Unterthanen-Nexus entsprungen).

2. oder es ergiebt sich durch einen vollständigen Beweis, daß das besagte Grundstück früher den Gutsherrn gehörte und derselbe es den Bauern gegen Entrichtung einer feststehenden Abgabe verliehen hat. Alsdann ist es gleichfalls volles Eigenthum des Bauern, wenn nicht dabey ausdrücklich das Obereigenthum vorbehalten und solches im Hypothekenbuche eingetragen worden ist, (Erbzinsgut) oder aber ausdrücklich weiter nichts, als eine bloße, unbestimmte Benutzung t) mit Vorbehalt

---

so läßt sich deßhalb doch nicht eine allgemeine Vermuthung für eine Anmaßung gegen die Gesetze annehmen.

Hierbey läßt sich am Schlusse nicht die Bemerkung unterdrücken, daß für die Altemark, Prignitz, Mittelmark, Churmark und größtentheils auch für die Uckermark im allgemeinen ganz gleiche frühere Gesetze über die bäuerlichen Verhältnisse ertheilt sind. Wie kommt es nun, daß in der Altemark nicht allein gleichfalls die Bauern freye Eigenthümer ihrer Höfe sind, sondern auch, obschon sie größtentheils denselben Diensten, Abgaben und Einschränkungen bey Veräußerungen, Verpfändungen u. s. w. unterliegen, demohnerachtet bey ihnen es keinesweges den Gutsherrn einfällt, die gesetzlichen unbeschränkten Erbfolgen oder sonstigen Dispositionen zu hindern? Offenbar kann hier nur der Grund in einer geringern Anmaßung, oder in einer durchdringenderen Rechtspflege, oder an einem geringeren frühern Einflusse liegen! Wie kommt es endlich, daß es grade in dem reichsten und fruchtbarsten Theil der Altemark (die Wische) so viel ganz freye Bauern giebt? (cf. Stengel Beytr. B. 11. pag. 154) Wären die Abgaben und Belastungen für das Grundeigenthum, so müßten doch wohl dieselben größer, als in einem ärmern seyn, wo aber grade in der Regel die Belastungen am härtesten sind! —

t) Sobald daher der Besitztitel für den bäuerlichen Besitzer im Hypothekenbuche berichtigt ist, so würde um so mehr derselbe als Eigenthümer zu betrachten seyn, da Hypoth. Ord. tit. II. §. 49 seqq. nur von Eintragungen des Eigenthums redet, und L. R. I. 18 §. 715

der ungetheilten Proprietätsrechte verliehen worden (Culturgüter), oder ein klares Zeit- oder Erbpachtsverhältniß vorhanden ist.

Indeß auch hier spricht sich das Gesetz im Zweifel für den Besitzer aus, indem, je nachdem sich sein Besitz mehr einem Erbenzinse oder einer Erbpacht nähere, stets die Vermuthung für diese beyden statt finden soll (I, 21. §. 634) u). Diese mit der historischen Erörterung vollkommen übereinstimmenden Folgerungen aus den klaren gesetzlichen Vorschriften leiden auch durch das Wesen des bäuerlichen oder so-

---

sogar dem Obereigenthümer seines Rechts gegen den dritten für verlustig erklärt, wenn er sein Obereigenthum nicht ausdrücklich hat eintragen lassen, besonders da derjenige, für welchen der titulus possessionis auf ein Grundstück berichtigt, für den wahren und alleinigen Eigenthümer desselben anzusehen ist. (Hypoth. Ord. Tit. II. §. 92.)

u) Ueberall spricht sich die Tendenz der Gesetzgebung aus, eine Fortdauer und volles Eigenthum zu Gunsten der Bauern anzunehmen. So verleihet das Gesetz vom 27. Julius 1808 den Immediateinsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen „das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke" und bemerkt Hinsichts der frühern Beschränkung des Besitzstandes: „eine so ungewisse und creditlose Lage mußte eben so sehr den Wohlstand der Immediateinsassen zurückhalten, als der Ackercultur im allgemeinen nachtheilig seyn." Es sollte daher jeder Innhaber eines bäuerlichen Immediat-Grundstücks die Befugniß erhalten, über dasselbe frey und ungehindert den Gesetzen gemäß zu verfügen, solches nach Gefallen zu veräußern, zu vererben und verpfänden, und kann sich überhaupt davon aller Nutzungen, Vortheile, Rechte und Prärogativen erfreuen, welche gesetz- und verfassungsmäßig aus dem vollständigen Eigenthum eines bäuerlichen Grundstücks entspringen.

Eben so sagt das Rescript vom 9. Octbr. 1807 Hinsichts der unerblichen Stellen wegen der dabey noch obwaltenden Schwierigkeiten, es würde die Auflösung dieses unglücklichen Verhältnisses immer nur der fortschreitenden Cultur und zwar um so mehr belassen werden müssen, als, bey der nunmehr erfolgten Aufhebung der persönlichen Unterthänigkeit, dergleichen unerbliche Stellen, die über ihren Ertrag mit Diensten und Abgaben belastet sind, in der Folge keine Annehmer weiter finden werden, in Rücksicht der minderbelasteten dagegen, den Gutsherren dereinst wohl selbst einleuchten wird, daß sie ihnen einen höhern Ertrag und eine größere Sicherheit für ihre Einkünfte nur dann gewähren können, wenn endlich der Besitzer in den Stand gesetzt wird, mit dem vollen Interesse des Eigenthümers darauf zu wirthschaften.

Digitized by Google

genannten Unterthanen-Verhältnisses keine Aenderung, sondern sind ausdrücklich auch noch, wie wir weiter unten sehen werden, für dieses letztere Verhältniß bestätigt, indem die Gesetze ausdrücklich verordnen, daß trotz der den Bauern als Unterthanen obliegenden Pflichten und Leistungen, dennoch, so lange nicht das Gegentheil erhelle, dieselben als wirkliche Eigenthümer ihrer Stellen und Güter anzusehen wären (L. R. II. 7. §. 246.). Der beste Beweis, daß das Gesetz keinesweges bey dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die Natur des freyen Eigenthums, (als wozu jeder Unterthan das Recht haben soll §. 240.), ändere, oder die unhistorische Vermuthung, v) als wären die Unterthanen-Leistungen für Ueberlassung des Besitzes stipulirt, aufstellen wollte. w)

---

v) Viele dergleichen Vermuthungen, welche man für das dem Gutsherrn zustehende Eigenthum, oder Obereigenthum, aufstellte, mußten auch schon mancher Erörterung des factischen Gegentheils weichen. So z. B. die Vermuthung, welche man aus dem Lehnbriefe, worin die Dörfer mit unter den beliehenen Gegenständen erwähnt werden (cf. Stengel Beyträge B. 2 S. 34).

w) Es ist auch durchaus kein Grund zu entnehmen, weßhalb trotz dem, durch die Geschichte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze gegebenen Resultate eine Vermuthung gegen das bäuerliche Grundeigenthum statt finden könnte. Der unumstößliche Grundsatz, daß der Besitzer im Besitze geschützt werden müsse, warum soll er nicht auch für den Bauer sprechen? Warum soll auch selbst, wenn von einer großen Menge von Bauern der Nachbarschaft es factisch erwiesen wäre, daß sie nicht Eigenthümer ihrer Grundstücke wären, dieß eine Vermuthung gegen einen dritten Bauer begründen?

Es giebt an ein und derselben Ortschaft Bauern von den verschiedensten Classen. Es finden sich sogar schriftsässige mit eigener Patrimonial-Gerichtsbarkeit versehene Bauern nicht allein mit gewöhnlichen, durchaus freyen Bauern, die volle Eigenthümer ihrer Höfe sind, sondern auch mit sogenannten Laßbauern, ja sogar mit den früher Leibeigenen der Uckermark vermischt. (Annalen der Gesetzgebung von Klein B. 4 S. 477 seqq. Stengel Beyträge B. 2 pag. 4. — Math. juriſt. Monatsschr. B. 3 S. 33.) Hierdurch wird daher auch das freylich sonst so vielfach gemißbrauchte argumentum ad hominem zerstört, daß, was von der Mehrzahl der Bauern einer Gegend gelte, auch von den übrigen gelten müsse. Ein Grundsatz, der auch nicht einmal die Billigkeit für sich hat, da der Besitzer keine Veranlassung, sich Beweismittel über seinen ungestörten Besitz zu sichern, finden konnte, wohl aber denjenigen, welcher an das Besitzthum eines andern Ansprüche zu machen vermeint, wohl die

Ja was noch mehr ist, das Gesetz erläßt nicht einmal für den Bauern- oder Unterthanenstand irgend eine Bestimmung, welche auch nur entfernt darauf hindeuten würde, daß bey Unterthanen der Zins nach Art des Erbenzinses Hinsichts seiner Entrichtung behandelt (L. R. I. 18. §. 747. seqq.) oder ein Laudemium in Veränderungsfällen bezahlt werden müsse (§. 815. 816. l. c.). Es können daher auch nicht einmal Vermuthungen aus den sich vorfindenden bäuerlichen Leistungen in Beziehung auf das Eigenthum gezogen werden. Vielmehr würde solches auch gegen die ausdrückliche Bestimmung der oben angeführten §. 680, 681 und 813 anlaufen. Eben so wenig können aber die verschiedenen Beschränkungen, welche die Gesetze Hinsichts der bäuerlichen Dispositionen in Beziehung auf ihre Grundstücke und ihre Person aussprechen, da, wo sie statt fanden, zu einer Vermuthung Hinsichts des Eigenthums berechtigen.

Denn gerade alle diese Beschränkungen sind von den Ge-

---

triftigste Veranlassung gehabt haben würde, sich Beweise über vorgeblich vorbehaltene Rechte zu bewahren.

Auch erwäge man wohl, was eine solche Vermuthung in den meisten Fällen besagt. In der Regel wird durch dieselbe demjenigen, welcher auf Grund einer solchen præsumtio das Eigenthum oder Obereigenthum in Anspruch nimmt, statt, daß in dubio pro reo zu entscheiden wäre, das ganze Recht (selbst wenn solches auch mit dem größten Unrechte geschieht,) in die Hände gegeben. Denn da der bäuerliche Besitzer nicht gestört ist, in welcher Art hätte er sollen ein Recht des Widerspruchs in Anspruch nehmen, um eine Verjährung zu begründen? Seine Dispositionen aber, welche er vielmehr zur Begründung seiner Freyheit und seines Eigenthums anführen wollte, zertrümmern denn die trüben Ansichten einer meræ facultas, einer gefälligen Nachsicht und die Ausflucht, daß gegen einen Pächter keine Verjährung zum Nachtheil des Gutsherrn statt finden könne. In der That, es giebt nichts schrecklicheres, als eine Vermuthung gegen den Natural-Besitzer! Eine solche Vermuthung war auch ganz gegen die Tendenz des Allg. L. R., welche sich am deutlichsten in der Anerkennung des Entwurfs desselben (von 1784. Thl. I. Abtheil. 2 S. 30) dahin ausspricht, daß man so viel als nur immer möglich, vermeiden müsse, eine solche allgemeine Vermuthung auszusprechen, oder der factischen Ausmittelung vorzugreifen, weil man „nicht nur in den zahlreichen Provinzen, welche den Preuß. Staat ausmachen, sondern auch oft in den Districten einer und derselben Provinz die auffallendsten Abweichungen" bemerke.

Digitized by Google

setzen Hinsichts der Grundstücke ausgesprochen, welche den Bauern eigenthümlich zugehören (L. R. II. 7. §. 246—298.) und in den, die nicht eigenthümlichen Stellen, nur ganz kurz berührenden Gesetzen, (welche daher auch hierdurch die letztere Gattung für die geringere Anzahl zu erklären scheinen), wird auf die über die eigenthümlichen Bauergüter erlassenen Bestimmungen verwiesen, im übrigen aber die Natur des Grundbesitzes lediglich für entscheidend erklärt (§. 298—307). Man kann daher nur in diesen Beschränkungen polizeyliche Bestimmungen Hinsichts der Landescultur erkennen. x)

x) Daß nur die dem Staats- und Privatwohl gleich wichtige Controlle über den Grundbesitz die Veranlassung und das gesetzliche Motiv der bey den Verkäufen, Vertauschungen und Verpfändungen der Grundstücke vorgeschriebenen Consense der Obrigkeit oder des betreffenden Amts mit Rücksicht auf deren Wahrnehmung ihrer Gerechtsame wegen der Prästationen, keinesweges aber ein Obereigenthum der Grund gewesen ist, spricht sich auch in dem Gesetz vom 25. Januar 1796 aus. Eben dahin gehörte auch die frühere Vorschrift, daß nur unter Vorbehalt einer nicht statt findenden totalen Vereinigung jemand zwey oder mehrere Ackerhöfe besitzen könne. (cf. Gesetz vom 28. Jan. 1801)

Daß die Beschränkungen der Bauern in ihrer Disposition nicht ein Ausfluß eines Obereigenthums sind, ergiebt sich schon daraus, daß sich Höfe genug finden, welche unbestreitbar ein freyes volles Eigenthum der Bauern sind, die aber nichts desto weniger eben so sehr in ihren Dispositionen beschränkt werden (cf. Stengel Beyträge B. 2 S. 5 seqq.). Alle diese Beschränkungen sind nur durch Zwecke, welche die Besteurung, Cultur des Bodens und Population vorzuschreiben schienen, erzeugt. So wurde bey den Einschränkungen Hinsichts der Verpfändungen, Verkäufen, der Erbfolge u. s. w., ferner bey den Bestimmungen, daß keine Subhastationen, sondern nur billige Taxen statt finden sollten u. s. w. häufig selbst von den Gesetzen die Absicht ausgesprochen, der Obrigkeit dadurch es möglich zu machen, daß immer die Güter gehörig besetzt und die obrigkeitlichen und Kreisprästationen gehörig abgeführt würden und erhielten die Obrigkeiten aus demselben Grunde häufig ein mehr oder weniger beschränktes Wahlrecht des neuen Besitzers, vorzüglich aus der Rücksicht, weil sie für die öffentlichen Landesabgaben ihrer Unterthanen, ohne Unterschied ob die Höfe denselben eigenthümlich gehörten oder nicht, haften mußten. cf. Dorf- und Ackerordnung vom 16. Decb. 1702 §. 17, Verordnung vom 19. Novbr. 1687 und 2. Novbr. 1712. Deßgleichen Stengel's Beyträge B. 2 S. 5 seqq.) —

So bemerkt auch der Bericht des Kammergerichts vom 12. Jan. 1770 (Stengel Beyträge B. 2 S. 41)

Daß aus allen diesen der Obrigkeit von den Gesetzen beygelegten Rechten und Einschränkungen der Unterthanen keinesweges ein Eigenthum an den Bauerhöfen berücksichtigt sey, vielmehr falle es in

Hat man, (wie solches häufig geschehen) daraus auch Folgerungen auf das Grundeigenthum gezogen; so ist dieß der Absicht jener Gesetze ganz entgegen und mit dem größten Unrecht geschehen.

Die bäuerlichen Leistungen dagegen erscheinen nur, wie

---

die Sinne, daß bey den beregten Gesetzen, welche die Bevölkerung des Landes, die Erleichterung der Landesabgaben und die Verhütung der übermäßigen Belästigung der andern Dorfseinwohner zum Zweck haben, darauf gar keine Rücksicht genommen worden ist, ob die Höfe den Unterthanen eigenthümlich gehörten oder nicht. Hierbey lediglich auf die frühern Bemerkungen über diesen Punct hinweisend bemerke ich nur noch, daß z. B. auch in der Gesindeordnung vom 22. Novbr. 1657 tit. 4 §. 4 und 5 die Höfe der Bauern als freyes Erbe derselben angesehen werden, trotz der vielfach daselbst ausgesprochenen Beschränkungen der Besitzer. Am deutlichsten spricht sich aber die Gesetzgebung in dieser Rücksicht bey den Colonisten-Etablissements aus. Diese werden als erb- und eigenthümlich erwähnt und doch denselben Beschränkungen wegen der Erbfälle und der Subhastation, als die erblichen Bauerhöfe unterworfen (Stengel Beyträge B. 11 S. 294). Ferner das Publicandum vom 6. Jan. 1801 erklärt wörtlich:

„Die Umstände, welche vor Zeiten bey der ersten Gründung der Colonisten-Etablissements und der Ansetzung der Ausländer im Lande es nothwendig machten, die Besitzer in der Disposition über die ihnen eigenthümlich verschriebenen Stellen sowohl bey Verpfändungen als Veräußerungen zu beschränken, haben sich in der Folge der Zeit geändert, nachdem diese Colonisten-Etablissements zu ihrer Vollkommenheit und Beständigkeit gediehen sind, und das Auswandern der damals ins Land gezogenen Familien nicht mehr zu besorgen ist."

Es sollten daher diese Beschränkungen aufhören. Ueberhaupt hat diese ganze Verordnung nur den landespolizeylichen Zweck vor Augen. Dieß bestätigt sich auch dadurch, daß diejenigen Bauern und Cossathengüter in den königlichen Aemtern, welche nicht schon früher den Besitzern eigenthümlich gehörten (cf. die Cabinets-Ordre vom 20. Febr. 1777), für erbliche und eigenthümliche Besitzungen erklärt sind, demohnerachtet aber sich ähnliche und zum Theil noch bedeutendere Beschränkungen in verschiedenen Gegenden vorfanden (cf. jurist. Monatsschr. B. 3 S. 33 seqq.)

Eine ähnliche polizeyliche Vorschrift findet auch bey eigenthümlichen städtischen Grundstücken statt, welche in Parallele mit den ländlichen Grundstücken und zwar beyde in Beziehung auf die Obrigkeit, als polizeyliche Aufseherin, gestellt werden. cf. L. R. I. 8 §. 38, 48, 60, 61, 64. Auch die Declaration vom 30. Apr. 1797 deutet darauf hin, daß die Einschränkungen des Eigenthums „noch das Gepräge der dunkeln Jahrhunderte des Vorurtheils und des Aberglaubens, in welchen sie ergangen sind, an sich tragen."

Digitized by Google

weiter unten zu zeigen, als bloße Erzeugnisse des persönlichen Unterthanen-Verhältnisses, und wenn man auch eine persönliche Verpflichtung als ad rem scripta annehmen wollte, nur höchstens als bloße Anforderungen, welche den Zinsberechtigten nur zu einem Real-Gläubiger erheben würden (§. 813. 814. 680. 681. ib.). Denn eben so wenig, als das Gesetz irgend eine nachtheilige factische Präsumtion gegen den Bauernstand aufstellt, eben so wenig liegt eine solche in dem gesetzlichen Begriff desselben, als worunter alle Bewohner des platten Landes begriffen sind, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen." (L. R. II. 7. §. 1.)

Es ist daher durchaus kein Grund vorhanden, weshalb man nicht obige gesetzliche Präsumtionen für freyes Eigenthum auf die bäuerlichen Grundstücke anwenden will, und man ist nur dann berechtigt das Gegentheil hiervon oder ein Ober-(Mit-) Eigenthum anzunehmen:

> wenn auf das vollständigste y) von dem Gutsherrn (oder Prästations-Erheber, derselbe sey Kloster, Ritter oder was er sonst wolle) nachgewiesen worden ist, daß er früher Eigenthümer des bäuerlichen Grundstücks war und solches nur mit ausdrücklichem Vorbehalt des Ober-Eigenthums oder der vollen Proprietät dem bäuerlichen Besitzer oder dessen Vorfahren verliehen hat.

Diesem so einfachen, sich eigentlich von selbst verstehenden, aber dennoch so vielfach nicht befolgten Grundsatze stehen

---

y) Dieser Grundsatz bestätigt sich noch mehr durch die im vorigen Abschnitt herausgehobenen Verordnungen der Anmeldungen der Eigenthumsansprüche, welche eben, weil sie in der Regel nicht statt gefunden haben, auch dadurch die Ansicht der Gutsherrn aussprachen, daß sie keine dergleichen Eigenthumsansprüche geltend machen wollten.

So verordnete auch das Patent vom 12ten April 1797. §. 2. und 7, daß jeder seine Eigenthums- oder sonstigen Real-Ansprüche bey Verlust derselben sofort anmelden solle. Ueber die Verbote, die Einziehung der Bauerhöfe betreffend, vergl. auch Rescript vom 29sten Juny 1798. §. 5. 6. und Verordnung vom 9ten Januar 1810.

Digitized by Google

übrigens noch unzählige andere gesetzliche Präsumtionen zur Seite. (Z. B. L. R. I, 8. §. 1, 10, 22, 23, 24, 25. I, 7. §. 181, 182 (§. 183. hebt sich durch das Edict vom 9ten Octbr. 1807 auf) I, 4. §. 14. I, 7. §. 114, 115, I, 19. §. 14, 15, 16, 17, I, 9. §. 191. I, 22. §. 132, 30, 80, 107, 221, II, 14. §. 34, I. 19, §. 20, 21, I, 6, §. 37, I, 22, §. 28, I, 19, §. 22, 28, I, 9, §. 164, I, 22, §. 205. seqq. II, 7, §. 473 u. f. w. z) Wie sehr übrigens die Absicht des Gesetzes überwiegend ist, alle dergleichen Vermuthungen für den Bauern- (Unterthanen-) Stand zu deuten, ergiebt sich schon daraus, daß selbst dann, wenn, wie oben bemerkt, eine unbestimmte Verleihung eines Grundstücks ohne Eigenthum erhellet, bey gedachtem Stande wenigstens die Vermuthung für ein vollständiges erbliches Nutzungsrecht (L. R. I, 21, §. 187) statt finden soll (L. R. II, 7. §. 305), während doch sonst im allgemeinen zu Gunsten des wirklichen Eigenthümers das Gegentheil statt findet und im gleichen Falle nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht vermuthet wird. (L. R. I, 21. §. 192, 228) a).

---

z) Selbst da, wo die Eigenbehörigen die Mehrzahl sind, soll nach der Eigenthumsordnung vom 26sten Novbr. 1741 Cap. 4. §. 1. Cap. 5. §. 1., vergl. mit Cap. 2. §. 4., wie schon bemerkt, die Vermuthung für die Freyheit seyn. — Vergleiche auch Dienst-Reglement vom 26sten Octbr. 1720. §. 15. und 16. Declaration vom 28sten August 1721. Gesindeordnung vom 17ten Febr. 1769. Tit. 1. §. 6.

a) Ja selbst wenn es klar erhellet, daß die bäuerlichen Besitzer nicht Eigenthümer gewesen wären, so kann dennoch der Gutsherr nie für den Eigenthümer gelten. Denn er hatte, wie wir schon früher gesehen, durchaus nicht das Recht, sich auch selbst diese bäuerlichen Grundstücke anzueignen. Er mußte diese Höfe stets bäuerlichen Besitzern überlassen und war daher die ganze Disposition darüber weiter nichts, als das Recht der polizeylichen Aufsicht bey Besetzung der Höfe in seiner größern Ausdehnung. Wenn es in dem Edicte vom 14ten Sept. 1811. §. 35. in Beziehung auf die nicht erblichen bloß auf unbestimmte Zeit oder auf gewisse Jahre überlassenen Höfe heißt:

„das Eigenthum der Gutsherren unterliegt aber eben so wie bey den ohne Eigenthum erblichen Gütern der Einschränkung, daß er die Höfe nicht einziehen darf, und daß er sie mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten muß. Auch ist er verpflichtet, sie in contributionsfähigem Zustande zu erhalten und

Digitized by Google

Man sieht hieraus, daß man keineswegs berechtigt ist, einschränkende Bestimmungen, welche für einzelne Verhältnisse ertheilt sind (L. R. I, 21. §. 629. seqq.), auf das bäuerliche Verhältniß anzuwenden.

Man erhält vielmehr hierdurch einen Beweis mehr, daß die Gesetzgebung durch die historische Entstehungsweise des bäuerlichen Verhältnisses geleitet, überall, wo nicht ein klares Rechtsverhältniß obwaltet, so viel es nur angehet, jede Dunkelheit zu Gunsten des Bauernstandes erklärt wissen will. b)

---

die Steuern und andere öffentlichen Leistungen davon zu vertreten"

so ist dieß Eigenthum zwar dem Namen nach vorhanden, nicht aber der Sache nach und kann daher wohl überhaupt mehr nach der historischen Sachlage bloß hier das Wiederbesetzungs- und resp. Besteurungs-Recht unter diesem Eigenthum verstanden werden.

b) So verordnet auch das Edict zur Beförderung der Landes-Cultur vom 14ten Septbr. 1811 §. 1:

„Zuvörderst heben Wir im allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiermit gänzlich auf, und setzen fest:

daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt seyn soll, über seine Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideicommission, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Demgemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkührlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besondern Genehmigung zu bedürfen."

Dieß und die dahinter aufgezählten vielfachen Vortheile, welche der Staat dadurch beabsichtigt, zeigen deutlich, daß nur eine staatspolizeyliche Rücksicht die Beschränkung des Eigenthums früher gestattete und man nach deren Aufhebung strengen Nachweis eines die Beschränkung als Recht in Anspruch nehmenden Rechtsverhältnisses verlangen muß.

Digitized by Google

ad V. et VI. **Was die factische Entstehungsweise der Leistung und Gegenleistung bey dem bäuerlich-gutsherrlichen Verhältnisse betrifft,**

so finden sich außer der speciell nachzuweisenden und nicht zu vermuthenden Verleihung der Grundstücke in Erbenzins, in Cultur, in Zeit- oder Erbpacht, keine Spuren einer Begründung der bäuerlichen Prästationen durch eine für die bleibende Fortdauer derselben stattgefundene, schon von den Bauern ein für allemal empfangene Leistung. Es kann daher überall die letztere nirgends ohne speciellen vollständigen Nachweis angenommen werden, vielmehr muß man eben wegen der allgemeinen gesetzlichen Präsumtion für das freye Eigenthum nur diejenige anderweite Entstehungsweise voraussetzen, welche sich auf dem historischen Wege oder durch juristische Beweisführung ermitteln läßt. Im allgemeinen zeigt sich auch im Preuß. Land-Recht die bey dem Unterthänigkeits-Nexu stattfindende Gegenseitigkeit der Leistung des Schutzes für die Gegenleistung der Prästationen, als die nur allein denkbare und gesetzlich zu präsumirende Entstehungsweise der bäuerlichen Prästationen, und es bestätigt sich daher auch durch diese Gesetzgebung das historische Resultat, daß diese bäuerlichen Prästationen nur als Leistungen für die jedesmal dafür zu gewärtigende Gegenleistung des Schutzes u. s. w., mithin nicht als Vergeltung einer schon ein für allemal empfangenen, sondern einer erst dafür gleichzeitig zu erwartenden Gegenleistung zu betrachten sind.

Letztgedachte Gegenleistungen erscheinen aber in einer doppelten Hinsicht, nämlich in einer allgemeinen und in einer speciellen Beziehung. Im allgemeinen haben die prästationspflichtigen Bauern Schutz, Rechtspflege, Unterstützung, Hülfe durch Rath und That, so wie durch die ursprünglich von den Prästationserhebern zu übernehmende Vertheidigung des Landes und der damit verbundenen Kosten, auch indirect Uebertragung des größten Theils der Staatslasten nach der Natur des Verhältnisses von dem Gutsherrn

zu gewärtigen, in specieller Hinsicht aber, da ihre bäuerlichen Leistungen für alles dieses unter andern auch in Diensten *umb ein billig* Lohn bestehen, zugleich auch eben diesen Lohn besonders zu empfangen (L. R. II, 7 §. 139, 419.). Nur diese specielle Gegenseitigkeit ist in den Urbarien festgestellt, nicht aber die allgemeine, weil diese sich schon in den Gesetzen selbst ausgesprochen fand. Demohnerachtet war diese specielle Gegenleistung nur eine Folge des allgemeinen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Verhältnisses. Sie betraf nur einen Theil desselben, welcher aber *die Existenz eben dieses Verhältnisses voraussetzte*.

Die letztere ist nur in *concreten* Fällen von Wichtigkeit, die erstere allgemeine Beziehung aber wird sub tit. X als ein Ausfluß der Unterthänigkeit in ihrem charakteristischen Verhältnisse der Leistung und Gegenleistung näher entwickelt werden.

Hier nur die Bemerkung, daß im Wesentlichen die Bestimmungen des Preuß. Land-Rechts mit denen des Gemeinen Rechts, Hinsichts der Reciprocität der Leistungen und Gegenleistungen und der Abhängigkeit der einen von der andern übereinstimmen. (L. R. I, 4 §. 114 seqq. 153, 154, 155, 156, 158, I, 12 §. 488 I, 16 §. 349 I, 21 §. 346 I, 16 §. 200 II, 2 §. 1035, II, 6 §. 21 I, 16, 201 — 202 I, 14 §. 265 — 272, I, 5 §. 51, 67 I, 16 §. 12 seqq. I. 5 §. 360 seqq. 371 — 373 I, 11 §. 876, 878 — 893. I, 5 §. 378, 379, 380, 381, 382, 271, I, 16 §. 11. (Vergl. auch. Grävell Generaltheorie der Verträge über diese Gesetzstellen und Materialien VIII. S. 70 seqq. S. 100 seqq.)

Diese selbst *gegen die Fortdauer* des bäuerlichen Verhältnisses sprechenden Gesetze bestätigen mindestens noch mehr die Vermuthungen, welche man nur zu Gunsten des Bauernstandes aufzustellen vermag und machen es durchaus nothwendig, überall einen strengen Nachweis von Seiten der Prästationserheber über die Entstehungsweise und Begründung ihrer Forderung, so wie auch über die pünktliche Erfüllung der ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verbindlichkei-

Digitized by Google

ten zu verlangen, indem nur durch diese erst die Leistung von Seiten der Bauern bedingt werden kann.

---

ad VII. Darüber, daß das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß sich auf eine Schenkung der Bauern Hinsichts ihrer Leistungen an ihre Gutsherrn gründe, erwähnt das Preuß. Land-Recht nichts. Vielmehr spricht jede gesetzliche Vermuthung gegen die Schenkung. (L. R. I, 11 §. 1040.)

---

ad VIII. Betrachtet man das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß nach seinen vorzüglichsten Bestandtheilen, nämlich nach den bäuerlichen Prästationen; so erscheinen die letztern hier, wie schon früher gedacht, in doppelter Beziehung, nämlich in ihrer eigenen Qualität als Steuern und dann wieder in ihrer Beziehung zu den Staatssteuern. Von dieser doppelten Seite mögen sie daher auch hier beleuchtet werden:

1) die bäuerlichen Prästationen konnten nur dadurch ein rechtliches Fundament erhalten, wenn sie Schutzsteuern waren. Denn das A. L. R. hat so wenig als die Geschichte einen andern factischen Rechtsgrund angegeben. Auch stehen diese Prästationen ganz isolirt bloß beym Schutzverhältniß (Unterthänigkeit) ohne irgend eine andere gesetzliche Entstehungsweise aufgeführt. Ein genauer selbstständiger Begriff von Servituten findet sich nicht, eben so wenig eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, daß diese Prästationen Servituten wären. Es ist daher auch selbst in einem Servituten-Verhältnisse keine gesetzliche Begründung derselben zu suchen, um so weniger da

Digitized by Google

auch selbst das Preuß. Land-Recht das Wesen der schwankenden dinglichen Rechte an fremdem Eigenthume nur auf eine eigentlich selbstthätige Mitbenutzung und Einschränkung desselben, mithin auf einen bloß leidenden Zustand jenes solchergestalt beschränkten fremden Eigenthums zu beziehen scheint (L. R. I, 19 §. 9 I, 8 §. 33 I, 22 §. 1 §. 3, 11, 12, 25, 26, 30, 31, 37, 43, 55, 63, 80, 133, 146, 187, 197, 240 seqq.), während doch die bäuerlichen Prästationen eine Thätigkeit der persönlichen Bauernkräfte zur Aufbringung einer Einnahme für die Prästations-Berechtigten voraussetzen.

Uebrigens stellen sich diese Prästationen auch wirklich nur in den Gesetzen als Steuern dar. c) Denn theils werden sie überall Lasten und Abgaben d) genannt, (L. R.

---

c) Das Rescript vom 5. März 1809 hält selbst viele von den Gutsherren gezogene Abgaben für bloße Steuern, die zeither nicht einmal zum Theil vollständig begründet, und die als ein in staatswirthschaftlicher Rücksicht durchaus verwerfliches Besteuerungsrecht, im allgemeinen niemals anerkannt und namentlich die Erhebung des Weberzinses schon durch die Circular-Verordnung vom 4. Dec. 1750 ausdrücklich untersagt worden wären; auch warnt es davor, daß die noch bleibenden Abgaben nicht in eine willkührliche Besteuerung ausarten mögen (Nr. 15 tit. e) — Auch deutet die Declaration vom 14. März 1802 princ. it. §. 2 auf die frühere Unbestimmtheit der Prästationen der Eigenbehörigen, welche durch ein billiges Uebereinkommen in gleichförmige jährliche Abgaben zu verwandeln wären. Diese Unbestimmtheit bezeichnet aber eine förmliche Besteuerung. Dafür sind die dieselbe Sache bezeichnenden sogenannten Deputate gleichfalls zu halten. (cf. auch das Circulare vom 15. Nov. 1804.)

d) Alle Prästationen werden auch ganz allgemein als gewöhnliche und überall gebräuchliche onera, welche der Obrigkeit entrichtet werden müssen, betrachtet, und deßhalb auch deren Eintragung nicht für nöthig erachtet. cf. Hypoth. O. tit. 4 §. 38 tit. 1 §. 48, deßgleichen Bericht der Oberamts-Regierung zu Brieg vom 3. März 1803 und Rescript vom 10. März 1803. Eben so werden die Laudemien von den Rusticalstellen (obschon eben daselbst dieselben in der Regel als volles Eigenthum der Bauern betrachtet werden) als eine bloße Abgabe an die Obrigkeit für die Natural-Besitzeinweisung (taxæ nomine vel sub alio colore pro traditione ac confirmatione judiciali) durch das Gutachten der Gesetz-Commission vom 6. Januar 1804 anerkannt und von diesen zugleich bemerkt, daß „man höchst wahrscheinlich annehmen kann, daß die dominia, welche es bey der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in ihrer Macht hat-

Digitized by Google

II, 7 § 472, 134), ein Ausdruck, der auch den von dem Staate zu erhebenden Steuern beygelegt ist, theils werden auch dieselben stets den Staatssteuern zur Seite gestellt. (L. R. I, 11 §. 183, 182 II 7 §. 482) — und überall mit denselben in eine Parallele gebracht e) (Land-Recht II, 7 §. 488 — 492) Ja was noch mehr ist, sie werden auch nach ähnlichen Grundsätzen, als die Staatssteuern, behandelt (G. O. I, 50 §. 356. 357, 358) und bestätigen sich zugleich (im Titel X) durch ihre gesetzliche Verbindung zur Gutsherrschaft, als bloße Schutzsteuern.

Ob und wie weit nun dergleichen Privatbesteuerung noch unter ganz veränderten Umständen fortbestehen könne und welche Billigkeitsrücksichten die Macht der Gewohnheit und die im Wahne eines vollständigen Rechts statt gefundene mehrfache Erwerbungsweise verdienen, gehört nicht zu dieser Rechtserörterung, da der Staat sie bis jetzt geduldet hat und der Staat auch nur allein das Recht besitzt, darüber eine Erklärung abzugeben.

Der Zweck dieser Schrift ist und kann nur seyn, das Wesen des Verhältnisses zu ergreifen und hieraus Folgerungen Behufs richtiger Deutung dunkler gesetzlicher Bestimmungen zu ziehen. Diese Deutung muß aber hiernach offenbar überall zu Gunsten des Bauernstandes geschehen. Dieß folgt theils aus dem Begriffe der Steuern, welche nur Beyträge zu allgemeinen, für die Gesammtheit, welche steuert, nothwen-

---

ten, sich bey der Theilung Vortheile zu verschaffen, die laudemia bey den Descendenten mißbrauchsweise eingeführt haben." —

e) Die Parallele zwischen Staats- und diesen Privat- oder Schutz-Steuern spricht sich vorzüglich deutlich im Abschoß-Edict vom 30. Dec. 1797 aus, nach welchem der Staat das Abschoß- und Abzugs-Geld (gabella emigrationis et hereditaria) vermöge seiner Landeshoheit von allen denen in Anspruch nimmt, welche seiner unmittelbaren Jurisdiction unterworfen sind, und nicht einer Privat-Gerichts-Obrigkeit dieses Abschoß- oder Abzugsgeld erlegen müssen. (§. 5) Auch sollen durch erwiederte Anmaßung dieser *ex jure herili* fließenden (§. 10, 12) Steuern die Privat-Obrigkeiten nicht die dem Staate nach obiger Grenze zustehenden Steuern schmälern (§. 13, 18, 19). Uebrigens soll diese Privatbesteurung stets dem Staats-Interesse untergeordnet seyn. Declaration vom 24. Septbr. 1793 §. 9.

Digitized by Google

digen Ausgaben sind, (während die Verwendung dieser Prästationen jetzt entweder gar nicht mehr, oder nur in einem höchst unvollständigen Grade für das Wohl der steuernden Gesammtheit erfolgt, vielmehr nur von den Besteuernden, als eine eigene Bereicherung betrachtet wird —), theils folgt es auch aus den gesetzlichen Verboten einer Privatbesteurung im allgemeinen.

Dieser Grundsatz nun angewendet,

2) auf das Verhältniß dieser Prästationen (oder Privatschutzsteuern) zu den Staatssteuern, so ergiebt sich daraus folgendes Resultat. Entweder hat nämlich der Staat den Prästationserhebern sein Besteurungsrecht Hinsichts der bäuerlichen Grundstücke theilweise abgetreten, oder nicht, sondern nur eine solche Privatbesteurung, neben der seinigen geduldet. Das erstere hat der Staat nirgends gethan, sondern nur sein alleiniges Besteurungsrecht ursprünglich in ältern Zeiten, wie wir gesehen, nicht vollständig auszuüben vermocht und daher früher dieser Privatbesteurung nachgesehen und dieselbe nur indirect durch eine davon durch die Erheber zu entrichtende Abgabe zu nutzen gesucht. Sobald nun aber keine förmliche, (ohnehin auch für den Staat als solchen nach dem Begriffe seines Wesens unverbindliche,) theilweise Entsagung statt fand, so können auch die Prästationserheber sich nicht einer Schmälerung dieses ihres vorgeblichen Rechts durch die Staatssteuern entziehen. Denn in dem Umfange, wie die Staatsabgaben wachsen, müssen diese Privatsteuern sich vermindern, da anderergestalt die letztern dem Staate die Kräfte der Bauern entziehen würden, welche derselbe doch bedarf und deren Anziehung er sich nicht begeben hat. f)

f) Ein Beyspiel wird dieß überzeugend machen. Man nehme an, daß der Ertrag eines Grundstücks in 5 Theile zerfalle. Drey Theile mögen hiervon die höchste Wirthschaftsnothdurft und der dürftigste Unterhalt der Bauernfamilie erfordern. Ein Theil bliebe für die gewöhnlichen Staatslasten und ein Theil für die möglichen Unglücksfälle, so wie auch für die bessere Cultur des Bodens und eines Moralität und Staatskräfte hebenden Wohlstandes. — Dieser letztere Theil ist gerade der nothwendigste und wichtigste für den Staat. Denn dieser gerade sichert ihm seine Steuern und erhält ihm Un-

Digitized by Google

Hierdurch würde nicht allein die größte Ungleichheit erzeugt, und der Staat in seiner durch niemand zu beschränkenden Kraft gelähmt, sondern auch die Lage der Unterthanen schlimmer und das vorgedachte Verhältniß umfassender als bey einer wirklich theilweisen Entsagung des Staats zu Gunsten der Prästationserheber. Denn bey letzterer würden doch ohnfehlbar die Prästationsgeber um so viel an den Staatslasten erleichtert seyn müssen, als die Steuerhebung im Namen des Staats von einzelnen Prästationserhebern ausgeübt würde.

Die Verminderung der Prästationen nach der Maßgabe, als die Steuern des Staats wachsen, ist daher eine nothwendige Folge, nicht allein der ursprünglichen Entstehungsweise dieses Verhältnisses, sondern auch der vollern Wirksamkeit der Staatsgewalt.

Sonst würde hier auch eine Collision zwischen Staats- und Privat-Ansprüchen eintreten, in welcher ohnfehlbar die letztern den erstern weichen müssen. Dieß verordnet das Gesetz ausdrücklich (L. R. I, 8 §. 33. Einleit. L. R. §. 87 L. R. II, 7 §. 137) g) und spricht sich auch schon dadurch aus,

---

thanen, welche solche zu geben bereit und stets fähig sind. Ja was noch mehr ist, er dient ihm zu einer reichhaltigen Reserve für Nothfälle und schafft ihm ein thätiges, kräftiges und moralisch tüchtiges Volk. Angenommen nun, der Staat hätte bisher dieses eine Fünftel nicht vollständig zu seinen Steuern in Anspruch genommen, und hätte statt dessen dasselbe theilweise den obgedachten Privatsteuern überlassen; kann dann wohl, sobald derselbe diesen seinen Anspruch vollgültig macht, noch von einer Fortdauer der Privatsteuern in so weit, als der Staat selbst die Kräfte seiner Unterthanen mehr anziehet, die Rede seyn? Offenbar nicht. Denn eben in jener bloßen Nachsicht und theilweisen Beschränkung seiner Rechte liegt es, daß, sobald letztere geltend gemacht werden, der Privatsteuererheber, dem diese Nachsicht bis dahin ward, dieselbe jetzt nicht mehr genießt. Des Bauers Lage kann dadurch, daß der Staat in seine vollen Rechte tritt, nicht schlimmer werden, und der Staat würde eben dadurch sich sonst nicht erheben, sondern schwächen, sobald er dem Privatsteuererheber es verstatten wollte, sich auf den Unterthanen und hierdurch zugleich Staats-Nothpfennig zu werfen, das Mark für die zu erzeugenden Kräfte auszusaugen und den Wohlstand zu zerknicken.

g) cf. Edict die Regulirung der gutsherrl. b. Verh. betreffend vom 14. Septbr. 1811 §. 8.

Digitized by Google

daß der Staat früher sein Besteurungsrecht wegen jener Privatbesteurung einschränkte, jetzt aber dadurch, daß er diese Beschränkung nicht mehr statt finden lassen will, offenbar der bloß auf Nachsicht beruhenden Privatbesteurung so weit diese Nachsicht entzieht, als er seine Staatsrechte geltend macht, mithin auch in so weit die Prästationen vermindert.

Selbst aber auch wenn man diese Prästationen als bloße Privatforderungen betrachtet, so wird sich dennoch dasselbe Resultat ergeben.

Hier bedarf es indeß folgender Vorausschickung.

Es findet sich nämlich in dem Preuß. Land-Recht auch nicht im entferntesten eine Bestimmung über das Verhältniß der Staatslasten zu den bäuerlichen Prästationen überhaupt, ja auch nicht einmal darüber, wer bey den bäuerlichen Verhältnissen die Staatslasten überall zu tragen verpflichtet sey.

So auffallend dieß auch ist, so hat es seinen Grund offenbar darin, daß das Preuß. Land-Recht mit vieler Weisheit und ohne Zweifel gefliſſentlich dieß ganze Verhältniß der bäuerlichen Grundbesitzer auf sich beruhen ließ, und durch den Einfluß, den der Staat bey Repartition der Steuern besaß, nach Zeit und Umständen auf eine möglichste Gleichheit und Unpartheylichkeit demnächst zu wirken beabsichtigte.

Auf jeden Fall ist es ganz unbestreitbar, daß weder in dem ganzen Titel von den bäuerlichen Verhältnissen (L. R. II, 7.), noch auch bey den Zins- und in Cultur ausgethanen Gütern sich eine Sylbe darüber vorfindet, wer und in welchem Maßstabe ein jeder zu den Staatslasten beyzutragen verpflichtet sey. Ja auch selbst bey den Erbzinsgütern fehlt eine solche Bestimmung. Es heißt daselbst zwar, daß dem Erbzinsmann alle Rechte des nutzbaren Eigenthümers gebühren (L. R. I, 18. §. 696), allein nirgends stehet davon etwas, daß auch derselbe sämmtliche Lasten des Grundstücks zu tragen verpflichtet seyn solle. Wenn sich gedachtes Gesetz dabey auf die Verordnungen vom getheilten Eigenthume überhaupt beziehet,

Digitized by Google

als welches ausdrücklich dem nutzbaren Eigenthümer alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten der Sache auflegt (§. 11 l. c.); so kann man doch ohnmöglich diese Bestimmung auch auf die Erbzinsgüter ausdehnen, als wo doch das Gesetz nur von allen Rechten spricht, keinesweges aber demselben alle Pflichten auferlegt. Bey dieser Wortfassung muß man um so mehr stehen bleiben, und Anstand nehmen, jene allgemeine Vorschrift vom getheilten Eigenthum (wozu freylich das Erbzinsgut mit gehört) auch auf die Erbzinsgüter anzuwenden, als ja dem nutzbaren Eigenthum, welchem alle Lasten auferlegt werden sollen, auch alle Nutzungen gebühren (§. 1, 3, 6, 7 ib.), ohne daß der Obereigenthümer irgend einen Nutzen davon ziehet, welches doch bey dem Erbzinsgute ganz anders ist, da hier dem Obereigenthümer in der Regel und häufig sehr bedeutende Nutzungen zugestanden werden, welche so verschieden und mannichfaltig seyn können, daß in der That das Preuß. Land-Recht weniger weise gehandelt hätte, als es wirklich in der Materie gehandelt hat, wenn es, bey den oft sich so verschiedenartig theilenden Nutzungen, ohne Rücksicht auf diese Mannichfaltigkeit, allgemein einem oder dem andern Theile sämmtliche Lasten auferlegt hätte.

Einen solchen offenbaren Fehler hat das Land-Recht aber mit vieler Vorsicht vermieden und man thut unrecht, wenn man, dieser strengen Wortfassung entgegen, auf ganz heterogene Verhältnisse eine Vorschrift, die für eine volle unbeschränkte Benutzung gegeben ist, anwendet, besonders da die meisten Bauergüter ihrer gesetzlichen Vermuthung nach volles Eigenthum (also weder bloß nutzbares Eigenthum, noch Nießbrauch) der bäuerlichen Besitzer sind.

Eben so wenig als nun aber in diesen sedibus materiae eine specielle Bestimmung darüber zu finden ist, eben so wenig vermag man Grundsätze, welche dieserhalb bey andern ähnlichen Materien vorkommen, in dieß ganz für sich bestehende eigenthümliche Verhältniß zu ziehen. Wie schon die einzelnen Abtheilungen besagen, sind dieß alles ganz besondere

Digitized by Google

Rechtsinstitute, durch Ursprung, inneres Verhältniß und abweichende äußere Merkmale von einander geschieden.

Eigentliche dingliche Rechte und Belastungen sind die bäuerlichen Verhältnisse nicht, wie wir schon oben gesehen haben, auch finden sich bey diesen keine nähern Bestimmungen über die Lasten, und die wenigen Gesetze über diesen Punct deuten gleichfalls auf eine Theilnahme an den Lasten nach Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen. (L. R. I, 22 §. 36, 156.)

Die Grundsätze vom Nießbrauch lassen sich ebenfalls nicht darauf anwenden. Denn, so wenig als bey den Bauergütern sich überall ein getheiltes Eigenthum befindet (vielmehr, wie wir schon gesehen, dieselben größtentheils volles Eigenthum der Bauern sind), eben so wenig können auch bey einem solchen vollen Eigenthume die Grundsätze des Nießbrauchs Anwendung finden.

Uebrigens setzt auch der Nießbrauch eine unentgeldliche nicht erbliche und alleinige Benutzung einer Sache voraus (L. R. I, 21 §. 22, 25, 28, 30, 37, 41, 69, 137.). Grundsätze, welche durchaus nicht auf die ganz verschiedenen bäuerlichen Verhältnisse angepaßt werden können. Der Nießbrauch ist ein ganz für sich bestehendes Institut, welches zwar gewöhnlich überall, wo man eine Benutzung findet, herangezogen zu werden pflegt, das aber durchaus gar nichts mit den bäuerlichen Verhältnissen gemein hat, besonders wenn man den Bauer einen Nießbraucher nennen und nicht vielmehr dem Prästationserheber einen theilweisen Nießbrauch zusprechen will. Selbst bey dem eingeschränktesten bäuerlichen Besitzer, dessen Nutzungsrecht mit seinem Tode aufhört, fehlt das criterion eines Nießbrauchs, nämlich die unentgeldliche freye Benutzung.

Dieß ist aber gerade die Hauptsache, besonders wenn, wie hier, von Tragung der Lasten die Rede ist. Denn gerade Hinsichts dieser ist es von der größten Wichtigkeit, ob jemand für die Gewährung einer Nutzung etwas entrichtet, oder nicht.

Ist das erstere der Fall, so muß man offenbar der Regel nach im allgemeinen annehmen, daß diese Vergeltung

schon der Ersatz dafür ist, und ohne ausdrückliche, oder stillschweigend solches in sich begreifende Erklärung, daß jemand mehr, als diesen oder jenen Vortheil einer Sache dafür erhalten solle, läßt sich nicht annehmen, daß jemand auch sämmtliche Lasten mit zu übernehmen sich verpflichte. Denn so lange nicht das Gegentheil erhellet, erscheint die Gegenleistung als vollständiger Ersatz für die dafür überlassene Nutzung. Sie stellen sich daher beyde als vollkommen gleich dar, nur mit dem Unterschiede, daß derjenige, welcher statt der Nutzung jenen Ersatz erhält, eigentlich nur allein die reinen Früchte der Sache genießt, mithin, man möge nun die Früchte, oder die Sache selbst besteuert wissen wollen, stets derjenige ist, welchem diese Steuern zur Last gelegt werden müssen. Der Percipient der Naturalnutzung wird daher nur dann für die solchergestalt schon einmal versteuerte Nutzung etwas entrichten können, wenn dieselbe, in einer Abnutzung bestehend, vielleicht durch ihre Umgestaltung einen ganz neuen Fruchtgewinn gewährt, welcher als ein ganz für sich bestehendes Gewerbe einen besondern, als den schon versteuerten Nutzen gewährt (L. R. I, 21. §. 295. Edict vom 28sten Okt. 1810. §. 5. Nr. 2, 3.)

Daher kommt es denn auch, daß der Nießbrauch (bey welchem nur einer die Nutzungen ziehet, mithin auch natürlich die Lasten trägt,) selbst darauf hindeutet, daß nach dem Verhältnisse der gezogenen Nutzungen auch die Lasten der Sache übergehen. (I, 21. §. 12, 38, 88, 46, 186, 155. I, 7 §. 196, 218 I, 11 §. 105. I, 22 §. 36, 156 II, 11 §. 775, 776 I, 21 §. 241, 295. I, 18 §. 240. Gesetzsammlung von 1817. S. 206 und 260. Verordnung vom 9ten Oktbr. 1807. Ges. Samml. von 1818. S. 29. Mathis. V. S. 169 §. 8. VI S. 8 und 165. VIII S. 319, 550 IX. S. 48, 147. X S. 165. von Kamtz Jahrb. II S. 259, vergl. mit Grävell vom Nießbrauch S. 55 und 56.)

Daher auch die ganz consequente Folgerung bey der Pacht und Miethe, daß der Pächter und Miether keine Lasten der Sache, sondern nur diejenigen Abgaben trage, welche von den Früchten allein bey deren Verwendung oder

Digitized by Google

Veräußerungh) ohne Rücksicht auf die Substanz des Guts und auf die Person des das Pachtgeld ziehenden Verpächtersi) zu entrichten sind (L. R. I, 21 §. 295, 288, 289). Es ist daher nur bey Pachtungen, die in Bausch und Bogen geschehen sind, eine Ausnahme von dieser Regel wegen der hieraus zu entnehmenden Präsumtion für eine stillschweigende Uebernahme der Lasten gemacht (§. 292, 563, 573.)

Was endlich die Erbpacht betrifft, so ist dieselbe ein durchaus singulaires, erst späterhin aufgekommenes und besonders in den sechsziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bey den Pfarrländereyen u. s. w. fleißig exercirtes Institut, das sich mehr dem Kaufe, mit der Verbindlichkeit einer jährlichen Verzinsung eines nicht zu kündigenden Capitals, als der Pacht oder dem Nießbrauch nähert (§. 187, 189, 259, 192 ib.), indem dem Erbverpächter in den meisten Fällen nur ein behinderndes Schattenbild von Eigenthum zurückbleibt. Daß bey diesem ganz eigenthümlichen Institute, das Gesetz auf die Rechte und Pflichten des Nießbrauchs verweiset (§. 199), hat seinen Grund in der eigentlich einen förmlichen Verkauf enthaltenden erblichen Ueberlassung eines vollständigen Nutzungsrechts und in der bey Entstehung der Erbpacht eigenthümlichen Art der Bedingungen, welche man dann auch überall bey der Erbpacht, als vorhanden, supponirte. Dieß singulaire Verhältniß läßt sich nicht auf bäuerliche Grundbesitzer anwenden, sobald eine solche erbpachtsweise Ueberlassung eines sonst fremden Eigenthums nicht vollständig nachgewiesen ist, oder nicht bey den erweislich in Cultur ausgethanen Gü-

---

h) Der Nachdruck haftet hier vorzüglich auf diesen letztern Wörtern, nicht bloß auf allein. Denn wie nachher gezeigt werden soll, können nur immer die Früchte allein Gegenstand der Steuer seyn, und das Gesetz deutet hier nur auf den Fall hin, wenn aus den Früchten selbst neue Früchte erwachsen, welche natürlich nicht anders, als durch Verwendung und Veräußerung denkbar sind. (cf. dagegen Grävell Lehre vom Nießbrauch §. 295 Not. X.)

i) Auch diese Wörter beweisen, daß das Gesetz das Pachtgeld als die eigentliche Frucht der Sache betrachtet und zugleich indirect durch diese Fassung zu erkennen geben will, daß eben dessen Einnahme nur Gegenstand der Steuer seyn kann.

Digitized by Google

tern ein bloßes Zeitpachtsverhältniß erhellet, und dieserhalb die gesetzliche Vermuthung für Erbpacht eintritt.

Uebrigens ist auch selbst bey der Erbpacht es noch nicht als unbedingt anzunehmen, daß der Erbpächter sämmtliche Lasten und Abgaben allein zu tragen verpflichtet sey. Er soll zwar die Pflichten eines Nießbrauchers haben; allein bey diesem findet eine verhältnißmäßige Repartition der Abgaben nach Maßgabe der zu ziehenden Nutzung statt und würde hiernach auch der Erbverpächter nach Verhältniß seines Canons zu den Lasten beytragen müssen. Denn dieser macht einen Gegenstand seines zu versteuernden Vermögens aus, wogegen sich das steuerbare Vermögen des Erbpächters und resp. dessen Nutzungen um so viel vermindern, als der Canon beträgt.

Die Folge aus allem diesen ist daher offenbar, daß in Ermangelung anderweiter gesetzlicher Bestimmungen nur allgemeine Grundsätze bey diesem bäuerlichen Verhältnisse zur richtigen Entscheidung führen können.

Diese würden nun aber wohl offenbar folgende seyn:

1) ist eine möglichst gleichmäßige Besteurung nach Verhältniß der Kräfte eines jeden, wie wir schon früher gesehen haben, höchster Staatszweck (L. R. II, 14. §. 2, 7.) Einleitung zum L. R. §. 73.

2) Eine solche Gleichmäßigkeit ist nur entweder nach dem Vermögen (Vermögenssteuer) oder nach den Einkünften oder Nutzungen desselben (Einkommensteuer) zu bewerkstelligen. k)

---

k) Bey einer richtigen Vertheilung liegt die Verschiedenheit dabey nur im Namen. Denn in der Sache selbst ruhet jede Steuer auf dem Vermögen und dessen Nutzungen; indem beyde nur durch einander gegenseitig richtig zu beurtheilen und nur durch Perception der Nutzung jede Steuerzahlung möglich werden kann. Der Unterschied zwischen Real- und Personal-Lasten, in Beziehung auf Steuern, ist daher so falsch wie nur einer seyn kann. Es kann nur einzig und allein Vermögens-Lasten geben und nur dann eine Personal-Last dem Namen nach existiren, wenn das Vermögen des Menschen entweder nur in den Kräften seiner Person bestehet, oder aber

Digitized by Google

3) Hieraus folgt von selbst der Grundsatz, daß in beyden Fällen ein jeder nach dem Verhältnisse seines Vermögens

---

dieselben mit angezogen werden. Daher kommt es, daß nach dem römischen Rechte (das auch hier als leitendes Gestirn wahrer practischer Rechtsphilosophie vorleuchtet) zwar sich eine Spur eines Unterschiedes zwischen munus personale, munus patrimonii et mixtum (L. I. §. 3 L. 18 §. 1 und §. 23. D. de muneribus et honor. (50, 4) vorfindet, indeß solches nur in obgedachter Beziehung geschiehet. Dieß beweiset nicht allein das Wort munus (in seiner Verbindung mit honor), welches auf körperliche und geistige Verrichtungen hindeutet, welche als Pflicht in Anspruch genommen werden, sondern auch die Definition des Gesetzes selbst „quod corporibus, labore cum solicitudine animi ac vigilantia exstitit.“ Eben so führt das Wort patrimonium auf obigen richtigen Begriff. Das Gesetz setzt nämlich dem körperlich geistigen Vermögen das munus patrimonii entgegen „in quo sumtus maxime postulatur.“ Das munus patrimonii sind daher alle Geld- oder Natural-Steuern überhaupt. Auch heißt patrimonium im allgemeinen, wie nicht bloß die grammaticalische Wortbedeutung, sondern auch die aus l. 1 Dig. de usufr. earum rerum (7, 5) l. 1 D. de usufr. (32, 2) l. 1 Nr. D. de rerum divisione (1, 8) l. 25 D. de hered. pet. l. 8 D. ult. fam. hercisc. l. 1 D. de mun. et honor. l. 3, §. 13, 14. D. ib. (50, 4) l. 3 cod. de mun. patrim. (10, 41) hergeleitete alte Definition patrimonium generaliter pro quibuscunque bonis accipitur et ideo in patrimonio et in bonis esse idem valet beweiset. Daher kam es denn auch, daß, wenn auch namentlich die artes liberales, selbst in der frühern römischen Zeit wegen der Hochachtung, welche sie verdienten und aus Rücksicht für ihre ohnedieß schon darbringenden geistigen Beyträge, von den körperlichen Leistungen frey waren, demohnerachtet nach den obigen Gesetzen keine Freyheit von Steuern, welche ihr patrimonium betreffen, genossen. So heißt es auch im L. 10 Nr. D. de vacat et excusat. (50, 5) „ab his muneribus, quæ *possessiones vel patrimonium* indicantur, nulla privilegia præstant vacationem.“ Die spätere Distinction zwischen Real- und Personal-Steuern ist nicht unrichtig, wenn man, nach dem obigen consequent, bloß darin einen Unterschied sucht zwischen Leistungen, welche ein jeder Staatsbürger als solcher vermöge seiner Person, und solchen, welche er von seinem Vermögen und resp. Einnahme zu entrichten hat. Grundfalsch ist es aber, wenn man den ursprünglichen Begriff von einer Real-Last (Grundgerechtigkeit, oder eines dinglichen Rechtsverhältnisses zwischen zwey Grundstücken) auf die Staatssteuern überträgt.

Ein solcher Irrthum, der durch das verdunkelte Schutzverhältniß, durch die häufige Erlegung eines Geldversatzes für die Personal-Leistungen und weil die Grundstücke und Personen zunächst sichtbar waren, entstanden seyn mag, zerfällt von selbst in sein Nichts, wenn man fragt, ob denn andere Sachen, außer Grundstücken, von welchen Steuern entrichtet werden, nicht auch Sachen sind? (Dieserhalb hat auch Grattenauer in Matthis juristischer Monatsschrift B. 7 S. 50, seqq. vergl. mit B. 6 S. 54 seqq. S. 58 seqq. und S. 69 seqq.

Digitized by Google

oder seines Antheils an den Nutzungen zu den Staatslasten beyzutragen verpflichtet ist. (L. R. II, 14. §. 9. I, 17. §. 44. 45. I, 21. §. 11.)

Die Anwendung dieser Grundsätze auf das bäuerliche Verhältniß ergiebt die Entscheidung von selbst. Nämlich mag

---

sehr richtig die Kriegsschäden sowohl, als auch die Einquartirung, als allgemeine auf das gesammte Vermögen sämmtlicher Staatsbürger ruhende Lasten betrachtet und dieserhalb und weil der Staat eine gegenseitige Verbindung zum Schutz, Trutz und gegenseitigen Beystand ist, sich mit vielen triftigen Gründen dafür erklärt, daß beyde nur als Vorschüsse der einzelnen Individuen betrachtet und vom Staate vergütet werden müßten. (Sein sogenanntes Völkerrecht führt ihn wenigstens zu demselben Resultat.) Die Nachtheile einer solchen Verwechselung der Begriffe sind unabsehbar. Nicht allein wird dadurch eine unverkennbare Ungleichheit erzeugt, sondern man wird dadurch sogar in Versuchung geführt, je nachdem zufällig der bloße Name einer Steuer verschiedenartig gebraucht worden ist, einen verschiedenartigen Ursprung zu supponiren und hiernach die Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Privatpersonen, die doch nach dem Wesen des Verhältnisses entschieden werden sollen, nach der bloßen Zufälligkeit des Namens abzuurtheilen. Dieser Irrthum läßt sich nur vermeiden, wenn man die selbst nur physisch existirende Möglichkeit, daß nur Früchte oder Einnahme die Ausgabe einer Steuer möglich machen, mit der allgemeinen Tendenz aller Gesetze, daß nur die Früchte Gegenstand der öffentlichen Abgaben seyn können, vergleicht. Tributa enim sunt onera fructuum L. 7 D. de usufructu et quemadm. (7, 1.) Daher auch die allgemeinen Rechtsprincipien onus collectarum respicit fructus; onus sequitur commodum rei; collecta potius imponi debet habito respectu ad reditus, quam ad valorem rei; nemo plus oneris sustineat, quam emolumenti et lucri ex rebus capiat; et tributa iniqua non sunt exigenda I. B. dig. de impensis in res dol. (25, 1) antheil. cod. sine censu vel (4, 47). Daher kommt es auch, daß eben so auch im A. L. R. die öffentlichen Lasten überall mit dem Fruchtgenuß correspondiren.

(L. R. I. 7 §. 196, 218, 235. I. 11, §. 105, 117, I. 18. §. 11, 12, I. 22, §. 36, 156. I. 21, §. 630, 631. I, 18 §. 794.)

Es kommt daher bey Beurtheilung, ob jemand zur Uebernahme der Staatslasten verpflichtet sey, nicht darauf an, ob jemand die bisher von den Besitzern der Grundstücke entrichteten Abgaben getragen, oder übernommen habe, sondern darauf, ob er außer den Steuern, welche von den ihm als Besitzer des Grundstücks bleibenden Nutzungen entrichtet wurden, auch noch diejenigen Steuern mit übernommen habe, und nach staatsrechtlichen Principien habe übernehmen können, welche von denen Nutzungen entrichtet werden, die er nicht selbst genießt, sondern einem andern von seinem Grundstücke abgeben muß.

Digitized by Google

nun die Steuer von dem Vermögen, oder von den Nutzungen gegeben werden, so befinden sich immer die bäuerlichen Prästationen mit darunter. Bey Beurtheilung des Vermögens müssen sie dem Vermögen des bäuerlichen Grundbesitzers nothwendig abgerechnet und dem Vermögen der Prästationserheber hinzugeschlagen werden. Eben so ist es klar, daß sich, auf der andern Seite, die Nutzung oder Einkommen des Bauern durch die Entrichtung der Prästationen vermindert in dem Maße, als sich die Einnahme oder Nutzung des Prästationserhebers durch den Empfang der Prästationen vermehrt. 1) Der Bauer kann daher nur in jedem Fall, um so viel weniger steuern, als er Prästationen entrichtet und die Steuer des Prästationserhebers muß um so viel wachsen.

Diese sich ganz von selbst entwickelnde Darstellung hat auch der Gang der Preuß. Steuerverfassung, wie wir im vo-

---

1) Der Zins bleibt stets ein Teil der Nutzung eines Grundstücks. Selbst wenn er auch wie beym Erbenzinse, im Fall einer wirklichen Verleihung des Grundstücks, nur zum Anerkenntnisse des Obereigenthums verabreicht wird (L. R. I. 18 §. 747); so ist er dennoch immer ein reservirter Theil der führern sämmtlichen Nutzung und es ist daher in dieser Hinsicht gleich, ob die bäuerlichen Grundstücke wirklich ursprünglich verliehen worden sind, oder ob der Zins eine bloße Steuer sey. Eben so kann nichts dabey auf den Unterschied ankommen, ob dieser Zins nur auf einem wirklichen gutsherrlichen oder sogenannten bloßen Censiten-nexu beruhet. Denn abgesehen davon, daß der letztere ebenfalls weiter nichts als eine Steuer ist, so bleibt er, man mag ihn nehmen, von welcher Seite man wolle, doch immer, entweder ein reservirter oder ein bey seiner Entrichtung abgetretener Theil der Nutzungen. Ein ganz anderes Verhältniß ist es Hinsichts der Hypothekschulden. Diese sind ein persönliches debitum und nur das Grundstück und resp. dessen Nutzungen verpfändet. Die Erfüllung der persönlichen Verpflichtung, so wie auch der Mangel des Nachweises einer vollgültigen Existenz desselben befreyen daher auch das Grundstück. Schon darin, daß diese doch in der Natur jeder rechtlichen Verpflichtung liegenden wesentlichen Merkmale hier nicht anpassen sollen, liegt ein Beweis mehr, daß nur ein Steuerverhältniß, mithin kein persönliches Privat-Rechts- sondern nur ein durch den Drang der Zeitumstände herbeygeführtes, früheres Staatsverhältniß den Prästationen zum Grunde liege. Ob es übrigens auch selbst bey Hypothek-Capitalien zur Erreichung einer vollständigern Steuerausgleichung nöthig sey, den Hypothekschuldner zum Abzuge nach Verhältniß seiner Steuer von den verpfändeten Nutzungen anzuweisen? ist eine Frage, deren Erörterung hier zu weit führen würde.

Digitized by Google

rigen Abschnitt gesehen, und die auch noch bis auf die neuere Einrichtung der Grundsteuer fortdauerte, vollkommen bestätigt, indem sie dem bäuerlichen Grundbesitzer um so viel seine Steuern verminderte, als derselbe Prästationen entrichten mußte. Uebrigens folgt es schon von selbst aus der Besteurung, daß, sobald der Bauer die Nutzungen, welche der Prästationserheber von seinen Grundstücken ziehet, mit versteuert, dieses nur als ein Vorschuß, als eine nützliche und nothwendige Verwendung zu betrachten ist (L. R. I, 13. §. 262, 265, 268, 273.)

Auch würde nicht der mindeste Grund vorhanden seyn, weßhalb ein Bauer Nutzungen, die er gar nicht genießt, sondern mit schweren Kosten für einen andern einsammeln muß, versteuern sollte, sobald auch diese Nutzungen, die er früher nie versteuerte, gleichfalls mit zur Steuer angezogen werden. Hinsichts der Nutzungen befindet sich der Bauer mit dem Prästationserheber in einer Gemeinschaft und muß daher auch mit ihm gemeinschaftlich nach Verhältniß des Antheils, welchen ein jeder von ihnen an den Nutzungen hat, die Lasten tragen (L. R. I. 17. §. 44, 45, 205, 241.)

Diese Grundsätze über eine stattfindende Gemeinschaft müssen um so mehr Anwendung finden, da nach L. R. II, 14. §. 9. Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der, aus dem Besteurungsrechte fließenden Abgaben unter den Contribuenten entstehen, in Ermangelung hinlänglicher, durch Verträge wohl hergebrachter Gewohnheiten oder besonderer gesetzlich begründeter Bestimmungen nach den Regeln einer, ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft (Th. I. Tit. XVII. Abschn. 1.) beurtheilt werden sollen.

Sofern nicht eine ausdrückliche Uebernahme einer solchen früher nicht üblichen Versteurung statt gefunden hat, läßt sie sich doch in der That nicht und am allerwenigsten zu einer Zeit denken, wo der Empfänger jener Nutzungen nicht einmal

Digitized by Google

mehr die Gegenleistung erfüllt, wofür sie verabreicht werden, mithin sine causa et indebite dieselbe empfängt.

---

ad IX. Ein Privilegium der Steuerfreyheit

haben die Rittergüter u. s. w., wie wir schon früher gesehen, niemals erhalten. Eine klare unumwundene Zusicherung derselben findet sich nirgends. Die behauptete Steuer-Freyheit ist nur eine Verwechselung und Verdunkelung einer frühern Aequivalentszahlung, als welches Aequivalent sich von selbst nach den Zeitumständen modificiren muß.

Nur eine Verdunkelung würde daher höchstens in medio seyn. Diese ist aber kein Privilegium, welches, wenn nicht ein klares Motiv und Versprechen vorhanden, ohnedieß von dem Gesetze als erschlichen und nichtig betrachtet wird (L. R. II. 14. §. 8. §. 6.) Ueberdieß würde nur auf den wörtlichen Inhalt des vorgeblichen Privilegii, als welcher nur von einem der übrigen Besteuerung gleichkommenden Aequivalente spricht, zu achten seyn, wodurch alsdann die ewige Fortdauer dieses sogenannten Privilegii in sich selbst zerfällt. (Einleitung zum L. R. §. 58. 60.)

Ueberdieß haben diese Rittergüter u. s. w. überall sowohl die Erhebung der Prästationen als auch ihr Verhältniß zu den Steuern nur aus Rücksicht des Schutzverhältnisses, der damit verbundenen Lasten und insonderheit der alleinigen und vorzüglichen Vertheidigung des Staats als Vergeltung für alles dieses ausgeübt und resp. nachgesehen erhalten.

Jetzt, wo alle diese Verhältnisse sich geändert haben, und der Gegenstand, wofür alles dieses in Anspruch genommen wurde, hinwegfällt, müßte daher auch das Privilegium, wenn ein solches ja existirt hätte, durch gedachte Trennung erlöschen, (§. 66. §. 68. ib.) besonders da der bestimmte Endzweck, für welchen dieß alles geduldet wurde, jetzt bey den ganz veränderten Zeitumständen gar nicht mehr durch diese vorgeblichen Privilegia erreicht werden kann. (§. 69.)

Ja es ist sogar der offenbarste Mißbrauch, wenn Prä-

Digitized by Google

stationen und ein Quotisations-Verhältniß, welche führet zum Besten des Staats und der Schutzuntergebenen gereichen sollten und zu diesem Zweck zu verwenden waren, gegenwärtig lediglich als ein Gegenstand der Bereicherung und eines Privatvortheils betrachtet werden. Schon wegen eines solchen Mißbrauchs könnte daher ein wirklich existirendes Privilegium nicht anders als verwirkt angesehen werden. (§. 72.)

Auch findet sich im Land-Rechte unter den Vorzügen des Ritterstandes selbst nicht einmal die Steuerfreyheit mit aufgezählt, mithin schon hierdurch für nicht vorhanden erklärt. (L. R. II, 9. §. 34—50.)

---

ad X. Ueber den Ursprung und die Natur der Dienste und Abgaben, welche die Unterthanen ihrer Herrschaft (unmittelbaren Oberherrn) zu leisten hatten,

läßt sich das Allg. Land-Recht mit vieler Weisheit gar nicht aus, erlaubte daher in jedem einzelnen Falle, so wie im allgemeinen, eine freye Prüfung des rechtshistorischen factischen Verhältnisses.

Es beschränkte sich nur darauf, eine gewisse Ordnung für die Art und Weise, wie diese Leistungen gefordert werden könnten, zu bestimmen und hinderte auch nicht einmal durch Vermuthungen die freye Erforschung des wahren Sachverhältnisses, das überhaupt nie Gegenstand einer Gesetzgebung seyn darf, indem, so wie Geschehenes nie ungeschehen gemacht werden kann, der Zeit und der historischen Forschung auch nur allein die Ausmittelung der factischen Wahrheit überlassen bleiben muß.

Auf diesem Wege der freyen Forschung dürften folgende Bemerkungen nur allein zu einem richtigen Resultate führen.

Bey der persönlichen Freyheit, welche die sogenannten Unterthanen trotz ihrer Verpflichtungen zu der Herrschaft besitzen sollen (L. R. II, 7. §. 147, 148, 240), kann nur ein gegenseitiges Rechtsverhältniß als das einzig denk-

Digitized by Google

bare angenommen werden, indem sonst diese Freyheit sich in bloße Sclaverey auflösen müßte, wenigstens das Verhältniß zu dem Gute, zu welchem sie geschlagen (§. 147.) nichts anders, als Sclaverey seyn könnte. Ein solches gegenseitiges, nur mit einer Freiheit verträgliches Rechtsverhältniß kann aber offenbar nur in einer Leistung und Gegenleistung bestehen. Welche Leistung gewähren nun die Rittergüter, (als welche in der Regel — die Klöster scheinen mit darunter begriffen — nach §. 91 nur allein Unterthanen haben und herrschaftliche Rechte ausüben sollen)? — Daß sie (mit wenigen speciell nachzuweisenden Ausnahmen) nicht die Güter den Bauern für jene Abgaben verliehen haben, gehet aus dieser ganzen Darstellung hervor, und widerspricht die Annahme einer solchen historischen Unwahrheit zugleich der Fassung des Allg. Land-Rechts. m) Irgend eine causa debendi muß nun aber doch vorhanden seyn. Denn jede Verpflichtung ist nicht als eine für sich bestehende Ruine, die keine Hand oder Zeit anrühren soll, zu betrachten, sondern sie muß nach ihrem Ursprunge und dem ihr entsprechenden Rechte beurtheilt werden. Sclaverey hat nie existirt und soll nicht existiren. Wären daher diese Leistungen Erzeugnisse der Sclaverey, so müßten sie mit ihr hinwegfallen, die Wirkung mit der Ursache aufhören! — Ohne den Faden der Geschichte aufzunehmen, wollen wir versuchen, ob nicht aus dem A. L. R. selbst die causa debendi erhellet. Um solches thun zu können, müssen wir das Unterthänigkeits-Verhältniß da aufsuchen, wo es sich nach dem Land-Recht ganz von neuem erst bildet. Dieß finden wir am sichersten bey denen freyen Personen, welche sich in einem Dorfe niederlassen, ohne sich zu einer Unterthänigkeit im strengen Sinne zu verpflichten. Diese werden Schutz unterthanen genannt (§. 113.) und das Gesetz bestimmt zugleich, welche Personen die Herrschaft nur

m) Es ist daher ein ganz falscher Annahmesatz, daß alle diese Abgaben pro recognitione dominii gegeben würden. Dieß ist eine petitio principii. Es setzt voraus, daß wirklich das Eigenthum vom Empfänger dieser Abgabe verliehen ist, wie bey einem wahren Erben-Zinse, daher auch nur bey diesem jener Satz von den Gesetzen ausgesprochen ist. (L. R. I. 18, §. 747)

Digitized by Google

in ihrem Schutz aufzunehmen verpflichtet sey. §. 115.) Diese Personen sollen im Zweifel nur den Schutz der Gerichtsbarkeit n) genießen (§. 117.) Demohnerachtet sollen auch sie ihre Dienste und Arbeiten vorzüglich der Schutz-Herrschaft widmen und zugleich ihre Kinder vorzüglich vor andern derselben dienen lassen (§. 118—120). Offenbar ist hier das Schutzverhältniß die einzige Bildungsursache und die Gegenleistungen der Unterthanen eine Remuneration für die Leistung des Schutzes.

Wenn nun gleich unmittelbar darauf die allgemeinen Pflichten der Gutsherrschaften in Beziehung auf die eigentlichen Unterthanen aufgezählt, und hier nur außer dem Schutze der Gerichtsbarkeit noch mehrere andere Arten des Schutzes aufgeführt werden, z. B. die Pflichten der Herrschaften, sich ihrer Unterthanen in vorkommenden Nothfällen werkthätig anzunehmen, ihnen zum Erwerbe ihres Unterhalts, so viel an ihnen liegt, Gelegenheit zu verschaffen, für eine gute christliche Erziehung der Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen und sich namentlich vor allen andern der ansässigen Unterthanen, wenn sie nach erlittenen Unglücksfällen fremden Beystandes bedürfen, nach ihren Kräften werkthätig anzunehmen (§. 122, 123, 125, 130) u. s. w., so sind dieß in der That Pflichten, die wenn sie vollständig erfüllt werden, nichts weniger als unbedeutend genannt werden können, und die nicht allein auf ein förmliches Schutzverhältniß hindeuten, sondern auch diesen Schutz offenbar als Leistungen für die Gegenleistungen der Unterthanen characterisiren. o)

---

n) Zu den Lasten der Gerichtsbarkeit gehören auch fortdauernd die Kosten (L. R. II. 17 §. 102 seqq. Criminal-Ordnung §. 622 seqq. und Rescript vom 5. März 1809, wobey übrigens nur noch merkwürdig, daß der Gerichtsherr sogar früher für die Kosten seiner Gerichtseingesessenen principaliter haftete. (Merkel Commentar Th. 2. S. 773) cf. auch L. R. II. 19 §. 15. Rescript vom 5. März 1809 Nr. 18 über die den Obrigkeiten obliegende Armenverpflegung (cf. Merkel II. pag. 919 seqq.) Die Werkthätige Unterstützung des L. R. II. 7 §. 130 bestehet auch noch wegen des fortdauernden Dienstnexus (Merkel ad h. l. Anhang II. §. 174)

o) Schon Müller in practica civili Marchica rerum forensium resol.

Digitized by Google

Dieß bestätigt sich noch mehr, wenn man erwägt, daß die Herrschaften ihre Rechte auf die Unterthanen verlieren sollen, sobald sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen (§. 124, 127, 128, 129 l. c.), ja daß sie sich sogar nicht einmal derselben wegen der damit in Verbindung stehenden Pflichten einseitig entschlagen können (§. 498, 499). Es wird daher hierdurch ganz unbezweifelt das Verhältniß der Leistung des Schutzes und der Gegenleistung der Dienste und Abgaben, wie solches sich historisch erwiesen, auch gesetzlich ausgesprochen. Man vergleiche übrigens das Bild, welches z. B. die vorpommersche Ritterschaft unterm 29sten July 1763 dem König Friedrich dem Großen vorhielt, worin sie das Ding der Leibeigenschaft Gutspflichtigkeit nannte und sie für eine wahre Wohlthat der Unterthanen erklärte, indem sie hierdurch Zeitlebens eine Stütze und Hülfe auch Versorgung im Alter erhielten, man bedenke, welches Glück der Unterthanen das Land-Recht vor Augen hat, wenn es für diese damals noch rohere ungebildetere Klasse in der Herrschaft eine stete Hülfe und Führerin derselben aufstellte, welche Pflichten und Kosten mit einer ordentlichen Erziehung und namentlich mit einer werkthätigen Unterstützung u. s. w. verknüpft sind, so wird man in der That ein vollständiges Rechtsverhältniß der Leistung und Gegenleistung erblicken. p)

---

97 §. 40—43 läßt die Idee fallen, daß die Zwangdienste eine Vergeltung des unter der Gerichtsbarkeit der Gutsobrigkeit genossenen Schutzes wären. Deßgleichen finden sich auch Spuren, daß die Leistungen Remuneration des obrigkeitlichen Schutzes sind in Matthis jurist. Monatsschr. B. 2 pag. 345 (Nr. 343, 344) pag. 546 (Nr. 361) und B. 3 pag. 50 und 51 (Nr. 100, 102); man bemerke dabey das Verhältniß zwischen einem Groschen und zwey Diensttagen wöchentlich!)

p) So müssen auch in Schlesien nach dem Fürstentagsschlusse vom 1. Octbr. 1652 die Landhandwerker entweder Schutzgeld geben, oder einige Dienste leisten, überhaupt jeder, der nicht als Besitzer einer Rusticalstelle, oder als dessen Dienstbote diesen Schutz schon durch seine Prästationen versteuerte, Schutzgeld bezahlen (cf. Merkel Commentar B. 2 pag. 284.) In dem Publicando vom 8. April 1809 werden für die Provinz Schlesien und Grafschaft Glatz mehrere Rechte aufgezählt, welche als Folgen der Erbunterthänigkeit zu betrachten sind. Auch hier erscheint die Unterthänigkeit als ein Schutzverhältniß,

Digitized by Google

Daß freylich in der Wirklichkeit die Herrschaften ihre Pflichten sehr verdünnten und sie möglichst ganz in Vergessenheit zu bringen suchten, daß sie das, wozu sie verpflichtet waren, höchstens als Gnadensache suchten darzustellen, und die Gegenleistungen der Unterthanen als besondere, gar nicht damit in Verbindung stehende, Pflichten darzustellen sich bemühten; dieß alles kann nicht die Natur und das Wesen des ursprünglichen Verhältnisses ändern, und so lange als auch nur noch eine Spur (welche durch die Gesetze selbst erhalten wurde q) von dem ursprünglichen Verhältniß der Leistung und Gegenleistung, d. h. von dem Schutzverhältnisse, oder der dafür zu entrichtenden bäuerlichen Leistungen, als Schutzsteuern,

namentlich Beziehung auf den obrigkeitlichen Schutz. Es kommen daher nicht allein die Wörter Schutz-Unterthanen, Schutzverwandten vor (§. 7 tit. d. f.), sondern es wird auch das Schutzgeld für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfs sich Unterhalt zu suchen (tit. 9 ib.) erwähnt, und sollen nicht allein die Abgaben, welche bey Besitzveränderungen als Laudemium u. s. w. „dem Gutsherrn als Inhaber der Gerichtsbarkeit zeither entrichtet" wurden, fortbestehen (§. 2), sondern auch „in so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas anders verordnet worden," jeder Gutsbesitzer von den anziehenden Schutzverwandten ferner berechtigt seyn, „als Beyhülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit ein jährliches Schutzgeld zu fordern," auch noch bis dahin von jedem Gerichtseingesessenen, welcher ins Ausland ziehe oder dessen Erbschaft ins Ausland falle, ein Abfahrtsgeld oder Abschoß zu verlangen.

Uebrigens hatte schon vorher das Rescript vom 5. März 1809 bemerkt, daß diese letztere Abgaben „erst durch das Loslassungs-Edict vom 10. Decbr. 1748 und zwar durch Verwechselung mit dem Abfahrtsgelde, welches ehedem von allen außer Landes gehenden Unterthanen entrichtet werden mußte, eingeführt worden" sey. Es gehöre das lytrum reale, so weit es ein Surrogat des Abschosses sey, unstreitig zu den Einkünften von der Gerichtsbarkeit „die Laudemien aber ganz unstreitig zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit."

So war auch das sogenannte Auenrecht in Schlesien ein Annexum der Patrimonial-Jurisdiction (Merkel II. pag. 745)

q) So wie auch durch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, indem weder die Prästationspflichtigen jemals erfuhren, welche Lasten oder Vortheile damit verknüpft waren, und welchen Zuschuß der Patrimonial-Gerichtsherr besonders bey der Criminal-Gerichtsbarkeit verabreichen mußte, noch auch es ihnen verstattet war, hierüber Nachweis oder Rechnungslegung zu verlangen.

Digitized by Google

vorhanden blieb, so lange konnte auch von keiner Zerstörung des ursprünglichen Verhältnisses die Rede seyn.

Fand nun aber ein solches Schutzverhältniß bey der Unterthänigkeit überhaupt statt, so muß dasselbe eben so gut auch bey den einzelnen Arten derselben obwalten. Dasselbe sprach sich indeß natürlich da stärker in seinen Wirkungen aus, wo die Veranlassung dazu größer war. Dieß findet insonderheit auf die bäuerlichen Grundstücke Anwendung. Sie bedurften wegen ihrer Lage eines fortwährenden Schutzes, selbst wenn derselbe auch nur zuletzt hin und wieder in einer bloßen Gerichtsbarkeit bestand. In sofern waltete daher bey ihnen auch eine dingliche Veranlassung ob, sich diesen Schutz gefallen zu lassen. Diese nannte man eine dingliche Verpflichtung, welche indeß in weiter nichts bestand, als in einer Nothwendigkeit, sich für bedeutende Gegenleistungen von dem Gutsherrn die Fortdauer des Schutzverhältnisses gefallen zu lassen.

Wirklich folgt auch dieses Resultat aus der Anordnung des allgemeinen Land-Rechts selbst, und erscheinen auch in dieser die bäuerlichen Prästationen nur als Ausfluß des Unterthanen- (Schutz-) Verhältnisses.

Denn die Dienste und bäuerlichen Abgaben an die Gutsherrschaften kommen nicht bey Gelegenheit der verschiedenen Arten von Grundstücken vor, sondern nur allein in dem Titel des Land-Rechts, welcher von den Unterthanen spricht r) (L. R. II, 7. §. 87 bis 548). Daselbst wird zuerst

r) Auch im Project des Codicis Friedericiani Marchici IV. 8 §. 57 werden nur die Streitigkeiten zwischen Unterthanen und den Obrigkeiten wegen Dienste oder andere Prästationen, erwähnt, und wird dabey verordnet, daß hierüber nie ein ordentlicher Prozeß verstattet, sondern die Streitigkeit nur summarisch protokollirt und zugleich entschieden werden sollte. Uebrigens mögte man bey dieser Entscheidung immer von dem Grundsatze ausgehen, daß die Dienste und Prästationen entrichtet würden und die Unterthanen ihren Progreß und Sicherheit an dem Gute hätten. Auch solle die Regel feststehen, „daß kein Bauer deswegen, weil er in bessern Umständen wie sein Nachbar ist, mit schwerem Dienst belegt, und ihm ein mehreres als anderen im selbigen Dorf angemuthet, sondern alles gleich eingerichtet werden müsse." (mithin überall kein Rechtsprincip dabey.)

Digitized by Google

von den unterthänigen Landbewohnern im allgemeinen gehandelt (§. 87 — 146), dann speciell von persönlichen Rechten und Pflichten der Unterthanen (§. 147 — 239), hierauf von den Rechten und Pflichten derselben Hinsichts ihres Vermögens (§. 240 — 307), dann von den Diensten der Unterthanen (§. 308 — 471), dann noch von den Zinsen und Abgaben der Unterthanen (§. 472 — 494), und endlich von der Entlassung aus der Unterthänigkeit (§. 495 — 548). Schon diese Classification der verschiedenen Theile des Unterthänigkeits-nexus, nebst seiner Entstehungsweise als Einleitung und seiner Endigung zum Schlusse, zeigt, daß die Dienste und Prästationen Theile desselben ausmachen. Dieß bestätigt sich noch mehr durch die Eintheilung welche der Einleitung in die Materie von der Unterthänigkeit vorausgeschickt wird.

Hier heißt es nämlich (§. 88), daß die Unterthanen solches entweder vermöge ihrer Person, oder vermöge ihres Grundstücks, oder vermöge ihres bloßen Wohnsitzes wären.

Die letztere Art deutet zugleich darauf hin, daß die Unterthänigkeit aus der grundherrlichen Gerichtsbarkeit fließe. Denn sonst könnte es keine Unterthanen vermöge eines bloß unter derselben aufgeschlagenen Wohnsitzes geben. Die Eintheilung selbst zeigt auch, daß die ganze Unterthänigkeit weiter nichts, als bloß eine solche Unterwürfigkeit unter der Schutzherrschaft oder Gerichtsbarkeit ist. Denn sonst könnten die Unterthanen nicht persönlich frey und ihre Güter nicht ihr Eigenthum genannt werden (§. 147, 246). Eben deßhalb weil die Dienste und übrigen Prästationen bloß ein Ausfluß dieses Unterthanenverhältnisses sind, werden dieselben auch nicht in einem einzigen Gesetze anders, als bloß in dieser Beziehung erwähnt. s)

Dieses Project unterscheidet bloß zwischen den obrigkeitlichen Prästationen (§. 37. l. c.) und den als bloßen Darlehn bestellten „wiederkäuflichen annui reditus, Zinsen und Rechten." (IV. 9 §. 130)

s) Daher heißt es auch in dem Rescripte vom 24. Decbr. 1792. Hinsichts der hypothecarischen Eintragung der onerum, daß es „nicht

Digitized by Google

Deßhalb verordnet das Gesetz, daß die von den unterthänigen Stellen zu leistenden Dienste und Abgaben in der Regel auf die Unterthanen aller Provinzen gleiche Anwendung der Gesetze verstatteten (§. 90.). So soll auch jeder Besitzer eines unterthänigen Grundstücks zur Leistung der Dienste und Abgaben gleich einem Unterthan verpflichtet seyn. (§. 108.)

Deßhalb wird auch die Leistung der Dienste und Abgaben unter den allgemeinen Pflichten der Unterthanen zuerst aufgeführt (§. 133, 134) und sollen diese Pflichten nicht denselben gegen früherhin willkührlich erschwert werden (§. 138 und §. 145, 153,) (welches letztere sich von selbst verstanden hätte und nicht so vielfach zu verpönen nöthig gewesen wäre, wenn diese Leistungen ein stipulirter Canon gewesen wären. t)

Daher auch die Bestimmung, daß der Ritterstand nur allein in der Regel herrschaftliche Rechte haben soll (§. 91 ib.), welche ohne alle Verbindung stehen würde, wenn sie nicht sich auf die diesem Stande früher obgelegene Pflicht, die Vertheidigung des Landes zu bewirken (L. R II, 9 §. 1), bezogen hätte. u)

---

auf den Titel, wodurch ein onus auf den gegenwärtigen Besitzer gediehen, sondern auf denjenigen, aus welchem es zuerst entstanden ist", ankomme. Ferner „so werden z. B. Zinsen und Prästationes von Bauern, welche aus dem *nexu subdit.* etc. fließen nicht eingetragen werden dürfen, wenn auch die Gutsherrschaft den Zins oder die Abgaben von diesem oder jenem Bauergute an einen Dritten veräußert hätte" (außer wenn, wie nachher folgt, der tertius diese Eintragung zu seiner Sicherheit verlangt.)

t) In dem Entwurfe zum Allg. Land-Recht Thl. I. Abth. 2 Abschn. 3 §. 92 heißt es daher auch, daß die Unterthanen „vermöge ihres Standes" zu diesen Dienstleistungen und Abgaben der Herrschaft verpflichtet wären. Auch wird im §. 78 ib. ausdrücklich des „jeden Orts gewöhnlichen Schutzgeldes" erwähnt, welches die Unterthanen ihrer Herrschaft zu entrichten hätten. Zugleich deutet auch §. 75 ib. auf die Pflicht, daß jeder sich von irgend einer Schutzherrschaft schützen lassen müsse, und §. 66 und 93 ib. setzen die Gutsherrschaft ganz in Parallele mit der Landesherrschaft, indem die Unterthanen in der allgemeinen Bedeutung dadurch bezeichnet werden, daß sie „außer ihrem Verhältnisse gegen den Staat, für ihre Person noch einem besondern Gutsherrn unterworfen sind", von welchem die Herrschaft „den Huldigungseid zu erfordern berechtigt" sey.

u) Daher kam auch die frühere Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte, sobald der Besitzer der Güter nicht adlich war. Uebrigens

Daher kam es denn auch, daß die Herrschaft mit ihren Steuern von den bäuerlichen Grundstücken denen des Staats nachstehen mußte. (§. 136) Daher ferner die Verordnung, daß die Herrschaft einen durch Testament oder Gesetz zum Besitze eines (obschon eigenthümlichen) Guts berufenen Erben, wenn solcher kein Unterthan der Herrschaft sey, oder sich nicht in die Unterthänigkeit begeben wolle, auszuschließen berechtigt sey (§. 277). Daher der Ausdruck der von den Unterthanen der Herrschaft zu leistenden Dienste (§. 308). Daher die besondern Vorschriften der Ger. Ord. I, 41 §. 1 seqq. wegen der Processe zwischen den Unterthanen und ihren Herrschaften „über Dienste, Zinsen und andere Natural- oder Geld-Prästationen, die auf das obwaltende Band der Unterthänigkeit Beziehung haben."

Daher die Unmöglichkeitsklagen bey zu großer Uebertreibung der gutsherrlichen Forderungen Hinsichts dieser Dienste und Prästationen (§. 444 seqq. G. O. I, 41. §. 70 seqq.). Daher endlich der in die Augen springende Umstand, daß sämmtliche Gesetze, welche von den bäuerlichen Diensten und Abgaben sprechen, (§. 308 — 494) überall nur die Unterthanen, die solche zu leisten haben, erwähnen.

Alles dieß zusammengenommen führt zu dem gar nicht zu bezweifelnden Resultate:

„daß auch nach dem Preuß. Land-Recht die Dienste und bäuerlichen Prästationen in

---

deutet auch schon das Gesetz vom 9. Octbr. 1807 §. 11 auf ein solches gegenseitiges Verhältniß hin, wenn es sofort mit Publication jenes Gesetzes das „Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich, oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf" hob, auch im § 12 dasselbe Hinsichts der übrigen Unterthanen von 1810 gleichfalls in Kraft treten ließ und dabey verordnete, daß nur diejenigen Verbindlichkeiten, „welche ihnen als freyen Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben" sollten, woraus sich dann von selbst ergiebt, daß, wo die letztern Bedingungen nicht eintreten, die bloß aus dem wechselseitigen Unterthänigkeitsverhältnisse entstandenen Verpflichtungen von selbst sich gegen einander aufheben.

Digitized by Google

der Regel nur Ausfluß eines Unterthänigkeitsverhältnisses sind, dieß letztere aber weiter nichts, als ein Schutzverhältniß ist.

Diese Regel kann nur durch einen vollständigen Beweis entgegengesetzter Contractsstipulationen und einer ganz klar nachzuweisenden verschiedenen Natur eines speciellen Verhältnisses eine Ausnahme in einzelnen Fällen erleiden, keinesweges aber durch aus der Luft gegriffene Eigenthums-Ueberlassungs-Präsumtionen, die weder durch die Geschichte, noch durch die Gesetze zu rechtfertigen sind, umgestoßen werden. Im allgemeinen ist nichts an der ursprünglichen Natur des vorgedacht näher bezeichneten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses geändert, das Wesen desselben vielmehr durch die Gesetze selbst aufbewahrt und ausgesprochen. Namentlich findet keine Veränderung des Wesens Hinsichts der sogenannten unterthänigen Stellen statt, besonders da sie in der Regel als freyes Eigenthum zu betrachten waren.

Die Pflicht, sich schützen zu lassen, ruhete bey ihnen nur auf der durch die unveränderte Lage des Grundstücks herbeygeführten steten Schutzbedürftigkeit desselben (L. R. II, 7 §. 107, 108, 246, 471), ohne daß dabey eine dingliche Verpflichtung eintreten konnte, indem nur stets die Leistung persönlich v), aber mit Rücksicht auf den dem Grundstücke zu gewährenden Schutz denkbar war. w)

---

v) Selbst auch verschiedene Gesetze erkennen es an, daß nur eine persönliche Verpflichtung bey den Diensten zum Grunde liege. So z. B. sagt die Declaration vom 14. August 1799 § 2, es wären „die Handdienste gewöhnlich nur persönliche Pflichten zur Cultur des Hauptgutes und unumgänglich nöthig und den Unterthanen sogar oft vortheilhaft, indem sie der Handarbeit dann weit bequemer an ihrem Wohnorte als auswärts nachgehen können." (Das Gesetz setzt daher ohnfehlbar eine vollständige Remuneration voraus, die sich dann freylich nicht gut mit einer Ablösung in Gelde, wovon das Gesetz spricht, zusammen verträgt.)

w) Die Gerichtsbarkeit überhaupt erscheint nur immer als ein Schutzverhältniß (L. R. II. 17 § 3) und sind ihr zur Uebertragung der Jurisdictionslasten verschiedene Rechte und Nutzungen beygelegt (§ 113 l. c.), namentlich auch außer den später aufgekommenen Sportuln und Strafgeldern (§ 114, 115) insonderheit die Schutzgelder, Laudemien (§ 116), Loslassungsgelder (§ 117, rectificirt durch das Rescript

Digitized by Google

Nur einzig und allein verbanden sich mit dem zu gewährenden Schutze zugleich die Nothwendigkeit einer polizeylichen Aufsicht über die zweckmäßige Cultur der Grundstücke, welche man nur durch einen gewissen Zwang leiten zu können glaubte, (§. 8, 9 ib.) so wie auch die Vorstellung einer den Besitzern der Grundstücke nur allein auf diese Weise weniger drückenden Besteurungsweise, weßhalb auch der Bauernstand dem Staate besonders zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet (§. 14 l. c.) und die Verminderung der bäuerlichen Besitzungen verboten war. (§. 14 ib.) Diese concurri-

---

vom 5. März 1809) der Zehnt- oder sogenannten Gerichtshaber (§ 118). Alles dieß in Verbindung mit den übrigen factischen Verhältnissen deutet unleugbar darauf hin, daß die sämmtlichen Prästationen von den Unterthanen für den Ritterlichen und Obrigkeitlichen Schutz geleistet werden. Denn wenn gleich Hinsichts der gewöhnlichen Dienste und Kornprästationen nicht ausdrücklich in dem vorliegenden Gesetzbuche eine unmittelbare Verbindung derselben mit der Gerichtsbarkeit ausgesprochen ist; so wird der historischen Ausmittelung dieser Verbindung doch durchaus nicht widersprochen, und die in dieser Abhandlung aufgestellten Thatsachen erlangen nur noch mehr Glaubwürdigkeit, wenn man erwägt, daß, wenn diejenigen Unterthanen, welche keinen Acker besitzen, für den von der Gutsherrschaft zu gewärtigenden Schutz Dienste, Schutzgeld und sonstige Prästationen entrichten mußten, welche die reichern angesessenen Dorfseinwohner in der Regel nicht zu leisten verpflichtet waren, es doch nicht denkbar ist, daß diese ansässigen Unterthanen nicht auch dergleichen Schutzgeld verabreichen sollten. Was sollte dieß nun anders für Schutzgeld seyn, wenn es nicht die bäuerlichen Dienste und Prästationen wären? — Ueberhaupt sollte nicht eine gleiche Wirkung auf eine gleiche Ursache schließen lassen und ist überhaupt nicht die Unterthänigkeit ein besonderer Ausfluß der Gerichtsbarkeit in ihrer polizeylichen Wirksamkeit? Was heißt alsdann aber dingliche Unterthänigkeit (unterthänige Rusticalstelle) anders als gerichtsobrigkeitliche Schutzbedürftigkeit und Schutzunterwürfigkeit eines Grundstücks? Wenn nun diese Prästationen Ausfluß der dinglichen Unterthänigkeit seyn sollen, was heißt dieß zergliedert anders, als abermals bloße Folge der dinglichen Gerichtsbarkeit? — Eben so wenn wie obgedacht Laudemien der Gerichtsobrigkeit als solche zufallen, demohnerachtet aber diese Gerichtsobrigkeit (L. R. I. 18 § 714) Obereigenthümer genannt wird, was kann denn dieser Obereigenthümer anders seyn, als die Gerichtsobrigkeit? — Daher sind Laudemialstellen gewöhnlich auch dienstfrey und diese Reciprocität ein neuer Beweis des gleichartigen Entstehungsgrundes, worauf auch die Entrichtung gleicher Abgaben unter dem Namen Auf-Abzugs-Zähl-Gelder, an mehrere Dorfgerichte, gleichfalls hindeuten. (Merkel Commentar B. I. S. 613, 615)

Digitized by Google

renden Nebenrücksichten änderten aber dabey nichts am Wesen des Verhältnisses, sondern waren nur der Grund, weßhalb dasselbe sich noch erhielt, und die veränderten Umstände weniger einwirken konnten. x)

---

x) Das Rescript vom 5ten März 1809 zeigt auch deutlich, daß das ganze Erbunterthänigkeits-Verhältniß nur in dem obigen Sinne zu nehmen ist, wenn es unter andern sagt:

„Denn das Erbunterthänigkeits-Verhältniß ist nach dem eigenen Geständniß der Gutsbesitzer und seiner Natur nach nie etwas anders, als eine polizeyliche Anordnung gewesen, welche nach dem jedesmaligen Culturstande der Nation abgeändert werden konnte und auch wirklich abgeändert worden ist. Zu allen Zeiten ist daher auch das Erbunterthänigkeits-Verhältniß polizeylichen Anordnungen zum gemeinen Besten, ohne Bezug auf den Vortheil der Gutsbesitzer, unterworfen worden, und schon das allgemeine Landrecht enthält zahlreiche Einschränkungen der Befugnisse der Gutsherrn über ihre Unterthanen, ohne ihnen deshalb irgend ein Anrecht auf Schadloshaltung einzuräumen. Die Vortheile, welche die Gutsherrn aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse zogen, waren bloß zeitig, und hingen immer davon ab, in wiefern und unter welchen Bedingungen der Staat jenes Verhältniß länger bestehen lassen zu müssen glaubte. Jetzt nachdem, es anerkannt ist, daß die zeitherige Erbunterthänigkeit dem Culturgrade aller Staatsbürger nicht mehr angemessen und gemeinschädlich sey, haben Wir aus derselben Machtvollkommenheit, aus welcher schon früherhin von Zeit zu Zeit jene einzelnen Abänderungen des Unterthänigkeits-Verhältnisses angeordnet wurden, die allgemeine Loslassung der Unterthanen zum Wohl des ganzen für nöthig geachtet, und die Gutsherren haben jetzt eben so wenig ein Recht, Schadloshaltung für die ihnen künftighin etwa entgehenden und nur temporair verstatteten, Vortheile der persönlichen Erbunterthänigkeit, als eines rein polizeylichen Verhältnisses, zu fordern, als sie auch sonst nicht, bey den früher schon erfolgten Einschränkungen dieses Verhältnisses, auf Entschädigung Anspruch zu machen, sich haben beykommen lassen."

Eben so bestätigt es die Behauptung, daß nur für eine vollständige Remuneration die Dienste der Unterthanen verlangt werden konnten und es nur ein "Mißbrauch der Erbherrenrechte war, wenn dieselben dazu benutzt wurden, Gesindelohn und Beköstigung unter das natürliche Verhältniß herabzudrücken"; und spricht dabey so unverkennbar die edle Absicht aus, durch Aufhebung der frühern drückenden Verhältnisse die Veredlung des Volks zu bewirken, daß die Vorzüge einer moralischen Hebung der Staatskräfte auch hierdurch schon als überwiegend, selbst für den Privatvortheil, erkannt werden. So z. B. heißt es, daß die Gutsherrn

„dereinst mehr als irgend eine andere Classe der Landeseinwohner durch Veredlung der arbeitenden Classe gewinnen wer-

Digitized by Google

Dieserhalb muß auch fortdauernd die Gegenseitigkeit der Leistung und Gegenleistung in dem Unterthänigkeitsverhältnisse um so mehr hier in Betracht kommen, da nirgends die Abhängigkeit der einen Leistung von der andern aufgehoben, vielmehr durch die Natur ihrer Zusammenstellung gegenseitig bedingt ist, mithin die Rechte und Pflichten des Bauernstandes in diesem Puncte nach den im Staate geltenden gemeinen Rechten beurtheilt werden müssen (§. 17 ib.). Nach diesen ist aber die Natur der Leistungen, (als welche nothwendig zu prüfen, L. R. I, 18 §. 753), dergestalt durch die Gegenleistung bedingt, daß die eine nicht ohne die andere rechtlich gedacht werden kann. (L. R. I, 5 §. 271, vergl. auch die ad V und VI allegirten Gesetze und I, 11 §. 753, 755 I; 16 §. 8. Edict vom 14ten Sept. 1811 §. 4 in fine §. 7 tit. c.)

---

ad XI. Daß durch Veränderung der Umstände auch eine Veränderung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse herbeygeführt werden müsse,

ist schon ad V, VI und X bemerkt, weßhalb hier darauf lediglich zu verweisen, und wird hierbey nur noch wiederholt, daß die jedesmalige Leistung nur immer erst durch die Gegenleistung hervorgerufen und bedingt wird. (L. R. I, 5 §. 378 — 384.)y)

---

den, da diese Veredlung, nach der Erfahrung aller Zeiten und Länder, die nothwendige und wesentlichste Folge der persönlichen Freyheit ist. Der Vortheil, welchen das Edict vom 9ten Octbr. 1807, durch Aufhebung der so vielfältigen Beschränkungen des Grundeigenthums und der persönlichen Freyheit, für die Gutsbesitzer herbeyführen muß, ist vielmehr so überwiegend, daß dieselben, weit entfernt, Schadensberechnungen vorzulegen, darin eher die unmittelbarste Verbesserung ihres Zustandes finden sollten."

y) Wie sehr übrigens auch schon die bloßen veränderten Preise eine Aenderung dieses Verhältnisses erheischen, bemerkt schon die Verordnung vom 18 July 1799 princ.

Digitized by Google

ad XII. Die im dritten Abschnitte aufgestellten allgemeinen Grundsätze und rechtlichen Vermuthungen

finden sich auch in diesem Abschnitt bestätigt z). Uebrigens sind dieselben in ihrer speciellen Anwendung schon bey den einzelnen denkbaren Entstehungsweisen näher angegeben, weßhalb sie daraus nur noch mehr erwiesen werden (Vergl. schließlich L. R. I, 7 §. 107, 108. I, 5 §. 267, 268, 269. I, 21 §. 8 I, 5 §. 260 I, 21 §, 9 I, 7 §. 181. —

z) Hier nur noch beyspielsweise einige specielle Bestimmungen späterer Gesetze, welche den Gesichtspunct einer nur für den Bauernstand statt findenden Vermuthung verfolgend die Erleichterung der Ausgleichung zum Zweck haben. So z. B. in der Verordnung vom 27 Julius 1808 ward den Immediateinsassen in Ost-, West-Preußen und Litthauen ein Viertel von den Prästationen als Grundsteuer, die unablöslich sey, angerechnet, die andern ¾ aber nach einem Capitalwerth à 5 Procent berechnet zur Ablösung verstattet.

Deßgleichen nur zu 5 Procent werden die Prästationen zu Capital geschlagen in der Instruction vom 14. Aug. 1799, desgleichen in der Declaration vom 14. März 1802 § 12, welche sogar von dem sogenannten Eigenbehörigkeitsverhältnisse spricht, wo mithin noch eine größere Ausdehnung der gutsherrlichen Ansprüche statt fand. cf. auch die Verordnung vom 27. July 1808 § 5. Das Circulare vom 28. Nov. 1816 § 6, 7, 11 nimmt sogar bey den baaren und Natural-Domainen-Abgaben eine Berechnung des Ablösungs-Capitals nur zu 7 Procent an.

Endlich aus demselben Grunde verordnet auch die Cabinets-Ordre vom 12. July 1800, daß auch selbst das durch L. R. II. 7, § 428 ertheilte Recht auf den ursprünglichen Natural-Dienst statt des Dienstgeldes wieder zurückzugehen, nicht zum Nachtheil der Unterthanen und um dadurch ein höheres Dienstgeld zu erpressen, unter dem bloßen Schein der Ausübung herrschaftlicher Gerechtsame in Anspruch genommen werden solle.

Es sollten daher auch nach der Cabinets-Ordre vom 9. Septbr. 1800 bey der damals beabsichtigten Regulirung der Provinzial-Gesetzbücher alle diejenigen Provinzial-Rechte und Statuten abgeschafft werden, deren Nutzen und Nothwendigkeit ihrer Beybehaltung nicht überzeugend nachgewiesen würde, „weil sonst, wenn z. B. in den Marken alle abweichenden Vorschriften des Römischen Rechts, in dem Herzogthum Magdeburg alle Verschiedenheiten der dasigen Polizey-Ordnung, und in Preußen alle Eigenthümlichkeiten des dortigen Provinzial-Landrechts, wenn auch in den individuellen Verhältnissen dieser Provinzen nichts anzutreffen seyn sollte, welches die Beibehaltung dieser Abweichungen nöthig oder nützlich machte, die bisherige Gesetzverwirrung nicht nur nicht aufgehoben, vielmehr nur noch mehr befestigt werden würde. —

Digitized by Google

Zweyter Titel.

Vom Code Napoleon.

Der Code Napoleon ist nicht allein wegen seines literairischen Interesses, sondern auch wegen seiner frühern und zum Theil noch jetzt fortdauernden practischen Bedeutsamkeit, von großem Einfluß auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Deutschland.

Derselbe erörtert indeß nicht im mindesten das Wesen dieses Verhältnisses, in welches er nicht einzudringen versucht. a)

a) Die merkwürdigen Worte des ersten Consuls „que depuis qu'il entend discuter le C. c. il s'est souvent apperçu, que la trop grande simplicité dans la legislation est l'ennemie de la propriété. On ne peut rendre les lois extrêmement simples, sans *couper le noeud* plutôt, que de le *délier*, et sans livrer beaucoup de choses à l'incertitude de l'arbitraire," passen vorzüglich auf das bäuerliche Verhältniß, welches einen nicht weniger verwickelten Knoten in Frankreich darbot, der dann freylich nicht durch die Allgemeinheit der gesetzlichen Bestimmungen hätte zerhauen, sondern erst durch Verfolgung seines Ursprungs aufgelöst werden müssen. Erst alsdann wären allgemeine Principien von der größten Wohlthätigkeit gewesen und diese dann für nichts weniger, als feindlich zu betrachten. Denn sie blieben stets das höchste Ziel einer jeden guten Gesetzgebung und machen, sobald sie genau das Wesen eines Verhältnisses ergreifen, die vielen speciellen Bestimmungen (welche nur, den Nothstützen eines untauglichen Gebäudes gleichend, das Wesen desselben entstellen) durchaus überflüssig. Sie gewähren zugleich der Parthey wie dem Richter einen festern Gesichtspunct, als alle die vielen einzelnen Bestimmungen, denen selten eine factische vollkommene Identität anpaßt, die nur ein unendliches Feld von neuern, den Hauptgesichtspunct oft noch mehr verrückenden Bestimmungen

Digitized by Google

Er erläßt nur einzelne Bestimmungen, welche in Verbindung mit den Motiven derselben den Zweck ihrer allgemeinen Anwendbarkeit erkennen lassen.

---

erwecken, den Richter von einer juristisch eindringenden Consequenz entwöhnen, nur zu oft der Chicane und der Entscheidung Gründe suppeditiren, an welche keine der Partheyen bey Abschluß einer Handlung (die doch den Gegenstand der richterlichen Beurtheilung ausmacht) gedacht hat und so den Eingang einer aus dem Wesen des Verhältnisses selbst entnommenen Rechtsausführung verschließend, den Proceß mehr als sonst zum Spiel des Zufalls, ob und welche buchstäbliche Aehnlichkeit vielleicht zwischen einer einzelnen positiven Bestimmung und dem der Entscheidung vorliegenden facto Eingang finde, herabwürdigen.

Diesen Mängeln beabsichtigte nun zwar der außerordentliche Tact für Zweckmäßigkeit und die vielfach geübte practische Klugheit, welche unleugbar den Franzosen innwohnen, auszuweichen. Indeß traf sie nichts desto weniger der obige scharfe Blick des, obschon rechtsunkundigen, aber geistesüberlegenen Mannes. Denn ein gründliches Studium des römischen Rechts ersetzen nicht die Lobsprüche, welche der Franzos stets für dasselbe im Munde zu führen pflegt, und eine historisch eindringende Rechtsphilosophie noch weniger die Floskeln über die Vortrefflichkeit einer einfachen Gesetzgebung. Daher kam es denn auch, daß der Mangel beyder die Gesetze des Code Napoleon größtentheils nicht zu den gewünschten, das Wesen ergreifenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen erhob und in Frankreich mehr, als in Deutschland, derselbe zu viel der richterlichen Beurtheilung überließ, auch diese nur zu häufig zur juristischen Norm wurde. Namentlich erschien bey den Vorlesungen über den Code Napoleon, welche meinen ersten Aufenthalt in Paris veranlaßten, fast bey jeder schwierigen Frage der refrain: man müsse es der richterlichen Beurtheilung überlassen; während man in Deutschland sich bemühete, die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wo sie fehlten, aus den einzelnen Regeln des Code Napoleon zu ergänzen.

Nichts desto weniger erweckte der Code Napoleon nicht allein ein höheres wissenschaftlicheres Streben, sondern auch eine allmählige, durch practische und theoretische Consequenz herbeygeführte, größere Rechtsgewißheit.

Er ward auch selbst in seiner geistigen Unvollkommenheit ein Beweis, welche segenreichen Folgen ein einfaches Gesetzbuch haben würde, wenn dessen Einrichtung, statt eine Verordnung an die andere zu leimen, in Deutschland zum Gegenstand einer rein wissenschaftlichen Forschung erhoben würde. — Dem sey nun, wie ihm wolle, so wurde der Gang, den der Code Napoleon wählte, auch bey dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wenigstens von einem richtigen Tact für Zweckmäßigkeit geleitet und die wenigen Bestimmungen, welche hierauf anzuwenden seyn dürften, stimmen mit der allgemeinen, in den vorigen Abschnitten gefundenen Resultaten überein.

Digitized by Google

Der Code Napoleon nämlich betrachtete die bäuerlichen Präſtationen in der Regel als bloße, durch Vorrang eines adlichen Guts über das bäuerliche, erzeugte, mißverſtandene, ſogenannte Perſonal-Servituten. Dieſe Erzeugniſſe früherer Knechtſchaft wollte er durchaus abgeſchafft wiſſen. b)

Er hob deßhalb ganz den Unterſchied zwiſchen Perſonal-, Real- und vermiſchten Servituten auf c) und nannte die ſo-

---

b) In den Motifs heißt es:

Il ne s'agit point ici de ces prééminences d'un fonds sur l'autre, qui prirent naissance dans le régime à jamais aboli des fiefs.

Il ne s'agit pas non plus de services imposés à la personne et en faveur d'une personne, mais seulement à un fonds et pour un fonds.

c) Der Discours prononcé au corps legislatif le 10 Pluviôse an 12 äußert ſich darüber folgendergeſtalt:

Enfin ce qui diminue beaucoup de l'immensité de la matière, c'est la suppression de cette masse monstrueuse de la féodalité, dont autrefois elle etoit surchargée. Qu'etoit-ce en effet que le régime féodal, sinon l'art de faire de la propriété foncière un instrument d'asservissement? Aussi lit-on chez les anciens jurisconsultes d'amples dissertations pour démontrer, que les devoirs féodaux faisoient partie des servitudes. Le project a voulu que les services fonciers ne pussent jamais être une occasion de reproduire ces idées proscrites et c'est ce qui a dicté dans l'article 631 la disposition formelle, que la servitude n'établit aucune prééminence d'un héritage sur l'autre.

und fährt ſpäterhin fort:

D'abord l'article 679 limite ces servitudes aux assujétissements qui peuvent être imposés à un fonds en faveur d'un autre fonds, il prohibe ceux, qui pourroient être stipulés du fonds envers la personne ou de la personne envers une autre. Ainsi, on ne connoitra plus dans notre droit, que des servitudes réelles, et cette matière ne sera plus compliquée par les servitudes personnelles et les servitudes mixtes, qui ont été long-temps pour les écrivains un texte à discussions.

Le principal motif qui avoit maintenu cette amplication dans notre jurisprudence antérieure, c'est que, sous la dénomination de servitudes, on avoit coutume de comprendre, à l'imitation des Romains, l'usufruit, l'usage et l'habitation. Aujourd'hui que ces trois espèces de droit se trouvent avec raison traités dans notre Code civil comme des appendices de la propriété, il ne sauroit plus y avoir de servitudes mixtes ou personnelles que celles dont les institutions féoda-

Digitized by Google

genannten persönlichen Dienstbarkeiten droits de jouissance (art. 543.), die dinglichen dagegen servitudes ou services fonciers (art. 637), welche letztere Bezeichnung nur um deßhalb beygefügt wurde, damit auch hierdurch jede Spur von früherer persönlicher Knechtschaft verwischt werden möge. (cf. Maleville in seiner Einleitung zum Tit. 4. des 2ten Buchs. d) Er beschränkte den Begriff der Servituten auf die einem unbeweglichen Gute auferlegte Last zum Gebrauche und zum Nutzen eines unbeweglichen Gutes und bestätigte den Grundsatz:

nulla servitus in faciendo consistere potest. art. 637. e)

---

les fourniroient le modèle, et c'est pour cela qu'on a dû prendre soin de supprimer cette voie, par laquelle elles auroient pû se reproduire. Vous interdirez, législateurs, des stipulations qui ne sauroient plus avoir lieu sans blesser l'ordre public.

d) Die westphälischen Gesetze sprechen sich eben so gegen die Leibeigenschaft aus, (welche sie indeß eben so wenig näher bezeichnen, mithin bloß die factischen Leistungen, welche von den Leibeigenen entrichtet werden, darunter verstehen.) Nach der Constitution vom 15ten Novemb. 1807 ward die „Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze" eingeführt (Art. 10.), alle Privilegien wurden aufgehoben (Art. 11. 12.), deßgleichen „Alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie seyn und wie sie heißen mögen, indem alle Einwohner des Königreichs die nämlichen Rechte genießen sollen," (Art. 13.) deßgleichen alle Vorrechte des Adels oder dessen Befreyung von irgend einer öffentlichen Last (Art. 14.). Nicht allein durch diese speciellen Gesetze, sondern auch schon dadurch, daß der Code Napoleon (welcher durchaus dem ganzen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse entgegen ist) das bürgerliche Gesetzbuch Westphalens ward, (Art. 45.) wurde daher dieses Verhältniß durchaus mit allen seinen Folgen aufgehoben. Damit stimmten auch die Decrete vom 8ten Januar 1808 (Nr. 18.) Art. 1. und Nr. 19. Art. 1. 2., vom 17ten Junius 1808 in der Einleitung vollkommen überein.

e) Der rapport fait le 7 Pluviôse au Tribunal bemerkt dieserhalb:

La servitude est une charge. Quelques jurisconsultes, même parmi les plus justement célèbres, l'ont définie: un droit qui assujétit un fonds etc., mais improprement: le mot droit, dans son acception relative ne peut se prendre que dans un sens actif, tandis que le mot servitude annonce seul, par lui-même quelque chose de passif.

C'est une charge imposée sur un héritage, pour l'usage et l'utilité d'un héritage appartenant à un autre propriétaire; ce qui renferme trois conditions caractéristiques de la ser-

Digitized by Google

Er suchte nicht allein hierdurch, weil sich alsdann von selbst die bäuerlichen Prästationen als in faciendo consistentes für unbegründet darstellten, sondern auch noch mehr durch die ausdrückliche Bestimmung, daß kein Vorrang eines Grundstücks vor dem andern existiren sollte (art. 638 f), die Fortdauer des eigentlichen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses zu zerstören. Auch sollte ohnedieß selbst eine nach obgedachter Definition des art. 637 zulässige Servitut nur aus der natürlichen Lage der Orte, aus den durch das Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten, oder aus den zwischen den Eigenthümern gemachten Verträgen herzuleiten seyn (art. 639.) Es würde daher auch selbst für diesen Fall ein näherer Nachweis einer vorhandenen Contractsverbindlichkeit bey rechtlicher Beurtheilung der bäuerlichen Prästationen zu erfordern seyn g).

---

vitude considérée comme service foncier: d'abord, l'existence de deux héritages, dont l'un affecté au service, l'autre autorisé à le recevoir: ensuite, l'existence de deux propriétaires différens; l'un maitre de celui qui rend le service; l'autre, de celui qui le reçoit; car le même ne peut etre propriétaire des deux à-la-fois, ce que le droit romain exprime énergiquement par cette courte maxime, nemini res sua servit: enfin, la cause de la servitude, l'usage et l'utilité de l'héritage qui en jouit; car un droit, dont cet héritage ne pourroit jamais faire usage ni retirer aucune utilité, non seulement ne seroit pas une servitude, il seroit nul.

f) Derselbe rapport fährt in dieser Beziehung fort:
l'article suivant achève la définition de la servitude, en prévenant toute arrière-pensée qui pourroit se porter sur cette désastreuse hierarchie foncière, qui a déshonoré la législation françoise jusqu'à la nuit mémorable du 4 août 1789. La servitude, y est-il dit, n'établit aucune prééminence d'un héritage sur l'autre.

g) Den Grundsatz, daß das ursprüngliche Verhältniß keinesweges durch die Uebernahme der Leistungen, oder deren Eintragung geändert werden könne, spricht am deutlichsten das westphälische Decret vom 20sten April 1810 aus, nach welchem auch selbst ausdrückliche, erst Behufs der Erhaltung der Grundabgaben veranlaßte Anerkennung (Art. 1. 4. 5.), nur „zur Erhaltung des Rechts, ohne irgend etwas Neues zu verleihen, dienen, auch sind sie kein Hinderniß, jenes gerichtlich zu bestreiten," wodurch ganz offenbar den Prästationspflichtigen im vollsten Umfange die Befugniß ertheilt ist, trotz dem ihr ursprüngliches Rechtsverhältniß zur Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Ueberdieß soll nur eine Dienstbarkeit bestellt werden können, die in dem Interesse des Grundstücks selbst ihren Grund und Zweck hat, und muß dieses Interesse lediglich durch die Beschaffenheit des Grundstücks selbst herbeygeführt werden (art. 686.) Ja es wurde noch ausdrücklich bestimmt, daß keine Dienstbarkeit auf ein Grundstück gelegt werden könne, wodurch ein jeder Eigenthümer des dienstbaren Grundstücks unmittelbar verpflichtet würde, etwas zu thun oder zu geben. h)

Sowohl die Servituten, welche einer Person oder zu Gunsten einer Person auferlegt würden, oder welche irgend etwas an sich hätten, was der öffentlichen Ordnung entgegen laufe, sind ausdrücklich verboten (art. 686.)

Alles dieses zusammengenommen, läßt daher bey dem Code Napoleon keinen Zweifel übrig, daß das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß (tous les droits seigneuriaux) gänzlich mit seinen Folgen zerstört seyn sollte und aus diesem daher überall kein Recht mehr herzuleiten, namentlich aber die Frohnen und Bannrechte, welche der Code Napoleon nur für ganz unbezweifelte Folgen der aus jenem Verhältnisse entspringenden Knechtschaft hielt, durchgängig aufgehoben seyn sollen. i)

Hierzu kommt nun noch, daß nach dem Code Napoleon jeder im Staate Gleichheit vor dem Gesetz genießen soll, daß für die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gar keine besondern Gesetze existiren, daß die Eintheilung zwischen Obereigenthum und nutzbarem Eigenthum nach demselben hinwegfällt, und die eines Vertrags, wodurch das Eigenthum an

---

h) Zachariäs Handbuch des französischen Civilrechts B. 2. S. 40.

i) cf. auch loi vom 28sten März 1790, vom 25sten Aug. 1792, vom 17ten July 1793. Zachariä l. c B. 2. S. 41. bemerkt dieserhalb: „die sogenannten servitutes juris Germanici — Frohnen, Bannrechte, Grundzinsen — können also dem französischen Rechte nach nicht bestellt und erworben werden. — Von besonderer Wichtigkeit ist dieser Grundsatz für die deutschen Staaten, in welchen der Code Napoleon eingeführt ward. Denn die Verfassung der deutschen Staaten steht in dieser Beziehung in einem auffallenden Contraste mit dem bessern Geiste, der in dem Code Napoleon lebt."

Digitized by Google

Grundstücken getheilt werde (le bail à rente foncière), ausdrücklich verworfen wurde. k)

---

k) cf. Art. 543. Discussions und Maleville ad Art. 530. und Zachariä l. c. B. 1. S. 223.

Maleville war sehr für die Beybehaltung der Erbpacht. Indeß obschon hierbey eine Trennung des Eigenthums nicht unbedingt vorhanden ist, so ließ man doch nach vielfachen Erörterungen dieses Gegenstandes, welchem Maleville eine besondere Denkschrift (am Ende des vierten Bandes seines Werks) gewidmet hatte, die Erbpacht (le bail à rente foncière) nicht zu, sondern suchte es auf jede Art zu vermeiden, daß nicht späterhin ähnliche Verdunkelungen und die schlimmen Folgen eines Lehnssystems entstehen könnten. Diese Furcht lag besonders darin, daß man nicht das Uebel in seiner Wurzel erkannte. Denn die Ueberlassung einer fortdauernden Benutzung für eine Abgabe (welche ohnfehlbar eine bestimmtere Verabredung über die Leistungen vorausgesetzt hatte) würde nie eine so gehässige Gestalt, auch selbst bey dem größten Mangel positiver Gesetze haben erlangen können, als dieses nur einzig und allein zum Grunde liegende Zwang- und Schutzverhältniß, welches schon nach der Art und Natur seiner Entstehungsweise durch die größte Unbestimmtheit, welche nur von Zeit und Umständen abhängig war, characterisirt wurde.

Uebrigens hat Maleville durchaus keinen rechtlichen Grund, es zu betrauern, daß er seine Zwittergestalt (welche stets die Erbpacht ist) nicht durchführte. Denn das Recht, sich eine jährliche von Seiten des Creditors nicht kündbare, aber wohl von Seiten des Debitors kündbare Rente zu reserviren, ist dem Verkäufer eines Grundstücks nach dem Code Napoleon unbenommen. Hierdurch wird schon hinreichend der Hauptzweck, welchen Maleville bey der Erbpacht vor Augen zu haben vorgiebt, erreicht, nämlich die Erleichterung des Erwerbs der Grundstücke von dem ärmern Theile, und das Schwankende und Behindernde in einer freyen Disposition wegen eines alleinigen Heimfallrechts (auf welches wohl schwerlich ein Erbverpächter seine Rechnung gründen mag) nebst einem Eigenthum, mit welchem kein Naturalbesitz verbunden ist, hinken dabey nicht mit Centnergewicht nach.

Uebrigens wurde seine, vom Code Napoleon verworfene, Idee lediglich von dem Irrwahn geleitet, als wären die Grundstücke erst den Schuldnern der Grundrente verliehen, dadurch das Land bevölkert und erst späterhin oder nebenbey der Vorbehalt herrschaftlicher Rechte hinzugekommen. Ja er gehet so weit, daß er behauptet, daß Frankreich ohne dieß Verhältniß noch eben so roh und unbevölkert seyn würde, als Polen und Rußland.

Wenn er hätte der Wahrheit und nicht früher gangbaren Redensarten Gehör geben wollen, so würde er vielmehr umgekehrt haben sagen müssen „In Polen und Rußland ist das Drückende der Privatherrschaft und Privatbesteurung auf einer solchen Höhe, daß jede Blüthe des Staats dadurch bis jetzt ohnmöglich wurde; bey uns in Frankreich war dieser Druck zwar nicht so groß, allein dem-

Digitized by Google

Der Code Napoleon kennt nur ein Eigenthum und außerdem nur noch ein droit de jouissance 1).

---

ohneracht behinderte er die Cultur und das Glück des Landes und beförderte das größte Unglück, welches eine Nation haben kann, nämlich eine Revolution, welche bey dem Glücke des Landmanns (der eben durch seinen Wohlstand ein natürlicher Vertheidiger der Ruhe wird) rein ohnmöglich gewesen wäre, statt daß so dieses Hauptgebrechen in unserer ersten Staatskraft eine unabsehbare Menge anderer Gebrechen nothwendig erzeugend, uns in dieß Unglück stürzte, wofür jedes Land und insonderheit unser Frankreich für die Folge bewahrt werden möge.

Wir wollen daher nicht abermals ein dunkles Verhältniß den Grundpfeilern unseres Staatsgebäudes (d. h. unserer vorliegenden Gesetzgebung) unterschieben, sondern nur durch Klarheit der Gesetze und Rechtsverhältnisse Klarheit der Handlungweise des Volkes erzeugen."

Alsdann würde Maleville nicht mit seiner Einleitung zum Tit. 2. Buch 2. in Widerspruch getreten seyn, als wo er selbst der schönen Rede von Portalis erwähnt und daß derselbe eben in dem Privateigenthume und der vollen Freiheit, darüber zu disponiren, das größte Glück eines Staats erkannt und Ackerbau ohne Eigenthum für ohnmöglich erklärt, (mithin das Eigenthum des Bauers an den Grundstücken vor der Cultur derselben mit Recht für eine nothwendige Bedingung gehalten habe).

1) Das westphälische Decret vom 23sten Jan. 1808 Art. 9. erwähnt der Bestimmung des Code Napoleon und der Constitution ganz entgegen annoch eines Ober- und nutzbaren Eigenthums und bemerkt, daß die bisherigen Herrn (les cidevant maitres) dasselbe noch fortbehalten sollten. So irrig wie dieses auch seyn mochte, und wie sehr diese Idee auch nach dem Geiste des Code Napoleon und der Constitution einzuschränken und strictissime zu interpretiren war; so hütet sich doch schon das westphälische Gesetz sehr, zu bestimmen, daß die bisherigen Herrn (Guts-Leibherrn) ein Obereigenthum besäßen. Es hat vielmehr den Fall, wo wirklich ein bey der Ueberlassung reservirtes Obereigenthum erhellet, vor Augen und bestimmt deßhalb ganz consequent, daß, wo eine solche Ueberlassung vorhergegangen sey, ein rechtliches von der Constitution gebilligtes und nicht bloß ein aufgehobenes Leibeigenschafts-Verhältniß vorhanden sey, (man daher wohl in diesem Fall eine Theilung des Eigenthums, obschon solche der Code Napoleon nicht billige, weil hier dieselbe als ein Recht reservirt sey, annehmen könne.)

Die Absicht, ein Obereigenthum da, wo es nicht auf eine zu erweisende Art existirte, einzuführen, würde um so mehr dem Geiste der westphälischen Gesetzgebung gänzlich entgegen seyn, als dieselbe sogar die Lehnsverbindung auflösete und selbst die Lehngüter für freyes Eigenthum erklärte.

(Decret vom 28sten März 1809 Art. 1. 4. 7. Gutachten vom 30sten März 1812. Nr. 65.) Die Natur eines Obereigenthums liegt auch gar nicht in dem Begriff einer rente constituée ou fon-

Digitized by Google

Ferner erfordert der Code Napoleon zur Ersitzung des Eigenthums physischen Besitz als Eigenthümer (Art. 22.

---

cière (reservée), vielmehr widerspricht derselbe einer solchen bloß persönlichen und höchstens hypothecarisch versicherten Forderung durchaus. Nur diese rentes werden aber im allgemeinen und mit ihnen überall eine Ueberlassungs- und Bestellungs-Urkunde erwähnt (z. B. W. P. O. Art. 581. seqq. Art. 589.)

An und für sich liegt es in der Natur des Anspruchs, welchen der Creditor einer bloßen Rente (Schuldforderung) an seinen Schuldner macht, daß derselbe den Grund seines Anspruchs nachweisen und namentlich, daß wenn er daraus einen Vortheil ziehen, oder gar ein reservirtes Eigenthum prätendiren will, daß er die von ihm behauptete Ueberlassung des Eigenthums für eine Leistung oder das vorgeblich reservirte Eigenthum selbst wirklich nachweise.

Diesen allgemeinen Grundsatz hat das westphälische Gesetz vom 27sten Julius 1807 nur einzig und allein Hinsichts der Frohndienste (was daher nicht auszudehnen), dahin geändert, daß die Ueberlassung des Grundstücks oder dinglichen Rechts nicht dem Dienstherren obliege, sondern dieselbe aus dem Besitz, worin sich der Dienstpflichtige befinde, zu entnehmen sey.

Hierin liegt indeß doch der Grundsatz, daß sobald der Dienstpflichtige dem Dienstherren eine Vermuthung, welche einen höhern Grad von factischer Wahrscheinlichkeit erreicht, entgegenstellt, diese entscheidende ursprüngliche Verbindlichkeit des Gläubigers, den Grund seiner Forderung zu beweisen, wieder in Kraft treten muß. Denn unverkennbar soll nach der Absicht des Gesetzgebers die causa debendi erforscht und hiernach, wie wir weiter unten sehen, das Rechtsverhältniß bestimmt werden.

Auch sagt das Gesetz keineswegs, daß aus der Dienstpflicht das factum, daß eine Ueberlassung ursprünglich statt gefunden habe, vermuthet werden solle, sondern es sagt vielmehr, dem obigen ganz entsprechend, daß aus dem Besitze, worin sich der Dienstleistende befinde, die Art desselben vermuthet, oder mit andern Worten, daß nicht dem Dienst-Gläubiger der Beweis allein obliege, sondern daß aus der Natur des Besitzes gefolgert werden solle, ob und welche Ueberlassung früher vielleicht statt gefunden habe.

Das Gesetz sucht daher die Billigkeit mit dem strengen Rechte zu vereinigen und wird so nicht ungerecht, was es offenbar geworden seyn würde, wenn es hätte eine allgemeine Vermuthung zu Gunsten des Gläubigers aufstellen wollen.

Schon dieserhalb und weil anderergestalt auch die ganze in dem Gesetze im Eingang in Art. 1. princ. und im Art. 3. Nr. 1. so klar ausgesprochene Absicht der factischen Ermittelung des Ursprungs, durch eine so allgemeine Vermuthung, so gut als in nichts verwandelt würde, kann man das Gesetz nicht anders, als vorgedacht erklären, besonders da die grammaticalische Interpretation darüber gar keinen Zweifel läßt, daß aus dem Besitze Folgerungen Hinsichts des ursprünglichen Verhältnisses gezogen werden sollen.

Digitized by Google

28. 2229. 2232.) und daß die denselben begründenden Thatsachen (possessio corporis et animi) nicht zweydeutig (une possession non équivoque) sey.

Deßgleichen verwirft er jede Verjährung einer nicht anhaltenden (discontinue) Servitut und erklärt deren Errichtung nur durch Urkunden für möglich, indem auch selbst ein undenklicher Besitz nicht hinreichend sey, dieselbe für die Folge zu begründen. (Art. 691.)

Indem er dabey den Begriff der nicht anhaltenden Servituten dahin feststellt, daß selbige vorhanden wären, wenn deren Nutzung jedesmal die Handlung einer Person nöthig mache (Art. 688.), so giebt er hierdurch nochmals zu erkennen, daß selbst da, wo eine wirkliche Servitut, (welche nicht in faciendo bestehe), bezweckt werde, selbige dennoch zur Vermeidung jeder Verdunkelung, oder Zweydeutigkeit, in der Regel unzulässig sey, sobald eine Handlung dabey in medio wäre, selbst dann, wenn selbige von dem Berechtigten herrühre.

So weit daher die Prästationen aus einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse herrührten, sind dieselben durch den Code Napoleon gänzlich aufgehoben. m)

Dieser Besitz aber könnte offenbar nur zum Vortheil des Besitzenden entscheiden. Hätte das Gesetz daher eine Vermuthung zu Gunsten des Dienstherren aufstellen wollen, so hätte es müssen dieselbe auf dessen Besitz gründen, nicht aber auf den Besitz des Schuldners, der ja eben durch den letztern nur eine Vermuthung für den schon immer gehabten Besitz des Grundstücks vernünftiger Weise begründet, und nur aus den nähern Modificationen dasselbe auf die Art desselben und dessen Ursprung in Verbindung mit factisch-historischer Ausmittelung Folgerungen gezogen werden können, die aber natürlich das vorgefundene Eigenthum nicht vernichten oder verändern, sondern nur auf dessen Entstehungsweise schließen lassen. Nur in dieser Beziehung sagt daher das Gesetz, daß dergleichen Folgerungen aus der Natur des Besitzes gezogen werden könnten, selbst wenn auch der gegenwärtige Dienstherr das Grundstück oder dingliche Recht nicht überlassen hat.

Schon hierin liegt, daß nicht sowohl die Ueberlassung des Grundstücks, als vielmehr die Art derselben Gegenstand der Vermuthung ausmachen solle.

m) Bey der schon oben erwähnten allgemeinen Gleichheit vor dem Gesetze und der Besteurung konnten natürlich auch die westphälischen

Nur die frühern sogenannten prestations purement foncières sind für zulässig erklärt, darunter aber ausdrücklich die

---

Gesetze nicht anders als jede Privatbesteurung, als von selbst und stillschweigend für gänzlich vernichtet betrachten. Zugleich mußten auch die Steuern von den Grundstücken nach einem überall gleichen Maßstabe, ohne Unterschied, wem das betreffende Grundstück gehöre, erhoben werden. (Constit. Art. 14, 16).

Diese überall nach gleichem Verhätnisse des reinen Nutzertrags zu bewirkende Anziehung der sämmtlichen Grundstücke zu den Staatslasten wurde daher auch ausdrücklich und wiederholt ausgesprochen. (Decr. vom 8ten Jan. 1808 (Nr. 13) Art. 1 (Nr. 19) Art. 1. Decr. vom 21sten August 1808 Art. 5, 80) (cf. Gesetz vom 31 May 1812 Art. 1, 5.) In diesem so bestimmt und ohne die mindeste Dunkelheit oder Vorbehalt ausgesprochenen Grundsätze lag von selbst die nothwendige Folge, daß da der volle Reinertrag d. h. also der Inbegriff sämmtlicher Nutzungen und namentlich auch die Prästationen mit zur Grundsteuer angezogen wurden, jeder, welcher an diesen Nutzungen des Grundstücks Antheil habe, verhältnißmäßig zu der Grundsteuer beytragen müsse, sobald nicht ein Contractsverhältniß, oder sonstiger vollgültiger Rechtstitel dem Gegentheil die alleinige Uebernahme zur Pflicht mache.

Es hätte dieserhalb nicht einmal einer besondern gesetzlichen Bestimmung bedurft, indem schon vermöge der versio in rem die Grundbesitzer von denjenigen, welche einen Theil der Nutzungen mit bezogen, eine Wiedererstattung zu verlangen berechtigt gewesen wären.

Ganz als sich von selbst verstehend wurde dieß daher auch vom Gesetze ausdrücklich verordnet (cf. Decr. vom 8ten Jan. 1808 Nr. 19 Art. 2) und namentlich auch auf die Grundzinsen, Renten und Zehnten angewendet. cf. das Decr. vom 21sten August 1808 Art. 59, vom 18ten Jan. 1813 Art. 1. Der französische Text (Art. 59) macht die Maßgabe dieser Anwendung am deutlichsten. Es werden nämlich darunter die Renten begriffen, welche nach dem Cod. Nap. als für Ueberlassung des ungetheilten Eigenthums vorbehaltene Renten (oder früher foncières) oder bestellte Renten, constituées d. h. Zinsen für ein Darlehn, welches der Darleiher nicht zu kündigen versprach. (C. N. Art. 1909) annoch für zulässig erklärt sind. Dieselben setzen daher beyde ein volles Eigenthum der Schuldener voraus und wenn solches auch nicht schon ohnedieß hiernach anzunehmen wäre, so bemerkt das Gesetz (Art. 59. l. c.) auch noch ausdrücklich, daß die propriétaires (Grundeigenthümer, nicht bloß Grundbesitzer) débiteurs de rentes constituées et autres prestations perpetuelles einen verhältnißmäßigen Abzug an den Prästationen für die Grundsteuer zu machen berechtigt wären. Das Gesetz begreift daher überhaupt alle Leistungen darunter, welche der Eigenthümer eines Grundstücks in der Art seinem Gläubiger entrichten muß, daß der letztere sie nicht kündigen kann und verordnet von diesen allgemein, daß sie die Schuldner zu einem Abzuge berechtigen, mithin auch selbst da, wo ein reines, unkündbares Gelddarlehn (die eigentliche rente constituée) vorhanden sey.

Digitized by Google

Frohndienste ohne allen Unterschied nicht mitbegriffen. Jene rechtsbeständigen Prästationen erscheinen indeß im Code

---

Dieser allgemeine Grundsatz ist ganz der Natur der Grundsteuer und der allgemeinen Steuergleichheit (welche anderergestalt in eine Ungleichheit nothwendig ausarten müßte) angemessen und muß als Richtschur angenommen werden. Nur die einzige, gleichfalls im allgemeinen consequente (indeß in speciellen Fällen wegen des dadurch indirect zu zahlenden höhern Zinsfußes bey den rentes constituées, mit den darauf zu richtenden Verbothen des Zinswucherns in Collision kommende) Ausnahme macht das Gesetz, daß ein solcher Abzug nicht statt finden solle, wenn Contractsstipulationen unter ausdrücklicher Bedingung des Nichtabzugs wegen der Staatsabgaben (des *transactions faites sous* la condition *expresse* de la nonretenue des impositions publiques) oder mit irgend einer Clausul geschlossen wäre, aus welcher die vertragsmäßige Uebereinkunft der Partheyen erhelle, daß die Staatsabgaben noch außer der Rente oder Prästation von dem (Darlehns- oder Pacht-) Nehmer getragen werden sollten (ou avec toute autre clause, de laquelle *resulte la volonté conventionelle* des parties que les contributions publiques soient à la charge du *preneur, en sus* de la rente ou prestation). Das Gesetz beschränkt daher diese Ausnahme von der allgemeinen Regel nur einzig und allein auf diejenigen ausdrücklichen Contracts-Stipulationen und Clausuln, welche die Uebernahme der Staatslasten außer den Prästationen unzweifelhaft machen, wobey es sich das Verhältniß eines (preneur) Pächters dachte (als welcher ohne diese Stipulationen und Clausuln die Grundsteuer an der Pacht abzog. Decr. vom 31. Sept. 1808 Art. 6)

Wie oben allegirter Artikel 59 im Gegensatz zum bloßen Ausdruck possesseur (verbunden mit seigneur direct im Art. 60 l. c) darauf hindeutet, hatte das Gesetz bey der aufgestellten Ausnahme bloß ein sogenanntes dominium utile vor Augen, sofern bey diesem eine vertragsmäßige Uebereinkunft die alleinige Uebernahme der Lasten dem Besitzer auferlegte. Keineswegs aber können diejenigen Bauern mit unter diese Ausnahme gezogen werden, welche das volle Eigenthum ihrer Grundstücke besitzen, denn von ihnen redet die allgemeine Regel des Art. 59 l. c. Daß übrigens nicht der gewöhnliche Begriff eines Zinsguts, (welches ein plenum dominium voraussetzt,) hier von dem Gesetze gemeint sey, sondern vielmehr ein getheiltes Eigenthum dadurch hat bezeichnet werden sollen, beweiset das obengesagte (namentlich die Gegensätze: propriétaires und possesseurs, seigneurs directs und colons ou cultivateurs) von selbst. cf. auch Art. 2 des Decr. vom 8. Januar 1808 mit Art. 59 vom 21. August 1808)

Diese Ausnahme kann nicht ausgedehnt, sondern nur auf diejenigen Fälle angewendet werden, wo wirklich jene factischen Voraussetzungen sich vorfinden.

Wenn das Gesetz selbst (Art. 60) dieselbe auf diejenigen Güter anwendet, deren Besitzer nach alten Gesetzen und Gewohnheiten Steuern außer den Renten zu entrichten verpflichtet wären; so setzt das Gesetz die Existenz dieser Bedingung nicht allein nach der Wortfassung

Digitized by Google

Napoleon nur als Erb-Renten (Gülten, Zinsen) und zwar

(*dont* les possesseus selon les anciennes lois et usages sont tenu de payer ect.) sondern auch nach dem obigen, als etwas durchaus wesentliches, dabey voraus. Sobald daher weder nach den Gesetzen noch nach dem Herkommen (wie wir in den frühern Abschnitten gesehen) die Bauern eine volle Grundsteuer von ihren Grundstücken, ohne Rücksicht auf die Prästationen entrichten, sondern vielmehr factisch diese Prästationen entweder den Bauern bey der Contributions-Anlage abgesetzt (und von den eximirten Prästations-Erhebern durch ihr Aversional-Quantum indirect mit versteuert wurden), oder dieselben von den nicht eximirten Erhebern einen Abzug dafür machten, so ist in keiner Hinsicht ein vernünftiger Grund vorhanden, weßhalb jene Ausnahme auf die Bauern im allgemeinen Anwendung finden sollte. Ohnedieß kann hier auch gar nicht einmal das Gesetz diejenigen Bauern, welche ihre Güter als Eigenthum besitzen, unter sich begreifen. Denn sind sie Eigenthümer, so gilt für sie der erste Satz des Art. 59; auch ist bey ihnen nach der historischen Entwickelung gar kein Ueberlassungs-Contract denkbar, geschweige denn ein solcher, der die verlangte Bedingung enthielte. Auf die Wörter Meyergüter, Erbleyhe- und Zinsgüter, welche nur beyspielsweise (et autres de cette nature) angeführt werden, kann gar nichts ankommen, indem die Deutung und der Gebrauch derselben höchst verschiedenartig sind. Uebrigens wird bey allen diesen Gütern auch selbst in der gangbaren Bedeutung ein förmlicher Ueberlassungs-Contract (da anderergestalt das aufgehobene Gutsverhältniß, oder die für sich bestehenden dem Abzug unterworfenen rentes perpetuelles eintreten würden), vorausgesetzt, dieser überall auch in den westphälischen Gesetzen, wie wir gesehen, erwähnt und namentlich hier in dem Art. 60, welcher einen Obereigenthümer (seigneur direct) im Gegensatz zum bloßen Pächter (colon, cultivateur), als Gegenstand dieser gesetzlichen Bestimmung bezeichnet, ausdrücklich zur Bedingung gemacht. (Auch bestätigt sich diese Auslegung durch das Decret vom 18. August 1809 Art. 1, worunter die obgedacht erwähnten Erbmeyer, Erbleih-Güter u. s. w. nur die erblichen Colonate oder Pachtbesitzungen verstanden werden.) Zugleich setzt auch die ganze Verbindung und das Wort dont, selbst bey diesen Gütern eine Erörterung des Umstandes voraus, daß die Uebernahme dieser Art von Lasten auch wirklich factisch bedingt, oder gesetzlich begründet sey. Denn das Wort *dont* wie das deutsche deren beziehet sich nicht bloß auf die unmittelbar vorhergehenden Worte et autres de cette nature, sondern auf den ganzen Vordersatz, wodurch der Nachsatz dahin erklärt wird, daß solche Güter gemeint sind, deren Besitzer eine Zwangsverbindlichkeit haben, außer den Prästationen noch die darauf ruhenden Lasten zu tragen.

Uebrigens dürfte man auch wohl fragen, welchen Sinn das Gesetz überall haben sollte, wenn man nicht in obiger Art dasselbe deuten wollte? Die bloße (doch aufgehobene) Gutsherrschaft würde anderergestalt in ihren Folgen fortbestehen, eine bloße Grundrente, trotz dem, daß das Gesetz sie nur allein berücksichtigt, gar nicht existiren und der Fall, wo ein Abzug statt fände, nur in dem Gesetze und

Digitized by Google

entweder als vorbehaltene, n) oder als bestellte Renten.

Unter den erstern begreift der Cod. Nap. solche jährliche Leistungen, welche bey der Veräußerung eines Grundstücks statt des Kaufgeldes, oder als Bedingung der Veräußerung vorbehalten worden sind, — (Art. 530) unter den letzteren aber Interessen eines Capitals, welches der Gläubiger unter dem Versprechen, dasselbe nicht zu kündigen, dargeliehen hat. (Art. 1909) Beyde Arten setzen daher den Beweis und die Existenz einer obgedachten causa debendi voraus und ist ohne dieselbe die gesetzliche Fortdauer nicht denkbar, da sie sonst in die Categorie der aufgehobenen gutsherrlich-bäuerlichen Prästationen fallen würden. Ueberhaupt ist auch eine Verbindlichkeit ohne eine solche causa debendi (obligation sans cause ou sur une fanile cause) ohne rechtliche Wirkung (Art. 1131). o)

---

dem allgemeinen Grundsatze, nicht aber in der factischen Anwendung existiren. Auch würde ja alsdann die ganze Steuergleichheit ein bloßes Luftgebilde seyn, als deren Wesen ja eben darin bestehen soll, daß nicht mehr die Prästationen von der Grundsteuer abgesetzt, oder selbige darnach ermäßigt, sondern jeder ohne Ausnahme nach Verhältniß seiner Grundnutzung zur Steuer angezogen werden soll.

Ja was noch mehr ist, die Bauern würden bey einer solchen Steuergleichheit, sobald sie Prästationen zu entrichten haben, mehr leiden, als vorher bey der Ungleichheit, wo doch wenigstens nach dem Maßstabe der Belastung billige Rücksicht auf die Kräfte eines jeden genommen wurde und wo der prästationspflichtige Bauer doch wenigstens diese dem Gutsherrn zu entrichtenden Steuern nicht noch einmal besonders an den Staat für den Gutsherrn zu versteuern verpflichtet war.

Grade wenn man nach A. L. R. I. 18 § 813, 814, den Zins als eine bloße Realforderung betrachtet, (als vorbehaltene oder bestellte Rente) so findet der Abzug nach Decret vom 8. Jan. 1808 Art. 2, vom 21. Aug. 1808 Art. 59, vom 31. May 1812 Art. 5 ganz unbezweifelt statt.

n) Dieß waren die frühern sogenannten rentes foncières, welche indeß, da ihre dingliche Eigenschaft aufhörte, nicht mehr im Code Nap. vorkommen.

o) cf. auch hierüber noch die ausführlicheren Bestimmungen über diesen Punct bey Zachariä l. c. B. 2. p. 267. Die Ablösbarkeit der Zinsen wurde im Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg, Königreich Bayern und Großherzogthum Baden allgemein festgestellt, und nur in dem letztern Lande eine Ausnahme bey dem sogenannten eisernen Zins gemacht. Aehnliche Veränderungen über die Ablösbarkeit der Zehnten ergingen auch in Berg und Bayern. Die Dienstpflicht wurde in Berg ganz aufgehoben, im Großherzogthum

Digitized by Google

Auch sind beyderley Arten von Renten keinesweges dingliche Verpflichtungen, sondern ausdrücklich nur für bloße persönliche Verbindlichkeiten und für bloße Mobiliar-Schulden erklärt. Sie können nur wie jedes andere Recht und nur nach denselben Grundsätzen (durch Hypothek) gesichert werden (Art. 530, 872, 2148 Nr. 4).

Eine solche Hypothekbestellung aber hat auch nach dem Cod. Nap. nur eine accessorische Natur und ist nur so weit gültig, als die persönliche Hauptverbindlichkeit, wofür sie bestellt worden, als rechtsbeständig erscheint, oder noch existirt (Art. 2132).

Die allgemeine Regel, daß bey zweyseitigen Verträgen durchgängig eine auflösende Bedingung supponirt werde, die zum Rücktritt berechtige, wenn der andere Theil nicht seiner Verbindlichkeit nachkomme (Art. 1184), würde übrigens auch dann das Verhältniß auflösen, wenn überall noch von einer Fortdauer des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses die Rede seyn könnte, indem die Gutsherren ihren frühern Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen.

Selbst wenn aber auch auf eine von dem Gesetze supponirte gültige Art eine solche Rente constituirt wäre, so würde demohnerachtet der Schuldner, nicht aber der Gläubiger dieselbe abkaufen und resp. durch Rückzahlung des Capitals (also nicht mehr, als dieses) die ganze Verbindlichkeit tilgen

---

Hessen aber nur gegen Entschädigung (Rheinischer Bund Thl. 19. Nr. 13.)

Die Laudemial-Pflicht ist im Badenschen auf 2 Procent beschränkt; gegen Entschädigung aufgehoben in dem vormaligen Großherzogthum Berg und Großherzogthum Hessen. (Hier jedoch bloß in Hinsicht der Leibeigenen). Im Königreiche Bayern ist die Einführung neuer Laudemien ganz verboten.

In Bayern ist das mortuarium gleichfalls ohne Entschädigung aufgehoben, gegen Entschädigung hingegen in Berg, Großherzogthum Hessen, Fulda, Hanau und Nassau.

Digitized by Google

können. (Art. 1186, 530, 1911) p). Hierbey ist übrigens nicht außer Acht zu lassen, daß alle Privilegien einzelner Stände und Personen aufgehoben sind q), daß ferner im Zweifel jeder Vertrag gegen den Gläubiger und für den Schuldner ausgeleget (Art. 1162) werden muß, daß überall Verträge nur zwischen den ursprünglich contrahirenden Theilen und deren

---

p) Durch die westphäl. Gesetze ist der Natur der Rente gemäß, nach welcher sie von Seiten des Schuldners als abkäuflich und respkündbar erscheint, die Ablösbarkeit derselben als ein ganz allgemeiner Grundsatz aufgestellt (Decr. vom 23sten Jan. 1808 Art. 13, vom 18ten Aug. 1809 Art. 1).

Dabey soll die ursprüngliche Urkunde zum Grunde gelegt und hiernach die Rückzahlungs- oder Ablösungs-Summe bestimmt werden. (Art. 2) Die Bestimmung, daß bey Geldrenten in Ermangelung eines solchen Nachweises ein Zinsfuß von 5 Procent zum Grunde gelegt werden soll, nimmt den niedrigsten Zinssatz an, obschon früher ein bey weitem höherer und wie wir gesehen haben, in seiner Beschränkung ein Zinsfuß von 6 Procent bey hypothecarischer Sicherheit gesetzlich war. Wenn dagegen bey den Natural-Prästationen ein noch niedrigerer Zins à 4 Procent zum Grunde gelegt wird, so ist dieß der historischen Sachlage ganz entgegen; da selbst, wo auch in einzelnen Fällen dieselben sich auf den Empfang einer ursprünglichen Capitalzahlung stützen, gerade bey diesen Fruchtverschreibungen ein ganz ungeheurer Zinswucher statt zu finden pflegte, daher schon um deßhalb ein noch höherer Zinssatz, mindestens aber der früher gesetzliche à 6 Procent hätte angenommen werden müssen. Doppelt gewinnt übrigens, außer den schon hohen Fruchtpreisen der neuern Zeit, der Prästationserheber, wenn er das à 4 Proc. berechnete höhere Capital, demohnerachtet nach Art. 6 mit 5 Proc. verzinset erhalten soll. Ein gleiches gilt hinsichts der Grundsätze bey Ablösung des Zehenten, der doch noch unbezweifelter weiter nichts, als eine Besteurung ist (cf. Decr. vom 7ten Septbr. 1810 Art. 1, 3, 9, 11, 12, 15, 16. Ueber die Erleichterung bey Ablösungen der Prästationen an Domainen cf. dagegen Decr. vom 1sten Decbr. 1810). Wenn übrigens Laudemial-Gebühren, welche in der Regel auch selbst, wie wir oben gesehen, von den Gesetzen als bloße fructus jurisdictionis betrachtet werden, so sind hierunter wohl nur die ganz unbezweifelt auf einem Contracte beruhenden zu verstehen, da diejenigen, welche nicht durch denselben begründet sind, als aufgehoben erscheinen. (cf. Decr. vom 27sten July 1809 Art. 3 Nr. 1, vom 28sten März 1809, vom 25sten July 1811 Art. 2, 4).

q) Alle Privilegien wurden auch durch die westphälischen Gesetze gänzlich aufgehoben, mithin bey dieser klaren, so vielfach gemachten Erklärung, jede fernere Existenz oder Fortdauer derselben vernichtet. (Constit. Art. 11 — 16. Decr. vom 8ten Januar 1808 (Nr. 18)

Digitized by Google

Erben, nicht aber gegen dritte gelten (Art. 1119, 1165), daß im Zweifel für den Eigenthümer des verpflichteten Guts (indem Eigenthum in einer durchaus unbeschränkten Disposition bestehet, 537, 544) und gegen den zur Dienstbarkeit berechtigten entschieden und genau der Rechtstitel des letztern zu prüfen ist r) daß endlich Dienstcontracte nur auf eine bestimmte Zeit geschlossen werden können (art. 1780).

Durch diese Grundsätze zusammen genommen wird nur noch mehr der Grundsatz bestätigt, daß nur ein vollständiger Beweis einer rechtsgültigen causa debendi die fernere Forderung der Prästationen von einem bäuerlichen Grundstücke begründen kann, besonders, da nicht allein die historische Entwickelung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, sondern auch die gesetzliche Präsumtion, welche der Cod. Nap. gegen alle bäuerlichen Leistungen (als droits seigneuriaux) überall ausspricht, den Beweis, daß nicht bloß ein solches gutsherrliches Verhältniß zum Grunde liege, erfordern würde. s)

Art. 1 und (Nr. 19) Art. 1., vom 17ten Junius 1808 in der Einleitung. Decr. vom 2ten May 1810 (Nr. 54 und 55), vom 4ten Aug. 1810 (93, 94, 95.) vom 4ten Septbr. 1811 Art. 5.

Uebrigens waren auch, wie wir schon früher gesehen, eigentliche Steuer-privilegia nicht vorhanden, sondern nur Aversional-Quanta und hatten die Steuern auch hin und wieder von den sogenannten steuerfreyen Grundstücken nur besondere Namen; z. B. Rittersteuer (cf. Decr. vom 9ten Septbr. 1809).

r) cf. Zachariä l. c. B. 2. S. 53.

s) Wie schon oben bemerkt, war durch die westphäl. Decrete gleichfalls die Leibeigenschaft und resp. das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß gänzlich mit allen Folgen aufgehoben. Dieser Grundsatz stand fest und wurde nirgends geändert.

Wo sich daher dergleichen Folgen vorfanden, da mußte auch die Aufhebung derselben als bewirkt betrachtet werden. Welches diese Folgen wären, war dagegen etwas factisches, was nur einer factischen Ausmittelung bedurfte und auch nur durch diese festgestellt werden konnte. Um indeß in Ermangelung einer richtigen Rechtstheorie und der dadurch erleichterten factischen Ausmittelung wenigstens diejenigen Leistungen und Verbindlichkeit zu bezeichnen, welche ganz unbezweifelt nach der gesetzlichen Ansicht, Ausflüsse der Gutsherrschaft

Digitized by Google

Selbst aber auch bey einer rechtsgültigen Existenz dieser Prästationen in der Qualität als Renten, würde dennoch um so

---

oder sogenannter Leibeigenschaft waren, machte das Gesetz einige Leistungen und Verbindlichkeiten nahmhaft, welche ganz unverkennbar die Spuren dieser Leibeigenschaft an sich trugen, als: Personalfrohnen, unbestimmte Dienste, Gesindezwang, Bedemund, Unterthänigkeitseid, Mortuarium u. d. g. (Decr. vom 23sten Januar 1808 Art. 1, 6.)

Keineswegs wurde aber hierdurch die Ausmittelung noch mehrerer Folgen dieser durchaus abgeschafften Leibeigenschaft oder sogenannten Gutsherrschaft ausgeschlossen; vielmehr wurde nur bestimmt, daß diejenigen Leistungen bleiben sollten, welche als Preis für die Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums zu betrachten wären. (les droits qui n'imposent point des actes de servage et ne consistent qu'en redevances et obligations compatibles avec la constitution et forment le prix de la concession du domaine utile). Es wurde dabey nirgends verordnet, daß die Zinsen, Renten, Zehnten, Geld- und Natural-Abgiften durchgängig als dergleichen für das Eigenthum überlassene Leistungen zu betrachten wären; sondern nur ausdrücklich jene Ueberlassung bey der Fortdauer derselben zur Bedingung gemacht und die Ueberlassungsurkunde (les titres de concension) dabey ausdrücklich erwähnt.

(Decret vom 23. Jan. 1808. Art. 9 cf. mit dem vom 14. Aug. 1812 Art. 2)

Es wäre auch thöricht gewesen, wenn die westphäl. Gesetze die gemessenen Dienste und Prästationen hätten um deßhalb fortbestehen lassen wollen, weil dieselben als Folgen der Ueberlassung des Eigenthums betrachtet werden müssen, da es doch wohl einem jeden einleuchten muß, daß früher fast alle Dienste und Prästationen ungemessen waren und dieselben sich da, wo die Macht der Gutsbesitzer weniger groß war, nur auf ein gewisses Maß regelten, mithin gerade die Rechte derselben (wenn man überall von Rechten sprechen kann,) bey den ungemessenen Leistungen am größten waren. Dieß war daher gewiß nicht der Grund, weßhalb die gemessenen Leistungen nicht unbedingt sofort aufgehoben wurden, sondern dieß unterblieb nur um deßhalb, weil bey ihnen nicht die Ursach einer bloß persönlichen Leistung so sehr dem Gesetz vor Augen lag, als es bey den ungemessenen Leistungen der Fall war, mithin es Gefahr zu laufen fürchtete, wirkliche Rechte und nicht bloß Ausflüsse der bloßen Gutsherrschaft umzustoßen. Von dieser Seite sind nicht allein die sämmtlichen westphälischen Gesetze zu betrachten, sondern sie sind auch von dieser Seite wirklich abgefaßt. Daher kommt es auch, daß sich überall die Absicht ausspricht, die persönlichen Leistungen aufzuheben und nur die Fortleistung der nicht sofort aufgehobenen so lange anbefiehlt, als nicht die Natur des Verhältnisses wirklich factisch ermittelt werden könne. (z. B. Decret vom 5. Aug. 1808 im Eingange und Art.

Digitized by Google

mehr wegen obiger Vermuthungen zu Gunsten des Schuldners die Frage ob und in welcher Art der bäuerliche Besitzer voller Eigenthümer seiner Grundstücke sey und in wie weit er zu den davon zu entrichtenden Staatslasten einen verhältnißmäßigen Beytrag von den Prästations-Berechtigten fordern könne, zu Gunsten des bäuerlichen Besitzers entschieden werden müssen. Denn wie schon erwähnt erhielt er durch den Cod. Nap., der das getheilte Eigenthum aufhob, ein freyes ganz unbeschränktes Eigenthum, selbst wenn er es auch vorher nur getheilt besaß. Ueberdieß könnte der bäuerliche Besitzer, sobald nicht ausdrücklich sein Besitz nur als Zeitpächter nachgewiesen

---

3, wo gleichfalls die Titres [Ueberlassungs-Urkunde] erwähnt werden. Decret vom 27. July 1809. Art. 10)

Uebrigens spricht sich die Absicht der westphäl. Gesetzgebung durchaus dahin aus, daß alle persönlichen Verbindlichkeiten, welche aus dem Schutzverhältnisse herrührten, aufgehoben werden sollen.

So mußte auch das Schutzgeld aufhören (Decret vom 16. May 1809 Art. 1)

Das Decret vom 27. Julius 1809 wiederholt nochmals (cf. Eingang und Art. 1), daß in Folge der abgeschafften Leibeigenschaft alle persönlichen Dienste, welche nicht in Rücksicht der Ueberlassung eines Grundstücks geleistet werden müßten, aufgehoben und nur die Dienste beybehalten wären, welche als eine Folge und Preis der geschehenen Ueberlassung betrachtet werden könnten.

Namentlich sollten alle diejenigen Dienste aufgehoben seyn, welche nur wegen einer Lehenverbindung, wegen der Gerichtsbarkeit, oder des verliehenen Schutzes geleistet werden mußten. (Art. 3 Nr. 1) Die historische Forschung bleibt daher jedem einzelnen Falle überlassen und muß man daher, (da im allgemeinen die Dienste nur als Folge der letztgedachten Verbindung angesehen werden können), der Dienst, wo nicht besondere auf ein anderes Verhältniß schließen lassende Umstände vorhanden sind als völlig aufgehoben betrachtet werden. Uebrigens hat das Gesetz überall gesetzliche Erwerbungstitel (titre légal) vor Augen (Art. 6 ib.) und sollen diese entscheiden. Hierunter kann aber nie ein altes Herkommen oder Verjährung (welche selbst einen Titel voraussetzt und nie selbst Titel werden kann), verstanden werden. Auch spricht sich, wie bemerkt, die Bedingung zu klar aus, daß nämlich die Abgaben und Prästationen für die Ueberlassung der Grunstücke oder dinglichen Rechte versprochen seyn müssen, wenn deren rechtliche Fortdauer angenommen werden kann. (cf. auch Decret vom 16. Octb. 1812 Art. 1)

Digitized by Google

würde, auch nichts anders als Eigenthümer nach dem Cod. Nap. seyn, da das einzig nur noch denkbare (Art. 543) Verhältniß, welches derselbe erwähnt, nämlich der Nießbrauch, nicht auf den bäuerlichen Besitzer paßt, da solcher nur rein persönlich, mit dem Tode aufhört und unentgeldlich ist (Art. 582 seqq. 617 seqq.)

Der Beytrag zu den Lasten richtet sich aber überall nur nach dem Verhältnisse des Antheils an den Nutzungen (Art. 608, 609, 627, 635) und ist bey dem obigen dunkeln Verhältnisse, welches bey seiner Entstehung auf keinen Fall dem Bauern Verpflichtungen zu Abgaben, an die früher gar nicht zu denken war, auferlegen konnte, um so weniger hiervon eine Ausnahme zum Nachtheil desselben zu machen, als auch der Pächter nach dem Cod. Nap. gar keinen Beytrag zu den Lasten zu liefern verpflichtet ist. t)

t) cf. Zachariä l. c. B. 2. S. 329.

Dritter Titel. u)

Badisches Landrecht.

Der Code Napoleon wurde durch das Publikations-Patent vom 3ten Februar 1809 im Großherzogthum Baden eingeführt, jedoch der Uebersetzung desselben mancherley Zusätze beygefügt, „um eine sichere, dem Geiste dieses Gesetzes stets gemäße und zugleich der hierländischen Landes-Art und Sitte nicht nachtheilige Anwendung zu begründen."

Hierdurch adoptirte denn freylich gedachtes Land sämmtliche im vorgehenden Titel aufgestellten Grundsätze des Code Napoleon. Indeß obschon demselben durchaus nicht gemäß, vielmehr ganz entgegen, bestanden die wesentlichsten Zusätze größtentheils nur in den gangbaren Ansichten über das guts-

u) In diesem, so wie in den folgenden Titeln werde ich mich lediglich darauf beschränken, eine kurze Uebersicht der wesentlichsten Bestimmungen in den zu erwähnenden Gesetzbüchern über das vorliegende Verhältniß aufzustellen. Theils erlaubt es mir meine Zeit nicht, dabey die einzelnen früher oder später in dieser Beziehung erlassenen Verordnungen zu erwähnen, theils aber dürften dieselben überhaupt mehr nur als momentane Versuche einer Ausgleichung dieses unglücklichen Verhältnisses zu betrachten seyn, die stets den allgemeinen Grundsätzen in den Civilgesetzbüchern und den factischen Thatsachen nach Zeit und Umständen sich anzupassen versuchen werden, und die deßhalb nicht als permanent zu betrachten sind, besonders da sie gleich Erkenntnissen früher statt gefundene factische Verhältnisse zu entscheiden bestimmt sind.

Digitized by Google

herrlich-bäuerliche Verhältniß und geriethen daher nicht selten mit den Grundsätzen des Code Napoleon in directen Widerspruch.

Das droit de jouissance im Art. 543 (obschon solcher wörtlich mit Art. 578 und 617 und den übrigen Bestimmungen des Code Napoleon beybehalten ist) ward nämlich im Zusatz 543 a in einen Genuß getheilt, der entweder an die Person des ersten Genießenden gebunden sey, oder auf dessen Erben fortgehe, den ganzen Ertrag einer Sache, oder nur einen Theil erschöpfe, und wurde auf diese Art mit der persönlichen Dienstbarkeit zugleich wieder ein Nutzeigenthum oder Erbdienstbarkeit introducirt. Desgleichen wurden die services fonciers in Grunddienstarbeiten (welches sie nur allein nach dem Code Napoleon waren) und Grundpflichtigkeiten zerfällt, (also stillschweigend, dem Code Napoleon und dem R. R. entgegen, servitutes in faciendo für zulässig erklärt und dabey zugleich ein Grundstück gleich einem Rechtssubjecte, als verpflichtet supponirt.)

Demohnerachtet sollte aber fortdauernd durch Grundgerechtigkeiten keine Gewaltsbefugniß des einen Grundstücks auf das andere begründet werden (Art. 638, obschon, wie früher gezeigt, gerade die prééminence in diesen sogenannten Grundpflichtigkeiten nach dem Code Napoleon bestand). Späterhin erscheinen diese Grundpflichtigkeiten in den Zusätzen 710. g. a. bis k. a. als Bannpflichten, Frohnpflichten und Erbpflichtigkeit. Zugleich aber werden außer der erst erwähnten Eintheilung der services foncières auch noch unter dem Namen von Erb-Dienstbarkeiten (die Zehenden, Gülten und Zinsen (170 a bis g. a) erwähnt. In welcher Art sich die Grundpflichtigkeiten mit dem Grundsatze des Art. 637 und 686., daß nämlich keine Dienstbarkeit der Person auferlegt oder für eine Person bestellt werden dürfe, vereinbaren sollen, ist nicht ausdrücklich bestimmt. Dagegen aber wird bey den Erbdienstbarkeiten bemerkt, daß dieselben weder zum Vortheil einer bestimmten Person, noch einer Liegenschaft oder ihres Besitzers, „sondern zum Vortheil jedes

Digitized by Google

des getreuen Rechtsinhabers bestehen," wodurch alsdann freylich demohnerachtet diese Art von Dienstbarkeit nicht allein auf der Person, sondern auch für die Person begründet seyn würde. Denn die Unterscheidung, ob die Person dabey bestimmt sey, oder wohl gar durch Uebertragung ihrer Rechte auf andere wechseln könne, setzt doch immer nothwendig voraus, daß eine Servitut für eine Person bestellt worden ist. Demohnerachtet sollen nach Art. 526. a das Zehent-Recht, Gült-Recht als unkörperliche Sachen, deren Gegenstand an eine Liegenschaft gebunden sey, zu den unbeweglichen Sachen gehören und nach 530 a erscheinen sie auch sogar noch nebenbey als zu den Renten gerechnet Das Wesen derselben ist daher in der That nicht aus jener verschiedenartigen Zusammenstellung heraus zu erkennen.

Hierzu kommt nun noch, daß die Grundsätze des Code Napoleon, daß es nämlich nur ein Eigenthum gebe und jedem getheilten Eigenthum oder Erbpacht u. s. w. widersprochen werde, wie durchgängig, zwar beybehalten sind, dennoch aber ein zertheiltes (Grund- und Nutzeigenthum 544 c), ein getheiltes (Miteigenthum 544 d), desgleichen Stammgüter (577 c. a.), Schupflehen (1831 a. a.), Erblehen (1831 b. a.) existiren sollen.

Ein durch den Code Napoleon aufgehobenes gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß wird gar nicht erwähnt und die bäuerlichen Leistungen scheinen durch die obige Art dem Namen nach zwar zu den Servituten gerechnet zu werden, welches sie indeß auch selbst nach jenen Zusätzen der Sache nach nicht sind. Im Ganzen genommen können sie daher nur als Renten betrachtet und als solche denn aber nur nach den entwickelten Grundsätzen des Code Napoleon, die überall beybehalten sind, beurtheilt werden, wohin auch schon die, in den Zusätzen verordnete Wiederkäuflichkeit hindeutet (710. f. b., 710. f. m., 710. g. c. 530. a.) Denn das Wesen der Leistung selbst ist nirgends ausgesprochen, und dieses ist daher nur auf dem rechtshistorischen Wege (da auch nirgends durch eine praesumtio juris et de jure irgend eine

Digitized by Google

Entstehungsweise anzunehmen anbefohlen ward) zu entziffern. Die einzelnen gesetzlichen Positionen in den Zusätzen können nur als subsidiarisch und als die einzelnen Modificationen der Leistungen bestimmend, betrachtet werden.

Uebrigens deuten auch selbst diese Bestimmungen auf die Natur des ursprünglichen Verhältnisses hin. Denn nirgends wird eine Ueberlassung der Grundstücke oder auch nur ein früheres oder noch fortdauerndes Anrecht an dem Grundeigenthum von Seiten der Prästationserheber erwähnt. Vielmehr spricht sich das Gesetz sehr bestimmt für die Vermuthung des Grund-Eigenthums in der Hand des Natural-Besitzers aus, und soll eine Trennung desselben durchaus nicht vermuthet werden, (544. a., 544. c.). Ja es erkennt auch die Unwichtigkeit an, aus den alten Urkunden ein solches Ober- oder Grundeigenthum für die Prästationserheber folgern zu wollen, indem es verbietet, ein solches (zertheiltes) Ober-Eigenthum daraus abzunehmen, denn wo nicht ein voller Nachweis des Gegentheils existire, so sey „der Besitzer voller Eigenthümer, wenn er gleich von dem Genusse eine Gült an einen andern giebt, es mag auch in den alten Urkunden noch so viel von einem Eigenthum des Gültbeziehers die Rede seyn." (577 a. b., 710 f. h.) Auch nennt es das Recht, einen Zehnten zu verlangen, eine Zehentherrschaft (710 a. a.), läßt also die bloße Herrschaft als den gesetzlichen Entstehungsgrund erkennen. Desgleichen bezeichnet auch sich das ganze Recht nicht nach dem Grundbesitz, sondern nach dem Umfange dieser Herrschaft (Gemarkung, 710 a. b., 710 b. a., 710 c. d., 710 e. a, 710 e. d.); eben so muß das Zehntrecht weichen, wenn eine andere Benutzung keine Früchte erzeugt (710 c. t., 710 c. u.) Deshalb haftet auch das Grundeigenthum nicht für Gültrückstände, weil solche bloß von den bezogenen Nutzungen entrichtet werden, (710 f. g., 710 f. h.) und die Definition von Erbgült oder Erbzins bezeichnet nur eine Abgabe, „welche ein Eigenthümer von dem Genuß eines, ihm gehörigen Guts an jeden getreuen Inhaber des Gültrechts zahlen muß", ohne dabey nur im entferntesten zu bestimmen, was denn eigent-

Digitized by Google

lich dieses Gültrecht sey, oder worin die essentialia desselben bestehen (710 f. a). Eben so unbestimmt ist auch die Definition von Erbdienstbarkeiten überhaupt, indem solche nur ganz generell als Lasten bezeichnet werden, welche „zum Vortheil jedes getreuen Rechtsinhabers bestehen" (710 a.). Eben so sollen auch die Grundpflichtigkeiten in dem Rechte eines getreuen Rechtsinhabers bestehen, nicht in Beziehung auf ein Grundstück, sondern bloß auf Grund einer bloßen Anfässigkeit in einer Markung gewisse Leistung zu fordern (710 g. a.). Endlich deutet auch die Verbindung des Schutzbürgerrechts in Beziehung auf den Ortsherrn (102 a., 107 a.) auf den ursprünglichen Schutznexus, welcher den Orts- (Schutz-) Herrn mit seiner Gemarkung, die ihm alle diese Leistungen dafür entrichtet, verband. v) Die Aehnlichkeit eines solchen Gutsherrn mit einem Landesherrn bezeichnet sich aber durch die, zwischen ihnen aufgestellte Parallele (710 e. a.) Die Gesetze übergehen auch überall einen rechtmäßigen Entstehungsgrund und sprechen nur überall von einer bloßen Duldung bestehender Verhältnisse, bis zu deren Auflösung (710 g. b., 710 f. b.).

Das Verhältniß dieser Prästationen zu den Staatslasten würde übrigens eben so, wie früher bemerkt, zu bestimmen seyn. Denn wenn auch nach 577 a. c. der Nutzeigenthümer die Rechten und Pflichten eines Nutznießers haben soll, so setzen doch eben diese einen vollständigen Genuß sämmtlicher Nutzungen voraus, als in welcher Beziehung, sofern Prästationen entrichtet werden, dasselbe getheilt ist (544 d.) Auch sprechen 577 a. l., 710 d. a., 710 d c. bloß von solchen gewöhnlichen Lasten, welche nach dem Netto = Ertrage (nach Abzug der Grundabgaben oder Prästationen) eines Grundstücks bestimmt werden, keinesweges aber von Steuern, die eben auf diese Prästationen gelegt, und daher von diesen entrichtet werden.

v) Der Ausdruck Mundtodtmachung im B. 1. Tit. 10. Cap. 3. deutet auch (gleich dem Worte Vor = Mund) auf das früher erörterte Mundium (Schutz = Curatel.)

Digitized by Google

Vierter Titel.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie.

Dieses Gesetzbuch, welches sich durch ein vorzügliches Streben nach Einheit, Präcision und genauer Abwägung allgemeiner Rechtsgrundsätze auszeichnet und diese daher auch auf alle Unterthanen ohne Unterschied angewendet wissen will (§. 13. 17. 18. 20.), giebt schon hierdurch zu erkennen, daß es keineswegs die, aus der Natur des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses für beyde Theile entspringende Rechte zum Nachtheil des einen oder andern Theils ändern, oder eine freye Erörterung dieses Verhältnisses abschneiden wolle. Dieß wird auch im §. 5. ausdrücklich dahin bestimmt, daß die Gesetze auf vorhergegangene Handlungen keinen Einfluß haben, und solches im Publications-Patente vom 1. Junius 1811 noch dahin näher erklärt:

„Wie wir aber in dem Gesetzbuche selbst zur allgemeinen Vorschrift aufgestellt haben, daß die Gesetze nicht zurückwirken sollen, so soll auch dieses Gesetzbuch auf Handlungen, die dem Tage, an welchem es verbindliche Kraft erhält, vorhergegangen, und auf die nach den frühern Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß ha-

Digitized by Google

ben; diese Handlungen mögen in zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, oder in solchen Willenserklärungen bestehen, die von dem Erklärenden noch eigenmächtig abgeändert und nach den in dem gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften eingerichtet werden könnten."

Das ursprüngliche Rechtsverhältniß muß daher, um so mehr, volle Anwendung finden, als eine, nur von gegenseitiger Uebereinkunft abhängende (§. 1375.) und in einer wesentlichen Verwechselung des Rechtsgrundes und Hauptgegenstandes einer Forderung bestehende (1376) Novation nicht durch nähere Bestimmungen, wo, wann und wie eine schon vorhandene Verbindlichkeit erfüllt werden solle, noch auch durch Nebenbestimmungen oder Ausstellung von Schuldscheinen oder andern Urkunden, begründet, vielmehr im Zweifel jede alte Verbindlichkeit für nicht aufgelöset erachtet werden soll (§. 1379).

Dieserhalb wird auch das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß außer seiner allgemeinrechtlichen Beziehung (§. 433. 434.) gar nicht besonders berührt, vielmehr bey der stattfindenden Gleichheit vor dem Gesetze dieses Rechtsverhältniß den allgemeinen Gesetzen unterworfen, und nur noch, weil allerdings dasselbe und die darauf anzuwendenden allgemeinen Rechtsgrundsätze von der jedesmaligen Staatseinrichtung abhängen, dieserhalb im allgemeinen auf die politische Verfassung jeder Provinz und die politischen Vorschriften verwiesen, welche indeß schon um deßhalb nicht die Civil-Rechtsgrundsätze ändern können, da sie es nur mit den factischen Verhältnissen der Leistung und Gegenleistung dieser hier concurrirenden Interessenten zu thun haben, und daher, nach Zeit und Bedürfniß, nur durch Aenderung dieser factischen Lage der vollen oder theilweisen Anwendung der allgemeinen Principien eine andere Richtung zu verschaffen vermögen (§. 248. 761. 1146.)

Durch Vernichtung so mancher gebräuchlichen, aber fal-

Digitized by Google

schen Vermuthungen löfete das Gesetzbuch zugleich die behindernden Fesseln einer freyen Rechtserörterung, indem es keine Sclaverey oder Leibeigenschaft und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht gestattet, sondern die angebornen Rechte eines jeden Menschen geltend gemacht wissen will (§. 16.). Ferner, indem es die Vorurtheile der Gewohnheit zerstört, und nur da, wo das Gesetz sich ausdrücklich darauf beruft (was bey diesem Verhältnisse nicht geschiehet), auf Gewohnheiten einige Rücksicht zu nehmen erlaubt (§. 10.), desgleichen indem es verliehene Privilegia und Befreyungen gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen befiehlt (§. 13.) und endlich, indem es ausdrücklich erklärt, daß aus der bloßen Abführung eines fortdauernden Zinses oder jährlicher Renten keine Theilung des Eigenthums gefolgert werden könne (§. 360.), vielmehr für den Natural-Besitzer einer Sache, der übrigens nicht zur Angabe seines Titels aufgefordert werden könne (§. 323.), durchgängig, sobald nicht ausdrücklich das Gegentheil erhelle, die Vermuthung eines vollen (vollständigen) Eigenthümers spreche (§. 323. 324. 360. und 374), und keinesweges durch die verschiedenen Arten der Beschränkung, durch das Gesetz oder durch den Willen des Eigenthümers, die Vollständigkeit des Eigenthums aufgehoben werden könne (§. 358.).

Zwar hat dieses Gesetzbuch sich veranlaßt gefunden, ein vollständiges und ein getheiltes Eigenthum anzunehmen (§. 357.), jedoch letzteres nur bey den Lehen- Erbpachts- und Erbzins-Gütern (§. 359.).

Die beyden letztern machen einen Theil des Bestandvertrags aus, der nur auf eine gewisse Zeit den Gebrauch überläßt (§. 1090.) und setzen sie beyde einer Ueberlassung des Nutzeigenthums eines Guts unter der Bedingung einer jährlichen Abgabe und Errichtung eines förmlichen Vertrages voraus (§. 1122. 1123), lassen sich also nicht allgemein, sobald nicht eine solche Verleihung speciell nachgewiesen wird, auf die Bauergüter anwenden, als von welchen das Gesetz gar nicht dabey redet, sondern sie vielmehr davon sondert (§. 1140.).

Digitized by Google

Eben so wenig aber ist das Servitutenverhältniß dabey nach dem vorliegendem Gesetzbuche denkbar. Denn das Wesen einer Dienstbarkeit wird streng juristisch dahin bezeichnet, daß es in der Verbindlichkeit des Eigenthümers bestehe, zum Vortheil „eines andern in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen (§. 472.), daß mithin der Besitzer der dienstbaren Sache nicht verbunden sey, etwas zu thun, sondern nur einem andern die Ausübung eines Rechts zu gestatten (§. 482.), und ihm nur der Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Sache in der Maßgabe obliege, als er verhältnißmäßig die Sache selbst benutze (§. 483. 487), wogegen aber die Servituten nicht zu erweitern, sondern einzuschränken (§. 484.) und nicht von der dienstbaren Sache abgesondert, noch auf eine andere Sache oder Person übertragen werden könnten (485.), weshalb auch beständige jährliche Renten keine persönlichen Servituten wären (§. 530).

Unter diesen Umständen ergiebt es sich von selbst, daß das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß und die daraus folgenden Rechte und Verbindlichkeiten einzig und allein nur nach der Natur des Verhältnisses selbst beurtheilt werden können (§. 859.) und liegt dabey den Prästationserhebern der Beweis ob (§. 1128).

Was schließlich noch das Verhältniß der bäuerlichen Prästationen zu den Staatssteuern anbelangt, so existirt nach dem Gesetzbuche keine Steuerbefreyung und kann die Schuldigkeit, zu den Staatslasten beyzutragen, nicht verjährt werden (§. 1456.).

Die Bestimmung wegen Tragung der Lasten bey dem Gebrauchsrechte (usus, §. 508.), bey dem Nießbrauche (§. 512, welcher §. übrigens auch nur die Verwendung zur Erlangung eines reinen Ertrages vor Augen hat), bey der Miethe und Pacht (§. 1099), obschon sie theilweise für die Prästationspflichtigen sprechen würden, passen nach dem obigen nicht darauf. Es muß daher um so mehr ein verhältnißmäßiger Beytrag nach Maßgabe der Nutzungen von Seiten des Guts-

Digitized by Google

herrn und Bauern, als der allein richtige Grundsatz, angenommen werden (§. 839.), als hier wirklich eine Gemeinschaft des Nutzungsrechts statt findet (§. 825), auch die Gesetze selbst auf ein solches Societäts-Verhältniß oder Gemeinschaft hindeuten (§. 1103.), desgleichen selbst bey dem Erbenzins ausdrücklich die Tragung der Lasten, welche auf den Zins fallen, dem Obereigenthümer zugetheilt ist (§. 1144) und Rechte und Verbindlichkeiten im gegenseitigen Verhältnisse stehen sollen (§. 1139.), endlich auch, wenn man selbst nur eine einseitige Verpflichtung von Seiten der Bauern bey der Entrichtung ihrer Prästationen annehmen könnte, selbige stets zu ihren Gunsten ausgelegt werden müßte. (§. 915.)

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis.

Ueber dieses Gesetzbuch, welches im Jahr 1756 vom Freyherrn von Kreitmaier ausgearbeitet wurde, obschon es durchaus eigentlich nicht hierher gehört, zum Schluß noch einige Worte.

Nur als ein höchst mangelhafter Versuch einer Sammlung, die größtentheils aus bloß römischen und häufig mißverstandenen Lehrsätzen bestehet, kann derselbe hier um deßhalb in Betracht kommen, weil wenigstens die Art der Behandlung des vorliegenden Verhältnisses einigen historisch doctrinellen Werth hat, während jetzt jedermann auf die zu erwartende neue Gesetzgebung in Bayern, die gewiß es sich zum Verdienste rechnen wird, die veralteten Gebrechen aus dem Gesetzbuche zu entfernen, seine Aufmerksamkeit richten muß. w)

Im gedachten Codice geschieht eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses noch gar keiner Erwähnung. Das factisch bunte Gemisch, wo zwar noch immer die Gerichtsherrschaft

w) cf. übrigens hiebey die Wünsche, die Leibrechts-Güter in Bayern betreffend, der hohen Kammer der Abgeordneten zur Beherzigung gewidmet von einem gutsherrlichen Beamten im Unterdonau-Kreise, welche erst auf den historischen Ursprung des Verhältnisses zurückzuführen und darnach zu modificiren wären.

Digitized by Google

bey den weltlichen, und die geistliche Zehntherrschaft bey den geistlichen Abgaben die vorherrschenden Besitzerinnen derselben waren, wo indeß schon hin und wieder die Erhebung in andere Hände gelangt war, gab das Bild, welches sich im gedachten Codice darstellte, indem die Gerichtsherrschaft darin überall vorherrscht, jedoch auch einzelne Zins- und Zehntherrn vorkommen, mit denen der Codex nicht recht weiß wo er hin soll.

Das Wort Eigenschaft wird zuvörderst im allgemeinen (status personae) mit Zustand, wonach dem Menschen besondere Rechte und Pflichten zustehen, gemeinschaftlich gebraucht Thl. I, Cap. 3. §. 1).

Den alten römischen Ideen von Sclaven zufolge, fällt es nicht auf, wenn in einer Trennung von den gewöhnlichen Dienstboten (servis mercenariis I, 4. §. 4) der Leibeigenschaft ein besonderes Capitel gewidmet wird (I, 8). Sie erscheint indeß bloß als eine Eigenschaft (Zustand), vermöge welcher gewisse Personal-Dienste und Abgaben geleistet werden müssen, wo indeß „im Uebrigen der Leibeigene wie jeder andere bey seiner Freyheit verbleibt" (§. 1.). Diese Verpflichtung, welche übrigens häufig nur den Besitzern von Grundstücken oblag (§. 2. §. 20), auch übrigens nicht allgemein, und namentlich in den Oberpfälzischen Landen gar nicht üblich gewesen ist (§. 4), sollte zwar auch durch Verjährung erworben werden können (§. 6), indeß dabey vorzüglich, was bedungen und hergebracht ist, ermessen werden. (§. 9). Uebrigens erkennt man hierin sehr leicht die ältern Dienstordnungen, nach welchen aus angeblichem Mangel an Gesinde und Arbeitern das ursprüngliche Schutzverhältniß durch einen polizeylichen Zwang zu dienen, festgehalten wurde, denn der Leibeigene ist nur seinem Herrn zu allen anständigen und herkömmlichen Diensten verbunden, jedoch gegen gebührenden Lohn und mit solcher Mäßigung, daß allenfalls auch der Jurisdictions- oder Grundherr wegen der Vogt- und resp. Gilt-Scharwerksdienste dabey bestehen kann. (§. 10).

Die zu leistenden Dienste deuten daher bloß auf eine Trennung des Gerichts- und Schutzherrn, welchem letzteren

Digitized by Google

denn auch alljährlich der bedungene oder hergebrachte Leibzins (Schutzgeld) bezahlt werden mußte (§. 13.) Selbst wenn daher auch ein Verkauf von dergleichen Leibeigenen unter gewissen Umständen (§. 11) vorkommt; so bestehet derselbe doch nach dem obigen in weiter nichts, als in dem Verkauf der ihm schuldigen gewissen Dienste und Abgaben und ist weiter nichts, als der sich späterhin eingeführte polizeiliche Dienstzwang, welcher sich indeß nur hin und wieder vorfand, und der nur dem Namen nach eine Leibeigenschaft war, gegen welche übrigens die praesumtio libertatis sprach, die nicht einmal durch die gegentheilige Possession oder bloßes Geständniß des Leibeigenen entkräftet werden konnte, (§. 21).

Indem dieserhalb und wegen der gesetzlichen Fortdauer dieses polizeylichen Dienstzwanges lediglich auf die frühere Erörterung verwiesen wird, nur noch einiges über Frohn- Rebold- oder Scharwerksdienste (operis rusticorum).

Diese sollen in Diensten und Arbeiten bestehen, "welche der Unterthan seinem Gerichts- oder Vogt-Herrn (Schutz-Herrn) zur Leibes- oder Haus-Nothdurft mit Viehe oder Leibe verrichten muß" (II, 11, §. 1). Dieselben soll nur derjenige mit Recht fordern können," der die Niedergerichtsbarkeit über die Frohn- oder Scharwerker zu exerciren hat, (§. 4) und dieselben können nur von Bauersleuten und Gerichts-Unterthanen auf dem Lande, nicht aber von Bürgern und Innwohnern in Städten und gebahnten Märkten verlangt werden (§. 5) und soll das Scharwerksrecht, weil es „obverstandenermaßen lediglich von der Niedergerichtsbarkeit abhängt, nicht andergestalt als mittelst derselben erlangt" (§. 6) und durch den Verlust der Jurisdiction verloren werden (§. 15). Uebrigens erhalten auch die Scharwerksleute Verköstung und Schadloshaltung (§. 12). Ueber die hin und wieder vorkommenden Gilt-Scharwerke, da, wo die Jurisdiction sich getrennt vorfindet, ist ein offenbares Schwanken über deren Ursprung und Rechtsgrund sichtbar (§. 6. §. 16), so daß bey der allgemeinen Regel, daß die Scharwerke dem Gerichtsherrn für seine Jurisdiction gebühren, offenbar die Vermuthung zu

Digitized by Google

ziehen ist, daß die übrigen Scharwerke gleichen oder ähnlichen (Schutz-) Ursprungs sind.

Denn Ueberlassung des Eigenthums oder eine sonstige causa debendi wird weder bey den Diensten noch bey den Abgaben erwähnt.

Der Zehent introducirt sich nur als reine Steuer, denn er „ist ein gewisser Antheil von Früchten, welchen man der Geistlichkeit zum Unterhalte, oder auch andern von Gesetz- oder Gewohnheitswegen schuldig ist" (II. 9 §. 1); dergestalt wird denn auch der bloße Fleiß z. B. von Amts-Kaufmannschaft oder anderer ehrlichen Handthierung wegen zugegangenen rechtmäßigen Gewinns besteuert (bezehntet) (§. 2), es wird dabey auf die Qualität des Grundbesitzes durchaus nicht gesehen (§. 4), auch wird er nicht vom Gute, sondern von den darauf gewachsenen Früchten entrichtet (§. 9) und nur das Herkommen dabey in Betracht gezogen (§. 10), dabey aber vorzüglich berücksichtigt, daß dem Pfarrer seine Congrua, so daß er sein Auskommen habe, nicht geschmälert werden, (§. 11. §. 19) weshalb denn auch die Geistlichkeit die Präsumtion, den Zehnten zu fordern, für sich habe, und nur, wenn weltliche Personen den Zehnt von der Geistlichkeit auf eine rechtmäßige Art erworben, dieselben dabey geschützt werden sollten. Die Bemerkung dabey: "Thorwächter dürfen sich aber unter dem Vorwande, daß sie zur Erndtezeit die Thore früher auf- oder später zusperren müssen, nicht unterstehen, von den Getraidefuhren eine Garbe, viel weniger den Zehnt zu nehmen" (§. 5), vollendet übrigens noch mehr die Charakteristik der bloßen Besteuerung, welche die Natur des Zehenten bildete.

Wegen der Ansicht über getheiltes Eigenthum (II 2 §. 2 ff.) und über die Dienstbarkeiten (II 6 §. 2 seqq.), ist hier bloß auf das, was im dritten Abschnitt gesagt, zu verweisen, und verdient hier nur noch bemerkt zu werden, daß bey dem contractu emphyteutico, den Erbrechten, Leibgeding, Neustift, Herrngunst, veranleiteter Freystift u. s. w. überall eine Verleihung des Grundstücks vorausgesetzt wird (IV 7 §. 1 seqq.) und diese auch hier die wesentliche Bedingung zur Voraussetzung eines solchen Vertrages ausmacht. Nir-

Digitized by Google

gends wird behauptet, daß diese Art von Verträgen bey den Bauerngütern zu supponiren wäre, vielmehr ausdrücklich bevorwortet, daß zwar wohl diese Art von Contracten noch nicht überall gebräuchlich wäre, z. B. in der obern Pfalz sie sich durchaus nicht in Uebung befänden, indeß doch niemandem verwehrt werde, sein Gut unter dergleichen Gedingen zu verleihen (§. 35.)

Schon hieraus folgt, daß sie nicht als Mehrzahl supponirt werden, noch mehr giebt §. 33 solches dadurch zu erkennen, wenn er bevorwortet, daß damit keinesweges die sogenannte Gatter- Gilt- oder Grundzinsbarkeit zu confundiren wäre. Diese gehöre vielmehr unter die contractus innominatos und sey der Zinsherr nicht dominus directus über das zinsbare Gut, sondern nur creditor. Indem nun noch hinzugefügt wird, daß im Zweifel stets die Vermuthung für diese letztere Art von Zinspflicht spreche, so wird dadurch von selbst noch mehr aufgefordert, die jedesmalige Natur eines solchen contractus innominati, die der Codex ganz unerörtert läßt, in casu concreto zu erforschen, und danach das Rechtsverhältniß mit in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Digitized by Google

Anhang

über den Abzug des fünften, oder sonst verhältnißmäßigen Theils an den bäuerlichen Prästationen, wegen der, in dem ehemaligen Königreiche Westphalen eingeführten Grundsteuer, nach dem Gesetze d. d. Berlin den 25. Septbr. 1820, wegen Regulirung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses.

Dieses Gesetz hat wegen Entscheidung obiger Frage sehr viele Zweifel erregt, und die Veranlassung zu einer ungeheuren Menge von theils schon angestrengten, theils aber noch bevorstehenden Prozessen gegeben.

So sehr schwierig als auch die Beantwortung jener Frage seyn dürfte, wenn man lediglich die neuere Gesetzgebung dabey zu Rathe ziehet, so sehr einfach dagegen ist sie, wenn das factisch historisch erörterte Verhältniß, in Verbindung mit dem Gange der ältesten und neuesten Gesetzgebungen, dabey geprüft, und hieraus das Gesetz vom 25sten September 1820 erklärt wird. Daß übrigens auch nur dieses der allein richtige Weg ist, gehet aus dem Zwecke des Gesetzes selbst hervor, nämlich aus der Absicht des Gesetzgebers, nicht etwa eine Norm für spätere, sich erst nach denselben bildende Rechtsverhältnisse aufzustellen, sondern den Einfluß einer

Digitized by Google

neuern Steuereinrichtung (über welchen sogar schon ein Gesetz sich ausgesprochen hatte) auf ältere, sich unter frühern Gesetzen gebildete factische Verhältnisse näher zu bestimmen, als welches doch offenbar die Beurtheilung der factischen Sachlage voraussetzt, und in rechtlicher Beziehung gar keine andere, als eine rechtshistorische Deutung erlaubt. Der Gesetzgeber konnte daher auch nur diese, als seine Bestimmungen einzig und allein leitend betrachten, und seine Absicht nur dahin gerichtet seyn, nach Anleitung der bisherigen Gesetze, so daß wohlerworbene Rechte nicht gekränkt würden, diesen vielmehr entsprechend, eine Norm aufzustellen, welche dem Richter die Entscheidung auf Grund der frühern Verhältnisse erleichtern könne.

Eine solche, nur allein gerechte Tendenz spricht das obige Gesetz auch deutlich durch die, in dem Eingange desselben aufgestellte Versicherung aus, nur die, über den wahren Sinn der, unter der fremden Herrschaft erlassenen Gesetze, und die Beschwerden gegen ihren Inhalt, so weit als sie gegründet befunden, entfernen, keinesweges aber bereits vollständig erworbene Rechte verletzen zu wollen.

Dieser Gesichtspunct, der in seiner Anwendung höchst wichtig wird, muß um so mehr festgehalten werden, als §. 1. nochmals versichert, daß es keinesweges die Absicht gewesen sey, in Ansehung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die vorgefundenen fremden Gesetze abzuschaffen.

Dies führt zu der Präjudicial-Frage:

I. Ob überhaupt das Gesetz vom 25sten September 1820 in Betreff obiger Frage, x) als eine neue Bestimmung, und überhaupt ob dasselbe dabey als eine Abänderung der frühern Gesetze zur Anwendung komme oder nicht?

x) Denn wenn jenes Gesetz auch in anderer Hinsicht als allein entscheidend zu betrachten wäre; so folgt doch daraus noch nicht, daß solches Hinsichts solcher Puncte, wo keine wesentliche Abänderung bemerkbar, gleichfalls der Fall seyn solle. Hier werden nicht die vielfachen abändernden Bestimmungen, sondern nur die vorliegende Frage in Betracht gezogen.

Digitized by Google

Diese Frage scheint mir verneint werden zu müssen.

Denn wenn gleich der §. 1. ausdrücklich „von jetzt an die fremden Gesetze, so weit sie sich auf jene Verhältnisse und die Zehenten beziehen, für gänzlich abgeschafft" erklärt; so kann doch nur, mit Rücksicht auf den oben aufgestellten Grundsatz, dieses so verstanden werden, daß Abänderungen des westphälischen Gesetzes nur in so weit aus dem neuen Gesetze herausgedeutet werden dürfen, als solche, auf obige Weise motivirt, ausdrücklich ausgesprochen worden sind. Beydes ist hier nicht der Fall. Denn

1) wiederholt das Gesetz fast wörtlich und ohne wesentliche Abänderung das westphälische Gesetz über den vorbezeichneten Punct.

2) Die französisch-westphälische Gesetzgebung ist darüber, wie wir im 2ten Titel des 5ten Abschnitts gesehen haben, so klar wie nur möglich, und läßt gar keinen Zweifel über ihre Deutung, entspricht auch vollkommen den Resultaten der rechtshistorischen Entwickelung.

3) Jene Gesetzgebung ertheilte schon damals, als sie erlassen wurde, den Prästationspflichtigen ein wohlerworbenes Recht; auch würde das letztere, wenn ja ein Zweifel darüber obwalten könnte, nur einzig und allein aus der französisch-westphälischen Gesetzgebung zu beurtheilen seyn, da ja doch nur nach dieser zu bestimmen war, ob und in welcher Art irgend ein Verhältniß das dafür ertheilte Recht erworben habe, oder nicht. y) Hierauf deutet auch §. 22. hin, so daß mithin um so weniger, ohne ganz klaren aus-

y) Das Patent vom 9. September 1814 §. 4. paßt um so weniger hieher, als das Gesetz vom 25. Septbr. 1820 nicht eine Erläuterung des Preuß. Land-Rechts, sondern der westphäl. Gesetze enthalten soll, auch das A. L. R. über diesen Punct keine speciellen Bestimmungen enthält. Uebrigens stimmen die allgemeinen Grundsätze desselben, wie gezeigt, auch vollkommen mit den Grundsätzen des französisch-westphälischen Gesetzes überein.

Digitized by Google

drücklichen Widerspruch des neuern Gesetzes, der früher gesetzlich ausgesprochene Grundsatz gestört zu werden vermag. Hierzu kommt nun noch, daß

4) überall, am allerwenigsten von Seiten der Prästationserheber eine gegründete Ursache zu einer Beschwerde gegen diesen Grundsatz vorhanden gewesen seyn würde, vielmehr derselbe, wie vielfach gezeigt, der billigste Maßstab wäre, welcher nur für sie, nach ihren vermeintlichen Rechten, hätte gezogen werden können.

5) endlich, wenn man annehmen wollte, daß trotz dem, daß keine ausdrückliche Abänderung des westphälischen Gesetzes sichtbar ist, solche dennoch heraus zu deuten wäre, so würde man nur erst eine Dunkelheit in das Gesetz vom 25. September 1820 hineintragen, mithin dieses Gesetz über den vorliegenden Punct nur einzig und allein aus der westphälischen Bestimmung aufzuklären seyn, da solche durchaus klar ist, und daher auch nach der Absicht des Gesetzgebers nicht hat geändert werden sollen.

II. Selbst aber auch angenommen, die westphälische Gesetzgebung müsse über diesen Punct ganz bey Seite gesetzt, und die vorgesteckte Frage lediglich nach dem Gesetz vom 25sten September 1820 entschieden werden,

so muß man zuvörderst untersuchen, ob der zu entscheidende concrete Fall zu dem gutsherrlich-bäuerlichen oder Zehnten-Verhältnisse gehöre, als welches doch nicht zu vermuthen, sondern zu erweisen ist.

Diese vor allen Dingen voraus zu schickende Prüfung dürfte schwieriger seyn, als man es in dem ersten Augenblick vielleicht sich vorstellt. Denn nirgends ist in den Gesetzen das Wesen des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses definirt und nirgends bestimmt, an welchen charakteristischen Merkmalen man dasselbe erkennen soll. Die Beurtheilung des Richters muß daher sich durch das rechtshistori-

Digitized by Google

sche Verhältniß leiten lassen, und dasjenige absondern, was nach erfolgter Aufhebung des Namenverhältnisses noch überhaupt als nicht aufgehoben zu betrachten ist.

Denn wie wir nämlich in den frühern Abschnitten gesehen haben, so ist das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß ein bloßes, unter dem Namen einer Erbunterthänigkeit, Leibeigenschaft u. s. w. stattgefundenes Schutzverhältniß, und als solches durchaus, als ganz für sich bestehend, zu betrachten, auch daraus nicht im allgemeinen ein Schluß auf das Grundeigenthum der bäuerlichen Grundstücke zu ziehen, oder Grundsätze, aus welchen eine Eigenthumsüberlassung, Obereigenthum, oder sonstige Contractsverbindlichkeit Hinsichts des Grundeigenthums zu folgern wäre, zu entnehmen. Wenn daher der §. 3. die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit *mit allen ihren Folgen* für durchaus aufgehoben erklärt, so ist hierdurch zugleich auch das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß aufgehoben.

Denn beydes ist eins, und beydes auch ungetrennt, wie wir gesehen, durch die französisch-westphälische Gesetzgebung mit allen seinen Folgen aufgelöset. Auch zählt §. 4. nur mehrere Verbindlichkeiten dieses (Leib-, Guts-, Schutz-, Erbherrn- oder Gerichtsherrschafts-) Verhältnisses auf, welche „zu diesen Folgen *gerechnet*" werden sollten, bestimmt dagegen aber keinesweges, daß die Resultate rechtshistorischer Forschung, welche wir in den vorliegenden 5 Abschnitten aufgefunden haben, ausgeschlossen, oder die übrigen sich daraus ergebenden Folgen nicht mit dazu gerechnet werden sollten.

Dieß hätte auch das Gesetz nicht thun können, da, wie gezeigt, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß *sich von selbst* schon nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auflösen würde, und die Leistungen der bäuerlichen Besitzer, welche für die gutsherrlichen Gegenleistungen entrichtet und durch dieselben erst bedingt wurden, von selbst mit den letztern hinwegfallen müßten.

Hieraus folgt von selbst, daß erst festgestellt werden müsse, was von diesem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse noch

Digitized by Google

fortbestehen solle, oder nicht, und welchen Einfluß das ausdrücklich und wiederholt mit allen seinen Folgen aufgehobene Wesen dieses Verhältnisses annoch auszuüben vermöge, und worin dasjenige bestehe, was die neuere Gesetzgebung annoch von dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse als fortbestehend betrachte. Ist dies geschehen, so sind nur zwey denkbare Fälle vorhanden, entweder es wird die Existenz eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses ermittelt oder nicht.

A. Wird nun die Existenz eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses nicht behauptet oder erwiesen, so findet darauf das Gesetz vom 25sten September 1820 auch keine Anwendung. Denn dieses beschäftigt sich bloß mit dem gutsherrlich-bäuerlichen und dem Zehnten-Verhältnisse. Es treten daher alsdann lediglich die französisch-westphälischen Bedingungen in Kraft; denn diese sind nicht aufgehoben, so weit sie das nicht gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß betreffen. z) Sie müssen daher um so mehr volle Anwendung hier finden, als sie ganz allgemein von allen Prästationen (ohne Unterschied, aus welchem Verhältnisse sie entstanden sind) reden, und den Abzug verordnen, sobald nicht Contracts-Verhältnisse in der daselbst beschriebenen Art das Gegentheil ausdrücklich verordnen.

B. Betrifft dagegen der Gegenstand das gutsherrlich-bäuerliche oder Zehnten-Verhältniß, so findet das Gesetz vom 25sten Septbr. 1820 Anwendung, indeß muß man alsdann gleichfalls zwey Fälle wohl von einander

z) §. 1 des Gesetzes vom 25. Septbr. 1820 hebt bloß die westphälischen Gesetze Hinsichts des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses auf und läßt daher die übrigen bestehen. Mithin schließt sich hier das sub. Tit. 2. des 5ten Abschnitts Gesagte überall wieder an, und findet dasselbe auch jetzt noch, wo nicht die Existenz eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses erwiesen ist, volle gesetzliche Anwendung.

Digitized by Google

unterscheiden: entweder betrifft der vorliegende Fall bloß ein reines gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß, so weit dasselbe noch fortbesteht, ohne Rücksicht auf Verleihung eines Grundstücks, oder aber es ist eine solche Verleihung damit verbunden, und also in diesem Falle außer jenem Verhältnisse noch eine besondere Contracts-Verbindung zu berücksichtigen. Die Nothwendigkeit dieser Unterscheidung ergiebt sich dadurch von selbst, daß, wie in dem vorliegenden Versuche gezeigt, die Ueberlassung eines Grundstücks keineswegs aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse als solchem zu folgern, sondern durchaus davon zu trennen ist.

Für beyde, demnächst zu trennende Fälle sind übrigens zuvörderst folgende allgemeine Grundsätze aufzustellen:

1) das Wesen der, noch in Folge des Gesetzes vom 30sten May 1820 fortbestehenden Grundsteuer, bestehet, wie in Abtheilung 5. Tit. 2. mit mehrerem gezeigt, darin, daß der reine Ertrag eines Grundstücks incl. der Zehnten und anderer Abgaben, ohne Rücksicht auf irgend eine Exemtion, mithin sämmtliche Nutzungen der Grundstücke zur Steuer gezogen werden. Hierin liegt von selbst die nothwendige Folge, daß alle diejenigen, welche an diesen Nutzungen theilnahmen, zu den darauf ruhenden Abgaben nach Verhältniß ihres Antheils beytragen müssen, daher, wenn derjenige, welcher nur einen Theil der Nutzungen für den andern erhebt, die darauf fallende Steuer bezahlt, derselbe sie in der Regel als eine nützliche und nothwendige Verwendung und Vorschuß von dem Eigenthümer der Nutzung wiederzufordern berechtigt ist. a)

---

a) cf. Ideen über den Reinertrag der Grundgüter, von einem practischen Finanz-Beamten. Hamm 1321.

Digitized by Google

2) dieser Grundsatz folgt auch, wie in der vorstehenden Erörterung gezeigt, aus allgemeinen Rechtsprincipien und ist endlich

3) auch ganz allgemein als Regel im §. 29. des Gesetzes vom 25sten Septbr. 1820 in der Art ausgesprochen, daß die Bauern befugt seyn sollen, von den Prästationen den fünften Theil für die Grundsteuer abzuziehen, mit Vorbehalt der Berechnung, daß wirklich die Grundsteuer den fünften Theil des reinen Ertrags beträgt.

Ob und wann eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel statt finde? wird sich bey Prüfung der eben unterschiedenen beyden Fälle ausweisen.

A. A. bey einem reinen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse

ist bloß dieses in seiner rechtshistorisch entwickelten Natur in Betracht zu ziehen, und daher dabey durchaus kein Schluß aus der Existenz desselben auf das bäuerliche Grund-Eigenthum zu ziehen. Denn das letztere hat zwar durch ersteres vielfache Beschränkungen erlitten, allein es ist um deshalb noch nicht seine Natur verloren gegangen, so lange nicht — was speciell nachzuweisen seyn würde, — die bäuerlichen Grundbesitzer gänzlich in frühern Zeiten verdrängt wurden, und hierauf eine sub B. B. zu erörternde förmliche Verleihung statt fand, als welches, wie gezeigt, durchaus nicht zu vermuthen oder allgemein anzunehmen ist.

Wenn demohnerachtet §. 15. eine Distinction zwischen vollem und nutzbaren Eigenthume erwähnt, so kann solche auf keine Weise auf eine Verleihung des Eigenthums durch das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß bezogen, oder daraus gar ein Grund zur Entscheidung der vorstehenden Frage entnommen werden. Denn dieselbe bezieht sich bloß auf Aufhebung der Beschränkungen, welche hin und wieder dem Bauer, wie wir gesehen, die Disposition über das Grundstück entzogen, und ihm deshalb das Haupteriterion des Eigenthums

nahmen b), welchen Fall das Gesetz nur im Ausdruck mit dem sub B. B. zu erwähnenden verband.

Uebrigens ist aber auch diese ganze Bestimmung des §. 15. nicht so zu verstehen, als wenn aller bäuerliche Grundbesitz nur nutzbares Eigenthum wäre, sobald eine Natural-Prästation von dem Grundstücke entrichtet wird.

Dieß wäre durchaus gegen alle frühere, selbst preußische Gesetze anstoßend, würde alle, nach diesem wohlerworbenen Rechte vernichten, factische Verhältnisse ganz unbeachtet lassen, und selbst diejenigen ausgemachten historischen Wahrheiten, welche sogar die frühern Gesetze anerkannt haben, (z. B. daß die Rauchhühner ein bloßer Ausfluß der Gerichtsbarkeit sind u. s. w.) gänzlich umstoßen, zugleich aber auch einen Grundsatz aufstellen, der namentlich bey dem Zehenten, (welcher, wie gezeigt, nie etwas anders, als reine Priestersteuer, ohne irgend eine Beziehung auf Obereigenthum war, und mit dem Namen Sackzehnten in die sogenannten Kornpächte überging), überall durch die Geschichte widerlegt wird.

Ein solcher Verstoß gegen wohlerworbene Grundeigenthumsrechte läßt sich am allerwenigsten von einer so gerechten Gesetzgebung erwarten, welche ein freyes Eigenthum selbst da herzustellen bemüht zu seyn, erklärt hat, wo es noch nicht einmal vorher existirte. Dieselbe würde sonst gerade das Umgekehrte von dem thun, was sie als ihren Zweck selbst ankündigt. Sie würde das Eigenthum nehmen, statt es zu geben. Dies ist um so weniger denkbar, als ja auch selbst diese Eigenthums- oder sogenannten Obereigenthums-Ansprüche nicht allein nach den frühern preußischen und fran-

b) Ohne jedoch deshalb, wie gezeigt, dem sogenannten Gutsherrn ein Eigenthum oder auch nur Obereigenthum zu ertheilen, weshalb auch im §. 16. ibid. nur ein Prästations-Berechtigter, aber kein Obereigenthümer erwähnt wird, denn die Beschränkung war nur obrigkeitlich-polizeylicher Natur, und selbst da, wo die Bauern nicht einmal ein erbliches Besitzrecht besaßen, hatten dennoch die Gutsherren in der Regel kein Eigenthum an den Gütern derselben.

Digitized by Google

zösisch-westphälischen Gesetzen, sondern auch sogar noch nach Patent vom 22. May 1815. §. 3. 4. hätten bey dem Hypothekenbuche angemeldet seyn müssen, wenn überall darauf Rücksicht genommen werden könnte.

Nein, der obgedachte §. 15. beziehet sich nur auf diejenigen bäuerlichen Grundstücke, an denen nicht schon vorher den Bauern eine unbeschränkte Dispositions-Befugniß (Eigenthum) zustand.

Sobald dieses schon früher der Fall war, so ist darauf das Gesetz nicht anzuwenden.

Nur diejenigen Grundstücke werden daher durch den §. 15. bezeichnet, an denen vor der westphälischen Gesetzgebung die Bauern noch kein Eigenthum in der obigen Art, sondern bloß ein erbliches Besitzrecht besaßen.

Deshalb erwähnt das Gesetz bloß im §. 15. 16. die Grundstücke, an denen dem bäuerlichen Besitzer ein vererbliches Besitzrecht zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze zustand, und bestimmt, was diese für ein Eigenthum daran durch diese fremden Gesetze erworben hätten. Grundstücke, welche schon vor diesen Gesetzen Eigenthum der Bauern waren, konnten daher nicht darunter begriffen seyn, denn die Besitzer erwarben damals das Eigenthum nicht erst daran, sondern besaßen es schon, und hätten daher nur dasselbe verlieren, nicht aber erst erwerben können. Von dem Verluste früher erworbener Rechte ist aber in dem Gesetze nirgends die Rede, konnte es auch wohl nicht füglich seyn. Mit dieser Art der Deutung stimmen auch die frühern preußischen Gesetze vollkommen überein.

Denn in gleicher Beziehung spricht auch das Gesetz vom 14ten September 1811. §. 1. §. 3. nebst Ueberschrift des ersten Abschnitts c) nur von erblichen bäuerlichen Besitzungen

c) In dem preuß. Edict, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14ten September 1811, ist bloß von Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum da, wo solches bisher noch nicht statt fand, durch Ablösung der dar-

Digitized by Google

im Gegensatze der eigenthümlichen, von denen, (weil bey ihnen schon der Zweck der Eigenthumsverwandlung erreicht), gar nicht die Rede war. d)

Uebrigens folgt — was nun die Anwendung dieser Bemerkungen auf Entscheidung der vorliegenden Frage anbetrifft — aus einer Beschränkung des Eigenthums, in Beziehung auf die Disposition darüber, keine Verpflichtung des bäuerlichen Besitzers zur Uebernahme gewisser Lasten, als welche letztere nothwendig erst die Ueberlassung des Grundeigenthums unter gewissen supponirten Bedingungen voraussetzen würde, sondern es ist vielmehr aus den, wie gezeigt, durch bloße Anmaßung entstandenen Einschränkungen nur einzig und allein der Grundsatz zu abstrahiren, daß dieselben so viel wie möglich strictissime interpretirt werden müssen, und dieselben keine Wirkung mehr auf neue, erst jetzt zur Sprache kommende Steuereinrichtungen ausüben können.

Nur einzig und allein diese Folgerung ist aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu ziehen. Denn in seiner rechtshistorischen Beleuchtung ist es nur bloß als einseitige Anmaßung und Verunstaltung des ursprünglichen Schutzverhältnisses, die bäuerlichen Prästationen aber nur als Steuern

---

auf ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen, gegen wechselseitige billige Entschädigung die Rede (init. et §. 1.) Die Vorschriften desselben können daher auch nicht auf diejenigen bäuerlichen Grundstücke, die schon früher Eigenthum waren, oder in Erbzins und Erbpacht verliehen sind, angewendet werden (Declarat. v. 29. May 1816. Art. 2.). Dasselbe theilt sich daher in 2 Abschnitte, deren einer von den ohne Eigenthum erblichen Besitzungen, der andere aber von den unerblichen bäuerlichen Gütern handelt.

Hinsichts der eigenthümlichen bäuerlichen Besitzungen soll es bey den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen, rücksichtlich des Eigenthums, lediglich sein Bewenden behalten. (Edict §. 3.).

d) Diese Deutung ist um so mehr dem Gesetze angemessen, da nach §. 17., vergl. mit §. 15., selbst da, wo ein früher wirklich bestandenes Erbzinsrecht oder Erbpachtsrecht (sofern, wie gerade bey diesen meistentheils der Fall ist, bloße Geldabgaben entrichtet werden), nach den Worten des Gesetzes das volle Eigenthum erworben, und das stipulirte Obereigenthum verloren gegangen seyn würde.

Digitized by Google

für die Kosten und Mühe dieses ritter- und obrigkeitlichen Schutzes erschienen und es ist durch alle Gesetzgebungen hindurch die Unumstößlichkeit des Grundsatzes erwiesen, daß nach der Natur dieser Schutzsteuern, sobald dieselben vom Staate mit zur Steuer angezogen werden, die Bauern diese jetzt eigentlich noch indebite geforderten Prästationen (Privatschutzsteuern) nicht noch für die Erheber (die durch Vernachlässigung ihrer Verbindlichkeit alle diese, dem Staate zur Last gefallenen Kosten veranlaßten), zu versteuern verpflichtet sind. e)

Noch weniger können aber, wie die rechtshistorische Erörterung gezeigt, aus dem sogenannten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Vermuthungen zu Gunsten der Prästationserheber gezogen werden, als welche vielmehr nach der vorausgeschickten rechtshistorischen Entwickelung einzig und allein in jeder Hinsicht nur zu Gunsten der bäuerlichen Besitzer aufzustellen sind. f)

---

e) cf. Die verschiedenen vorgehenden Abschnitte sub Nr. VIII.

Auch nach dem spätern preußischen Edict vom 14ten Septbr. 1811 soll der Gutsherr verhältnißmäßigen Antheil an den öffentlichen Lasten bey der Auseinandersetzung übernehmen (§. 13 tit A. 4, d) und sollen dahin auch die Staats-Abgaben, die an Pfarre und Kirche gehören, und nur die reinpersönlichen Abgaben und resp. Communal-Lasten davon ausgenommen seyn (Declarat. vom 20sten May 1816 Art. 16 Edict §. 16). Auch deutet selbst im Fall einer Entschädigung der Gutsherrschaft durch Geld und Körner die Bestimmung auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den Lasten (die dann natürlich bey dem Hofe bleiben müssen) hin, daß nämlich diese Abfindung nach Maßgabe der Ausmittelung des reinen Ertrages nach Abzug der Real-Lasten erfolgen solle, wodurch alsdann natürlich sich die Entschädigung des Gutsherrn nach Verhältniß dieser Reallasten vermindert. (Declarat. l. c. Art. 45) Vergl. auch Edict l. c. §. 47, 48 und Declarat. l. c. Art. 95).

f) Man erwäge doch übrigens ja recht sehr, daß der späterhin so sehr hervorgehobene Unterschied zwischen gutsherrlich-bäuerlichem Verhältniß und Prästationen früher gar nicht von den Gesetzen gemacht wurde, sondern erst späterhin entstand. Früher wurden die Prästationen durchgängig, wie gezeigt, als bloße Ausflüsse des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses betrachtet, keineswegs aber als ein Ausfluß eines getheilten oder nur unter dieser Bedingung überlassenen Eigenthums angesehen. Gerade anstatt daß man sich in der neuern

Digitized by Google

Wenn nun aber, mit Hinweisung auf die rechtshistorische Erörterung, die aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und den dasselbe betreffenden Gesetzen keineswegs irgend eine Consequenz auf Uebernahme der, von den Prästationen zu entrichtenden Grundsteuer durch die Prästationspflichtigen zu entnehmen ist, so folgt von selbst, daß nur Vertrag oder Herkommen ein anderes bestimmen können. Beydes dürfte aber bey einem reinen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wohl nur höchst selten oder gar nicht denkbar seyn, indem hierauf die rechtshistorische Natur desselben durchaus nicht hindeutet.

Für die etwa ja vorkommenden und zu erweisenden Fälle wird indeß alsdann auf das nachstehend sub. B. B. zu Erörternde Bezug genommen.

B. B. Hat dagegen eine Verleihung des bäuerlichen Grundstücks von Seiten des Gutsherrn statt gefunden,

so ist dieses, durch den Akt der Verleihung entstehende Verhältniß — was indeß nie zu vermuthen, sondern streng zu erweisen ist — g) alsdann ganz für sich bestehend und nach der Natur der Verleihung zu beurtheilen, ohne daß

Zeit gewöhnt hat, die Prästationen, welche aus einem sogenannten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse herrühren, um deshalb für mehr begründet zu halten, sollte man gerade die umgekehrte Ansicht auffaßen, und sich überzeugen, daß gerade mit der von selbst erfolgenden Auflösung dieses Verhältnisses nur höchstens die Billigkeit den Prästationen noch einige Haltbarkeit verschaffen kann, diese aber nicht auszudehnen, sondern, wo sie vom Gesetze ausgesprochen, strictissime zu interpretiren ist.

g) Der §. 22 l. c, welcher unter gewissen Umständen den Gutsherrn des Beweises der Eigenthums-Verleihung überhebt ist hier nicht anwendbar. Denn er spricht bloß von den Grundstücken, wo die Bauern (erwiesenermaßen) vor der westphäl. Gesetzgebung noch kein Eigenthum besaßen, sondern es erst durch dieselbe erwarben. Auch bezieht er sich bloß auf die im §. 21 aufgeführten Leistungen, und ist daher um so weniger zu extendiren, als eine allgemeine Eigenthums-Ueberlassungs-Präsumtions-Theorie, wie gezeigt, durchaus gegen die rechtshistorische Wahrheit anstößt und gerade wegen umgekehrt sich darstellender Sachlage um so strenger ein Beweis der Verleihung von dem sogenannten Gutsherrn geführt werden muß.

Digitized by Google

dieserhalb die Qualität der letztern durch die Gutsherrlichkeit geändert werden könne.

Da indeß auch hier die Uebernahme von Lasten für einen andern nicht zu vermuthen stehet, mithin auch hier die im §. 24 ausgesprochene allgemeine Regel zur Anwendung zu bringen ist, so könnte überall nur von einer Ausnahme dieser Regel die Rede seyn, und diese ist nur, wie §. 32 sub Nr. 1 und 2 annimmt, vermöge besonderer Vertragsbestimmungen, Gesetze oder Herkommen denkbar. b)

Was nun

1) den Fall einer ausnahmsweisen Contracts-Bestimmung anbetrift, so kann dieselbe nur in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen Auslegungs-Regeln der Verträge beurtheilt werden. Nun ist hier der Grundsatz festzuhalten, daß es nicht hinreichend ist, wenn jemand sich verpflichtet hat, die sämmtlichen Lasten, welche auf der ihm verliehenen Nutzung ruhen, oder überhaupt der verliehenen Sache zu übernehmen, und ihn auch zur Uebernahme der auf den, von ihm abzugebenden Nutzungen (Prästationen) zu legenden Steuern für verpflichtet zu halten. Denn sobald nicht besondere Gründe, woraus das Gegentheil erhellet vorhanden sind, so läßt sich aus jener Stipulation nur eine Uebernahme derjenigen Lasten folgern, welche auf den, dem Besitzer verbleibenden Nutzungen ruhen, besonders wenn zu der Zeit, wo der Verleihungscontract geschlossen ward, nur deren Versteuerung landüblich war. Keinesweges aber kann man dar-

b) Die, im §. 32 Nr. 3 und 4 aufgestellten Fälle sind nur Vermuthungen, welche daraus entnommen werden, daß, wenn schon eine Regulirung wegen der Prästationen statt fand, in dubio anzunehmen ist, daß der Punkt wegen der Grundsteuer mit übernommen wurde. Deshalb spricht das Gesetz hier bloß von Regulirungen, welche in Gemäßheit der neuern Gesetzgebung erfolgten, so wie auch von den dabey beybehaltenen Diensten, und können daher diese Vermuthungen eben so wenig auf ältere Regulirungen bezogen werden, als auf die noch nicht in Rente verwandelten Dienste, so wie auch natürlich der Beweis des factischen Gegentheils nicht ausgeschlossen bleibt.

Digitized by Google

aus in der Regel eine Uebernahme auch solcher Lasten entnehmen, welche auf Nutzungen, die dem Verleiher verbleiben, späterhin besonders gelegt werden. Dies folgt nicht allein aus den in den vorgehenden 5 Abschnitten entwickelten allgemeinen Grundsätzen, sondern auch aus der Analogie des Allgemeinen Land-Rechts I. 4, 66. 1. 5 §. 268, 333, 335 und aus der durchaus ganz heterogenen Natur beider Arten von Lasten.

2) Was nun die gesetzlichen Ausnahmen bey einzelnen Verleihungs-Contracten anbetrifft, so versteht es sich wohl von selbst, daß das Wort deren im §. 32 sub Nr. 2, wie das früher erwähnte dont, nur diejenigen Personen bezeichnen soll, welche nach den Gesetzen zur Uebernahme der (betreffenden) öffentlichen Lasten wirklich verpflichtet sind, und nicht etwa dadurch solche, welche es nach den frühern Gesetzen noch nicht waren, erst verpflichtet werden sollen. Es heißt daher soviel, als sofern und man kann nicht annehmen, daß das Gesetz dadurch die Meiergüter, Erbleihe- und Zinsgüter i) als solche, die unbedingt zur Uebernahme der qu. Grundsteuer von den Prästationen verpflichtet wären, hat bezeichnen wollen.

Vielmehr ist auch den Besitzern dieser Güter natürlich die Erörterung verstattet, daß sie nicht nach den frühern Gesetzen dazu eine Verpflichtung besaßen.

---

i) Ueberall werden übrigens hierbey Verleihungen vorausgesetzt. L. R. I, 18, §. 630. Wenn §. 32. Nr. 2 die Zinsgüter erwähnt, so sind offenbar darunter nur solche zu verstehen, welche verliehen, wurden, und resp. wo ein getheiltes Eigenthum existirt. (cf. §. 630, 815, 747 l. c.) Denn theils spricht das Gesetz nur von Verleihungen des Eigenthums und dabey statt findenden Verabredungen über die Uebernahme der Lasten, außer den Prästationen, theils aber auch nur von bloßen Besitzern dieser Güter, und endlich, so würde auch das ganze Gesetz alle Anwendung verlieren, also die ganze allgemeine Bestimmung des Abzugs ganz umsonst erlassen seyn, wenn man hierunter andere als dergleichen Güter, wo ein getheiltes oder wenigstens verliehenes Eigenthum sich vorfindet, verstehen wollte, indem sich nur höchst wenige Bauergüter finden, welche nicht einen Zins entrichten müssen.

Digitized by Google

Auch konnte solche überhaupt nur nach besondern Provinzial-Gesetzen und resp. Einrichtungen statt finden. Denn nach dem Preuß. Land-Recht, (welches indeß die Meyer- und Erbverleihgüter nicht erwähnt) waren weder die Besitzer der Erbzins-, Zins- und zur Cultur ausgesetzten Güter, noch auch die Nießbraucher zur Uebernahme der jetzt in Rede stehenden Last verpflichtet. Wie wir nämlich gesehen haben, mußten sie nur nach dem A. L. R. diejenigen Lasten tragen, welche auf den von ihnen bezogenen Nutzungen ruheten, keinesweges aber die Lasten von Nutzungen, welche sie nicht besaßen. Hinsichts solcher getheilten Nutzungen fand eine Gemeinschaft statt, und mußten daher die Theilnehmer, nach Verhältniß ihres Antheils an den Nutzungen, die Lasten tragen.

Dieß ist auch factisch, wie gleichfalls gezeigt, durch die Steuerverfassung vor der Grundsteuer practisch ausgeübt. k)

3) Was endlich das Herkommen anbetrifft, so kann — wie sich von selbst versteht — darunter nur ein solches verstanden werden, wodurch den bäuerlichen Grundbesitzern eine Zwangsverbindlichkeit zur Uebernahme der, auf den Prästationen ruhenden Lasten, auferlegt wird. Dieser Fall ist in der Regel, nach dem oben Erwähnten, nicht denkbar, und daher speciell nachzuweisen, l).

---

k) cf. der 4te Abschn. sub Nr. VIII.

Der früher, wie gezeigt, statt gefundene Abzug der Prästationen von der ehemaligen Contributions-Anlage hatte auch Hinsichts der übrigen Abgaben gleiche Wirkung, da diese eben nach der Contribution, mithin nach demselben Maßstabe regulirt wurden.

cf. Klewitz Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg. §. 33. seqq. pag. 14. Thiele Contributions- und Schoßeinrichtung in der Mark pag. 138. §. 17. Borowski l. c. Th. II. S. 233. seqq. 245.

l) Denn daraus, daß Jemand nicht die vollen Abgaben entrichtete, läßt sich doch ohnmöglich die Folgerung ziehen, daß er für die Zukunft die vollen Staats-Abgaben entrichten müsse. Aus einer Uebernahme von Staatslasten, welche aus einem, nach Abzug jener Prästationen noch bleibenden Nutzungsertrage entrichtet wurden, läßt

Digitized by Google

Durchaus gar nicht konnte sich aber ein solches Herkommen gebildet haben, wo entweder die Grundstücke, worauf die Prästationen ruhen, früher ganz steuerfrey, oder wenigstens diese Prästationen von der Besteuerung ausgeschlossen waren. m)

---

sich mit Grund Rechtens nichts für die Uebernahme solcher Lasten folgern, welche späterhin auf diese Prästationen gelegt werden. Denn die erstern Abgaben mußten ohnfehlbar den bäuerlichen Besitzer treffen, weil er die, solchergestalt besteuerten Nutzungen bezog. Die Abgaben von den Prästationen dagegen konnten nur den Empfänger derselben treffen, weil die Steuer von seiner Nutzung entrichtet werden sollte. Wollte er von dieser den Prästationspflichtigen noch die Steuer mit aufbürden, so würde er beweisen müssen, daß der bäuerliche Besitzer auch für ihn Steuer zu bezahlen, sich verpflichtet habe. Das Gesetz sagt ausdrücklich §. 32 Nr. 2 „verpflichtet sind." Es muß daher ein gültiger Rechtstitel zur Erwerbung der gegenseitigen Verpflichtung vorhanden seyn.

Selbst die, bloß factisch stattgefundene Bezahlung der Steuern würde nicht hinreichen, sondern, um dieselbe als eine Zwangsverbindlichkeit zu betrachten, würde sie als ein Recht in Anspruch genommen seyn müssen, besonders da, wie früher gezeigt, nicht einmal eine Verjährung bey dieser, von der Administrations-Behörde geleiteten, und nicht durch gegenseitige Freyheit und Kenntniß der Grundsätze dabey, begründeten Repartition der Steuern denkbar ist. Auch folgt aus der Entrichtung einer Art von Abgabe noch keinesweges die Verpflichtung zur Entrichtung sämmtlicher und noch dazu, wie hier, so sehr heterogenen Abgaben.

m) Ein solches Herkommen, so wie überhaupt eine jede auch auf andere Art entstandene Zwangsverbindlichkeit, würde nothwendig voraussetzen, daß schon früher Steuern existirten, welche sämmtliche Nutzungen eines Grundstücks, ohne Rücksicht auf die Prästationen, betrafen, oder mit andern Worten, daß solche Steuern vorhanden waren, welche vom Brutto-Ertrage und nicht bloß vom Netto-Ertrage (d. h. demjenigen, der nach Abzug der Grundabgaben verblieb), entrichtet wurden; welches schon nach der frühern gesetzlichen Bestimmung, wonach die Anschläge angefertigt wurden, nicht denkbar wäre.

Dieser Fall würde alsdann mithin voraussetzen,

a) daß die Prästationen (ein Vermögenstheil hinsichts dessen doch der Verpflichtete nicht als Eigenthümer betrachtet werden kann) schon früher besteuert waren,

b) daß der Prästationsverpflichtete statt des Berechtigten oder des Eigenthümers dieser Prästationen, jene Steuern entrichtete, und

c) daß er dafür keinen Erlaß weder vom Berechtigten, noch von der Steuerbehörde erhielt.

Dies sind die essentialia, worauf es ankommt. Denn auf die Differenz zwischen der Summe, welche sonst und jetzt von dem Gutsbesi-

Digitized by Google

Diese Erörterung führt daher zu dem Resultate, daß das Gesetz vom 25sten September 1820 die, im §. 29 ausgesprochene allgemeine Regel auch allgemein, und nur mit sehr stringent nachzuweisenden Ausnahmen angewendet wissen will. Diese, dem Grundsatze der Gerechtigkeit und den früher bestandenen und noch bestehenden Gesetzen vollkommen entsprechende Regel darf man daher nicht, wie viele der Meynung sind, soviel als möglich einzuschränken suchen. Namentlich sind bey Entscheidung dieser Frage genau die frühern rechtshistorischen Verhältnisse überall zu erörtern, und vor allen Dingen nicht zu vergessen, daß zu bäuerlichen Grundstücken mehr als die Entrichtung eines Zinses nöthig ist, um sie zu Erbenzins-, Zins-Gütern u. s. w. zu machen, daß namentlich der Nachweis einer wirklichen Verleihung nöthig ist, anderergestalt sonst gar kein Bauergut zu finden wäre, auf welches die doch allgemein ertheilte Regel angewendet werden könnte, als wodurch man dann die Anwendbarkeit des ganzen Gesetzes vernichten würde, sobald man dann auch noch die rechtshistorisch frühern Verhältnisse vernachlässigen wollte.n)

---

ter bezahlt wurde, kann es durchaus nicht ankommen, da die Summe sich nach den Bedürfnissen des Staats richtet, die Ungleichheit des Verhältnisses aber immer dieselbe bleibt, und diese einzig und allein von dem, zur Norm dienenden Grundsatze abhängig ist.

n) Daß man übrigens auch aus den gewöhnlichen Definitionen (selbst wenn sie auch nicht in dieser vorausgeschickten rechtshistorischen Erörterung widerlegt worden wären) z. B. Bauergüter sind zur Landwirthschaft d. h. zum Ackerbau und Viehzucht bestimmte, den gemeinen Steuern und bäuerlichen Lasten unterworfene Grundstücke (Danz Handb. des heutigen deutschen Privat-Rechts 5. B. §. 432 S. 138, die 2te Auflage) nicht die, im §. 32 sub Nr. 2 erwähnte Verpflichtung zur alleinigen Uebernahme der Lasten, und eine desfallsige Ausnahme von der Regel des Abzugs herauszwingen kann, gehet auch schon aus der ausdrücklichen Bestimmung des §. 29 l. c. hervor, in welchem ausdrücklich den aus dem bäuerlichen Verhältnisse herrührenden Leistungen und namentlich auch den Naturalleistungen (also ohne Rücksicht auf die in §. 16 aufgestellte Präsumtion) ein Abzug in der Regel zugestanden wird. Hätte das Gesetz die Allgemeinheit, daß bäuerliche Grundstücke Staatslasten tragen müssen, unter der Ausnahme des §. 32 Nr. 2. verstehen wollen, so hätte es überhaupt den bäuerlichen Grundbesitzern nicht das

Digitized by Google

Eine vorgebliche Steuerfreyheit, die übrigens, wie rechtshistorisch erwiesen, eben so wenig als besondere Privilegia der sogenannten Gutsherrn existirt hat o), kommt hier gar nicht in Betracht.

Denn dieselbe ist durch das Wesen der Grundsteuer, selbst auch wenn sie — was nicht der Fall ist — je existirt hätte, gänzlich aufgehoben; diese Grundsteuerverfassung dauert noch immer nach den westphälischen Grundsätzen und Vorschriften fort (cf. Gesetz vom 30 May 1820 §. 3), und eben weil die Prästationen mit zur Steuer angezogen werden, so müssen, da jeder ohne Unterschied die Nutzungen, welche er von einem Grundstücke bezieht, zu versteuern hat, auch diese Prästationen verhältnißmäßig von den Empfängern versteuert werden.

Recht des Abzugs, und noch dazu trotz dem als Regel zugestehen können.

o) Die Grundlosigkeit der vorgeblichen Steuerfreyheit ist rechtshistorisch erwiesen, und zugleich (cf. die Nr. VIII. im 1sten und 4ten Abschnitt) gezeigt, daß die Gutsherrn ursprünglich die Prästationen besonders versteuerten, späterhin aber ein Aversional-Quantum bezahlten, welches daher auch die Steuern von den Prästationen mit unter sich begriff. Daß dieß Aversional-Quantum nicht mehr, als in Verhältniß stehend, befunden worden ist, muß als Folge einer gesetzlichen Einrichtung betrachtet werden, die denn natürlich die Gutsherrn nur zur strengern Befolgung jener rechtmäßigern Repartitionen veranlassen muß, ohne daß sie das, noch dazu als historisch falsch erwiesene argumentum ad hominem entgegen stellen können, als wenn der Staat aus eigenem Antriebe der Prästationspflichtigen einen Theil der Steuern erlassen habe, ohne sich den Ausfall von den berechtigten Eximirten decken zu lassen. Gerade dadurch, daß er die Eximirten mit zur Grundsteuer nach Verhältniß ihrer Nutzungen anziehet, liegt vielmehr die Verwerflichkeit eines mit nichts zu rechtfertigenden Verlangens, daß die Prästationspflichtigen die den Nutzungen, welche den Prästationserhebern zustehen, auferlegte Grundsteuer für dieselbe mit bezahlen sollen. Sollen dergleichen Argumente in Betracht kommen, so könnte man vielmehr sagen, daß wenn nicht diese allgemeine Anwendung des verhältnißmäßigen Abzugs wegen der Grundsteuer in dem erwähnten Umfange statt fände, die ganze Bestimmung nur Früchte zeigte, die sie nicht zu pflücken erlaubte, als welches von einem Gesetze, welches nur Gerechtigkeit zu seiner einzigen Tendenz hat, undenkbar wäre.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Bei der großen Entfernung des Verfassers vom Druckorte waren verschiedene Unrichtigkeiten, da er sich um die Correctur gar nicht bekümmern konnte, unvermeidlich, ihm selbst aber eine nochmalige Vergleichung mit dem Manuscript oder den Quellen, aus Mangel an Zeit, nicht möglich. Er hofft dieserhalb Entschuldigung zu finden, und will nur wünschen, daß in den Allegaten sich nur nicht zu wesentliche Irrthümer eingeschlichen haben mögen; indem sich seine flüchtige Durchsicht der ihm zugeschickten Bogen (die er übrigens in dem Augenblicke, wo er dieß schrieb, noch nicht vollständig vom dritten Abschnitte besaß) fast nur auf den Text beschränken konnte. Beispielsweise macht derselbe mit Uebergehung der, sich aus dem Zusammenhange, oder Bekanntschaft mit den Namen und Wörtern, erklärenden Fehler, auf folgende aufmerksam:

Theil I.

Seite		Zeile		statt „Wehren"	ließ: Wehre. —
"	21	"	24	" patriotische	" patrizische.
"	26	"	25	" dedicti	" dediti
"	32	"	6	" wie in	" wie die in
"	34	"	30	" nur	" pur
"	—	"	31	" wenn	" daß wenn
"	62	"	20	" daher ihre	" daher diese ihre
"	63	"	22	" leben	" begeben
"	79	"	10	" schreit	" schneyte
"	84	"	17	" Habsleute	" Hobsleute
"	85	"	2	" Dienst-	" Dienste,
"	—	"	5	" Ablagen	" Ablager
"	86	"	11	" über die	" die
"	87	"	41	" als	" nach
"	94	"	14	" und	" erhoben und
"	99	"	13	" Aufgabe	" Abgabe
"	112	"	35	" Sclaven	" diese servi
"	114	"	11	" so lange	" so lange nicht
"	117	"	27	" erweitern	" erörtern
"	123	"	27	" fremden	" Freuden-
"	136	"	1	" mächtig	" wichtig
"	143	"	25	" $17\frac{1}{2}$	" $17\frac{1}{12}$
"	144	"	8	" 21 ℔ (Weitzen)	" 31

Digitized by Google

Seite	144	Zeile	9	statt	41 ℳ (Roggen)	ließ	40
"	—	"	14	"	2 ℳ (Hafer)	"	8
"	145	"	14	"	16 ℳ (Weitzen)	"	15
"	146	"	7	"	2 ℛ (Hafer)	"	12
"	—	"	26	"	$9\frac{9}{12}$ ℛ (Roggen)	"	$2\frac{9}{12}$
"	—	"	31	"	7 ℳ (Gerste)	"	9
"	—	"	34	"	17 ℳ (Gerste)	"	7
"	147	"	40	"	$1\frac{1}{12}$ ℛ (Hafer)	"	$1\frac{9}{12}$
"	156	"	23	"	— ℛ (Roggen)	"	12 (16 ℳ 12 ℛ)
"	—	"	37	"	$16\frac{6}{8}$ ℛ (Hafer)	"	$16\frac{6}{8}$
"	151	"	5	"	19 ℳ (Weitzen)	"	19 ℳ 12 ℛ
"	—	"	15	"	110 ℳ (Gerste)	"	118
"	153	"	15	"	$8\frac{9}{12}$ ℛ (Hafer)	"	$8\frac{9}{12}$
"	—	"	23	"	18 ℳ (Roggen)	"	66
"	155	"	7	"	$1\frac{1}{12}$ ℛ (Roggen)	"	$1\frac{1}{8}$
"	—	"	10	"	$15\frac{1}{12}$ ℛ (Weitzen)	"	$15\frac{7}{12}$
"	—	"	40	"	1768	"	1764
"	163	"	17	"	Reserve	"	Reverse
"	172	"	10	"	bey den	"	die beyden

Theil II.

Seite	28	Zeile	7	statt	ausgestellt	ließ	aufgestellt
"	33	"	12	"	niemand	"	von niemand
"	53	"	6	"	an	"	und
"	87	"	10	"	Nr.	"	Nov.
"	—	"	14	"	Nr.	"	Nov.
"	—	"	—	"	Nr. 1 Cap. 30	"	c. 1. C. 30.
"	—	"	37	"	überall	"	überall daß
"	109	"	11	"	gekauft	"	getauft
"	116	"	18	"	dem Lehnbriefe	"	den Lehnbriefen zog
"	136	"	20	"	Nr.	"	pr.
"	—	"	32	"	Nr.	"	pr.
"	—	"	44	"	Geldversatz	"	Gelderſatz
"	146	"	34	"	Progreß.	"	Regreß
"	168	"	14	"	fanite	"	fausse
"	178	"	—	"	Unwichtigkeit	"	Unrichtigkeit
"	190	"	22	"	denſelben	"	derſelben
"	203	"	14	"	Nun	"	Nur
"	—	"	18	"	und	"	um
"	208	"	28	"	der	"	den

" 189 in fine fehlt folgende Note:

x) Eine neue Gesetzgebung dürfte wohl die dringendste Veranlassung nehmen, eine gründliche Prüfung des Sachverhältnisses vorhergehen zu lassen. In der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern vom 26. May 1818 sind nur einzelne Bestimmungen erlassen (nichts aber über das Wesen selbst ausgesprochen) so z. B. in Tit. IV. §. 6 daß keine Leibeigenschaft im Umfange des Reichs bestehen könne, und in Tit. V. §. 4: daß der Adel noch einzelne daselbst aufgezählte Vorzüge genießen solle. Uebrigens

Digitized by Google

setzt auch das Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 26. May 1818 §. 4 einen Vertrag voraus, welcher mit dem Gutsherrn über die Andauung und Benutzung der eigenthümlichen Gründe desselben geschlossen worden ist, und §. 5 erwähnt ausdrücklich die Form der ersten Errichtung eines solchen Vertrags. Eben so characterisirt §. 25 den Hauptvorzug des Adels (die gutsherrliche Gerichtsbarkeit) nur als einen Ausfluß eines, im Namen des Staats ausgeübten Amts (das denn freylich auch nach §. 55 sogar der adliche Gutsbesitzer durch seinen Oeconomie-Verwalter, wenn derselbe richterliche Eigenschaften besitzt, fernerweit ausüben und denselben nach §. 63 in Strafe nehmen kann, so wie er auch, selbst wenn er nicht einmal die Gerichtsbarkeit besitzt, doch nach §. 118 durch fernere Ausübung des Pfändungsrechts, stets Richter in seiner eigenen Sache bleibt). Uebrigens sollen nach §. 116 nebst dem Heimfallsrechte, der Confiscation der Güter und dem Anfalle der erbloſen Güter, die bäuerlichen Abgaben, welche aus der persönlichen Leibeigenschaft herrühren, aufhören. Eine genaue rechtshistorische Prüfung, welche Abgaben hierunter zu begreifen, muß daher nothwendig erst erfolgen, indem auch durch Obiges der Grundsatz noch mehr ausgesprochen ist, daß nur in so weit die bäuerlichen Abgaben noch fortbestehen sollen, als sie für die ursprüngliche Ueberlassung eines dem Gutsherrn eigenthümlichen Grundstücks ausbedungen sind, als welches wohl nur ein höchst seltener Fall, keinesweges aber nach den Erörterungen des ursprünglichen Verhältnisses die Regel seyn dürfte.

Digitized by Google